Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Deutsche Kolonialgesetzgebung

Zorn, Philipp

Berlin, 1913

urn:nbn:de:gbv:46:1-11888

Visual Library



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze

Zorn-Sassen

Kolonial-gesetzgebung

Nr. 49

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

EIGENTUM
DES
INSTITUTS
FÜR
WELTWIRTSCHAFT
BIBLIOTHEK
I 25749

Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung

Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigem Abdruck und mit mustergültiger Erläuterung wiedergibt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Guttentagsche Sammlung
Nr. 49. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 49.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Deutsche Kolonialgesetzgebung.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Philipp Zorn,
Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte in Bonn.

Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage

von

Dr. Franz Josef Sassen,
Gerichtsassessor in Bonn.

Institut für Weltwirtschaft · Bibliothek · Kiel

Berlin 1913.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Weltwirtschaftliches Archiv

~~XXXII~~ A. b. 31.

Staatswissenschaftliches Seminar in der Universität KIEL

Zk. 8303

Vorwort.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieser Sammlung hat die Entwickelung unserer deutschen Kolonien und mit ihr des für sie bestimmten Kolonialrechtes einen großen Aufschwung genommen. Zwar sind diese Dinge auch heute noch längst nicht abgeschlossen; aber aus den — äußerlich und innerlich — unfertigen Verhältnissen der ersten Zeit sind doch einigermaßen sicher befestigte Zustände in allen unseren Kolonien hervorgegangen. Demgemäß konnte auch in erheblichem Umfange an Stelle der Vorschriften für die einzelnen Kolonialgebiete ein allgemeines Kolonialrecht treten, und an Stelle der versuchsweisen Vorschriften der Anfangszeit konnten dauernde Anordnungen gesetzt werden. Infolgedessen ist von dem Kolonialrecht der ersten Periode wenig mehr übrig geblieben, und eine Neuausgabe der früheren Sammlung mußte nicht mehr und nicht weniger als ein vollständig neues Werk sein.

Dieses Werk zu schaffen, hat ein jüngerer, aber bereits wohlbekannter und wohlbewährter Schriftsteller auf dem Gebiete des Kolonialrechtes, Assessor Dr. Sassen, übernommen. In vollständig neuer sachlicher Gliederung des Stoffes bringt die neue Ausgabe die für unsere Kolonien wichtigsten Staatsverträge, das gesamte Gesetzmaterial, die auf sämtliche Kolonien bezüglichen Kaiserlichen Verordnungen und aus dem Rechte der einzelnen Kolonien dasjenige Material, das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von allgemeinem Interesse und von charakteristischer Bedeutung für die betreffende Kolonie ist. So darf die neue Ausgabe der Sammlung wohl hoffen, die wichtigsten Bestandteile des deutschen Kolonialrechtes in zweckmäßiger Gliederung des Stoffes erschöpfend zusammengestellt und damit für alle, in der theoretischen wie praktischen Arbeit des Kolonialwesens Stehenden einen brauchbaren Handweiser geschaffen zu haben, der nicht allein den Juristen und Verwaltungsbeamten, sondern auch allen übrigen, im Kolonialdienst beschäftigten Personen für die tägliche Arbeit nützlich, ja vielleicht unentbehrlich sein wird, indem er das zeitraubende und mühsame Suchen im Reichsgesetzblatt, Kolonialblatt und an anderen Stellen erspart.

Möge dies kurze Geleitwort für die schwierige und tüchtige Arbeit des um das Kolonialrecht bereits wohlverdienten Herausgebers dazu beitragen, der Sammlung in allen kolonialen und überhaupt für das öffentliche Leben Deutschlands interessierten Kreisen eine freundliche Aufnahme zu bereiten.

Bonn, März 1913.

Zorn.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung XI

Erster Teil. Staatsverträge 1

Zweiter Teil. Die Organisation.

Erster Abschnitt: Grundlegende Kolonialgesetze und Verordnungen. — Das koloniale Verordnungsrecht 114

Zweiter Abschnitt: Die Organisation der Verwaltung 141

Dritter Abschnitt: Das Kolonialbeamtenrecht . . 217

Vierter Abschnitt: Die Organisation der Rechtspflege 254

Dritter Teil. Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt: Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden 263

Zweiter Abschnitt: Die Polizei 279

A. Preßpolizei 279

B. Baupolizei 284

C. Sanitäts-, Medizinal- und Veterinärpolizei . 291

1. Sanitätswesen 291

2. Medizinalwesen 311

3. Veterinärwesen 330

D. Jagd, Fischerei 355

E. Landwirtschaft 395

F. Forstwirtschaft 408

G. Sprengstoffe, Munition, Waffen 417

Dritter Abschnitt: Das Niederlassungs- und Meldewesen. — Das Personenstandsrecht 452

Vierter Abschnitt: Sklaverei, Arbeiterverhältnisse 479

1. Sklaverei 479

2. Arbeiterverhältnisse 495

Fünfter Abschnitt: Das Schulrecht 556

Sechster Abschnitt: Das Gewerberecht 573

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Siebenter Abschnitt: Das Militärrecht 621
Achter Abschnitt: Das Finanzwesen 676
Neunter Abschnitt: Das Verkehrswesen 733
A. Geldwesen 733
B. Maße, Gewichte, Zeitberechnung 742
C. Wegerecht, Straßen- und Marktverkehr . . . 751
D. Post, Telegraphie, Postdampferlinien . . . 767
E. Eisenbahnwesen 786
F. Schiffahrt 795
Vierter Teil. Zivilrecht und Zivilprozeß . . . 806
Erster Abschnitt: Bürgerliches Recht mit Ausnahme des Liegenschaftsrechts; Zivilprozeß; freiwillige Gerichtsbarkeit 806
Zweiter Abschnitt: Das Grundstücksrecht . . . 821
Dritter Abschnitt: Das Bergrecht 896
Fünfter Teil. Strafrecht und Strafprozeß 950
Sachregister 955

Quellensammlungen und Literatur zum deutschen Kolonialrecht.

A. Quellensammlungen.

1. Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen. Herausgeg. ursprünglich von Riebow, dann von Zimmermann, jetzt von Gerstmeyer und Köbner. Bisher erschienen XIII Bände; Berlin, Mittler & Sohn 1892—1910 enthaltend die Gesetze usw. bis zum Jahre 1909 einschließlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. **Die Landesgesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes.** Systematische Zusammenstellung der in Deutsch-Ostafrika geltenden Gesetze, Verordnungen usw. abgeschlossen am 24. Juli 1911. Herausgeg. durch das Kaiserliche Gouvernement von D.-Ostafrika. 2. Aufl. Tanga-Daressalam 1911.
3. **Die Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun.** Sammlung der in Kamerun zurzeit geltenden völkerrechtl. Verträge, Gesetze, Verordnungen usw. Herausgeg. von Reg. Rat Dr. Ruppel, Referent beim Kais. Gouvernement von Kamerun. Berlin, Mittler & Sohn 1912.
4. **Die Landesgesetzgebung des Schutzgebiets Togo.** Geordnete Zusammenstellung der in Togo geltenden Gesetze, Verordnungen usw. einschließlich der wichtigeren öffentlichrechtlichen Verträge und der Satzungen der in Togo tätigen Kolonialgesellschaften. Zum dienstlichen Gebrauch hsg. durch das Kaiserl. Gouvernement von Togo. Abgeschlossen am 31. März 1910. Berlin, Mittler & Sohn 1910.
5. **Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou.** Herausg. von F. W. Mohr. Verlagsanstalt Schmidt. Tsingtau 1911.

B. Literatur.

1. Eine **systematische Gesamtdarstellung** des Deutschen Kolonialrechts enthalten folgende Werke:

Gareis, Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. Gießen 1902.
Köbner, Deutsches Kolonialrecht in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II, S. 1077 ff.
v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen 1901.
v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht (Sammlung Göschen). Leipzig 1907.
v. Hoffmann, Einführung in das Deutsche Kolonialrecht. Leipzig 1911.

2. **Grundlegende Einzelfragen** des Kolonialrechts behandeln folgende Werke:

v. Böckmann, Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien, Karlsruhe 1912.
Gerstmeyer, Das Schutzgebietsgesetz, Kommentar, Berlin 1910.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mallmann, Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1913.
Naendrup, Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts, Münster 1907.
Pink und Hirschberg, Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten unter Mitwirkung von Johannes Gerstmeyer, Band I: Das Grundstücksrecht, Berlin 1912.
v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Breslau 1903.
Saberský, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, Berlin 1907.
Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, Tübingen 1909.

3. Die wichtigste **monographische Literatur** ist bei den einzelnen Abschnitten angegeben. Eine „Rundschau über die neueste kolonialrechtliche Literatur" veranstaltet meist vierteljährlich, Prof. Dr. Giese (Posen) in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, -Recht und -Wirtschaft (seit 1906). Dort ist auch die wichtigste englische und französische Kolonialrechtsliteratur berücksichtigt. — Gute Übersichten über die Entwicklung der Kolonialverwaltung gibt alljährlich Prof. Dr. Fleischmann (Königsberg) im Jahrbuch über die deutschen Kolonien, dessen sechster Jahrgang 1913 erschienen ist (Essen, Baedecker). — Ferner bringt das im Erscheinen begriffene, von Prof. Fleischmann herausgegebene Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (I. Band Tübingen, Mohr 1911) zahlreiche kolonialrechtliche Artikel, die, soweit erschienen, bei den einzelnen Abschnitten angeführt sind. Eine fortlaufende Übersicht über diese Artikel gibt Sassen unter der Überschrift: „Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht" in der Zeitschrift für Kolonialrecht.

4. **Zeitschriften:** Zahlreiche kolonialrechtliche Abhandlungen enthalten die bis zum Jahre 1913 erschienenen vierzehn Jahrgänge der von der Deutsch. Kolonialgesellschaft herausgeg. „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft". Seit dem Jahre 1913 erscheint diese Zeitschrift unter dem Titel: „Koloniale Monatsblätter" und der kolonialrechtliche Teil als selbständige Monatsschrift unter den Namen: „Zeitschrift für Kolonialrecht" (Schriftleitung Dr. Kurt Weigelt, Berlin-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Charlottenburg). Außer kolonialrechtlichen Abhandlungen veröffentlicht die Monatsschrift namentlich auch Entscheidungen der Kolonialgerichte.

Bis zum Jahre 1913 enthielt kolonialrechtliche Beiträge auch die Monatsschrift: „Koloniale Rundschau". (Berlin, Vohsen).

Kolonialrechtliche Entscheidungen veröffentlicht neuerdings auch das im Reichskolonialamt herausgeg., monatlich zweimal erscheinende „Deutsche Kolonialblatt", Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Abkürzungen.

ABl. = Amtsblatt für das Schutzgebiet Kiautschou, hsg. vom Gouvernement Kiautschou.
DKG. = Deutsche Kolonialgesetzgebung. XIII Bde. Berlin 1892—1910.
Handb. = Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou; Tsingtau 1911.
KVBl. = Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet (Beilage zum Marineverordnungsblatt), hsg. vom Reichsmarineamt.
KolBl. = Deutsches Kolonialblatt. Hsg. im Reichskolonialamt.
LGDA. = Die Landesgesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes; 2. Aufl. Tanga-Daressalam 1911.
LGK. = Die Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun, Berlin 1912.
LGT. = Die Landesgesetzgebung des Schutzgebiets Togo, Berlin 1910.
MVBl. = Marine-Verordnungsblatt. Hsg. vom Reichsmarineamt.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Gerstmeyer = Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, Berlin 1910.
Hintze = Hintze, Das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1912.
Wörterb. = Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Herausgeg. von Prof. Fleischmann. Tübingen Bd. I, 1911; Bd. II, 1913; Bd. III im Erscheinen begriffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einleitung

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieser Sammlung sind zwölf Jahre vergangen. Das Werk war schon fertiggestellt, als das Schutzgebietsgesetz in seiner neuesten, noch heute geltenden Fassung publiziert wurde; das Gesetz konnte daher nicht mehr in die Sammlung eingegliedert werden, wurde aber noch als Abschluß der Einleitung dem übrigen Text vorangestellt.

Der Umstand, daß die moderne Entwickelung des deutschen Kolonialrechts erst nach dem Jahre 1901, dem Erscheinungsjahre der ersten Auflage dieser Sammlung, einsetzte, macht es erklärlich, daß in die zweite Auflage außer dem kolonialen Grundgesetz, dem namentlich für die Rechtspflegeordnung der Weißen grundlegenden Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, und den durch dieses Gesetz im großen Umfange in Kraft gesetzten Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes kaum etwas in unveränderter Gestalt Aufnahme fand.

Fast das ganze Verwaltungsrecht, ein überaus interessantes, literarisch noch kaum bearbeitetes Gebiet, wie auch große Teile der Rechtspflege, soweit hier nicht noch rezipiertes Konsularrecht, sondern selbständig geschaffenes Kolonialrecht gilt, sind in den letzten zehn Jahren vollständig neu geregelt worden. Sind diese Neuschaffungen teilweise auch nur redaktioneller Natur, Folgen der Zentra-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lisation des Verordnungsrechts und der Umwandelung partikulären Kolonialrechts in ein allen Kolonien gemeinsames Recht, so hat doch auch die kulturelle Entwickelung der kolonialen Rechtssetzung inzwischen vollkommen neue Gebiete erschlossen. So treten uns z. B. in der Verwaltungsorganisation die Kommunalverbände und Ansätze kolonialer Selbstverwaltung als Neubildungen entgegen. Die Entwickelung des Beamtenrechts hat durch gesetzliche Festlegung im Jahre 1910 seinen vorläufigen Abschluß gefunden. Die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Jahre 1905 durch Kaiserliche Verordnung normiert worden. Mit der Wiedergabe dieser Befugnisse ist jetzt das Verwaltungsrecht eingeleitet. Fast unübersehbar ist der Stoffzuwachs im Polizeirecht. Reich ausgebildet ist das für das koloniale Bevölkerungsproblem wichtige Aufenthaltsrecht. Lebhaft sprudelten die Quellen des Arbeiter-Gewerbe- und Verkehrsrechts — zu lebhaft zuweilen; hier überstürzt manchmal eine Verordnung die andere, so daß sich das in einem bestimmten Zeitpunkt geltende Recht mit Zuverlässigkeit unmöglich wiedergeben läßt. Enthält die neue Auflage daher hier und da schon Überholtes, so gibt sie doch Charakterbilder. — Auf dem Gebiete der Rechtspflege ist der ersten Auflage gegenüber neu die zusammenfassende Regelung des Grundstücks- und Bergrechts.

Bei einer solch ungeheuren Vermehrung des Quellenmaterials schien die Aufgabe, eine neue Handausgabe des geltenden Kolonialrechts herzustellen, zunächst unlösbar. Erst, nachdem mit dem Verlag eine Einigung dahin erzielt war, bei mehreren Rechtsgebieten des Kolonialrechts auf die textliche Wiedergabe der Quellen ganz oder fast ganz zu verzichten, erschien der Versuch des Wagnisses wert. Für die Weglassung ausführlicher Wiedergabe gewisser Teile

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sprach auch eine andere praktische Erwägung: das Schonbestehen kleiner Handausgaben über einige Materien des Kolonialrechts. So gibt das ebenfalls im Verlage von J. Guttentag (1910) erschienene treffliche Werkchen von Joh. Gerstmeyer in der äußeren Anordnung eines Kommentars zum Schutzgebietsgesetz alles Wichtige über die Rechtspflegeordnung, und Hintze stellt (1912) in einem kleinen Bändchen die Quellen einer kleinen Materie des Verwaltungsrechts, des kolonialen Geldwesens, dankenswert zusammen. Diese beiden Sammlungen und die vorliegende sollen sich gegenseitig ergänzen. Ich beschränkte mich daher auf dem Gebiete des Geldwesens ganz, auf dem Gebiete der Rechtspflege zu großen Teilen auf die Angabe, wo die einzelnen Quellen in dem Gerstmeyerschen Kommentar bzw. in der Hintzeschen Sammlung zu finden sind. Was die Rechtspflege anlangt, so konnte nur auf die Wiedergabe der wichtigsten Einzelmaterie des kolonialen Zivilrechts, des Liegenschaftsrechts (Grundstücks- und Bergrecht) unmöglich verzichtet werden.

Nach dem vorigen ruht der Schwerpunkt der Sammlung, wie sie jetzt in zweiter Auflage vorliegt, auf der Darstellung der allgemeinen Organisation der Schutzgebiete und des kolonialen Verwaltungsrechts. Ihnen ist vorangestellt das internationale Kolonialrecht als erster Teil (Staatsverträge). Auf ausdrücklichen Wunsch des Verlags sind die Kongoakte und die Antisklavereiakte hier wieder mit vollem Text aufgenommen. Innerhalb der Abgrenzungsverträge rückt naturgemäß das deutsch-französische Abkommen, betreffend Äquatorial-Afrika, in den Vordergrund. — Bei einigen praktisch bedeutsamen Abschnitten des Verwaltungsrechts wurde möglichste Vollständigkeit angestrebt, so: im Jagdrecht, Schulrecht und Arbeiterrecht. Andere

Gebiete mußten wieder stark gekürzt werden; es konnte z. B. keine Aufnahme finden im Militärrecht die organisatorischen Vorschriften für die Schutztruppen und aus dem Finanzwesen des Zollrecht. Betreffs dieser und einer Anzahl anderer Kolonialrechtsmaterien entschließt sich hoffentlich der Verlag später zur Herausgabe von Sondersammlungen. Denn aus diesen umfangreichen und hochwichtigen Teilen des Verwaltungsrechts Stücke geben, heißt nichts geben; eine vollkommene Stoffsammlung und vor allem -Sichtung hätte dagegen gerade auf diesen Gebieten großen praktischen Wert.

Im übrigen gaben mir bei der Auswahl der mit vollem Text wiedergegebenen Quellen in erster Linie jene zwei Gesichtspunkte die Richtung an, die bereits in der Einleitung zur ersten Auflage mein hochverehrter Lehrer dahin formuliert hat:

1. „Die Sammlung soll enthalten, was für Bestand, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege der Kolonien grundlegend erschien;

2. die Sammlung soll einen Einblick gewähren in die bereits hoch und reich entwickelte kolonisatorische und damit zivilisatorische deutsche Staatstätigkeit in den Kolonien im allgemeinen wie im besonderen."

3. Als dritter Gesichtspunkt war für mich der Wunsch maßgebend, obwohl die Sammlung nur das Wichtigste enthalten sollte, in ihr doch so viel zu geben, daß sie auch den Kolonialbeamten in der Praxis zum täglichen Handgebrauch nützlich sein könne. Endlich hofft die Sammlung, ein brauchbares Hilfsmittel zu sein beim kolonialrechtlichen Unterricht, der auf den Universitäten wie in anderen Lehranstalten an Raum bedeutend gewonnen hat: in kolonialrechtlichen Vorlesungen, Übungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Seminaren. Um die Brauchbarkeit der Ausgabe zu akademischen und wissenschaftlichen Zwecken zu erhöhen, habe ich bei den einzelnen Abschnitten die beachtenswerte kolonialrechtliche Literatur, soweit sie in selbständigen Monographien erschienen ist, vollzählig angegeben. — Eine Übersicht über die großen Quellensammlungen und die allgemeinere Literatur zum deutschen Kolonialrecht schließt sich an das Inhaltsverzeichnis an.

Möge die Sammlung der Praxis gute Dienste leisten und der jungen Wissenschaft des Kolonialrechts neue Freunde werben.

Bonn, Pfingsten 1913.

Sassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erster Teil.

Staatsverträge.[1])

Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Ost-West- und Südwestafrika. Vom 1. Juli 1890. (KolBl. 1890 S. 120 ff.)

Art. I. In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipesee läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann, entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilimandjaro, in gerader Richtung weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanza-Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite

[1]) Literatur: Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht, Berlin 1906. — Weißmüller, Die Interessensphären 1908. — Pohl, Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich, Breslau 1908. — Klamka, Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich, Leipzig 1909. — Landmann, Die europäischen Handelskolonien in China, Frankfurt 1911. Sassen, Art: Interessensphären in Wörterb. II, S. 437.

des genannten Sees nicht den Mfumbiroberg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'singefluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassasees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweflusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambofluss es, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganikasee folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyassa-Tanganyika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird begrenzt:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbeflusses bis zu dem Punkte der Grenze des Kongo-Freistaates, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Mfumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen.

2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nordufer des Subaflusses beginnt, dem genannten Ufer des Flusses entlang läuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in Abessinien bis zu den Grenzen Egyptens vorbehalten ist.

3. Im Westen durch den Kongo-Freistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Art. II. Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Großbritannien verpflichtet sich, die Souveränität des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkte gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu angrenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche des Festlandes nördlich vom Tanaflusse und auf die Inseln Pata und Manda.

Art. III. In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Orangeflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt: Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobefluß erreicht und setzt sich dann im Talweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Sambesi fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständnis darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiete aus freien Zugang zum Sambesi mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie bezeichnet. Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbai-Gebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Untertanen frei, und daß die Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

handlung der letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben, und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Art. IV. In West-Afrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküsten-Kolonie geht an der Küste von dem bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 24. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10′ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Aka-Flusses und steigt hier auf den Talweg des letzteren bis zu dem Breitengrade 6° 20′ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschare- oder Shavoe-Flusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deine-Flusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakka-Flusses in den Volta ihren Anfang nimmt.

Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiete zurückzuziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der anderen Macht zugeteilt ist.

2. Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golfe von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in den Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige

Grenze zwischen dem deutschen Gebiete von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey Kriek's ausgehend in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Punkte läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids" bezeichnet ist.

Art. V. Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von dem Ufer des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden sollen.

Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und Tschad-See belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Art. VI. Bei allen in den Artikeln I—IV bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse notwendig erscheinen, durch Vereinbarung beider Mächte getroffen werden.

Insbesondere ist Einverständnis darüber vorhanden, daß bezüglich der im Artikel IV bezeichneten Grenzen sobald als möglich Kommissare behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammentreten.

Art. VII. Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen durch Artikel I—IV des gegenwärtigen Übereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft Universität Kiel

Es besteht Einverständnis darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränitätsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.

Art. VIII. Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Teilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schiffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet. Waren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche, unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet.

Insbesondere herrscht Einverständnis darüber, daß in Gemäßheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmnis und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Kongo-Staat, zwischen dem Nyassa- und dem Tanganyika-See, auf dem Tanganyika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Art. IX. Handels- und Bergwerks-Konzessionen, sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privat-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

personen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargetan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Art. X. In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einflusse stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für den geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Art. XI. Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um ein freundschaftliches Uebereinkommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Sansibar seine auf dem Festlande gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaften erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen sowie die Insel von Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Se. Hoheit gleichzeitig für den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll.

Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einschluß der Inseln Sansibar und Pemba, sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismayu, von wo die Deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Sr. Majestät Regierung, falls die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Uebernahme der Schutzherrschaft über Sansibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der Übernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung sobald als möglich vorzunehmen.

Art. XII. 1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Britischen Parlaments wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugnis gewähren, vermöge einer vor dem 1. I. 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die Britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. I. 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der Britischen Regierung gegenüber in Helgoland haben, bleiben aufrecht erhalten, die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd einbegriffen.

7. Die Rechte der Britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen, und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertrag zwischen Deutschland und China. Vom 6. März 1898.
(Aus dem Reichsanzeiger.)

Art. I. Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem Er sich alle Rechte der Souveränität in einer Zahl von km (100 chinesischer Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegen zu setzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält Sich hierbei vor, in jener Zone, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Art. II. In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Art. III. Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland und zwar für folgendes Gebiet:

1. an der nördlichen Seite des Eingangs zur Bucht:
   die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Islands nach Loshan-Harbour gezogenen Linie;
2. an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht:
   die Landzunge abgegrenzt nach Südwesten durch eine von dem südwestlichsten Punkte der südwestlich von Chiposan-Island befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Island gezogene Linie;
3. Inseln Chiposan und Potato-Islands;
4. für die gesamte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande;
5. für sämtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten und für deren Verteidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau 2c.

Eine genauere Feststellung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebietes sowie der 50 Kilometerzone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu Teil werden, wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und es soll das Einlaufen und Auslaufen sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland übertragenen Hoheitsrechte in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend welcher Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Art. IV. Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten.

Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Art. V. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

Deutschland verpflichtet sich ferner, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten.

Der in dem Pachtgebiete wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jeder Zeit der Schutz der deutschen Regierung zu Teil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben.

Wenn Grundstücke von chinesischen Besitzern zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden.

Was die Wiedereinrichtung von chinesischen Zollstationen betrifft, die außerhalb des an Deutschland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 km, früher bestanden haben, so beabsichtigt die kaiserlich deutsche Regierung, sich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und der Zollvereinnahmung in einer alle Interessen Chinas wahrenden Weise mit der chinesischen Regierung zu verständigen, und behält sich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten. —[1])

[1]) Nach Abschluß des Vertrages v. 6. III. 1898 erging folgender Allerh. Erlaß betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898. (RGBl. S. 171.)

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung

Deutsch-französisches Abkommen, betr. die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika. Vom 4. November 1911.

(RGBl. 1912 S. 206 f.)

Art. 1. Frankreich tritt an Deutschland die Gebiete ab, deren Grenze wie folgt festgestellt wird:

Die Grenze geht vom Atlantischen Ozean aus, sie setzt an am östlichen Ufer der Bai von Monda an einer noch zu bestimmenden Stelle, geht weiter nach der Mündung des Massolié zu und biegt nordöstlich verlaufend nach dem südöstlichen Winkel von Spanisch-Guinea um. Sie schneidet den Ivondofluß bei seiner Vereinigung mit dem Dschua, folgt diesem Flusse bis Madschingo (das französisch bleibt) und verläuft von hier ab östlich, bis sie den Vereinigungspunkt des Ngoko und des Sangha im Norden von Wesso trifft.

Die Grenze verläßt dann den Sanghafluß an einer Stelle, die südlich der Stadt Wesso (die französisch bleibt) je nach der geographischen Gestaltung der Örtlichkeit mindestens sechs und höchstens zwölf Kilometer von dieser Ortschaft entfernt liegen soll. Sie biegt von hier nach Südwesten ab und folgt dem Tale des Kandeko bis zu seiner Vereinigung mit dem Bokiba. Sie verläuft den Bokiba und den Likuala abwärts bis zum rechten Ufer des Kongostroms und folgt diesem bis zur Mündung des Sangha auf einer Strecke von 6 bis 12 Kilometern, die nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse festgelegt werden wird. Die Grenze geht den Sangha aufwärts bis zu dem Likuala-aux-Herbes, dem sie bis Botungo folgt. Sie erstreckt sich danach von Süden nach Norden in ungefähr gerader Richtung bis nach Bera Ngoko, biegt von dort in der Richtung auf die Vereinigung

---

und der kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter unseren Kaiserlichen Schutz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Bodingue und des Lobaje um und geht den Lobaje talab bis zum Ubangi nördlich von Mongumba.

Auf dem rechten Ufer des Ubangi wird das deutsche Gebiet je nach der geographischen Gestaltung der Örtlichkeit so bestimmt sein, daß es sich auf eine Strecke von mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer ausdehnt; die Grenze steigt danach schräg nach Nordwesten an, so daß sie den Pamafluß in einem noch zu bestimmenden Punkte westlich von seiner Vereinigung mit dem Mbi erreicht, geht das Tal des Pama aufwärts und trifft den Ost-Logone ungefähr da, wo dieser Fluß den achten Parallelkreis erreicht in der Höhe von Goré. Sie folgt endlich dem Laufe des Logone nach Norden bis zu seiner Vereinigung mit dem Schari.

Art. 2. Deutschland tritt an Frankreich die Gebiete ab, die nördlich der jetzigen Grenze der französischen Besitzungen im Tschadgebiete zwischen dem Schari im Osten und dem Logone im Westen gelegen sind.

Art. 3. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Abkommens rechnen, soll eine technische Kommission, deren Mitglieder in gleicher Anzahl von der Deutschen und der Französischen Regierung zu ernennen sind, den Verlauf der Grenze festlegen, nach Maßgabe der allgemeinen Angaben, die sich aus dem Wortlaut der Artikel 1 und 2 ergeben.

Innerhalb einer Frist von 18 Monaten, die von der Unterzeichnung des Protokolls über die Arbeiten der technischen Kommission rechnen, wird in Gemäßheit derselben nach gemeinsamem Einvernehmen so schnell als möglich zur Vermarkung der Grenzen sowie zur Bezeichnung und Vermarkung der im Artikel 8 vorgesehenen und für die Französische Regierung bestimmten Pachtterrains geschritten werden.

Art. 4. Die technische Kommission und die mit der im

vorhergehenden Artikel genannten Grenzvermarkung beauftragten Beamten sind befugt, in gemeinsamem Einvernehmen der Bodengestalt und den örtlichen Umständen Rechnung zu tragen, wie z. B. den Bedürfnissen der Grenzüberwachung und der Rassengemeinschaft der Volksstämme. Sie sollen bei der Festlegung der Grenze tunlichst die natürlichen, durch Wasserläufe angezeigten Grenzen berücksichtigen und, falls die Grenze die Richtung der Flüsse schneidet, sie an die Wasserscheide anlehnen.

Die Protokolle der technischen Kommission und der mit der Grenzvermarkung beauftragten Beamten sollen erst nach Ratifikation durch beide Regierungen definitive Gültigkeit erlangen.

Art. 5. Die gegenwärtigen Gebietsaustauschungen erfolgen unter den Verhältnissen, unter denen die betreffenden Gebiete sich zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtigen Vereinbarung befinden, das heißt unter der Verpflichtung für beide Regierungen, die etwa von einer derselben bewilligten öffentlichen und privaten Konzessionen zu achten. Beide Regierungen werden sich den Wortlaut der Urkunden mitteilen, durch die diese Konzessionen verliehen worden sind.

Die Deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der Französischen Regierung ein, die sich aus den vorerwähnten Urkunden hinsichtlich der Konzessionsgesellschaften ergeben. Diese treten unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit des Deutschen Reichs. Eine besondere Übereinkunft wird die Anwendung der fraglichen Bestimmungen regeln.

Dasselbe gilt für den Französischen Staat hinsichtlich der Konzessionen, die etwa in den Gebieten belegen sind, die an seine Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit übergehen.

Art. 6. Die Deutsche Regierung wird der Ausbeutung sowie der Unterhaltung und den Ausbesserungs- und Erneuerungs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

arbeiten an der längs des Ubangi laufenden französischen Telegraphenlinie kein Hindernis in den Weg legen. Dieselbe bleibt auf ihrem Verlaufe durch deutsches Gebiet französisch. Den deutschen Behörden wird die Benutzung der Linie unter später festzusetzenden Bedingungen freistehen.

Art. 7. Wenn die Französische Regierung durch das deutsche Gebiet eine Eisenbahn zwischen Gabun und Mittel-Kongo und zwischen dieser letzteren Kolonie und dem Ubangi-Schari fortzuführen wünscht, so wird die Deutsche Regierung dem nichts in den Weg legen. Die Vorstudien und Arbeiten werden gemäß den zur gegebenen Zeit zwischen beiden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen erfolgen, wobei die Deutsche Regierung sich vorbehält, anzugeben, ob sie sich an der Ausführung dieser Arbeiten auf ihrem Gebiete zu beteiligen wünscht.

Wenn die Deutsche Regierung eine in Kamerun bestehende Eisenbahn durch das französische Gebiet fortzuführen wünscht, so wird die Französische Regierung dem nichts in den Weg legen. Die Vorstudien und Arbeiten werden gemäß den zur gegebenen Zeit zwischen beiden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen erfolgen, wobei die Französische Regierung sich vorbehält, anzugeben, ob sie sich an der Ausführung dieser Arbeiten auf ihrem Gebiete zu beteiligen wünscht.

Art. 8. Die Kaiserliche Regierung wird an die Französische Regierung unter den in einer besonderen Abmachung festzusetzenden Bedingungen längs des Benue und des Mayo Kébi sowie weiter in der Richtung auf den Logone zu Grundstücke verpachten, die im Hinblick auf die Errichtung von Verproviantierungs- und Magazinstationen auszuwählen sind und der Errichtung einer Etappenstraße dienen sollen. Jedes dieser Grundstücke, deren Länge am Flusse bei hohem Wasserstande höchstens 500 Meter sein darf, soll einen 50 Hektar nicht übersteigenden Flächeninhalt haben. Die Lage dieser Grundstücke

wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bestimmt werden.

Wenn die Französische Regierung künftig zwischen dem Benue und dem Logone südlich oder nördlich des Mayo Kébi eine Straße oder eine Eisenbahn anzulegen wünscht, so würde die Kaiserliche Regierung dem nichts in den Weg legen. Die Deutsche und die Französische Regierung werden sich über die Bedingungen verständigen, unter denen die Arbeiten ausgeführt werden könnten.

Art. 9. In dem Wunsche, ihre guten Beziehungen in ihren zentralafrikanischen Besitzungen zu bekräftigen, verpflichten sich Deutschland und Frankreich keine Befestigungen längs der Wasserläufe anzulegen, die der gemeinsamen Schiffahrt dienen sollen. Diese Vorschrift hat keine Anwendung zu finden auf bloße Sicherheitsanlagen zum Schutze der Stationen gegen Einfälle der Eingeborenen.

Art. 10. Die Deutsche und die Französische Regierung werden sich über die Arbeiten verständigen, die auszuführen sind, um den Verkehr der Schiffe und Boote auf den Wasserläufen zu erleichtern, auf denen die Schiffahrt ihnen gemeinschaftlich zusteht.

Art. 11. Bei Einstellung der Schiffahrt auf dem Kongo oder dem Ubangi erhalten Deutschland und Frankreich das Recht des freien Übertritts auf die der anderen Nation gehörigen Gebiete an den Stellen, wo dieselben diese Ströme berühren.

Art. 12. Die Deutsche und die Französische Regierung erneuern die Erklärungen, die in der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 enthalten sind und die Handelsfreiheit und Schiffahrtsfreiheit auf dem Kongo und den Nebenflüssen dieses Stromes sowie auf den Nebenflüssen des Niger sichern. Demgemäß werden die deutschen Waren, die durch westlich vom Ubangi belegenes französisches Gebiet hindurchgehen, und die französischen Waren, die die an Deutschland abgetretenen Gebiete passieren oder den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im Artikel 8 bezeichneten Straßen folgen, von jeder Abgabe befreit sein.

Ein zwischen beiden Regierungen zu schließendes Übereinkommen wird die Bedingungen dieser Durchfuhr und die ihr dienenden Ein- und Ausgangspunkte regeln.

Art. 13. Die Deutsche Regierung wird auf dem Kongo, dem Ubangi, dem Benue, dem Mayo Kébi sowie auf der im Norden von Kamerun zu bauenden Eisenbahn den Durchzug der französischen Truppen, ihrer Waffen und Munition wie auch der ihrer Verpflegung dienenden Waren nicht behindern.

Die Französische Regierung wird auf dem Kongo, dem Ubangi, dem Benue, dem Mayo Kébi und der von der Küste nach Brazzaville eventuell zu erbauenden Eisenbahn den Durchzug der deutschen Truppen, ihrer Waffen und Munition wie auch der ihrer Verpflegung dienenden Waren nicht behindern.

In beiden Fällen müssen die Truppen, wenn es ausschließlich eingeborene sind, stets von einem europäischen Vorgesetzten begleitet sein. Die Regierung, durch deren Gebiet die Truppen ziehen sollen, hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ihre Durchfahrt keine Erschwerung erfährt. Sie kann dieselben nötigenfalls durch einen Beamten begleiten lassen. Die örtlichen Behörden haben für diese Truppendurchzüge die näheren Bedingungen festzusetzen.

Art. 14. Den Angehörigen beider Nationen wird auf den Eisenbahnen ihrer im Kongo und Kamerun gelegenen Besitzungen für die Beförderung der Personen und Waren gleiche Behandlung zugesichert.

Art. 15. Die Deutsche Regierung und die Französische Regierung hören auf, irgendeine Art Schutz und Gewalt über die Eingeborenen der von ihnen abgetretenen Gebiete auszuüben von dem Tage an, wo die gegenseitigen Abtretungen perfekt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 16. Für den Fall, daß die territorialen Verhältnisse des vertraglichen Kongo-Beckens, wie sie in der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 festgelegt sind, von seiten des einen der vertragschließenden Teile geändert werden sollten, werden diese sowohl miteinander wie auch mit den übrigen Signatarmächten der erwähnten Berliner Akte darüber ins Benehmen treten.

Art. 17. Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren, und die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in Paris auszutauschen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, am 4. November 1911.

Zusatznote zu dem Abkommen vom 4. November 1911.

Die Karten des Kongogebiets, die bei der Ausarbeitung des Abkommens vom 4. November 1911, betreffend den Austausch von Gebieten in Äquatorial-Afrika, zwischen Deutschland und Frankreich zugrunde gelegt worden sind, sind die Karte von Barralier vom „Service Géographique des Colonies" (1906) im Maßstab 1 : 5 000 000 und die von Delingette vom „Service Géographique de l'Afrique Equatoriale française" (1911) im Maßstab von 1 : 1 000 000.

Falls die technischen Kommissare, die gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens von der Deutschen und der Französischen Regierung mit der Absteckung der Grenzen beauftragt werden sollen, eine Grenzlinie festlegen, die infolge von Kartenfehlern oder infolge der örtlichen Beschaffenheit erheblich von den Angaben des Abkommens abweichen sollte, werden die genannten Kommissare dafür Sorge tragen, daß keine der beiden Parteien einen Vorteil erhält, ohne daß dem anderen Teile eine billige Entschädigung zugesprochen wird.

Geschehen zu Berlin, am 4. November 1911 in doppelter Ausführung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erklärung der Deutschen und Französischen Regierung zur Ausführung des deutsch-französischen Abkommens vom 4. November 1911, betr. die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika. Vom 28. September 1912. (KolBl. 1912 S. 890 ff.)

Deutsch-französische Übereinkunft, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die sich in den am 4. November 1911 zwischen Deutschland und Frankreich ausgetauschten Gebieten in Äquatorial-Afrika befinden. Vom 2. Februar 1912. (RGBl. 1912 S. 495 f.)

Die Eingeborenen, die aus den ausgetauschten Gebieten stammen und am Tage der endgültigen Besitzergreifung in den von Deutschland an Frankreich abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, hören auf Eingeborene eines deutschen Schutzgebiets zu sein und werden französische Untertanen.

Umgekehrt scheiden die Eingeborenen, die aus den ausgetauschten Gebieten stammen und am Tage der endgültigen Besitzergreifung in den von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, aus dem französischen Untertanenverband aus und werden Eingeborene eines deutschen Schutzgebiets.

Es steht jedoch den Eingeborenen innerhalb eines Jahres von der endgültigen Besitzergreifung an frei, unter Mitnahme ihrer Ernten aus dem von einem der beiden vertragschließenden Teile in Besitz genommenen Gebiet in das Gebiet des anderen Teiles überzusiedeln. In diesem Falle treten sie wieder in ihr früheres staatsrechtliches Verhältnis zurück.

Durch die Besitzergreifung bleiben die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der europäischen oder sonstigen Reichsangehörigen sowie das staatsrechtliche Verhältnis der Eingeborenen eines deutschen Schutzgebiets, die nicht aus den ausgetauschten Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bieten stammen, auch dann unberührt, wenn sie weiter in den von Deutschland an Frankreich abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz behalten sollten; sie können nicht gezwungen werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums auszuwandern.

Andererseits bleiben durch die Besitzergreifung die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der europäischen oder anderen französischen Staatsangehörigen und der französischen Untertanen, die nicht aus den ausgetauschten Gebieten stammen, auch dann unberührt, wenn sie weiter in den von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz behalten sollten; sie können nicht gezwungen werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums auszuwandern.

Durch die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 wird das Recht der vertragschließenden Teile, die in den genannten Absätzen erwähnten Personen aus allgemeinen polizeilichen Gründen auszuweisen, nicht berührt.

So geschehen in Berlin am 2. Februar 1912 in doppelter Ausfertigung.

Kaiserlicher Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die in Äquatorial-Afrika erworbenen Gebiete. Vom 3. Oktober 1912. (RGBl. 1912 S. 511.)

Nachdem durch das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 206) die im Artikel 1 des Abkommens näher bezeichneten Gebiete an Deutschland abgetreten worden sind, nehmen Wir sie hiermit im Namen des Reichs nach Maßgabe der deutsch-französischen Vereinbarung vom 28. September 1912, betreffend die Übergabe der zwischen Französisch-Äquatorial-Afrika und Kamerun auszutauschenden Gebiete, vom Zeitpunkt der Übergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Vereinigung der in Äquatorial-Afrika erworbenen Gebiete mit dem Schutzgebiete Kamerun. Vom 3. Oktober 1912.

§ 1. Die durch das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 206), erworbenen Gebiete werden vom Zeitpunkt der jeweiligen Übergabe an Unsere Behörden ab mit dem Schutzgebiete Kamerun vereinigt.

§ 2. Die §§ 2 bis 7 des Schutzgebietsgesetzes sowie die in Kamerun geltenden Kaiserlichen Verordnungen treten für die neuerworbenen Gebiete mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des bisherigen Rechtes außer Kraft.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der in den neuerworbenen Gebieten befindlichen Konzessionsgesellschaften finden die Vorschriften des Abs. 1 nach Maßgabe des Artikel 5 des Abkommens vom 4. November 1911 Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler, der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Gouverneur bestimmen, inwieweit und wann die in Kamerun geltenden Vorschriften ihrer Verordnungen und Verfügungen für die neuerworbenen Gebiete in Kraft treten.

§ 4. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Verordnung des Reichskanzlers (des Staatssekretärs des Reichskolonialamts) über die Einführung seiner in Kamerun geltenden Verordnungen und Verfügungen in den neu erworbenen Gebieten Äquatorial-Afrikas. Vom 19. Oktober 1912.

(KolBl. S. 1034 u. 1035.)

Die beiden Verordnungen haben folgenden gleichen Wortlaut:

Die in Kamerun geltenden Vorschriften der Verordnungen

und Verfügungen des Reichskanzlers (des Staatssekretärs des Reichskolonialamts und des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung) treten für die im Äquatorialafrika erworbenen Gebiete mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Übergabe an die Schutzgebietsbehörden in Kraft.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der in den neuerworbenen Gebieten befindlichen Konzessionsgesellschaften finden die Vorschriften des Abs. 1 nach Maßgabe des Art. 5 des deutsch-französischen Abkommens v. 4. November 1911 Anwendung.

Weitere koloniale **Abgrenzungsverträge**, deren volle textliche Wiedergabe aus Gründen des Raumes untunlich ist, werden im nachfolgenden angegeben:

1. Deutsch-englisches Übereinkommen, betr. das Sultanat **Zanzibar** und die Abgrenzung der deutschen und englischen Interessensphären in Ostafrika. Vom 29. Okt., 1. Nov. 1888. (LGOA. S. 2.)
2. Vertrag des Sultans von Zanzibar mit der **Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft.** Vom 28. April 1888. (LGOA. S. 3.)
3. Deutsch-französische Vereinbarung über die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar und der Insel **Mafia** durch Deutschland. Vom 17. Nov. 1890. (KolBl. 1890 S. 331 f.)
4. Erklärung zwischen der Kaiserlich-Deutschen und Königlich-Portugiesischen Regierung, betr. die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und **Interessensphären in Südafrika.** Vom 30. Dezember 1886. (DKG. I S. 89.)
5. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem **Kilimandscharo** und der **ostafrikanischen Küste.** Vom 25. Juli 1893. (KolBl. 1893 S. 370.)
6. Übereinkommen über die deutsch-englische Grenze bei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jassin und im **Umba-Bogen.** Vom 14. Febr. 1900. (LGOA. S. 15.)

7. Deutsch-englisches Abkommen über die Feststellung der Grenze zwischen **Nyassa-** und **Tanganyika-See.** Vom 23. Febr. 1901. (LGOA. S. 16.)
8. **Deutsch-portugiesisches** Grenzabkommen. Vom 24. Nov. 1909. (KolBl. 1910 S. 119; LGOA. S. 18.)
9. Protokoll, betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der **Westküste** von **Afrika** und in der **Südsee.** Vom 24. Dez. 1885. (DKG. I S. 79 f.)
10. Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 15. März 1894, betr. die Abgrenzung des Schutzgebiets von **Kamerun** und der Kolonie des französischen Kongo sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphäre im Gebiete des Tschadsees. (KolBl. 1894 S. 159 f.)
11. Das deutsch-französische Abkommen über die Abgrenzung **von Togo.** Vom 23. Juli 1897. (KolBl. 1897 Beilage.) (LGT. S. 3.)
12. Abkommen zwischen Deutschland und Großbritannien, betr. **die Interessensphären in der Südsee und in Togo.** Vom 14. November 1899. (KolBl. 1899 S. 803.)
13. Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Schutzgebiet **Togo** und den Nothern Territories der englischen Goldküsten-Kolonie vom Schnittpunkt des Daka-Flusses mit dem 9. Grad nördl. Br. nordwärts bis zur Südgrenze des französischen Sudari. Vom 25. Juni 1904. (LGT. S. 7.)
14. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom **Golf von Guinea** nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten vom 15. Nov. 1893. (KolBl. 1894 S. 531.)
15. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung

über die Festsetzung der Grenze zwischen dem **Kamerun** und dem Ölflußgebiet vom 14. April 1893. (KolBl. 1893 S. 203.)

16. Abkommen mit England, betr. die Abgrenzung der deutschen und britischen Besitzungen auf **Neu-Guinea.** Vom 25. und 29. April 1885. (DKG. I S. 433 f.)
17. Erklärung, betr. die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen **Stillen Ozean.** Vom 10. April 1886. (DKG. I S. 83 ff.)
18. Erklärung, betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen **Stillen Ozean.** Vom 10. April 1886. (DKG. I S. 86 ff.)
19. Abkommen zwischen **Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien, betr. Samoas.** Vom 2. Dez. 1899. (KolBl. 1900 S. 4.)
20. Abkommen, betr. Festlegung der Grenze zwischen **Deutsch-Ostafrika** und der Belgischen Kongokolonie. Vom 11. August 1910. (KolBl. 1911 S. 613.)
21. Vereinbarung über die Abgrenzung zwischen **Togo** und den französischen Besitzungen in Dahomay und im Sudan. Vom 28. September 1912. (KolBl. S. 977 f.)

Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, als Begründer und im Namen der Internationalen Gesellschaft des Kongo, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des Deutschen Reichs zu der Internationalen Gesellschaft des Kongo durch eine Übereinkunft zu regeln, haben zu dem Zweck mit Vollmacht versehen ꝛc.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 1. Die Internationale Gesellschaft des Kongo verpflichtet sich, in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in dem Becken des Kongo und des Niadi-Kwilu-Flusses, sowie in den angrenzenden Küstenländern des Atlantischen Ozeans von den eingehenden oder durchgehenden Waren und Handelsartikeln keinerlei Zölle zu erheben. Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auch auf diejenigen Waren oder Handelsartikel, welche auf der um die Kongo-Katarakte gebauten Straße befördert werden.

Art. 2. Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen befugt sein, sich in dem Gebiete der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen.

Dieselben sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte, sowie in Bezug auf Schiffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, einschließlich der Inländer, gleichgestellt sein.

Insbesondere sollen sie das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu vermieten, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie die Küstenschiffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.

Art. 3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Angehörigen einer anderen Nation niemals irgend einen Vorteil zu gewähren, der nicht zugleich auch auf die Angehörigen des Deutschen Reichs erstreckt würde.

Art. 4. Bei Abtretung des gegenwärtigen oder zukünftigen Gebietes der Gesellschaft, oder eines Teiles desselben, gehen alle von der Gesellschaft dem Deutschen Reich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf den Erwerber über. Diese Verpflichtungen und die dem Deutschen Reich und seinen An-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gehörigen von der Gesellschaft eingeräumten Rechte bleiben auch nach der Abtretung einem jeden neuen Erwerber gegenüber in Gültigkeit.

Art. 5. Das Deutsche Reich erkennt die Flagge der Gesellschaft — blaue Flagge mit goldenem Stern in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an.

Art. 6. Das Deutsche Reich ist bereit, diejenige Grenze des Gebietes der Gesellschaft und des zu errichtenden Staates, welche auf der anliegenden[1]) Karte verzeichnet ist, seinerseits anzuerkennen.

Art. 7. Diese Übereinkunft soll ratifiziert und es sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist zu Brüssel ausgetauscht werden. Die Übereinkunft soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Die vorstehende Übereinkunft ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 27. November 1884 in Brüssel stattgefunden.

General-Akte der Berliner Konferenz v. 26. Februar 1885 (RGBl. S. 215 ff.), sog. Kongo-Akte.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide

[1]) Nicht mit abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ozean von dem unter 2° 30′ südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30′ belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indes das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen der gegenwärtigen Akte keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ozean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieser Grundsatz auf

Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung erteilt. Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Ozeans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesamten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waren, ist untersagt.

Art. 4. Die in diese Gebiete eingeführten Waren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 5. Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Art. 6. (Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.) Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben

angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Art. 7. (Regelung des Postwesens.) Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidierte Übereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Art. 8. (Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo.) In allen denjenigen Teilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessierten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Art. 9. Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das

konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitäts- rechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Art. 10. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrecht- erhaltung des Friedens die Entwicklung der Zivilisation in den- jenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Teile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nach- kommen.

Art. 11. Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Frei- handelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verständnis dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Teile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Teile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Art. 12. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.

Kongo-Schiffahrtsakte.

Art. 13. Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als künftig einen Bestandteil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 14. Die Schiffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passierenden Schiffe und Waren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Tatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die tatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.

   Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.

2. Lootsengebühren auf denjenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen notwendig erscheint.

Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.

3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schiffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchttürme, Leuchtfeuer und Baken.

Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergibt, nach Maßgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Art. 15. Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Kommission des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung erteilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 16. Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte zu sichern.

Die Signatarmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen

welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Art. 18. Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Bureaus und Archive der Kommission erstrecken.

Art. 19. Die Konstituierung der Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegierten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schiffahrt, die Flußpolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind von ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessierten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äußern.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu erteilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Art. 20. Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

   Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

   Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben.

   Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

   Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch

die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.
4. Die Überwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.
5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Art. 21. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Notfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hilfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa erteilten Instruktionen.

Art. 22. Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indes die eventuellen Lootsen- sowie die Hafenabgaben zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 23. Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Art. 24. An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrolle über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Art. 25. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den letzteren gegenüberliegenden Teilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.

Niger-Schiffahrtsakte.

Art. 26. Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen

der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als künftig einen Bestandteil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 27. Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Tatsache der Schiffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passierenden Schiffe und Waren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Tatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Art. 28. Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Art. 29. Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 30. Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schiffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrolle der Schiffahrt erlassen wird, werden so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schiffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Untertanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Art. 31. Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer

des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Art. 32. Jede der übrigen Signatarmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Teil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Art. 33. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Teilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Art. 34. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Art. 35. Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargetan werden sollte.

Art. 37. Die die gegenwärtigen Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntnis der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntnis aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen mit sich,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Art. 38. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifiziert werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntnis gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz teilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgeteilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendachthundertfünfundachtzig.

Ratifiziert deutscherseits am 8. April 1885.

Die Signatarmächte der Kongo-Akte sind: das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien, Luxemburg, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Türkei.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Vom 2. Juli 1890. (RGBl. 1892 S. 605 ff.)

Kapitel I.

Länder des Sklavenhandels. Maßregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat.

Art. I. Die Mächte erklären, daß die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Sklavenhandels im Innern Afrikas folgende sind:

1. fortschreitende Organisation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, sowie der kirchlichen und militärischen Einrichtungen in den der Hoheit oder dem Protektorate der zivilisierten Nationen unterstellten Gebieten Afrikas;
2. allmähliche Errichtung von Stationen im Innern seitens der Mächte, zu denen die betreffenden Gebiete im Abhängigkeitsverhältnis stehen, und zwar mit einer derart starken Besatzung, daß in den durch die Menschenjagden verwüsteten Gebieten ein kräftiger Schutz der Eingeborenen und eine wirksame Unterdrückung des Sklavenhandels ausgeübt werden können;
3. Anlage von Straßen und namentlich Eisenbahnen, welche die vorgeschobenen Stationen mit der Küste verbinden und einen bequemen Zugang zu den Binnengewässern und zu dem oberen Laufe der durch Schnellen und Katarakte unterbrochenen Ströme und Flüsse gestatten, um auf diese Weise billige und schnellere Transportmittel an die Stelle des jetzt üblichen Trägerdienstes zu setzen;
4. Einführung von Dampfschiffen auf den schiffbaren Flüssen des Innern und auf den Seen, sowie zu deren Unterstützung Anlegung von befestigten Stützpunkten an den Ufern;
5. Errichtung von Telegraphenlinien zur Sicherung der Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bindung der Stützpunkte und Stationen mit der Küste und den Verwaltungszentren;

6. Organisation von Expeditionen und mobilen Truppenkörpern, welche die Verbindung der Stationen unter sich und mit der Küste aufrecht erhalten, bei der Unterdrückung des Sklavenhandels mitwirken und die Verkehrswege sichern;
7. Beschränkung der Einfuhr der Feuerwaffen, wenigstens der vervollkommneten, sowie der Munition in der ganzen Ausdehnung der von dem Sklavenhandel berührten Gebiete.

Art. II. Die Stationen, die von jeder der Mächte auf ihren Gewässern angeordneten Kreuzfahrten und die für diese als Schutzhäfen bestimmten Stützpunkte haben, abgesehen von ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Sklavenhandel dienenden Straßen, noch folgende Nebenbestimmungen:

1. den eingeborenen Völkerschaften, welche der Oberhoheit oder dem Schutz des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkerschaften und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nötigenfalls Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der ersterwähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Verteidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Zivilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche, wie des Kannibalismus und der Menschenopfer, herbeizuführen;
2. Hilfe und Schutz den Handelsunternehmungen zu gewähren, deren Gesetzmäßigkeit zu überwachen, namentlich auch durch Kontrolle der Dienstverträge mit den Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geborenen, und die Gründung von dauernden Kulturzentren und Handelsniederlassungen vorzubereiten;

3. ohne Unterschied des Kultus die bereits bestehenden oder noch zu begründenden Missionen zu schützen;
4. für Krankenpflege zu sorgen und den Forschern sowie allen denen, die sich in Afrika an dem Werk der Unterdrückung des Sklavenhandels beteiligen, Gastfreundschaft und Hilfe zu gewähren.

Art. III. Die Mächte, welche in Afrika Souveränitätsrechte oder eine Schutzherrschaft ausüben, verpflichten sich in Bestätigung und näherer Bestimmung ihrer früheren Erklärungen, nach und nach, je nachdem es die Umstände zulassen, sei es durch die oben erwähnten Mittel oder durch jedes andere, das ihnen zuträglich erscheinen sollte, die Unterdrückung des Sklavenhandels, eine jede in ihren bezüglichen Besitzungen und unter ihrer eigenen Leitung, zu betreiben. So oft sie es für möglich erachten, werden sie denjenigen Mächten ihre guten Dienste leihen, welche in rein humanitärer Absicht eine ähnliche Aufgabe in Afrika erfüllen sollten.

Art. IV. Die Mächte, welche Hoheitsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, können gleichwohl die Verpflichtungen, die sie kraft Artikel III übernehmen, insgesamt oder zum Teil an Gesellschaften, die mit Schutzbriefen versehen sind, übertragen. Sie bleiben nichtsdestoweniger direkt für die Verpflichtungen verantwortlich, welche sie durch die gegenwärtige Generalakte eingehen, und stehen für die Ausführung derselben ein.

Die Mächte versprechen den nationalen Vereinigungen und den individuellen Bestrebungen, welche an der Unterdrückung des Sklavenhandels in ihren Besitzungen mitwirken wollen, Entgegenkommen, Hilfe und Schutz unter dem Vorbehalt ihrer vorgängigen und jederzeit widerruflichen Ermächtigung, ihrer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Leitung und Beaufsichtigung, sowie unter Ausschluß jeder Ausübung von Hoheitsrechten.

Art. V. Die kontrahierenden Mächte verpflichten sich, sofern nicht schon durch Gesetze, die dem Geist des gegenwärtigen Artikels entsprechen, dafür Sorge getragen ist, innerhalb des Verlaufs von spätestens einem Jahre vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalakte ab, ein Gesetz zu erlassen oder bei ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften in Vorschlag zu bringen, das einerseits die Bestimmungen ihrer Strafgesetze über die schwereren Vergehen gegen die Person auf die Veranstalter und Teilnehmer von Menschenjagden, auf diejenigen, welche sich der Verstümmelung von Erwachsenen und Kindern männlichen Geschlechts schuldig machen, und auf alle Teilnehmer am gewaltsamen Sklavenfange, sowie andererseits die Bestimmungen über die Vergehungen gegen die persönliche Freiheit auf die Sklavenhändler, Führer und Transporteure, für anwendbar erklärt.

Die Teilnehmer und Gehilfen der verschiedenen vorbezeichneten Kategorien der Sklavenfänger und Händler sollen mit Strafen belegt werden, welche zu den durch die Täter verwirkten im Verhältnis stehen.

Die Schuldigen, die sich der Rechtsprechung der Behörden des Landes entzogen haben, in welchem die Verbrechen oder Vergehen begangen sind, sollen entweder auf Grund der von den Behörden, welche die Gesetzesverletzung festgestellt haben, übermittelten Untersuchungsakten oder auf Grund jedes anderen Beweises ihrer Straffälligkeit auf Betreiben derjenigen Macht, in deren Bereich sie betroffen worden, in Haft genommen werden und ohne weitere Förmlichkeit zur Verfügung der für ihre Aburteilung kompetenten Gerichte gehalten werden.

Die Mächte werden sich binnen möglichst kurzer Frist die bereits vorhandenen oder in Ausführung des gegen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wärtigen Artikels erlassenen Gesetze oder Verordnungen mitteilen.

Art. VI. Die infolge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransportes im Innern des Kontinents frei gewordenen Sklaven sollen, sofern die Umstände es gestatten, in ihr Heimatsland zurückgesandt werden; andernfalls soll ihnen die Ortsbehörde nach Möglichkeit die Beschaffung von Lebensmitteln und, falls sie es wünschen, die Niederlassung im Lande erleichtern.

Art. VII. Jeder flüchtige Sklave, welcher auf dem Kontinent den Schutz der Signatarmächte anruft, soll ihn erhalten und soll in ihren von Amts wegen errichteten Lagern und Stationen oder an Bord der die Seen und Flüsse befahrenden staatlichen Schiffe Aufnahme finden. Die Privatstationen und Privatschiffe sollen das Asylrecht nur unter Vorbehalt der vorgängigen staatlichen Genehmigung ausüben dürfen.

Art. VIII. Da die Erfahrung aller Nationen, die mit Afrika in Beziehung stehen, gezeigt hat, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels sowie bei den inneren Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen, und da diese Erfahrung selbst klar erwiesen hat, daß die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist, vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungsmaßregeln getroffen werden, so bestimmen die Mächte, daß, soweit es der gegenwärtige Zustand ihrer Grenzen ermöglicht, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren, sowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen, abgesehen von den im folgenden Artikel vorgesehenen Fällen und Bedingungen, in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen und westlich vom

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Atlantischen Ozean, östlich vom Indischen Ozean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einschließlich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln verboten sein soll.

Art. IX. Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition soll, falls sie in den Bereichen der Signatarmächte, welche Souveränitätsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, verstattet werden soll, sofern noch keine gleichen oder strengeren Bestimmungen daselbst bestehen, für die im Artikel VIII bezeichnete Zone in folgender Weise geregelt werden.

Sämtliche importierte Feuerwaffen müssen auf Kosten, Risiko und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellten Lagerhause deponiert werden. Eine Herausgabe der importierten Feuerwaffen und Munition aus dem Lagerhause darf ohne vorgängige Erlaubnis der Verwaltung nicht stattfinden. Diese Erlaubnis soll, abgesehen von den nachfolgend bezeichneten Fällen, für alle Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, ganz oder auseinandergenommen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für dieselben bestimmten Munitionsbedarf verweigert werden.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche die nötige Sicherheit verbürgen, können die betreffenden Regierungen auch Privatlagerhäuser zulassen, dies jedoch nur für gewöhnliches Schießpulver und für Feuersteingewehre unter Ausschluß der vervollkommneten Waffen und deren Munition.

Unabhängig von den seitens der Regierungen direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation ihrer Verteidigung getroffenen Maßregeln können besondere Ausnahmen verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt ist.

Jede Waffe soll in den im Vorstehenden vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registriert und gestempelt werden; die letztere hat auch den in Frage kommenden Personen die Erlaubnisscheine zum Tragen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Tragen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnisscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

Die vorstehende Bestimmung über die Deponierung im Lagerhause ist in gleicher Weise auf Schießpulver anzuwenden.

Aus den Lagerhäusern dürfen für den Handel nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes „Handelspulver" herausgegeben werden. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken sollen die Ortsbehörden die Bezirke bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Die vom Sklavenhandel berührten Distrikte sollen stets ausgeschlossen bleiben. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, müssen sich verpflichten, der Verwaltungsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch für den Verbrauch restierenden Bestandes einzureichen.

Art. X. Die Regierungen werden alle Maßregeln treffen, welche sie für erforderlich erachten zur Sicherung einer möglichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen über die Einfuhr, den Verkauf und den Transport von Feuerwaffen und Munition,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sowie zur Verhinderung der Ein- und Ausfuhr über ihre inneren Grenzen und der Durchfuhr nach den Gebieten, wo der Sklavenhandel herrscht.

Die Durchfuhrerlaubnis darf innerhalb der Grenzen der im Artikel VIII bezeichneten Zone nicht verweigert werden, wenn die Waffen und Munition durch das Gebiet einer Macht, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist und sich im Besitze der Küste befindet, nach im Innern gelegenen Gebieten überführt werden sollen, welche unter der Souveränität oder dem Protektorat einer anderen Macht stehen, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist, sofern nicht diese letztere Macht durch ihr eigenes Gebiet einen direkten Zugang zum Meere besitzt. Sollte dieser Zugang vollständig abgeschnitten sein, so darf die Durchfuhrerlaubnis ebensowenig vorenthalten werden. Jedem Transitgesuch muß eine von der Regierung der im Innern angesessenen Macht abgegebene Erklärung beigefügt sein, in welcher bezeugt wird, daß die besagten Waffen und Munition nicht zum Verkauf, sondern zur Verwendung bei den Behörden der betreffenden Macht oder für das zum Schutz der Missions- oder Handelsstationen notwendige Militär oder für namentlich in der Erklärung bezeichnete Personen bestimmt sind. Gleichwohl behält sich die Territorialmacht der Küste das Recht vor, ausnahmsweise und provisorisch die Durchfuhr von Präzisionswaffen und Munition durch ihr Gebiet zu beanstanden, wenn wegen Unruhen im Innern oder anderer ernster Gefahren zu befürchten ist, daß durch die Beförderung der Waffen und Munition ihre eigene Sicherheit gefährdet werden kann.

Art. XI. Die Mächte werden sich über den Vertrieb der Feuerwaffen und Munition, über die bewilligten Erlaubnisscheine und über die in ihren betreffenden Gebieten getroffenen Repressionsmaßregeln Nachricht zugehen lassen.

Art. XII. Die Mächte verpflichten sich, diejenigen Maß-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

regeln zu treffen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche nötig sind, um außer der Beschlagnahme und Konfiskation der verbotenen Waffen und Munition eine Bestrafung der Übertreter der Verbotsbestimmungen der Artikel VIII und IX sowie ihrer Mitschuldigen herbeizuführen, sei es durch Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder beides, entsprechend der Schwere der Uebertretung und der Bedeutung des einzelnen Falles.

Art. XIII. Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, die sich mit der im Artikel VIII begrenzten Zone berühren, verpflichten sich, Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition über ihre Inlandgrenzen nach den Gebieten der besagten Zone zu verhindern, zum wenigsten die der vervollkommneten Gewehre und der Patronen.

Art. XIV. Die in den Artikeln VIII bis einschließlich XIII vereinbarte Regelung soll auf zwölf Jahre in Kraft bleiben. Dieselbe soll, falls keine der kontrahierenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht, sie außer Wirksamkeit zu setzen, bekannt gegeben oder eine Revision beantragt haben sollte, auf zwei weitere Jahre verbindlich bleiben und so fort von je zwei zu zwei Jahren.

Kapitel II.

Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande.

Art. XV. Abgesehen von ihrer auf Unterdrückung des Sklavenhandels und Schutz gegen denselben an seinen Ursprungsstätten gerichteten Tätigkeit sollen die Stationen, die Kreuzfahrten und die Stützpunkte, deren Einrichtung im Artikel II vorgesehen ist, sowie alle anderen Stationen, welche gemäß Artikel IV von einer jeden Regierung in ihrem Bereiche errichtet oder anerkannt sind, noch außerdem die Aufgabe haben, soweit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

es die Umstände ermöglichen und je nach dem Fortschritt in der Organisation ihrer Verwaltung die auf ihrem Gebiete von den Sklavenhändlern benutzten Wege zu überwachen, die auf dem Marsche befindlichen Sklavenzüge anzuhalten oder dieselben so weit zu verfolgen, als sie gesetzlich dazu berechtigt sind.

Art. XVI. In den Küstengebieten, welche als Durchgangsplätze oder Endpunkte der aus dem Innern kommenden Sklaventransporte bekannt sind, sowie an den Kreuzungspunkten der hauptsächlichsten Karawanenstraßen derjenigen Zone, welche der schon unter der Einwirkung souveräner oder Schutzrechte ausübender Mächte stehenden Küste benachbart ist, sollen innerhalb der Bedingungen und Vorbehalte des Artikels III seitens der Behörden, welchen die betreffenden Gebiete unterstehen, Stützpunkte errichtet werden, um von dort aus die Sklaventransporte abzufangen und die Sklaven in Freiheit zu setzen.

Art. XVII. An den Seehafenplätzen und in den der Küste benachbarten Gegenden sollen seitens der Ortsbehörden strenge Aufsichtsmaßregeln getroffen werden, um den Verkauf und die Einschiffung der aus dem Innern ausgeführten Sklaven, sowie die Bildung von Menschenjäger- und Sklavenhändlerbanden und deren Aufbruch nach dem Innern zu verhindern.

Die an der Küste oder in deren Nähe anlangenden Karawanen, sowie diejenigen, welche im Innern einen von der betreffenden Territorialmacht besetzten Platz erreichen, sollen bei ihrer Ankunft einer eingehenden Kontrolle mit Bezug auf die Zusammensetzung ihres Personals unterworfen werden. Jede Person, von der sich erweist, daß sie eingefangen, gewaltsam entführt oder verstümmelt worden, sei es im Geburtslande oder unterwegs, soll in Freiheit gesetzt werden.

Art. XVIII. In den Gebieten einer jeden der vertragschließenden Mächte soll die Verwaltung verpflichtet sein, die befreiten Sklaven zu beschützen, dieselben, wenn möglich, in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihre Heimat zurückzusenden, ihnen Existenzmittel zu beschaffen und besonders für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder Sorge zu tragen.

Art. XIX. Die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen sollen auf alle bei Ausübung des Sklaventransportes und des Sklavenhandels zu Lande begangenen Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sobald deren Begehung festgestellt ist.

Jede Person, welche sich eine Bestrafung wegen einer in der gegenwärtigen General-Akte vorgesehenen Uebertretung zugezogen hat, soll zur Stellung einer Kaution verpflichtet werden, bevor sie wieder zu Handelsunternehmungen in den Ländern, wo der Sklavenhandel herrscht, zugelassen werden darf.

Kapitel III.

Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. XX. Die Signatarmächte halten es für zweckmäßig, gemeinsame Bestimmungen zu erlassen, um die Unterdrückung des Sklavenhandels innerhalb derjenigen Meereszone, wo er noch besteht, in wirksamerer Weise zu sichern.

Art. XXI. Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Ozeans (einschließlich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Roten Meeres), von Beludschistan bis zum Kap von Tangalane (Quilimane), und andererseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26. Grad südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallelkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste entfernt, bis sie den Meridian des Kaps Amber erreicht. Von diesem Punkt aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von

Beludschistan zurückführende Linie bestimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had vorbeiführt.

Art. XXII. Diejenigen Signatarmächte der gegenwärtigen General-Akte, zwischen welchen besondere Abmachungen behufs Unterdrückung des Sklavenhandels bestehen, sind übereingekommen, die Klauseln dieser Abmachungen, welche das wechselseitige Recht des Besuchs, der Durchsuchung und Beschlagnahme von Schiffen auf See betreffen, auf die obgedachte Zone einzuschränken.

Art. XXIII. Dieselben Mächte sind gleichfalls darüber einig, daß das vorerwähnte Recht auf Schiffe von weniger als 500 Tonnen Gehalt zu beschränken ist.

Diese Bestimmung soll einer Revision unterzogen werden, sobald die Erfahrung eine solche notwendig erscheinen läßt.

Art. XXIV. Alle anderen Bestimmungen der zwischen den besagten Mächten behufs Unterdrückung des Sklavenhandels vereinbarten Abmachungen bleiben in Kraft, soweit sie durch die gegenwärtige General-Akte nicht verändert werden.

Art. XXV. Die Signatarmächte verpflichten sich, wirksame Maßregeln zu treffen, um die mißbräuchliche Führung ihrer Flagge, sowie den Sklaventransport auf denjenigen Schiffen zu verhindern, welche berechtigt sind, ihre Flagge zu führen.

Art. XXVI. Die Signatarmächte verpflichten sich, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den pünktlichen Austausch der zur Ermittelung der den Sklavenhandel betreibenden Personen geeigneten Auskünfte zu erleichtern.

Art. XXVII. Mindestens ein Internationales Bureau soll errichtet werden; dasselbe soll seinen Sitz in Zanzibar haben. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle im Artikel XLI bezeichneten Dokumente sowie Auskünfte jeder Art, welche geeignet sind, zur Unterdrückung des Sklavenhandels beizutragen, an dasselbe gelangen zu lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. XXVIII. Ein jeder Sklave, welcher sich an Bord eines unter der Flagge einer der Signatarmächte fahrenden Kriegsschiffes geflüchtet hat, soll unverzüglich und ohne Vorbehalt die Freiheit erhalten; er kann aber hierdurch nicht dem zuständigen Richter entzogen werden, falls er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

Art. XXIX. Ein jeder wider seinen Willen an Bord eines einheimischen Schiffes zurückgehaltene Sklave soll das Recht haben, seine Freiheit zu beanspruchen.

Derselbe soll von jedem Beamten einer der Signatarmächte, welchem die gegenwärtige General-Akte das Recht verleiht, den Personalbestand an Bord der besagten Schiffe zu kontrollieren, für frei erklärt werden können, ohne daß eine solche Befreiung ihn dem zuständigen Richter entziehen kann, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

§ 2. Regulativ, betreffend die Führung der Flagge und die Überwachung durch die Kreuzerschiffe.

1. Vorschriften für die Verleihung des Flaggenrechts an einheimische Schiffe, für die Musterrollen und für die Listen der schwarzen Passagiere.

Art. XXX. Die Signatarmächte verpflichten sich, innerhalb der im Artikel XXI angegebenen Zone die zum Führen ihrer Flagge berechtigten einheimischen Schiffe sowie die von denselben vermittelten Handelsunternehmungen streng zu überwachen.

Art. XXXI. Die Bezeichnung „einheimisches Schiff" findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen;
2. von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vom Roten Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sein.

Art. XXXII. Das Recht, die Flagge einer der genannten Mächte zu führen, soll den einheimischen Schiffen künftig nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. die Reeder oder Schiffseigner müssen Untertanen oder Schutzbefohlene derjenigen Macht sein, deren Flagge sie führen wollen;
2. sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigentum besitzen, oder eine genügende Kaution zu stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen;
3. die besagten Reeder oder Schiffseigner sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurteilung zugezogen haben.

Art. XXXIII. Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe soll jederzeit von derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden können.

Art. XXXIV. Die Berechtigungsurkunde soll die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben enthalten. Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Tonnengehalt sollen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimatshafens nebst der Registernummer des Nummernverzeichnisses dieses Hafens sollen in schwarzer Farbe auf die Segel gedruckt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. XXXV. In dem Abgangshafen soll dem Kapitän des betreffenden Schiffes seitens der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge es führt, eine Musterrolle ausgeantwortet werden. Dieselbe soll bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Bestimmungen erneuert werden:

1. die Musterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;
2. kein Schwarzer soll auf einem Schiffe als Matrose eingestellt werden können, ohne daß zuvor von der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, von der betreffenden Territorialbehörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden ist, um festzustellen, daß er ein freies Vertragsverhältnis eingeht;
3. diese Behörde soll darauf achten, daß die Zahl der Matrosen oder Schiffsjungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältnis stehe;
4. die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, daß neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;
5. um Unterschiebungen um so sicherer zu verhüten, können die Matrosen außerdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen werden.

Art. XXXVI. Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muß er davon der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verzeichnis eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines Jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Größe und das Geschlecht angibt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichnis der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visiert werden. Wenn sich keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden.

Art. XXXVII. In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, und, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde die Musterrolle und nötigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontrollieren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichnis vermerken. Bei der Abfahrt soll dieselbe Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichnis setzen und die Passagiere aufrufen.

Art. XXXVIII. An der afrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der Örtlichkeiten, wo eine Behörde der Signatarmächte ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft werden.

In der ganzen Ausdehnung der im Artikel XXI vorgesehenen Zone darf kein schwarzer Passagier anders als an einem Platze, wo eine Behörde der Hohen vertragschließenden Teile ihren Sitz hat und ohne daß diese Behörde der Ausschiffung beiwohnt, von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Uebertretung dieser

Bestimmungen veranlaßt haben sollten, soll die Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das betreffende Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, die Territorialbehörde desjenigen Hafens, in welchem das verdächtige Schiff angelegt hat, solche einer Prüfung unterziehen.

Art. XXXIX. Die Vorschriften der Artikel XXXV, XXXVI, XXXVII und XXXVIII sollen keine Anwendung finden auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft und welche einer der beiden folgenden Bedingungen entsprechen:

1. ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen;
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese verschiedenen Schiffe sollen, je nach Lage des Falles, von der Landesbehörde oder der Konsulatsbehörde einen besonderen Erlaubnisschein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist, unter den im Artikel XL vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann, und von dem nach dem Formular der Anlage der gegenwärtigen General-Akte dem Internationalen Auskunftsbureau Kenntnis zu geben ist.

Art. XL. Alle Fälle von Sklavenhandel oder von versuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Reeder, oder dem Eigner eines Schiffes, das berechtigt ist, die Flagge einer der Signatarmächte zu führen, oder die im Artikel XXXIX vorgesehene Erlaubnis erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, sollen die unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubnis nach sich ziehen. Alle Uebertretungen der Vorschriften des § 2 des Kapitels III sollen außerdem mit den in den besonderen Gesetzen und Verordnungen einer jeden der vertragschließenden Mächte angedrohten Strafen bestraft werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. XLI. Die Signatarmächte verpflichten sich, bei dem Internationalen Auskunftsbureau die Modellformulare für die nachstehenden Urkunden niederzulegen:

1. die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Flagge;
2. die Musterrolle;
3. das Verzeichnis der schwarzen Passagiere.

Diese Urkunden deren Fassung je nach der Verschiedenheit der einem jeden Lande eigentümlichen Vorschriften wechseln kann, müssen stets die folgenden, in einer europäischen Sprache abgefaßten Nachweise enthalten:

I. Was die Berechtigung zur Führung der Flagge betrifft:
   a) den Namen, den Tonnengehalt, die Takelung und die hauptsächlichsten Angaben über die Raumverhältnisse des Schiffes;
   b) die Registernummer und den Signalbuchstaben des Heimatshafens;
   c) das Datum der Erteilung des Erlaubnisscheins' sowie die amtliche Eigenschaft des Ausstellers.

II. Was die Musterrollen betrifft:
   a) den Namen des Schiffes, des Kapitäns und des Reeders oder der Eigner;
   b) den Tonnengehalt des Schiffes;
   c) die Registernummer und den Heimatshafen des Schiffes, den Bestimmungsort desselben sowie die im Artikel XXV im Einzelnen angegebenen Nachweise.

III. Was die Verzeichnisse der schwarzen Passagiere betrifft: den Namen des Schiffes, das dieselben befördert, sowie die im Artikel XXXVI behufs sicherer Feststellung ihrer Identität angeordneten Angaben.

Die Signatarmächte werden die erforderlichen Maßregeln treffen, damit die Territorialbehörden oder ihre Konsuln beglaubigte Abschriften von einer jeden Ermächtigung, ihre Flagge

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu führen, sobald eine solche erteilt worden ist, sowie auch eine Benachrichtigung über die Zurücknahme einer jeden solchen Ermächtigung dem bezeichneten Bureau übersenden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels betreffen nur die für die einheimischen Schiffe bestimmten Papiere.

2. Die Sistierung verdächtiger Schiffe.

Art. XLII. Wenn die kommandierenden Offiziere von Kriegsschiffen einer der Signatarmächte Grund haben anzunehmen, daß ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt, innerhalb der vorbezeichneten Zone betroffen, dem Sklavenhandel dient oder sich der mißbräuchlichen Führung einer Flagge schuldig macht, so können sie eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen.

Der gegenwärtige Artikel soll keine Veränderung der gegenwärtigen Jurisdiktionsverhältnisse in den Territorialgewässern begründen.

Art. XLIII. Zu dem gedachten Zweck kann ein von einem Schiffsoffizier in Uniform befehligtes Boot an Bord des verdächtigen Schiffes geschickt werden, nachdem dieses vorher angerufen und von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der an Bord des angehaltenen Schiffes gesandte Offizier soll mit der größtmöglichen Rücksicht und Schonung vorgehen.

Art. XLIV. Die Prüfung der Schiffspapiere soll in der Untersuchung der folgenden Dokumente bestehen, nämlich:

1. der im Artikel XLI erwähnten Papiere bei den einheimischen Schiffen;
2. der in den verschiedenen fortbestehenden Verträgen oder Vereinbarungen vorgeschriebenen Dokumente bei den übrigen Schiffen.

Die Prüfung der Schiffspapiere ermächtigt zum Aufruf der Schiffsmannschaft und der Passagiere nur in den Fällen und nach den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. XLV. Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung darf nur bei den unter der Flagge derjenigen Mächte fahrenden Schiffen stattfinden, welche die im Artikel XXII angezogenen besonderen Vereinbarungen abgeschlossen haben oder abschließen sollten, und nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Vereinbarungen.

Art. XLVI. Vor dem Verlassen des angehaltenen Schiffes soll der Offizier in den Formen und in der Sprache des Landes, welchem es angehört, ein Protokoll aufnehmen.

Dieses Protokoll muß von dem Offizier mit Datum und Unterschrift versehen werden und soll den Sachverhalt feststellen.

Der Kapitän des angehaltenen Schiffes sowie die Zeugen sollen das Recht haben, dem Protokoll irgend welche von ihnen für nützlich erachteten Erklärungen beifügen zu lassen.

Art. XLVII. Der Befehlshaber eines Kriegsschiffes, welcher ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angehalten hat, muß in allen Fällen bei seiner Regierung einen Bericht darüber mit der Angabe der Gründe seines Vorgehens einreichen.

Art. XLVIII. Eine Inhaltsangabe dieses Berichtes nebst einer Abschrift des von dem an Bord des angehaltenen Schiffes geschickten Offizier aufgenommenen Protokolls soll sobald als möglich an das Internationale Auskunftsbureau befördert werden, welches dieselben alsdann an die nächste Konsulats- oder Territorialbehörde derjenigen Macht, deren Flagge das auf der Fahrt angehaltene Schiff geführt hat, mitteilen wird. Duplikate dieser Urkunden sollen in den Archiven des Bureaus in Verwahrung zurückbehalten werden.

Art. XLIX. Wenn in Ausübung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Aufsichtsmaßregeln der Befehlshaber des Kreuzers sich davon überzeugt, daß an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt vorgekommen ist, oder daß gegen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Kapitän oder den Reeder unumstößliche Beweise für die Begründung einer Anklage wegen mißbräuchlicher Flaggenführung, wegen Unterschleifs oder Teilnahme am Sklavenhandel vorliegen, so soll er das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen der Zone führen, in welchem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist.

Jede Signatarmacht verpflichtet sich, in der Zone diejenigen Territorial- oder Konsulatsbehörden oder besonders delegierten Personen, welche in den oben vorgesehenen Fällen zuständig sein sollen, zu bezeichnen und dem Internationalen Auskunftsbureau bekannt zu geben.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kreuzerschiff seiner Nation übergeben werden, falls dieses letztere einwilligt, dasselbe zu übernehmen.

3. Von dem Untersuchungs- und Spruchverfahren bei der Sistierung von Schiffen.

Art. L. Die im vorstehenden Artikel gedachte Behörde, welcher das angehaltene Schiff überantwortet worden ist, soll nach den Gesetzen und Vorschriften ihrer Nation in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kreuzerschiffes zu einem ausführlichen Untersuchungsverfahren schreiten.

Art. LI. Wenn diese Untersuchung ergibt, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, so soll das angehaltene Schiff der Verfügung desjenigen verbleiben, welcher dasselbe aufgebracht hat.

Art. LII. Wenn die Untersuchung ergibt, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, sofern nämlich zum Verkauf bestimmte Sklaven an Bord gewesen, oder daß andere, in den besonderen Vereinbarungen vorhergesehene Fälle von Sklavenhandel vorliegen, so soll das Schiff und seine Ladung unter Aufsicht derjenigen Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sequestriert bleiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Kapitän und die Schiffsmannschaft sollen den in den Artikeln LIV und LVI bezeichneten Gerichtshöfen überwiesen werden. Die Sklaven sollen in Freiheit gesetzt werden, sobald ein Urteil ergangen ist.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll über die Sklaven entsprechend den zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen oder abzuschließenden besonderen Vereinbarungen verfügt werden. In Ermangelung solcher Vereinbarungen können die besagten Sklaven der Ortsbehörde zugestellt werden, um, wenn es möglich ist, in ihr Heimatsland zurückgeschickt zu werden; andernfalls soll ihnen diese Behörde, soviel von ihr abhängt, zur Beschaffung von Lebensmitteln und, wenn sie es wünschen, zur Niederlassung im Lande behilflich sein.

Art. LIII. Wenn die Untersuchung ergibt, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden ist, so soll dasselbe einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf eine dem Schaden, den das von seiner Fahrt abgebrachte Schiff erlitten, entsprechende Entschädigung haben.

Der Betrag dieser Entschädigung soll von der Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, festgesetzt werden.

Art. LIV. Falls der Offizier des aufbringenden Schiffes sich nicht bei den Entscheidungen des in seiner Gegenwart vorgenommenen Untersuchungsverfahrens beruhigen sollte, so ist die Angelegenheit dem Gerichtshof derjenigen Nation zu übertragen, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat.

Von dieser Regel soll eine Ausnahme nur für den Fall eintreten, daß über den Betrag der im Artikel LIII vorgesehenen Entschädigung eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte; in diesem Falle soll der Betrag gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels durch Schiedsspruch festgesetzt werden.

Art. LV. Der Offizier des aufbringenden Schiffes und die Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sollen beiderseits binnen 48 Stunden je einen Schiedsrichter vorschlagen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und diese beiden Schiedsrichter sollen ihrerseits binnen 24 Stunden einen Obmann wählen. Die Schiedsrichter müssen, soweit als möglich, aus den diplomatischen, konsularischen oder richterlichen Beamten der Signatarmächte gewählt werden. Die bei den vertragschließenden Regierungen in Sold stehenden Eingeborenen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie soll eine endgültige sein.

Wenn das Schiedsgericht nicht in den angegebenen Fristen gebildet ist, soll sich das Verfahren wegen der Entschädigung und der Schadensfestsetzung nach den Bestimmungen des Artikels LVIII Absatz 2 richten.

Art. LVI. Die streitigen Fälle werden sobald als möglich dem Gerichtshofe der Nation überwiesen, deren Flagge die Angeschuldigten geführt haben. Indessen können die Konsuln oder jede andere derselben Nation wie die Angeschuldigten zugehörige Behörde, sofern sie besonderen Auftrag hierzu erhalten haben, durch ihre Regierung ermächtigt werden, an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu sprechen.

Art. LVII. Das Verfahren sowohl als das Urteil in betreff der Uebertretungen der Bestimmungen des Kapitels III sollen stets so summarisch gehalten sein, als es die Gesetze und Verordnungen verstatten, welche in den den Signatarmächten unterstellten Gebieten in Kraft sind.

Art. LVIII. Ein jedes Urteil des nationalen Gerichtshofes, oder der im Artikel LVI bezeichneten Behörden, welches dahin lautet, daß das angehaltene Schiff nicht dem Sklavenhandel nachgegangen ist, soll auf der Stelle vollzogen und demgemäß dem betreffenden Schiffe volle Freiheit gegeben werden, seine Fahrt fortzusetzen.

In diesem Falle soll der Kapitän oder der Reeder des ohne gesetzlichen Grund angehaltenen oder Beeinträchtigungen ausgesetzten Schiffes einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz haben,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dessen Betrag durch Vereinbarung der unmittelbar interessierten Regierungen oder durch Schiedsspruch festgesetzt und innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage des die Beschlagnahme aufhebenden Urteils an gerechnet, erstattet werden soll.

Art. LIX. Im Falle einer Verurteilung soll das sequestrierte Schiff zu Gunsten dessen, der es aufgebracht hat, für gute Prise erklärt werden.

Der Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle anderen für schuldig erkannten Personen sollen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen und in Gemäßheit des Artikels V bestraft werden.

Art. LX. Die Bestimmungen der Artikel L bis LIX berühren weder die Zuständigkeit noch das Verfahren der zur Entscheidung über die auf den Sklavenhandel bezüglichen Straftaten eingesetzten oder einzusetzenden Sondergerichte.

Art. LXI. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Instruktionen, welche sie in Ausführung der Bestimmungen des Kapitels III den Kommandanten ihrer innerhalb der bezeichneten Meereszone fahrenden Kriegsschiffe geben werden, sich gegenseitig mitzuteilen.

Kapitel IV.

Bestimmungsländer, deren Institutionen das Bestehen der Hausklaverei gestatten.

Art. LXII. Die vertragschließenden Mächte, deren Institutionen das Bestehen der Hausklaverei gestatten, und deren innerhalb oder außerhalb Afrikas belegene Gebiete infolge davon, trotz der Wachsamkeit der Behörden, als Absatzplätze für afrikanische Sklaven dienen, verpflichten sich, deren Einfuhr, Transit und Ausfuhr, sowie den Handel mit denselben zu verhindern. Eine möglichst wirksame und strenge Ueberwachung wird von ihnen an denjenigen Orten gehandhabt werden, wo die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von afrikanischen Sklaven stattfindet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. LXIII. Die in Ausführung des vorigen Artikels befreiten Sklaven sollen, wenn es die Umstände erlauben, in ihr Heimatsland zurückgeschickt werden. Sie sollen in allen Fällen von den zuständigen Behörden Freibriefe erhalten, auch haben sie ein Recht auf Schutz und Beistand, um sich ihren Lebensunterhalt zu beschaffen.

Art. LXIV. Ein jeder flüchtige Sklave, welcher die Grenze einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte erreicht, ist für frei zu erachten und soll berechtigt sein, bei den zuständigen Behörden einen Freibrief zu beanspruchen.

Art. LXV. Jeder Verkaufsvertrag oder jede Vereinbarung, deren Gegenstand die in den Artikeln LXIII und LXIV bezeichneten Sklaven infolge irgend welcher Umstände gewesen sein sollten, ist für null und nichtig zu erachten.

Art. LXVI. Die einheimischen Schiffe, welche die Flagge einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte führen, sollen, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß sie Sklavenhandel betreiben, von den Ortsbehörden in den Häfen, welche sie anlaufen, einer strengen Untersuchung ihrer Mannschaft und Passagiere, sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrer Abfahrt, unterzogen werden. Falls sich an Bord afrikanische Sklaven befinden, soll gegen das Schiff und gegen alle Personen, welche verdächtig erscheinen, gerichtlich vorgegangen werden. Die an Bord angetroffenen Sklaven sollen von den Behörden, welche die Sistierung der Schiffe bewerkstelligt haben, Freibriefe erhalten.

Art. LXVII. Strafbestimmungen sollen im Zusammenhang mit den im Artikel V vorgesehenen gegen alle diejenigen erlassen werden, welche Handel mit afrikanischen Sklaven, deren Import oder Transport betreiben, sowie gegen diejenigen, welche Verstümmelungen von Kindern oder Erwachsenen männlichen Geschlechts vornehmen oder welche mit solchen Verstümmelten Handel treiben, ebenso gegen die Teilnehmer und Gehilfen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. LXVIII. Die Signatarmächte erkennen den hohen Wert des von Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen unter dem 4./16. Dezember 1889 (22. Rebi-ul-Akhir, 1307) sanktionierten Gesetzes über die Verhinderung des Sklavenhandels an, und sie halten sich versichert, daß wirksame Ueberwachungsmaßregeln von den ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Straßen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Seiner Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen.

Art. LXIX. Seine Majestät der Schah von Persien willigt ein, in den Territorialgewässern und den Gewässern der Seiner Hoheit unterstellten Küsten des Persischen Meerbusens und des Golfs von Oman wirksame Aufsichtsmaßregeln zu treffen, in gleicher Weise auf den Straßen im Innern, welche dem Sklaventransport dienen. Den Behörden und sonstigen Obrigkeiten sollen zu diesem Zweck die erforderlichen Ermächtigungen erteilt werden.

Art. LXX. Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar willigt ein, auf das nachdrücklichste an der Unterdrückung der von den Händlern mit afrikanischen Sklaven zu Lande und zur See begangenen Verbrechen und Vergehen mitzuwirken. Die zu diesem Zweck innerhalb des Sultanats von Zanzibar eingesetzten Gerichtshöfe sollen die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen sorgfältig in Anwendung bringen. Um desto gewisser den in Freiheit gesetzten Sklaven ihre Freiheit zu sichern, soll kraft der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte, sowie der in derselben Angelegenheit von Seiner Hoheit und den Vorgängern Seiner Hoheit erlassenen Dekrete ein Bureau für Freilassungsangelegenheiten in Zanzibar errichtet werden.

Art. LXXI. Die diplomatischen und konsularischen Beamten, sowie die Marineoffiziere der vertragschließenden Mächte sollen innerhalb der Bestimmungen der bestehenden Verein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

barungen den Ortsbehörden in der Unterdrückung des Sklavenhandels, wo er noch besteht, Beistand leisten; sie sollen das Recht haben, den Prozessen wegen Sklavenhandels, welche von ihnen anhängig gemacht worden sind, beizuwohnen, ohne an der Beratung teilnehmen zu dürfen.

Art. LXXII. Zu dem im Artikel XVIII bezeichneten Zweck sollen von den Verwaltungsbehörden der Absatzländer für afrikanische Sklaven Bureaus für Freilassungsangelegenheiten oder Anstalten, welche an die Stelle dieser treten, errichtet werden.

Art. LXXIII. Da die Signatarmächte sich verpflichtet haben, sich alle zur Bekämpfung des Sklavenhandels dienlichen Auskünfte mitzuteilen, so werden die Regierungen, die von den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels betroffen werden, in bestimmten Zwischenräumen mit den anderen Regierungen die auf die Anhaltung und Befreiung von Sklaven bezüglichen statistischen Angaben, sowie die behufs Unterdrückung des Sklavenhandels im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung getroffenen Maßregeln gegenseitig austauschen.

Kapitel V.

Einrichtungen zur Sicherung der Ausführung der General-Akte.

§ 1. Das Internationale maritime Bureau.

Art. LXXIV. In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels XXVII wird in Zanzibar ein Internationales Bureau errichtet, bei dem sich eine jede der Signatarmächte durch einen Delegierten vertreten lassen kann.

Art. LXXV. Das Bureau soll konstituiert werden, sobald drei Mächte ihren Vertreter ernannt haben.

Dasselbe soll ein Regulativ ausarbeiten, welches die Art der Ausübung seiner Befugnisse feststellt. Dies Regulativ soll unverzüglich der Sanktion derjenigen Signatarmächte unter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

breitet werden, welche ihre Absicht bekannt gegeben haben, sich vertreten zu lassen, und welche darüber möglichst schnell Beschluß fassen sollen.

Art. LXXVI. Die Kosten dieser Einrichtung sollen zu gleichen Teilen unter die im vorhergehenden Artikel erwähnten Signatarmächte verteilt werden.

Art. LXXVII. Dieses Bureau in Zanzibar soll die Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte bilden.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Signatarmächte, an dasselbe binnen möglichst kurzer Zeit gelangen zu lassen:

1. die im Artikel XLI bezeichneten Dokumente;
2. den Inhalt der Berichte und die Abschrift der Protokolle, welche im Artikel XLVIII vorgesehen sind;
3. die Liste der Territorial- oder Konsulatsbehörden und der besonderen Delegierten, welche für das Verfahren mit Bezug auf angehaltene Schiffe nach den Bestimmungen des Artikels XLIX zuständig sind;
4. die Abschrift der in Gemäßheit des Artikels LVIII ergangenen Urteile und Verurteilungen;
5. alle zur Ermittelung der Personen, welche in der obenbezeichneten Zone Sklavenhandel betreiben, geeigneten Auskünfte.

Art. LXXVIII. Die Archive des Bureaus sollen den Marineoffizieren der Signatarmächte, welche innerhalb der Grenzen der im Artikel XXI bezeichneten Zone tätig zu sein befugt sind, stets zugänglich sein; ebenso den Territorial- oder Gerichtsbehörden und den von ihren Regierungen besonders bezeichneten Konsuln.

Das Bureau soll den fremden Offizieren und Beamten, welche befugt sind, die Archive einzusehen, von denjenigen Doku-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

menten, welche in einer morgenländischen Sprache abgefaßt sind, Uebersetzungen in einer europäischen Sprache liefern.

Dasselbe soll die im Artikel XLVIII vorgesehenen Mitteilungen machen.

Art. LXXIX. In Verbindung mit dem Bureau in Zanzibar können in gewissen Teilen der Zone nach vorgängigem Einverständnis der interessierten Mächte Hilfsbureaus errichtet werden.

Dieselben sollen aus den Delegierten dieser Mächte gebildet und den Artikeln LXXV, LXXVI und LXXVIII entsprechend eingerichtet werden.

Denselben sollen die im Artikel LXXVII vorgesehenen Urkunden und Auskünfte, soweit sie den in Betracht kommenden Teil der Zone betreffen, direkt von den Territorial- und Konsulatsbehörden dieses Bereichs übersandt werden, jedoch unbeschadet der in demselben Artikel vorgesehenen Mitteilung an das Bureau in Zanzibar.

Art. LXXX. Das Bureau in Zanzibar soll innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und diejenige der Hilfsämter während des verflossenen Jahres erstatten.

§ 2. Von dem Austausch der auf den Sklavenhandel bezüglichen Urkunden und Auskünfte unter den Regierungen.

Art. LXXXI. Die Mächte sollen sich unter einander in möglichst ausführlicher Weise und kürzester Frist mitteilen:

1. den Wortlaut der in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte bestehenden oder erlassenen Gesetze und Verwaltungsverordnungen;
2. die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven, sowie den Waffen-, Munitions- und Spirituosenhandel beziehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. LXXXII. Der Austausch dieser Urkunden und Auskünfte soll seine Zentralstelle in einem mit dem Auswärtigen Amt in Brüssel verbundenen besonderen Bureau haben.

Art. LXXXIII. Das Bureau in Zanzibar soll an dasselbe jedes Jahr den im Artikel LXXX gedachten Bericht über seine Tätigkeit im letztverflossenen Jahre, sowie über diejenige der Hilfsämter gelangen lassen, welche in Gemäßheit des Artikels LXXIX errichtet werden sollten.

Art. LXXXIV. Die Urkunden und Nachweisungen sollen gesammelt und dann in bestimmten Zeitfolgen veröffentlicht und allen Signatarmächten mitgeteilt werden. Der Veröffentlichung soll jedes Jahr ein Sachregister über die in den Artikeln LXXXI und LXXXIII erwähnten Urkunden aus dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Statistik beigefügt werden.

Art. LXXXV. Die Bureau-, Übersetzungs- und Druckkosten sollen von allen Signatarmächten getragen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amts in Brüssel eingezogen werden.

§ 3. Von dem Schutz der in Freiheit gesetzten Sklaven.

Art. LXXXVI. Nachdem die Signatarmächte es als Pflicht anerkannt haben, die befreiten Sklaven in ihren Gebieten zu schützen, machen sie sich verbindlich, in den Häfen der im Artikel XXI bestimmten Zone und an denjenigen Orten ihrer gedachten Gebiete, woselbst Sklavenfang betrieben wird oder welche Durchgangs- und Ankunftsplätze von afrikanischen Sklaven sind, Bureaus und Anstalten in einer nach ihrem Ermessen hinreichenden Anzahl einzurichten, falls solche noch nicht vorhanden sind; dieselben sollen die besondere Aufgabe haben, die Sklaven in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel VI, XVIII, LII, LXIII und LXVI in Freiheit zu setzen und in Schutz zu nehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. LXXXVII. Die Bureaus für Befreiungsangelegenheiten oder die zu gleichem Zweck eingesetzten Behörden sollen die Freibriefe ausstellen und darüber Register führen.

Sobald ein Fall von Sklavenhandel oder ungesetzlicher Freiheitsberaubung zur Anzeige gelangt, oder auf Antrag der Sklaven selbst, sollen die besagten Bureaus oder Behörden die Befreiung der Sklaven sowie die Bestrafung der Schuldigen auf das angelegentlichste betreiben.

Die Ausstellung der Freibriefe darf keineswegs verzögert werden, wenn der betreffende Sklave wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht unter Anklage steht. Jedoch soll nach der Ausstellung der besagten Briefe die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren zum Austrag gebracht werden.

Art. LXXXVIII. Die Signatarmächte sollen in ihren Gebieten die Errichtung von Zufluchtsstätten für die befreiten Frauen und Erziehungsanstalten für die in Freiheit gesetzten Kinder begünstigen.

Art. LXXXIX. Die in Freiheit gesetzten Sklaven können sich stets an die Bureaus wenden, um im Genusse ihrer Freiheit beschützt zu werden.

Wer List oder Gewalt angewendet hat, um einem in Freiheit gesetzten Sklaven seinen Freibrief zu nehmen, oder denselben seiner Freiheit zu berauben, soll als Sklavenhändler angesehen werden.

Kapitel VI.

Maßregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen.

Art. XC. In gerechter Besorgnis wegen der moralischen und materiellen Folgen, welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften mit sich bringt, sind die Signatarmächte übereingekommen, die Bestimmungen der Artikel XCI, XCII und XCIII innerhalb einer Zone in Anwendung zu bringen, welche vom 20. Grad nördlicher Breite

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und vom 22. Grad südlicher Breite begrenzt wird und sich im Westen bis an den Atlantischen Ozean, im Osten bis an den Indischen Ozean und seine Dependenzen einschließlich der bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen am Meeresufer gelegenen Inseln erstreckt.

Art. XCI. In denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, keine Spirituosen konsumiert werden, oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation der geistigen Getränke soll daselbst ebenfalls untersagt sein.

Jede Macht soll innerhalb ihrer Besitzungen oder Schutzgebiete die Grenzen der der Spirituosensperre unterworfenen Zone bestimmen und soll gehalten sein, einen Abriß derselben binnen sechs Monaten den anderen Mächten mitzuteilen.

Ausnahmen von dem obenerwähnten Verbot können nur für beschränkte Quantitäten verstattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch der Nichteingeborenen bestimmt sind und wenn sie in Gemäßheit der von einer jeden Regierung erlassenen Vorschriften und Bedingungen eingeführt werden.

Art. XCII. Die Mächte, welche Besitzungen oder Protektorate in denjenigen Teilen der Zone innehaben, welche dem Verbote nicht unterliegen und wo die Spirituosen gegenwärtig frei eingeführt werden oder wo der Einfuhrzoll weniger als 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad (centigrades) Alkoholgehalt beträgt, verpflichten sich, auf diese Spirituosen einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt zu legen, und zwar für die Dauer von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die gegenwärtige Generalakte in Kraft tritt. Bei Ablauf dieses Zeitabschnittes kann der Zoll auf 25 Franken für die Dauer von ferneren drei Jahren erhöht werden. Am Ende des sechsten Jahres soll derselbe auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der durch diese Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse einer Revision unterzogen werden, damit alsdann, wenn möglich, in dem ganzen Gebiete derjenigen Zone, wo das im Artikel XCI vorgesehene Verbot nicht in Kraft stehen sollte, ein Minimalzoll festgesetzt wird. [1])

Die Mächte behalten sich das Recht vor, in denjenigen Gebieten, wo sie dasselbe zur Zeit besitzen, die Zollsätze auch über das im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Minimum hinaus aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen.

Art. XCIII. Die Spirituosen, welche in den im Artikel XCII bezeichneten Gebieten fabriziert werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, sollen mit einer Steuer belegt werden.

Diese Steuer, deren Erhebung die Mächte, soweit möglich, zu sichern sich verpflichten, soll nicht niedriger sein als der im Artikel XCII festgesetzte Minimalsatz der Einfuhrzölle.

Art. XCIV. Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, welche an die im Artikel XC bezeichnete Zone grenzen, verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre Inlandgrenzen in das Gebiet der erwähnten Zone eingeführt werden.

Art. XCV. Die Mächte werden sich durch Vermittelung des Bureaus in Brüssel, entsprechend den Bestimmungen des Kapitels V, die auf den Spirituosenhandel in ihren betreffenden Gebieten bezüglichen Nachweisungen mitteilen.

Kapitel VII.

Schlußbestimmungen.

Art. XCVI. Die gegenwärtige Generalakte hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen der früher zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen Vereinbarungen auf.

---

[1]) Vgl. die Nachtrags-Konventionen vom 8. Juni 1899 (RGB. 823) und 3. November 1906 (s. unten).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. XCVII. Die Signatarmächte behalten sich vor, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel XIV, XXIII und XCII, in die gegenwärtige Generalakte nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargetan werden sollte.

Art. XCVIII. Den Mächten, welche die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnet haben, kann verstattet werden, derselben beizutreten.

Die Signatarmächte behalten sich das Recht vor, für diesen Beitritt diejenigen Bedingungen zu stellen, welche sie für erforderlich erachten sollten.

Falls keine besondere Bedingung gestellt wird, so begründet der Beitritt zu vollem Recht die Uebernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen, welche in der gegenwärtigen Generalakte vereinbart worden sind.

Die Mächte werden sich über die Schritte verständigen, welche zu tun sind, um den Beitritt derjenigen Staaten herbeizuführen, deren Mitwirkung zur Sicherung der vollständigen Ausführung der Generalakte notwendig oder ersprießlich sein sollte.

Der Beitritt wird durch einen besonderen Akt vollzogen werden. Er wird auf diplomatischem Wege der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier und durch deren Vermittelung allen Signatarstaaten und beitretenden Staaten bekannt gegeben werden.

Art. XCIX. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifiziert werden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier zugehen lassen, welche allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß geben wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven des Königreichs Belgien aufbewahrt.

Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, oder spätestens ein Jahr nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalakte, wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, welche ratifiziert haben, unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird allen beteiligten Mächten übermittelt.

Art. C. Die gegenwärtige Generalakte tritt in allen Gebieten der vertragschließenden Mächte in Kraft am sechszigsten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das im vorigen Artikel erwähnte Hinterlegungsprotokoll aufgenommen worden ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

Erklärung.

Die zur Konferenz in Brüssel vereinigten Mächte, welche die Berliner Generalakte vom 26. Febr. 1885 ratifiziert haben oder derselben beigetreten sind,

nachdem sie in der Generalakte des heutigen Tages übereinstimmend eine Zusammenstellung der Maßregeln verfaßt und unterzeichnet haben, welche bestimmt sind, dem Sklavenhandel zu Lande wie zur See ein Ziel zu setzen und die moralische und materielle Lage der eingeborenen Völkerschaften zu verbessern,

und in Erwägung, daß die Ausführung der Bestimmungen, die sie zu diesem Zweck getroffen haben, gewissen Mächten unter ihnen, welche im konventionellen Kongobecken Besitzungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung gebieterisch neue Hilfsmittel erheischt,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sind übereingekommen, die folgende Erklärung abzugeben:

Die Signatarmächte oder die beitretenden Mächte, welche in dem bezeichneten konventionellen Kongobecken Besitzungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, können daselbst, soweit überhaupt eine Ermächtigung dazu für sie erforderlich ist, von den eingeführten Waren Zölle erheben, deren Tarif einen 10 Prozent des Wertes im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht übersteigen darf, jedoch mit Ausnahme der Spirituosen, für welche die Bestimmungen des Kapitels VI der Generalakte vom heutigen Tage maßgebend sind.

Nach Unterzeichnung der erwähnten Generalakte werden zwischen den Mächten, welche die Berliner Generalakte ratifiziert haben oder derselben beigetreten sind, Verhandlungen eröffnet werden, um innerhalb der Maximalgrenze von 10 Prozent des Wertes die Bedingungen des im konventionellen Kongobecken einzuführenden Zollsystems zu vereinbaren.

Gleichwohl bleibt vereinbart:

1. daß keine ungleiche Behandlung stattfindet und kein Durchgangszoll erhoben wird;
2. daß bei Anwendung des vereinbarten Zollsystems eine jede Macht sich bestreben wird, die Formalitäten so viel wie möglich zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern;
3. daß die auf Grund der in Aussicht genommenen Verhandlungen getroffene Vereinbarung für den Zeitraum von fünfzehn Jahren von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung ab in Kraft bleibt.

Bei Ablauf dieses Termins und in Ermangelung eines neuen Übereinkommens tritt für die vertragschließenden Mächte dasjenige Verhältnis wieder ein, welches im Artikel IV der Berliner Generalakte in Aussicht genommen ist; jedoch verbleibt ihnen das Recht, die in das Gebiet des konventionellen

Kongobeckens eingeführten Waren mit einem Zoll bis zum Höchstbetrage von 10 Prozent zu belegen.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Erklärung sollen gleichzeitig mit denen der Generalakte vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung erlassen und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

Internationale Konvention, betr. die Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 3. November 1906. (LGOA. S. 67 f.)

Brüsseler Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten, betr. das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 22. Juli 1908. (LGOA. S. 70 f.)

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar. Vom 20. Dezember 1885[1]). (RGBl. 1886, S. 261; LGOA. S. 71 f.)

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872. (RGBl. S. 229.)

Art. 1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Teils begangenen strafbaren Hand-

[1]) Außer Kraft getreten am 4. Juli 1911 (s. RGBl. 1911, S. 265). Vgl. ferner: das Gesetz v. 15. Februar 1900, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts ꝛc.-Vertrag mit Zanzibar (RGBl. 1900, S. 37) sowie die Kaiserl. Ver. zur Ausführung dieses Gesetzes v. 11. Juni 1907. (DKG. XI., S. 12; LGOA. S. 82.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiete des anderen Teiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. II. Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, Mordversuch.
2. Totschlag.
3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4. Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Wertpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privat-Urkunden, ingleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.
5. Diebstahl und Unterschlagung.
6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7. Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.
8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Bankiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.
9. Notzucht.
10. Entführung.
11. Kinderraub.
12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (housebreaking) oder Nachtzeit (burglary).

13. Vorsätzliche Brandstiftung.
14. Raub mit Gewalttätigkeiten.
15. Erpressung.
16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.
17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu töten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.
18. Widerstand mit Tätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Teilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Art. III. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein englischer Untertan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. IV. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

folgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. V. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. VI. Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Art. VII. Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Tatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. VIII. Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Teile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche

Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurteilte Person, so muß das Strafurteil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurteilten erlassen ist.

Auf Strafurteile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungsantrag nicht gegründet werden.

Art. IX. Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Art. X. Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staats begangen wäre, oder darzutun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staats verurteilten Person identisch ist.

Art. XI. Die Behörden des ersuchten Staats haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

solcher Original-Zeugenaussagen, und ebenso den Haftbefehlen und Strafurteilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Art. XII. Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen zwei Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Art. XIII. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Überlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. XIV. Die hohen vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. XV. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsularbeamten des Deutschen Reiches in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Über solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Art. XVI. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu London am 14. Mai im Jahre des Herrn 1872.

Vorstehender Vertrag ist ratifiziert, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 11. Juni d. J. in London, und die amtliche Veröffentlichung des Vertrages in Großbritannien am 28. Juni d. J. bewirkt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät.

Vom 5. Mai 1894[1]). (RGBl. S. 535.)

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Großbritannien am 14. Mai 1872 unterzeichneten Auslieferungsvertrages sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten, von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die einer im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, und die in einem der bezeichneten Gebiete Ihrer Großbritannischen Majestät sich aufhaltenden Personen, die einer in den von Deutschland abhängigen Gebieten begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, in Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrages, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Art. 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrages zu verstehen:

Die Gebiete in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean, die durch Übereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien als Interessensphären, Schutzgebiete oder Besitzungen Deutschland vorbehalten worden sind oder noch vorbehalten werden sollten.

---

[1]) Vgl. den Vertr. zwischen dem Deutschen Reiche und Großbrit. über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten. Vom 30. Januar 1911. (RGBl. S. 175) und vom 17. August 1911 (RGBl. 1912 S. 153).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 3. An Stelle des Artikels III des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der britischen Behörden zur Auslieferung von Personen, die in jenen Gebieten einer strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, sich nicht auf britische Untertanen erstreckt.

Art. 4. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich großbritannischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrages vom 14. Mai 1872 in Antrag zu bringen.

Art. 5. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wie im Absatz 1 des Artikels VIII des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehen ist, durch die Königlich großbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß, falls es sich um Personen handelt, die einer in den Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, der Antrag auf Auslieferung auch bei der obersten Behörde des von Deutschland abhängigen Gebietes, aus dem die Auslieferung der fraglichen Personen gewünscht wird, durch den obersten Konsularbeamten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ihrer Großbritannischen Majestät in dem betreffenden Gebiete, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, durch den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der bei der Angelegenheit beteiligten Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät gestellt werden kann. Der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebietes bleibt es jedoch vorbehalten, wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob dem Auslieferungsantrage zu entsprechen ist, darüber an ihre Regierung zu berichten.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an eines der von Deutschland abhängigen Gebiete sind auf dem in Artikel VIII Absatz 1, und Artikel XV des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehenen Wege zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn ein deutscher Konsularbeamter in der Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät, aus der die Auslieferung gewünscht wird, nicht vorhanden ist, der Auslieferungsantrag durch den Gouverneur oder die sonstige oberste Behörde des bei der Angelegenheit beteiligten von Deutschland abhängigen Gebietes an den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der betreffenden Kolonie oder Besitzung gerichtet werden kann.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald wie möglich ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und solange in Kraft bleiben wie der Vertrag vom 14. Mai 1872, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London am fünften Mai, im Jahre des Herrn Eintausend achthundertundvierundneunzig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates.

Vom 25. Juli 1890. (RGBl. 1891, S. 91.)

Art. 1. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag hinsichtlich der im Eingang bezeichneten beiderseitigen Gebiete, sich diejenigen Personen, welche in dem unter den Vertrag fallenden Gebiete des ersuchenden Teiles wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen, die in diesem Gebiete begangen ist, sei es als Täter oder Teilnehmer verurteilt oder angeklagt oder zur Untersuchung gezogen sind und in dem unter den Vertrag fallenden Gebiete des ersuchten Teiles sich innerhalb des Bereiches der daselbst bestehenden Behörden aufhalten, in allen nach den Bestimmungen des Vertrages zulässigen Fällen einander auszuliefern, sofern die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem sich die verfolgte Person aufhält, als eine der nachstehend aufgezählten Straftaten anzusehen ist.

Die im Vorstehenden in Bezug genommenen Straftaten sind:

1. Totschlag, Mord, Giftmord, Elternmord und Kindesmord;
2. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Aussetzung einer hilflosen Person oder vorsätzliche Verlassung einer solchen in hilfloser Lage;
4. Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. Menschenraub und Entführung; einschließlich der Entführung einer minderjährigen Person des einen oder anderen Geschlechts;
6. vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Eindringen in eine fremde Wohnung;
8. Bedrohung;
9. unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. mehrfache Ehe;
11. Notzucht;
12. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
13. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. Kuppelei;
15. vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche unter erschwerenden Umständen begangen ist oder welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat;
16. Diebstahl, Raub und Erpressung;
17. Unterschlagung und Untreue;
18. Betrug;
19. betrüglicher Bankerutt und betrügliche Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. Meineid;
21. falsches Zeugnis und falsches Gutachten eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
22. Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Anderen zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

24. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. Falschmünzerei, nämlich Nachmachen und Verändern von Metall- und Papiergeld, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. Nachmachen und Verfälschen von Banknoten und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen von solchen nachgemachten oder gefälschten Banknoten, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren;
28. vorsätzliche Brandstiftung;
29. Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. Bestechung öffentlicher Beamten;
31. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

    vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes,
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    Widerstand mit Tätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

32. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransports und vorsätzliche Störung der Benutzung einer öffentlichen Telegraphenanstalt;
33. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache;
34. Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Straftaten erlangt worden sind.

Ist die strafbare Handlung außerhalb des unter den Vertrag fallenden Gebietes des ersuchenden Teiles begangen, so soll die Auslieferung gleichfalls bewilligt werden, wenn die Gesetzgebung des Gebietes, aus welchem die Auslieferung nachgesucht wird, wegen einer im Gebiete eines fremden Staates begangenen gleichen Handlung die Verfolgung gestattet.

Art. 2. Die Auslieferung soll auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der betreffenden beiderseitigen Gebiete mit Strafe bedroht ist.

Art. 3. Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich deutscherseits nicht auf Reichsangehörige, sowie auf Eingeborene der deutschen Schutzgebiete, für die Regierung des Kongostaates nicht auf Angehörige des letzteren.

Ist der Verfolgte Angehöriger eines dritten Staates, so kann der ersuchte Teil von dem gestellten Auslieferungsantrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen. Wenn diese Regierung den Verfolgten ihrerseits beansprucht, um denselben vor ihre Gerichte zu stellen, so kann der ersuchte Teil nach seiner Wahl ihn der genannten Regierung oder dem ersuchenden Teile ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die bei der Regierung des Kongostaates reklamierte Person in dem Gebiete des Kongostaates oder die von Seiten der ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nannten Regierung reklamierte Person in dem Gebiete des Deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die bei der Regierung des Kongostaates reklamierte Person in dem Gebiete des Kongostaates oder die von Seiten der genannten Regierung reklamierte Person in dem Gebiete des Deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der gegen sie erkannten oder zu erkennenden Strafe aufgeschoben werden.

Die Verpflichtung zur Auslieferung einer von der Regierung des Kongostaates reklamierten Person fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung dieser Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, welchem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem deutschen Schutzgebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist.

Art. 5. Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt den dadurch Beeinträchtigten überlassen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die ausgelieferte Person darf in dem Gebiete, nach welchem die Auslieferung bewilligt worden ist, wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung,

als derjenigen, welche zu der Auslieferung Anlaß gegeben hat, weder zur Untersuchung gezogen noch bestraft, noch von da nach einem anderen Lande weitergeliefert werden, es sei denn, daß die Regierung oder Behörde, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung dazu erteilt oder die ausgelieferte Person, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen worden ist, während eines Monats im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn zu der Zeit, wo sie beantragt wird, nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem der Verfolgte sich aufhält, bereits Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund einer von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, durch welche das Hauptverfahren eröffnet oder die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter bewirkt wird, oder auch auf Grund eines von der zuständigen Behörde erlassenen, den Tatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angebenden Haftbefehls oder einer die gleiche Geltung habenden sonstigen Urkunde, insofern die bezeichneten Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des ersuchenden Teiles vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Jedoch kann dieselbe in Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, von der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes bei dem Generalgouverneur des Kongostaates, sowie umgekehrt von diesem bei der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes beantragt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 9. Der wegen einer unter Artikel 1 oder 2 fallenden strafbaren Handlung Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden auf Grund einer amtlichen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Teiles, welche auf das Vorhandensein einer der im Artikel 8 aufgeführten Urkunden gestützt ist.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen dreier Monate nach seiner Festnahme der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 gestellt worden ist.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, dem ersuchenden Teile mit übergeben werden, und es soll sich diese Überlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des strafrechtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragschließenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 12. Die vertragschließenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr unter den Vertrag fallendes Gebiet auf Grund einfacher Beibringung einer der im Artikel 8 aufgeführten Urkunden, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmung des Artikels 7 fällt.

Die Durchführung findet auf Kosten des ersuchenden Teiles statt.

Art. 13. Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongostaate schwebenden Strafverfahren einer der vertragschließenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Teiles aufhalten oder irgend eine andere dort vorzunehmende Untersuchungshandlung für notwendig erachtet, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege mitgeteilt und demselben, nach Maßgabe der Gesetzgebung des Gebietes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung des Ersuchens entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongostaate schwebenden Strafverfahren einer der vertragschließenden Teile das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet, welcher sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Teiles aufhält, so wird ein entsprechender Antrag unter Beifügung der für den Zeugen bestimmten Ladung auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege gestellt und der Zeuge, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, von der ersuchten Regierung oder Behörde unter Mitteilung der Ladung zu einer Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er derselben Folge zu leisten bereit ist. Über die dem Zeugen zu bewilligende Entschädigung wird im

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einzelnen Falle zwischen der ersuchenden und der ersuchten Regierung oder Behörde eine Verständigung stattfinden.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Behörden des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in der er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15. Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongostaate schwebenden Strafverfahren die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die im Gewahrsam der Behörden des betreffenden Gebietes des anderen Teiles sich befinden, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb ein entsprechendes Ersuchen auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege gestellt und demselben, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16. Die vertragschließenden Teile werden sich im diplomatischen Wege von denjenigen verurteilenden Erkenntnissen gegenseitig Mitteilung machen, welche wegen strafbarer Handlungen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nach sich ziehen können, in den deutschen Schutzgebieten in Afrika gegen Angehörige des Kongostaates und in diesem Staate gegen Deutsche, welche in den deutschen Schutzgebieten in Afrika ihren Wohnsitz haben oder gegen Personen, welche in denselben geboren sind, erlassen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 17. Auf die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Gebiete des Deutschen Reichs und dem Gebiete des Kongostaates finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung. Die Regelung dieses Gegenstandes zwischen den genannten beiden Gebieten bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem er von einem der vertragschließenden Teile aufgekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den fünfundzwanzigsten Juli 1890.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Vom 21. September 1897. (RGBl. S. 747.)

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 31. Dezember 1896 unterzeichneten Auslieferungsvertrags sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich

aufhaltenden Personen, die wegen einer außerhalb der bezeichneten Gebiete, sowie des Gebiets des Deutschen Reichs begangenen Handlung von den Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen verfolgt werden, und die in den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden oder im Königreiche der Niederlande sich aufhaltenden Personen, die wegen einer außerhalb des Gebiets der Niederlande, sowie der Niederländischen Kolonien und Besitzungen begangenen Handlung von den Behörden der von Deutschland abhängigen Gebiete verfolgt werden, in Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrags, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Art. 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrags zu verstehen:

die in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen Deutschen Schutzgebiete, Besitzungen und Interessensphären.

Art. 3. Zwischen den von Deutschland abhängigen Gebieten in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean, nämlich dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln einerseits und Niederländisch-Indien andererseits soll wegen solcher strafbaren Handlungen, die in Niederländisch-Indien als Seeraub oder gleich dem Seeraube bestraft werden und zugleich nach der Gesetzgebung des betreffenden Deutschen Schutzgebiets eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Teilnahme an einer solchen oder den strafbaren Versuch einer solchen darstellen, die Auslieferung auch dann stattfinden, wenn diese nicht schon nach Artikel 1 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 begründet ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 4. Bei Anwendung des Vertrags vom 31. Dezember 1896 auf die von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wo in jenem Vertrage vom Deutschen Reiche die Rede oder dieses unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Teiles, Staates oder Landes zu verstehen ist, die bezeichneten Gebiete darunter gleichfalls begriffen sein. Dabei haben als Gesetze und Gesetzgebung, wo der erwähnte Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung des betreffenden Gebiets zu gelten.

Art. 5. An Stelle des ersten Absatzes von Artikel 2 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen zur Auslieferung von Personen, die von den Behörden jener Gebiete verfolgt werden, sich nicht auf Niederländer erstreckt.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich Niederländischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrags vom 31. Dezember 1896 in Antrag zu bringen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 7. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete oder an eines dieser Gebiete und auf nachträgliche Ausdehnung solcher Auslieferung sollen, wie im Absatz 1 des Artikels 7 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehen ist, im diplomatischen Wege gestellt werden.

Jedoch können solche Anträge, wenn es sich um eine Auslieferung zwischen Niederländisch-Indien und einem der in Ostafrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen von Deutschland abhängigen Gebiete, nämlich Deutsch-Ostafrika, dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln handelt, auch unmittelbar von dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien bei der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebiets, die innerhalb dieses Gebiets ihren Sitz hat, und von dieser Behörde bei dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien gestellt werden. Diesem, sowie der bezeichneten Deutschen Behörde bleibt es vorbehalten, wenn der bei ihnen unmittelbar gestellte Antrag ihnen zu Zweifeln Anlaß gibt, darüber die Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

Art. 8. Für die vorläufige Festhaltung tritt an Stelle der im Artikel 9 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist in den Fällen, auf die der gegenwärtige Vertrag sich bezieht, eine Frist von drei Monaten.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen gleichzeitig mit denen zum Vertrage vom 31. Dezember 1896 ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll drei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, wie der Vertrag vom 31. Dezember 1896, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Weltpostvertrag und Nebenverträge. Vom 26. Mai 1906.

a) **Weltpostvertrag** nebst Schlußprotokoll, abgeschlossen zwischen: Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika und den im Besitze der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Inseln, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Chinesischen Kaiserreiche, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Kongostaate, dem Kaiserreiche Korea, der Republik Costarica, Kreta, der Republik Cuba, Dänemark und den dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonien, dem Kaiserreich Äthiopien, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch-Indien, dem Australischen Bunde, Canada, Neu-Seeland, den britischen Kolonien in Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. (RGBl. 1907, S. 593.)

b) **Übereinkommen, betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe**, abgeschlossen zwischen: Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den franzö-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Universität

sischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei, nebst Schlußprotokoll. (RGBl. 1907, S. 636.)

c) **Übereinkommen**, betr. den **Postanweisungsdienst**, abgeschlossen zwischen: Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Kreta, Dänemark und den dänischen Kolonien, Ägypten, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei und Uruguay, nebst Schlußprotokoll. (RGBl. 1907, S. 656.)

d) **Vertrag**, betr. den **Austausch von Postpaketen**, abgeschlossen zwischen: Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Kreta, Dänemark und den dänischen Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Britisch-Indien, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela, nebst Schlußprotokoll. (RGBl. 1907, S. 672.)

e) **Übereinkommen**, betr. den **Postauftragsdienst**, abgeschlossen zwischen: Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, Österreich, Belgien, Chile, Kreta, Dänemark, Ägypten, Frankreich und Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei. (RGBl. 1907, S. 700.)

f) **Übereinkommen**, betr. den **Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften**, abgeschlossen zwischen: Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay. (RGBl. 1907, S. 710.)

Die Verträge sind sämtlich ratifiziert und am 1. Oktober 1907 in Kraft getreten.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebiete zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel.

Vom 28. August 1907[1]). (RGBl. S. 721.)

Im Anschluß an den Vorbehalt, der bei Unterzeichnung

[1]) Vgl. dazu Bekanntm. v. 3. Aug. 1908. (RGBl. S. 481.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695, 715, im Artikel 2 Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls von demselben Tage (RGBl. 1905, S. 702) wegen der deutschen Schutzgebiete gemacht worden war, ist gemäß Artikel 1 des Unterzeichnungsprotokolls durch die Kaiserliche Botschaft in Paris am 14. Mai 1907 der französischen Regierung gegenüber die Erklärung abgegeben worden, daß das Deutsche Reich dem bezeichneten Abkommen für alle deutschen Schutzgebiete beitritt.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften[1]). Vom 11. Februar 1907. (RGBl. 1908, S. 65.)

Art. 1. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt.

Art. 2. Die im Artikel 1 bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles werden nach dessen Gesetzen in dem Gebiete des anderen Teiles auch in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechtes, vor Gericht aufzutreten, beurteilt.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Grundstücken und sonstigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort

[1]) Ratifiziert am 26. Februar 1908 in Berlin.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften eines dritten Landes zustehen.

Art. 3. Dieser Vertrag findet auch Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reichs und auf die Kolonien der Niederlande sowie auf die Konsulargerichtsbezirke der beiden vertragschließenden Teile.

Art. 4. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden und bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Geltung, an welchem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 11. Februar 1907.

Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1908. (RGBl. S. 627.)

§ 1. Die Bestimmungen der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Übereinkunft getroffenen Abkommen sowie die Vorschriften der zur Ausführung der Übereinkunft erlassenen Gesetze und Verordnungen finden in den Schutzgebieten Anwendung.

§ 2. Die Anwendung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen unterliegt, soweit nicht Staatsverträge Platz greifen, den in den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§§ 1, 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) festgesetzten Einschränkungen. Insoweit nach diesen Vorschriften das Inkrafttreten der Berner Übereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen der des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung binnen drei Monaten zu bewirken.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Oktober 1908. (RGBl. S. 628.)

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß gemäß Artikel 19 der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, für die Deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem Verband erklärt werde.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. November 1908. (RGBl. S. 629.)

Auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Oktober d. J. enthaltenen Genehmigung ist für die Deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erklärt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung, betr. einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (RGBl. S. 419ff.). Vom 20. November 1908. (RGBl. S. 631.)

Berlin, den 13. November 1908.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner Exzellenz dem Botschafter der Französischen Republik, Herrn Jules Cambon, folgendes mitzuteilen:

Die Kaiserliche Regierung hat auf der Berliner Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, durch die Deutsche Delegation die Erklärung abgeben lassen, daß das Deutsche Reich gemäß Artikel 19 der genannten Übereinkunft für seine Schutzgebiete mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab der Berner Übereinkunft beitrete, vorbehaltlich der deshalb zu erlassenden Übergangsbestimmungen.

Die Kaiserliche Regierung ist der Ansicht, daß der Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zur Berner Übereinkunft auch den Beitritt dieser Gebiete zu dem, nach seinem Artikel 2 in Ergänzung der Berner Übereinkunft getroffenen deutsch-französischen Spezialabkommen vom 8. April 1907 in sich schließt.

Der Unterzeichnete würde es mit Dank begrüßen, wenn Seine Exzellenz der Herr Botschafter ihm mitteilen wollte, ob seitens Seiner Regierung, welche bereits im Jahre 1886 für die Französischen Kolonien der Berner Übereinkunft beigetreten ist, diese Auffassung geteilt wird, und demgemäß das obenerwähnte Spezialabkommen auf die Französischen Kolonien anwendbar ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Botschaft
der Französischen Republik.

Berlin, den 14. November 1908.

Herr Staatssekretär,

In Ihrem Schreiben vom 13. d. M. haben Sie mir mitgeteilt, daß nach einer von der Deutschen Delegation auf der Berliner Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, abgegebenen Erklärung, und gemäß Artikel 19 der genannten Übereinkunft, das Deutsche Reich für seine Schutzgebiete mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab der Berner Übereinkunft beitrete, vorbehaltlich der deshalb zu erlassenden Übergangsbestimmungen.

Sie haben dieser Mitteilung hinzugefügt, daß nach Ansicht der Kaiserlichen Regierung dieser Beitritt ipso jure auch den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem deutsch-französischen Spezialabkommen vom 8. April 1907 in sich schließt, das nach seinem Artikel 2 lediglich eine Ergänzung der Berner Übereinkunft darstellt. Gleichzeitig haben Sie mich gefragt, ob seitens der Regierung der Französischen Republik, nachdem sie bereits im Jahre 1886 für ihre Kolonien der Berner Übereinkunft beigetreten ist, diese Auffassung geteilt wird, und das oben erwähnte Spezialabkommen auf die Französischen Kolonien Anwendung findet.

In Erwiderung dieser Anfrage beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Französischen Republik, welche die Ansicht der Kaiserlichen Regierung über diesen Gegenstand in der Tat teilt, mich zu der Erklärung ermächtigt hat, daß das erwähnte Spezialabkommen auch auf die Französischen Kolonien Anwendung findet. Es herrscht Einverständnis darüber, daß das Schreiben des Auswärtigen Amts vom 13. d. M. und dieses Schreiben als zwischen den beiden Regierungen zum Zwecke

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Feststellung der erwähnten Übereinstimmung ausgetauschte Noten zu gelten haben.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt der deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphievertrage vom 3. November 1906. Vom 5. Dezember 1908. (RGBl. S. 645.)

Das Deutsche Reich ist für seine sämtlichen Schutzgebiete dem am 3. November 1906 in Berlin vereinbarten Internationalen Funkentelegraphenvertrag und dem Zusatzabkommen vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 411 ff.) beigetreten.

Zweiter Teil.

Die Organisation.

Erster Abschnitt.

Grundlegende Kolonialgesetze und -verordnungen. Das koloniale Verordnungsrecht.[1])

Schutzgebietsgesetz. Vom 25. Juli 1900 nebst Zusatz vom 16. Juli 1912 (RGBl. S. 809 u. S. 443).

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

---

[1]) Literatur: G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888. — v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Breslau 1903. — Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, Tübingen 1905. — Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika, Berlin 1905. — Hauschild, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien, Tübingen 1906. — Peters, Der Begriff sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, Göttingen 1906. — Backhaus, Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, Bremen 1909. — Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, Tübingen 1909. — Gerstmeyer, Das Schutzgebietsgesetz, Kommentar, Berlin 1910. — Giese, Zur Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien; Festgabe der Bonner jur. Fak. für Paul Krüger, Berlin 1911, S. 415—446. — v. Böckmann, Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien, Karlsruhe 1912. — Romberg, Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung, Berlin (ohne Jahr).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebiets oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.

§ 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7—15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§ 3. In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20—22, des § 23 Abs. 1—3 und 5, der §§ 26, 29—31, 33—35, 37—45, 47, 48, 52—75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung[1]).

§ 4. Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

[1]) Goanesen und Parsen sind in D.-Ostafrika i. S. der §§ 4 u. 7 SchGG. als Nichteingeborene anzusehen. (Vgl. Ver. des Gouv. v. 3. Okt. 04.) (KolBl. 749.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
3. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichts-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;

7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todes wegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;
9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 7. Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 9. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 10. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.

§ 11. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§ 15. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§ 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2—7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900. (RGBl. S. 213.)[1])

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§ 5. Die Gerichtsbarkeit in den Kolonien wird durch die Bezirksrichter, durch die Bezirksgerichte und durch die Obergerichte ausgeübt.

§ 7. Der Bezirksrichter ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 8. Das Bezirksgericht besteht aus dem Bezirksrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 9. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Bezirksgerichts der Bezirksrichter.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht

---

[1]) Im folgenden sind nur die in den Kolonien geltenden Vorschriften des Gesetzes mit sinngemäßen Abänderungen zum Abdruck gebracht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§ 10. Das Bezirksgericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Schwurgerichten, den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters in Strafsachen.

§ 11. In den vor das Bezirksgericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Teil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Bezirksrichter erlassen.

§ 12. Der Bezirksrichter ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des kaiserlichen Bezirksgerichts (Obergerichts) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14. Das Obergericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Bezirksrichter oder dem Bezirksgerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Bezirksrichter oder das Bezirksgericht gehörenden Sachen nicht statt.

§ 17. Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Bezirksrichter bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Bezirksrichters, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für gerichtliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 18. Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshilfe unter den bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Kolonien mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Konsulargerichtsbezirken mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshilfe von dem Bezirksrichter versagt oder gewährt wird, das Obergericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§ 19. In den Kolonien gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 20. Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für die Kolonie fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer

Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 21. Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden.

§ 22. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.

§ 23. Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Kolonien Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Kolonien in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landeszentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Kolonien Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landeszentralbehörden entsprechende Anwendung.

§ 26. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Kolonien im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 29. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§ 30. Neue Gesetze erlangen in den Kolonien mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preußischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Kolonien reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§ 31. Auf Vereine, die ihren Sitz in einer Kolonie haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 33. Durch Kaiserliche Verordnung kann für eine Kolonie oder für einen Teil eines solchen angeordnet werden, daß statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 34. Inhaberpapiere der im § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einer Kolonie ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§ 35. Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Kolonien an die Stelle der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§ 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§ 37. Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Kolonien belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§ 38. Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden; der § 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 39. Durch Kaiserliche Verordnung können für die Kolonien die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

§ 40. In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das in der Kolonie geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3 a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 41. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Bezirksrichter sowie vor dem Bezirksgerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Zivilprozeßordnung Anwendung finden.

§ 42. In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Bezirksrichter einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Gerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§ 43. In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Bezirksrichters gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 44. Der Bezirksrichter ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch außer den im § 577 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen befugt.

§ 45. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Bezirksrichter eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 210a der Zivilprozeßordnung von Amts wegen zuzustellen. Der Bezirksrichter hat die Prozeßakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Obergerichte zu übersenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Obergericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Obergerichte durch Vermittelung des Bezirksrichters oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im § 520 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§ 47. In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über drei Monate hinaus anberaumt werden.

(Abs. 2 gilt nicht in den Kolonien.)

Der Zeitraum, der nach § 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muß, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§ 48. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Bezirksrichters keine Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§ 52. Der Bezirksrichter übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 53. Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Bezirksrichter veranlaßt.

§ 54. Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozeßordnung finden keine Anwendung.

§ 55. Erhält der Bezirksrichter von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Verbrechens Kenntnis, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden.

§ 56. Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts oder des Bezirksrichters, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Bezirksrichter zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§ 57. Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 58. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Bezirksrichters über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 59. Die Vorschrift des § 232 der Strafprozeßordnung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 60. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 61. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 62. In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 63. Gegen die wegen Übertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Übrigen findet in Strafsachen gegen die Urteile des Bezirksrichters und Bezirksgerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 64. Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksrichters findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Bezirksrichter zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 65. Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts von dem Bezirksrichter eingelegt werden.

§ 66. In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 67. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 68. Der Bezirksrichter kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Obergericht zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 69. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§ 70. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann von Amts wegen erfolgen.

§ 71. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Bezirksrichter. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlußfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Obergericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 72. In Strafsachen, in denen der Bezirksrichter oder das Bezirksgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Achter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Kosten.

§ 73. Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Kolonien werden im doppelten Betrage der Sätze

erhoben, die in den nach § 19 maßgebenden Vorschriften bestimmt sind.

(Abs. 2 gilt in den Kolonien nicht.)

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Kolonialbeamte handelt, nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§ 74. Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Bezirksrichter veranlaßt.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§ 75. Die bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Konsulargerichtsbezirken. Dabei finden die gemäß § 99 des Gerichtskostengesetzes (RGBl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.

Vom 30. März 1892 nebst Abänderung vom 18. Mai 1908 (RGBl. S. 207). (RGBl. S. 369.)

§ 1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§ 2. Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundes-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rat und dem Reichstag eine Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 3. Über die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§ 4. Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§ 4 a. Soweit nicht in den Etats der Schutzgebiete über die Deckung der als außerordentliche gekennzeichneten Bedürfnisse anderweite Bestimmung getroffen ist, sind die für diesen Zweck bewilligten Summen in den erforderlichen Nennbeträgen im Wege der Anleihe zu Lasten dieser Schutzgebiete flüssig zu machen. Die Anleihe kann auch zu Lasten eines einzelnen oder mehrerer dieser Schutzgebiete aufgenommen werden. Über die Ausführung hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Werden zur Deckung solcher Bedürfnisse Darlehen zur Verfügung gestellt, so ist der Reichskanzler ermächtigt, die dazu erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4 b. Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung ab mit $3^1/_2$ vom Hundert jährlich zu verzinsen, soweit darüber nicht eine andere gesetzliche Bestimmung getroffen wird.

§ 4 c. Die Anleihen und die Darlehen sind vom sechsten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr ab jährlich mit mindestens $^3/_5$ vom Hundert der Anleihe- oder der Darlehensbeträge unter Hinzu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rechnung der ersparten Zinsen nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane zu tilgen.

Erfordern die finanziellen Verhältnisse eines Schutzgebiets die Aussetzung der Tilgung eines Darlehens, so erfolgt die Bestimmung darüber im Wege der Gesetzgebung.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, vom fünfzehnten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr ab die Tilgung zu verstärken sowie die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen zwecks Einlösung zum Nennbetrage binnen dreimonatiger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

§ 4 d. Auf die Ausstellung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen sowie auf die Verwaltung der Anleihe und deren Kontrolle finden die §§ 3 und 4 und 9 bis 19 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129) Anwendung.

§ 4 e. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen oder der Darlehen erforderlichen Summen sind nach Maßgabe der den einzelnen Schutzgebieten überwiesenen Beträge alljährlich in die Etats dieser Schutzgebiete aufzunehmen und zur Verfallzeit aus deren bereitesten Mitteln zu zahlen.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen haftet jedes der daran beteiligten Schutzgebiete dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner; im Verhältnisse der beteiligten Schutzgebiete zueinander sind die einzelnen Schutzgebiete nur nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Anleihebeträge haftbar.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen übernimmt das Reich die Bürgschaft.

§ 4 f. Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß und zu welchem Kurse die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4 g. Soweit die Anleihen oder die Darlehen zum Baue, zur Erweiterung oder zur Erwerbung von Eisenbahnen oder Eisenbahnanteilen, zu Straßenbauten, Hafenanlagen, Strombauten und Staudämmen oder zu ähnlichen Anlagen werbender Art Verwendung finden, sind die Grundeigentümer im Wirtschaftsbereiche dieser Anlagen zu einer ihrem Interesse an der Anlage entsprechenden Leistung zu Gunsten des Schutzgebiets heranzuziehen. Es kann verlangt werden, daß die Leistung in Form von Landabtretung erfolgt, sofern das Grundstück durch die Abtretung nicht derart zerstückelt wird, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Mangels einer Einigung über die Höhe der Leistung sowie über Größe und Art der abzutretenden Flächen entscheidet eine vom Reichskanzler zu bestellende besondere Kommission von drei Mitgliedern endgültig.

Als Vorsitzender der Kommission ist der Oberrichter des Schutzgebiets zu berufen. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Gouvernementsrats ernannt.

Die Kommission hat das Recht, die Grundeigentümer vorzuladen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu hören, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Entscheidungen der Kommission sind schriftlich abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

§ 5. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebietes.

§ 6. Der dem Gesetze, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 27. September 1903. (KolBl. S. 509.)

Auf Grund des § 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) und der §§ 8, 15 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 813) wird hiermit für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verfügt, was folgt:

§ 1. Seemannsämter sind in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee:

die Bezirksrichter in Daressalam, Tanga, Swakopmund, Duala, Viktoria, Lome, Herbertshöhe, Friedrich-Wilhelmshafen, Ponape, Jap, [Saipan], Apia, Jaluit.

Die Seemannsämter in den Schutzgebieten haben auch die Befugnisse, die nach der Vorschrift des § 15 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549), im Auslande den deutschen Konsuln zustehen.

§ 2. Den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Bezirksrichtern werden die Befugnisse übertragen, die nach der Vorschrift des § 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (BGBl. S. 137), den Konsuln zustehen.

Sie erhalten ferner für solche Schiffe, die sich in den Gewässern ihres Bezirks befinden, die Befugnis zur Ausstellung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von Flaggenzeugnissen entsprechend der Vorschrift des § 12 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319).

§ 3. Für die in den §§ 1, 2 bezeichneten Amtsgeschäfte werden, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit besteht, Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (RGBl. 245), erhoben und finden die für die Konsuln geltenden Ausführungsvorschriften und Dienstanweisungen entsprechende Anwendung.

§ 4. Auf die Vertretung der Bezirksrichter in den ihnen in den §§ 1, 2 zugewiesenen Geschäften und auf deren Übertragung finden die Vorschriften des § 1 Nr. 2, 4 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900, oder die an ihre Stelle tretenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Gouverneure [und der Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marshall-Inseln, der Vizegouverneur zu Ponape] und die Bezirksamtmänner zu Ponape, Jap und [Saipan] Jaluit, sind befugt, für den Bereich der ihnen unterstellten Gebiete polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

§ 6. Die Gouverneure können die ihnen im § 5 erteilte Befugnis für bestimmte räumlich begrenzte Bezirke anderen Beamten des Schutzgebiets widerruflich übertragen. Die Übertragung kann mit Einschränkungen stattfinden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Gouverneure von Togo und Samoa [und den Landeshauptmann der Marshall-Inseln] keine Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Die nach den Vorschriften der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen müssen, um verbindlich zu sein, in ihrem Geltungsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden. Bis die Gouverneure [der Landeshauptmann] nähere Vorschriften über die Art der öffentlichen Bekanntmachung treffen, hat sie in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou. Vom 27. April 1898. (MBBl. S. 151.)

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserl. Verordnung v. 27. April 1898 (RGBl. S. 173), betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, wird auf Grund des § 11 des Ges., betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), folgendes bestimmt:

§ 1. Verordnungsrecht des Gouverneurs.

(Zu § 3 Ziffer 1, 2, 10 und 11 des Gesetzes vom 15. März 1888; §§ 2, 3 und 7 der Verordnung.)

Der Gouverneur wird bis auf weiteres ermächtigt, Anordnungen zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des § 1 der Kaiserlichen Verordnung unterstellt sind,
3. das Zustellungswesen,
4. die Zwangsvollstreckung,
5. das gerichtliche Kostenwesen,

zu 3 bis 5, insoweit es sich um die Anwendung einfacherer Bestimmungen als derjenigen der deutschen Gesetze handelt.

Ferner wird der Gouverneur ermächtigt, für das Gebiet von Kiautschou oder für einzelne Teile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der Gouverneur hat die von ihm erlassenen Verordnungen ohne Verzug dem Reichskanzler (Reichs-Marineamt) zur Genehmigung vorzulegen. Die Gültigkeit seiner Anordnungen erleidet hierdurch keinen Aufschub.

(§§ 2—6 aufgehoben.)

Runderlaß des Staatssekretärs des Kolonialamts, betr. die Abfassung und Verkündung von Verordnungen. Vom 4. Mai 1908[1]).

Der Runderlaß, der in DKG. XII, S. 168 f. abgedruckt ist, schreibt u. a. vor, daß die Verordnungen zur Unterscheidung von lediglich an die Behörden gerichteten Vorschriften als solche zu bezeichnen sind. Am Eingang der Verordnung soll Bezug genommen werden auf die gesetzl. oder sonstigen Bestimmungen, auf die sie sich stützen. Die polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Verordnungen, welche auf Grund des § 15 Abs. 2 für Afrika und die Südsee ergehen, müssen im Kolonialblatt verkündet werden. Beschränkt sich der Geltungsbereich einer Verordnung dieser Art auf ein einzelnes Schutzgebiet, so kann sie in dem von dem Gouvernement des letzteren für seine amtlichen Veröffentlichungen benutzten Blatte verkündet werden. Doch soll alsdann ein nachträglicher Abdruck der Verordnung im Deutschen Kolonialblatt stattfinden.

Was hier bezügl. der Verkündung der auf Grund des § 15 Abs. 2 SchGG. erlassenen Verordnungen vorgeschrieben ist, wird wiederholt in der Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1909. (KolBl. 1910 S. 1.)

---

[1]) Vgl. dazu Sassen in Zeitschr. f. Kolpol. XII, S. 252 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation der Verwaltung.[1])

Allerh. Erlaß, betr. die Errichtung des Reichskolonialamts. Vom 17. Mai 1907. (RGBl. S. 239.)

Ich bestimme hiermit, daß die bisher mit dem Auswärtigen Amte verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Benennung „Reichs-Kolonialamt" zu bilden hat[2]).

Allerh. Ordre, betr. die Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts. Vom 23. Juni 1907. (KolBl. S. 705.)

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts wird im Zuständigkeitsbereiche dieser Behörde bei Behinderung durch den Unterstaatssekretär vertreten. Für den Fall, daß auch dieser behindert ist, hat der Reichskanzler die Vertretung besonders zu regeln.

Allerh. Ordre, betr. die Rangverhältnisse der Gouverneure. Vom 7. Juni 1909. (KolBl. S. 665.)

Ich verleihe Meinen Gouverneuren von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou für die Dauer

---

[1]) Literatur: v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1908. — Külz, Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1909. — Kennel, Die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgouverneure, Speyer 1908. — Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, Breslau 1910.

[2]) Nach den vom Staatssekretär erlassenen Geschäftsordnungen ist das Reichskolonialamt in vier Abteilungen gegliedert. Von diesen bearbeiten drei die Geschäfte der Zivilverwaltung, und zwar Abt. A: die politischen, allgemeinen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, Abt. B: die Finanzen, Verkehrs- und technischen Angelegenheiten, Abt. C: die Personalangelegenheiten. Als vierte Abteilung tritt die Militärverwaltung (Kommando der Schutztruppen) hinzu. Die Kassenangelegenheiten der Kolonial-Zentralverwaltung werden von der „Kolonial-Hauptkasse" besorgt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihres Amtes und ihres Aufenthaltes innerhalb ihres Amtsbezirks den Rang der Wirklichen Geheimen Räte.

Hiernach sind die Rangverhältnisse Meiner Gouverneure folgende:

I. Im Inlande haben für die Dauer ihrer Verwendung im Kolonialdienste, sofern ihnen persönlich kein höherer Rang zusteht, die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou den Rang der Räte erster Klasse, die Gouverneure von Togo, Neuguinea und Samoa den Rang der Räte zweiter Klasse.

II. Im Auslande haben für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltes innerhalb ihres Amtsbezirks die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou den Rang der Wirklichen Geheimen Räte. Im übrigen haben sie auch im Auslande ihren inländischen Rang, ebenso wie die Gouverneure von Togo, Neuguinea und Samoa, denen ein erhöhter Rang auch innerhalb ihres Amtsbezirks nicht zusteht.

Ohne Rücksicht auf ihre Rangverhältnisse steht sämtlichen Gouverneuren für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltes außerhalb Europas das Prädikat Exzellenz zu.

Allerh. Ordre, betr. die Verwaltung des Kiautschougebietes.
Vom 27. Januar 1898. (MBl. S. 63.)

Mit dem Eintreffen des nach China entsandten Bataillons Marineinfanterie und der Kompagnie Matrosenartillerie ist die Landungsabteilung Meines Kreuzergeschwaders zurückzuziehen. Die gesamte Verwaltung des an der Kiautschou-Bucht vertragsmäßig an Deutschland überlassenen Gebietes wird von diesem Zeitpunkt an bis auf Weiteres dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) übertragen. Die militärische Besatzung für dieses Gebiet wird dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts unterstellt, welcher den Oberbefehl nach meinen Anordnungen zu führen hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerh. Verordnung, betr. Verwaltung des Kiautschougebietes.
Vom 1. März 1898. (MBl. S. 63.)

1. An der Spitze der Militär- und Zivilverwaltung im Kiautschougebiet steht ein Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur. Derselbe ist oberster Befehlshaber der militärischen Besatzung im K.-Gebiet und Vorgesetzter aller in demselben angestellten Militärpersonen, sowie der Beamten der Militär- und Zivilverwaltung [1]).

3. Ich verleihe dem Gouverneur für die ihm unterstellte Besatzung und über die sonstigen im Kiautschougebiet angestellten Militärpersonen und Beamten die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse eines Marinestationschefs.

3. Der Gouverneur führt innerhalb seines Dienstbereichs als Kommando- und Unterscheidungszeichen eine Flagge wie diejenige des Gouverneurs von Ostafrika.

4. Der Gouverneur und die Befehlshaber Meiner Marine stehen zueinander in keinem Unterordnungsverhältnis. Werden gemeinsame Operationen Meiner Land- und Seestreitkräfte im Kiautschougebiet notwendig, so übt der rangälteste Befehlshaber den Oberbefehl aus.

5. Die Stellvertretung des Gouverneurs fällt dem ältesten aktiven Offizier des Kiautschougebiets zu [2]).

6. Die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse des Gouverneurs gehen während einer Vertretung auf den Stellvertreter über, sofern derselbe Stabsoffizier ist.

7. Ich verleihe dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts über die ihm unterstellte militärische Besatzung im K.-Gebiet und über die sonstigen in diesem Gebiet angestellten Militär-

---

[1]) Die Post untersteht unmittelbar dem Reichs-Postamt. Die Gerichte sind dem Gouverneur nur betr. der Gerichtsverwaltung unterworfen.
[2]) Diese Fassung entspricht dem Allerh. Erl. v. 21. Dez. 1901 (MBl. 1902, Anh. S. III).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

personen die gleichen gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse wie die des kommandierenden Admirals.

8. Dem Staatssekretär des Reichsmarineamts sind die Inspektionen der Marineinfanterie und der Matrosenartillerie mit Bezug auf alle Angelegenheiten der militärischen Besatzung im Kiautschougebiet, an deren Unterstellung unter die Inspektionen durch die Entsendung nach Kiautschou nichts geändert wird, unterstellt.

Allerh. Erlaß, betr. die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichskolonialamte. Vom 17. Februar 1908. (RGBl. S. 28.)

Unter Aufhebung Meines Erlasses vom 10. Oktober 1890, betreffend die Errichtung eines Kolonialrats, genehmige Ich, daß beim Reichs-Kolonialamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen Kommissionen zu dem Zwecke gebildet werden, um das Reichs-Kolonialamt bei der Verwaltung der Schutzgebiete in beratender Weise zu unterstützen. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Bestimmungen über die Errichtung einer ständigen wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung. Vom 30. Juni 1911. (KolBl. S. 654.)

§ 1. Zur Begutachtung wirtschaftlicher Fragen der deutschen Schutzgebiete wird beim Reichs-Kolonialamt eine Kommission errichtet, welche die Bezeichnung „Ständige wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung" führt.

§ 2. Vorsitzender der im § 1 bezeichneten Kommission ist der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, der sich durch einen Beamten des letzteren vertreten lassen kann

Die Mitglieder werden vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts aus den Kreisen der Sachverständigen berufen, wobei ihm vorbehalten bleibt, wirtschaftliche Körperschaften und Vereine zu Vorschlägen aufzufordern.

§ 3. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Auswärtige Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe besonderer Festsetzungen.

§ 4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für je eine Sitzungsperiode der Kommission. Die Zeitdauer dieser Periode beträgt drei Jahre.

§ 5. Die Kommission ist von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung zu berufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt, mindestens jedoch einmal im Jahre.

§ 6. Zur Herbeiführung einer gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

§ 7. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts können an den Sitzungen der Kommission Beamte des Reichs-Kolonialamts sowie Vertreter anderer Behörden ohne Stimmrecht teilnehmen.

Ebenso ist der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts befugt, zu den Beratungen über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzuzuziehen. Diesen wird eine jedesmal vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts besonders festzusetzende Vergütung gewährt.

§ 9. Das Protokoll wird von einem Beamten des Reichs-Kolonialamts geführt und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserl. Verordnung, betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908. (RGBl. S. 397.)[1])

§ 1. Soweit nicht gesetzliche oder in Kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen Platz greifen, wird bis auf weiteres der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einrichtung der Verwaltung,
2. das Eingeborenenrecht und die Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Befugnisse können mit Ermächtigung oder Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) durch die Gouverneure wahrgenommen werden.

§ 3. Die bisher ergangenen Vorschriften und Anordnungen, welche Gegenstände der im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art betreffen, bleiben, auch soweit sie von den Gouverneuren, den Landeshauptmännern, den Kaiserlichen Kommissaren und ihren Stellvertretern erlassen sind, in Geltung, bis sie gemäß dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 26. Februar 1890 und die Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Februar 1896 außer Kraft.

---

[1]) Vgl. dazu den ausführlichen Runderlaß des Kolonialstaatssekretärs v. 15. Aug. 1908 (DKG. XII, S. 353 f.). Auf Grund des § 2 der Ver. v. 3. Juni 1908 ist den Gouverneuren von Südwest-Afrika, Kamerun und Neuguinea vom Reichskanzler das Recht verliehen worden, Verwaltungsbehörden neu zu schaffen, zu verlegen und aufzuheben, sofern die erforderlichen Mittel durch die Etatsgesetze bewilligt sind, oder besondere Mittel nicht erforderlich sein werden. (Vgl. die Verfügungen des Reichskanzlers v. 18. Januar 1910 (KolBl. S. 117), 16. März 1909 (KolBl. S. 361) und 15. Mai 1909 (KolBl. S. 524).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Teilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894. (KolBl. S. 265.)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Kaiserl. Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Juli 1905. (RGBl. S. 717.)

I. Zwangsverfahren wegen Geldforderungen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen im Verwaltungswege.

A. Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen.

§ 1. Wegen der von den zuständigen Verwaltungsbehörden festgestellten Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen wird die Zwangsvollstreckung, soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen enthalten sind, durch diejenige Verwaltungsbehörde bewirkt, welche dazu nach den bestehenden Vorschriften zuständig ist oder in Ermangelung solcher Vorschriften durch den Gouverneur ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Anordnung dem Verpflichteten bekanntgemacht ist. Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginne der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, daß Gefahr

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im Verzug obwaltet. Ist durch besondere Vorschriften die Vollstreckung vor dem Ablauf einer Frist oder vor der Entscheidung über ein gegen die Anordnung eingelegtes Rechtsmittel (Beschwerde, Antrag auf gerichtliche Entscheidung usw.) untersagt, so bewendet es bei diesen Vorschriften.

§ 2. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften, die in den Schutzgebieten für die Vollstreckung gerichtlicher, die Pflicht zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Herausgabe von Sachen aussprechender Urteile gelten, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle des Bezirksrichters tritt die nach § 1 für die Zwangsvollstreckung zuständige Verwaltungsbehörde. Diese Behörde hat auch die dem Prozeßgericht obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 767, 768, 781 bis 784 und 786 der Zivilprozeßordnung tritt an die Stelle der Klage die Erinnerung bei der Verwaltungsbehörde.

2. Die Bezirksrichter und gegebenenfalls die Bezirksgerichte bleiben zuständig:

a) für die Verhandlung und Entscheidung auf die Klage in den Fällen der §§ 771 bis 774, 805, 856 der Zivilprozeßordnung,

b) für die Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 807, 883 der Zivilprozeßordnung.

3. In den Fällen der sofortigen Beschwerde (§ 793 der Zivilprozeßordnung) ist der Gouverneur ermächtigt, die Beschwerdefrist allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets zu verlängern.

§ 3. Hat eine mehrfache Pfändung derselben beweglichen Sache (§ 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch Verwaltungsbehörden oder durch solche und den Bezirksrichter stattgefunden, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung. Die Behörde, welche die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zweite oder eine spätere Pfändung bewirkt, hat den anderen beteiligten Behörden Abschrift ihrer Pfändungsverfügung zuzusenden.

Die Versteigerung findet für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen statt.

Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Verteilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend, und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung bewirkt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Bezirksrichter, in dessen Bezirke die erste Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Verteilung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung durch den Bezirksrichter.

Ist die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt, so ist entsprechend zu verfahren.

§ 4. Ist eine Forderung durch Verwaltungsbehörden oder durch solche und durch den Bezirksrichter für mehrere Gläubiger gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die darin dem Amtsgerichte zugewiesene Tätigkeit stets von dem Bezirksrichter ausgeübt wird, auch wenn keine oder nicht die erste der Pfändungen von ihm ausgegangen ist. Ist keine der Pfändungen von dem Bezirksrichter ausgegangen, so ist in den Fällen des § 853 und des § 854 Absatz 2 der Bezirksrichter zuständig, der bei gerichtlicher Zwangsvollstreckung als Vollstreckungsgericht tätig zu sein haben würde (§ 828 der Zivilprozeßordnung).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864, 865 der Zivilprozeßordnung) ist nur zulässig, wenn die beizutreibende Geldforderung den Betrag von dreihundert Mark übersteigt und die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Schuldners erfolglos war oder voraussichtlich sein wird.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Bezirksrichter, der zuständig sein würde, wenn ein gerichtliches Urteil zu vollstrecken wäre.

Der Bezirksrichter ist durch die Verwaltungsbehörde unter Übersendung einer Ausfertigung der zu vollstreckenden Anordnung und Vorlegung der Nachweise für ihre Vollstreckbarkeit um die Vollstreckung zu ersuchen.

§ 6. Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle vorschreiben, daß die Verwaltungsbehörden die Zwangsvollstreckung auch dann, wenn sie wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen erfolgen soll, oder wenn sie auf die Erwirkung der Herausgabe von Sachen gerichtet ist, nur durch Ersuchen des Bezirksrichters ausführen dürfen.

Die Vorschriften des § 5 Absatz 2, 3 finden dabei entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Vertretung des Fiskus in Prozessen, die aus einem gemäß den §§ 1 bis 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen, erfolgt durch die nach § 1 für die Zwangsvollstreckung zuständige Verwaltungsbehörde. Würde danach derselbe Beamte als Richter und als Vertreter des Fiskus tätig zu sein haben, so ist er in der einen oder der anderen Eigenschaft durch einen Vertreter zu ersetzen.

B. Handlungen und Unterlassungen.

§ 8. Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die ihnen dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden

ermächtigen, nach Maßgabe der §§ 9 bis 22 Zwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben. Die Ermächtigung kann mit Einschränkungen erteilt werden. Auch der Gouverneur selbst ist zur zwangsweisen Durchführung der von ihm oder den nachgeordneten Behörden erlassenen Anordnungen befugt.

§ 9. Soll eine Handlung erzwungen werden, so darf die Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Handlung diese, sofern es tunlich ist, selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen und die Kosten von dem Verpflichteten einziehen (§§ 1 ff.). Auch vor endgültiger Feststellung der Höhe dieser Kosten ist die Einziehung nach einer vorläufigen Berechnung zulässig. Mit der Androhung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) verbunden werden.

§ 10. Ist die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht tunlich, so darf die Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Handlung gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festsetzen. Mit der Androhung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) verbunden werden.

§ 11. Steht fest, daß der zu einer Handlung Verpflichtete außerstande ist, die aus der Ausführung der Handlung durch die Behörde selbst oder durch Dritte entstehenden Kosten zu tragen, so darf die Behörde nach der Vorschrift des § 10 verfahren.

§ 12. Soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist nach der Vorschrift des § 10 mit der Maßgabe zu verfahren, daß die Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht wird und eine Fristgewährung nicht stattfindet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Die Festsetzung der in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Zwangsmittel erfolgt durch eine schriftliche Verfügung, die dem davon Betroffenen bekanntgemacht werden muß. Die Verfügung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) enthalten.

§ 14. Zur Verhütung eines mit Strafe bedrohten Verhaltens dürfen die in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel nicht angewendet werden.

§ 15. Soweit eine Anordnung mit den in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmitteln nicht durchführbar ist, kann auch unmittelbarer Zwang gebraucht werden.

§ 16. Gegen die im § 8 bezeichneten Anordnungen, gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung der in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel wie auch gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges findet, soweit diese Maßnahmen vom Gouverneur ausgegangen sind, die Beschwerde an den Reichskanzler, im übrigen die Beschwerde an den Gouverneur und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Reichskanzler statt. Der Gouverneur kann sich durch den mit den oberrichterlichen Geschäften betrauten Beamten bei der Entscheidung vertreten lassen.

Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder berechtigt, dessen Person oder Vermögen durch die Maßnahme betroffen ist.

§ 17. Die Beschwerde (weitere Beschwerde) wird bei der Behörde, gegen deren Maßnahme sie gerichtet ist, angebracht. Diese Behörde hat die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattgeben will, an die Behörde abzugeben, der die Entscheidung zusteht. Der Beschwerdeführer ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Richtet sich die Beschwerde entweder gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so ist sie bei der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Behörde innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer anzubringen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei einer anderen als der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Behörde angebracht wird. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an die im Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Behörde abzugeben. Letztere Behörde hat dann so zu verfahren, als ob die Beschwerde bei ihr eingelegt worden wäre.

§ 18. Die Beschwerde (weitere Beschwerde) hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann die Behörde, deren Maßnahme angefochten ist, die Vollziehung aussetzen. Die gleiche Befugnis hat die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Behörde.

§ 19. Gegen die Versäumung der im § 17 Absatz 2 bestimmten Frist ist unter den im § 44 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Dieselbe ist bei einer der im § 17 Absatz 1 bezeichneten Behörden binnen zweier Wochen nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe nachzusuchen; wird das Gesuch bei einer anderen Behörde angebracht, so finden die Vorschriften des § 17 Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Mit dem Gesuch ist zugleich die Beschwerde selbst nachzuholen. Über das Gesuch entscheidet endgültig die Beschwerdebehörde.

§ 20. Der Gouverneur ist befugt, die in den §§ 17, 19 bestimmten Fristen allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets zu verlängern.

§ 21. Auch, wenn die Beschwerde (weitere Beschwerde) nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt ist, kann die Behörde die von ihr getroffene Maßnahme aufheben, abändern oder ihre Vollziehung einstweilen aussetzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die gleiche Befugnis haben die in höherer Instanz zuständigen Behörden gegenüber den Maßnahmen der unteren Instanzen.

§ 22. Ist eine nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist sie nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft bis zu vier Wochen umzuwandeln.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt auf Ersuchen der Behörde, die für die Festsetzung der Geldstrafe in erster Instanz zuständig war, durch den Bezirksrichter, in dessen Bezirke diese Behörde ihren Sitz hat.

Die Vollstreckung der Haftstrafe liegt gleichfalls dem Bezirksrichter ob und ist erst statthaft, wenn die Anordnung, deren Befolgung durch die Strafe erzwungen werden soll, mit einer Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 16, 17 nicht mehr anfechtbar ist.

II. Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

§ 23. Die Befugnis zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung sowie die Befugnis zum Erlasse von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach Maßgabe der §§ 459 bis 463 der Strafprozeßordnung steht den Behörden zu, die der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur dazu ermächtigt. Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können den Umfang der Befugnis allgemein oder für einzelne Behörden beschränken.

An Stelle der im § 453 Absatz 3 und im § 459 Absatz 2 der Strafprozeßordnung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von zwei Wochen. Der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouverneur kann diese Frist allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets verlängern.

§ 24. Ist vor Bekanntmachung der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheids an den Beschuldigten der Richter eingeschritten, so ist die Strafverfügung oder der Strafbescheid wirkungslos.

§ 25. Ist die polizeiliche Strafverfügung oder der Strafbescheid vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Verfolgung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung eine Straftat darstellt, zu deren Bestrafung die Behörde nicht zuständig war. In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung oder des Strafbescheids einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung, so tritt die Strafverfügung oder der Strafbescheid außer Kraft.

§ 26. Gegen die polizeiliche Strafverfügung ist nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Wird der Antrag bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen, oder bei der Behörde, die sie dem Beschuldigten bekanntgemacht hat, rechtzeitig angebracht, so hat diese Behörde für die Übersendung der Akten an das Gericht Sorge zu tragen.

§ 27. Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde, und zwar, wenn die Entscheidung vom Gouverneur erlassen ist, an den Reichskanzler, sonst an den Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekanntgemacht hat.

Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer einzulegen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf das Beschwerdeverfahren mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine weitere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beschwerde ausgeschlossen ist. Der Strafbescheid soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg enthalten.

§ 28. Sofern ein gerichtliches Verfahren nicht stattgefunden hat, erfolgt die Vollstreckung der auf Grund der §§ 23 bis 27 verhängten Geldstrafen unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 5. Soweit danach eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, tritt an deren Stelle eine mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehene beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheids. Der Gouverneur kann vorschreiben, daß alle oder einzelne Verwaltungsbehörden die auf Grund der §§ 23 bis 27 verhängten Geldstrafen auch in das bewegliche Vermögen nur durch Ersuchen des Bezirksrichters vollstrecken dürfen. Die Vorschriften des § 5 Absatz 2, 3 finden alsdann entsprechende Anwendung.

Die Vollstreckung der auf Grund der §§ 23 bis 27 festgesetzten Freiheitsstrafen erfolgt auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch den Bezirksrichter, in dessen Bezirke diese ihren Sitz hat.

Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die Vollstreckung der Freiheitsstrafen außer in dem Falle des § 463 der Strafprozeßordnung für bestimmte Teile einzelner Schutzgebiete anderen Behörden übertragen.

III. Bekanntmachungen.

§ 29. Die nach dieser Verordnung von den Verwaltungsbehörden zu bewirkenden Bekanntmachungen erfolgen entweder durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung.

Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks stattfinden.

Die die Zustellung veranlassende Behörde ist befugt, ihr

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unterstellte Beamte mit der Beglaubigung sowie der Übergabe zu beauftragen.

Auf die Zustellung durch Übergabe eines Schriftstücks finden die Vorschriften der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186, 189 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; in den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Übergabe erfolgt ist.

Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes nach dem Deutschen Reiche hin erfolgt gegen Rückschein.

Bei Zustellungen nach dem Auslande bestimmt der Gouverneur für den einzelnen Fall die Frist, nach deren Ablaufe die Zustellung als bewirkt anzusehen ist. Der Gouverneur kann die Bestimmung der Frist für einzelne Teile des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen.

IV. Rechtshilfe.

§ 30. Die Behörden desselben Schutzgebiets einschließlich der Gerichte haben einander bei Bekanntmachungen und Vollstreckungshandlungen Rechtshilfe zu leisten. Auch kann die Rechtshilfe der Gerichte von den Verwaltungsbehörden zum Zwecke der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Anspruch genommen werden.

Ist eine nach dieser Verordnung den Verwaltungsbehörden obliegende Vollstreckungshandlung, Bekanntmachung oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in einem anderen Schutzgebiet Afrikas oder der Südsee vorzunehmen, so erfolgt sie durch einen dortigen Bezirksrichter.

Das Ersuchen ist von der Verwaltungsbehörde an den Gouverneur des anderen Schutzgebiets zu richten. In dringenden Fällen kann der Bezirksrichter unmittelbar ersucht werden. Er hat, falls ein anderer Bezirksrichter desselben Schutzgebiets zuständig geworden ist, das Ersuchen an diesen abzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bezirksrichter haben bei den in dieser Verordnung ihnen zugewiesenen Geschäften einander Rechtshilfe nach Maßgabe der darüber geltenden allgemeinen Bestimmungen zu leisten.

Dem Ersuchen um Vornahme von Vollstreckungshandlungen sind die Urkunden, auf Grund deren die Vollstreckung bewirkt werden soll, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 31. Der Reichskanzler kann vorschreiben, daß die Bezirksrichter deutschen Verwaltungsbehörden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ihren Sitz haben, bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, sowie bei Zustellungen oder Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen Rechtshilfe zu leisten haben, wenn diese Behörden darum ersuchen und dabei amtlich bescheinigen:

1. bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, daß sie nach dem Rechte des Sitzes der ersuchenden Behörde durch diese im Verwaltungszwangsverfahren bewirkt werden darf,
2. in allen Fällen, daß die Erstattung der durch die Rechtshilfe erwachsenen Kosten und Auslagen nach Einsendung einer Berechnung darüber erfolgen wird.

V. Schlußbestimmungen.

§ 32. Wo gemäß dieser Verordnung die Bezirksrichter auf Veranlassung einer Verwaltungsbehörde tätig werden, richtet sich das Verfahren mit Einschluß der Rechtsmittel nach den Vorschriften, die für die gleichartigen richterlichen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen gelten.

§ 33. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Er regel das Gebührenwesen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Arten des außergerichtlichen Verfahrens. Bis zum Zeitpunkte dieser Regelung werden Gebühren für das bezeichnete Verfahren nur insoweit erhoben, als dies zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgesehen ist; bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 34. Eingeborene im Sinne des § 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (RGBl. S. 1005) unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit, als dies durch den Gouverneur bestimmt wird.

§ 35. Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Reichs-Kolonialamt wahrgenommen. [Der Ausdruck Gouverneur bezieht sich im Sinne dieser Verordnung auch auf den Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marshallinseln und den Vizegouverneur im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.]

§ 36. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, vom 19. Juli 1886 und die Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providenceinseln, vom 15. Oktober 1886 außer Kraft.

Die übrigen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, durch die das Verfahren der Verwaltungsbehörden auf bestimmten Gebieten ihrer Tätigkeit, insbesondere dem Zoll- und Steuerwesen, geregelt ist, bleiben in Geltung,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bis sie von den Stellen, von denen sie ausgegangen sind, aufgehoben werden. Auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens bleiben der Reichskanzler und die von ihm dazu ermächtigten Behörden auch in Zukunft, jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 23 Absatz 2 befugt, von dieser Verordnung abweichende Vorschriften zu erlassen.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Bildung von Gouvernementsräten. Vom 24. Dezember 1903. (KolBl. 1904 S. 1.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 813) wird für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, [Deutsch-Südwestafrika], Kamerun, Togo, Deutsch-Neu-Guinea und Samoa folgendes bestimmt:

§ 1. Bei jedem Gouvernement wird ein Gouvernementsrat gebildet, der sich aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (den amtlichen Mitgliedern) und einer Anzahl von weißen Einwohnern des Schutzgebiets (den außeramtlichen Mitgliedern) oder deren Stellvertretern zusammensetzt. Als Mindestzahl müssen jedem Gouvernementsrate drei außeramtliche Mitglieder angehören. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf diejenige der nichtamtlichen nicht übersteigen.

§ 2. Der Gouverneur bestimmt, welche Beamte dem Gouvernementsrat als amtliche Mitglieder und deren Stellvertreter angehören sollen. Die außeramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Gouverneur berufen. Der Gouverneur soll vorher Berufskreise gutachtlich hören.

Die Namen der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind dem Reichs-Kolonialamt mitzuteilen.

§ 3. Die Zeit, auf welche die Berufung der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt, wird von dem Gouverneur bestimmt und soll mindestens ein Jahr betragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Das Amt der Mitglieder des Gouvernementsrats ist ein Ehrenamt. Soweit außeramtliche Mitglieder nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, können ihnen Fuhrkosten und Tagegelder bewilligt werden, deren Höhe der Gouverneur bestimmt. Die außeramtlichen Mitglieder müssen im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, es sollen jedoch nach Möglichkeit solche Personen berufen werden, die am Sitze des Gouvernements oder in dessen Nähe wohnen.

§ 5. Die außeramtlichen Mitglieder und ihre Vertreter erhalten eine Ernennungsurkunde. Durch die Annahme verpflichten sie sich, den Sitzungen des Gouvernementsrats beizuwohnen, sofern sie nicht durch wichtige Gründe behindert sind. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt in denselben Fällen ein, in welchen gemäß § 32 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Schöffe zu diesem Amte unfähig ist.

§ 6. Dem Gouvernementsrate sind vor der Einreichung an das Reichs-Kolonialamt zur Beratung vorzulegen:

a) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsanschlag,
b) die Entwürfe der von dem Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben.

Glaubt der Gouverneur, bei Gefahr im Verzug oder aus anderen Gründen, ausnahmsweise von der Vorlage eines solchen Entwurfs an den Gouvernementsrat absehen zu müssen, so hat er hierüber an das Reichs-Kolonialamt zu berichten.

§ 7. Dem Gouverneur steht es frei, dem Gouvernementsrat auch andere als die im § 6 bezeichneten Angelegenheiten zur Beratung zu unterbreiten.

§ 8. Die Sitzungen werden vom Gouverneur anberaumt und geleitet.

§ 9. Den Mitgliedern ist rechtzeitig von den für die Sitzungen aufgestellten Tagesordnungen Kenntnis zu geben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anträge von außeramtlichen Mitgliedern, welche einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen, sind schriftlich anzubringen. Der Gouverneur kann ihre Beratung versagen, wenn sie nicht von einem zweiten außeramtlichen Mitglied unterstützt sind.

§ 10. Nach dem Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines außeramtlichen Mitglieds ist eine Abstimmung herbeizuführen und über das Ergebnis ein besonderer Vermerk in das Protokoll (§ 11) aufzunehmen.

Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratung, auch im Falle der Abstimmung, nicht gebunden.

§ 11. Über die Sitzungen des Gouvernementsrats wird ein Protokoll geführt, welches den Hergang der Sitzung wiederzugeben hat. Das Protokoll ist von dem Gouverneur, dem Protokollführer und mindestens zwei außeramtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12. Eine Abschrift des Protokolls über eine jede Beratung ist dem Reichs-Kolonialamt einzureichen.

§ 13. Die Mitglieder des Gouvernementsrats sind, sobald dies bei einem Gegenstande von dem Gouverneur gewünscht wird, zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 14. Die Vertreter der Mitglieder haben, soweit sie zur Teilnahme an den Gouvernementsrat zugezogen werden, dieselben Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder.

§ 15. Der Gouverneur ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfügung zu erlassen.

Verordnung, betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden. Vom 3. Juli 1899. (RGBl. S. 366/67.)[1])

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Wohnplätze in

[1]) In Ausführung dieser Ver. sind z. B. ergangen die Verordnungen des Reichskanzlers v. 5. u. 25. Februar 1909 (KolBl. S. 152 und 243). Da-

den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Die hiernach gebildeten kommunalen Verbänden sind unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen haben wird, öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Die in Gemäßheit des § 1 gebildeten und öffentlich bekannt gemachten kommunalen Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und außen, sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen haben wird, erläßt der Reichskanzler.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. Januar 1909. (KolBl. S. 141.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vom 3. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 366), der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und der Kaiserlichen Verordnung,

nach sind in Südw.-Afrika zu kommunalen Verbänden vereinigt die Wohnplätze: Windhuk, Klein-Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop, Karibib, Omaruru, Okahandja, Aus, Tsumeb, Warmbad, Usakos.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Für die im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete zu bildenden kommunalen Verbände gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Teil I.

Gemeinde- und Bezirksverbände.

A. Gemeindeverbände.

§ 2. Der Verwaltungsbereich eines Gemeindeverbandes (Gemeindebezirk) umfaßt die Gesamtheit der Wohnplätze einschließlich der dazugehörigen Grundstücke. Der Gouverneur hat die Grenzen der Gemeindebezirke des näheren zu bestimmen und öffentlich bekanntzumachen.

Änderungen der einmal bestimmten Grenzen können von ihm nur nach Anhörung der beteiligten Kommunalverbände mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verfügt werden.

Die Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Angehörige der Gemeinde sind, mit Ausnahme des Gouverneurs, alle Personen, die innerhalb des Gemeindebezirks durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz haben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verordnung berufen.

§ 5. Der Verwaltung durch die Gemeinden sind überwiesen:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken;
2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen;
3. Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und sonstige Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richtungen zur Aufrechterhaltung eines freien und ungefährdeten Verkehrs;
4. die Fäkalien- und Müllabfuhr;
5. Einrichtungen im Interesse des Marktwesens;
6. das Feuerlöschwesen;
7. Einrichtungen und Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich der Fürsorge für Kranke und der Abwendung der Seuchen von Mensch und Tier;
8. Fürsorge für Arme;
9. das Begräbniswesen einschließlich der Anlagen und Unterhaltung öffentlicher Friedhöfe;
10. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt im Gemeindebezirk;
11. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen;
12. Fürsorge für das Schulwesen, soweit die Organisation und Unterhaltung der Schulen nicht vom Gouvernement oder besonderen Schulgemeinden bewirkt wird;
13. die Ortspolizeiverwaltung, soweit sie durch Verfügung des Gouverneurs übertragen wird.

§ 6. Sind auf den der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden, so bestimmt der Gouverneur mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt), inwieweit und unter welchen Bedingungen der Übergang an die Gemeindeverwaltung erfolgen soll.

§ 7. Soweit die örtliche Polizeiverwaltung staatlichen Organen übertragen ist, sind die für den Gemeindebezirk bestimmten Polizeiverordnungen vor ihrem Erlaß dem Gemeinderat zur Äußerung vorzulegen. Ist bei Gefahr im Verzuge so-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fortiger Erlaß geboten, so ist die Äußerung nachträglich einzuholen.

Vor Erteilung, Versagung und Entziehung von Schanklizenzen ist der Gemeinderat gutachtlich zu hören. Gegen eine Neuerteilung steht ihm das Recht des Widerspruchs zu. Widerspricht er, so darf eine Lizenz nicht erteilt werden.

§ 8. Der Gemeindeverwaltung können vom Gouverneur nach Anhören des Gemeinderats weitere örtliche Angelegenheiten (§ 5) überwiesen werden.

§ 9. Die Handhabung der Gemeindeverwaltung steht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorsteher zu.

§ 10. Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und mindestens vier Gemeinderatsmitgliedern.

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder wird erstmalig vom Gouverneur bestimmt. Durch Ortsgesetz kann eine andere Mitgliederzahl festgesetzt werden.

§ 11. Der Gemeindevorsteher, und im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, ist die Obrigkeit der Gemeinde. Er hat als solcher auf die Befolgung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu achten und sie innerhalb der ihm zugewiesenen Zuständigkeit auszuführen.

§ 12. Der Gemeindevorsteher vertritt den Gemeinderat und durch ihn die Gemeinde.

§ 13. Die Gemeinden sind befugt, in dem gesetzlich zugelassenen oder zugewiesenen Umfange auf den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Bestimmungen mit öffentlich rechtlicher Kraft (Ortsgesetze) zu erlassen.

Die Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Entwürfe von Ortsgesetzen sind der Kenntnisnahme

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

durch die Gemeindeangehörigen zugängig zu machen. Binnen einer vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden angemessenen Frist steht es jedem Gemeindeangehörigen frei, Einwendungen zu erheben, über die vom Gemeinderat Beschluß zu fassen ist.

§ 14. Soweit ortsgesetzliche Regelung nicht ausdrücklich in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften verlangt wird, können die Gemeindeangelegenheiten durch Gemeindeverordnungen (allgemeine Anordnungen, Ordnungsvorschriften) geregelt werden, zu denen es nur des Beschlusses des Gemeinderats bedarf.

Die Gemeindeverordnungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 15. Die Gemeinderatsmitglieder werden unbeschadet der Bestimmung im § 37 von den Gemeindeangehörigen aus ihrer Mitte gewählt.

Gleichzeitig mit den Mitgliedern ist eine gleiche Anzahl von Ersatzleuten zu wählen.

§ 16. Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten, nicht der Schutztruppe angehörigen deutschen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die wirtschaftlich selbständig sind und ein Jahr lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben.

In Anerkennung besonderer Verdienste oder besonderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kann das Wahlrecht durch Gemeinderatsbeschluß auch nichtdeutschen Gemeindeangehörigen verliehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung in ihrer Person erfüllt sind.

Das Wahlrecht geht verloren, wenn die für den Erwerb notwendigen Voraussetzungen wegfallen.

§ 17. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die Gemeindeangehörigen:

a) wenn und solange ihnen durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) wenn und solange über ihr Vermögen ein Konkursverfahren schwebt;
c) wenn und solange sie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen;
d) wenn sie mit ihren Leistungen für die Gemeinde länger als drei Monate im Rückstande sind;
e) wenn und solange sie zu ihrem Unterhalte Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen;
f) wenn sie mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen im Konkubinat leben.

§ 18. Bei Rückkehr eines früher in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Gemeindeangehörigen wird die frühere Aufenthaltszeit bei Berechnungider im § 16 Abs. 1 festgesetzten Frist mitgezählt.

Auf diese Frist kann durch Gemeinderatsbeschluß auch ein anderwärts im Schutzgebiet verbrachter Aufenthalt angerechnet werden.

§ 19. Wählbar und verpflichtet zur Annahme der Wahl sind alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen. Es sind jedoch ausgenommen von der Wählbarkeit:

1. die mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung unmittelbar befaßten Beamten,
2. die im besoldeten Gemeindedienst stehenden Personen,
3. die polizeilichen Exekutivbeamten.

§ 20. Wählbar, aber nicht verpflichtet zur Annahme der Wahl oder Weiterführung des Amtes sind:

1. die unmittelbaren Beamten, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamt oder Nebenamt tätig sind,
2. die Geistlichen oder Missionare,
3. Gemeindeangehörige, die über 60 Jahre alt sind,
4. Gemeindeangehörige, die besondere vom Gemeinderate als stichhaltig anerkannte Verhinderungsgründe geltend machen können.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21. Die Wahl gilt für eine Periode von vier Jahren.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten und ihrer Ersatzmänner nach dem Dienstalter aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl eines Gemeinderatsmitgliedes verliert die Wirkung schon eher, wenn der Gewählte die Wählbarkeit verliert oder länger als ein Jahr den Gemeindebezirk verläßt. In solchen Fällen tritt der zuständige Ersatzmann für die Dauer der Wahlperiode ein.

Ist ein Gemeinderatsmitglied länger als acht Wochen verhindert, so tritt der zuständige Ersatzmann für die Dauer der Behinderung ein.

§ 22. Wahlsystem und Wahlverfahren werden ortsgesetzlich geregelt. In Ermangelung einer solchen Regelung gelten die nachstehenden Wahlvorschriften.

§ 23. Die eine Hälfte der Gemeinderatsmitglieder und ihrer Ersatzmänner wird von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen in allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl der anderen Hälfte der Gemeinderatsmitglieder hat unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen hauptsächlichsten Berufsstände durch die wahlberechtigten Angehörigen der Berufsstände aus ihrer Mitte zu geschehen. Dementsprechend hat von den regelmäßig ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern und ihren Ersatzmännern je die Hälfte den in allgemeiner und den in berufsständischer Wahl Gewählten anzugehören.

Die vertretungsberechtigten Berufsstände der Gemeinde bestimmt erstmalig der Gouverneur, später das Ortsgesetz.

§ 24. Gehört ein wahlberechtigter Gemeindeangehöriger innerhalb des Gemeindebezirks mehreren Berufsständen an, so ist er wahlberechtigt nur nach seinem hauptsächlichsten Berufs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stande. Bei Zweifel darüber, welcher Berufsstand als der hauptsächlichste zu betrachten ist, entscheidet die Erklärung des Beteiligten gegenüber dem Gemeinderat.

§ 25. Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Die Ausübung erfolgt im öffentlichen Wahlakt durch Stimmzettel, die nach der Abgabe uneröffnet in ein geschlossenes Behältnis zu legen sind.

Auf dem Stimmzettel sind die zu wählenden Personen so zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel herrscht. Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind sie ungültig.

§ 26. Die Vorbereitung der Wahl liegt dem Gemeindevorsteher ob. Die Wahl erfolgt vor einem Wahlvorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm hinzugezogenen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen besteht.

§ 27. Über die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen und die wahlberechtigten Berufsstände sind vom Gemeindevorsteher Wahllisten aufzustellen. Diese Wahllisten sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermine zur Einsicht für die Beteiligten offen auszulegen. Die Auslegungsfrist ist öffentlich bekanntzumachen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen können nur während der Auslegungsfrist erhoben werden. Hierüber ist vom Gemeinderat Beschluß zu fassen.

Die Ausübung des Wahlrechts hat die Aufnahme in die Liste zur Voraussetzung.

§ 28. Die Wahltermine sind mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. Für die Wahlhandlung ist ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden anzusetzen. Der Verlauf der Wahlhandlung ist protokollarisch zu beurkunden.

§ 29. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gleichheit gebührt dem im älteren Besitz der Gemeindeangehörigkeit befindlichen der Vorzug. Nötigenfalls entscheidet das Los.

Als Ersatzleute sind bei den allgemeinen Wahlen diejenigen Personen nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl gewählt und zum Eintritt in den Gemeinderat berufen, die nächst den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei den berufsständischen Wahlen sind diejenigen als Ersatzleute gewählt und zum Eintritt berufen, die im Wahlgange des betreffenden Berufsstandes die meisten Stimmen nächst den gewählten Mitgliedern erhalten haben.

Wird die erforderliche Anzahl von Ersatzleuten nicht erreicht, so ist bei den allgemeinen Wahlen für sämtliche Ersatzleute, bei den berufsständischen Wahlen für die Ersatzleute des betreffenden Berufsstandes eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen. Für diese Wahlhandlung bedarf es der Innehaltung der für die Hauptwahl vorgesehenen Fristen nicht.

§ 30. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren.

Das Wahlergebnis ist vom Gemeindevorsteher den Gewählten schriftlich mitzuteilen und nach erfolgter Annahmeerklärung ungesäumt öffentlich bekanntzumachen.

§ 31. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von jedem wahlberechtigten Gemeindeangehörigen binnen vierzehn Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorsteher erhoben werden.

Bis zur Erledigung etwaiger Einwendungen sind die Stimmzettel vom Gemeindevorsteher zu verwahren, dann aber zu vernichten.

§ 32. Über die Gültigkeit der Wahlen beschließt unter Berücksichtigung etwa erhobener Einsprüche der Gemeinderat.

Eine unter wesentlichem Verstoß gegen die Vorschriften

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieser Verordnung oder unter sonstigen wesentlichen Unregelmäßigkeiten zustande gekommene Wahl ist ungültig.

§ 33. Lehnt ein Gewählter die Wahl begründeterweise ab, oder wird eine Wahl für ungültig erklärt, so tritt der zuständige Ersatzmann ein.

Im Falle unbegründeter Ablehnung kann der Gemeinderat dem Gewählten für die Dauer seines ablehnenden Verhaltens das Doppelte der ihn sonst treffenden Gemeindeleistungen auferlegen.

§ 34. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören. Werden sie gleichzeitig gewählt, so ist der mit der höheren Stimmenzahl, sonst der im älteren Besitz der Gemeindeangehörigkeit Befindliche allein zuzulassen. Nötigenfalls entscheidet das Los.

Eine während der Mitgliedschaft eingetretene Verschwägerung schließt nicht aus.

§ 35. Der Gemeindevorsteher hat die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder einzuführen und durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Eine gleiche Verpflichtung tritt bei Ersatzleuten ein, wenn sie zum Eintritt berufen werden.

§ 36. Bei fortgesetzt pflichtwidrigem Verhalten des Gemeinderats kann der Gouverneur, falls eine voraufgegangene, seitens der Aufsichtsbehörde erlassene Verwarnung erfolglos bleibt, die Mandate der Gemeinderatsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung und unter Mitteilung an den Gemeindevorsteher für erloschen erklären und Neuwahlen anordnen.

§ 37. Der Gemeindevorsteher wird von den Gemeinderatsmitgliedern gewählt. Die Annahme der Wahl zum Gemeindevorsteher hängt von der freien Entschließung des Gewählten ab.

Die Gemeindeangehörigkeit ist für die Wahl des Gemeindevorstehers nicht erforderlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 38. Die Gemeinderatsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Gemeindevorstehers. Ortsgesetzlich kann die Wahl mehrerer Stellvertreter vorgeschrieben werden. Die Stellvertreter sind berufen, den Gemeindevorsteher auch bei den laufenden Geschäften zu unterstützen.

§ 39. Dem Gemeindevorsteher und den Stellvertretern kann ortsgesetzlich eine andere Bezeichnung beigelegt werden.

§ 40. Zu einer gültigen Wahl des Gemeindevorstehers und der Stellvertreter ist die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen für den zu Wählenden erforderlich. Wird diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erreicht, so ist zur engeren Wahl zwischen den beiden Personen zu schreiten, auf die beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren. Bei Stimmengleichheit ist nach § 29 zu verfahren.

§ 41. Die Wahl des Gemeindevorstehers geschieht auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Bei darauf erfolgender Wiederwahl eines berufsmäßigen Gemeindevorstehers kann die Wahl auf Lebenszeit erfolgen. Vor der Wahl ist vom Gemeinderat festzusetzen, ob der Gewählte das Amt als unbesoldetes Ehrenamt oder als besoldetes Gemeindeamt bekleiden soll. Im letzteren Falle ist das Erforderliche in einer Bestallungsurkunde festzusetzen, die von der Aufsichtsbehörde auszustellen und von den Gemeinderatsmitgliedern mit zu vollziehen ist.

Das Amt der Stellvertreter erlischt mit Ablauf der Wahl als Gemeinderatsmitglied.

§ 42. Die Wahlen des Gemeindevorstehers und der Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 43. Der Gouverneur kann die Stelle des Gemeindevorstehers besetzen oder kommissarisch verwalten lassen, wenn

1. der Gemeinderat darum bittet,
2. der Gemeinderat die Wahl verweigert oder über ein halbes Jahr hinaus verzögert,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. der Gemeinderat nach Nichtbestätigung eines Gewählten eine Person wählt, der die Bestätigung wiederum versagt werden muß,
4. im Falle des § 36 der Gemeindevorsteher sein Amt niederlegt.

Die Dauer der Amtsperiode und die Höhe der von der Gemeinde zu tragenden Kosten für die Verwaltung der Stelle setzt in diesem Falle der Gouverneur mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gemeinde fest.

§ 44. Der Gemeindevorsteher und seine Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde in der für die Landesbeamten des Schutzgebietes vorgeschriebenen Form vereidigt.

§ 45. Der Gemeinderat hat über alle der Gemeindeverwaltung unterstellten Angelegenheiten zu beschließen, soweit deren Erledigung nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen ist.

§ 46. In Ausführung seiner Obliegenheiten hat der Gemeinderat das Recht und die Pflicht:

1. das Gemeindeeigentum und die Gemeindeanstalten zu verwalten und hierüber jährlich Rechnung zu legen;
2. über alle Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde, die sich im voraus bestimmen lassen, und über die zur Herstellung des Gleichgewichts aufzubringenden Gemeindeleistungen jährlich einen möglichst vollständigen Voranschlag (Haushaltsplan) aufzustellen;
3. die Gemeindeleistungen festzustellen und zu verteilen;
4. nach den Vorschriften dieser Verordnung den Gemeindevorsteher und die Stellvertreter zu wählen und die zur Verwaltung der Gemeinde erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen;
5. die Urkunden und Akten der Gemeinde zu verwahren;
6. Vorschläge im Interesse der Gemeinde und ihrer An-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gehörigen den zuständigen Verwaltungsstellen zu unterbreiten.

§ 47. Der Gemeindevorsteher ist befugt, die von ihm in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen sowie die Erfüllung der Gemeindeleistungen und Gemeindedienste durch Zwangsmittel durchzusetzen.

Die für die staatlichen Verwaltungsstellen hierüber geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 48. Der Gemeindevorsteher verfügt, soweit es sich um die laufenden Geschäfte bei der Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse oder die ihm unter persönlicher Verantwortung vom Gemeinderat in der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte handelt, selbständig.

§ 49. Der Gemeindevorsteher und im Falle der Behinderung sein Stellvertreter ist der erste Gemeindebeamte. Er führt den Vorsitz im Gemeinderat mit vollem Stimmrecht. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung.

Insbesondere hat er das Recht und die Pflicht:

1. die Gemeinderatsbeschlüsse vorzubereiten und auszuführen;
2. die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und an die Beamten zu verteilen;
3. das Gemeindesiegel zu führen;
4. die Dienstaufsicht über die Gemeindebeamten zu üben;
5. die im Namen der Gemeinde zu bewirkenden Willenserklärungen abzugeben sowie die in ihrem Namen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu vollziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde verpflichten sollen, und bei Vollmachten noch die Unterschrift eines Gemeinderatsmitgliedes hinzukommen muß;
6. die Ausführung gesetzwidriger oder den Gemeindeinteressen zuwiderlaufender Gemeinderatsbeschlüsse unter Einholung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden und ihre Ausführung vorläufig auszusetzen;

7. die Gemeindelasten, -leistungen und -dienste nach den bestehenden Vorschriften und nach den Beschlüssen des Gemeinderats zu verteilen, festzustellen und ihre Beitreibung oder Ausführung zu veranlassen.

Eingeborenen gegenüber ist in diesem Falle der zuständige Eingeborenen-Kommissar in Anspruch zu nehmen. Gegenüber Nichteingeborenen ist nach den hierüber bestehenden Rechtsvorschriften (vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905) zu verfahren.

§ 50. Der Gemeindevorsteher ist befugt, in allen eiligen, keinen Aufschub duldenden Sachen sofort zu handeln. Dem Gemeinderat ist in solchen Fällen spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis von den getroffenen Maßnahmen zu geben.

§ 51. Der Beschlußfassung des Gemeinderats bedarf es

1. bei Erlaß von ortsgesetzlichen Bestimmungen;
2. bei Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Gemeinde;
3. bei Übernahme von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Gemeinde;
4. zur Festsetzung des Haushaltsplans sowie zur Prüfung und Entlastung der Gemeinderechnungen;
5. zu allen nicht haushaltsplanmäßigen Aufwendungen;
6. zu Verzichtleistungen auf Forderungen, Rechte und Einkünfte;
7. zur außergewöhnlichen Verleihung des Stimmrechts;
8. zur Eingehung von Prozessen;
9. zu allen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats durch besondere Rechtsvorschriften überwiesenen Angelegenheiten.

§ 52. Die Geschäftsführung des Gemeinderats wird durch eine von ihm selbst aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 53. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Er hat dem Antrage auf Anberaumung einer Sitzung stattzugeben, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder gestellt wird.

§ 54. Die Sitzungen des Gemeinderats sind für die nichteingeborenen Gemeindeangehörigen öffentlich. In der Geschäftsordnung kann eine weitere Ausdehnung der Öffentlichkeit sowie der Ausschluß der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt werden.

§ 55. Über die Beschlüsse in den Gemeinderatssitzungen sind unter namentlicher Bezeichnung der Sitzungsteilnehmer Protokolle aufzunehmen, die nach erfolgter Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden mit zu vollziehen sind.

§ 56. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise, wenn der Gemeinderat nach erfolglos gebliebener Berufung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen wird. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Bleiben in solchen Fällen Mitglieder aus, so sind sie des Rechts der Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand verlustig, und der Gemeindevorsteher kann dann selbständig handeln.

§ 57. Berührt ein Beratungsgegenstand das Privatinteresse eines einzelnen Mitgliedes oder eines seiner nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister), so hat es sich der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn der Gemeinderat es beschließt, auch der Teilnahme an der Verhandlung zu enthalten. Die Beschlußfähigkeit wird durch eine solche Enthaltung nicht berührt.

§ 58. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 59. Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung oder zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten ständige oder vorübergehend tätige Ausschüsse bestellen.

Über Zusammensetzung und Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sind ortsgesetzliche Bestimmungen zu treffen, wobei davon auszugehen ist, daß

1. mindestens ein Mitglied des Ausschusses Gemeinderatsmitglied sein muß;
2. nur wahlberechtigte Gemeindeangehörige bestellt werden können;
3. der Gemeindevorsteher, dem rechtzeitig von jeder Sitzung Kenntnis zu geben ist, allen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit vorübergehend tätiger Ausschüsse wird bei ihrer Bestellung durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt.

Bezüglich der Verpflichtung der Gemeindeangehörigen, der Bestellung Folge zu leisten, findet die Bestimmung des § 33 entsprechende Anwendung.

§ 60. Soweit die ordnungsmäßige Geschäftsführung es erfordert, sind von dem Gemeinderat Beamte und Angestellte für die Dienste der Gemeinde anzunehmen.

§ 61. Außer dem Gemeindevorsteher und seinen Stellvertretern gelten als Gemeindebeamte diejenigen im Gemeindedienst berufsmäßig tätigen Personen, die bei ihrer Annahme eine ihre Beamteneigenschaft ausweisende Urkunde erhalten haben.

§ 62. Als Gemeindeangestellte gelten alle durch privatrechtlichen Dienstvertrag für die Dienste der Gemeinde angenommenen Personen.

§ 63. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten bestimmen sich nach der Bestallungs- oder Anstellungsurkunde,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die der Angestellten nach den Annahmeverträgen und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 611 bis 630).

§ 64. Die Führung des Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesens ist, soweit sie nicht durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter geschieht, stets einem Beamten (keinem Angestellten) zu übertragen.

§ 65. Die Gemeindebeamten sind vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auf die über ihre Dienstobliegenheiten vom Gemeinderat aufzustellende Dienstanweisung eidlich zu verpflichten.

§ 66. Sämtliche Beamte und Angestellte haften der Gemeinde für gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Ob und in welchem Umfange im Hinblick auf diese Haftung eine Sicherheit beim Dienstantritt zu fordern ist, unterliegt der Entscheidung des Gemeinderats.

§ 67. Auf die Beamten — den Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter eingeschlossen — finden in disziplinarischer Hinsicht die für die Beamten der Schutzgebietsverwaltung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 68. Den Gemeindeangehörigen steht die Teilnahme an der Verwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung zu.

§ 69. Die Gemeindeangehörigen haben einen öffentlichrechtlichen Anspruch gegenüber der Gemeindevertretung auf Schutz und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen in dem durch diese Verordnung gewährleisteten Umfange. Zur Verfolgung dieses Anspruchs steht jedem Gemeindeangehörigen das Recht zu, sich unmittelbar an die Gemeindevertretung zu wenden, gegen deren Entscheidung ihm das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gemäß § 82 zusteht.

Die eingeborenen Gemeindeangehörigen werden bei Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Eingeborenen-Kommissare vertreten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sofern für den in Frage kommenden Bezirk von der Regierung ein solcher Kommissar nicht bestellt ist, steht dem Gemeinderat unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Recht zu, einen solchen zu wählen.

§ 70. Die Gemeindeangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde im Rahmen der hierüber bestehenden Vorschriften berechtigt.

§ 71. Art und Umfang der Teilnahme der Gemeindeangehörigen an den Gemeindenutzungen können ortsgesetzlich geregelt werden; dabei ist die Einführung einer angemessenen Nutzungsgebühr zulässig.

Solange die Teilnahme an den Nutzungen ortsgesetzlich nicht bestimmt ist, regelt sie sich nach den hierüber bestehenden Gepflogenheiten.

§ 72. Die Gemeindeangehörigen sind zu persönlichen Diensten (§ 73) und zu Leistungen (§ 74) für die Gemeinde verpflichtet.

Der Gouverneur ist befreit von Diensten und Leistungen für die Gemeinde.

Die Angehörigen der Schutztruppe sind von persönlichen Diensten befreit.

§ 73. Außer den durch Übernahme und Erfüllung der Gemeindeämter bedingten Diensten können nichteingeborene Gemeindeangehörige nur für Fälle der Gefahr und Not zu persönlichen Diensten in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Dienste sowie die Gewährung eines etwaigen Entgelts dafür sind ortsgesetzlich zu regeln, soweit dem nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 74. Die durch Erfüllung ihrer Aufgaben bedingten und die auf öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Leistungen der Gemeinde sind aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens, aus den eigenen Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nahmen der Gemeinde und aus den vom Gouverneur etwa überwiesenen Mitteln zu bewirken. Soweit hieraus die Leistungen nicht bestritten werden können, sind die Gemeindeangehörigen zur Leistung von Abgaben verpflichtet.

§ 75. Die Grundsätze über Art und Höhe der Abgaben und über die Form und Frist ihrer Erhebung sind ortsgesetzlich zu regeln.

§ 76. Die Verpflichtung zur Leistung von Abgaben erstreckt sich über den Kreis der Gemeindeangehörigen hinaus

1. auf Personen, die ohne einen eigenen Wohnsitz im Gemeindebezirk zu begründen, länger als drei Monate in ihm ihren wesentlichen Aufenthalt haben;
2. auf die physischen Personen, auf die juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, sowie auf alle Erwerbsgesellschaften, sofern sie innerhalb des Gemeindebezirks wirtschaftliche Erwerbszwecke verfolgen oder Grundbesitz haben, hinsichtlich des Einkommens aus ihrer Erwerbstätigkeit und ihrem Grundbesitz und hinsichtlich der auf die Erwerbstätigkeit oder den Grundbesitz selbst gelegten Abgaben.

§ 77. Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung übt der Gouverneur. Er kann die Durchführung der Aufsicht den Bezirks- und Distriktsämtern als Aufsichtsbehörden übertragen.

§ 78. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ordnungsmäßig und innerhalb der gesetzlichen Grenzen geführt wird.

Bei Ausübung des Aufsichtsrechts ist die Aufsichtsbehörde befugt:

1. über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft und Aktenmitteilung zu fordern;
2. die geboten erscheinenden Maßnahmen vorzunehmen;
3. den Gemeindevorsteher zur Beanstandung aller ungesetz-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen oder den Rahmen der gegebenen Zuständigkeit überschreitenden Beschlüsse des Gemeinderates anzuhalten;
4. den Gemeinderatssitzungen beizuwohnen.

§ 79. Unterläßt eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden oder im Gemeindeinteresse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten. Bei Ausbleiben des Erfolgs kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel rechtsverbindlich festsetzen und einziehen lassen.

§ 80. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:
1. zur Aufnahme von Darlehn über die Dauer eines Jahres hinaus;
2. zu jeder Verminderung des Gemeindevermögens;
3. zu allen ortsgesetzlichen Vorschriften;
4. zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken über 5000 qm Flächeninhalt.

§ 81. Zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde sind zu bringen:
1. die jährlichen Haushaltspläne sofort nach ihrer Aufstellung;
2. die jährlichen Rechnungsabschlüsse nach ihrer endgültigen Feststellung;
3. die für den Gemeindebezirk erlassenen allgemeinen Anordnungen und Ordnungsvorschriften.

§ 82. Die Aufsichtsbehörde ist zuständig zur Entscheidung über alle Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten.

§ 83. Auf Antrag des Gemeinderats kann die Aufsichtsbehörde nach vorher eingeholter Genehmigung des Gouverneurs in besonderen Fällen von Einhaltung einzelner Vorschriften dieser Verordnung vorübergehend befreien.

§ 84. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Teils der Verordnung bestimmt für die einzelnen Gemeinden der Gouver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

neur. Er erläßt auch die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften.

§ 85. Die dem Gemeinderate und dem Gemeindevorsteher obliegenden Pflichten und Rechte werden, solange eine Gemeindevertretung nicht gebildet ist, durch die vom Gouverneur beauftragte Amtsstelle wahrgenommen.

B. Bezirksverbände.

§ 86. Der Bezirksverband besteht innerhalb des räumlichen Dienstbereichs einer Bezirks- oder selbständigen Distriktsverwaltung aus den dort vorhandenen Gemeindeverbänden und den außerhalb dieser Verbände stehenden Wohnplätzen, einschließlich der dazu gehörigen Grundstücke.

§ 87. Angehörige des Bezirksverbandes sind die Gemeindeverbände im Bezirke oder Distrikte und alle Personen, die außerhalb dieser Verbände im Bezirke oder Distrikte durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz haben.

§ 88. Der Bezirksverband hat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit und hat die durch diese Verordnung ihm zugewiesenen Rechte und Pflichten.

§ 89. An der Spitze des Bezirksverbandes steht der Bezirksamtmann oder, wenn der Bezirksverband einen selbständigen Distrikt umfaßt, der Distriktschef.

§ 90. Dem an der Spitze des Bezirksverbandes stehenden Beamten ist bei Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Bezirksverbandes ein Bezirksrat beigegeben.

§ 91. Der Bezirksrat besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern und dem an der Spitze des Bezirksverbandes stehenden Beamten.

§ 92. Der an der Spitze des Bezirksverbandes stehende Beamte vertritt den Bezirksrat und durch ihn den Bezirksverband.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 93. Die Mitglieder des Bezirksrats werden von den Angehörigen des Bezirksverbandes gewählt, und zwar dergestalt, daß ein Teil von den Gemeindeverbänden, der andere Teil von den außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen gewählt wird.

Das ziffernmäßige Verhältnis der beiden Teile bestimmt der Gouverneur für jeden Bezirksverband.

Für jedes Mitglied des Bezirksrats ist ein Ersatzmann zu wählen.

Ist in einem Bezirksverbande keine Gemeinde vorhanden, so werden die Mitglieder und Ersatzleute ausschließlich durch die Einwohner des Bezirks gemäß § 95 dieser Verordnung gewählt.

§ 94. Die Wahl der Vertreter der Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat, die der übrigen Vertreter unmittelbar durch die außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen.

Die Gemeindeverbände haben bis zu dem vom Bezirks- oder Distriktsamt festgesetzten Termine das Ergebnis ihrer Wahl der vorgenannten Behörde mitzuteilen. Die Stimmzettel der übrigen Bezirksangehörigen sind unmittelbar von den Wählern an das Bezirks- oder Distriktsamt einzusenden, wo das Ergebnis der Wahl festgestellt wird.

§ 95. In bezug auf das Wahlrecht, auf die Wählbarkeit, auf die Wahlperiode, auf die Wahlhandlung und das Wahlverfahren finden die Vorschriften in §§ 15 bis 21, 22 Satz 1, 25 bis 35 sinngemäße Anwendung.

§ 96. Der Verwaltung durch die Bezirksverbände sind überwiesen:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, soweit diese Arbeiten nicht durch Verfügung des Gouverneurs als zur Zuständigkeit der Gemeindeverbände gehörig erklärt werden;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen in dem gleichen Umfange wie zu 1;
3. die in § 5 Ziff. 7 bis 8, 10 bis 12 den Gemeinden überwiesenen Aufgaben für die außerhalb der Gemeindebezirke liegenden Gebiete.

§ 97. Dem Bezirksverbande können vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksrats weitere Angelegenheiten überwiesen werden.

§ 98. Der Bezirksamtmann oder Distriktschef ist der Vorsitzende des Bezirksrates. Er beruft und leitet die Sitzungen.

Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 finden sinngemäße Anwendung.

§ 99. Die Mitglieder des Bezirksrats sind als einzelne berufen, die Bezirks- oder Distriktsverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übelstände dem Bezirksamtmann oder Distriktschef mitzuteilen und zu deren Abhilfe ihm Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, auch einzelne ihnen vom Bezirksamtmann oder Distriktschef übertragenen Verrichtungen auszuführen.

Zur Beratung ist der Bezirksrat hinzuzuziehen:

1. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden grundlegenden Maßnahmen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist;
2. bei Aufstellung des Bezirkshaushaltsplanes.

Zur Beschlußfassung ist der Bezirksrat als entscheidendes Organ hinzuzuziehen:

1. bei Bereitstellung der Mittel für Bezirksverbandsangelegenheiten;
2. bei Leistungen, welche dem Bezirksverbande obliegen;
3. bei den Wahlen zum Landesrat;
4. bei Festsetzung des Haushaltsplanes für die Bezirksverbandsangelegenheiten;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. bei Entlastung der jährlich abzulegenden Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben in Bezirksverbandsangelegenheiten.

§ 100. Die Geschäfte, insbesondere das Rechnungswesen des Bezirksverbandes werden vom Bezirks- oder Distriktsamt wahrgenommen, jedoch getrennt von der übrigen Verwaltung.

§ 101. Die in Bezirksverbandsangelegenheiten nötig werdenden öffentlich rechtlichen Vorschriften erläßt der Bezirksamtmann oder selbständige Distriktschef im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat. Befindet sich der Bezirksamtmann oder Distriktschef hinsichtlich solcher Vorschriften in Meinungsverschiedenheit mit den übrigen Mitgliedern des Bezirksrats, so ist die Entscheidung des Gouverneurs anzurufen.

§ 102. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Bezirksverbände berechtigt, neben den ihnen etwa vom Gouverneur überwiesenen Mitteln Abgaben von den Bezirksangehörigen zu erheben.

§ 103. Die Aufsicht über die Bezirksverbände führt der Gouverneur nach Maßgabe der §§ 77 bis 83 dieser Verordnung.

§ 104. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf die Bezirksverbände bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung bestimmt für jeden Bezirksverband der Gouverneur. Er erläßt auch die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften.

Teil II.

Der Landesrat.

§ 105. Zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes besteht ein Landesrat.

§ 106. In den Landesrat wählt jeder Bezirksverband ein Mitglied. Wählbar zum Mitglied ist jeder Deutsche, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und mindestens zwei Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet ansässig ist oder seit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zwei Jahren einen selbständigen Beruf im Schutzgebiet betreibt. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 17 aufgeführten Personen.

§ 107. Neben den von den Bezirksverbänden gewählten Mitgliedern ernennt der Gouverneur die gleiche Anzahl von Mitgliedern nach freiem Ermessen.

§ 108. Wenn und solange für den Verwaltungsbezirk eines Bezirksamtes oder selbständigen Distriktsamtes ein Bezirksverband nicht besteht, wählen die Einwohner dieses Verwaltungsbezirkes ein Mitglied zum Landesrat gemäß § 95 dieser Verordnung.

§ 109. Die Mitglieder des Landesrates gehören diesem auf die Dauer von fünf Jahren an. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat Ersatzwahl durch den betreffenden Bezirksverband oder Neuernennung durch den Gouverneur zu erfolgen.

§ 110. Das Amt der Mitglieder des Landesrates ist ein Ehrenamt.

Soweit Mitglieder nicht am Orte der Verhandlung wohnen, können ihnen Fuhrkosten und Tagegelder bewilligt werden, über die der Gouverneur nähere Bestimmung trifft.

§ 111. Der Landesrat tagt unter Vorsitz des Gouverneurs oder eines von ihm ernannten Beamten und muß mindestens einmal im Jahre berufen werden.

§ 112. Der Landesrat ist beratendes Organ:

1. für die jährlichen Vorschläge zum Haushaltsplan der Schutzgebietsverwaltung;
2. für die vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben;
3. für alle sonst vom Gouvernement zur Beratung vorgelegten Angelegenheiten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Landesrat ist befugt, eigene Anträge dem Gouverneur zu unterbreiten.

Über die Verhandlungen des Landesrates sind Protokolle aufzunehmen, die außer vom Protokollführer vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Abschrift davon ist dem Reichs-Kolonialamt vorzulegen.

§ 113. Der Landesrat ist beschließendes Organ in allen seiner Beschlußfassung vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) überwiesenen Angelegenheiten.

§ 114. Der Landesrat kann Öffentlichkeit seiner Verhandlungen beschließen.

Die Mitglieder des Landesrats sind, sobald dies vom Vorsitzenden angeordnet wird, zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 115. Der Gouverneur erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieses Teils der Verordnung. Vom Tage des Inkrafttretens wird für das Gebiet von Deutsch-Südwestafrika die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903, außer Kraft gesetzt.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 14. Mai 1909. (KolBl. S. 523.)

Der § 16 Abs. 1 der Ver. v. 28. 1. 1909 erhält folgende Fassung: „Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten, nicht der Schutztruppe angehörigen deutschen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die wirtschaftlich selbständig sind und zwei Jahre lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Reichskanzlers zur Abänderung der Ver. v. 28. Januar 1909. Vom 28. März 1912. (KolBl. S. 291.)

Art. I. Im § 16 Abs. 1 werden hinter „Schutztruppe" die Worte „als aktive Personen des Soldatenstandes" eingefügt.

Art. II. Der § 17 erhält zum Buchstaben f folgenden Zusatz:

Gemeindeangehörige, die sich mit einer Eingeborenen vor dem 1. Januar 1893 in den Formen der kirchlichen Trauung oder vor dem 1. Oktober 1905 in den Formen der Eheschließung des bürgerlichen Rechts verheiratet haben, kann der Gouverneur das Wahlrecht verleihen, sofern ihre und ihrer Familie Lebensführung eine besondere Anerkennung des Zusammenlebens vom sittlichen Standpunkte zuläßt und ihre Würdigkeit, mit öffentlichen Rechten betraut zu werden, verbürgt.

Art. III. Der § 86 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsbereich eines Bezirksverbandes umfaßt den räumlichen Dienstbereich einer Bezirks- oder selbständigen Distriktsverwaltung.

Art. IV. Der § 102 erhält folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen des § 76 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindebezirks der Verwaltungsbereich des Bezirksverbandes mit Ausnahme der zu ihm gehörenden Gemeindeverbände tritt.

Art. V. Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers vom 28. Januar, 5. und 25. Februar 1909. Vom 15. Mai 1909. (KolBl. S. 715.)[1])

Auf Grund der §§ 2, 10, 23, 77 und 84 der Verordnun- des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-

[1]) Weitere Ausf.-Bestimmungen des Gouverneurs enthalten die Verordnungen vom 16. August 1909 (KolBl. S. 950) und 23. Juni 1910 (Kol.Bl. S. 717).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 (Kolonialblatt Seite 141) und der §§ 2 und 1 der Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. und 25. Februar 1909 (Kolonialblatt Seite 152 und 243) wird hiermit verordnet, was folgt:

Schaffung kommunaler Verbände.

§ 1. Die Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. und 25. Februar 1909 werden für die Wohnplätze Windhuk, Klein-Windhuk, Swakopmund, Karibib, Omaruru und Okahandja mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Einführung der Gemeindeordnung.

§ 2. Die Gemeinde-Selbstverwaltung tritt für die kommunalen Verbände Windhuk, Klein-Windhuk, Swakopmund, Karibib, Omaruru und Okahandja mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf die Vorbereitung der Einführung sich beziehenden Vorschriften sofort, die gesamten Vorschriften in Teil I A der Verordnung vom 1. September 1909 ab gelten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teile I B und II der Verordnung wird noch bestimmt werden.

Gemeindebezirke.

§ 3. Die Gemeindebezirke der in § 1 genannten Ortschaften umfassen in ihrer räumlichen Ausdehnung das Gebiet, welches die auf den Ämtern der in § 2 genannten Ortschaften ausliegenden Pläne als Weichbild der betreffenden Gemeinde ausweisen.

Zusammensetzung des Gemeinderates.

§ 4. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder beträgt je acht für die Gemeinden Windhuk, Swakopmund,
je sechs für die Gemeinden Karibib, Okahandja, Omaruru und vier für die Gemeinde Klein-Windhuk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Wählen die Gemeinderatsmitglieder den Gemeindevorsteher aus ihrer Mitte, so tritt in die frei werdende Stelle der zuständige Ersatzmann ein.

§ 6. Berechtigt und verpflichtet, je einen Vertreter in den Gemeinderat zu wählen, sind in den einzelnen Gemeinden die nachfolgenden berufsständischen Gruppen:

Es wählen in Windhuk:
a) die Kaufleute,
b) die Handwerker und Gewerbetreibenden,
c) die Farmer und Siedler,
d) die Beamten, die Angehörigen der freien Berufe und die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Swakopmund:
a) die Kaufleute,
b) die Gewerbetreibenden,
c) die Handwerker,
d) die Beamten, die Angehörigen, der freien Berufe und die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Karibib:
a) die Kaufleute und Gewerbetreibenden,
b) die Beamten und Angehörigen der freien Berufe,
c) die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Okahandja und Omaruru:
a) die Kaufleute und Gewerbetreibenden,
b) die Farmer und Siedler,
c) die Beamten, die Angehörigen der freien Berufe und die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Klein-Windhuk:
a) die Farmer und Siedler,
b) die Handels- und Gewerbetreibenden, die Beamten und Angestellten in öffentlichen Betrieben.

Unter „Angehörigen der freien Berufe" im Sinne dieser

Vorschrift sind die Ärzte, Rechtsanwälte, Geistlichen und Missionare zu verstehen.

Wahlgeschäfte.

§ 7. Vorbereitung und Leitung der Wahl stehen, solange der Gemeinderat sich nicht konstituiert hat, dem Bezirksamtmann oder Distriktschef des betreffenden Verwaltungsbezirkes zu. Das zuständige Amt hat für diese Wahl alle Pflichten und Rechte, die sonst dem Gemeinderat zustehen. (Vgl. §§ 26 bis 32, § 85 der Verordnung.)

§ 8. Nach geschehener Annahmeerklärung der auf sie gefallenen Wahl sind die Gemeinderatsmitglieder ungesäumt zu verpflichten (§ 35) und zur alsbaldigen Wahl eines Gemeindevorstehers anzuhalten (§ 37 bis § 44).

§ 9. Nach stattgefundener Verpflichtung des Gemeindevorstehers gilt der Gemeinderat als konstituiert.

Ausübung der Aufsicht.

§ 10. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde wird bis auf weiteres den zuständigen Bezirks- und Distriktsämtern dergestalt übertragen, daß sie zu allen Maßnahmen befugt und verpflichtet sind, welche die Gemeindeordnung der „Aufsichtsbehörde" zuweist. Die Ausübung der dem „Gouverneur" anheimgegebenen Rechte verbleibt bei diesem.

Übergang fiskalischer Einrichtungen.

§ 11. Soweit auf den der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden sind, wird der Übergang für jede Gemeinde besonders geregelt werden, nachdem der Gemeinderat Gelegenheit zur Äußerung hierüber gehabt hat.

Rechtshilfe.

§ 12. Zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinde-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

räten sowie zwischen den Gemeinderäten unter sich besteht innerhalb ihrer zuständigen Geschäftsführung die Verpflichtung gegenseitiger Rechtshilfe.

§ 13. Die zuständigen örtlichen Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Gemeinderat halbjährlich einmal eine Aufstellung der Ab- und Zugänge in der Einwohnerschaft zu übersenden.

§ 14. Die Gerichte sind verpflichtet, den Gemeinderäten Mitteilung zu machen, sobald hinsichtlich eines Einwohners ein Fall des § 17 a bis c der Reichskanzler-Verordnung vom 28. Januar 1909 eintritt.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ausführungsbestimmungen zu Teil I B und II (Bezirksrat und Landesrat) der Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909.

Vom 10. November 1909.

Auf Grund der §§ 93, 104 und 115 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die auf die Bezirksverbände und den Landesrat bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1909 treten für die Bezirke Outjo, Grootfontein, Windhuk, Karibib, Swakopmund, Gibeon, Keetmanshoop und Lüderitzbucht und für die selbständigen Distrikte Omaruru, Okahandja, Gobabis, Rehoboth, Maltahöhe, Bethanien und Warmbad mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf die Vorbereitung der Einführung sich beziehenden Vorschriften sofort, die gesamten Vorschriften im Teil I B und Teil II vom 15. Dezember 1909 ab gelten.

§ 2. Die Zahl der Bezirksratsmitglieder beträgt:

Im Bezirksverband Windhuk 8, in den Bezirksverbänden Karibib, Swakopmund, Lüderitzbucht und Keetmanshoop je 6, in allen übrigen Bezirksverbänden je 4.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Es wählen die Gemeindeverbände Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht je 4, der Gemeindeverband Keetmanshoop 3, der Gemeindeverband Karibib 2 und alle übrigen Gemeindeverbände je ein Mitglied zu dem Bezirksrat.

Die übrigen Bezirksratsmitglieder werden von den außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen gewählt.

§ 4. Vorbereitung und Leitung der Wahl stehen dem Bezirksamtmann oder Distriktschef des den Bezirksverband umfassenden Verwaltungsbezirks zu.

§ 5. Nach geschehener Annahmeerklärung der auf sie gefallenen Wahl sind die Bezirksratsmitglieder ungesäumt zu verpflichten (§ 35).

§ 6. Nach stattgefundener Verpflichtung der Mitglieder gilt der Bezirksrat als konstituiert.

§ 7. Soweit auf den der Verwaltung durch die Bezirksverbände unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden sind, wird der Übergang für jeden Bezirksverband besonders geregelt werden, nachdem der Bezirksrat Gelegenheit zur Äußerung hierüber gehabt hat.

§ 8. Die Vertreter für den Landesrat werden von den Bezirksräten in einer ordentlichen Sitzung des Bezirksrats gewählt.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem das Wahlergebnis ersichtlich ist. Über das Ergebnis ist unverzüglich an den Gouverneur zu berichten.

§ 9. Das Ergebnis der Landesratswahlen und die Namen der gemäß § 107 der Verordnung vom 28. Januar 1909 ernannten Landesratsmitglieder wird vom Gouverneur veröffentlicht.

§ 10. Die Verpflichtung der Landesratsmitglieder erfolgt, soweit dieselben nicht schon in der für die Landesbeamten des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutzgebiets vorgeschriebenen Weise vereidigt sind, gemäß § 35 der Verordnung vom 28. Januar 1909 durch den Vorsitzenden des Landesrats. Nach der Verpflichtung gilt der Landesrat als konstituiert.

§ 11. Die §§ 12, 13 und 14 der Verordnung vom 15. Mai 1909, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. und 25. Februar 1909 (KolBl. S. 715), finden für den Bezirksrat und Landesrat entsprechende Anwendung.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika. (Deutsch-ostafrikanische Städteordnung.)

Vom 18. Juli 1910. (KolBl. S. 679 f.)

I. Allgemeines.

§ 1. Die nach § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 31. März 1909 [1]) auf die Wohnplätze innerhalb der Orte Daressalam und Tanga beschränkten kommunalen Verbände führen die Namen „Stadtgemeinde Daressalam" und „Stadtgemeinde Tanga".

Änderungen der Ortsgrenzen können vom Gouverneur nach Anhörung der Stadtgemeinde mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verfügt werden.

§ 2. Angehörige der Gemeinde sind, mit Ausnahme des Gouverneurs, alle Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

§ 3. Zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehören:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken;

[1]) Durch diese Ver. wurden die anderen in früheren Jahren vom Reichskanzler in Ostafrika geschaffenen kommunalen Verbände aufgehoben und die Verbände Daressalam u. Tanga auf die innerhalb dieser Orte belegenen Wohnplätze beschränkt (KolBl. 09 S. 425).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen;
3. Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und sonstige Einrichtungen zur Aufrechterhaltung eines freien und ungefährdeten Verkehrs;
4. Fäkalien- und Müllabfuhr;
5. Einrichtung und Unterhaltung von Markthallen und Schlachthäusern;
6. Einrichtungen und Unterhaltung der Kommunalschulen mit Ausnahme der Besoldung des weißen Aufsichts- und Lehrpersonals;
7. Einrichtungen und Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege;
8. Krankenfürsorge und Armenpflege für eingeborene, Armenpflege für nichteingeborene Gemeindeangehörige;
9. das Begräbniswesen einschließlich der Anlage und Unterhaltung öffentlicher Begräbnisstätten;
10. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt im Gemeindebezirk;
11. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen.

In welchem Umfange diese Aufgaben den einzelnen Gemeinden zu überweisen sind, bestimmt der Gouverneur nach Anhörung der Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

§ 4. Der Gemeindeverwaltung können vom Gouverneur nach Anhörung des städtischen Rats (§ 10) weitere örtliche Angelegenheiten (§ 3) überwiesen werden.

§ 5. Die Stadtgemeinden sind zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verordnung berufen.

§ 6. Die für den Gemeindebezirk bestimmten Polizei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verordnungen, soweit sie die nach § 3 und 4 der Verwaltung durch die Gemeinden überwiesenen Aufgaben berühren, sind vor ihrem Erlaß dem städtischen Rat zur Äußerung vorzulegen. Ist bei Gefahr im Verzuge sofortiger Erlaß geboten, so ist die Äußerung nachträglich einzuholen.

Vor Erteilung der Gewerbescheine für Schankwirte, Gastwirte und Speisewirte ist der städtische Rat gutachtlich zu hören.

§ 7. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf den der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Gebieten Bestimmungen mit öffentlich-rechtlicher Kraft (Ortssatzungen) zu beschließen.

Ausgenommen sind Bestimmungen polizeilicher Natur.

Die Ortssatzungen sind von dem Vorsteher des Bezirksamts zu erlassen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der im § 29 vorgesehenen Genehmigung durch den Gouverneur der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 8. Die Stadtgemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen), welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen.

Die Stadtgemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besondere Vergütungen (Gebühren) erheben. Die Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

Die Stadtgemeinden sind zur Erhebung indirekter und direkter Steuern befugt. Die direkten Steuern können von den Gemeindeangehörigen und von denjenigen Personen und Gesellschaften erhoben werden, welche in dem Gemeindebezirke Grund-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eigentum besitzen oder Gewerbe betreiben. Sie sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender Gebühren und Steuern kann nur durch Gebühren- und Steuerordnungen erfolgen.

Auf die Gebühren- und Steuerordnungen finden die Vorschriften über Ortssatzungen Anwendung.

An ferneren Gemeinde-Einnahmen kommen in Betracht die Erträge der von der Stadtgemeinde eingerichteten und übernommenen Unternehmungen und Anstalten, die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen sowie die der Stadtgemeinde vom Landesfiskus zur Deckung ihrer Ausgaben gewährten Zuschüsse.

II. Organisation.

§ 9. Die Handhabung der Gemeindeverwaltung steht dem städtischen Rat nach Maßgabe dieser Verordnung zu.

§ 10. Der städtische Rat besteht aus dem Vorsteher des Bezirksamts und vier Mitgliedern oder ihren Stellvertretern, welche die Reichsangehörigkeit besitzen müssen.

§ 11. Von den vier Mitgliedern (§ 10) gehen drei aus Wahlen hervor, eines wird vom Gouverneur ernannt. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

Die Wahlen sind geheim und direkt.

Wahlberechtigt sind die männlichen Gemeindeangehörigen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet und bis zum 31. Dezember des der Wahl vorausgegangenen Jahres seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz in der Stadt gehabt und ihn bis zur Zeit der Wahl nicht aufgegeben haben, sowie die Erwerbsgesellschaften deutschen Rechts (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und Kolonialgesellschaften), welche im Orte einen Sitz haben, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12. 1. Ein Mitglied des städtischen Rats wird von den Hausbesitzern, soweit sie für im Orte belegene Häuser Häusersteuer entrichten (I. Abteilung), ein zweites Mitglied von den Vertretern des Gewerbestandes, soweit sie Abgaben für im Orte ausgeübte Gewerbebetriebe entrichten (II. Abteilung), das dritte Mitglied von sämtlichen übrigen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen (III. Abteilung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. In der I. Abteilung wird für jedes Haus nach Europäer-, Inder- oder Araber-Art (§ 4 I der Verordnung betreffend die Erhebung einer Hütten- und Häusersteuer vom 22. März 1905), sofern in dem vorhergegangenen Rechnungsjahre Steuer gezahlt worden ist, und die Steuerpflicht zur Zeit der Wahl noch besteht, eine Stimme gewährt.

3. In der II. Abteilung wird für jeden angefangenen Abgabebetrag von 200 Rup., sofern für den Gewerbebetrieb nach der Verordnung betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 in dem vorhergegangenen Rechnungsjahre eine Abgabe gezahlt worden ist und die Abgabepflicht zur Zeit der Wahl noch besteht, eine Stimme gewährt.

4. Kein Gemeindeangehöriger darf in der I. und II. Abteilung die Wahl mit mehr als je fünf Stimmen ausüben. Die Erwerbsgesellschaften sind nur in dem Verhältnisse ihrer nach Ziffer 2 und 3 zuständigen Stimmen zur Wahl zugelassen, daß die Gesamtheit der ihnen zustehenden wahlberechtigenden Stimmen ein Drittel der Gesamtheit der den Gemeindeangehörigen zustehenden wahlberechtigenden Stimmen in jeder der Abteilungen I und II nicht übersteigt. Für die Stimmabgabe haben die Erwerbsgesellschaften einen Bevollmächtigten zu bestellen, welcher den für das Wahlrecht der Gemeindeangehörigen vorgeschriebenen Voraussetzungen (§ 11 Abs. 3) genügen muß. Der Bevollmächtigte ist dem Vorsteher des Bezirksamts anzuzeigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. In der III. Abteilung sind wahlberechtigt die Gemeindeangehörigen, welche nicht zu der Wahl in der I. und II. Abteilung befugt sind, mit Ausnahme der Angehörigen der Schutztruppe.

6. Von der Berechtigung zur Wahl in allen Abteilungen sind ausgeschlossen die Gemeindeangehörigen:

a) wenn und solange ihnen durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
b) wenn und solange sie entmündigt sind oder über ihr Vermögen das Konkursverfahren schwebt;
c) wenn und solange sie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen;
d) wenn sie mit ihren Leistungen für die Gemeinde länger als drei Monate im Rückstande sind;
e) wenn und solange sie zu ihrem Unterhalte Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen.

Die Erwerbsgesellschaften sind von der Wahl ausgeschlossen, solange sie sich im Konkurs oder in der Liquidation befinden.

§ 13. Wählbar und verpflichtet zur Annahme der Wahl sind alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Es sind jedoch ausgenommen von der Wählbarkeit:

1. der Vorsteher des Bezirksamts,
2. die im besoldeten Gemeindedienst stehenden Personen,
3. die polizeilichen Exekutivbeamten.

§ 14. Wählbar, aber nicht verpflichtet zur Annahme der Wahl oder Weiterführung des Amtes sind:

1. die unmittelbaren Beamten, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamt oder Nebenamt tätig sind,
2. Gemeindeangehörige, die über 60 Jahre alt sind,
3. Gemeindeangehörige, welche während zweier aufeinanderfolgender Wahlperioden das Amt eines Mitgliedes des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

städtischen Rats versehen haben, für die Dauer der auf die letzte Amtsdauer folgenden Wahlperiode.

§ 15. Die Wahl in allen Abteilungen findet statt auf Grund von Wählerlisten.

Die Wählerlisten werden von dem Vorsteher des Bezirksamts alle zwei Jahre bis zum 1. Februar aufgestellt und liegen vom 1. bis 15. Februar öffentlich aus. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum 1. März beim Vorsteher des Bezirksamts anzubringen. Über die Einsprüche entscheidet eine Kommission, die aus dem Vorsteher des Bezirksamts und zwei von ihm — nach Anhörung des städtischen Rats — ernannten Vertrauensmännern besteht, endgültig.

§ 16. Die Wahl findet zwischen dem 15. März und dem 1. April an einem mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntgemachten Termin vor der im § 15 erwähnten Kommission statt.

Den Termin und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Vorsteher des Bezirksamts.

Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen.

§ 17. Als zum städtischen Rat gewählt ist derjenige Gemeindeangehörige anzusehen, der die meisten in einer Abteilung abgegebenen Stimmen in einem Wahlgang auf sich vereinigt.

§ 18. Wird ein Mitglied in zwei oder drei Abteilungen zugleich gewählt, so hat es sich zu entscheiden, welche Wahl es annehmen will. Alsdann finden in der oder in den anderen Abteilungen neue Wahlen statt.

§ 19. Die Wahlen der Stellvertreter und etwa erforderliche Nachwahlen sind innerhalb von vier Wochen nach der ersten Wahl vorzunehmen. Auf diese Wahlen finden die für die Wahlen der Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Der Stellvertreter vertritt das von derselben Abteilung gewählte Mitglied des städtischen Rats.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 20. Das Amt eines Mitgliedes des städtischen Rats ist ein Ehrenamt.

§ 21. Über die Gültigkeit der Wahl beschließt unter Berücksichtigung etwa erhobener Einsprüche der städtische Rat. Bei den ersten Wahlen entscheidet der Gouverneur über die Gültigkeit.

§ 22. Die Mitglieder des städtischen Rats und ihre Stellvertreter werden vor der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, von dem Vorsitzenden durch Handschlag zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und zur Wahrung der Interessen der Gemeinde verpflichtet.

§ 23. 1. Der Vorsitzende beruft den städtischen Rat zur Beratung und Beschlußfassung über die ihm zugewiesenen Angelegenheiten. Er muß ihn auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen berufen.

2. Für den Fall einer vorübergehenden Behinderung des Vorsitzenden wählt der städtische Rat eines seiner Mitglieder zu seinem Vertreter in der Leitung der Verhandlungen.

§ 24. Die Sitzungen sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann indes durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.

§ 25. Die Beschlußfassung im städtischen Rat findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfassung über Ortssatzungen und zu deren Abänderung ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.

Der städtische Rat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, jedoch müssen mindestens zwei der anwesenden Mitglieder aus Wahlen hervorgegangen sein.

Über die Verhandlungen in jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Abstimmung der einzelnen Mitglieder ersichtlich sein muß.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 26. Das von dem Gouverneur ernannte Mitglied des städtischen Rats (§ 11) ist verpflichtet, insbesondere auch die Interessen der bei den städtischen Wahlen (§§ 11 bis 21) nicht beteiligten Ortseingesessenen wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke ist es gehalten, sich, so oft erforderlich, mit den in Betracht kommenden Kreisen der Ortseingesessenen persönlich ins Benehmen zu setzen.

III. Funktionen der einzelnen Verwaltungsorgane.

§ 27. 1. Der Vorsitzende des städtischen Rats leitet die gesamte städtische Verwaltung und vertritt die Stadtgemeinde nach außen. Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde verpflichtet wird, und bei Vollmachten ist jedoch die Mitunterschrift eines gewählten Mitgliedes des städtischen Rats erforderlich.

2. Er vollzieht die Bestallungen der städtischen Beamten. Die Beamten sind ihm unterstellt.

3. Er ist innerhalb der Grenzen des Wirtschaftsplans zur selbständigen Annahme und Entlassung der erforderlichen Hilfskräfte befugt.

4. Er hat das Recht und die Pflicht:

a) die Beschlüsse des städtischen Rats vorzubereiten und auszuführen,

b) gesetzwidrige oder den städtischen Interessen zuwiderlaufende Beschlüsse des städtischen Rats zwecks Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden und ihre Ausführung vorläufig auszusetzen.

§ 28. 1. Der städtische Rat hat das Recht und die Pflicht, über alle städtischen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen sowie die gesamte städtische Verwaltung zu überwachen.

2. Die Beschlußfassung des städtischen Rats ist erforderlich:

a) zur Aufstellung der Wirtschaftspläne und zu allen nicht in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Ausgaben;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) zur Prüfung und Genehmigung der städtischen Abrechnungen sowie zur Entlastung der verantwortlichen Beamten;
c) zur Anstellung und Entlassung der im § 27 Ziffer 2 bezeichneten städtischen Beamten;
d) zur Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Grundstücksgerechtigkeiten sowie zur Übernahme von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Stadtgemeinde;
e) zur Verzichtleistung auf Forderungen, Rechte und Einkünfte;
f) zu den Ortssatzungen sowie Gebühren- und Steuerordnungen nach näherer Bestimmung dieser Verordnung.

IV. Aufsichtsbehörde.

§ 29. 1. Die allgemeine Dienstaufsicht über die städtische Verwaltung führt der Gouverneur.

2. Seiner Genehmigung unterliegen:
a) Ortssatzungen sowie Gebühren- und Steuerordnungen und deren Abänderungen;
b) die Wirtschaftspläne und alle in den Wirtschaftsplänen nicht vorgesehenen Ausgaben;
c) die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Gebühren, Beiträgen und anderen Abgaben;
d) die Aufnahme von Darlehn und Anleihen sowie die Übernahme von Garantien durch die Stadtgemeinde;
e) die Veräußerung und dingliche Belastung der der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücke;
f) die Anstellung der im § 27 Ziffer 2 bezeichneten städtischen Beamten.

3. Unterläßt der städtische Rat die ihm gesetzlich obliegenden oder im Gemeindeinteresse nötigen Verrichtungen, insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, ihn dazu anzuhalten. Bei Ausbleiben des Erfolgs

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel rechtsverbindlich festsetzen und einziehen lassen.

§ 30. Dem Gouverneur sind vorzulegen die jährlichen Rechnungsabschlüsse nach ihrer endgültigen Feststellung und Prüfung.

§ 31. Der Gouverneur entscheidet alle Beschwerden über Maßnahmen der städtischen Verwaltungsorgane.

§ 32. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den einzelnen Gemeinden bestimmt der Gouverneur.

Er erläßt die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika. Vom 16. September 1911. (KolBl. S. 683.)

§ 1. Bei jedem Bezirksamt, in dessen Amtsbezirke nach der am Anfange des Kalenderjahres stattfindenden Berechnung wenigstens 30 männliche deutsche Reichsangehörige im Alter von mindestens 25 Jahren ihren Wohnsitz haben, wird ein Bezirksrat gebildet.

§ 2. Die Zuständigkeit des Bezirksrats umfaßt die Beratung über folgende Gegenstände:

1. die jährlichen Bedarfsnachweisungen (Anmeldungen der Wirtschaftssummen für den Bezirk zum Etat) und die Wirtschaftspläne über den Selbstbewirtschaftungsfonds des Bezirks vor der Einreichung an den Gouverneur;
2. die Entwürfe der von dem Bezirksamtmann zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, sofern sie sich nicht auf das Gebiet einer Stadtgemeinde beschränken;
3. die von dem Gouverneur besonders bezeichneten Angelegenheiten.

Glaubt der Vorsteher des Bezirksamts bei Gefahr im Verzuge

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder aus anderen Gründen ausnahmsweise von der Vorlage bei dem Bezirksrat absehen zu müssen, so hat er hierüber dem Gouverneur zu berichten.

§ 3. Der Bezirksrat besteht aus dem Vorsteher des Bezirksamts, einem von dem Gouverneur ernannten und drei gewählten Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

§ 4. Wahlberechtigt ist jeder Reichsangehörige männlichen Geschlechts, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und bis zum 31. Dezember des der Wahl vorausgegangenen Jahres seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz in dem Bezirk gehabt und ihn bis zur Ausübung der Wahl nicht aufgegeben hat. Angehörige der Schutztruppe sind nicht wahlberechtigt.

§ 5. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Urteile verloren haben,
2. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die zu ihrem Unterhalte Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen.

§ 6. Wählbar zum Bezirksrate ist jeder nach §§ 4, 5 Wahlberechtigte, der bis zum 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz in dem Bezirke gehabt und sich dort während dieser Zeit mindestens zwei Jahre aufgehalten hat.

§ 7. Die Wahl findet statt auf Grund von Wählerlisten. Zur Ausübung der Wahl ist nur berechtigt, wer sich rechtzeitig in die Wählerliste hat eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft Universität Kiel

auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung unter Angabe des Alters und der Dauer des Wohnsitzes im Bezirk. Wer eine etwa auf ihn fallende Wahl nicht anzunehmen beabsichtigt, soll dies bei der Anmeldung anzeigen. Die Wählerliste wird am 1. März geschlossen.

§ 8. Die Wählerliste wird von dem Vorsteher des Bezirksamts aufgestellt. Sie ist vom 15. März bis zum 15. April öffentlich auszulegen.

Diejenigen Personen, welche eine auf sie etwa fallende Wahl nicht anzunehmen beabsichtigen, sind bekanntzugeben.

§ 9. Einsprüche gegen die Wählerliste sind bis zum 15. Mai bei dem Vorsteher des Bezirksamts anzubringen. Über den Einspruch entscheidet endgültig eine Kommission, die aus dem Vorsteher des Bezirksamts und zwei von ihm ernannten Vertrauensmännern besteht. Die Entscheidung soll bis zum 1. Juni erfolgen.

§ 10. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß der Wähler in einem Wahlbriefe die Namen von sechs wählbaren Personen verzeichnet. Wahlbriefe, die Zusätze, z. B. eine Unterschrift oder mehr als sechs Namen enthalten, sind ungültig. Die Angabe von weniger als sechs Namen macht den Wahlbrief nicht ungültig.

Der Wahlbrief ist in einem verschlossenen Briefumschlag, welcher auf der Rückseite Namen und Wohnort des Wählers zu enthalten hat, unter der Adresse: „An die Wahlkommission bei dem Bezirksamt zu . . . . . " einzusenden oder einzureichen. Nach dem 15. Juli eingehende Wahlbriefe finden keine Berücksichtigung.

§ 11. Alsbald nach dem 15. Juli tritt eine gemäß § 9 gebildete Wahlkommission zusammen. Ihre Mitglieder werden von dem Vorsteher des Bezirksamts durch Handschlag an Eidesstatt zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet. Die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kommission stellt zunächst fest, ob die Absender der Wahlbriefe in der Wählerliste eingetragen sind. Die gültigen Wahlbriefe sind sämtlich zu öffnen, die ungültigen Wahlbriefe sind zu vernichten. Nach Vernichtung der Umschläge ist sodann das Wahlergebnis festzustellen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 12. Die drei wählbaren Bezirkseingesessenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind zu ordentlichen, diejenigen drei, welche die nächst höhere Stimmenzahl erhalten haben, zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist alsbald öffentlich bekanntzugeben.

§ 13. Die Mitgliedschaft zum Bezirksrat erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich fortfallen, oder wenn das Mitglied den Wohnsitz im Bezirk aufgibt, oder wenn es verzichtet.

§ 14. Nach vollzogener Wahl (§ 12) ernennt der Gouverneur aus der Zahl der im Bezirk ansässigen Reichsangehörigen ein Mitglied und einen Stellvertreter.

§ 15. Die Wahl zum Mitglied des Bezirksrats gilt auf die Dauer von zwei Jahren vom 1. Oktober des Jahres der Wahl an.

§ 16. Scheiden innerhalb der im § 15 bezeichneten Zeit gewählte Bezirksrats-Mitglieder aus, so treten die gewählten stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl erhalten haben, an deren Stelle. Diese Bestimmung gilt, wenn Mitglieder rechtzeitig vor den Sitzungen angezeigt haben, daß sie an der Teilnahme verhindert sind, auch für die einzelnen Sitzungen.

Für das ernannte Mitglied tritt sein Stellvertreter oder ein vom Gouverneur erneut zu ernennendes Mitglied ein.

§ 17. Die Einladung zu einer Sitzung des Bezirksrats

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hat unter Mitteilung der Tagesordnung wenn irgend möglich so zeitig zu erfolgen, daß die Mitglieder die Ansichten der Bezirkseingesessenen einholen können.

Die Beratung von Angelegenheiten, welche bei der Einladung noch nicht auf der Tagesordnung standen, ist nur zulässig, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 18. Der Vorsteher des Bezirksamts kann den Bezirksrat zu einer Sitzung einladen, so oft nach seiner Ansicht ein Bedürfnis vorliegt.

Er muß ihn berufen zur Beratung der im § 2 bezeichneten Angelegenheiten.

Der Vorsteher des Bezirks ist ferner verpflichtet, den Bezirksrat binnen einem Monat zu einer Sitzung einzuladen, falls dies von zwei Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Angelegenheiten, über die beraten werden soll, beantragt wird. Der Vorsteher des Bezirks ist nicht befugt, einem derartigen Antrage stattzugeben, wenn die Angelegenheiten, die beraten werden sollen, nicht zur Zuständigkeit des Bezirksrats gehören (vgl. § 2).

§ 19. In dringenden Fällen genügt die Einladung zweier am Sitze des Bezirksamts oder in dessen nächster Nähe anwesenden Mitglieder oder ihrer Stellvertreter. In solchen Fällen ist den Mitgliedern, deren Einladung nicht erfolgt ist, das Protokoll (§ 21) abschriftlich mitzuteilen.

§ 20. Der Vorsteher des Bezirksamts leitet die Verhandlungen des Bezirksrats, er eröffnet und schließt dessen Sitzungen.

Der Bezirksrat kann nur beraten, wenn außer dem Vorsteher des Bezirksamts wenigstens zwei Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Findet bei Abstimmungen Stimmengleichheit statt, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21. Über die Verhandlung des Bezirksrats ist in jeder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sitzung ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitgliede zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Bezirksrats zu verlesen. Abschrift jedes Protokolls ist dem Gouvernement einzureichen.

§ 22. Der Bezirksrat kann die Geheimhaltung von Verhandlungen beschließen.

§ 23. Bei Bezirksämtern, in deren Gebiet weniger als 30 männliche deutsche Reichsangehörige im Alter von mindestens 25 Jahren ihren Wohnsitz haben, kann der Gouverneur einen aus dem Vorsteher des Bezirksamts und zwei aus der Zahl der wählbaren Personen ernannten Mitgliedern bestehenden Bezirksrat einsetzen.

§ 24. Das Amt der Mitglieder des Bezirksrats ist ein Ehrenamt.

§ 25. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den einzelnen Bezirken bestimmt der Gouverneur.

Er erläßt die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsvorschriften. Er ist ermächtigt, die für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Termine auf Antrag des Bezirksrats im einzelnen Falle anderweitig festzusetzen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Ernennung chinesischer Vertrauensleute. Vom 18. August 1910.

(Handb. S. 21.)

Nach Auflösung des chinesischen Komitees[1]) wird zur Beratung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten und zur Anbahnung einer Vertretung der chinesischen Kaufmannschaft im Gouvernementsrat (§ 1 Abs. 2 der Ver. vom 14. März 1907) versuchsweise ein Ausschuß von vier chinesischen Vertrauensleuten eingesetzt.

Die Ernennung der Vertrauensleute erfolgt jährlich durch

[1]) Dieses stand 1902—1910 dem Gouverneur beratend zur Seite.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Gouverneur auf Vorschlag der chinesischen Gilden. Von den vier Vertrauensleuten sollen zwei der Schantung-Tschily-Gilde und je einer der Lankiang-Gilde und der Kuangtung-Gilde angehören. Im Falle einer längeren Verhinderung eines Vertrauensmannes wird der Gouverneur einen Ersatzmann für die Dauer der Verhinderung bestellen.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. den Gouvernementsrat. Vom 14. März 1907. (KVBl. S. 16—18.)

§ 1. Der Gouvernementsrat besteht unter dem Gouverneur als Vorsitzendem aus folgenden Gouvernementsmitgliedern: Chef des Admiralstabes, Zivilkommissar, Kommissar für chinesische Angelegenheiten, Gouvernementsintendant, Gouvernementsarzt, Baudirektor, und aus vier Bürgerschaftsvertretern.

Außerdem kann der Gouverneur, soweit es nach dem Gegenstande der Beratung notwendig oder zweckmäßig erscheint, auch andere Personen, insbesondere auch Mitglieder des Chinesenkomitees zu den Sitzungen des Gouvernementsrates hinzuziehen.

Im Behinderungsfalle treten für die Gouvernementsmitglieder ihre dienstlichen Vertreter ein. Die Stellvertretung der Bürgerschaftsvertreter regelt sich nach § 5.

Der älteste aktive Offizier des Kiautschougebiets, dem nach der Allerhöchsten Ordre vom 21. Dezember 1901 die Stellvertretung des Gouverneurs zufällt, kann den Sitzungen beiwohnen.

§ 2. Die Berufung der Bürgerschaftsvertreter erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren und geschieht in folgender Weise:

a) Ein Bürgerschaftsvertreter wird gewählt von den Inhabern oder Vertretern der im Handelsregister eingetragenen Firmen aus ihrer Mitte. Wahlberechtigt und wählbar sind die nach dem Handelsregister oder auf Grund gerichtlicher

oder notarieller Vollmacht zur Vertretung der Firma berechtigten Personen. Für jede Firma darf nur eine Stimme abgegeben werden.

b) Ein Bürgerschaftsvertreter wird gewählt von den im Grundbuche eingetragenen Grundeigentümern, die jährlich mindestens 50 $ Grundsteuer zu entrichten haben, aus ihrer Mitte. Ist eine Firma Grundeigentümer, so bestimmt sich Wahlrecht und Wählbarkeit nach Absatz a. Sind mehrere Personen als Miteigentümer eines mit mindestens 50 $ jährlich steuerpflichtigen Grundstücks eingetragen, so sind alle wählbar, dagegen wahlberechtigt nur einer der Miteigentümer. Ein außerhalb des Schutzgebiets weilender Grundeigentümer kann sein Wahlrecht auf einen mit gerichtlicher oder notarieller Vollmacht versehenen Bevollmächtigten übertragen.

c) Ein Bürgerschaftsvertreter wird vom Vorstand der Handelskammer aus seiner Mitte gewählt.

d) Ein Bürgerschaftsvertreter wird vom Gouverneur ernannt.

§ 3. Die Wahl der Mitglieder zu § 2a und b erfolgt am 15. März vormittags 9 bis 12 Uhr im Gouvernementsgebäude. Die Wählerlisten liegen daselbst vom 1. bis 5. März aus. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen müssen spätestens bis zum 10. März beim Zivilkommissar schriftlich angebracht sein. Ist der 15. März ein Sonntag oder Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle.

Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Wahlleiter ist der Zivilkommissar oder der zu seiner Vertretung hierfür besonders bestimmte Beamte.

Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sie sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge werden am Eingang zum Wahlraum in der erforderlichen Zahl bereitgehalten, und zwar solche von blauer Farbe für die Wahl des von den Firmen zu wählenden Vertreters und solche von weißer Farbe für die Wahl des von den Grundbesitzern zu wählenden Vertreters.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, die nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, die auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlage enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nimmt der Gewählte auf Anfrage des Gouvernements nicht binnen drei Tagen die Wahl an, so erfogt eine Neuwahl auf Grund der für die ersteWahl festgestelltenWählerliste.

Der Name des zu § 2 c gewählten Bürgerschaftsvertreters ist dem Gouvernement spätestens am 25. März vom Vorsitzenden der Handelskammer schriftlich mitzuteilen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Ernennung des Bürgerschaftsvertreters zu § 2d erfolgt spätestens am 1. April.

§ 4. Die Amtszeit der Bürgerschaftsvertreter beginnt am 1. April.

Durch die dem Gouvernement gegenüber abzugebende Erklärung der Annahme des Amtes verpflichten sich die Bürgerschaftsvertreter, den Sitzungen des Gouvernementsrates beizuwohnen, sofern sie nicht durch wichtige Gründe behindert sind. Ferner verpflichten sie sich dadurch, dem Gouverneur mitzuteilen, wenn sie länger als 8 Tage vom Schutzgebiet abwesend sind.

§ 5. Die Bürgerschaftsvertreter müssen deutsche Reichsangehörige sein und ihren Wohnsitz im Schutzgebiet haben.

Der Verlust des Amtes tritt in demselben Falle ein, in welchem gemäß § 32 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Schöffe zu diesem Amt unfähig ist, ferner bei Verlust der Reichsangehörigkeit und in dem Falle, daß während der Amtszeit die nach § 2a, b, c für die Wählbarkeit erforderliche Voraussetzung wegfällt, schließlich auch dann, wenn ein Bürgerschaftsvertreter für mehr als 6 Monate wegen Verlassens des Schutzgebiets oder aus sonstigen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

Scheidet ein Bürgerschaftsvertreter nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes oder aus sonstigen Gründen aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Handelt es sich dabei um einen Bürgerschaftsvertreter zu § 2a oder b, so wird die Neuwahl unter Beobachtung der sich aus § 3 Absatz 1 ergebenden Fristen ausgeschrieben.

Bei Abwesenheit eines Bürgerschaftsvertreters aus dem Schutzgebiete oder Verhinderung für weniger als 6 Monate kann der Gouverneur dem betreffenden Bürgerschaftsvertreter auf dessen Vorschlag einen Vertreter bestellen. Dieser muß den Bedingungen für die Berufung des Vertretenen entsprechen

§ 6. Dem Gouvernementsrat sind zur Beratung vorzulegen:

a) Die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsetat in ihrer Gesamtheit; inwieweit Ausnahmen aus politischen oder militärischen Gründen zu machen sind, unterliegt dem Ermessen des Gouverneurs.

b) Die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder von ihm in Vorschlag zu bringenden Verordnungen.

Wenn in dringenden Fällen der Gouverneur eine Verordnung ohne Anhörung des Gouvernementsrates erlassen mußte, geschieht die Vorlage nachträglich. Bei Verordnungen von geringfügiger Bedeutung genügt die schriftliche Einverständniserklärung durch die Mitglieder des Gouvernementsrates, sofern nicht von einem derselben die Beratung verlangt wird.

Dem Gouverneur steht es frei, auch andere als die vorbezeichneten Angelegenheiten dem Gouvernementsrat zu unterbreiten.

Anträge von Bürgerschaftsvertretern, die einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen, sind schriftlich zu stellen und von mindestens zwei Bürgerschaftsvertretern zu unterzeichnen. Der Gouverneur kann aus politischen oder militärischen Gründen die Aufnahme in die Tagesordnung und die Beratung versagen.

§ 7. Der Gouverneur beraumt die Sitzung an und leitet sie und erläßt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Gouvernementsrates.

Den Mitgliedern ist rechtzeitig, in der Regel wenigstens 3 Tage vor der Sitzung, von der Tagesordnung Kenntnis zu geben.

Nach Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines Bürgerschaftsvertreters ist eine Abstimmung herbeizuführen.

Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratung auch im Falle der Abstimmung nicht gebunden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Die Mitglieder des Gouvernementsrates sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit der Gouverneur die zur Beratung kommenden Gegenstände als geheim bezeichnet.

§ 9. Über die Sitzungen des Gouvernementsrates wird ein Protokoll geführt, das den Hergang der Sitzung und soweit als möglich auch die Besprechungen wiederzugeben hat.

Das Protokoll wird nach Anerkennung durch Unterschrift der beteiligten Sprecher veröffentlicht, soweit die Beratungsgegenstände nicht als geheim bezeichnet sind.

§ 10. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend die Wahl von Vertretern der Zivilgemeinde vom 13. März 1899, aufgehoben.

Die Zeit für die erste Wahl von Bürgerschaftsvertretern wird durch besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Chinesenordnung für das Stadtgebiet Tsingtau. Vom 14. Juni 1900. (ABl. S. 1; Handb. S. 22.)

Die heute in vielen Teilen veraltete Chinesenordnung enthält eine Einteilung der Stadt Tsingtau in Distrikte, an deren Spitze Distriktsvorsteher stehen, die von Ortsaufsehern unterstützt werden. Die Chinesenordnung gibt ferner allg. Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, für die Erhaltung der öffentl. Gesundheit sowie besondere Regeln für die Registrierung der Hauseigentümer und der Herbergen. Die allg. Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gelten auch für den Hafenplatz T'a-pu-k'ou. (Vgl. Ver. v. 9. Juli 1900, Handb. S. 30.) — Für die Chinesenverwaltung kommen ferner in Betracht die Bekanntmachungen betr. die Verwaltung der Gemeinden T'ai-tung-tschen und T'ai-hsi-tschen. (S. Handb. S. 30—34.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dritter Abschnitt.

Das Kolonialbeamtenrecht.[1])

Kolonialbeamtengesetz.

Vom 8. Juni 1910. (RGBl. S. 881.)

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Auf die Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind (Kolonialbeamten), und ihre Hinterbliebenen finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) und des Beamtenhinterbliebenengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 208) sowie die an ihre Stelle tretenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An Stelle des Reichs und der Einrichtungen des Reichs tritt, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, das Schutzgebiet und dessen Einrichtungen.
2. Der Reichsdienst oder der Dienst in einem anderen Schutzgebiete steht dem Dienste in einem Bundesstaate gleich.
3. Die dem Bundesrate vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch den Reichskanzler.

Besoldung.

§ 2. Die Kolonialbeamten erhalten als Diensteinkommen im Schutzgebiet

1. ein festes Gehalt,
2. eine Kolonialzulage,

zu 1 und 2 nach Maßgabe der etatsrechtlichen Festsetzungen,

3. freie Dienstwohnung mit oder ohne Ausstattung oder eine

[1]) Literatur: Romberg, Kommentar zum Kolonialbeamtengesetz, Mannheim 1910. Nachtrag 1912. — Haarhaus, Das Recht des deutschen Kolonialbeamten, Karlsruhe 1912. — Geller, Deutsches Kolonialbeamtenrecht, Tübingen 1911. — Tesch, Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, 6. Aufl., Berlin 1912.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

entsprechende Entschädigung (Wohnungsgeld). Die Höhe der Entschädigung (Wohnungsgeld) wird durch den Haushaltsetat für die Schutzgebiete bestimmt.

Weitere Zulagen können ihnen nach Maßgabe des Etats gewährt werden.

Die §§ 2, 3, § 11 Abs. 1, § 12 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) finden entsprechende Anwendung, desgleichen die §§ 7 und 8 bezüglich der Festsetzung des pensionsberechtigenden Gehalts.

Während einer dienstlichen Verwendung außerhalb des Schutzgebiets erhalten die Kolonialbeamten, vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch den Etat, ihre pensionsfähigen Bezüge (§ 23). Der Reichskanzler bestimmt, wieweit ihnen darüber hinaus die im Abs. 1 genannten Bezüge zu belassen sind.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch dann Anwendung, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde im dienstlichen Interesse die Heimreise oder einen sonstigen Aufenthalt eines Beamten außerhalb des Schutzgebiets anordnet.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt, wie weit Kolonialbeamten und ihren Ehefrauen und ihren ehelichen oder legitimierten Kindern im Schutzgebiete bei Erkrankung freie ärztliche Behandlung, freie Arzneimittel, freier Aufenthalt in einem Krankenhause sowie Ersatz der aus Anlaß der Erkrankung erwachsenden Reisekosten gewährt werden können.

Pflichten und Rechte.

§ 4. Die Vorschriften über den Urlaub der Kolonialbeamten und ihre Stellvertretung sowie über die während des Urlaubs zu gewährenden Gebührnisse erläßt der Reichskanzler.

§ 5. Die Vorschriften über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebiets, über die Umzugskosten bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen

Schutzgebieten werden durch Gesetz bestimmt[1]). Die übrigen Vorschriften über die Tagegelder, Fuhrkosten, Verpflegung[2]) und Messeeinrichtung erläßt der Reichskanzler.

§ 6. Ein Kolonialbeamter darf innerhalb der Schutzgebiete nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers Grundeigentum erwerben oder sich an Erwerbsunternehmungen beteiligen. Der Reichskanzler kann die Gouverneure zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

§ 7. Die Kolonialbeamten haben, soweit für sie nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, in Ansehung ihres Gerichtsstandes ihren Wohnsitz in dem Schutzgebiet, in dem sie angestellt sind.

§ 8. Die Gouverneure und die richterlichen Beamten behalten in Ansehung des Gerichtsstandes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten neben ihrem Wohnsitz in dem Schutzgebiete den Wohnsitz, den sie im Heimatsstaate hatten. Hatten sie dort keinen Wohnsitz, so gilt die Hauptstadt des Heimatsstaats, haben sie keinen Heimatsstaat, so gilt Berlin als ihr Wohnsitz. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, und für Kolonialbeamte, die keinen Heimatsstaat haben, der Reichskanzler, welcher Bezirk als Wohnsitz gilt.

Auf die anderen Kolonialbeamten finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Gericht des Wohnsitzes in der Heimat nur für Klagen wegen solcher vermögensrechtlicher Ansprüche zuständig ist, die gegen die Beamten während ihres Aufenthalts in der Heimat entstanden sind.

---

[1]) Vgl. unten das Gesetz vom 7. September 1911.

[2]) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften bleiben folgende Bestimmungen des Reichskanzlers in Kraft:

1. für Ostafrika: die Vorschriften, betr. die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von D.-O.-A. vom 30. April 1896 abgeändert durch Verfügung vom 16. März 1904 (DKG. II S. 220 und VIII, S. 59).

2. für Kamerun und Togo: Erlaß vom 10. März 1904 (DKG. VIII, S. 60).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9. Ist gegen einen Kolonialbeamten bei dem Gericht eines Schutzgebiets ein Strafverfahren anhängig geworden, und hat der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete, so kann das Gericht des Schutzgebiets auf Antrag oder von Amts wegen die Sache an das sachlich zuständige Gericht verweisen, zu dessen Bezirke der Aufenthaltsort gehört. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte tunlichst zu hören. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde statt; weitere Beschwerde ist zulässig. Bei dem Gericht, an das die Sache verwiesen ist, wird das Verfahren in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten im Reichsgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiete hat, oder wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten in einem Schutzgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem anderen Schutzgebiete hat.

Vorstehende Vorschriften finden auf das militärgerichtliche Verfahren keine Anwendung.

§ 10. Sind in die Personalakten Vorkommnisse eingetragen, die dem Beamten nachteilig sind, so kann eine Entscheidung hierauf nur gegründet werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Eine etwaige Gegenerklärung ist den Personalakten beizufügen.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 11. Kolonialbeamte müssen sich, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, die Versetzung in ein Amt desselben oder eines anderen Schutzgebiets oder in ein Reichsamt gefallen lassen, falls das neue Amt mit einem nicht geringeren Range und pensionsfähigen Diensteinkommen verbunden ist und die vorschriftsmäßigen Umzugskosten vergütet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 12. Kolonialbeamte können, wenn sie eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, durch Verfügung des Kaisers, andernfalls durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu 3 Jahren in den Ruhestand versetzt werden. Gouverneure, erste Referenten und Referenten beim Gouvernement können durch Verfügung des Kaisers einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 13. Hat der Kolonialbeamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand durch den Kaiser.

In betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Diese Entscheidung ist endgültig.

Pensions- und Wartegeldansprüche.

§ 14. Die §§ 34, 36, 37, 39 des Reichsbeamtengesetzes finden auf Kolonialbeamte, die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind, keine Anwendung. An die Stelle dieser Vorschriften treten für sie die §§ 15 bis 21 dieses Gesetzes.

§ 15. Für die im § 14 bezeichneten Kolonialbeamten ist Erwerbsunfähigkeit Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 16. Ein Kolonialbeamter (§ 14), welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (kolonialdienstunfähig) ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Pension, wenn und solange seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens $^{10}/_{100}$ vermindert ist.

Für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit ist die nach

den Vorschriften für etatsmäßige Reichsbeamte unter Berücksichtigung der §§ 23, 24 dieses Gesetzes berechnete Pension (Vollpension), für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit derjenige in Hundertsteln auszudrückende Teil der Vollpension zu gewähren, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilpension).

§ 17. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Kolonialbeamten (§ 14) vor seinem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Beamte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so ist die allgemeine Erwerbsfähigkeit maßgebend.

§ 18. Einem Kolonialbeamten (§ 14), der wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ohne Pensionsberechtigung ausscheidet oder dessen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründeter Pensionsanspruch späterhin in Wegfall kommt, kann auf seinen Antrag für die Dauer einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zu dem Betrage von $^{10}/_{100}$ der Vollpension gewährt werden. Neben der Pension kann ein Zuschuß bis zur Höhe der Tropenzulage (§ 25) bewilligt werden.

Zum ersten Male ist die Gewährung nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder nach dem Wegfall des Pensionsanspruchs zulässig.

§ 19. Die Pensionsgebührnisse der Kolonialbeamten (§ 14) werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Die Erhöhung einer wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligten Pension ist indes nur zulässig, wenn die weitere Verminderung der Erwerbsfähigkeit eine Folge des Kolonialdienstes ist; sie kann nur innerhalb der im § 31 Abs. 1 bezeichneten Fristen erfolgen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Zahlung der erhöhten Gebührnisse beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind, bei Erhöhung auf Antrag jedoch frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag gestellt ist. Eine Minderung oder Entziehung tritt mit dem Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist.

§ 20. Die Pensionsgebührnisse der Kolonialbeamten (§ 14) werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

§ 21. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Kolonialbeamten (§ 14) haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der §§ 14 bis 20 dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei Eintritt völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz für etatsmäßige Kolonialbeamte bestimmten Sätze bewilligt werden. Das gleiche gilt von der Tropenzulage, sofern die Voraussetzungen des § 25 vorliegen.

§ 22. Einem Kolonialbeamten, der dem Kolonialdienst in Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo oder Deutsch-Neuguinea (außer dem Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln) zwölf Jahre, in Deutsch-Südwestafrika, Samoa oder dem Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln oder dem Kiautschougebiete fünfzehn Jahre angehört hat, steht auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zu. Bei der Berechnung dieses Zeitraums findet keine

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Doppelrechnung statt, und es wird nur die in den Schutzgebieten tatsächlich zugebrachte Zeit berücksichtigt.

Bei dem Übertritt eines Kolonialbeamten in den Dienst eines anderen Schutzgebiets oder bei der Wiederanstellung eines ausgeschiedenen Kolonialbeamten bestimmt sich der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Pensionsberechtigung gemäß Abs. 1 eintritt, nach dem Verhältnis der in den einzelnen Schutzgebieten zugebrachten Dienstzeiten.

§ 23. Bei Berechnung der Pension und des Wartegeldes wird das ausdrücklich als pensionsfähig bewilligte Diensteinkommen oder, falls ein solches nicht bewilligt ist, das bei der Pensionierung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen anzurechnende Diensteinkommen zugrunde gelegt.

An Stelle des Wohnungsgeldes oder der freien Wohnung kommt der Wohnungsgeldzuschuß zur Anrechnung, der den in gleichartigen Dienststellen befindlichen Reichsbeamten durchschnittlich zusteht. Welche Stellen im Reichsdienst den Stellen im Kolonialdienst gleichartig sind, wird durch den Haushaltsetat für die Schutzgebiete bestimmt.

Die Kolonialzulagen sind nicht anrechnungsfähig.

§ 24. Die in den Schutzgebieten oder auf Seereisen in außerheimischen Gewässern zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Außerheimische Gewässer sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover—Calais, längs der Ostküste Englands bis zum 3. Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

Fällt die Dienstzeit in solche Jahre, die bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommen, so findet die Doppelrechnung nicht statt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 25. Kolonialbeamte, die entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, haben für die Dauer des Pensionsbezugs auf eine Tropenzulage Anspruch, falls sie nicht die Dienstunfähigkeit oder Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der Mindestsatz der Tropenzulage beträgt bei Beamten in einer Gehaltsklasse mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis 3000	Mk.	einschließlich.....	300 Mk.,
„ 4000	„	„	600 „
„ 5000	„	„	780 „
über 5000	„	.....	900 „

Die Tropenzulage wird nur insoweit gewährt, als dem Beamten nicht auf Grund anderer Bestimmungen aus Mitteln eines Schutzgebiets oder aus Reichsmitteln eine Tropenzulage, Kriegszulage oder Pensionserhöhung zusteht.

Der Anspruch auf die Tropenzulage kann noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden.

Scheidet ein Kolonialbeamter erst nach der Rückkehr in die Heimat aus dem Kolonialdienst aus, so beginnt der Lauf der Frist schon mit der Rückkehr in die Heimat.

§ 26. Die Tropenzulage derjenigen Beamten, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des doppelten Betrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt, auch wird nur die in den Schutzgebieten tatsächlich zugebrachte Zeit angerechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in besonderen Fällen ein vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets nicht als Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anzusehen ist.

§ 27. Die Tropenzulage bleibt bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz, auch ist sie der Pfändung nicht unterworfen und bleibt bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Fiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

§ 28. Bei Anwendung der die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen betreffenden Vorschriften ist die Tropenzulage ebenso wie die sonstige Pension zu behandeln. Im Falle des § 58 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes bleibt sie jedoch bei Berechnung der Kürzungsgrenze außer Betracht.

§ 29. Ein Kolonialbeamter oder ehemaliger Kolonialbeamter, der dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Kolonialdienst, wohl aber zum Dienste in der Heimat fähig ist, darf eine Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen, wenn das mit ihr verbundene Gehalt das letzte pensionsfähige Gehalt im Kolonialdienst erreicht. War er aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen, so darf er auch den Wiedereintritt in eine sein heimisches Dienstalter wahrende Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen. Soweit das Gehalt der Stelle im Reichs- oder heimischen Staatsdienst hinter dem letzten pensionsfähigen Gehalt im Kolonialdienst zurückbleibt, hat der Beamte Anspruch auf Zahlung des Unterschieds zwischen beiden aus Mitteln des Schutzgebiets. Lehnt der Beamte die Stellung ab, so fallen alle weiteren Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse fort.

Mit der Aufnahme in den Reichs- oder heimischen Staats-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dienst erlöschen alle bis dahin nicht fällig gewordenen Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse, soweit nicht in den §§ 30, 35 ein anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf die Tropenzulage kann unter den im § 31 angegebenen Voraussetzungen geltend gemacht werden, desgleichen von den Hinterbliebenen ein Anspruch auf die Zulagen des § 34 unter den dort angegebenen Voraussetzungen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, welchen ein Pensionsanspruch aus § 22 zusteht, keine Anwendung.

§ 30. Erdient ein wegen Unfähigkeit für den Kolonialdienst ausgeschiedener und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommener Kolonialbeamter in der neuen Stellung eine Pension, so hat er, soweit diese Pension hinter den Bezügen zurückbleibt, die er im Falle seiner Pensionierung zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst erhalten haben würde, Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuß aus Mitteln des Schutzgebiets. Die Tropenzulage bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

§ 31. Ist ein Kolonialbeamter ohne Pension ausgeschieden und stellt sich erst nach dem Ausscheiden heraus, daß er infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes in den Schutzgebieten ohne Vorsatz zugezogen hat, für den Reichs- oder heimischen Staatsdienst unfähig oder erwerbsunfähig geworden ist, so kann er einen Anspruch auf Pension noch bis zum Ablauf von zwei Jahren und, wenn die Voraussetzungen des § 25 vorliegen, noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden geltend machen. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung. Die Zahlung der Gebührnisse beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für sie erfüllt sind, jedoch frühestens mit dem Monat, in welchem der Anspruch erhoben ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kolonial-

beamte, die auf Widerruf oder Kündigung angestellt waren und ausdrücklich wegen grober Verletzung der Dienstpflichten entlassen worden sind.

Ansprüche der Hinterbliebenen.

§ 32. Bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes bleibt die Tropenzulage außer Betracht, wenn ein Anspruch auf die im § 34 bezeichneten Zulagen gegeben ist.

§ 33. Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Kolonialbeamten haben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, soweit ihnen solches zustehen würde, wenn der Verstorbene aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen worden wäre.

Steht ihnen ein Anspruch nicht zu, so kann Witwen- und Waisengeld gewährt werden, soweit es bewilligt werden könnte, wenn der Verstorbene aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen worden wäre.

§ 34. Ist der Tod eines Kolonialbeamten bei Ausübung des Dienstes oder vor dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten erfolgt, so haben seine Hinterbliebenen für die Dauer des Bezugs eines Witwen- oder Waisengeldes Anspruch auf Zulagen.

a) Die Zulage der Witwe beträgt jährlich, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis 3000	Mk.	einschließlich	 300	Mk.,
„ 4000	„	„	 600	„
„ 5000	„	„	 780	„
über 5000	„		 900	„

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) Die Zulage der ehelichen oder legitimierten Kinder beträgt jährlich für jedes Kind, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis 3000 Mk. einschließlich..... 120 Mk.,
„ 4000 „ „ ..... 150 „
„ 5000 „ „ ..... 200 „
über 5000 „ ..... 250 „

Die Zulage erhöht sich für den Fall, daß ein Kind auch mutterlos ist oder wird, je nach der Gehaltsstufe des Verstorbenen auf 160 Mk., 200 Mk., 250 Mk., 300 Mk. jährlich. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung.

Die Zulagen sind auch zahlbar, während das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Waisengeldes aus einem anderen Grunde als wegen fehlender Reichsangehörigkeit ruht.

§ 35. Steht den Witwen und den ehelichen oder legitimierten Kindern von Beamten, die wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ausgeschieden und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen sind, Witwen- und Waisengeld zu, so haben sie, soweit die Bezüge hinter denjenigen zurückbleiben, die sie erhalten haben würden, wenn die Beamten zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Kolonialdienst mit der Vollpension pensioniert worden wären, Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuß aus Mitteln des Schutzgebiets. Bei der Berechnung bleiben die Zulagen zum Witwen- und Waisengeld außer Betracht.

§ 36. Ist ein ohne Pension ausgeschiedener Kolonialbeamter nicht in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen und infolge eines der im § 34 Abs. 1 erwähnten Umstände vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verstorben, so haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus einer vorher geschlossenen Ehe Anspruch auf Witwen- und Waisengeld und auf die Vergünstigungen des § 34. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 37. Jedem Verwandten der aufsteigenden Linie eines

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verstorbenen Kolonialbeamten, auf dessen Tod die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 zutreffen, kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Elterngeld gewährt werden, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt des Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Elterngeld beträgt jährlich, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis 3000 Mk.	einschließlich	höchstens	250 Mk.,
„ 4000 „	„	„	350 „
über 4000 „	.....	„	450 „

§ 38. Auf die Zulagen zum Witwen- und Waisengeld und auf das Elterngeld findet die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Anwendung.

§ 39. Hinterbliebene, welche mit dem Kolonialbeamten einen Hausstand bildeten, haben innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Beamten Anspruch auf freie Beförderung in ihre Heimat nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften.

Die freie Rückbeförderung kann auch den nichteingeborenen Dienstboten, welche in den Hausstand aufgenommen waren, innerhalb der bezeichneten Frist gewährt werden.

Der in einem Schutzgebiete befindliche Nachlaß eines Kolonialbeamten kann den Angehörigen kostenfrei nach ihrem Wohnort übersandt werden.

Dienstvergehen, Disziplinarverfahren.

§ 40. Die Befugnis, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren zu. Gegenüber den der Justizverwaltung unterstellten Beamten wird diese Befugnis durch die Oberrichter wahrgenommen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Den Bezirksamtmännern sowie den Vorständen der sonstigen dem Gouverneur unmittelbar untergeordneten Behörden und der Bezirksgerichte, sowie dem Vorsteher der Intendantur und dem dienstältesten Kriegsgerichtsrat einer Schutztruppe steht die Befugnis zu, Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.

§ 41. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann einer der im § 40 Abs. 1 bezeichneten Beamten vorläufig die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen und den untersuchungsführenden Beamten ernennen. Er hat alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, wenn die Genehmigung versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§ 42. Entscheidende Disziplinarbehörden sind in erster Instanz die Disziplinarkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete. Der Sitz dieser Behörden wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Sie treten nach Bedürfnis zusammen.

Die Disziplinarkammer besteht aus sieben, der Disziplinarhof aus elf Mitgliedern. Bei jener müssen der Präsident und wenigstens drei Beisitzer, bei diesem der Präsident und wenigstens fünf Beisitzer sich in richterlicher Stellung im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats befinden.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt; sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von fünf, der Disziplinarhof in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende und bei der Disziplinarkammer wenigstens zwei, beim Disziplinarhof wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soweit Geschäftsgang und Verfahren der Disziplinarbehörden nicht gesetzlich geregelt sind, werden sie durch eine Geschäftsordnung bestimmt, welche der Disziplinarhof mit Genehmigung des Reichskanzlers erläßt.

§ 43. Die im § 127 und im § 128 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, sowie gegenüber den richterlichen Beamten vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die im § 131 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehenen Befugnisse stehen gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, dem Gouverneur, gegenüber den richterlichen Beamten dem Oberrichter zu.

Sonstige Vorschriften.

§ 44. Als Reichs- oder heimischer Staatsdienst im Sinne dieses Gesetzes gilt jede im § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes aufgeführte Anstellung oder Beschäftigung.

§ 45. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Reichsbehörde über folgende Fragen maßgebend:

1. ob Dienstunfähigkeit, ob und in welchem Grade Erwerbsunfähigkeit vorliegt, sowie ob die Dienstunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde oder vorübergehende ist,
2. ob die Dienstunfähigkeit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Tod auf eine der in den § 31 Abs. 1, § 36 bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist,
3. ob die Voraussetzungen der §§ 25, 34 erfüllt sind,
4. ob bei der Entlassung eines auf Widerruf oder Kündigung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

angestellten Kolonialbeamten zutreffend der Fall grober Verletzung der Dienstpflichten angenommen ist.

Über die in Nr. 1 bis 4 genannten Fragen entscheidet ein innerhalb der obersten Reichsbehörde gebildetes, aus drei Mitgliedern bestehendes Kollegium endgültig.

§ 46. Als Zustellung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Bekanntgabe, die in einer für gerichtliche Zustellungen vorgeschriebenen Form vorgenommen ist. Den vereidigten Verwaltungsbeamten kommt dabei derselbe Glaube zu wie den Gerichtsvollziehern. Der Zustellung steht die Eröffnung zu Protokoll sowie jede sonstige durch einen vereidigten Verwaltungsbeamten bescheinigte Bekanntgabe gleich.

§ 47. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß der Aufenthalt eines Beamten außerhalb des Schutzgebiets, sofern er unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen im Dienste der Schutzgebietsverwaltung stattfindet, dem Aufenthalt im Schutzgebiete gleich zu erachten ist.

Besondere Vorschriften für richterliche Beamte.

§ 48. Soweit die Kolonialbeamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) berufen sind, üben sie ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Richter aus.

Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

§ 49. Als etatsmäßiger Richter kann in einem Schutzgebiete nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat.

§ 50. Die etatsmäßigen Richter haben einen Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen und die anderen etwa im Etat bereitgestellten Zulagen.

Ihr Anspruch ruht, solange gegen sie ein Disziplinarverfahren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung der zurückgehaltenen Beträge nicht statt.

§ 51. Auf die etatsmäßigen Richter finden die Vorschriften des § 11 keine Anwendung, die des § 12 nur dann, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört.

Besondere Vorschriften für Schutztruppenbeamte.

§ 52. Auf die Schutztruppenbeamten finden die Vorschriften der §§ 14 bis 28, des § 29 Abs. 2, der §§ 30, 31, 32 bis 39, 45, 60 keine Anwendung. Es bleiben die sie betreffenden Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) in Kraft.

§ 53. Auf Schutztruppenbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, findet der § 120 des Reichsbeamtengesetzes keine Anwendung; für sie ist entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz die bei dem Generalkommando des Gardekorps zusammentretende Militärdisziplinarkommission.

§ 54. Auf die richterlichen Justizbeamten der Schutztruppen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung sowie die §§ 48, 51 keine Anwendung. Für sie gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1297). Disziplinargericht ist in erster Instanz die für den Bereich des Gardekorps gebildete Disziplinarkammer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Besondere Vorschriften für Polizeibeamte.

§ 55. Auf die Landespolizeibeamten und Beamten der Polizeitruppen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als nicht durch Kaiserliche Verordnung abweichende Vorschriften erlassen sind.

§ 56. Die Vorschriften der im § 1 erwähnten Gesetze über militärische Unternehmungen finden auf Unternehmungen der Polizeitruppen entsprechende Anwendung.

Vorschriften für Kommunalbeamte, Ehrenbeamte und Notare.

§ 57. Auf Beamte im Dienste der Kommunalverbände und anderer Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten sowie auf Beamte im Ehrenamt und Notare finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.

Vorschriften für eingeborene Beamte.

§ 58. Für Beamte, welche im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören, gilt die Vorschrift des § 57.

Schlußvorschriften.

§ 59. Auf Reichsbeamte, welche, ohne in den Kolonialdienst übernommen zu sein (§ 1), in einem Schutzgebiete beschäftigt und durch diesen Dienst dauernd unfähig zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat geworden sind, sowie auf ihre Hinterbliebenen finden, sofern es für sie günstiger ist, die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Auch können solchen Reichsbeamten während ihrer Verwendung in den Schutzgebieten und bis zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im heimischen Dienste, abgesehen vom Gehalte, dieselben Gebührnisse wie den Kolonialbeamten gewährt werden.

§ 60. Wird ein Beamter, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kolonialdienst stand, nach diesem Zeitpunkt pen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sioniert, so darf der Gesamtbetrag seiner Pensionsgebührnisse nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, die ihm zugestanden haben würden, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Vorschriften pensioniert worden wäre.

Stirbt ein solcher Beamter nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so dürfen die Versorgungsgebührnisse seiner Hinterbliebenen nicht hinter denjenigen zurückbleiben, die diesen zugestanden haben würden, wenn der Tod zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten wäre.

§ 61. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit sie sich auf die Besoldung, die Pensions- und Wartegeldansprüche sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen beziehen, mit Wirkung vom 1. April 1910, im übrigen mit der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) und der Kaiserlichen Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) außer Kraft.

§ 62. Soweit in diesem Gesetz auf die Regelung durch ein besonderes Gesetz verwiesen ist, bleiben die bestehenden Vorschriften bis 31. März 1911 in Geltung.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. Vom 3. Oktober 1910. (RGBl. S. 1091, KolBl. S. 849.)

§ 1. Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes und der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschriften ist für die Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete

das Reichs-Kolonialamt, für diejenigen des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt als oberste Reichsbehörde zuständig. Die nach jenen Vorschriften den höheren Reichsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im nachstehenden ein anderes bestimmt ist, durch die Gouverneure der Schutzgebiete wahrgenommen.

§ 2. Im Falle des § 151 des Reichsbeamtengesetzes ist für die Beamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt auch als höhere Reichsbehörde zuständig.

§ 3. Eine Kaiserliche Bestallung erhalten die Gouverneure, die Ersten Referenten, der Zivilkommissar für das Schutzgebiet Kiautschou und die etatsmäßigen Richter.

Die Anstellungsurkunden der übrigen Kolonialbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt beziehentlich Reichs-Marineamt) oder von den durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden erteilt.

§ 4. In Ermangelung besonderer gemäß § 17 des Reichsbeamtengesetzes erlassener Bestimmungen ist der Reichskanzler ermächtigt, in dem durch das dienstliche Bedürfnis gebotenen Umfange die Uniform und Amtstitel der Kolonialbeamten festzusetzen.

§ 5. Als Sitz der Disziplinarkammer für die Schutzgebiete wird Potsdam, als Sitz des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete Berlin bestimmt.

Die Vorschriften der am 3. März 1897 vom Reichskanzler bestätigten Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete[1]) bleiben einstweilen in Geltung, bis sie durch anderweitige, auf Grund des § 42 Abs. 5 des Kolonialbeamtengesetzes erlassene Vorschriften ersetzt sind.

[1]) Siehe dieselbe im KolBl. 1897, S. 157.

Erlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, betr. die Untersuchung auf die Tropendiensttauglichkeit. Vom 29. Januar 1903. (DKG. VII S. 2.)

Verordnung des Reichskanzlers, betr. den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou. Vom 31. Mai 1901. (KolBl. S. 426.)

Zu dieser Verordnung ist eine abändernde Verordnung des Reichskanzlers am 11. Juli 1910 ergangen. Danach bleibt die Verordnung vom 31. Mai 1901 im wesentlichen in Geltung. Somit gelten auch noch die zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen. — Einige besondere Vorschriften gelten für das Schutzgebiet Neu-Guinea. (Vgl. Ver. des Reichsk. v. 18. Juli 1907; KolBl. S. 706.)

Erlaß des Reichskanzlers, betr. Meldepflicht der Kolonialbeamten während ihres Heimatsurlaubes. Vom 20. Juni 1894. (KolBl. S. 18, 94, 335.)

Hiernach haben die Kolonialbeamten, die nach der Heimat beurlaubt sind, nach ihrem Eintreffen in Europa dem Kolonialamt über ihre Ankunft und ihren demnächstigen Aufenthalt Anzeige zu machen.

Urlaubsordnung für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou. Vom 15. Juni 1910[1]. (Verordnungsbl. f. d. Kiautschougebiet S. 16.)

Informatorische Bekanntmachung, betr. die Annahme preußischer Gerichtsreferendare zur Ableistung eines Teils des vier-

[1]) Dazu Abänderung vom 8. April 1911 (KVBl. 1911 S. 4) und 8. November 1911 (KVBl. S. 36).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jährigen Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten der Schutzgebiete. (Veröffentlicht im KolBl. 1912 S. 249.)

Danach können preuß. Referendare auf höchstens ein Jahr bei den Gerichten in Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun beschäftigt werden. Kosten, die der Referendar selbst zu tragen hat, 6000—7000 Mk., Gesuch um Zulassung ist beim Kolonialamt zu stellen.

Allerh. Verordnung, betr. den Diensteid der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten. Vom 4. Sept. 1892. (DKG. I S. 22.)

Der Diensteid lautet: „Ich, NN., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, meine Dienstpflichten nach Maßgabe der Gesetze und der mir zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs und seiner Schutzgebiete fördern will, so wahr mir Gott helfe."

Erlaß des Reichskanzlers, betr. das Verhalten der Beamten und Offiziere in den Schutzgebieten. Vom 25. März 1895. (DKG. II S. 183.)

Der Erlaß mahnt zur Vorsicht und Mäßigung, warnt vor ungerechtfertigter Härte, empfiehlt Wohlwollen gegenüber Deutschen und Europäern an. Die Beamten sollen die Missionen unterstützen und mitarbeiten an der Erziehung der Eingeborenen und der Ausbreitung der Kultur.

Bestimmungen für die Landesbeamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete. Vom 1. Oktober 1907. (DKG. XI S. 386.)

Diese Vorschriften, welche den Annahmeerlassen der Kolonialbeamten als Anlage beigefügt werden, enthalten namentlich

Anweisungen über die Behandlung der Eingeborenen. Körperliche Züchtigungen dürfen nur von den dazu ermächtigten Personen und in den verordnungsmäßig festgesetzten Grenzen verhängt werden. Auch wird ausdrücklich vor sittlichen Ausschreitungen gewarnt. Hierzu bildet eine Ergänzung:

Der Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, betr. das **Verbot des Haltens unerwachsener weiblicher Eingeborenen als Dienerinnen** seitens der Gouvernementsangestellten. Vom 19. Januar 1907. (DKG. XI S. 57.)

Bestimmungen, betr. die Wahrung des Dienstgeheimnisses. Vom 22. November 1896. (DKG. II S. 315) und **Runderlaß des Reichskolonialamts, betr. Mitteilungen an die Presse.** Vom 21. Februar 1907.

Verboten sind ohne Genehmigung des Kolonialamts: außeramtliche Veröffentlichungen in der Presse, welche nicht lediglich private Beziehungen zum Gegenstand haben sowie öffentliche Vorträge. Es wird der Wunsch ausgesprochen, etwaige Veröffentlichungen im Kolonialblatt erscheinen zu lassen.

Runderlaß der Kolonial-Abteilung, betr. die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der in den Schutzgebieten befindlichen Beamten und Militärpersonen. Vom 13. Oktober 1896. (KolBl. S. 669; DKG. II S. 291.)

Derartige Sammlungen sollen, falls sie nicht im Privatbesitz des Sammlers bleiben oder heimischen wissenschaftlichen Instituten zur Verfügung gestellt werden, nur nach vorheriger Genehmigung des Kolonialamts anderweit verwertet oder veräußert werden. Vor etwaiger Veräußerung sind sie an das Kgl. Museum für Völkerkunde, Berlin, zu senden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erlaß des Reichskanzlers, betr. die Annahme von Geschenken von Angehörigen der eingeborenen Bevölkerung. Vom 1. März 1902. (DKG. VI S. 463.)

Geschenkannahme ist nur dann gestattet, wenn deren Zurückweisung nach der Landessitte eine Verletzung in sich schließen würde. Die Geschenke sind an das Gouvernement abzuliefern. Ausnahmen nur mit Genehmigung des Kolonialamts zulässig.

Erlaß des Reichskanzlers, betr. Unabkömmlichkeit des Personals der Schutzgebiete bei Mobilmachungen. Vom 26. Mai 1894. (DKG. II S. 101.)

Verfügung der Kolonial-Abteilung, betr. die Befreiung der Kolonialbeamten von den Friedensübungen in der Heimat. Vom 2. Februar 1895. (DKG. II S. 144.)

Bei einer Mobilmachung gelten die Kolonialbeamten als unabkömmlich und bleiben auf ihrem Posten. Von Friedensübungen sind sie während der Dauer ihrer Tätigkeit in den Kolonien befreit.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Erwerb von Grundeigentum durch Kolonialbeamte. Vom 29. Mai 1911. (KolBl. S. 451.)

Gemäß § 6 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) ermächtige ich die Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete, den ihnen unterstellten Kolonialbeamten die Erlaubnis zum Erwerb von Grundeigentum zu erteilen, sofern ein einzelnes nicht über 1 ha großes Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines der eigenen Benutzung dienenden Wohngebäudes erworben werden soll Für Beamte des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika, die sich in der zweiten Dienstperiode befinden, kommen die erwähnten Beschränkungen der Genehmigungsbefugnis in Fortfall.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Erwerbung von Grundeigentum durch Kolonialbeamte in Kiautschou. Vom 21. Januar 1911. (KVBl. S. 3.)

Den Kaiserlichen Gouverneur von Kiautschou in Tsingtau ermächtige ich gemäß § 6 des Kolonialbeamtengesetzes, die Erlaubnis zur Erwerbung von Grundeigentum von seiten Kolonialbeamter zu erteilen.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Stellvertretung der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 22. Dezember 1911. (KolBl. 1912 S. 41.)

Auf Grund des § 4 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Stellvertretung der Gouverneure wird vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt), die Stellvertretung der übrigen Kolonialbeamten von den Gouverneuren geregelt. Die Gouverneure können ihre Befugnis an ihnen unterstellte Beamte weiter übertragen.

§ 2. Diese Verordnung findet auf die richterlichen Beamten und die Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen keine Anwendung. Auch bleiben die Vorschriften über die Stellvertretung der Gouverneure in ihren Befugnissen gegenüber den Schutztruppen unberührt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. März 1912 in Kraft.

Denkschrift, betr. die Regelung der Besoldungen der Beamten in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten. (RGBl. 1910 S. 810.)

Besoldungsordnung I für die Schutzgebietsbeamten der Zivilverwaltung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. (RGBl. 1910 S. 815.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Besoldungsordnung für die etatsmäßigen Beamten im Schutzgebiete Kiautschou und beim ostasiatischen Marinedetachement. (RGBl. 1910 S. 573.)

Gesetz, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten. Vom 7. September 1911. (RGBl. S. 897.)

§ 1. Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Schutzgebiete Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

	innerhalb des Reichsgebiets Mk.	außerhalb des Reichsgebiets Mk.
I. } Gouverneure	35	40
II. } Gouverneure	28	30
III. Gouverneure u. Erste Referenten	22	25
IV. Referenten und sonstige höhere Beamte	15	20
V. Mittlere Beamte in gehobener Stellung	12	15
VI. Sonstige mittlere Beamte	8	12
VII. Unterbeamte	4	6

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieses Gesetzes zu den im Abs. 1 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder ihnen gleichzustellen sind.

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar:

1. wenn sie sich nur innerhalb des Reichsgebiets bewegt, bei I 23 Mk., bei II 18 Mk., bei III 15 Mk., bei IV 12 Mk., bei V 9 Mk., bei VI 6 Mk., bei VII 3 Mk.,
2. wenn sie sich innerhalb und außerhalb oder nur außerhalb des Reichsgebiets bewegt, bei I 26 Mk., bei II 20 Mk., bei

III 18 Mk., bei IV 15 Mk., bei V 12 Mk., bei VI 8 Mk., bei VII 4,50 Mk.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird,

1. wenn sie sich nur innerhalb des Reichsgebiets bewegt, das Einundeinhalbfache der für das Inland geltenden Sätze,
2. wenn sie sich innerhalb und außerhalb oder nur außerhalb des Reichsgebiets bewegt, das Einundeinhalbfache der für das Ausland geltenden Sätze gewährt.

Bei Dienstreisen von mehr als 24 stündiger Dauer wird für den Tag des Überganges aus dem Inland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldsatz gewährt.

§ 2. Bei Dienstreisen außerhalb der Schutzgebiete erhalten an Fuhrkosten für jedes angefangene Kilometer einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:

	innerhalb des Reichsgebiets	außerhalb des Reichsgebiets
	Mk.	Mk.
1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,		
a) die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist	0,09	0,10
wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,09
sonst	0,07	0,07
b) die unter V bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis innerhalb des Reichsgebiets für die zweite Wagenklasse, außerhalb des Reichsgebiets für die erste Wagenklasse bezahlt ist	0,07	0,10

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	innerhalb des Reichsgebiets	außerhalb des Reichsgebiets
	Mk.	Mk.
wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,09
sonst	0,05	0,07
c) die unter VI bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder innerhalb des Reichsgebiets für die erste Schiffsklasse, außerhalb des Reichsgebiets für die zweite Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,07
sonst	0,05	0,06
d) die unter VII bezeichneten Beamten	0,05	0,06
2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,		
a) die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	0,60	1,00
b) die unter IV bezeichneten Beamten	0,60	0,70
c) die unter V und VI bezeichneten Beamten	0,40	0,40
d) die unter VII bezeichneten Beamten	0,30	0,30

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.

Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der im § 1 unter I und II bezeichneten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen innerhalb des Reichsgebiets 0,05 Mk., außerhalb des Reichsgebiets 0,06 Mk. für jedes angefangene

Kilometer. Hat einer der unter III und IV bezeichneten Beamten in diesen Fällen einen Diener mitgenommen, so erhält er für ihn außerhalb des Reichsgebiets 0,06 Mk für jedes angefangene Kilometer.

Bewegt sich eine Dienstreise innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so ist für die Feststellung der außerhalb des Reichsgebiets liegenden, auf volle Kilometer abzurundenden Wegestrecke die der Grenze zunächst gelegene deutsche Eisenbahnstation und bei Seereisen derjenige deutsche Hafen maßgebend, in welchem die Einschiffung oder die Ausschiffung des Beamten stattfindet.

Haben in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bei Reisen innerhalb des Reichsgebiets mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmitkel benutzt, so erhält der einzelne Beamte 0,30 Mk. für jedes angefangene Kilometer, es sei denn, daß die Beförderungskosten des einzelnen Beamten sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben.

§ 3. Bei der Ausreise, bei der Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten ist für diejenigen Wegestrecken, die auf Seeschiffen zurückgelegt werden, an Stelle der gesetzlichen Tagegelder und Fuhrkosten eine nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers festzusetzende, dem durchschnittlichen Aufwand anzupassende Pauschvergütung zu gewähren.

§ 4. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

	innerhalb des Reichsgebiets Mk.	außerhalb des Reichsgebiets Mk.
die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten	1,50	3,00
die unter V bezeichneten Beamten	1,00	3,00
„ „ VI „ „	1,00	2,00
„ „ VII „ „	0,50	1,00

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei Reisen von den Schutzgebieten steht der Einschiffungshafen dem Wohnort, bei Reisen nach den Schutzgebieten der Ausschiffungshafen dem auswärtigen Übernachtungsorte gleich.

§ 5. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fuhrkosten zugrunde zu legen.

Für Wegestrecken oder Umwege, die lediglich zum Zwecke der Übernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§ 6. Haben an Fuhrkosten einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Verwaltungschef einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen.

§ 7. Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, erhalten sie keine Fuhrkosten, sondern nur die verordnungsmäßigen Entschädigungen für Zugang und Abgang; das Nähere darüber bestimmt der Reichskanzler, der auch eine Entschädigung für Nebenkosten gewähren kann.

Gewährt eine Schiffslinie, die einen Reichszuschuß erhält, bei Beförderung von Kolonialbeamten Fahrpreisvergünstigungen, so sind die verordnungsmäßigen Vergütungen um den der Ermäßigung des Fahrpreises gleichkommenden Betrag zu kürzen.

§ 8. Die Reiseentschädigungen derjenigen Beamten, welche im Anschluß an einen aus militärischen Rücksichten gebildeten Transport befördert werden, bestimmt innerhalb der durch dieses Gesetz für Tagegelder und Fuhrkosten einschließlich der

Vergütungen für Zugang und Abgang gezogenen Grenzen der Reichskanzler.

Der Reichskanzler bestimmt auch, welche Beamten einem aus militärischen Rücksichten gebildeten Transport angeschlossen werden können

§ 9. Etatsmäßige Kolonialbeamte, die außerhalb der Schutzgebiete kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben dem ihnen zustehenden Einkommen Tagegelder, deren Höhe die oberste Reichsbehörde bestimmt.

Neben diesen Tagegeldern werden für Geschäfte am Orte der kommissarischen Tätigkeit besondere Reisekosten (Tagegelder und Fuhrkosten) nicht gewährt. Dasselbe gilt von Geschäften außerhalb dieses Ortes in geringerer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§ 10. Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei der Ausreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten für ihre Person Fuhrkosten sowie, wenn sie nicht während des Umzugs Kolonialzulage beziehen, Tagegelder oder Pauschvergütungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Bestimmung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§ 11. Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten ferner bei der Ausreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten allgemeine Umzugskosten, und zwar

die im § 1 unter I bezeichneten Beamten			2500	Mk.
„ daselbst	„ II	„	2000	„
„ „	„ III	„	1200	„
„ „	„ IV	„	600	„
„ „	„ V	„	400	„

die daselbst unter VI bezeichneten Beamten 300 Mk.
„ „ „ VII „ „ 200 „

Hierzu können nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Zuschläge im Höchstbetrage von 150 Prozent dieser Sätze gewährt werden.

Die Gouverneure erhalten ein Drittel des einmaligen Jahresbetrags ihres pensionsfähigen Gehalts, sofern die nach Abs. 1 zu gewährenden Beträge für sie nicht günstiger sind. Die Vergütung wird für diejenigen Gouverneure um ein Drittel erhöht, welche bis zu ihrer Ernennung einem Gouvernement noch nicht oder einem Gouvernement von geringerem Range vorgestanden haben. Wird ein Beamter unter Belassung im Schutzgebiete zum Gouverneur des Schutzgebiets befördert, so erhält er die für das ihm übertragene höhere Amt bestimmte Vergütung abzüglich des Betrags, den er für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogen hat.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach Abs. 1, 2 festzusetzenden Vergütung. Verehelicht sich ein Beamter zwischen dem Tage der Ernennung und dem Tage des Eintreffens an dem neuen Amtssitz, so erhält er die Vergütung für allgemeine Umzugskosten nach Maßgabe der für Beamte mit Familie bestimmten Sätze.

§ 12. Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei der Ausreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten ferner besondere Umzugskosten, und zwar:

1. sämtliche Beamte für die Beförderung (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge auf Grund im einzelnen erläuterter und belegter Nachweise mit der Maßgabe, daß, soweit die Beförderung der Gegenstände mittels Eilfahrt erfolgt ist, nur ein Drittel der hierfür gezahlten Beträge vergütet wird;

2. für jedes mitgenommene Familienmitglied die in §§ 2 und 3 festgesetzten Fuhrkosten; die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten außerdem für jeden mitgenommenen Dienstboten innerhalb des Reichsgebiets 0,05 Mk., außerhalb des Reichsgebiets 0,06 Mk. für jedes angefangene Kilometer der kürzesten benutzbaren Wegestrecke. Den im § 1 unter V und VI bezeichneten Beamten mit Familie können die gleichen Fuhrkosten für einen mitgenommenen Dienstboten bewilligt werden.

Im Falle des § 7 Abs. 1 kommen die Fuhrkostenvergütungen in Fortfall.

Außerdem ist der Mietzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm gleichfalls eine Entschädigung, und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 13. Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten beim Ausscheiden aus dem Kolonialdienste für die Heimreise bis zu ihrem neuen Wohnort innerhalb des Reichs

a) für ihre Person Fuhrkosten sowie, wenn sie nicht während des Umzugs Kolonialzulage beziehen, Tagegelder oder Pauschvergütungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Bestimmung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit;

b) allgemeine Umzugskosten, und zwar

die im § 1 unter I bezeichneten Beamten 2500 Mk.
„ daselbst „ II „ „ 2000 „

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die daselbst unter	III	bezeichneten	Beamten	1200	Mk
„ „ „	IV	„	„	600	„
„ „ „	V	„	„	400	„
„ „ „	VI	„	„	300	„
„ „ „	VII	„	„	200	„

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte dieser Beträge;

c) besondere Umzugskosten nach Maßgabe des § 12 und die daselbst festgesetzten Mietzins- oder Mietwertsentschädigungen.

§ 14. Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird in den Fällen des § 11 mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitz fällig. Hat der Beamte infolge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist er zur Wiedererstattung der ihm bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet. Wird dem Beamten vor Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

Die zur Feststellung der besonderen Umzugskosten erforderlichen Belege hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Gouvernement, im Falle seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst innerhalb Jahresfrist nach seinem Ausscheiden an die oberste Reichsbehörde oder an die mit der Abfindung betraute Behörde abzusenden.

§ 15. Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in das er versetzt wird, maßgebend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 16. Die nichtetatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Schutzgebiete, bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten sowie bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb der Schutzgebiete Tagegelder und Fuhrkosten oder Pauschvergütungen nach Bestimmung der obersten Reichsbehörde, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieses Gesetzes den etatsmäßigen Beamten der gleichen Klasse zusteht. Auch können sie allgemeine Umzugskosten nach Bestimmung der obersten Reichsbehörde bis zum Betrage von höchstens 1500 Mk. erhalten. Ferner kann ihnen der Mietzins, wie im § 12 für etatsmäßige Beamte vorgesehen, vergütet werden. Besondere Umzugskosten werden ihnen daneben nicht gewährt.

§ 17. Die Vorschriften des § 16 finden auch auf die im Reichs- oder im heimischen Staatsdienst etatsmäßig angestellten Beamten, die im Kolonialdienst außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im Kolonialdienst etatsmäßig angestellt, so erhält er an Umzugskosten die in den §§ 11 und 12 vorgesehenen Vergütungen. Dabei ist auf die Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag anzurechnen, der ihm auf Grund des § 16 als Vergütung für allgemeine Umzugskosten gewährt ist. Der Berechnung der besonderen Umzugskosten ist dann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnort zugrunde zu legen.

Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Kolonialbeamten Anwendung, welche zwecks Verwendung im Kolonialdienst ihre etatsmäßige Stelle im Reichs- oder heimischen Staatsdienst aufgegeben haben.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten der Reichs-Marinever-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

waltung, welche, ohne in den Kolonialdienst übernommen zu sein, zur Verwendung im Dienste des Schutzgebiets Kiautschou dorthin versetzt sind.

§ 19. Auf Dienst- und Versetzungsreisen innerhalb eines Schutzgebiets findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dem Reichskanzler bleibt es vorbehalten, für Fälle nur vorübergehender Berührung des Auslandes sowie für Reisen durch die dem Schutzgebiete benachbarten Länder die Vergütung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln.

§ 20. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Reichskanzler [1]).

§ 21. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft. Für Dienst- und Versetzungsreisen, die vor diesem Tage begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten. Vom 22. Mai 1910. (RGBl. S. 798.)

§ 4 lautet:

Auf die Beamten der Schutzgebiete sowie auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou finden, soweit sie nicht im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Reichs das Schutzgebiet tritt.

Inwieweit Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen

[1]) Die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers sind ergangen am 9. Oktober 1911. Sie enthalten in der Anlage ein Verzeichnis der Beamten zu § 1 des Gesetzes betr. die Tagegelder usw. der Kolonialbeamten vom 7. September 1911. (Beide Texte abgedruckt im KolBl. 1911 S. 783 f.). Für Kiautschou vgl. die Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober 1911 (Verordn.-Blatt f. d. Kiautschougebiet S. 21 und 33).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Inwieweit das Schutzgebiet, Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechts in den Schutzgebieten für die von ihren farbigen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Verordnung des Reichskanzlers bestimmt.

Die auf Grund des Abs. 2, 3 erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Die Organisation der Rechtspflege.[1])

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 9. November 1900. (RGBl. S. 1005.) S. Gerstmeyer, S. 52.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 8. Mai 1908[2]). (KolBl. 1901 S. 1 u. 1908 S. 659.) S. Gerstmeyer, S. 100.

Dienstanweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete, erlassen vom Reichskanzler. Vom 23. Oktober 1907. (ABl. S. 325.) S. Gerstmeyer, S. 237.

---

[1]) Literatur: Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903. — Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien, Bonn 1904. — Sieglin, Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht, Münster 1908. — Perels, Über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes, Hamburg 1910.

[2]) Vgl. hierzu den Runderlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 15. August 1908 (DKG. XII S. 356 f.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserliche Verordnung, betr. das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou. Vom 28. September 1907. (RGBl. S. 735.) S. Gerstmeyer, S. 236.

Runderlaß des Auswärtigen Amts (Kol.-Abt.), **betr. den Verkehr der Gerichte der Schutzgebiete mit inländischen Gerichten.** Vom 27. Juli 1900. (DKG. V S. 134.) S. Gerstmeyer, S. 114.

Runderlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. den Verkehr zwischen den Gerichten der Schutzgebiete und den inländischen Gerichten. Vom 25. Juli 1908. (DKG. XII, S. 305.) S. Gerstmeyer, S. 115.

Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 20. Mai 1908, betr. Abänderung des § 9 Allg. Verf. v. 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande. (Justizministerialblatt 1908 S. 221.) S. Gerstmeyer, S. 115.

Runderlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. den Verkehr zwischen den Gerichten der Schutzgebiete und den inländischen Gerichten. Vom 2. Dezember 1908. (DKG. XII S. 530.) S. Gerstmeyer, S. 116.

Auszug aus der Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 16. Juni 1910, betr. die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind. (Justizministerialblatt 1910 S. 195.)

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

§ 11. (Beförderung der Ersuchungsschreiben.)

1. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen, sind unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten zu richten und unter der äußeren

Adresse des betreffenden Gouvernements, ohne Anschreiben an dieses, abzusenden. Ist nicht sicher bekannt, welche Gerichtsbehörde zuständig ist, so ist der inneren Adresse in dem Ersuchungsschreiben hinzuzufügen: „oder die sonst zuständige Gerichtsbehörde".

2. Ergeben sich wegen des Inhalts oder der Form der Ersuchungsschreiben Bedenken, so sind die Schreiben dem Justizminister zur Weiterbeförderung einzureichen.

§ 12. (Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.) 1. Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergibt sich aus dem Schutzgebietsgesetze (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), sowie der Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou vom 28. September 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 735).

2. Nach der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Reichsanzeiger vom 31. Dezember 1900) und nach der Dienstanweisung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete, vom 1. Juni 1901 (Marine-Verordnungsblatt, Anhang S. XVI) führen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee die Bezeichnung „Kaiserlicher Bezirksrichter", in Kiautschou die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter".

§ 13. (Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.) Ersuchen an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Bewirkung von Zwangsvollstreckungen sind von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Den Ersuchungsschreiben ist eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung, welche vollstreckt werden soll, beizufügen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo[1]. Vom 22. April 1896. (KolBl. S. 241.)
S. Gerstmeyer, S. 168.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit II. Instanz. Vom 26. Mai 1898. (DKG. VI S. 155.)

In gleicher Weise wie die Gerichtsbarkeit II. Instanz über Europäer und diesen gleichgestellte Personen dem Oberrichter übertragen ist, so habe ich dem Oberrichter auch die Gerichtsbarkeit II. Instanz über Farbige allgemein übertragen.

Zur Gerichtsbarkeit II. Instanz ist auch die in den §§ 10 und 11 des Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 22. April 1896 angeordnete Nachprüfung und Bestätigung der Urteile der Bezirksämter und Stationen zu rechnen. Die Vollstreckung eines von diesen Behörden etwa verhängten Todesurteils ist jedoch in analoger Anwendung des § 485 StPO. erst zulässig, wenn das Urteil mir vorgelegen hat und ich ausdrücklich bekundet habe, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Behufs Aufrechterhaltung einer möglichsten Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebes ersuche ich im Einverständnisse mit dem derzeitigen Herrn Oberrichter ferner, die zur Bestätigung vorzulegenden Urteile nebst Akten nach wie vor mir unmittelbar einzureichen. Die Erkenntnisse werden dann von hier aus der Justizabteilung zur Erledigung überwiesen werden.

In gleicher Weise ist mit den auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1896 einzureichenden Auszügen aus den Strafbüchern zu verfahren.

[1]) Vgl. dazu für Togo die ausführliche Dienstanweisung des Gouverneurs vom 10. Januar 1906 (DKG. X S. 9 f.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit II. Instanz. Vom 9. August 1904. (DKG. VIII S. 209.)

Der Oberrichter hat bei Ausübung der ihm durch den Runderlaß vom 26. Mai 1898 übertragenen Gerichtsbarkeit II. Instanz über Farbige, soweit es sich um Berufungssachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt (I, Abs. 1 Verordnung vom 14. Mai 1891) die Amtsbezeichnungen „Berufungsrichter für Eingeborenensachen" oder — je nach Lage des Falles — „Berufungsgericht für Eingeborenensachen" anzuwenden und unter denselben mit den sonstigen Dienststellen zu verkehren.

Im übrigen verbleibt es bei der bestehenden Übung, wonach der Oberrichter in Angelegenheiten, welche die Eingeborenenrechtspflege betreffen, im Auftrage des Gouverneurs zu zeichnen hat und Berichten der Kaiserlichen Bezirksämter und Militärstationen in solchen Angelegenheiten unter Beobachtung der für den Schriftverkehr in der Verwaltung des Schutzgebiets bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften unmittelbar an den Gouverneur zu erstatten sind.

Verordnung des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika. Vom 8. November 1896. (DKG. II S. 294.) S. Gerstmeyer, S. 174.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Lungasi. Vom 20. November 1897. (KolBl. 1898 S. 51.)

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Lungasi. Der Zuständigkeit des Schieds-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Lungasi mit Ausnahme der Ortschaften Dogobaik und Dogushum, soweit letztere dem Häuptling Tet untersteht. Der Zuständigkeit unterliegen ferner die in der Landschaft befindlichen Dualla-Niederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängnis erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes oder Totschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Zivilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen daß in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits, sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündigung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt sein.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters unterworfen.

Denselben Wortlaut haben die **Verordnungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts**:

1. für die Bakoko-Niederlassungen am unteren Abo, vom 3. Juli 1896,
2. für die Landschaft Ndokama, vom 21. Mai 1896,
3. für die Landschaft Dibombari, vom 25. April 1896 unter Wegfall des letzten Satzes von § 3,
4. für das linke bzw. rechte Abouser, umfassend die sämtlichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ortschaften der drei Landschaften Mangamba, Manduka und Beunkang, sowie die Land- bzw. Ortschaften Miang, Bwapaki, Koki, Kaki, Esuza, Mbongo und die innerhalb derselben belegenen Dualla-Niederlassungen, vom 27. Juli 1896,

5. für die Dörfer am mittleren Wuri, umfassend die Landschaften Bosua und Buelle. Zur Landschaft Bosua werden gerechnet die Dörfer: Bosua, Mbeke, Ndene, Bonambasi, Bonangoa, Bonolamlo, Bonamakita, Bonakule und Bonandolo; zur Landschaft Buelle: Mutimbelembe, Mtimbe, Boneko, Bonapea, Buene, Ekongo, Munga-Muradi, Bonamenge, Bolinoie, Amalamboa, Dogobakeng vom 12. September 1895 unter Fortfall des letzten Satzes von § 4,
6. für die Landschaft Bodiman einschließlich Jabasi und die in der Landschaft befindlichen Dualla-Niederlassungen vom 12. September 1895 (der letzte Satz von § 4 steht als besonderer § 4a, § 7 hat zwei anders geteilte Absätze),
7. für die Eingeborenen des Malimba- und Baltokosstammes am unteren Sannaga vom 30. September 1895. (§ 2 ist hier § 1, § 3 hier § 2, § 4 fällt weg, § 5 hier § 3, § 6 hier § 4 entsprechend die folgenden Paragraphen),
8. für die Eingeborenen des Mangambalandes vom 26. September 1894,
9. für den Victoriabezirk vom 9. Dezember 1893,
10. für den Dualla-Stamm vom 16. Mai 1892,
11. für die Landschaft Dimbamba vom 21. Mai 1896.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete D.-Neuguinea. Vom 21. Dezember 1909. (KolBl. 1910 S. 41.)

I. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz werden ermächtigt:

1. der jeweilige Bezirksamtmann in Friedrich-Wilhelmshafen, mit dem Amtssitze daselbst, für Kaiser-Wilhelmsland nebst den vorgelagerten Inseln (den früheren Verwaltungsbezirk Friedrich-Wilhelmshaven);
2. der jeweilige Bezirksamtmann in Jap, mit dem Amtssitze daselbst, für die West-Karolinen, Palau und Marianen (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Jap);
3. der jeweilige Bezirksamtmann in Ponape, mit dem Amtssitze daselbst, für die Ost-Karolinen einschließlich der Truk-Gruppe (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Ponape);
4. der jeweilige Bezirksamtmann in Jaluit, mit dem Amtssitze daselbst, für die Marshall-Inseln einschließlich Nauru (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Jaluit).

II. Für den Bereich des Bismarck-Archipels einschließlich der Salomon-Inseln wird die Gerichtsbarkeit erster Instanz durch einen im Hauptamte tätigen richterlichen Beamten mit dem Amtssitze in Herbertshöhe (von dem vom Gouverneur bekannt zu gebenden Zeitpunkte ab in Rabaul) ausgeübt.

III. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Rechtsverhältnisse. Vom 1. März 1900. (KolBl. S. 312.)

Im § 3 unterstellte der Gouverneur die Eingeborenen der Europäer-Gerichtsbarkeit in den Fällen, in denen sie bis dahin, unter dem internationalen Protektorat, der Gerichtsbarkeit des Obergerichts von Samoa oder des Munizipalrats von Apia unterworfen gewesen waren. Dementsprechend hat der lokale Verwaltungsbeamte auf Sawaii für die ganze Insel die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene, in Strafsachen eine Strafbefugnis bis zu 6 Monaten Gefängnis bzw. 300 Mark Geldstrafe [1]).

[1]) Näheres siehe bei v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverf. S. 107.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dritter Teil.
Verwaltungsrecht.
Erster Abschnitt.
Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden. [1])

Kaiserliche Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Juli 1905. (RGBl. S. 717.) Siehe oben S. 147.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden usw. vom 14. Juli 1905. Vom 15. Juni 1906 [2]). (KolBl. 1907 S. 48.)

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt S. 717) folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.) 1. Zur Zwangsvollstreckung werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen (vgl. § 9 Nr. 2) ein anderes

---

[1]) Literatur: Gerstmeyer, Art. „Amtshilfe" in Wörterb. I, S. 124.

[2]) Diese Ausführungsbestimmungen sind nach einer vom Kolonialamt ausgearbeiteten Vorlage erlassen; die für die anderen afrikanischen und Südseekolonien ergangenen Ausführungsbestimmungen ebenfalls. Sie stimmen daher inhaltlich mit der oben abgedruckten Ausführungsverordnung im wesentlichen überein. — Vgl. für Südwestafrika die Verordnung vom 21. Dezember 1908 (KolBl. S. 197, DKG. XII, S. 552), für Kamerun die Verordnung vom 24. September 1908 (KolBl. S. 200, DKG. XII, S. 402) für Togo die Verordnung vom 1. Februar 1910 (KolBl. S. 209), für Neuguinea die Verordnung vom 10. September 1908 (KolBl. 1909, S. 8, DKG. XII, S. 378), für Samoa die Verordnung vom 6. Februar 1907 (KolBl. S. 429, DKG. VI, S. 90).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

angeordnet ist, die Vorsteher derselben Dienststellen ermächtigt, welche für die Feststellung der beizutreibenden Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen zuständig waren.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine andere Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksrichters auszuführen.

2. Wegen anderer als öffentlich-rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere zur Beitreibung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmers, wie beim Eisenbahn-, Dampfer-, Dock-, Pflanzungs-, Forstbetriebe, findet das Verwaltungszwangsverfahren (in Ermangelung der Möglichkeit einer „Feststellung" der bezüglichen Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung) nicht statt. Forderungen für amtliche Vermessungen dürfen nur mit Zustimmungen des Gouverneurs auf diesem Wege beigetrieben werden.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen und aller Kosten, einschließlich der Kosten der Strafvollstreckung, die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (KolBl. S. 853, L. G. I. S. 202) maßgebend.

§ 2. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung.) 1. Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (KolBl. 1901 S. 1, L. G. I. S. 197).

2. Die Frist für die sofortige Beschwerde wird auf vier Wochen verlängert.

3. Als Anhalt für die Zwangsvollstreckungsverfügungen können die in Anlage I enthaltenen Vordrucke Nr. I und II dienen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. (Zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung.) 1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt:

a) die Bezirksamtmänner und die Residenten und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
b) die Verwalter der Bezirksnebenstellen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
c) die Chefs der Militärstationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
d) die zur Führung selbständiger militärischer Posten kommandierten Offiziere,
e) andere vom Gouverneur namentlich benannte Beamte und Angehörige der Schutztruppe,

mit der Einschränkung, daß in jedem einzelnen Falle die unter a, c Genannten Geldstrafen bis zu 30 Rupien, die unter b, d, e Genannten Geldstrafen bis zu 10 Rupien androhen und festsetzen dürfen.

Soweit die Hafen- und Schiffahrts-, Eisenbahn-, Jagd- und Forstpolizei durch Bekanntmachung des Gouverneurs im Amtlichen Anzeiger unter Ausschließung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen wird, sind die letzteren innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigt. Sie haben jedoch wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnungen (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Gebrauch unmittelbaren Zwanges nach § 15 ebenda) die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle oder Person zu ersuchen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang zur Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden und in jedem einzelnen Falle Strafen bis zu 100 Rupien anzudrohen und festzusetzen. Das gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäß § 87 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 363) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Vgl. hierzu die Anlage II.

Anordnungen polizeilicher Art sollen zur Vermeidung von Mißverständnissen stets als „Polizeiverfügung" ausdrücklich bezeichnet werden. (Vgl. § 6 dieser Bestimmungen.)

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung sind die vom Gouverneur namentlich bezeichneten Personen ermächtigt, mit der Einschränkung, daß sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 30 Rupie androhen und festsetzen dürfen.

§ 4. (Zu §§ 9 bis 13 der Kaiserlichen Verordnung.) Als Anhalt für die schriftliche Androhung und Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten und für die schriftliche Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe können die Vordrucke III—VII in Anlage I dienen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. (Zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.) Unberührt bleibt die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorschriftswidrige Zustände (drohenden Einsturz von Baulichkeiten, Verkehrshindernisse wie Menschenansammlungen, umgefallene Bäume, Steine usw. auf öffentlichen Wegen u. dgl.) durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen sowie die Entstehung solcher Zustände zu hindern.

Vgl. auch die Anlage II.

§ 6. (Zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung.) 1. Die Frist für die Beschwerde gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges wird auf vier Wochen verlängert.

2. Damit die durch die Polizeiverfügungen betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, daß es sich um solche Verfügungen, im Gegensatze zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 Nr. 3 dieser Bestimmungen), handelt und daß deshalb die Beschwerde binnen der in Nr. 1 bestimmten Frist zu erheben ist, wird hier wiederholt unter Hinweis auf § 3 Nr. 2 dieser Bestimmungen den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

3. Die Vorlage der Beschwerden an den Gouverneur hat mit einem Begleitbericht — in der Regel unter Beifügung der Akten — zu erfolgen.

§ 7. (Zu § 19 der Kaiserlichen Verordnung.) Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf vier Wochen verlängert.

§ 8. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.) 1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) die Bezirksamtmänner und die Residenten und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestimmten Vertreter,
b) die Chefs der Militärstationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,

mit der Einschränkung, daß sie Geldstrafen bis zu 30 Rupie und Haft bis zu drei Tagen sowie Einziehung festsetzen können. Die Haft darf das bezeichnete Strafmaß, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, nicht übersteigen.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung haben die unter a und b Genannten sich zu enthalten, wenn sie die Anwendung eines ihre Ermächtigung überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachten, wenn sie in Erfahrung bringen, daß bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan sind und wenn sie ein persönliches Interesse an dem Ausgang der Sache haben.

Die in § 3 Nr. 1 Abs. 1 zu b, d, e Abs. 2, 3 und Nr. 3 aufgeführten Dienststellen und Personen sind zum Erlasse von Strafverfügungen nicht ermächtigt. Über den Unterschied zwischen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und polizeilichen Strafverfügungen vgl. die Anlage II.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren zulässig. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches zu beachten. In der Strafverfügung ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Ist gegen eine solche Person eine Strafverfügung erlassen worden, so ist zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ihr gesetzlicher Vertreter befugt. (Strafprozeßordnung § 340.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Gegen aktive Militärpersonen dürfen polizeiliche Strafverfügungen nur wegen solcher Übertretungen ergehen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. (Vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, Reichsgesetzblatt S. 1189.) Eine Festsetzung von Haft findet nicht statt. (Vgl. § 9 Nr. 2 dieser Bestimmungen.)

4. Die polizeiliche Strafverfügung hat außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

a) binnen welcher Frist (§ 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, bzw. Nr. 5 dieses Paragraphen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann,

b) daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist,

c) daß die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar wird.

5. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilichen Strafverfügungen der Chefs der Militärstationen und ihrer Vertreter wird auf vier Monate verlängert. Eine Verlängerung der im § 455 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit dem § 45 ebenda, dem § 62 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und dem § 3 des Schutzgebietsgesetzes bestimmten zweiwöchigen Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in der Kaiserlichen Verordnung nicht vorgesehen.

6. Als Anhalt für die Erlassung von Strafverfügungen und

Strafbescheiden können die Vordrucke VIII und IX in Anlage I dienen.

7. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber kostenfrei zu erteilen.

8. Die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen und die Strafbescheide sind in die Strafliste (Vordruck X in Anlage I) einzutragen.

§ 9. (Zu § 28 der Kaiserlichen Verordnung.) 1. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 8 Nr. 4 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

2. Wird gegen eine aktive Militärperson eine auf Geldstrafe oder Einziehung lautende polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen und dabei zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

§ 10. (Zu § 29 der Kaiserlichen Verordnung.) Als Anhalt für Abfassung einer Zustellungsurkunde kann der Vordruck XI in Anlage I dienen.

§ 11. (Zu § 36 der Kaiserlichen Verordnung.) 1. Hinsichtlich der Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle bewendet es bei den Vorschriften des § 12 Abs. 4, 5 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer, vom 22. Februar 1899 (L. G. I. S. 439), des § 56 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Beilage zum KolBl. vom 15. November 1903; II. Nachtrag zur L. G. S. 181) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie des § 9 der Verordnung, betreffend Erhebung einer Gebrauchsabgabe von Salz, vom 12. Mai 1904 (KolBl. S. 431, III. Nachtrag zur L. G. S. 82).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Runderlaß, betreffend die polizeilichen Befugnisse der Bezirksamtmänner gegenüber Nichteingeborenen vom 15. Juni 1904 (III. Nachtrag zur L. G. S. 21),

b) die Abschnitte B, C des Runderlasses an die Militärstationen und Offizierposten, betreffend deren polizeiliche Befugnisse vom 16. Juni 1904 (III. Nachtrag zur L. G. S. 25).

Anlage.

1. In betreff der Auslegung, welche Wissenschaft und Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, dem § 10 ALR. Teil II, Tit. 17 gegeben hat, ist folgendes hervorzuheben:

Unter Anstalten sind Anordnungen, Vorkehrungen zu verstehen; sie müssen notwendig („nötig") sein, es soll nicht mehr als notwendig vorgekehrt werden. Der Begriff „Ruhe" hat keine selbständige Bedeutung, insbesondere nicht die des Fernhaltens von Lärm, wird vielmehr durch die Begriffe „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit" und „Erhaltung der öffentlichen Ordnung" mitgedeckt. Unter „öffentlicher Sicherheit" ist das Fernsein von Gefahren für den Staat sowie für die bürgerliche Gesellschaft zu verstehen. „Öffentliche Ordnung" bedeutet etwas Tatsächliches, den Gegensatz zu Unordnung, wie auch etwas Rechtliches, die öffentliche Rechtsordnung. Die Polizei kann danach zum Schutze des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Strafrechtes und des Verwaltungsrechtes, gleichviel ob dessen aufrechtzuerhaltende Norm zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des allgemeinen Wohles aufgestellt ist, einschreiten; nicht aber zum Schutze des Privatrechts, es sei denn, daß private Rechte durch eine strafbare Handlung bedroht sind, oder der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bedrohte die Gefahr zu vermeiden oder abzuwenden außerstande ist, oder die Polizei durch besondere gesetzliche Vorschrift (z. B. Gesindeordnung) zur Tätigkeit berufen ist. „Gefahren" sind Zustände, welche die Besorgnis begründen, daß sie einen Schaden herbeiführen werden. Bloße Nachteile, Störungen oder Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne der Vorschrift. Nur erhebliche Gefahren erfordern ein polizeiliches Einschreiten. Sie müssen „bevorstehend", d. h. nach verständigem Ermessen zu befürchten sein, und es reicht weder eine bloß mögliche, in weiter Ferne liegende Gefahr aus, noch ist eine unmittelbar bevorstehende Gefahr Voraussetzung.

2 a. Soweit die Polizei zum Schutze des Strafrechts mitberufen ist (s. Nr. 1), ist sie ein Hilfsorgan der Bezirksrichter, des Oberrichters und der Staatsanwaltschaft bzw. der Militärgerichte und hat deren Ersuchen zu erledigen (vgl. §§ 2, 3, 6 Nr. 2 des Schutzgebietsgesetzes, § 56 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900, § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes; ferner §§ 153 bis 155, 161 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898). Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte, namentlich hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes, der Befugnis zu Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen aus der Strafprozeßordnung (vgl. insbesondere §§ 156 ff., § 94, §§ 112 ff.) sowie aus den im Schutzgebiet eingeführten, dieselbe ergänzenden Gesetzen (z. B. Preßgesetz vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65). Gewisse Besonderheiten, die für das Schutzgebiet bezüglich der Festnahmen durch die weite Entfernung mancher Dienststellen von dem zuständigen Gerichte bedingt werden, behandelt der Runderlaß vom 17. April 1903 (III. Nachtrag zur L. G., S. 21).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2 b. Die Polizeibehörden sind ferner an der Strafrechtspflege insofern mitbeteiligt, als sie Übertretungen gegen die Strafgesetze und Strafverordnungen im Wege polizeilicher Strafverfügungen ahnden, vorbehaltlich des Antrags des Beschuldigten, auf gerichtliche Entscheidung (für die Schutzgebiete jetzt durch die §§ 23 bis 28 der Kaiserlichen Verordnung geregelt).

Die polizeilichen Strafverfügungen unterscheiden sich einerseits von den Polizeiverfügungen dadurch, daß letztere erst Gebote und Verbote schaffen, die dann mit Zwangsmitteln, einschließlich Strafenzwanges, durchgesetzt werden, anderseits von den im § 15 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" dadurch, daß diese in Ergänzung der bestehenden Gesetze neue Rechtsnormen schaffen, — wogegen die polizeilichen Strafverfügungen die Nichtbefolgung vorhandener Rechtsnormen ahnden.

Polizeiverfügungen und „polizeiliche Vorschriften" im Sinne des § 15 des Schutzgebietsgesetzes unterscheiden sich ihrerseits dadurch, daß die ersteren konkrete Fälle regeln wollen, diese letzteren abstrakte, objektive Rechtsnormen schaffen (weshalb diese Befugnis auch lediglich dem Reichskanzler und den von ihm durch die Verfügung vom 27. September 1903, KolBl. S. 509, Nachtr. II zur L. G. S. 44, ermächtigten Beamten vorbehalten ist).

3. Auch abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen (Nr. 2) ist die Polizei berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies dringend erfordert (z. B. wenn ein Betrunkener auf der Straße selbst gefährdet erscheint oder andere gefährdet). In solchen Fällen muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung erfolgen, sofern nicht hinterher der Verdacht einer schweren Straftat sich herausstellt, deshalb unter Berücksichtigung des Runderlasses vom 17. April 1903 (s. oben Nr. 2a a. E.) eine weitere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Festhaltung angezeigt erscheint und das zur Überweisung an das Gericht Erforderliche veranlaßt wird.

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefahrdrohend ist oder es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. Vom 4. Oktober 1907. (RGBl. S. 736.)

§ 1. Der Reichskanzler regelt die Einrichtung der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. Die Angehörigen der Landespolizei haben, soweit sie nicht Eingeborene sind, die Rechte und Pflichten der Landesbeamten des Schutzgebiets und sind den für die letzteren geltenden Vorschriften unterworfen, jedoch mit den aus dem Nachstehenden sich ergebenden Abweichungen.

§ 2. Der Reichskanzler bestimmt die Bewaffnung und Uniformierung der Landespolizei sowie die Form und Art der Anstellung ihrer Angehörigen und deren Titel und Rang.

§ 3. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienste steht den Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei und im Falle des Todes ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgung gegen den Landesfiskus unter denselben Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange zu wie den aus dem Reichsheer übernommenen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen desselben Dienstgrads und deren Hinterbliebenen. Die über die Versorgung dieser ergangenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wobei als Dienstzeit sowohl diejenige in der Landespolizei als auch die Dienstzeit im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine und bei den Kaiserlichen Schutztruppen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sowie außerdem eine sonst im Polizeidienste zugebrachte Zeit anzusehen ist. Jedoch ist ein Anspruch auf Rente ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) frühestens nach einer wirklichen Dienstzeit von drei Jahren in der Landespolizei begründet.

Die Angehörigen der Landespolizei sind bei Anwendung der im Abs. 1 Satz 2 erwähnten Vorschriften als Gehaltsempfänger zu behandeln. Den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens (§ 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) bestimmt der Reichskanzler.

Steht einem ausgeschiedenen Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei ein Anspruch auf Versorgung aus Abs. 1 mangels entsprechender Voraussetzungen nicht zu und ist sein Ausscheiden wegen eingetretener Tropendienstunfähigkeit erfolgt, so können ihm Gebührnisse bis zu der Höhe bewilligt werden, wie sie einem Landesbeamten gewährt werden könnten.

§ 4. Die im § 3 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Bestimmungen bleiben außer Anwendung, soweit sie einen Anspruch auf Zivilversorgung gewähren. Doch kann einem ausscheidenden Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei, welcher nach den für die letztere geltenden Grundsätzen den Zivilversorgungsschein erhalten könnte, indes für den Beamtendienst in der Heimat nicht mehr brauchbar ist, eine Zivilversorgungsentschädigung oder einmalige Abfindung nach Maßgabe jener — gegebenenfalls auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Rückzahlung der Abfindung und des Ruhens der Entschädigung entsprechend anzuwendenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt, welche Angehörigen der Landespolizei zu den Unterklassen gehören, und erläßt die weiteren zur Ausführung der §§ 3 und 4 erforderlichen Anordnungen.

§ 6. Was in den im § 1 und im § 3 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Vorschriften hinsichtlich der militärischen Unternehmungen be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stimmt ist, gilt auch hinsichtlich der entsprechenden Unternehmungen der Landespolizei.

§ 7. Sofern für einen ausscheidenden Angehörigen der Landespolizei ein Anspruch auf Offizierspension (§ 75 des Offizierpensionsgesetzes) begründet ist, fallen die Versorgungsansprüche aus dieser Verordnung fort.

§ 8. Gegen die Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei kann als Ordnungsstrafe auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen verhängt werden, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zur Verhängung von Arreststrafen sind das Reichs-Kolonialamt und der Gouverneur berechtigt. Der Gouverneur kann seine Befugnis mit Ermächtigung des Reichs-Kolonialamts an andere Behörden oder Beamte weiter übertragen.

§ 9. Personen, welche auf Probe in die Landespolizei eingestellt sind, haben Beamteneigenschaft und sind durch Handschlag an Eidesstatt auf gewissenhafte Amtsführung zu verpflichten. Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung nur hinsichtlich der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, der Disziplin, der Bestrafung der Dienstvergehen sowie der Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche. Jedoch können ihnen und ihren Hinterbliebenen diejenigen Versorgungsgebührnisse bewilligt werden, welche im Falle der Anstellung gewährt werden könnten. Die gleichen Bestimmungen gelten für Personen, welche zu vorübergehenden Dienstleistungen in der Landespolizei verwendet werden.

§ 10. Die Befugnisse, welche nach dieser Verordnung dem Reichskanzler zustehen, können durch das Reichs-Kolonialamt oder mit dessen Ermächtigung durch den Gouverneur wahrgenommen werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 ab in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienstvorschrift des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für die berittene Landespolizei. Vom 24. Juni 1909. (DKG. XIII, S. 331.)

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Ordnung des Polizeiwesens in Tsingtau. Vom 14. Juni 1900. (ABl. S. 5.)

§ 1. Für das Stadtgebiet von Tsingtau mit dem Sitze in Tsingtau ist ein Polizeiamt errichtet, an dessen Spitze ein Polizeioffizier steht. Dem Polizeiamt unterstehen die Polizeistationen.

§ 2. Dem Polizeiamte fallen zu:

a) die Funktionen der niederen Polizei,

b) die Polizeiexekutive,

c) die Verwaltung des Chinesen- und Polizeigefängnisses.

§ 3. Dem Polizeiamte liegt ob, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Gesundheit und Ruhe und zur Abwendung dem Publikum drohender Gefahren zu treffen.

Falls der eigene Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es erfordern, können Personen in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

§ 4. a) Das Polizeiamt ist befugt, in Ausübung der ihm nach § 3 verliehenen Gewalt Verfügungen zu erlassen.

b) Zur Durchführung dieser Verfügungen stehen dem Polizeiamte folgende Zwangsbefugnisse zu:

die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist durch einen Dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu erwirken; persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung von Strafen, Geldstrafen bis zu 100 Dollar, Prügelstrafe (nur bei Chinesen) bis zu 15 Hieben, Haft bis zu einer Woche zu erzwingen; unmittelbarer Zwang ist nur im äußersten Falle anzuwenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) Die polizeilichen Verfügungen werden schriftlich zugestellt oder mündlich zu Protokoll eröffnet. In beiden Fällen ist Beschwerdeweg und Beschwerdefrist bekanntzugeben.

d) Gegen die polizeilichen Verfügungen und Androhungen findet eine schriftliche Beschwerde mit einwöchentlicher Frist, vom Tage der Zustellung oder Eröffnung an gerechnet, an den Gouverneur statt, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Der Polizeioffizier ist befugt, gegen Chinesen bei Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs, im Falle daß die Schuld zweifellos erwiesen ist, eine sofort zu vollstreckene Strafe bis zu 10 Dollar oder bis zu 25 Hieben zu verhängen.

§ 6. Chinesen, welche wegen Übertretungen von Verordnungen des Gouverneurs oder Straftaten gegen §§ 360, 364 bis 370 StGB. festgenommen sind, können gegen Hinterlegung von Geld oder Zurücklassung von geldwertigen Gegenständen in Freiheit belassen werden. Über die Freigabe der Sicherheit entscheidet der richterliche Beamte; dieselbe verfällt, wenn der Hinterleger nicht an dem von ihm angegebenen Orte zu ermitteln ist oder sich auf richterliche Ladung nicht gestellt oder binnen einer Woche sich nicht zu den täglich abgehaltenen Terminen des Bezirksamts einfindet. Die die Sicherheit betreffenden Entscheidungen werden durch Beschluß des mit der Strafsache befaßten richterlichen Beamten (Richters, Bezirksamtmanns) getroffen.

§ 7. Über die in vorläufige Verwahrung gebrachten oder festgenommenen Personen sind Registerbogen zu führen. Jeder vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach seiner Einlieferung dem richterlichen Beamten vorzuführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zweiter Abschnitt.

Die Polizei.

A. Preßpolizei.

Verordnung des Reichskanzlers über die Presse in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 15. Januar 1912. (KolBl. S. 69.)

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch diese Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Die Verordnung findet Anwendung auf Druckschriften. Als Druckschriften im Sinne der Verordnung gelten alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift gilt auch ihr Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, an denen sie der allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich ist.

§ 4. Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Preßgewerbes oder zur Herausgabe oder zum Vertrieb von Druckschriften kann weder im Verwaltungs- noch im Rechtsweg entzogen werden.

Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die gewerberechtlichen Vorschriften des Kolonialrechts maßgebend.

§ 5. Auf jeder Druckschrift müssen der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertrieb der Druckschrift — des Verfassers

oder Herausgebers genannt sein. Statt des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Vordrucke, Preiszettel, Besuchskarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als den Zweck, die Zeit und den Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 6. Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Schriftleiters enthalten.

Mehrere Personen können nur dann als verantwortliche Schriftleiter benannt werden, wenn Form und Inhalt der Benennung bestimmt den Teil der Druckschrift ersehen lassen, dessen Schriftleitung jede der benannten Personen führt.

§ 7. Verantwortliche Schriftleiter periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, die verfügungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 8. Von jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Stück durch Boten an die Polizeibehörde des Ausgabeorts gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, die ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 9. Der verantwortliche Schriftleiter einer periodischen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Druckschrift, die Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern der Druckschrift aufzunehmen.

§ 10. Der verantwortliche Schriftleiter einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson eine Berichtigung der in der Druckschrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme ist kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 11. Auf die von Behörden eines Schutzgebiets ausgegebenen Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 5 bis 10 keine Anwendung.

§ 12. Die mechanisch oder chemisch vervielfältigenden periodischen Mitteilungen unterliegen, sofern sie ausschließlich an Schriftleitungen verbreitet werden, nicht den in dieser Verordnung für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen.

§ 13. Ist wegen einer Nummer, eines Stückes oder Heftes einer im Ausland erscheinenden periodischen Druckschrift zweimal binnen Jahresfrist im Reiche oder in einem Schutzgebiet eine

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Urteils durch öffentliche Bekanntmachung die Verbreitung der Druckschrift in einem oder mehreren Schutzgebieten bis auf zwei Jahre verbieten.

§ 14. Die öffentliche Verbreitung von Druckschriften, die geeignet sind, Eingeborene zu Gewalttätigkeiten gegen Weiße anzureizen, ist verboten.

Ist wegen einer Nummer, eines Stückes oder Heftes einer periodischen Druckschrift zweimal binnen Jahresfrist eine Verurteilung auf Grund des § 14 Absatz 1, § 18 Nr. 1 der Verordnung erfolgt, so steht dem Gouverneur die im § 13 vorgesehene Befugnis zu.

§ 15. Bei inneren Unruhen, insbesondere Eingeborenenaufständen, bei Kriegsgefahr oder nach Ausbruch eines Krieges kann der Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichungen über Vorgänge bei den Eingeborenen oder über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel verbieten.

§ 16. Öffentliche Aufforderungen durch die Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten sowie öffentliche Bescheinigungen durch die Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder sein Wert ist dem Landesfiskus oder, falls am Orte der Sammlung ein zur Leistung von Armenunterstützung verpflichteter Gemeindeverband besteht, diesem für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen nicht eher durch die Presse veröffentlicht werden, als bis sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren beendet ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 13, 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7, sofern sie durch falsche Angaben in Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf ihr eine Person fälschlich als Schriftleiter benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5, 6 und 7, sofern sie nicht durch § 18 Nr. 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 8;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10.

In den Fällen der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; das Strafurteil hat zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die Aufnahme zu Unrecht, aber im guten Glauben verweigert worden, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten nur die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

§ 20. Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 20 bis 29 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) über die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch die Presse begangen sind, über die Verjährung der Strafverfolgung von Verbrechen und Vergehen dieser Art sowie derjenigen Vergehen, die durch diese Verordnung mit Strafe bedroht sind, über die Beschlagnahme von Druckschriften und über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 21. Eingeborene werden nach den für ihre Bestrafung geltenden Bestimmungen bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 22. Auf den selbständigen Betrieb des Preßgewerbes, die Herausgabe und den Vertrieb von Druckschriften durch Eingeborene findet die Verordnung keine Anwendung; die erforderlichen Vorschriften erläßt der Gouverneur.

Das gleiche gilt von der Herausgabe und dem Vertrieb von Druckschriften, die ganz oder zum Teil in einer Eingeborenensprache abgefaßt sind.

§ 23. Der Gouverneur kann Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen erlassen.

§ 24. Der Gouverneur kann anordnen, daß die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften durch die zuständige Verwaltungsbehörde den Personen verboten werden kann, bei denen die Voraussetzungen des § 57 Nr. 1, 2, 4 und des § 57a, § 57b Nr. 1, 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871), vorliegen.

§ 25. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

B. Baupolizei.[1])

Bauordnung für Dar-es-Salam. Vom 14. Mai 1891.

§ 1. Für die künftige Anlage der Stadt Dar-es-Salam ist ein Bauplan entworfen worden, dessen Einhaltung von heute ab jedermann zur Pflicht gemacht wird.

§ 2. Dieser Bauplan befindet sich auf dem Kaiserl. Bezirksamt in Dar-es-Salam und ist auf Wunsch dort jedermann vorzulegen.

---

[1]) Literatur: Gerstmeyer, Art. „Bauwesen" in Wörterb. I S. 348; Art. „Feuerpolizei" a. a. O. I, S. 775.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Durch diesen Bauplan wird der Baugrund zunächst in 46 verschiedene Lose eingeteilt.

§ 4. Von diesen 46 Losen sind die Lose I, III bis X und die dem Hafen zugekehrte Seite des Loses II ferner die Lose XLIV, XLV und XLVI und die dem Hafen zugekehrten Seiten der Lose XXVI, XXXII, XXVIII, XXIX, XXX und XXXI ausschließlich für die europäische Niederlassung bestimmt, d. h. es dürfen auf ihnen bloß solide Gebäude im europäischen Stile aufgeführt werden.

§ 5. Auf der Rückseite der Lose II, der Lose XXVI bis XXXI, auf den Losen XI und XII, in der Barra Rasta und in der Inderstraße sind auch andere Gebäude zulässig, soweit dieselben nicht aus solidem Material bestehen und nicht unter die Kategorie der „Negerhütte" fallen.

§ 6. Was unter einem in europäischem Stil gebauten Hause im Sinne des § 4 zu verstehen und welche Gebäude unter den § 5 zu subsumieren seien, darüber entscheidet zunächst das Kaiserliche Bezirksamt, von welchem eine Berufung an das Kaiserliche Gouvernement stattfindet.

§ 7. Wer eines der in Frage kommenden Lose zu bebauen wünscht, hat deshalb zunächst die Genehmigung des Kaiserlichen Bezirksamtes nachzuweisen.

§ 8. In dem Gesuche ist die Berechtigung zur Bebauung des Loses, desgleichen ein Situationsbauplan sowie eine möglichst genaue Beschreibung des beabsichtigten Baues nachzuweisen.

§ 9. Das Gesuch ist vom Bezirksamt unter Zuziehung eines Bautechnikers zu prüfen. Sofern der Bau der gegenwärtigen Verordnung, sowie den notwendigsten hygienischen Ansprüchen genügt, kann die Genehmigung nicht versagt werden. Der Beginn des Baues vor Erteilung der Genehmigung ist nicht gestattet.

§ 10. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß von jedem Lose immer nur zwei gegenüberliegende Seiten und auch diese

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nur zur Hälfte bebaut werden dürfen, derart, daß die andere Hälfte als Hof oder Garten freigehalten wird. Darüber, welche Seiten der einzelnen Lose bebaut werden und welche freibleiben müssen, entscheidet von Fall zu Fall das Kaiserliche Bezirksamt, wobei vor allem darauf zu achten ist, daß die für die einzelnen Straßenlinien einmal angeordnete Straßenfront auch beibehalten bleibt. Weitere etwa erforderliche polizeiliche Anordnungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Ordnung sind je nach dem Gange der baulichen Entwicklung vorbehalten.

Baupolizeiordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
Vom 12. September 1898. (KolBl. S. 767.)

§ 1. In Groß- und Klein-Windhoek, an den Sitzen der Bezirkshauptmannschaften und Distriktskommandos sowie in Lüderitzbucht sind von Polizeiwegen besondere Bebauungspläne aufzustellen.

§ 2. Zu Neubauten, An- und Erweiterungsbauten einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude ist in diesen Orten die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten aus Steinen, Backsteinen, Lehm, Holz und Wellblech hergestellte Bauwerke.

§ 3. Die Bauerlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Dem Gesuch sind einfache Skizzen über die Lage des Grundstücks und die Lage und Größe der auszuführenden Baulichkeiten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§ 4. Die Bauerlaubnis, welche schriftlich (Bauschein) unter Zurückgabe des mit Genehmigungsvermerk versehenen Duplikates der Bauvorlagen erfolgt, betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der erteilte Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

innerhalb Jahresfrist nach Aushändigung desselben der Bau nicht begonnen, oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen geblieben ist.

§ 5. Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der durch die Bebauungspläne festgestellten Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden, jedoch können bei Eckgrundstücken Abrundungen und Abstumpfungen zugelassen werden.

§ 6. Jedes bebaute Grundstück muß durch mindestens eine Zufahrt mit der Straße in Verbindung gebracht werden.

§ 7. Zwischen allen nicht unmittelbar aneinanderstoßenden Gebäuden eines Grundstückes muß durchweg ein freier Raum bleiben von mindestens 3 m Breite, soweit Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, mindestens 3 m entfernt zu bleiben. Holzhäuser müssen von anderen Gebäuden desselben Grundstücks sowie von den Nachbargrenzen eine Entfernung von mindestens 8 m innehalten. Bei geringerer Entfernung — mindestens 5 m — sind die Umfassungswände solcher Gebäude und alle Anbauten und vortretenden Teile mit Wellblech oder Zink feuersicher zu verkleiden.

§ 8. Auf jedem bewohnten Grundstück müssen Aborte und Müllagerstellen vorhanden sein. Die Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1,5 bis 2,0 qm haben. Die Anlage von Gruben für Aborte und Müll ist verboten. Zur Aufnahme des Mülls dürfen nur feuersichere Behälter oder zu ebener Erde gelegene, abgepflasterte und mit einer Steinmauer umgebene Teile des Hofraums dienen. Die Aborte müssen mit einem vollkommen wasserdichten, beweglichen Behälter versehen sein.

§ 9[1]). Soweit nicht schon wegen Übertretung des § 367 Nr. 15 des StGB. eine Bestrafung eintritt, werden Zuwider-

[1]) In der Fassung vom 14. Januar 1908 (KolBl. S. 278).

handlungen gegen die §§ 2, 5, 6 und 8 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Zur Ausführung von Bauten vor Erlaß dieser Verordnung erteilte Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an, wenn der Bau nicht inzwischen begonnen ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt überall mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 12. September 1898 und der dazu ergangenen Abänderungsverordnung vom 14. Januar 1908. Vom 28. Oktober 1908. (KolBl. 1909 S. 4.)

Baupolizeiverordnung für die Ortschaft Swakopmund. Erlassen vom Bezirksamtmann daselbst am 20. März 1905[1]). (DKG. IX S. 73.)

Verordnungen des Bezirksamtmanns von Lüderitzbucht, betr. das Bauwesen in der Ortschaft Lüderitzbucht. Vom 3. Februar 1909 und 21. September 1909. (DKG. XIII S. 39 u. 451.)

Baupolizeiverordnung des Gouverneurs von Togo. Vom 8. Mai 1907. (KolBl. S. 608.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen an den Bahnen Togos. Vom 1. Oktober 1906. (KolBl. 1907 S. 53.)

---

[1]) Diese Baupolizeiordnung gilt mit dem 1. März 1907 auch für die Ortschaft Usakos. (Siehe Verordnung vom 22. Januar 1907; DKG. XI, S. 60.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Baupolizeiverordnung für Samoa. Erlassen vom Gouverneur am 17. Februar 1912. (KolBl. S. 478.)

§ 1. In den vom Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Teilen des Schutzgebiets unterliegt die Bautätigkeit den nachfolgenden Beschränkungen.

§ 2. Zur Ausführung von Neubauten sowie von An-, Um- und Erweiterungsbauten jeder Art bedarf es der schriftlichen Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde.

Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten alle Bauwerke aus festem Baustoff (Stein, Zement, Wellblech, Holz u. dgl.).

§ 3. Die örtlichen Verwaltungsbehörden können die Vorlage von Skizzen oder Plänen der beabsichtigten Anlagen verlangen.

§ 4. Die Bauten müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere denjenigen der Feuer-, Gesundheits- und Verkehrssicherheit entsprechen.

§ 5. Die Genehmigung kann an die Erfüllung von Bedingungen hinsichtlich der Bauart, der Bauabstände und der Bauzeit geknüpft werden.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden können mit Genehmigung des Gouverneurs solche Bedingungen durch öffentliche Bekanntmachung allgemein festsetzen.

§ 6. Mit der Erteilung der Bauerlaubnis wird keinerlei Gewähr für die technische Richtigkeit der Bauanlage übernommen. Vielmehr verbleibt die Verantwortung dafür, daß ein Gebäude in allen seinen Teilen nach den allgemeinen Regeln der Baukunst aus gutem, zweckentsprechendem Material standsicher errichtet wird, dem Bauherrn und dem Bauunternehmer.

§ 7. Bei Ausführung von Bauten sind die zur Sicherung der Nachbargebäude und des öffentlichen Verkehrs notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Mit dem Abbruch eines Gebäudes darf nicht begonnen werden, bevor nicht der örtlichen Verwaltungsbehörde schriftlich Anzeige gemacht ist. § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist befugt, die Fortführung eines ohne Genehmigung oder unter Außerachtlassung der Baubedingungen begonnenen Baues zu untersagen und die Beseitigung eines solchen Baues anzuordnen.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Genehmigung finden keine Anwendung auf Bauten, die für Rechnung des Schutzgebiets ausgeführt werden.

§ 11. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erteilten Baugenehmigungen bleiben in Kraft. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auch auf die bereits genehmigten Bauten Anwendung.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 4 bis 6, 8 und 9 dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Reichsstrafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Nr. CXXXV der „Former Municipal Regulations",
2. Ziffer 5 und 6 der Abatement of Nuisances Ordinance 1894.

Vorläufige baupolizeiliche Vorschriften für die Stadtanlage im Gouvernement Kiautschou. Vom 11. Oktober 1898. (Handb. S. 206.)

Baupolizei-Gebührenordnung für Kiautschou. Vom 27. Mai 1904. (ABl. S. 103; Handb. S. 209.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

C. Sanitäts-, Medizinal- und Veterinärpolizei.[1])

1. Sanitätswesen[2]).

Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes. Vom 30. Dezember 1910. Erlassen vom Gouverneur von Deutsch-Ostafrika. (LGOA. S. 443 ff.)

Die einen Hafen oder eine Lösch- oder Ladestelle in Deutsch-Ostafrika an der Meeresküste, den Binnenseen oder einem Strome anlaufenden Schiffe unterliegen während ihres Aufenthalts daselbst einer gesundheitspolizeilichen Überwachung. Die Verordnung regelt eingehend die Behandlung der Seeschiffe in Krankheitsfällen von Cholera, Pest, Gelbfieber, Pocken, Fleckfieber und Aussatz. — Nach einer Bekanntmachung des Gouverneurs vom 30. Dezember 1910 (LGOA. S. 458) gelten als Häfen, gegen deren Herkünfte eine gesundheitspolizeiliche Untersuchung gemäß obiger Vorschriften vorgeschrieben wird, wenn seit der Abfahrt aus ihnen noch nicht sechs Wochen verflossen sind: alle Plätze von Nordindien, Persien und Arabien einschließlich Aden sowie am Roten Meer einschließlich Suez alle Plätze der Inseln Sokotra und Mauritius.

Deutsch-englisches Abkommen über die Bekämpfung der Schlafkrankheit in Ostafrika. Vom 27. Oktober 1908. (KolBl. S. 1197.)

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Großbritannische Regierung haben zwecks wirksamerer Bekämpfung

---

[1]) Literatur: Gerstmeyer, Art. „Arzt" in Wörterb. I, S. 238; Art. „Abdeckerei" a. a. O. I, S. 4; Art. „Beschälwesen" a. a. O. I, S. 423. — Adlung, Art. „Apothekenwesen" a. a. O. I, S. 148; Art. „Arzneimittel" a. a. O. I, S. 224.

[2]) Eine Belehrung über Kleidung, Nahrung und Lebensweise im tropischen Klima für Beamte usw., die in eine deutsche Kolonie ausreisen, gibt der Runderlaß der Kol.-Abteilung vom 23. Juni 1902 (DKG. VI, S. 477).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der in den beiderseitigen Besitzungen Ostafrikas als Schlafkrankheit bekannten Seuche die folgende Vereinbarung getroffen:

Die genannten Regierungen werden:

1. Insoweit ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß solche Eingeborene der beiderseitigen Gebiete, welche an Schlafkrankheit leiden oder bei welchen der wohlbegründete Verdacht für das Vorliegen der Schlafkrankheit besteht, verhindert werden, in das Gebiet der anderen Macht überzutreten.

2. Insoweit ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß alle Eingeborenen, welche aus dem Gebiete der einen Macht in das der anderen Macht kommen und bei denen auf Grund ärztlicher Untersuchung die Schlafkrankheit festgestellt wird, im Gebiete derjenigen Macht, in dem sie im besagten Zustande angetroffen werden, festgehalten oder gesondert untergebracht werden.

3. a) Insoweit ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß alle Eingeborenen innerhalb ihrer beiderseitigen Gebiete verhindert werden, vom Gebiet der einen Macht in Gebietsteile der anderen Macht, die für infiziert erklärt worden sind, überzutreten.

b) Sich gegenseitig schnellmöglichst Mitteilung von den für infiziert erklärten Gebietsteilen machen.

4. Insoweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, innerhalb der beiderseitigen Gebiete an benachbarten Punkten auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze gesonderte Lager zwecks Aufnahme und Behandlung solcher Eingeborenen errichten, die schlafkrank sind oder unter dem Verdacht der Schlafkrankheit stehen oder der Ansteckung durch die Schlafkrankheit ausgesetzt gewesen sind.

5. Jedwede ausführbare Maßnahme treffen, um in den beiderseitigen Gebieten Krokodile und sonstige Wandertiere zu vernichten, die nach begründeter Annahme als Nahrungsspender der glossina palpalis in Betracht kommen.

6. Das Abkommen tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und gilt so lange jedesmal als für ein Jahr erneuert, als es nicht sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeitsfrist von einer Seite gekündigt wird.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu London, den 27. Oktober 1908.

Bei Zeichnung des Abkommens zur Bekämpfung der Schlafkrankheit in Ostafrika stellen die Unterzeichneten noch das Einverständnis ihrer Regierungen über folgende Maßnahmen zur Ausführung des Abkommens fest:

1. Den beiderseitigen Ärzten und Beamten, welche Konzentrationslager leiten, sollen gegenseitige Besuche zur Aussprache über ihre Erfahrungen empfohlen werden.

2. Für jede Gegend, in der die Krankheit auftritt, bleibt zu erforschen, welche wandernden Tiere es sind, von deren Blute die glossina palpalis lebt; nach dem Ergebnis bleiben örtliche Maßnahmen zur Ausrottung oder Vertreibung der Tiere aus den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden zu vereinbaren. Dabei muß selbstverständlich von der Ausrottung wirtschaftlich wertvoller Tiere möglichst abgesehen werden.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu London, den 27. Oktober 1908.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. (Seuchenbekämpfungsverordnung.) Vom 15. August 1910. (KolBl. S. 796.)

§ 1. Eine gemeingefährliche Krankheit (Seuche) im Sinne dieser Verordnung liegt vor bei jeder Erkrankung und bei jedem Todesfall eines Menschen an Pest, Pocken oder Cholera.

§ 2. Der Verdacht einer Seuche liegt vor:

a) der Verdacht auf Pest bei großen Rattensterben;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) der Verdacht auf andere Seuchen bei zahlreichen Todesfällen von Menschen in wenigen Wochen unter gleichen Erscheinungen.

§ 3. Jeder Ausbruch einer Seuche oder Verdacht einer solchen ist sofort auf dem schnellsten Wege bei der nächsten mit einem Europäer besetzten lokalen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 4. Zur Anzeige sind verpflichtet:

a) wenn Europäer davon Kenntnis haben
   1. der Arzt oder Pflegebeflissene und, wenn ein solcher nicht zugegen ist,
   2. der Haushaltungsvorstand oder Arbeitgeber;

b) wenn nur Eingeborene von den in § 1 oder 2 angeführten Tatsachen Kenntnis haben, der Ortsvorstand (Jumbe).

§ 5. Die lokale Verwaltungsbehörde, welche von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Verdacht einer solchen (§ 4) Kenntnis erhält, hat sich sofort mit den zuständigen Sanitätsdienststellen in Verbindung zu setzen. Die zuständigen Sanitätspersonen haben alsdann an Ort und Stelle Ermittlungen vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen sind sie alsdann, tunlichst im Einvernehmen mit den zuständigen lokalen Verwaltungsbehörden zu allen vorläufigen Maßnahmen befugt, die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zweckdienlich sind, insbesondere

a) Grundstücke und Gebäude zu betreten, unbewegliche und bewegliche Habe zu besichtigen.

   Dem Eigentümer, Bewohner oder sonstigen Berechtigten ist spätestens gleichzeitig mit dem Betreten Nachricht zu geben.

b) Menschen zu untersuchen;

c) Leichenschau und Leichenöffnungen sowie dazu, wenn erforderlich, Gräberöffnungen vorzunehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei Gefahr im Verzuge können die zuständigen Sanitätsdienststellen die erforderlichen Ermittlungen auch ohne Aufforderung, aber unter sofortiger Benachrichtigung der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde vornehmen.

Die Befugnis zu c steht, sofern es sich um verstorbene Europäer handelt, nur Ärzten zu.

Sind die zuständigen Sanitätspersonen nicht erreichbar so kann die lokale Verwaltungsbehörde auch nicht beamtete Ärzte zur Vornahme von Ermittlungen heranziehen oder die betreffenden Ermittlungen selbst vornehmen.

§ 6. Zur Verhütung der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten (§ 1) können für die Dauer der Seuchen folgende Maßnahmen getroffen werden:

a) Beobachtung und Absonderung erkrankter und verdächtiger Personen;
b) Beschränkung des Verkehrs Gesunder;
c) Desinfektion der beweglichen und unbeweglichen Habe oder ihre Vernichtung. Die Vernichtung ist nur anzuordnen, wenn sich die Desinfektion unmöglich erweist;
d) Räumung von Gebäuden sowie Sperrung von Gebäuden, Ortschaften, Landschaften und Straßen; diese Sperrung ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen;
e) Beschränkung der Benutzung oder Sperrung von Brunnen Teichen, Bächen und Wasserplätzen aller Art;
f) Schließung bestehender und Anlage neuer Aborte;
g) Vornahme von Schutzpockenimpfungen;
h) Vertilgung von Ratten oder anderen Tieren, welche die Seuche verbreiten können.

Die Anordnung der vorerwähnten Maßnahmen erfolgt nach Genehmigung durch den Gouverneur durch die zuständige lokale Verwaltungsbehörde. Ist die vorherige Einholung der Genehmigung des Gouverneurs nicht möglich, weil Gefahr im Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zuge ist, so ist die zuständige lokale Verwaltungsbehörde zur selbständigen Vornahme der vorstehend erwähnten Maßregeln befugt; jedoch hat sie unverzüglich die nachträgliche Genehmigung durch den Gouverneur zu beantragen.

§ 7. Bei der Anordnung und Ausführung der in § 6 aufgeführten Maßnahmen sind die zuständigen Sanitätspersonen soweit tunlich hinzuzuziehen.

Bei Gefahr im Verzuge können die zuständigen Sanitätspersonen auch vor dem Eingreifen, aber unter sofortiger Benachrichtigung der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde die im § 6 unter a, c, f und h genannten Maßnahmen anordnen und durchführen.

Sind die zuständigen Sanitätspersonen nicht erreichbar, so kann die lokale Verwaltungsbehörde auch nicht beamtete Ärzte zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen heranziehen oder die betreffenden Maßnahmen selbst durchführen.

§ 8. Zur Vorbeugung der Einschleppung einer Seuche können die in § 6 unter g und h genannten Maßnahmen jederzeit angeordnet werden. § 7 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder Anordnungen, welche auf Grund dieser Verordnung ergehen, zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk., mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (KGG. S. 217) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 1. Juli 1912. (KolBl. S. 927.)

§ 1. Eine übertragbare Krankheit im Sinne dieser Verordnung liegt vor bei jeder Erkrankung an:

Lungen- und Kehlkopftuberkulose,
Diphtherie (Rachenbräune),
übertragbarer Genickstarre,
Malaria,
Rückfallfieber,
übertragbarer Ruhr,
Unterleibstyphus,
Lepra (Aussatz),
Ankylostomiasis (Wurmkrankheit),
Bilharziosis,
Nahrungsmittelvergiftungen (Trichinose, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftungen),
übertragbaren Tierkrankheiten (Milzbrand, Rotz, Tollwut).

§ 2. Jede Erkrankung an:

Lungen- und Kehlkopftuberkulose,
Diphtherie (Rachenbräune),
übertragbarer Genickstarre,
Unterleibstyphus und
Lepra (Aussatz)

ist sofort der zuständigen Verwaltungsbehörde, der zuständigen Sanitätsdienststelle oder dem zuständigen Regierungsarzte anzuzeigen.

§ 3. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der zugezogene Arzt;
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege der Erkrankten beschäftigte Person;
3. der Haushaltungsvorstand oder der Arbeitgeber;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
5. bei Eingeborenen außerdem der Ortsvorstand (Jumbe) und die Akiden.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 5 genannten Personen tritt nur ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 4. Zur Ermittlung der im § 1 angeführten Krankheiten sind die zuständigen Sanitätspersonen ermächtigt, im Einvernehmen mit der örtlichen Verwaltungsbehörde:

a) Grundstücke und Gebäude zu betreten, unbewegliche und bewegliche Habe zu besichtigen;
b) Menschen zu untersuchen;
c) eine Leichenschau vorzunehmen.

Die Befugnis zu b steht, sofern es sich um Europäer handelt, nur Ärzten zu. Sofern Malaria und Rückfallfieber in Frage kommen, ist die Zustimmung des zu untersuchenden Europäers erforderlich.

§ 5. Um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern, können folgende Maßnahmen getroffen werden:

a) Beobachtung und Absonderung erkrankter, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsfähiger Personen;
b) Beschränkung des Verkehrs gesunder Personen;
c) Desinfektion der beweglichen oder unbeweglichen Habe, Verbot des Verkaufs von Gegenständen, die geeignet sind, Krankheiten zu verbreiten;
d) Vernichtung gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, vorläufige Räumung und Sperrung von Gebäuden oder von einzelnen Räumen bis zur erfolgten Desinfektion;
e) Sperrung von Brunnen, Teichen und Wasserplätzen;
f) Schließung bestehender und Anlage neuer Aborte;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

g) Vertilgung von Fliegen, Mücken, Zecken und anderen Tieren, welche Seuchen verbreiten.

Diese Maßnahmen werden von der zuständigen örtlichen Verwaltungsstelle nach Genehmigung durch den Gouverneur angeordnet. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde oder die zuständige Sanitätsperson selbständig handeln, jedoch ist die nachträgliche Genehmigung des Gouverneurs sofort einzuholen.

§ 6. Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bis zur Heilung angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 7. Wer eine Anzeige, zu der er nach den §§ 2, 3 verpflichtet ist, unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Wer einer auf Grund der §§ 5 und 6 ergangenen Anordnung der zuständigen Behörde oder Sanitätsperson zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Haft, und wenn der Täter aus Eigennutz oder um anderen einen Schaden zuzufügen handelt, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden. Die Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches bleiben unberührt.

Gegen Eingeborene und ihnen gleichgestellte Farbige finden die nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

Die Unterlassung der Anzeige ist straflos, wenn dem Anzeigepflichtigen nach Lage des Falls nicht zugemutet werden kann, den Charakter der Krankheit als eine anzeigepflichtige zu erkennen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abwehr der Pest in Dar-es-Salam. Vom 23. Oktober 1908 [1]) (DKG. XII S. 461.)

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Wurmkrankheit. Vom 23. Juli 1906. (DKG. X S. 282.)

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Betrieb der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige sowie die Malariabekämpfung. Vom 1. August 1906. (DKG. X S. 297.)

Impf-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika. Vom 30. Juli 1912 [2]). (KolBl. S. 931.)

§ 1. Jedes weiße und farbige Kind muß bis zum Ablauf des dritten nach seinem Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Pocken überstanden hat, der Impfung unterzogen werden.

§ 2. Weiße Kinder sind in dem Jahre, in welchem sie das zwölfte Lebensjahr vollenden, erneut zu impfen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

§ 3. Die Farbigen haben sich einer Wiederimpfung zu unterziehen, wenn für den Bezirk ihres Wohnorts die Impfung vom Gouverneur angeordnet wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Farbigen, die in den letzten fünf Jahren erfolgreich geimpft wurden oder die natürlichen Pocken überstanden haben.

§ 4. Beim Auftreten von Pocken kann das Bezirks-(Distrikts-) Amt anordnen, daß in den gefährdeten Gebieten sämtliche Weißen

[1]) Vgl. dazu die Bekanntmachung vom 20. November 1908, betr. die Bekämpfung der Pest und die Rattenvertilgung.

[2]) Dazu Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (KolBl. 1912, S. 933 f.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Farbigen geimpft werden, die in den letzten fünf Jahren nicht erfolgreich geimpft waren oder nicht die natürlichen Pocken überstanden haben.

§ 5. Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

§ 6. Ist eine Impfung erfolglos geblieben oder ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so muß sie bei Weißen in den Fällen der §§ 1 und 2 spätestens im nächsten Jahre, und falls sie auch dann erfolglos bleibt oder nicht erfolgt ist, im dritten Jahre wiederholt werden oder stattfinden.

In den übrigen Fällen kann das zuständige Amt die Wiederholung der Impfung anordnen und bestimmen, daß die letzte Wiederholung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

§ 7. Arbeitgeber, die mehr als 200 farbige Arbeiter beschäftigen, haben die Impfungen der neu eingestellten farbigen Arbeiter und deren Angehörigen spätestens innerhalb vier Wochen nach der Einstellung auf ihre Kosten durchzuführen, soweit diese Arbeiter nicht in den letzten fünf Jahren erfolgreich geimpft wurden. Über die Zahl und den Erfolg der Impfungen haben die Ärzte dem Bezirks-(Distrikts-)Amt zum Schluß des Kalenderjahres Bericht zu erstatten.

§ 8. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am zehnten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt oder sonstigen Impfberechtigten (§ 9 Absatz 2) zur Nachschau vorgestellt werden. Mit Ermächtigung des Bezirks-(Distrikts-)Amts kann bei Eingeborenen von der Nachschau abgesehen werden.

§ 9. Zur Vornahme von Impfungen sind die in Deutschland approbierten Ärzte befugt. Außerdem können ausnahmsweise

vom Gouverneur andere Personen, die ihre Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben, zur Vornahme von Impfungen für berechtigt erklärt werden.

§ 10. Ein Weißer braucht sich nur von einem in Deutschland approbierten Arzte impfen zu lassen.

§ 11. Für jeden Verwaltungsbezirk wird mindestens ein Impfarzt vom Gouverneur bestimmt. Öffentliche unentgeltliche Impfungen finden statt, sobald ein Bedürfnis dafür besteht. Ort und Zeit werden vom Bezirks-(Distrikts-)Amt bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Wahl des Impfortes ist den Impfpflichtigen tunlichst entgegenzukommen. Soweit es möglich ist, sind die Impfungen auf den Farmen selbst vorzunehmen.

§ 12. Jährlich wird eine Liste der nach § 1 der Impfung zu unterziehenden weißen Kinder von dem zuständigen Bezirks-(Distrikts-)Amt aufgestellt. Über die auf Grund nach § 2 zur Impfung gelangenden weißen Kinder haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten dem Bezirks-(Distrikts-)Amt eine Liste zu übergeben. Die Impfärzte vermerken in diesen Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

§ 13. Werden Weiße zur Erfüllung ihrer Impfpflicht nicht von Impfärzten geimpft, so haben die Impfenden über die ausgeführten Impfungen Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß dem Bezirks-(Distrikts-)Amt einzureichen.

§ 14. Sämtliche Impfungen sind möglichst mit Tierlymphe auszuführen.

Die Verwendung von Menschenlymphe ist nur in Ausnahmefällen bei Eingeborenen gestattet, falls bei erheblicher Pockengefahr keine Tierlymphe zur Verfügung steht.

§ 15. Über jede Impfung bei Weißen wird nach Feststellung ihrer Wirkung ein Impfschein ausgestellt. Der Gouverneur kann

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über das Muster des Impfscheines und die Listen Bestimmung treffen.

§ 16. Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) der weißen Kinder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels des Impfscheines den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Gleiches gilt sinngemäß für volljährige impfpflichtige Weiße (§ 4).

§ 17. Die Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang unterliegen, haben bei Aufnahme von Schülern durch Einfordern des Impfscheines festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist auf deren Nachholung zu dringen.

§ 18. Für die rechtzeitige Impfung der weißen Kinder (§ 2), welche keine öffentlichen Lehranstalten besuchen, haben ihre gesetzlichen Vertreter zu sorgen und dem Bezirks-(Distrikts-) Amt anzuzeigen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 19. Für Farbige werden keine persönlichen Impfscheine ausgestellt. Ihre Impfung ist in den einzelnen Verwaltungsbezirken an Hand der Eingeborenenregister zu vermerken.

§ 20. Gesetzliche Vertreter weißer Kinder sowie gemäß § 4 impfpflichtige Weiße, welche den nach § 16 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 40 Mk. bestraft.

Gesetzliche Vertreter, deren weiße Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind, ferner gemäß

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4 impfpflichtige Weiße, die trotz amtlicher Anordnung sich nicht haben impfen lassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mk., im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu sieben Tagen bestraft.

§ 21. Ärzte und sonstige Impfberechtigte, ferner Schulvorsteher und gesetzliche Vertreter weißer Kinder, welche den durch §§ 12, 13, 17 und 18 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft.

§ 22. Arbeitgeber, die der ihnen in § 7 auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen sind oder ihre Arbeiter zur Impfung und Nachschau nicht gestellen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 23. Erwachsene Farbige, die sich zur angeordneten Zeit nicht impfen lassen, ferner Eltern und farbige Pfleger farbiger Kinder, die diese Kinder zur angeordneten Zeit nicht impfen lassen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Gegen weiße Pfleger farbiger Kinder kann in diesem Falle auf Geldstrafe bis zu 50 Mk. erkannt werden.

§ 24. Wer unbefugterweise Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 25. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo, betr. den Impfzwang. Vom 21. Januar 1898.

§ 1. Dem Impfzwang im Schutzgebiete unterliegen ohne Unterschied des Alters:

1. die ansässige eingeborene Bevölkerung,
2. die bei den Behörden, Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen mit größerer Personenzahl dauernd oder vorübergehend beschäftigten Farbigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Der Impfzwang umfaßt die Pflicht zur erstmaligen Stellung an den vorher bekanntgegebenen Impfterminen, und die Wiederholung der Stellung zur Wiederimpfung nach gewissen, vom Impfarzte zu bemessenden Zeiträumen.

§ 3. Für Erfüllung der Impfpflicht sind neben dem Impfpflichtigen verantwortlich: im Falle des § 1 Nr. 1 der Dorfhäuptling, das Familienoberhaupt und der Lehrer, im Falle des § 1 Nr. 2 die Vorstände der Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an dem Impfpflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. geahndet, auch kann im Weigerungsfalle zwangsweise Vorführung erfolgen.

Geldstrafe in gleicher Höhe kann daneben gegen die im § 3 aufgeführten verantwortlichen Personen verhängt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo in Kraft.

Das spätere Inkrafttreten in anderen Bezirken des Schutzgebietes erfolgt durch Verfügung des Landeshauptmanns.

Impfverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Erlassen vom Gouverneur am 22. März 1909[1]) (Auszug). (DKG. XIII S. 190 f.)

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken sollen im Schutzgebiet, soweit möglich, unterzogen werden:

1. alle Eingeborenen,
2. alle Nichteingeborenen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1873 genügt haben.

§ 2. Kinder sind im zweiten Lebensjahre zu impfen.

§ 5. Impfungen sollen in der Hauptsache nur von Ärzten vorgenommen werden.

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1909 (DKG. XIII S. 194 f.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In Ermangelung von Ärzten können im Impfen ausgebildete weiße Angestellte des Gouvernements und der Schutztruppe sowie weiße Mitglieder der Missionen oder in Deutschland geprüfte Heilgehilfen vom Gouverneur mit dem Impfgeschäfte in einem bestimmten Bezirke beauftragt werden.

§ 6. Kein Nichteingeborener ist verpflichtet, sich von einer anderen Person als einem nach deutschem Reichsrecht approbierten Arzte impfen zu lassen.

Abschnitt II enthält: Bestimmungen bei Pockengefahr. Abschnitt III: Strafbestimmungen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. gesundheitliche Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten. Vom 28. November 1909 (Auszug). (DKG. XIII S. 648.)

Aus hygienischem Interesse ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Anhäufung von dichtem hohen Buschwerk zu beseitigen, da die Erfahrungen in Akkra gezeigt haben, daß gerade die durch dichte Zäune oder lebende Hecken abgeschlossenen Wohnhäuser der Eingeborenen der Pestinfektionsgefahr am meisten ausgesetzt waren, und alle nicht Luft und Licht genügend ausgesetzten Plätze überhaupt leicht zu Brutstätten von Malaria, Pest und Gelbfieber werden.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verhütung der Einschleppung der Schlafkrankheit. Vom 25. März 1908[1]). (KolBl. S. 786.)

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Leprabekämpfung. Vom 12. November 1908. (DKG. XII, S. 496 f.)

---

[1]) Siehe die Bekanntmachung, betr. Bekämpfung der Tsetse vom 25. März 1908 (KolBl. S. 787).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft Universität

Runderlaß des Gouverneurs von Togo, betr. die Bekämpfung des Aussatzes. Vom 28. Oktober 1903. (DKG. S. 526 f.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Verhütung und Bekämpfung ansteckender gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 29. Mai 1909. (KolBl. S. 718.)

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. das Halten von Katzen zur Vorbeugung gegen die Pestgefahr. Vom 27. September 1909. (DKG. XIII, S. 452.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsstücke. Vom 5. Dezember 1903[1]). (KolBl. 1904 S. 116.)

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Anzeigepflicht beim Vorkommen des Aussatzes (Lepra). Vom 24. Dezember 1907[2]). (DKG. XI S. 433.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 1. Juli 1912[3]). (KolBl. S. 929.)

§ 1. Gefäße oder sonstige Vorrichtungen, in denen Wasser gehalten wird (Wassertröge, Regentonnen, künstliche Teiche u. dgl.) sind mit mückensicherem Verschluß zu versehen oder mindestens jeden vierten Tag derart zu entleeren, daß eine Weiterentwicklung von Mückenlarven nicht stattfinden kann. Anstatt dessen genügt es, wenn das angesammelte Wasser in ausreichender

[1]) Durch Verordnung vom 16. Januar 1909 ausgedehnt auf die Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln (DKG. XIII S. 15).
[2]) Dazu Abänderung vom 14. Dezember 1908 (KolBl. 1909 S. 437).
[3]) Ähnlichen Wortlaut hat die Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 10. Mai 1910 (KolBl. S. 619).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Menge mit mückentötenden Stoffen (Petroleum, Saprol u. dgl.) versetzt wird.

§ 2. Gegenstände, in welchen sich Wasser ansammeln kann (Konservenbüchsen, leere Flaschen, Kokosnußschalen u. dgl.) sind so aufzubewahren, daß eine Wasseransammlung nicht stattfinden kann; desgleichen ist bei Bodenvertiefungen Sorge zu tragen, daß eine länger als 48 Stunden dauernde Wasseransammlung nicht stattfindet. Anstatt dessen genügt es, wenn das angesammelte Wasser in ausreichender Menge mit mückentötenden Stoffen (Petroleum, Saprol u. dgl.) versetzt wird.

Auf Verlangen der örtlichen Verwaltungsbehörde sind derartige Vertiefungen zu beseitigen.

§ 3. Auf Verlangen der örtlichen Verwaltungsbehörde sind unbebaute oder unbestellte Grundstücke von Buschwerk oder Gras, das Stechmücken als Zufluchtsort dienen kann, freizumachen.

§ 4. Der mit der gesundheitlichen Überwachung betraute Arzt und der von ihm beauftragte europäische Gesundheitsaufseher oder der von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde bestellte Aufsichtsbeamte und an Orten, wo ihre Einrichtung besteht, die Gesundheitskommission, sind berechtigt, die Grundstücke und Räumlichkeiten von Europäern und Farbigen zum Zwecke der gesundheitlichen Überwachung während des Tages zu betreten.

Den farbigen Gesundheitsaufsehern, welche sich nicht in Begleitung der genannten Europäer befinden, steht diese Berechtigung nur bei den Farbigen zu.

Die Inhaber der Grundstücke und Räumlichkeiten haben die zur Ausübung der gesundheitlichen Überwachung erforderlichen Handlungen und etwaige zur Vernichtung der Mückenlarven ergriffene Maßnahmen zu dulden.

§ 5. Auf Antrag der Gesundheitskommission oder der ört-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Verwaltungsbehörde wird bestraft: Mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu zehn Tagen tritt:

1. wer hinsichtlich der Wassergefäße oder -behälter (§ 1), die er in Besitz oder Gebrauch hat, den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer Gegenstände, in denen sich Wasser ansammeln kann (§ 2), derart aufbewahrt oder derart wegwirft, daß eine Wasseransammlung stattfinden kann;
3. wer auf einem Grundstücke, das er in Besitz, Verwaltung oder Benutzung hat, einen nach den §§ 1 und 2 vorschriftswidrigen Zustand nicht unverzüglich beseitigt.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 6. August 1912. (KolBl. S. 1079.)

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe. Vom 13. Juli 1904[1]) (Auszug). (ABl. S. 29.)

§ 1. Jedes den Hafen von Tsingtau anlaufende Schiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle:

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera oder Pest an Bord gehabt hat,
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist.

§ 2. Jedes nach § 2 kontrollpflichtige Schiff muß, sobald

[1]) Vgl. die Bekanntmachung betr. tote Ratten auf Schiffen vom 29. März 1909 (ABl. S. 73).

es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

§ 4. Jedes kontrollpflichtige Schiff nebst Insassen wird, sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 6, 7. Behandlung der Schiffe bei Cholera und Pestverdacht.

§ 10. Die Erklärung eines Hafens als verseucht oder seuchenverdächtig und die Anordnung der Kontrolle gegen die Herkünfte aus solchen Häfen erfolgt durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Zivilkommissars, ebenso auch die Wiederaufhebung dieser Maßregeln.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 24. Juli 1906. (ABl. S. 177.)

Anzeigepflichtig sind nach der Verordnung der Arzt, Haushaltungsvorstand, Pfleger, Hausgenossen bei Lepra, asiatischer Cholera, Pest, Pocken, Diphtherie, Kindbettfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach, Typhus, Tollwut und bei Verdachtsfällen dieser Krankheiten.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Schutzpockenimpfung. Vom 17. Juni 1902 (Auszug). (ABl. S. 109.)

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken sollen unterzogen werden:

a) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres,

b) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in dem er das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist.

§ 6. Zur Impfung darf nur Tierlymphe aus einer unter amtlicher Aufsicht stehenden Anstalt verwendet werden.

§ 7. Die Impfung darf nur von Ärzten ausgeführt werden, die die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches oder, wenn sie fremder Staatsangehörigkeit sind, die gleiche Approbation für ihren Heimatsstaat besitzen.

§ 10. Alljährlich zum 1. Oktober haben das Polizeiamt bzw. die Schulvorsteher die Namen der noch impfpflichtigen Kinder festzustellen und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder zu benachrichtigen, daß die Kinder im Januar des kommenden Jahres der öffentlichen Zwangsimpfung unterzogen werden, wenn sie bis dahin nicht anderweitig geimpft worden sind.

2. Medizinalwesen.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Niederlassung von Ärzten. Vom 19. September 1910[1]). (KGOA. S. 465.)

Als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichlautenden Titeln dürfen sich nur diejenigen Heilkundigen bezeichnen, die eine den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entsprechende Approbation erlangt haben.

In Deutschland approbierte Ärzte, welche im Schutzgebiet ärztliche Praxis ausüben, haben, sofern sie nicht im Dienste des Gouvernements oder der Schutztruppe stehen, dies vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich dem Gouvernement anzuzeigen. Hierbei

[1]) Vgl. Bestimmungen für die Annahme von Tierärzten zum Dienste in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (KolBl. 1912 S. 5).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist die Approbation im Original oder in beglaubigter Abschrift zur Einsicht miteinzusenden.

Personen, welche ohne eine solche ärztliche Approbation gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben wollen, haben gleichfalls vor Beginn ihrer Tätigkeit eine der Bestimmung in Abs. I entsprechende Anzeige zu erstatten und zugleich anzugeben, welche Berufsbezeichnung sie führen werden.

Auf Eingeborene findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Anweisung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts zur regierungsärztlichen Berichterstattung über die deutschen Schutzgebiete. Vom 10. August 1901. (DKG. VI S. 377.)

Danach sind regelmäßige ärztliche Berichte vierteljährlich und jährlich nach den vom Gouverneur getroffenen Bestimmungen zu erstatten. Die vierteljährliche Berichterstattung enthält Krankenberichte, die jährliche hat auch Angaben über klimatische und meteorologische Beobachtungen, soziale Ereignisse und sanitäre Maßregeln zu enthalten. Sofortige Berichterstattung, eventuell telegraphisch, hat über das Auftreten und den Gang von Seuchen, namentlich Pest, Gelbfieber und Cholera stattzufinden.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Gouvernementskrankenhäuser. Vom 19. September 1910. (ZGDA. S. 466.)

Der Runderlaß setzt den täglichen Vergütungssatz für nicht zum Gouvernement gehörige Kranke fest. — Farbige sind in die Europäerkrankenhäuser nicht aufzunehmen, sondern an die für Farbige bestehenden Krankenhäuser zu verweisen.

Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Aufnahme von Zivilkranken in die Militärlazarette des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutzgebiets und den Verkauf von Medikamenten aus den Militärlazarettapotheken. Vom 21. September 1909. (DKG. XIII S. 450.)

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Pflegeschwestern. Vom 1. Dezember 1910 (Auszug). (LGOA. S. 467.)

Zur Vornahme von Entbindungen sowie zur Kranken- und Wochenpflege im Hause sind in Daressalam und in Tanga Pflegeschwestern (Hebammen) des Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien dauernd stationiert.

Die Pflegeschwester in Daressalam übt ihre Tätigkeit auch außerhalb Daressalams aus, die in Tanga steht hauptsächlich für die Nordbezirke (Tanga, Pangani, Wilhelmstal) zur Verfügung.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Betrieb der Regierungskrankenhäuser. Vom 16. Oktober 1909. (DKG. XIII S. 483.)

Geschäftsordnung des Gouverneurs von Togo für die Regierungsärzte, Regierungskrankenhäuser, -polikliniken und apotheken. Vom 31. März 1912. (KolBl. S. 746.)

Erlaß des Gouverneurs von Samoa, betr. den Betrieb des Regierungshospitals. Vom 20. Februar 1909/1. September 1909. (DKG. XIII S. 94 und 443.)

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Betrieb der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige sowie die Malariabekämpfung. Vom 1. August 1906. (DKG. X S. 297.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung des Zivilkommissars von Tsingtau, betr. die Ärztetaxe. Vom 16. Oktober 1902[1]). (ABl. S. 137; Handb. S. 169.)

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911. (KolBl. S. 41.)

§ 1. Wer in einem Schutzgebiete eine Apotheke betreiben will, bedarf dazu, außer der Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches, der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, die unter Angabe der Gründe versagt werden kann.

Der Bewerbung sind die nachstehend aufgeführten persönlichen Ausweise beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. die Approbation in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
3. die amtlich beglaubigten, nach der Zeitfolge geordneten und gehefteten Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
4. polizeiliche, der Zeitfolge nach geordnete und geheftete Führungszeugnisse in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift aus allen Orten, an denen der Bewerber seit Ablegung der Staatsprüfung als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist,
5. ein amtlich beglaubigter, aus neuester Zeit herrührender Nachweis über die zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Geldmittel.

[1]) Dienstanweisungen für die Gemeinde- und Hebammenschwestern siehe Handb. S. 169 f.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Gouverneur ist ermächtigt, von der Beibringung einzelner der unter 3 bis 5 benannten Nachweise aus besonderen Gründen abzusehen.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden.

Beim Erwerb einer bestehenden Apotheke darf die Erlaubnis, abgesehen von den Fällen des § 3 und sofern den Erfordernissen des § 1 genügt ist, nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

§ 3. Die Erlaubnis muß versagt werden, wenn der Bewerber:

1. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Die Erlaubnis zum Betriebe der Apotheke kann durch den Gouverneur zurückgenommen werden:

1. wenn der Berechtigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, oder bei welchen ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Apothekers vorliegt, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. wenn der Berechtigte sich durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekerberufs erwiesen hat,
3. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist,
4. wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke einstellt oder durch einen anderen, dem der Gouverneur die Ausübung nicht gestattet hat, wahrnehmen läßt,
5. wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke länger als ein Jahr durch einen Stellvertreter wahrnehmen läßt,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. wenn der Berechtigte den Betrieb der Apotheke binnen der festgesetzten Zeit nicht beginnt.

§ 5. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke erlischt:

1. durch Verzicht,
2. durch Zurücknahme der Approbation des Berechtigten,
3. durch Entmündigung des Berechtigten,
4. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Berechtigten,
5. durch den Tod des Berechtigten.

Wenn bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung eine Witwe, eine Ehefrau oder minderjährige eheliche Kinder vorhanden sind, so ist diesen, und zwar der Witwe bis zur Wiederverheiratung, der Ehefrau bis zur Auflösung der Ehe, den Kindern bis zur Großjährigkeit, der Weiterbetrieb für ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker zu gestatten, dessen Anstellung der Genehmigung des Gouverneurs bedarf. Diese Genehmigung kann dem Apotheker in den Fällen der §§ 3, 4 entzogen werden. Wird während des Weiterbetriebes der Apotheke für Rechnung der Ehefrau oder der Kinder des Entmündigten die Entmündigung aufgehoben, so fällt die Erlaubnis mit der Aufhebung der Entmündigung wieder an den Apotheker zurück.

Sind bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung des Berechtigten andere als die im vorstehenden Absatze genannten Angehörigen vorhanden, so kann ihnen seitens des Gouverneurs der Weiterbetrieb durch einen approbierten Apotheker auf Zeit gestattet werden; den Zeitraum bestimmt der Gouverneur.

§ 6. Zweigapotheken sind nur an solchen Orten zuzulassen, an welchen noch keine Apotheke besteht.

Die Errichtung und der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.

Der Gouverneur kann die Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Hausapotheken, aus denen Gegenstände an Dritte abgegeben werden sollen, sind nur an solchen Orten zulässig, an denen sich keine Voll- oder Zweigapotheke befindet. Der Gouverneur kann in besonderen Fällen Ausnahmen auf beschränkte Zeit zulassen.

Der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, welche auf Widerruf erteilt wird:

1. Ärzten, jedoch nur zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an die von ihnen behandelten Kranken,
2. Tierärzten für die Abgabe von Tierarzneimitteln innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
3. Kranken-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Insassen,
4. Missionen innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
5. Plantagen und gewerblichen Betrieben zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Angestellten.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Hausapotheke erlischt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Voll- oder Zweigapotheke am gleichen Ort. Der Betrieb der Hausapotheke ist in den unter 1. und 2. genannten Fällen durch den vom Gouverneur hierzu ermächtigten Arzt oder Tierarzt zu führen, in den unter 3., 4. und 5. genannten Fällen durch einen vom Gouverneur ermächtigten approbierten Apotheker oder eine sonstige durch den Gouverneur ermächtigte andere geeignete Persönlichkeit.

Der Gouverneur kann die Erteilung der Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

Die Arzneimittel usw., welche dem freien Verkehr entzogen sind (§ 11), müssen aus einer Apotheke des Schutzgebiets bezogen werden.

§ 8. Der Gouverneur ist ermächtigt, über die Stellvertretung des Berechtigten besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Für die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung

der Arzneimittel sind die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu beachten. Der Gouverneur kann Abweichungen gestatten, die den besonderen Verhältnissen im Schutzgebiet Rechnung tragen.

Das deutsche Arzneibuch ist in den Schutzgebieten ein Vierteljahr nach seinem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen.

§ 10. Für die Berechnung von Arzneien und sonstigen Zubereitungen ist die jeweils im Deutschen Reich geltende Arzneitaxe mit einem vom Gouverneur festzusetzenden Aufschlage zugrunde zu legen.

Für die Abgabe von Arzneimitteln und sonstigen Zubereitungen an Eingeborenen-Polikliniken kann der Gouverneur einen geringeren als den sonst gültigen Aufschlag festsetzen.

Die Arzneitaxe ist in den Schutzgebieten ein Vierteljahr nach ihrem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen. Die Arzneitaxe gilt auch für Zweig- und Hausapotheken, sofern nicht der Gouverneur Ausnahmen bestimmt.

§ 11. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) sowie die nachstehend aufgeführten Vorschriften des Bundesrats und die an ihre Stelle tretenden oder ergänzenden Verordnungen und Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit nicht der Gouverneur Ausnahmen zuläßt.

1. Die Vorschriften, betreffend Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (vom 13. Mai 1896 und 22. März 1898).

2. Die Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907.

3. Die Vorschriften über den Handel mit Giften vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12. Der Apothekenbetrieb unterliegt der Aufsicht des Gouverneurs oder des von ihm ermächtigten Beamten. Die Aufsichtsorgane haben das Recht, den Berechtigten oder seinen Stellvertreter zur vorschriftsmäßigen Betriebsführung anzuhalten und jederzeit Besichtigungen der Apotheke vornehmen zu lassen.

Mindestens einmal innerhalb dreier Jahre ist jede Apotheke einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen.

Von den Berechtigten kann ein Ersatz der Besichtigungskosten nicht gefordert werden.

Haben sich bei einer Besichtigung erhebliche Unregelmäßigkeiten ergeben, so kann eine wiederholte Besichtigung auf Kosten des Berechtigten erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweig- und Hausapotheken.

§ 13. Der zum Apothekenbetriebe Berechtigte sowie sein Stellvertreter sind verpflichtet, dem mit der Ausführung der Besichtigung Beauftragten sämtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenbestände, die Geschäftsbücher vorzuweisen, sowie jede erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und alle notwendigen Untersuchungen zu gestatten.

Verfälschte und verdorbene Waren sind mit Beschlag zu belegen und können, wenn der Berechtigte oder sein Stellvertreter keinen Widerspruch erhebt, auf Kosten des Berechtigten vernichtet werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet der Gouverneur, ob die Waren freizugeben oder zu vernichten sind.

Auf die Beitreibung der Kosten in den Fällen des Absatzes 2 und § 12 Absatz 3, 4 finden die Vorschriften der §§ 1 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Reichs-Gesetzbl. S. 717) Anwendung.

§ 14. Der Gouverneur ist ermächtigt, Vorschriften über

die Arzneimittel, Vorräte, Einrichtungen und Gerätschaften, welche in jeder Voll-, Zweig- oder Hausapotheke vorhanden sein müssen, sowie über deren Mengen zu erlassen (Betriebsordnung).

§ 15. Der Betrieb von Nebengeschäften des Apothekergewerbes ist dem zum Apothekenbetriebe Berechtigten gestattet.

Der Betrieb anderer Geschäfte bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.

§ 16. Mit Geldstrafen bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, wird bestraft, wer eine Apotheke betreibt ohne im Besitze der erforderlichen Erlaubnis zu sein.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

1. wer entgegen den §§ 6, 7 eine Zweig- oder Hausapotheke betreibt,
2. wer den Vorschriften der §§ 9 bis 11, sowie den darin angezogenen Bestimmungen und den auf Grund des § 14 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
3. wer den ihm nach § 13 Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

1. wer den Apothekenbetrieb unbefugt durch Stellvertreter wahrnehmen läßt,
2. wer für fremde Rechnung eine Apotheke betreibt, ohne im Besitze der erforderlichen Genehmigung zu sein,
3. wer beim Betrieb einer im § 7 dieser Verordnung bezeichneten Apotheke wissentlich Arzneien in anderen Fällen, als ihm gestattet ist, abgibt,
4. wer den Vorschriften des § 15 Absatz 2 zuwiderhandelt.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb der amtlichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Apotheken (Gouvernements-Lazarettapotheken) werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1911 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung von Apotheken usw. vom 12. Januar 1911. Vom 27. Juni 1911. (KolBl. S. 687 f.)

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 27. Juni 1911. (KolBl. S. 697.)[1])

§ 1. Die in der Anlage zu dieser Verfügung zusammengestellten Apothekerwaren werden dem freien Verkehr zum Handverkauf überlassen.

§ 2. Chininsulfat, Chininchlorid, Chinintannat und Euchinin werden dem Handel bis auf weiteres freigegeben an solchen Orten, an denen keine Apotheke oder Sanitätsdienststelle besteht. Jedoch dürfen die Präparate nur verkauft werden in Tabletten à 0,5 g und sofern sie anerkannten deutschen Fabriken oder Firmen entstammen.

§ 3. Der Verkauf von Ätzstiften (Kupfervitriol), Jodoform, grauer Salbe (Unguent. Hydrargyr. ciner.) und Thymol in Tabletten à 1 g wird bis auf weiteres gestattet, jedoch nur an solchen Orten, an denen keine Apotheke oder Sanitätsdienststelle besteht.

§ 4. Die Verkaufspreise der in §§ 1 bis 3 aufgeführten Mittel dürfen unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Berechnung der Arzneimittelpreise nicht höher als um 50 v. H. gegenüber der deutschen Arzneitaxe sein.

[1]) Vgl. dazu die denselben Gegenstand betr. Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 10. Oktober 1912 (KolBl. S. 1164).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Der Verkauf aller anderen Heilmittel, besonders auch der sogenannten Patentmedizinen und Geheimmittel, ist außerhalb der Apotheken verboten.

§ 6. Wer den Verkauf der aufgeführten Arzneimittel außerhalb der Apotheken betreiben will, hat mit der Anmeldung des Gewerbes eine genaue Angabe der Betriebsräume zu den Akten des Bezirksamts einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

§ 7. Sämtliche Räume sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 8. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten, festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind, oder, soweit sie Schiebladen darstellen, von festen Füllungen umgeben sein oder dicht schließende Deckel besitzen.

§ 9. Die Behältnisse für die Arzneimittel sollen mit fest an ihnen haftenden lateinischen oder deutschen oder beiden Bezeichnungen, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein.

§ 10. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich geordnet aufzustellen.

§ 11. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

§ 12. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters, auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 13. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen.

Werden Arzneimittel in abgefaßter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche Bezeichnung des Inhalts tragen.

§ 14. Verkaufsstellen, in denen die freigegebenen Arzneimittel feilgehalten werden, sind neben den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen unvermuteten Besichtigungen gemäß Anordnung des Gouverneurs durch einen Regierungsapotheker oder Regierungsarzt zu unterziehen.

§ 15. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme von Waren ohne Entschädigung zu.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Außerdem kann der Handel mit den in § 1 bis 3 erwähnten Gegenständen überhaupt untersagt werden.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken usw. vom 12. Januar 1911. Vom 28. April 1911. (KolBl. S. 702.)

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Abgabe von Krankenbedürfnissen (Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln zur Krankenpflege) aus amtlichen Beständen. Vom 13. Juli 1911. (KolBl. S. 922.)

Um eine geordnete Versorgung des Schutzgebietes mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln zur Krankenpflege, auch an Orten ohne Arzt, zu gewährleisten, bestimme ich unter Aufhebung der

Runderlasse Nr. 194 vom 18. Februar 1906 und 243 vom 27. April 1907 folgendes:

1. An allen Orten mit Sitz einer Dienststelle wird ein ausreichender Bestand an Krankenbedürfnissen (Arznei-, Verbandmitteln und den gewöhnlichen Hilfsmitteln zur Krankenpflege) vorrätig gehalten.

An Orten, an denen eine Apotheke besteht, kann nach Ermessen des Gouvernements von der Haltung solcher Bestände abgesehen werden.

2. An Orten, an denen eine Apotheke besteht, dürfen außer in dringenden Fällen Krankenbedürfnisse aus amtlichen Beständen nur an die Kranken in den Regierungskrankenhäusern und den Polikliniken für Farbige sowie an solche Personen abgegeben werden, welche Anspruch auf unentgeltliche Lieferung haben.

3. Die auf den Aufschriften besonders als Gift bezeichneten Arzneimittel dürfen nur auf Verordnung eines Arztes abgegeben werden, in Ermangelung eines solchen in Ausnahmefällen durch einen europäischen Heilgehilfen oder eine Krankenschwester, in Ermangelung auch solcher Personen durch den Vorsteher der Dienststelle oder seinen Vertreter, und zwar auf eigene Verantwortung. Auch muß der Empfänger vertrauenswürdig erscheinen.

4. Weißen und farbigen Angehörigen des Gouvernements und der Schutztruppe stehen Krankenbedürfnisse nur in Fällen eigener Erkrankung zu, den Familienmitgliedern europäischer Beamter und Militärpersonen nur, wenn das jährliche Diensteinkommen des Familienhauptes nicht mehr als 4800 Mk. beträgt. Für die Familienmitglieder europäischer Beamter und Militärpersonen mit einem höheren Einkommen werden Krankenbedürfnisse zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Ist ein beamteter Arzt vorhanden, so ist sein Einverständnis

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zur Abgabe der Arzneimittel erforderlich. Der Arzt kann um Angabe des Gebrauchszweckes ersuchen und die Abgabe verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen.

5. Werden von Angehörigen des Gouvernements und der Schutztruppe zu anderen, z. B. wirtschaftlichen Zwecken Arzneimittel verlangt, so müssen diese sofort bezahlt werden. Dasselbe gilt für die Abgabe von Thermometern, Irrigatoren und Mitteln der Pharmacopäa elegans, z. B. Zahnwasser, Zahnpasta, medizinischen Seifen, medizinischen Weinen u. dgl.

6. An Orten ohne Apotheke kann aus den amtlichen Apothekenbeständen an Privatpersonen gegen Entgelt abgegeben werden.

Bei den Arzneien, welche in der deutschen Arzneitaxe aufgeführt sind, werden 100% auf die Preise der Arzneitaxe aufgeschlagen, bei allen anderen und bei den zum Verkauf außerhalb der Apotheken freigegebenen Mitteln, den Verbandmitteln und den Hilfsmitteln zur Krankenpflege sowie bei Chinin, Jodkali, grauer Salbe, Jodoform und seinen Ersatzmitteln, wie Dermatol, Ringwurmsalbe, Chrysarobin-Traumaticin. 50% auf die Selbstkosten des Gouvernements.

Jede Sanitätsdienststelle sowie die anderen Dienststellen nach Bedarf, erhalten alljährlich ein Exemplar der deutschen Arzneitaxe sowie ein Preisverzeichnis der anderen nicht nach der Arzneitaxe zu verkaufenden Gegenstände. Auf den Innenstationen sind die durch den Transport von der Küste ins Innere entstehenden Unkosten den im Preisverzeichnis angegebenen Preisen, welche sich aus den Selbstkosten und 50% Aufschlag zusammensetzen, hinzuzurechnen.

Das Preisverzeichnis und Veränderungen desselben werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Eine Sonderberechnung für Anfertigung, Dispensation, Verpackung hat nicht stattzufinden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Die Bezahlung der Krankenbedürfnisse hat im allgemeinen sofort an die Sanitätsdienststelle zu geschehen. Diese liefert das Geld monatlich mit einem Verzeichnisse der Bareinnahmen aus dem Verkauf von Krankenbedürfnissen an die zuständige Bezirks- oder Stationskasse ab.

Bei Abgabe größerer Posten darf ausnahmsweise an vertrauenswürdige Personen, Firmen und Pflanzungen Rechnung am Monatsende erteilt werden. Die Zahlung hat dann binnen 14 Tagen an die Stations- oder Bezirkskasse zu geschehen.

8. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Genehmigung von Hausapotheken. Vom 25. Juli 1911. (KolBl. S. 923.)

Den an mich gelangten Anträgen entsprechend genehmige ich die Errichtung und den Betrieb von Hausapotheken, gemäß der Reichskanzlerverordnung betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 12. Januar 1911, unter den in dieser Verordnung gegebenen Bedingungen:

1. sämtlichen Unternehmungen, welche gemäß § 16 Absatz 4 der Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun vom 24. Mai 1909 (Amtsblatt S. 87 ff.) verpflichtet sind, eine Apotheke zu unterhalten;

2. der Basler Mission für ihre Missionsstationen Mangamba, Nyasoso, Bonebe, Buea, Victoria, Lobetal, Edea, Sakbayeme, Bali, Bamum, Bagam;

3. der Baptistenmission für ihr Eingeborenenhospital in Bonamuti, Duala und für die deutsche Schule in Duala, für ihre Missionsstationen zu Ndogongi, Bezirk Duala, Nyamtang, Bezirk Jabassi, Ngambe, Bezirk Joko, Groß-Soppo (einschließlich der deutschen Schule), Bezirk Buea, und Ndumbe, Bezirk Jaunde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zur Beaufsichtigung über diese Apotheken ermächtige ich den Medizinalreferenten, der sich außerhalb Dualas durch die beamteten Ärzte der betreffenden Bezirke vertreten lassen darf, bzw. auch für Bezirke ohne Arzt beamtete Ärzte zum Zweck der Besichtigung entsenden darf. Die Besichtigung hat mindestens alle drei Jahre einmal zu geschehen.

Über jede Apothekenrevision ist mir zu berichten.

Die Arzneimittel, welche dem freien Verkehr gemäß § 11 der Verordnung entzogen sind, müssen aus einer Apotheke des Schutzgebiets bezogen werden. Jedoch gestatte ich ausnahmsweise, daß die bis zum 1. September d. Js. bereits anderweitig bestellten Arzneien bis zum 1. April 1912 verbraucht werden dürfen.

Nach diesem Zeitpunkte dürfen solche Arzneimittel in den genannten Hausapotheken nicht mehr geführt werden.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 7. November 1900. (ABl. S. 141.)

§ 1. Zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Gouvernements. Sie wird nur solchen Personen erteilt, die die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches erlangt haben.

§ 2. Zur Herstellung von Arzneimitteln dürfen nur solche Hilfskräfte verwendet werden, die im Deutschen Reiche als Apothekergehilfen zugelassen werden.

Bei kürzerer zufälliger Abwesenheit des approbierten Apothekers sind diese Gehilfen seine berufenen Vertreter. Dagegen kann bei längerer Abwesenheit die Vertretung nur wieder einem approbierten Apotheker übertragen werden. Maßgebend für die Beurteilung ist in diesem Falle die Entscheidung des Kaiserlichen Gouverneurs. Von der Übertragung der Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tretung hat der Apotheker dem Garnisonarzte Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Erlaubnis zur Errichtung einer Apotheke wird den im § 1 bezeichneten Personen nur erteilt, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen ist. Die Konzession lautet auf eine bestimmte Person und ist ohne Genehmigung des Gouvernements nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4. Bei einer Übertragung oder Neuverleihung einer Konzession kann der Nachfolger oder neue Inhaber der Konzession verpflichtet werden, von seinem Vorgänger oder dessen Erben die Vorräte, Apothekengeräte usw. unter Umständen auch das zur Unterbringung der Apotheke dienende Gebäude zu übernehmen, welche eine vom Kaiserlichen Gouverneur zu ernennende Kommission auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen und abzuschätzen hat.

§ 5[1]). Der Inhaber einer Apothekenkonzession ist verpflichtet, sich jederzeit einer Revision seines Betriebes und seiner Bestände durch den Garnisonarzt und Gouvernementsapotheker zu unterwerfen. Die Revision hat sich darauf zu erstrecken, daß die zur Bereitung von Arzneimitteln erforderlichen Drogen, Chemikalien usw. stets in guter Beschaffenheit vorhanden sind. Sie umfaßt außer den Räumen, in denen die Mittel bereitet und feilgehalten werden, die zur Herstellung und der Aufbewahrung der Arzneimittel usw. dienenden Gefäße und Gerätschaften sowie den Verschluß derjenigen Drogen und chemischen Präparate, welche durch Anordnung des Gouvernements nur auf besondere ärztliche Verordnung ausgegeben werden dürfen.

Ferner erstreckt sich die Revision auf die Taxierung der Arzneiverordnungen.

Für die Beschaffenheit der Arzneien usw. sind die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

[1]) In der Fassung vom 2. Juli 1901 (ABl. S. 221).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Der Inhaber einer Apothekenkonzession ist verpflichtet, Arzneiverordnungen auszuführen.

§ 7. Nur in einer konzessionierten Apotheke dürfen diejenigen Zubereitungen und Stoffe feilgehalten oder verkauft werden, die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 [1]) in Deutschland außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

§ 8. Auf den Großhandel findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Vor Eröffnung einer Apotheke hat eine genaue Prüfung durch den Zivilkommissar und den Garnisonarzt unter Hinzuziehung des Gouvernementsapothekers stattzufinden. Falls sie zu Erinnerungen keinen Anlaß gibt, wird die Erlaubnis zur Eröffnung erteilt.

§ 10. Wird von einem Apotheker innerhalb eines Jahres zweimal gegen diese Verordnung gröblich verstoßen, so kann die Entziehung der Konzession durch den Gouverneur ausgesprochen werden.

Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig, zu dem der Gouverneur und der Apotheker je ein Mitglied ernennen, und bei dem der Kaiserliche Oberrichter als Vorsitzender fungiert.

§ 11. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen betr. Einführung einer Arzneitaxe unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse), Verkauf der Arzneien und Art der Abgabe, Apothekenrevisionen und das Halten von Lehrlingen.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 15. November d. J. in Kraft.

---

[1]) Der § 4 dieser Verordnung ist aufgehoben und § 2 erweitert durch die Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 31. März 1911 (RGBl. S. 703).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Veterinärwesen.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bekämpfung von Tierseuchen. Vom 27. Februar 1909[1]). (KolBl. S. 370.)

§ 1. Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Kamele, Schweine, Hunde, Katzen, Hühner, Enten, Gänse und Tauben.

§ 2. Als Seuchen im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung (afrikanischer Wurm) der Einhufer, Tuberkulose, Schafpocken, Tollwut, Lungenseuche und ansteckende Lungen-Brustfellentzündung der Ziegen, Geflügelcholera, Hühnerpest.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Verzeichnisse der Tierarten und Seuchen können durch Bekanntmachung des Gouverneurs geändert oder ergänzt werden.

§ 4. Besitzer von Haustieren sind verpflichtet, von dem Auftreten einer Seuche oder seuchenartigen Erkrankung bei ihren Haustieren der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem Tierarzte ohne Verzug Anzeige zu erstatten, die kranken oder der Ansteckung verdächtigen Tiere von fremden Tieren und von den von letzteren benutzten Weiden fernzuhalten und eine Trennung der kranken und verdächtigen Tiere ihres Bestandes von den gesunden vorzunehmen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen demjenigen ob, der an Stelle des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, der einen Transport von Haustieren leitet, oder der fremde Haustiere in Gewahrsam oder Pflege hat.

§ 5. Erkrankungen sind als seuchenverdächtig anzusehen,

[1]) Vgl. hierzu die Dienstanweisung des Gouverneurs vom 11. März 1909 (DKG. XIII S. 160).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenn sie entweder den Ausbruch einer Seuche vermuten lassen, oder wenn mehrere Tiere einer Herde oder benachbarten Herde zu gleicher Zeit oder nacheinander unter gleichen oder ähnlichen Erscheinungen erkranken.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder deren Weiden oder Unterkunftsräume betreten haben.

§ 6. Die örtlichen Verwaltungsbehörden oder deren Beauftragte sowie die beamteten Tierärzte sind jederzeit berechtigt, sich von dem Gesundheitszustand der Haustiere zu überzeugen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Betreten der Gehöfte, Ställe, Weiden und sonstiger Orte, an denen sich die Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, jederzeit gestattet. Das Vieh darf ihnen nicht verheimlicht und die Untersuchung einschließlich der Entnahme von Präparaten ihnen nicht verweigert oder vorsätzlich erschwert werden.

Wenn zur Feststellung einer Seuche die Zerlegung eines Tieres notwendig ist, so kann dessen Tötung vom Gouvernementstierarzt, seinem Vertreter oder der örtlichen Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

§ 7. Wird durch den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter der Ausbruch oder der begründete Verdacht einer Seuche festgestellt, so können alle für geeignet erachteten Maßregeln getroffen werden, insbesondere:

1. Die Sperre des Stalles, der Weide, des Standortes, des Gehöftes, der Ortschaft und der Landschaft, der kranken und verdächtigen Tiere selbst sowie aller Gegenstände, welche zur Übertragung der Seuche geeignet sind; das Verbot des gemeinschaftlichen Weidegangs von verseuchten, der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Haustieren verschiedener Gehöfte, der gemeinschaftlichen Benutzung von Wasserstellen und Wegen und der Benutzung von öffentlichen Wegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Impfung der gefährdeten Tiere zwecks Immunisierung und die Impfung der verdächtigen Tiere zwecks Feststellung der Seuche.

3. Die Tötung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Tiere.

4. Die Beseitigung oder Vernichtung der getöteten und verendeten Tiere, von Teilen und Abfällen kranker und verdächtiger Tiere, des Dunges und der Streu.

5. Die Desinfektion kranker, der Seuche und der Ansteckung verdächtiger Tiere, ihrer Stallungen oder Unterkunftsräume sowie der Gegenstände und Personen, die mit diesen Tieren in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind.

6. Das Verbot der Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere.

7. Die Einzäunung von Weiden in gefährdeten Gegenden.

8. Der Weidewechsel auf bestimmten Weiden und in bestimmter Aufeinanderfolge.

9. Die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht.

Der Gouverneur kann die Befugnis der vorläufigen Anordnung obiger Maßnahmen auch den beamteten Tierärzten übertragen.

§ 8. Die gemäß § 4 zur Anzeige verpflichteten Personen sind zugleich für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen verantwortlich.

§ 9. Werden Haustiere, über welche auf Grund dieser Verordnung die Absperrung verhängt ist, außerhalb der ihnen zugewiesenen Begrenzungen getroffen, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde deren sofortige Tötung anordnen.

An Stelle der Tötung kann die Schlachtung zugelassen werden.

§ 10. Für die auf Grund dieser Verordnung getöteten Tiere wird eine Entschädigung gezahlt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wird festgestellt, daß das Tier verseucht war, so beträgt die Entschädigung die Hälfte des ortsüblichen Wertes, den das Tier unmittelbar vor der Erkrankung gehabt hat, jedoch für ein Pferd oder europäisches Zuchtrind nicht mehr als 300 Rupien, für ein Maultier, einen Maulesel, Maskat- und Berberesel nicht mehr als 200 Rupien, für andere Esel und für Kamele nicht mehr als 100 Rupien und für andere Tiere nicht mehr als 50 Rupien.

Ist das Tier gesund, so wird der volle Wert, jedoch nicht mehr als das Zweifache der bei den einzelnen Tiergattungen angeführten Summe gezahlt.

Wird bei der Sektion festgestellt, daß ein Tier mit einer erheblichen Krankheit behaftet war, so ist der Wert des Tieres um die Summe, welche es infolge der Krankheit an seinem Werte verloren hat, geringer zu veranschlagen.

Die Entschädigung wird von dem Beamten festgesetzt, der die Tötung angeordnet hat.

Gegen die Festsetzung des Beamten kann der Besitzer innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung der Festsetzung an ihn den Antrag auf Entschädigung durch eine Kommission stellen, zu welcher der Besitzer und Beamte je ein Mitglied ernannten. Die ernannten Mitglieder ernennen einen Obmann.

Von der festgesetzten Entschädigungssumme kommt in Abzug der Wert der dem Besitzer überlassenen Teile, soweit deren Verwertung möglich war.

§ 11. Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn das Tier auf Grund des § 9 dieser Verordnung getötet oder geschlachtet worden ist, oder wenn es unter Umgehung der für die Einfuhr erlassenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften in das Schutzgebiet eingeführt worden ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 6 oder gegen die auf Grund des § 7 von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten zur Bekämpfung einer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seuche oder zur Verhütung eines Ausbruchs derselben getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 3000 Rupien, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1909 für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Ruanda und Urundi in Kraft.

Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Rinderpestbekämpfung. Vom 16. Januar 1906. (DKG. X S. 14.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bekämpfung des Küstenfiebers. Vom 29. Dezember 1910. (KolBl. 1911 S. 155.)

§ 1. Besitzer von Rindern sind verpflichtet, Todesfälle oder Erkrankungen unter ihren Rindern, die den Verdacht des Küstenfiebers rechtfertigen, der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt sofort anzuzeigen. Es sollen dabei möglichst von den erkrankten Tieren Blut-, von den verendeten Tieren Milz-Ausstriche angefertigt werden. Gleichzeitig mit der Anzeige sollen die Ausstriche des verendeten oder als verdächtig geschlachteten Tieres an den beamteten Tierarzt oder an die zuständige Verwaltungsbehörde eingesandt werden. Falls der Besitzer nicht imstande ist, die Ausstriche anzufertigen, so soll er unverzüglich die Milz des betreffenden Tieres einsenden.

§ 2. Wird der Ausbruch von Küstenfieber festgestellt, oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

liegt dringender Verdacht desselben vor, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde, der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter befugt, über die betroffene Herde und über die Rinder, welche dieselben Weiden und Wege wie die betroffene Herde benützt haben, sowie über die begangenen Weiden und Wege die Sperre zu verhängen.

Das gesperrte Gebiet ist nach Anordnung der Behörde oder des zuständigen Beamten von dem Besitzer der Tiere oder des Landes durch Pfähle mit rotem Farbenanstrich oder Stoffüberzug zu kennzeichnen.

§ 3. Die Verhängung der Sperre hat die Wirkung:

1. daß die gesperrten Rinder im gesperrten Gebiet zurückzuhalten sind,
2. daß Rinder nicht in das gesperrte Gebiet eingeführt werden dürfen,
3. daß Rinder, die das gesperrte Gebiet betreten haben, innerhalb desselben zurückgehalten werden müssen.

§ 4. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Einfuhr von Rindern in gesperrte Gebiete zum Zwecke der Schlachtung innerhalb einer bestimmten Frist oder bei nachfolgender Stallhaltung und die Ausfuhr erwachsener Rinder aus endemisch verseuchten Gebieten, sofern diese Tiere nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes küstenfieber-immun sind, gestatten.

§ 5. Rinder, die vom beamteten Tierarzt als küstenfieberimmun geprüft und als solche gekennzeichnet sind, unterliegen bis auf weiteres nicht den in dieser Verordnung und im § 1 der Verordnung, betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. Februar 1909 (AmtlAnz. Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 3, 7, 8, 11 bis 13 und der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und dem zuständigen Beamten erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 Rupie oder mit Haft bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 18. Die mit der Leitung der Viehbeobachtungsstationen beauftragten Tierärzte oder Beamten werden ermächtigt, innerhalb der Beobachtungsstationen veterinärpolizeiliche Anordnungen jeder Art zu treffen.

§ 19. Die Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Ruanda und tritt am 1. März 1911 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers, vom 27. Februar 1909 (AmtlAnz. Nr. 6, 1909) aufgehoben.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers. Vom 12. Oktober 1910[1]. (KolBl. S. 962.)

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aller Gattungen, dessen Häuten, Hörnern und Klauen, sowie von Grasheu aus der südafrikanischen Union, Britisch Betschuanaland-Protektorat, Rhodesia und Angola ist verboten.

Der Gouverneur ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr aus bestimmten Teilen der Südafrikanischen Union unter Beobachtung der besonders anzuordnenden Schutzmaßregeln zuzulassen.

§ 2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geld-

[1]) Siehe dazu die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 12. Oktober 1910 (KolBl. S. 963).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

strafe bis zu 10 000 Mk., Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Sachen unterliegen der Einziehung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. aus Rhodesia, Britisch Betschuanaland-Protektorat und Angola außer Kraft gesetzt.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verbot der Einfuhr europäischen Rindviehs. Vom 15. August 1911 [1]). (KolBl. 1912 S. 159.)

Die Einfuhr von Rindern und Zweihufern aller Art aus sämtlichen Ländern Europas ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft sowie mit Einziehung der eingeführten Tiere bestraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Transport von Rindvieh und Pferden. Vom 27. Februar 1909. (KolBl. S. 374; DKG. XIII S. 126.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. September 1911 [2]). (KolBl. S. 833.)

§ 1. Die Einfuhr von Haustieren unterliegt der veterinärpolizeilichen Kontrolle, die an den durch Bekanntmachung des

[1]) Vgl. dazu die denselben Gegenstand betr. Verordnungen für Deutsch-Südwestafrika vom 24. November 1911 (KolBl. 1912 S. 196), für Kamerun vom 4. September 1911 (KolBl. 1912 S. 2), für Togo vom 23. August 1911 (KolBl. 1911 S. 835).

[2]) Vgl. dazu die Bekanntmachung vom 18. September 1911 (KolBl. S. 835).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouverneurs bezeichneten Plätzen ausgeübt wird. Tiere, die für andere Plätze bestimmt sind, müssen vor ihrer Einfuhr die bekanntgegebenen Kontrollstationen zum Zwecke der Untersuchung passieren. Der Zollbehörde des Einfuhrortes oder der örtlichen Verwaltungsbehörde ist über die stattgefundene Untersuchung eine amtliche Bescheinigung vorzulegen.

Auf Antrag des Einführenden kann der Gouverneur anordnen, daß die Untersuchung der Tiere an einem anderen als vorstehend angeführten Orte oder daß Einfuhr ohne Untersuchung erfolgt, wenn die nötige Gewähr gegeben ist, daß die einzuführenden Tiere gesund sind.

§ 2. Bei der Einfuhr sind die Haustiere vor der Zollabfertigung auf dem Fahrzeug oder im Zollbezirk von dem beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter zu untersuchen. Diese sind befugt:

a) vor der Zollabfertigung Tiere, die an einer Seuche leiden oder den Verdacht auf eine solche erwecken, von der Einfuhr auszuschließen, oder, wenn der Einführende die Wiederausfuhr verweigert, sie töten und dann ganz oder teilweise unschädlich machen zu lassen oder zwecks Verbrauchs unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln freizugeben;

b) vor der Zollabfertigung Waschungen der Tiere mit keim- und schmarotzertötenden Mitteln anzuordnen;

c) nach der Zollabfertigung Tiere einer Beobachtung (Quarantäne) bis zu zwei Monaten in abgesonderten, vom Untersuchenden zu bestimmenden Ställen zu unterziehen, die zur Erkennung von Seuchen geeigneten Maßnahmen bei den Tieren anzuwenden und, falls eine Seuche erkannt oder ein Verdacht auf eine solche nicht beseitigt wird, ihre Wiederausfuhr zu gestatten oder die Tiere töten zu lassen und dann wie im Falle zu a zu verfahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Die Haltung der Tiere bis zur Erledigung der Untersuchung und der Zollabfertigung sowie während der Beobachtung geschieht auf Gefahr des Besitzers. Dieser hat für Kosten, die durch Stallhaltung, Fütterung und Pflege sowie durch Waschungen und Anwendung von Maßnahmen zur Erkennung der Seuche entstehen, aufzukommen.

§ 4. Beschwerden gegen Anordnungen, die auf Grund des § 2 erfolgen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Für die auf Grund dieser Verordnung getöteten und ganz oder teilweise unschädlich gemachten Tiere wird eine Entschädigung nicht gezahlt; für die nach geschlossener Beobachtung zurückgewiesenen Tiere ist die Wiederausfuhr zollfrei.

§ 6. Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Wasserbüffel, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Kamele, Schweine, Hunde, Katzen.

§ 7. Als Seuchen im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung (afrikanischer Wurm) der Einhufer, Tuberkulose, Schafpocken, Tollwut, Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen, Küstenfieber, das ansteckende Katarrhalfieber der Rinder, Surrah und andere durch Trypanosomen hervorgerufene Krankheiten.

§ 8. Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Verzeichnisse der Tierarten und Seuchen werden nötigenfalls durch Bekanntmachung des Gouverneurs geändert oder ergänzt; ebenso wird gegebenenfalls die Einfuhr von Haustieren aus bestimmten Ländern verboten oder nur unter besonderen Bedingungen gestattet werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3000 Rupien, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (KolBl. 1896, Nr. 9, S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft. Am gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend Vieheinfuhr, vom 10. April 1899 (KolBl. 1899, Nr. 12, S. 393) aufgehoben.

Verordnung des Gouverneurs von Neuguinea, betr. die Einfuhr von Tieren. Vom 20. Mai 1912[1]). (KolBl. S. 798.)

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Einfuhr von Tieren in das Schutzgebiet Samoa. Vom 16. Februar 1909[2]). (KolBl. S. 437.)

§ 1. Es ist verboten, in das Schutzgebiet Samoa Tiere aller Art, mit Ausnahme von Haustieren, ohne vorherige Genehmigung des Gouvernements einzuführen.

§ 2 Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen und Hausgeflügel jeder Art.

§ 3. Für die Einfuhr von Haustieren ist ein von der zuständigen Behörde des Herkunftsorts ausgestelltes Gesundheitszeugnis dem Zollamt vor Landung der Tiere vorzulegen.

Das Gesundheitszeugnis muß die Bescheinigung enthalten, daß die einzuführenden Tiere, soweit durch eine Untersuchung festzustellen war, gesund sind, und daß sie nach Kenntnis der Behörde aus Gegenden stammen, die in den letzten zwei Monaten nicht von periodischen Seuchen heimgesucht worden sind.

[1]) Ausführungsbestimmungen siehe KolBl. 1912 S. 800 f.
[2]) Vgl. die Verordnung betr. Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Neuseeland, Fiji und Tonga vom 21. Juli 1908 (KolBl. S. 936).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Haustiere, für die das Gesundheitszeugnis nicht beigebracht werden kann, sind von der Landung ausgeschlossen. Das Gouvernement kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 4 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem kann die Einziehung und Vernichtung der betreffenden Tiere oder eine dieser beiden Maßnahmen verfügt werden.

§ 6. Die „Contagious Diseases (Animals) Ordinance 1897" der ehemaligen Munizipalität von Apia (Samoa Royal Gazette 1897) sowie die Gouvernementsverordnung vom 21. Juli 1908, betreffend die Einfuhr von Federvieh (GouvBl. Bd. III Nr. 68) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einführung von Großviehbränden (Viehbrandverordnung). Vom 12. Juni 1912 [1]). (KolBl. S. 787.)

Verordnung des Gouverneurs von Neuguinea, betr. Erkrankung von Haustieren. Vom 12. Mai 1912 [2]). (KolBl. S. 796.)

§ 1. Treten bei einem Tiere oder in einem Tierbestande Erkrankungen auf, die von einer Seuche herrühren oder von denen nach Art der Erscheinungen vermutet werden kann, daß sie von einer Seuche herrühren, oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, so muß der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter oder derjenige, in dessen Obhut sich die Tiere befinden, mit tunlichster Beschleunigung

[1]) Ausführungsbestimmungen siehe KolBl. 1912 S. 790.
[2]) Ausführungsbestimmungen siehe KolBl. 1912 S. 797.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde und dem Gouverneur Anzeige erstatten.

Gleichzeitig muß er dafür Sorge tragen, daß die erkrankten und verdächtigen Tiere sowie die Tiere, die mit jenen in derselben Herde zusammen sind, nicht mit anderen Tieren zusammen oder an Orte kommen, wo die Gefahr einer Ansteckung anderer Tiere besteht.

§ 2. Die zuständige örtliche Verwaltungsbehörde hat danach die nötig erscheinenden Maßnahmen zu veranlassen.

Dem Gouverneur bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Verhältnisse unmittelbar Anordnungen zu treffen.

§ 3. Die Tötung seuchekranker Tiere ohne Einwilligung des Eigentümers darf nur durch die selbständigen Stationen, Bezirksämter oder durch den Gouverneur, nur bei bestimmten Seuchen und nur in den Fällen angeordnet werden, wo die alsbaldige Tötung die Tilgung einer dieser Seuchen in sichere Aussicht stellt oder wo für andere Tierbestände eine besondere Gefahr vorhanden ist und das Gutachten eines Tierarztes oder Arztes die Maßnahme als erforderlich bezeichnet.

Welche Seuchen hierbei in Frage kommen, bestimmt der Gouverneur. Bei Tollwut oder dem Verdacht der Tollwut kann auch die Tötung seucheverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Tiere erfolgen.

Ein Anspruch auf Entschädigung kann aus der amtlich angeordneten Tötung nicht hergeleitet werden.

§ 4. Die angeordneten Maßnahmen gegen Ausbreitung einer Seuche können von der nächsthöheren Behörde von Amts wegen vervollständigt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Gegen die Maßnahmen ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717). Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis 600 Mk., soweit nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird bestraft:

Wer vorsätzlich die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden die nötigen Maßnahmen zur Erstattung der Anzeige verzögert, oder wer es unterläßt, die kranken, verdächtigen oder mit diesen in derselben Herde befindlichen, anscheinend gesunden Tiere von Orten fernzuhalten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich den von der Behörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Sind die obenstehenden Straftaten aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mk. ein.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die für sie geltenden Strafbestimmungen Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1912 in Kraft.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909[1]). (RGBl. S. 403.)

§ 1. Die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 2. Wer entgegen der Vorschrift dieser Verordnung Angoraziegen ausführt, wird mit einem Jahre Gefängnis und einer Geldstrafe von 10 000 Mark bestraft.

---

[1]) Vgl. zu dieser und der folgenden Verordnung die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 8. Mai 1910 (KolBl. S. 493).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Angoraziegen nach benachbarten Staaten und Kolonien, in denen gleichfalls ein gesetzliches Verbot für die Ausfuhr von Angoraziegen unter Androhung entsprechender Strafen und mit der Maßgabe besteht, daß durch eine gleichartige Ausnahmebestimmung die Ausfuhr in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet gewährleistet wird.

§ 4. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika.

Vom 15. Februar 1909. (RGBl. S. 404.)

§ 1. Die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 2. Wer entgegen der Vorschrift dieser Verordnung Strauße und Straußeneier ausführt, wird mit einem Jahre Gefängnis und einer Geldstrafe von 10 000 Mark bestraft.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern nach benachbarten Staaten und Kolonien, in denen gleichfalls ein gesetzliches Verbot für die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern unter Androhung entsprechender Strafen und mit der Maßgabe besteht, daß durch eine gleichartige Ausnahmebestimmung die Ausfuhr in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet gewährleistet wird.

§ 4. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Hengsten. Vom 29. September 1911 [1]). (KolBl. S. 924.)

§ 1. Es ist verboten:

1. nicht angekörte Hengste außerhalb der Farm des Besitzers frei umherlaufen zu lassen;
2. nicht gekörte Hengste zum Decken von fremden Stuten zu benutzen, zu vermieten oder zu verleihen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Verordnung, betr. Einführung der öffentlichen Trichinenschau im Stadtbezirk Dar-es-Salam. Vom 9. November 1893. (DKG. II S. 48.)

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Einführung einer obligatorischen Fleischschau für den Stadtbezirk Dar-es-Salam. Vom 10. April 1899. (KolBl. S. 392.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die obligatorische Benutzung der städtischen Schlachtstätte in Dar-es-Salam. Vom 12. Dezember 1903. (DKG. VII S. 281.)

Das Abschlachten von Kamelen, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zum Zwecke des Fleischverkaufs darf im Gebiete der Stadt Dar-es-Salam und in einem Umkreis um dasselbe von 2 km, vom Weichbilde an gerechnet, nur in der von der Kommune errichteten Schlachtstätte stattfinden.

Die **amtliche Fleischbeschau** ist in Deutsch-Ostafrika weiterhin eingeführt:

[1]) Vgl. dazu die Körordnung (KolBl. S. 925).

1. in dem Stadtbezirk Bajamojo durch Verordnung vom 25. März 1905;
2. in dem Stadtbezirk Pangani durch Verordnung vom 3. April 1907;
3. im Bezirk Moschi durch Verordnung vom 14. Juni 1910;
4. im Stadtkreis Tanga durch Verordnung vom 3. November 1910.

(Vgl. LGOA. S. 487 ff.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 26. Juni 1911 [1]).

(KolBl. S. 574.)

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung in den Gemeinden, die der Gouverneur bestimmt, einer amtlichen Untersuchung, die sich bei Schweinen auch auf Trichinen zu erstrecken hat. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs kann die Trichinenschau ausgeschlossen sowie die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches

[1]) Vgl. dazu die Bekanntmachung vom gleichen Tage (KolBl. S. 577).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Absatzes 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern sind befugt, durch Ortssatzung den Schlachthauszwang einzuführen und zu bestimmen, daß sämtliche in das Schlachthaus gelangenden Schlachttiere der Beschau zu unterwerfen sind.

§ 3. Der Gouverneur ist befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Gouverneur dies anordnet.

§ 5. Die vom Gouverneur gemäß § 1 Abs. 1 bestimmten Gemeinden bilden je einen Beschaubezirk, soweit nicht ein anderes durch Bekanntmachung bestimmt wird. Für jeden Beschaubezirk ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung der Beschauer erfolgt von der Gemeindebehörde.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnis nachgewiesen haben, zu bestellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem zuständigen Beschauer unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunkts möglichst zeitig schriftlich oder mündlich zu erfolgen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es zu beschlagnahmen und den Besitzer hiervon zu benachrichtigen.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von dem Fleischbeschauer zugelassen werden, soweit gesundheitliche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bedenken nicht entgegenstehen. Der Fleischbeschauer bestimmt, welche Sicherungsmaßregel gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nur unter Einhaltung der von dem Fleischbeschauer angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von dem Beschauer in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es zu beschlagnahmen und zu bestimmen, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann, sowie den Besitzer hiervon zu benachrichtigen.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von dem Beschauer angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten sowie des sonstigen minderwertigen Fleisches darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nicht gestattet.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von im Schutzgebiet oder Bundesgebiet

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

noch nicht vorschriftsmäßig untersuchtem Fleisch zur gewerblichen Verwendung in eine Gemeinde, in der die Beschau vorgeschrieben ist, ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, in Viertel und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 kg beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung. Auf Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, auch Würste und sonstige Gemenge, die aus dem Zollausland eingeführt werden, findet diese Beschränkung keine Anwendung. Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiedergewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

§ 13. Das zur gewerbsmäßigen Verwendung in eine Gemeinde mit Fleischbeschau eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte sowie das Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch, das aus dem Zollausland eingeführt wurde.

§ 14. Auf Wildbret und Federvieh, ferner auf das zum

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Gouverneur dies anordnet. Solange der Gouverneur von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die Gemeinde eine solche Anordnung durch Ortssatzung treffen.

§ 15. Der Gouverneur ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrbeschränkungen, als sie in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, und Einfuhrverbote zu verfügen.

Die Einfuhr von Fleisch aus dem deutschen Bundesgebiet, das den heimischen gesetzlichen Anforderungen entspricht, darf nicht verboten oder in weitergehendem Maß beschränkt werden, als dies für aus dem Schutzgebiet eingeführtes Fleisch gilt, das vorschriftsmäßig untersucht wurde.

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in die Gemeinden mit Fleischbeschau eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Der Gouverneur kann bestimmen, daß das eingeführte Fleisch außerdem als solches kenntlich zu machen ist.

Der Gouverneur bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 19. Fleisch, welches innerhalb des Schutzgebiets oder des deutschen Bundesgebiets der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortssatzung die obigen Anordnungen zu treffen und den Vertrieb minderwertigen frischen Fleisches Beschränkungen zu unterwerfen.

§ 20. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Die vom Bundesrat für das Bundesgebiet bestimmten Stoffe und Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden, gelten auch im Schutzgebiet.

Desgleichen gelten im Schutzgebiet auch die vom Bundesrat für das Bundesgebiet getroffenen Anordnungen, inwieweit die Vorschriften des Absatzes 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 21. Der Gouverneur ist ermächtigt:

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen;
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat;
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 22. Die Kosten der Ausbildung des Fleischbeschauers und der amtlichen Untersuchung trägt die Gemeinde. Sie hat dem Beschauer die erforderlichen Geräte und Bücher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden sind befugt, durch Ortsgesetz von den Beteiligten Gebühren zu erheben.

Die Gemeinden haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zur Untersuchung des eingeführten Fleisches, ferner einen solchen zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 23. Gegen die Verfügung des Fleischbeschauers ist die Beschwerde an das Bezirks-(Distrikts-)Amt zulässig.

§ 24. Der Fleischbeschauer, der beamtete Tierarzt und die Polizei sind befugt, bei Schlächtern in denjenigen Räumlichkeiten, in welchen Fleisch feilgehalten wird, oder welche zur Aufbewahrung oder zur Verarbeitung des Fleisches dienen können, während der Schlachtung, ferner zu den üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

§ 25. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau kann auch für Ortschaften, die nicht Gemeinden sind, eingeführt werden. In diesem Falle bestimmt der Gouverneur, von wem die in dieser Verordnung der Gemeinde zugewiesenen oder überlassenen Geschäfte wahrgenommen werden.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4, des § 10 Abs. 2, 3, des § 20 Abs. 1, 2 oder einem auf Grund des § 20 Abs. 3 ergangenen Verbot zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Fleisch, das auf Grund des § 17 zum Genusse

für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;

3. wer Kennzeichen der im § 18 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetz vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetz vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 4, des § 3 oder des § 14 Abs. 1 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 oder des § 13 Abs. 2, ingleichen wer den auf Grund des § 15 oder § 19 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr

mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt, die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieser Verordnung, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Im übrigen tritt die Verordnung einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung, in den Gemeinden Lüderitzbucht und Keetmanshoop jedoch erst am 1. September d. Js. in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch (Schlachtverordnung). Vom 20. März 1908. (KolBl. S. 661; DKG. XII S. 108.)

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. den Betrieb auf dem Schlachthof in Lome (Schlachthofordnung für Lome). Vom 1. November 1909. (DKG. XIII S. 607.)

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Schlachtzwang und Fleischbeschau. Vom 24. Juli 1906[1]). (ABl. S. 180; DKG. X S. 363.)

D. Jagd, Fischerei.[2])

Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 5. November 1908, in der Fassung vom 30. Dezember 1911. (KolBl. 1912 S. 236 f.)

§ 1. Unter „Jagd" im Sinne dieser Verordnung ist die

[1]) Vgl. dazu die Betriebsordnung für den Schlachthof in Tsingtau vom 24. Juli 1906. (ABl. S. 183; DKG. X. S. 364).

[2]) Literatur: Gerstmeyer, Art. „Jagd" in Wörterb. II, S. 469.

Jagd mit Feuerwaffen sowie das Fangen aller nach Landesgebrauch jagdbaren Tiere zu verstehen, sofern diese Tiere nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind.

§. 2. Verboten ist die Jagd auf Gorillas, Schimpansen, desgleichen die Jagd auf Strauße, Aasgeier, Schlangengeier (Sekretäre) und Eulen sowie das Wegnehmen und Beschädigen der Eier dieser Vögel.

Zu wissenschaftlichen und Zuchtzwecken kann der Gouverneur unter von ihm festzusetzenden Bedingungen das Fangen und Töten einer bestimmten Anzahl dieser Tiere sowie das Wegnehmen von Eiern gestatten.

Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekanntmachung die Liste der Tiere im Absatz I durch Aufnahme weiterer Arten, eventuell auch des einen Geschlechts oder der Jungtiere gewisser Arten sowie durch Streichung irgendwelcher der in der Liste aufgezählten Arten abändern.

§ 3. Die jagdbaren Tiere (§ 1) werden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen folgendermaßen eingeteilt:

Klasse I. Alle jagdbaren Tiere unter Ausschluß der in den folgenden Klassen aufgeführten.

Klasse II. Nashorn, Giraffe, Zebra, große Schraubenantilope (Kudu), Spießbock (Oryx), Giraffengazelle.

Klasse III. Elefant.

Klasse IV Raubtiere, Wild-, Warzen- und Stachelschweine, Erdferkel, Affen — mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 c genannten —, Amphibien und Reptilien, Raubvögel.

Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekanntmachung die vorstehende Einteilung der jagdbaren Tiere durch Streichung irgendeiner Tierart bzw. eines der Geschlechter oder der Jungtiere einer solchen aus einer Klasse und Aufnahme in eine andere, oder durch Versetzung aus einer der vorstehenden Klassen in die Liste des § 2 und umgekehrt, mit Wirkung für das ganze Schutzgebiet oder Teile desselben abändern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Jagd auf Tiere der Klasse IV ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 13 und 17 frei.

Die Jagd auf die Tiere der Klassen I, II und III ist dagegen nur auf Grund eines Jagdscheins gestattet und außerdem den in dem § 4 und den folgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen unterworfen.

§ 4. Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

1. wenn die Jagd von Eingeborenen oder denselben rechtlich gleichgestellten Farbigen in einem bestimmten Bezirk
   a) auf Tiere der Klasse I (§ 3) ausgeübt werden soll 10 Rupien, welcher Betrag bei Vorhandensein besonderer Verhältnisse von den Bezirksbehörden (Bezirksämter, Militärstationen, Residenturen) mit Zustimmung des Gouverneurs für bestimmte Gebiete bis auf 5 Rupien ermäßigt werden kann (Kleiner Eingeborenen-Jagdschein),
   b) wenn die Jagd auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll, 50 Rupien (Großer Eingeborenen-Jagdschein),
2. 10 Rupien, wenn die Jagd auf Tiere der Klasse I (§ 3) in einem bestimmten Verwaltungsbezirk ausgeübt werden soll (Bezirksjagdschein),
3. 50 Rupien, wenn die Jagd auf Tiere der Klasse I (§ 3) im ganzen Schutzgebiet ausgeübt werden soll (Kleiner Jagdschein),
4. 450 Rupien, wenn die Jagd auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll (Großer Jagdschein),
5. 5 Rupien, wenn die Jagd auf Tiere der Klasse I (§ 3) an einem bestimmten Tage innerhalb fünf aufeinanderfolgenden Tagen, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, ausgeübt werden soll (Tagesjagdschein).

Personen, die nicht im Schutzgebiet ansässig sind, haben für den kleinen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 200 Rupien,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für den großen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 750 Rupien zu entrichten.

Außerdem kann die Ausstellung eines jeden Jagdscheins an Personen, die keinen dauernden Wohnsitz im Schutzgebiet haben, seitens der Behörde von der Hinterlegung einer Kaution bis zur Höhe von 1000 Rupien abhängig gemacht werden.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Gouverneur die Erlegung einer bestimmten Zahl Tiere der Klassen I bis III ohne Jagdschein gestatten.

§ 5. Der Jagdschein lautet auf die Person und ist nicht übertragbar. Seine Gültigkeitsdauer beträgt, abgesehen vom Tagesjagdschein, ein Jahr vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Ein Jagdschein kann erst nach Ablauf seiner Gültigkeit erneuert werden.

Die Eingeborenen-, Bezirks- und Tagesjagdscheine (§ 4 Ziffer 1, 2 und 5) werden von den Bezirksbehörden, Jagdscheine der Ausgabe Ziffer 3 und 4 des § 4 nur vom Gouvernement oder den von ihm ermächtigten Bezirksbehörden ausgestellt.

Der Bezirksjagdschein (§ 4 Ziffer 2) wird nur an Bezirkseingesessene, der Tagesjagdschein, dessen Ausstellung dem freien Ermessen der Bezirksbehörde unterliegt, nur für die fünf auf den Tag der Ausstellung folgenden Tage erteilt.

§ 5 a. Die Jagd auf Elefanten (Klasse III) sowie das Erlegen oder Einfangen dieser Tiere ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis gestattet, die nur Inhabern von großen Jagdscheinen (§ 4 1 b und 4) erteilt wird, und für die im voraus zu entrichten sind:

150 Rupien für den ersten,
400 Rupien für den zweiten Elefanten.

Die Erlaubnis zum Abschuß von mehr als zwei Elefanten wird vom Gouvernement nicht erteilt; jedoch bleibt es dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) vorbehalten, in gewissen Fällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eine Rückzahlung von Gebühren findet in keinem Falle statt.

Über die erteilte Erlaubnis zum Abschuß oder Einfangen von Elefanten wird von der Bezirksbehörde eine besondere Bescheinigung (Erlaubnisschein) ausgestellt, die der Jäger bei der Ausübung der Jagd oder des Fanges stets bei sich zu führen und den mit der Wahrnehmung der Jagdkontrolle beauftragten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Der Erlaubnisschein erlischt mit Ablauf des großen Jagdscheins, zu dem er ausgestellt wurde. Er ist darauf der Bezirksbehörde, die ihn ausgefertigt hat, ausgefüllt zurückzugeben.

Für die Ausstellung und Entziehung des Erlaubnisscheins gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für den großen Jagdschein.

§ 5 b. Von der Erlegung oder dem Einfang eines jeden Elefanten ist der zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirksämter, Militärstationen, Residenturen, Bezirksnebenstellen, Militär- und Polizeiposten) von dem Jäger oder Fänger sofort Mitteilung zu machen.

§ 5 c. Von nachstehenden Wildarten darf der Jagdberechtigte auf seinen Jagdschein nur eine bestimmte Zahl erlegen, und zwar:

1. von Nashorn, Büffel, Giraffe, Elenantilope nicht mehr als zwei Stück jeder Art,
2. von Zebra, große Schraubenantilope (Kudu), Spießbock (Oryx), Giraffengazelle, Colobusaffe, Marabu nicht mehr als vier Stück jeder Art.

Der Gouverneur kann Personen, die ihren dauernden Wohnsitz im Schutzgebiet haben, in besonderen Fällen den Abschuß einer größeren Anzahl dieser Wildarten gestatten, er kann auch durch öffentliche Bekanntmachung die Liste der vorstehend genannten Wildarten abändern.

§ 6. Der Jäger hat den Jagdschein bei der Ausübung

der Jagd bei sich zu führen und den die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kontrolle liegt den Verwaltungsbehörden und deren Beauftragten innerhalb ihres Bezirks ob.

Personen, welche ihren Jagdschein verloren haben, bezahlen für Ausstellung eines Duplikates ein Viertel der Jagdscheingebühr, höchstens aber 3 Rupien.

§ 7. Die Ausstellung eines jeden Jagdscheins kann verweigert werden, wenn die um die Ausstellung nachsuchende Person innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre wegen Vergehens gegen das Eigentum, die Jagdverordnung oder die Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet vom 7. März 1906 (Landesgesetzgebung Nachtrag IV Nr. 29), bestraft ist oder von ihr eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Die Ausstellung des großen Jagdscheins kann verweigert werden, wenn bereits so viele große Jagdscheine ausgegeben sind, daß durch eine Vermehrung der Zahl der Jagdberechtigten der Bestand des Wildes gefährdet werden würde.

Der Jagdschein kann durch Verfügung der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

a) mit demselben Mißbrauch treibt;

b) wegen Vergehens gegen die Jagdverordnung oder die Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet vom 7. März 1906, verurteilt wird.

Die Entziehung des Jagdscheins kann auch dann erfolgen, wenn die Jagdausübung durch den Inhaber eines Jagdscheins nach Art und Umfang eine Gefährdung des Wildstandes zur Folge haben muß. Ebenso kann die Ausstellung eines jeden Jagdscheines verweigert werden, wenn die um den Jagdschein nachsuchende Person im dringenden Verdacht steht, sich einer vorsätzlichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zuwiderhandlung gegen die Jagdverordnung oder einer schonungslosen, den Wildbestand gefährdenden Ausübung der Jagd schuldig gemacht zu haben.

Gegen die Verfügung, durch welche die Erteilung des Jagdscheins abgelehnt oder der Jagdschein entzogen wird, ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit dem Tage der Zustellung der Verfügung beginnt, Beschwerde an das Gouvernement zulässig.

§ 8. Die Jagd oder das Töten von Elefantenkälbern sowie von weiblichen Elefanten, die von Kälbern begleitet sind, ist verboten.

§ 9. Die Aneignung von herrenlosem Elfenbein ist dem Landesfiskus vorbehalten. Dem Ablieferer wird jedoch eine Vergütung von 25% des Marktwertes am Fundort gewährt.

§ 10. Unverarbeitete Elefantenzähne, die ein geringeres Gewicht als 15 kg besitzen, unterliegen der Einziehung. Ausgenommen sind Bruchzähne, welche in unbeschädigtem Zustande mindestens 15 kg wiegen würden.

Der Einziehung sind nicht unterworfen Zähne mit einem Gewicht von unter 15 kg und über 5 kg, für welche bis spätestens 1. Juli 1912 der Nachweis erbracht ist, daß sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben sind. Derartige Zähne dürfen erst in den Handel gebracht werden, nachdem sie von der zuständigen Behörde durch Abstempelung kenntlich gemacht sind.

§ 11. Der Tierfang ist der Jagd mittels Hinterladerbüchse gleichgestellt.

§ 12. Wer jagdbare Tiere der Klasse II oder Klasse III zwecks Zähmung, Züchtung oder Ausfuhr in lebendem Zustand einfangen will, bedarf hierzu außer dem Jagdschein einer besonderen Erlaubnis.

Der Gouverneur ist befugt, einzelnen Personen auf bestimmte Zeit bestimmte Flächen zum ausschließlichen Tierfang unter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jedesmal zu vereinbarenden Bedingungen und gegen Entrichtung besonderer Abgaben zu überweisen.

Auf den überwiesenen Flächen darf gegen den Willen des Tierfangberechtigten nicht gejagt werden.

§ 13. Der Gouverneur ist befugt, zum Zwecke des Wildschutzes bestimmte Flächen zu Wildreservaten zu erklären.

In den Wildreservaten ist jede Ausübung der Jagd verboten.

Der Gouverneur ist ferner befugt, die Jagd auf einzelne Tierarten in gewissen Gebieten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verbieten.

§ 14. Bei Überhandnehmen einzelner Tierarten in den Wildreservaten ist der Gouverneur befugt, einzelnen Personen das Fangen oder Töten einer bestimmten Anzahl jener Tiere zwecks Herabminderung des Wildstandes unter jedesmal festzusetzenden Bedingungen zu gestatten.

§ 15. Eines Jagdscheins bedarf es nicht zum Abschuß von Wild, welches auf bebautes oder sonst in Nutzung genommenes Land übergetreten ist, sofern der Zweck, Schaden zu verhüten, den Abschuß erfordert. Zum Abschuß sind sowohl der Nutzungsberechtigte als auch die von ihm damit beauftragten Personen befugt.

Von dem Abschuß ist der zuständigen Verwaltungsbehörde alsbald Mitteilung zu machen, welche die Herausgabe der Jagdbeute (Zähne, Gehörne, Felle, Federn usw.) verlangen kann.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das bebaute oder sonst in Benutzung genommene Land innerhalb eines Wildreservats oder einer gemäß § 12 Abs. II dem gewerbsmäßigen Tierfang vorbehaltenen Fläche liegt.

§ 16. Auf angebauten oder sonst in Benutzung genommenen oder als Privateigentum deutlich gekennzeichneten Flächen darf gegen den Willen des Nutzungsberechtigten nicht gejagt werden.

Auf völlig eingefriedigten Flächen darf nur mit Genehmigung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Nutzungsberechtigten gejagt werden. Als völlig eingefriedigt ist eine Fläche anzusehen, wenn durch die Einfriedigung ein Wechseln des Wildes verhindert wird.

§ 17. Verboten ist das Auslegen von Gift zum Zwecke der Tötung von Tieren der Klassen I bis III, desgleichen der Fischfang mittels Gift und Sprengstoffen.

Zur Ausübung der Jagd mittels Netzen, Schlingen und Fallgruben bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Bezirksbehörde.

§ 18. In Fällen von Hungersnot oder zur Verhütung von erheblichem Schaden durch Wild ist die Bezirksbehörde befugt, den davon Betroffenen die Jagd auf Tiere der Klassen I, II und III (§ 3) während einer bestimmten Zeitdauer ohne Jagdschein freizugeben.

§ 19. Der Gouverneur behält sich vor, Anordnungen wegen etwa erforderlich werdender Schonzeiten bezüglich einzelner jagdbarer Tiere zu treffen.

Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten.

§ 20. Für die Erlegung schädlicher Tiere sowie für das Sammeln der Eier schädlicher Reptilien können nach näherer Anordnung des Gouverneurs Prämien gezahlt werden.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 450 Rupien bestraft, sofern nicht nachstehend eine andere Strafe angedroht ist.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rupien allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer unbefugt

a) die Jagd auf die im § 2 oder in § 3 in Klasse II und III benannten Tiere ausübt,

b) in den vom Gouvernement zum Zweck des Wildschutzes bestimmten Wildreservaten jagt.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder Haft wird bestraft, wer seinen Jagdschein bzw. Erlaubnisschein (§ 5 a Ziffer 4)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht vorzeigt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der Jagdgeräte, der unrechtmäßigen Jagdbeute sowie der von dem Täter benutzten Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1909/1. Januar 1912 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung. Vom 5. November 1908, in der Fassung vom 30. Dezember 1911. (KolBl. 1912 S. 239.)

Art. I. Zu § 4. Dem Inhaber eines Jagdscheins der Ziffer 1, 2 oder 3 des § 4 ist es gestattet, während der Gültigkeit seines Jagdscheins einen großen Jagdschein nachzulösen. Der bisherige Jagdschein erlischt damit; die für ihn bezahlte Gebühr kommt bei der Entrichtung der Gebühr für den großen Jagdschein nur dann in Anrechnung, wenn für letzteren Jagdschein keine längere Dauer, also dasselbe Ausstellungsdatum wie für den ersten Jagdschein, beansprucht wird. Die für den Tagesjagdschein (§ 4 Ziffer 5) gezahlte Gebühr wird niemals angerechnet.

Art. II. Zu § 5. Ausstellung der kleinen und großen Jagdscheine (§ 5 Ziffer 3 und 4).

Anträge auf Ausstellung von kleinen und großen Jagdscheinen (§ 4 Ziffer 3 und 4) sind schriftlich beim Gouvernement bzw. mündlich oder schriftlich bei den gemäß § 5 Abs. III von diesem ermächtigten durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger bezeichneten Bezirksbehörden anzubringen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Verabfolgung des Jagdscheins geschieht nur gegen Vorausbezahlung der zuständigen Gebühr. Die Zustellung des Jagdscheins an den Antragsteller durch die Post geschieht auf Gefahr des Antragstellers und portopflichtig. Die Vorausentrichtung der Gebühr für Jagdscheine, die beim Gouvernement beantragt sind, hat bei der Gouvernementshauptkasse in Daressalam zu erfolgen.

Der Jagdschein ist vom Inhaber mit eigenhändiger Namensunterschrift zu versehen.

Falls die Hinterlegung einer Kaution gemäß § 4 letztem Absatz verlangt wird, geschieht die Verabfolgung des Jagdscheins seitens des Gouvernements bzw. der Bezirksbehörde erst nach Einzahlung des verlangten Sicherheitsbetrages bei der Gouvernementshauptkasse bzw. der in Frage kommenden Bezirkskasse durch den Antragsteller.

Mit dem hinterlegten Sicherheitsbetrag haftet der Jagdscheininhaber für sämtliche Kosten bzw. für jeden Schaden, den er durch eventuelle Zuwiderhandlungen gegen die Jagdverordnung dem Gouvernement verursacht. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt, soweit diese nicht aus vorstehendem Grund von der Behörde ganz oder teilweise für verfallen erklärt wird, nach Ablieferung des Jagdscheins unverzinst unter Abzug etwaiger amtlichen Auslagen.

Art. III. Zu § 5 a. Die Bezirksbehörden stellen Inhabern von Jagdscheinen der Ziffer I b und 4 des § 4 auf Antrag gemäß § 5 a Abs. IV der Jagdverordnung vom 5. November 1908 und 30. Dezember 1911 gegen vorherige Zahlung der zuständigen Gebühren (§ 5 a) Erlaubnisscheine nach anliegendem Muster aus. Der Erlaubnisschein ist vom Inhaber mit Unterschrift zu versehen. Die Erteilung von Erlaubnisscheinen ist auf dem Jagdschein zu vermerken. Der Bewerber um einen Erlaubnisschein hat zu dem Behufe seinen großen Jagdschein der Bezirks-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

behörde vorzuweisen. Jeder Erlaubnisschein ist vom Inhaber vor der Rückgabe an die Behörde in der aus dem Vordruck der Rückseite ersichtlichen Weise, dem Jagd- bzw. Fangergebnis des Inhabers entsprechend, auszufüllen. Bezüglich der Ausstellung eines Duplikates für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein findet die für den Jagdschein gültige Vorschrift des § 6 Abs. III Anwendung.

Art. IV. Zu § 5 b. Als zuständige Bezirksbehörde im Sinne dieses Paragraphen ist diejenige anzusehen, in deren Bezirk der Elefant erlegt bzw. gefangen worden ist. Bestehen Zweifel darüber, in welchem Bezirk die Erlegung bzw. der Einfang erfolgt ist, so ist derjenigen Bezirksbehörde Mitteilung zu machen, welche den Erlaubnisschein ausgestellt hat.

Art. V. Zu § 5 c. Welche von den Tieren, auf die sich die Jagdbefugnis jeweils erstreckt, nur in einer beschränkten Zahl und wie viel von jeder Art vom Jagdberechtigten erlegt werden dürfen, ist auf der Vorderseite der Jagdscheine der Ziffer 2 bis 5 des § 4 rechts durch Vordruck bzw. handschriftlich von der Behörde angegeben. Die ebendaselbst vorgedruckte Spalte 2 sowie Bescheinigung hat der Inhaber nach Ablauf des Jagdscheins oder, wenn er keinen Gebrauch mehr von demselben machen will, auszufüllen und den Jagdschein alsdann der zuständigen Bezirksbehörde abzuliefern, die ihm denselben indessen auf Wunsch wieder zurückgeben kann.

Art. VI. Zu § 6. Ein Duplikat für einen verloren gegangenn Jagdschein kann nur von derjenigen örtlichen Verwaltungsbehörde ausgestellt werden, die den abhanden gekommenen Jagdschein ausgestellt hat.

Art. VII. Zu § 7. Für die Entziehung des kleinen und großen Jagdscheins (§ 4 Ziffer 3 und 4) ist in erster Linie diejenige Bezirksbehörde zuständig, in deren Bezirk der Jäger sich der in § 7 Abs. III a und b sowie Abs. IV angeführten Zuwiderhandlungen schuldig gemacht hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ist eine hiernach zuständige Bezirksbehörde nicht zu ermitteln, so ist diejenige Bezirksbehörde zuständig, welche den Jagdschein ausgestellt hat.

Für die Entziehung von Tagesjagdscheinen ist nur die Verwaltungsbehörde zuständig, welche den Jagdschein ausgestellt hat.

Jede Beschwerde an das Gouvernement über die erfolgte Entziehung oder Verweigerung eines Jagdscheins gemäß letztem Absatz des § 7 ist auf dem Wege durch die Verwaltungsbehörde, die den Jagdschein entzogen oder verweigert hat, einzureichen.

Art. VIII. Zu § 9. Herrenloses Elfenbein kann bei jeder Verwaltungsbehörde abgeliefert werden, gleichgültig in welchem Bezirk es gefunden wurde.

Art. IX. Zu § 10. Vom 1. Januar 1912 ab kann der Inhaber eines Erlaubnisscheins (§ 5 a Abs. III) das von ihm auf Grund der erteilten Abschußerlaubnis erlegte Elfenbein, sofern es das in § 10 festgesetzte Mindestgewicht besitzt, also nicht der Einziehung unterliegt und demzufolge an die Behörde abgeliefert werden muß, von der nächsten Bezirksbehörde, die erreicht wird, gegen Vorzeigung des großen Jagd- oder des Erlaubnisscheins mit dem amtlichen Stempel versehen sowie sich eine Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb des Elfenbeins ausstellen lassen. Eine Gebühr hierfür wird von der Behörde nicht erhoben.

Art. X. Zu § 13. Unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Jagdreservate vom 1. Juni 1903 sowie der Bekanntmachungen:

vom 19. Februar 1909 Nr. 3031 (Amtlicher Anzeiger 5/1909)
vom 13. März 1909 Nr. 819 (Amtlicher Anzeiger 8/1909)
vom 24. März 1909 Nr. 5333/I. (Amtlicher Anzeiger 9/1909)
vom 18. April 1909 Nr. 6302 (Amtlicher Anzeiger 12/1909)
vom 30. Dezember 1910 Nr. 20 223 (Amtlicher Anzeiger 41/1910),

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vom 2. September 1911 Nr. 18 335 (Amtlicher Anzeiger 37/1911),
vom 19. September 1911 Nr. 17 348 (Amtlicher Anzeiger 39/1911)

werden auf Grund des § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 — 30. Dezember 1911 hiermit die nachfolgend bezeichneten Gebiete bis auf weiteres als „Wildreservate" erklärt:

1. Bezirk Kilwa (siehe Sektionskarte F. 6 Kilwa 1 : 300 000).
   Nordgrenze: Matandu-Fluß,
   Ostgrenze: Singa-Fluß,
   Südgrenze: Straße Kilwa—Liwale,
   Westgrenze: Liwale-Bach.
2. Bezirk Mohoro (siehe Sektionskarte E. 5, Kissaki und E. 6 Mohoro 1 : 300 000).
   Nordgrenze: Ulambo-Bach und die Bezirksgrenze gegen Daressalam,
   Ostgrenze: Weg von Mroka (am Rufiyi) nach Kisangire bis zum Msangazi-Bach und diesem folgend bis zur Bezirksgrenze gegen Daressalam,
   Südgrenze: Rufiyi-Fluß von den Pangani-Schnellen bis zum Dorf Mroka,
   Westgrenze: Sumbazi-Fluß.
3. Bezirk Bagamojo-Morogoro (siehe Sektionskarte D. 5 Mpapua 1 : 300 000 sowie Karte des südlichen Teils der Nguru-Berge von Spieth 1 : 150 000).
   Nordgrenze: Mseleko-Bach,
   Ostgrenze: Lukinguru-Fluß,
   Südgrenze: Tame- und Wami-Fluß,
   Westgrenze: Von Kamangira nach Süden, Ostabhang des Nguru-Gebirges und Mdjonga-Fluß, Liwale-Fluß, Mto-ha-mawe (Mkindo-Bach) bis zum Dorf Mto-ha-mawe, Weg (Route) Herrman—Böhmer—Stuhlmann bis Mswerokwa Mkirira am Tame-Fluß.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Innerhalb dieses Wildreservates ist Jagd jedoch in dem Gebiet gestattet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Osten und Norden durch den vom Dorf Komssanga (Rubuti) am Wami-Fluß über Masleta nach Diongoja führenden Weg bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Mdjonga-Fluß.

Im Süden und Westen durch den vom Dorf Komssanga (am Wami) über Kigobe, Kissara, Msoäte nach Turian führenden Weg bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Liwale Fluß, von da ab vom Liwale-Fluß zur Einmündung des Mdjonga-Flusses, sodann durch den Mdjonga-Fluß bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Weg Komssanga—Masleta—Diongoja.

4. Bezirk Wilhelmstal (siehe Sektionskarte C. 5 Massaisteppe 1 : 300 000).
   Nordgrenze: Bezirksgrenze gegen Moschi, Linie Marago—Opuni auf Ssame,
   Ostgrenze: die Eisenbahn Buiko—Boschi,
   Süd- und Westgrenze: Pangani-Fluß vom Südpunkt des Pare-Gebirges bis Marago—Opuni aufwärts.
5. Bezirk Mahenge (siehe Kiepertsche Karte 1 : 2 000 000).
   Nordgrenze: Großer Ruaha,
   Ostgrenze: Rufiji-Fluß,
   Südgrenze: Ulanga-Fluß,
   Westgrenze: Ort Kidatu und Msola-Bach.
6. Bezirk Iringa I. Lupembe (siehe Sektionskarte F. 4 Gawiro 1 : 300 000).
   Nordgrenze: Mnjera-Fluß,
   Ostgrenze: Bezirksgrenze gegen Mahenge,
   Südgrenze: Ruhudje-Fluß,
   Westgrenze: Mrunga, südlicher Nebenfluß des Mnjera, dessen Zufluß Kitata hinauf bis zur Quelle, von da

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eine Linie über den Mu-Gama-Berg zur Kimaniro-Quelle, den Kimaniro- und Mafupa-Fluß abwärts.

7. Bezirk Iringa II., östlich Neu-Iringa (siehe Sektionskarte E. 4 Iringa 1 : 300 000).

Nordwestgrenze: Von Neu-Iringa, Kamm der Mkigongi-, Kengimono- und Matauaganga-Berge,

Ostgrenze: Höchster Kamm der Yamulenge- oder Merenge-Berge und der Iiamba-Berge,

Südgrenze: Kleiner Ruaha-Fluß von Neu-Iringa bis zur Einmündung des Ibofue.

8. Bezirk Mpapua (siehe Bl. Kilimatinde Gr. deutscher Kol. Atlas 1 : 1 000 000).

Nordgrenze: Linie von der Mündung des Cha-ngadje-Baches über den Msadjira-Berg, südlich des Ugoji-berges bis zum Dorf Wota,

Ostgrenze: Linie Ortschaft Wota — östlicher Abhang der Itengule-Berge — Ortschaft Rudege am Mtangire-Bach, letzterem folgend bis zu seiner Einmündung in den großen Ruaha,

Südgrenze: Kisigo- und Ruaha-Fluß.

Westgrenze: Umerohe-Bach, von der Mündung des Cha-ngadje-Baches, bis zum Austritt in die Lodja-Steppe zwischen dem Hululu-Felsen und dem Sedjesse-Berge, sodann den südwestlich verlaufenden Plateau-rand bis zur Landschaft Himbwa und von hier den Karawanenweg von Dodoma über Maso und Temagwe nach Iringa bis zum Schnittpunkt mit dem Kisigo-Fluß.

9. Bezirk Langenburg (siehe Sektionskarte F. 3 Neu-Langenburg 1 : 300 000).

Nordgrenze: Rußwißwi-Bach und Kiwara-Fluß,

Ostgrenze: Nyassa-See,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Südgrenze: Songwe-Fluß,

Westgrenze: Kija-Bach, Ruwindu-Bach westliche Abhänge der Kakuti-Berge, kleiner rechter Nebenfluß des Mualessi zwischen den Bergen Matululo und Kakuti, Mualessi-Bach, linker Nebenfluß des Mualessi, nordöstlich des Kipanda-Berges, Ngululu-Bach bis zum Schnittpunkt des Weges Isoko-Manjenge, diesem Weg entlang bis zum letzten rechten Nebenfluß des Rußwißwi, sodann diesem Nebenfluß folgend bis zu seiner Mündung in den Rußwißwi.

10. Bezirk Moschi (siehe Sektionskarte B. 5 Kilimandscharo 1 : 300 000).

Der Gebirgsstock des Kilimandscharo begrenzt durch den unteren Rand des oberen Urwaldgürtels.

11. Bezirk Muanza (siehe Sektionskarte A. 3 Viktoria Nyansa 1 : 300 000).

Die Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa.

12. Bezirk Lindi (Sektionskarten G. 5 und H. 5 mittlerer Rovuma und G. 6 Massassi 1 : 300 000).

Nordgrenze: Aufgehauene Schneise vom Mtetessi-Bach südlich der Straße von Songea nach Kilwa bis zum Mbemkuru-Bach westlich des Lingwira-Berges, Mbemkuru-Bach bis zum Einfluß des Kihato (Nashiato),

Ostgrenze: Kihato-Bach, dann eine aufgehauene Schneise vom Kihato am Ostfuße des Cuhwale-Berges vorbei bis zum Bangala-Fluß, Bangala bis zur Kreuzung mit der Straße von Lindi nach Songea,

Südgrenze: Straße von Lindi nach Songea zwischen Bangala und Mtesteſſi,

Westgrenze: Mtesteſſi.

13. Bezirk Udjidji (Bismarckburg) (siehe Sektionskarten D. 2 Karema und E. 2 [Bismarckburg] 1 : 300 000).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nordgrenze: Durchbruchstelle des Mkamba-Flusses im Randgebirge der Kataui-Steppe unweit der Ortschaft Mkamba, Gipfel des Njamba-Berges,
Ostgrenze: Njamba-Gipfel, Ostseite des Galukilo-Berges, Gipfel des Gongwe-Berges, Ostrand des Njada-Sumpfes bis zu dessen Südende,
Südgrenze: Südende des Njada-Sumpfes, Gipfel des Mbusi-Berges,
Westgrenze: Gipfel des Mbusi-Berges, oberer Rand des Randgebirges bis zum Durchbruch des Mkamba.

Die bisher auf Grund des § 1 der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger 1903 Nr. 14) erlassenen Verbote der Elefantenjagd, nämlich:

Im Bezirk Moschi (Bekanntmachung vom 27. Mai 1903 [Amtlicher Anzeiger Nr. 14/1903] in Verbindung mit der Gouvernementsverfügung vom 15. Juni 1908 J.Nr. 9230/08); im Bezirk Mpapua (Bekanntmachung vom 2. März 1907 Nr. 4); im Bezirk Usumbura, Sultanat Urundi (Bekanntmachung vom 8. Februar 1908, Amtlicher Anzeiger 1908 Nr. 4) werden aufgehoben.

Art. XI. Zu § 20. Prämien für schädliche Tiere. Für die Erlegung nachgenannter schädlicher Tiere bzw. für das Sammeln von Eiern schädlicher Reptilien können Prämien bis zu dem hierunter angeführten Höchstsatz gezahlt werden:

Löwe	15	Rupien
Leopard oder Gepard	7	"
Ginsterkatze	2	"
Zibetkatze	2	"
Hyänenhund	3	"
Wildschwein	3	"
Erdferkel	1	"
Stachelschwein	3	"

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Graue Meerkatze (Tumbili)	½ Rupien
Hundsaffe	1 „
Puffotter	1 „
Speischlange	1 „
Krokodil	5 „
Krokodilei	10 Heller.

Für nicht ausgewachsene Exemplare vorgenannter Tierarten wird nur ein nach der Größe des erlegten Tieres sich richtender Bruchteil der jeweiligen vollen Prämie bezahlt.

Für welche der oben angeführten Tierarten und in welcher Höhe bis zur angegebenen Höchstgrenze Prämien zu zahlen sind, wird für jeden einzelnen Bezirk von Zeit zu Zeit von der zuständigen Bezirksbehörde festgesetzt und durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. Februar 1909. (KolBl. S. 376.)[1])

§ 1. Unter Jagd im Sinne dieser Verordnung wird die Jagd auf nachstehende Tiere, sofern sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind, verstanden:

a) Elefanten, Flußpferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Büffel, alle größeren Antilopen- und Gazellenarten, nämlich Gnus oder Wildebeeste, Hartebeeste, Kudus, Elands, Bleßböcke, Rietböcke, Griesböcke, Gemsböcke, Bastardgemsböcke, Bastardhartebeeste, Säbelantilopen, Palaantilopen oder Rooiböcke;

b) Strauße;

[1]) Zu § 2 Abs. 3 dieser Verordnung ist eine Rundverfügung des Gouverneurs vom 16. Mai 1909 ergangen, welche bestimmt, daß die Erlaubnis, im wissenschaftlichen Interesse die Jagd auf sonst verbotene Wildarten zu gestatten, immer nur auf ein einzelnes Stück der betr. Wildart für jeden Fall erteilt werden darf, und daß die Erteilung der Erlaubnis dem Gouvernement anzuzeigen ist (DKG. VIII S. 66).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) Wildschweine, Springböcke und alle kleineren Antilopenarten;
d) Perlhühner, Frankoline, (Fasan-, Sandhuhn), Flughühner, (Wachteln, Patreitschen), Trappen, Enten, Gänse;
e) Springhahnvögel, Unterbeikis, Geier, Sekretäre, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos.

§ 2. Verboten ist:

1. Die Jagd auf:
a) Elefanten, Flußpferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Büffel;
b) Eland- und Kudukühe;
c) Strauße;
d) Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos;
e) alle unter § 1 a fallenden jungen Antilopen und Gazellen, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist, und weibliche Palaantilopen.
2. Das Wegnehmen von Straußeneiern und Perlhuhneiern von der Brutstätte, sowie das Beschädigen solcher Eier.

Die Jagd auf die vorgenannten Wildarten kann nur der Gouverneur gestatten.

Im wissenschaftlichen Interesse kann auch das zuständige Bezirks- oder Distriktsamt die Jagd auf diese Wildarten und im wirtschaftlichen Interesse die Fortnahme von Straußeneiern und das Einfangen junger Strauße gestatten.

Über die Berechtigung ist ein Erlaubnisschein auszustellen, aus welchem die Art, der Umfang und die Zeitdauer desselben ersichtlich ist.

Der Erlaubnisschein ist bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soweit es sich um Jagd auf die vorgenannten Wildarten unter Ziffer 2, 1 a bis e handelt, ist die für den Erlaubnisschein zu entrichtende Gebühr in jedem Falle besonders von der die Erlaubnis erteilenden Behörde festzusetzen, beziehungsweise zu erlassen.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Ausübung derselben eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat. In solchem Falle kann die erhobene Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Über die Höhe der zurückzuerstattenden Gebühr bestimmt das zuständige Bezirks- oder Distriktsamt, beziehungsweise der Gouverneur. Gegen die Verfügung des Bezirks- oder Distriktsamts ist Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1908.

§ 3. Hinsichtlich der Ausübung der Jagd in den Wildreservaten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Gouverneurs, betreffend Bildung von Wildreservaten vom 22. März 1907 unberührt.

§ 4. Verboten ist, den von dieser Verordnung (§ 1) betroffenen Wildarten mittels Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen nachzustellen oder auf dieselben Feuerjagden zu veranstalten.

§ 5. Zur Ausübung der Jagd (§ 1) bedarf es eines Jagdscheines. Der Jagdschein wird von demjenigen Bezirks- oder Distriktsamt, in dessen Bezirk die um denselben nachsuchende Person ihren Wohnsitz hat, auf die Dauer eines Jahres mit Geltung für das ganze Schutzgebiet ausgestellt und ist nicht übertragbar. Hat die nachsuchende Person keinen Wohnsitz im Schutzgebiet, so ist das Bezirks- oder Distriktsamt des Aufenthaltsortes für Erteilung des Jagdscheines zuständig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Jagdschein ist bei der Ausübung der Jagd mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen. Die für den Jagdschein zu entrichtende Gebühr beträgt 40 Mk. für das Jahr und 100 Mk., falls der Nachsuchende keinen Wohnsitz im Schutzgebiete hat.

Sofern die Jagd gewerbsmäßig oder mittels einer zur Ausübung der Jagd ausgerüsteten Expedition betrieben werden soll, bedarf es hierzu eines vom Gouverneur auszustellenden besonderen Jagdscheines, der auf eine Anzahl Wild beschränkt werden kann. Die Gebühr für denselben erhöht sich auf 1000 bis 5000 Mk. pro Jahr. Der Gouverneur kann jedoch in besonderen Fällen eine Herabsetzung dieser Gebühr anordnen.

§ 6. Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten drei Jahren wegen Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei oder Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft sind;
4. Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind.

Der Jagdschein kann durch Verfügung des zuständigen Bezirks- oder Distriktsamts, bzw. im Falle des § 5 Abs. 3 vom Gouverneur entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

1. mit demselben Mißbrauch treibt,
2. wegen Diebstahls, Hehlerei, Unterschlagung oder wegen Vergehens gegen diese Verordnung rechtskräftig verurteilt wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

§ 7. Die Eingeborenen bedürfen innerhalb ihres Stammesgebietes zur selbständigen Ausübung der Jagd mit Schießgewehr eines Jagdscheines, wie überhaupt die Eingeborenen den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen sind.

Außerhalb der Stammesgebiete ist den Eingeborenen die selbständige Ausübung der Jagd verboten.

§ 8. Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten.

Die Schonzeit für die jagdbaren Tiere unter 1 a beginnt mit dem 1. November und endet mit Ablauf des Monats Februar.

Die zuständigen Bezirks- oder Distriktsämter können im Wege der Bekanntmachung den Beginn der Schonzeiten für die jagdbaren Tiere unter § 1a um vier Wochen früher, das Ende der Schonzeiten dieser Tiere um vier Wochen später festsetzen.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, welcher innerhalb seines vollständig eingefriedeten Grundstückes die Jagd ausübt. Im übrigen steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht unter den Bestimmungen dieser Verordnung ausschließlich zu.

Auf herrenlosem, nicht besiedeltem und nicht in Betrieb genommenem Gebiet ist die Jagd nach Maßgabe dieser Verordnung frei.

Wer auf fremden Farmen, die bewohnt oder in Bewirtschaftung genommen sind, die Jagd ausübt, bedarf dazu der Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

Den Bestimmungen dieses Paragraphen unterliegt auch die Jagd auf den Gemeindeländereien mit der Maßgabe, daß die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindelande nach dem Ermessen der Kommune zu regeln ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. Es wird bestraft:

1. mit Geldstrafe von 300 bis 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 2) auf Elefanten, Flußpferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Büffel oder Strauße jagt (§ 2, 1a und c),
   b) wer in den vom Gouvernement zum Zwecke des Wildschutzes bestimmten und durch Bekanntmachung bezeichneten Wildreservaten jagt (§ 3),
   c) wer wissentlich Straußenfedern, welche entgegen dieser Verordnung erbeutet sind, gewerbsmäßig kauft oder eintauscht,
   d) wer, ohne den nach § 2 vorgeschriebenen Erlaubnisschein zu besitzen, Straußeneier von der Brutstätte wegnimmt oder junge Strauße fängt,
   e) wer wissentlich mit Straußeneiern und -Küken, sofern letztere entgegen dieser Verordnung (§ 2) erlangt sind, Handel treibt,
2. mit Geldstrafe von 50 bis 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 2) auf Eland- und Kudukühe, Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos, weibliche Palaantilopen und die dieser Verordnung — § 1a — unterliegenden Antilopen und Gazellen, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist (§ 2, 1b, d und e), jagt,
   b) wer die Jagd mittels Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen ausübt oder Feuerjagden veranstaltet (§ 4),
   c) wer während der Schonzeit der Jagd obliegt (§ 8),
   d) wer, ohne Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd auf die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nach dieser Verordnung unter § 1a, c und d jagdbaren Tiere ausübt,

e) wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein (§ 5) oder Erlaubnisschein (§ 2), zu legitimieren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen,

f) wer wissentlich Felle und Gehörne, die entgegen dieser Verordnung erbeutet sind, von den nach § 1a, c bis e jagdbaren Tieren gewerbsmäßig kauft oder eintauscht,

g) wer sich gegen die Vorschriften des § 9 Abs. 3 vergeht,

3. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft:

a) wer bei Ausübung der Jagd außerhalb seines eigenen Grundbesitzes seinen Jagdschein (§ 5) oder Erlaubnisschein (§ 2) nicht bei sich trägt oder denselben auf Verlangen den Aufsichtsorganen nicht vorzeigt,

b) wer seinen Eingeborenen ohne seinen Jagdschein auf die Jagd schickt (§ 7),

c) wer rechtswidrig Wild, dessen Jagd verboten ist (§ 2), oder wer Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt der Schonzeit bis zu ihrem Ende feilbietet oder verkauft oder den Verkauf vermittelt,

d) wer Perlhuhneier von der Brutstätte wegnimmt oder absichtlich beschädigt, desgleichen, wer von Weißen oder Eingeborenen Perlhuhneier sammeln läßt, eintauscht oder kauft.

§ 11. Jagdvergehen, die von den vorstehenden Strafbestimmungen nicht betroffen werden, werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 12. Zu Unrecht gemachte und feilgebotene Jagdbeute unterliegt der Einziehung.

Neben der auf Grund dieser Verordnung mit Ausnahme des nach § 10 Ziffer 3a verwirkten Strafe kann auf Einziehung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Jagdgerätes und der Hunde, die der Täter auf der Jagd bei sich geführt hat, sowie der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 13. Gegenüber Eingeborenen kommen wegen Vergehens gegen diese Verordnung die in der Verordnung vom 8. November 1896, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen für zulässig erklärten Strafmittel in Anwendung.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. März 1909 in Kraft. Die bis dahin gelösten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. Februar 1909. Vom 4. Oktober 1910. (KolBl. S. 920.)

Art. I. Der § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 15. Februar 1909 (KolBl. S. 376 ff.) erhält nach Streichung der Worte „und das Einfangen junger Strauße" folgenden Zusatz: „Außerdem ist das zuständige Bezirks- oder Distriktsamt befugt, die Jagd auf männliche Strauße gegen einen besonderen Jagdschein von 200 Mk. in der Zeit vom 1. März bis 1. November bis zur Dauer von zwei Monaten zu gestatten. Das Einfangen junger Strauße ist nur auf Grund besonderer, von dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamte kostenlos auszustellender Erlaubnisscheine gestattet."

Art. II. § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 15. Februar 1909 erhält folgende Fassung:

„Über eine gemäß Abs. 2, 3 erteilte Berechtigung ist ein Erlaubnisschein auszustellen, aus welchem die Art, der Umfang und die Zeitdauer desselben ersichtlich ist."

Art. III. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Februar 1909 erhält folgende Fassung:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„Außerhalb des Stammesgebietes ist den Eingeborenen jede Ausübung der Jagd, auch im Auftrage von Weißen, verboten."

Art. IV. In § 10 der Verordnung vom 15. Februar 1909 wird die Strafbestimmung unter Nr. 3 b: „wer seine Eingeborenen ohne seinen Jagdschein auf die Jagd schickt" gestrichen.

Art. V. Diese Verordnung tritt am 1. November 1910 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Bildung von Wildreservaten im Schutzgebiete. Vom 22. März 1907. (KolBl. S. 428.)

§ 1. Als Wildreservate werden bestimmt:

1. Das Gebiet östlich Grootfontein, welches durch folgende Linien begrenzt wird:
   Im Westen von Buschmann-Püts über Nuragas nach Daster-Vlei und von dort bis zu einem in der Fortsetzung dieser Linie, 30 km nördlich Daster-Vlei gelegenen Punkte.
   Im Norden von letzterem Punkte bis Gasamas und daran anschließend die Linie Gasamas—Numkaub.
   Im Osten und Süden von einer 10 km südöstlich des Omuramba und Omataka von Numkaub bis Buschmann-Püts verlaufenden Linie.
2. Das Gebiet südlich, westlich und nordwestlich der Etoscha-Pfanne in den Bezirken Grootfontein und Outjo, welches durch folgende Linien begrenzt wird:
   Im Osten und Süden die Westgrenze des Ovambolandes vom Kunene bis Osohama. Von dort nach Koantsab und über Ondowa, Chudob, Obab, Aigab, Vib, Chorub nach Gub. Von Gub über Otjokawaro (Kowares) bis Dachab. Von Dachab das Hoarusib-Revier bis zum Meere.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im Westen vom Meere.
Im Norden vom Kunene bis zur Grenze des Ovambolandes.

3. Das im Bezirk Swakopmund gelegene Gebiet, welches begrenzt wird:
Im Norden von einer Linie 5 km südlich des Swakop.
Im Westen vom englischen Walfischbai-Gebiet.
Im Süden von einer Linie, welche 10 km südlich des Kuiseb verläuft.
Im Osten von einer Linie von Salem nach Onanis und von dort in südlicher Richtung über Bloomtal bis zum Kuiseb, von dort in südwestlicher Richtung vom Wege zur Hopemine bis zum Kuiseb.

§ 2. Die Ausübung jeglicher Jagd, auch auf Springböcke und Kleinwild ist in den in § 1 bezeichneten Wildreservaten nur mit schriftlicher Genehmigung des Gouvernements gestattet.

§ 3. Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art in den Wildreservaten ist nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen oder nächsten Bezirks- oder Distriktsamtes gestattet. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Wege, die zu bewohnten, innerhalb der Wildreservate belegenen Farmen führen.

§ 4. Die Genehmigung zu § 2 und 3 kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden. Bei Nichterfüllung der Bedingungen verliert der Erlaubnisschein seine Gültigkeit.

§ 5. Der Gouvernementsausweis ist mitzuführen und den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 300 bis 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander, gegen § 3 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zuwiderhandlungen gegen § 5 werden mit Geldstrafe bis zu 80 Mk. oder Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 7. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 2 sind die Besitzer der innerhalb der Reservate gelegenen Farmen und deren Vertreter, sofern die Farmen bewohnt und in Bewirtschaftung genommen sind, jedoch nur innerhalb der Grenzen dieser Farmen und soweit es sich um die Erlegung von nicht jagdbaren und zur niederen Jagd gehörigem Wild für den eigenen Wirtschaftsbedarf handelt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1907 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika. betr. die Robbenjagd. Vom 4. März 1909. (KolBl. S. 434),

§ 1. Die Robbenjagd innerhalb des Schutzgebietes auf dem Festlande und in den Küstengewässern ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Bezirksamtes gestattet. Für den Erlaubnisschein, der nur für die Person, auf die er ausgestellt ist, und für ein Kalenderjahr vom Tage der Lösung ab, gilt, ist eine Gebühr von 500 Mk. zu entrichten.

§ 2. Verboten ist die Robbenjagd:

a) auf Tiere unter 50 cm Länge,

b) in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die widerrechtlich gemachte oder feilgebotene Jagdbeute und die zur verbotenen Jagd benutzten Geräte jeglicher Art unterliegen der Einziehung.

Gegen Eingeborene finden die für diese jeweils zulässige Strafmittel Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1909 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun. Vom 4. März 1908. (KolBl. S. 784.)[1])

A. Allgemeine, für Europäer und Farbige gültige Bestimmungen.

§ 1. Zur Ausübung der Jagd bedarf es der Lösung eines Jagdscheins, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen anderweite Bestimmungen enthalten.

§ 2. Die Jagd, das Erlegen und Fangen von Gorillas und anderen Tieren, bei denen für Erhaltung der Art ein wissenschaftliches Interesse vorliegt, kann vom Gouverneur zeitweilig oder dauernd verboten werden.

Ferner ist jede Art der Jagd verboten in den Gebietsteilen, welche vom Gouverneur als „Schongebiet" erklärt worden sind oder noch erklärt werden. Für Elefanten und Flußpferde können die Lokalbehörden, sofern die Gefahr der Ausrottung dieser Tierarten vorliegt, die Jagd in bestimmten Gebietsteilen zeitweilig verbieten. In solchen Fällen ist nachträglich die Genehmigung des Gouverneurs einzuholen.

§ 3. Bezüglich der Elefanten, Flußpferde, Nashörner, Giraffen, Büffel, Antilopen und Gazellen ist verboten:

a) die Jagd, das vorsätzliche Erlegen und Fangen von nicht ausgewachsenen Tieren. Als nicht ausgewachsen gelten Elefanten, bei welchen ein normal ausgebildeter Stoßzahn ein geringeres Gewicht als 2 kg besitzt;

b) die Jagd, das Erlegen und Fangen von weiblichen Tieren.

Ausnahmen zu §§ 2 und 3 kann der Gouverneur gestatten, wenn es sich um Fang oder Erlegung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Zähmung oder um Verhütung von Wildschaden handelt.

[1]) Gemäß Bekanntmachung des Gouverneurs vom 6. Mai 1908 (KolBl. S. 787) wird die Jagd, das Erlegen und Fangen von Gorillas bis auf weiteres, durch Bekanntmachung vom 18. November 1909 (KolBl. 1910 S. 545) das Erlegen und Fangen von Turakos im Bezirk Buea auf die Dauer von 2 Jahren verboten. — Eine Verordnung des Gouverneurs vom 6. September 1912 (KolBl. S. 1131) verbietet das Erlegen und Fangen von Seekühen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Verboten ist die Anwendung von Vorrichtungen und Mitteln, die geeignet sind, die Vernichtung ganzer Rudel herbeizuführen; insbesondere ohne ausdrückliche Genehmigung des Gouverneurs die Ausübung der Jagd durch Einkreisen (Einfangen, Einbrennen), das Fangen in großen Netzen und das Erlegen von Wild unter Anwendung von Gift. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Erlegen von Raubwild.

§ 5. Der Jagdschein lautet auf den Namen des Inhabers, ist unübertragbar und gilt auf die Dauer des Kalenderjahres, für welches er ausgestellt ist. Im Falle erwiesenen Mißbrauchs kann der Jagdschein wieder entzogen werden.

Gesellschaften oder Einzelpersonen wird auf Antrag ein Jagdschein nach Ausgabe B ausgestellt, welcher die Genannten befugt, einen farbigen Jäger zum Zwecke der Fleischbesorgung zu halten.

§ 6. Es werden drei Arten von Jagdscheinen ausgestellt.

Ausgabe A kostet 100 Mk. und gilt für ein Stück Wild folgender Gattungen:

Elefanten, Flußpferde, Nashörner, Giraffen oder Strauße.

Die Lösung von mehr als drei Jagdscheinen, Ausgabe A, für ein Kalenderjahr und einen Inhaber ist nicht zulässig.

Ausgabe B kostet 25 Mk. und gilt für alle Wildarten, mit Ausnahme der unter A genannten.

Ausgabe C kostet 5000 Mk. und gilt für sämtliche Wildarten.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 werden durch die Erteilung eines Jagdscheins nicht berührt.

§ 7. Die Jagdscheingebühr ist sofort zu entrichten und berechtigt lediglich zur persönlichen Ausübung der Jagd. Die Ausübung der Jagd durch Jäger, welche im Dienste eines anderen stehen, wird nur ganz ausnahmsweise gestattet. Für jeden derartigen Jäger ist eine Gebühr von 3000 Mk. pro Jahr zu entrichten. Die Genehmigung wird durch den Gouverneur erteilt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bestimmungen über die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Kamerun werden hierdurch nicht berührt.

§ 8. Zur Ausstellung von Jagdscheinen, Ausgabe B, sind die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen befugt. Jagdscheine, Ausgabe A und C, werden nur vom Gouvernement ausgestellt.

§ 9. Die Ausstellung eines Jagdscheins ist zu versagen Personen:

a) welche in den letzten fünf Jahren wegen Vergehens gegen die Jagdverordnung oder das Eigentum bestraft worden sind,

b) von denen eine unvorsichtige Führung der Waffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Die Ausstellung eines Jagdscheins nach Formular C kann verweigert werden.

§ 10. Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd den Jagdschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Zur Kontrolle sind die weißen Beamten der Bezirks- und Forstverwaltung befugt.

§ 11. Wer seinen Jagdschein verliert und nachweisen kann, daß er einen solchen besessen hat, bezahlt für Ausstellung eines Duplikats 3 Mk.

§ 12. Von Bewerbern um einen Jagdschein, die nicht im Schutzgebiet ihren dauernden Wohnsitz haben, kann die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe von 1000 Mk. durch die ausstellende Behörde gefordert werden.

Diese Sicherheit haftet für etwa verwirkte Geldstrafen und die Kosten des Strafverfahrens.

§ 13. Das Töten und Fangen von Raubtieren und Reptilien ist auch ohne Jagdschein erlaubt.

§ 14. Von der Erlegung eines Elefanten, Flußpferdes, Nashorns, einer Giraffe oder eines Straußes ist die zuständige Lokalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 15. Gibt der Jagdberechtigte die Verfolgung eines krankgeschossenen Wildes auf, so erlischt sein Aneignungsrecht an dem betreffenden Stück Wild.

Das Entsenden von bewaffneten Beauftragten zur Verfolgung ist nicht statthaft.

§ 16. Zum Schutze gefährdeter Pflanzungen ist es dem Besitzer gestattet, innerhalb des Gebiets der Pflanzung Elefanten, Flußpferde oder Nashörner abschießen zu lassen.

Zum Schutze gefährdeter Farmen kann auf Antrag der Interessenten die zuständige Lokalbehörde das Abschießen von Elefanten, Flußpferden und Nashörnern verfügen.

Die Lösung eines Jagdscheins ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 nicht erforderlich.

§ 17. Das Abschießen hat unter möglichster Schonung der jungen und der weiblichen Tiere und nur soweit zu geschehen, als der Zweck des Abschießens es erfordert.

§ 18. Werden nach § 16 Abs. 1 von nicht mit Jagdschein (Ausgabe C) versehenen Jägern Elefanten und Flußpferde erlegt, so ist eine Gebühr von je 20 v. H. des Wertes des erlegten Elfenbeins im Schutzgebiet an den Fiskus zu zahlen.

Die Zähne der nach § 16 Abs. 2 von nicht mit Jagdschein (Ausgabe C) versehenen Jägern erlegten Elefanten und Flußpferde fallen dem Landesfiskus anheim.

B. Sonderbestimmungen für Farbige.

§ 19. Den Eingeborenen ist innerhalb ihres Stammesgebiets die Ausübung der Jagd, mit Ausnahme auf Elefanten, Flußpferde, Nashörner, Giraffen und Strauße, ohne Jagdschein gestattet. Im übrigen unterliegen sie gleichfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 20. Unter Jagd im Sinne dieses Abschnitts ist nur die Jagd mit Feuerwaffen verstanden. Die Jagd mit Speer, Pfeil

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Bogen ist den Farbigen allgemein und ohne Lösung eines Jagdscheins gestattet.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 21. Wer in den vom Gouverneur festgesetzten Schongebieten die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Mk. im Falle des Unvermögens mit einer gemäß §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs festzusetzenden Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, soweit sie nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft, die für den Fall, daß sie nicht beizutreiben sind, nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haftstrafe umzuwandeln sind.

Gegen Farbige finden die nach den bestehenden Verordnungen zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zur Jagd benutzten Gewehre, anderen Jagdgeräte sowie der unrechtmäßigen Jagdbeute und Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Verordnung vom 4. März 1908. Vom 24. Dezember 1910. (KolBl. 1911 S. 158.)

§ 1. In § 5 der Verordnung wird hinter dem ersten Satz eingefügt:

Jagdscheine Ausgabe A 1 und A 2 gelten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab.

§ 2. Die beiden ersten Absätze des § 6 der Verordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Es werden vier Arten von Jagdscheinen ausgestellt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausgabe A 1 kostet 300 Mk. und gilt für einen Elefanten.

Ausgabe A 2 kostet 100 Mk. und gilt für ein Stück folgender Gattungen: Flußpferde, Nashörner, Giraffen oder Strauße.

§ 3. Der zweite Satz des § 8 der Verordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Jagdscheine Ausgabe A 1, A 2 und C werden vom Gouverneur ausgestellt; der Gouverneur kann andere Dienststellen zur Ausstellung solcher Scheine ermächtigen.

§ 4. In § 9 der Verordnung werden im Eingange die Worte „ist zu versagen" ersetzt durch die Worte „kann versagt werden".

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Die bereits für das Kalenderjahr 1911 gelösten Jagdscheine Ausgabe A gelten als Jagdscheine Ausgabe A 2, können aber gegen Erstattung der gezahlten Gebühr zurückgegeben werden.

Verordnung, betr. die Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser-Wilhelmsland. Vom 27. Dezember 1892 mit Abänderung vom 13. März 1907 (KolBl. S. 503). (KolBl. 1893, S. 446.)

§ 1. Die Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser-Wilhelmsland, ohne Unterschied, ob sie mit Schußwaffen oder in anderer Art betrieben wird, bedarf der Genehmigung des Gouverneurs oder eines von demselben ermächtigten Beamten.

Dieselbe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt, welcher den Jagdberechtigten, die Zahl der zugelassenen eingeborenen Gehilfen, den Jagdbezirk sowie den Zeitraum, für welchen die Erlaubnis gilt, und welcher in der Regel das Kalenderjahr ist, bezeichnet [1]).

§ 2. Für den Erlaubnisschein sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

[1]) Zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen sind vom Gouverneur ermächtigt: der Stationschef in Eitape und der Stationsleiter in Morobe. (Siehe Bekanntmachung vom 8. Juli 1907 und 9. Juli 1909 (DKG. XI 285 und VIII S. 363.)

1. für ein Kalenderjahr 130 Mk.,
2. für ein halbes Kalenderjahr 90 Mk.,
3. für ein Kalendervierteljahr 50 Mk.

Beträgt die Zahl der Zugelassenen eingeborenen Gehilfen mehr als einen oder wird die Jagd gewerbsmäßig ausgeübt, so werden die Bedingungen, unter welchen der Erlaubnisschein erteilt wird, in jedem Falle durch den Gouverneur oder durch den von demselben ermächtigten Beamten festgesetzt. Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn der Jagdberechtigte sich nur vorübergehend in Kaiser-Wilhelmsland aufhält, kann die im Abs. 1 festgesetzte Gebühr durch den Gouverneur bis auf 20 Mk. ermäßigt werden.

§ 3. Jeder Jagdberechtigte ist verpflichtet, auf Erfordern den für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Beamten (§ 1) wahrheitsgemäße Angaben über Zahl, Art und Geschlecht der in einem bestimmten Zeitraum erlegten Vögel zu machen und etwaige Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Monate oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Auch können die zur Jagd verwendeten Schußwaffen oder Gerätschaften und die erlegten Vögel eingezogen werden, und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Bekanntmachung des Bezirksamtmannes zu Saipan, betr. die Jagd auf verwildertes Rindvieh in den Marianen.

Vom 26. Juni 1901. (DKG. VI S. 355.)

1. Die Jagd auf verwildertes Rindvieh sowie auf Hirschwild ist ausschließlich dem Bezirksamt bzw. dessen Beauftragten vorbehalten.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden

mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder entsprechende Arbeitsverpflichtung und der Einziehung des erbeuteten Wildes bestraft.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. das Verbot des Erlegens und Fangens von Fasanen und Zahntauben. Vom 15. Juli 1911. (KolBl. S. 704.)

§ 1. Die Jagd, das Erlegen und Fangen von Fasanen und von Zahntauben (manumea, Didunculus strigirostris Gould) sowie das Ausnehmen von Eiern oder Jungen und das Zerstören von Nestern dieser Vögel ist verboten.

§ 2. Ausnahmen können vom Gouverneur gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der im unbefugten Besitze von Fasanen oder Zahntauben betroffen wird.

§ 5. Neben der auf Grund dieser Verordnung verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zur Jagd benutzten Gewehre, anderer Jagdgeräte sowie der unrechtmäßigen Jagdbeute und Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Jagdverordnung für das Schutzgebiet Kiautschou. Vom 17. Juni 1907 mit der Abänderung vom 14. Dezember 1908. (ABl. 1907 S. 207; 1908 S. 405; Handb. S. 408.)

§ 1. Die Ausübung der Jagd im Schutzgebiete ist frei, soweit nicht Einschränkungen durch Verordnungen bestimmt werden[1]).

[1]) Einschränkungen: in der Umgebung des Gouvernementslazaretts ist die Ausübung der Jagd untersagt (Verordnung vom 21. August 1900 Handb. S. 407). — Siehe ferner die Wildschonverordnung vom 9. November 1905 mit Abänderung vom 28. September 1910 (DKG. S. 305 und Handb. S. 404, 406).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Nach Bedarf kann das Gouvernement Jagdbezirke abgrenzen und die Jagd darauf öffentlich meistbietend verpachten [1]). Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von mindestens drei oder höchstens zwölf Jahren und an nicht mehr als drei Personen. Die einzelnen Pachtbedingungen werden in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt und vor der Verpachtung bekanntgemacht.

Auf Grundstücken, die innerhalb eines Jagdbezirks liegen und von der Jagdverpachtung ausdrücklich ausgenommen werden, ruht die Jagd.

Die Jagdpächter und die von ihnen zur Ausübung der Jagd hinzugezogenen Personen sind zum Betreten auch des bestellten Geländes vor beendeter Ernte befugt, die Jagdpächter haften aber für allen Flurschaden, den die bei Ausübung der Jagd beteiligten Personen verursachen.

§ 3. Das Gelände des Fiskus, das in dem Gebiete zwischen Ju nuisan und der Linie Tschan schan-Tung wu tschia tsun-Hu tau tsy liegt, bildet einen eigenen fiskalischen Jagdbezirk, auf dem das Forstamt die Jagd für den Fiskus nach Anweisung des Gouverneurs verwaltet. Außerhalb dieses Gebietes liegendes, fiskalisches Gelände kann durch Bekanntmachung des Gouvernements jederzeit als Teil des fiskalischen Jagdbezirks erklärt werden, soweit die Jagd darauf nicht verpachtet ist.

§ 4. Für den Bereich ihres Jagdbezirks sind die Jagdpächter und für den Bereich des fiskalischen Jagdbezirks die Beamten des Forstamts berechtigt, Hunde, die im Jagdbezirke in einer Entfernung von mehr als hundert Metern von ihrem Begleiter oder von den bewohnten Gehöften frei umherlaufen, zu erschießen.

§ 5. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen

[1]) Siehe das Verzeichnis der vom Gouvernement verpachteten Jagdbezirke im Handb. S. 411 f.

lautenden gültigen Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist das Polizeiamt in Tsingtau. Der Jagdschein gilt für das ganze Schutzgebiet.

§ 6. Der Jagdschein wird entweder auf ein Jahr oder auf zehn oder drei aufeinanderfolgende Tage ausgestellt. Die Gebühr für einen Jahresjagdschein beträgt 20 Dollar, für einen zehntägigen Jagdschein 6 Dollar und für einen dreitägigen Jagdschein 3 Dollar. Für die Angehörigen der deutschen Kriegs- und Handelsschiffe kostet ein Jahresjagdschein 12 Dollar.

Gegen Entrichtung von einem Dollar kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

§ 7. Die Beamten des Forstamts erhalten einen Jagdschein unentgeltlich; ebenso kann Persönlichkeiten, die sich nur vorübergehend im Schutzgebiete aufhalten und auf Grund einer persönlichen Einladung des Gouverneurs an einer Jagd teilnehmen, ein Jagdschein unentgeltlich ausgestellt werden.

§ 8. Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, die wegen Jagdvergehens oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Schonzeiten bestraft sind.

Wenn Tatsachen, die die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so kann der Jagdschein für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden. Eine Rückzahlung der Jagdscheingebühr oder eines Teilbetrages findet in diesem Falle nicht statt.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 10 Dollar wird bestraft, wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt.

§ 10. Mit Geldstrafe von 30 bis 75 Dollar wird bestraft,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem nach § 8 ungültig erklärten Jagdschein Gebrauch macht.

§ 11. Wer auf einem Jagdpachtbezirke die Jagd ausübt, muß sich in Begleitung des Jagdpächters befinden oder dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich führen. Wer außer dem Gouverneur auf dem fiskalischen Jagdbezirke die Jagd ausübt, muß sich in Begleitung eines Beamten des Forstamts befinden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 10 bis 50 Dollar bestraft, sofern nicht nach den §§ 292 bis 295 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle im Falle des § 9 Haft bis zu zwei Tagen, im Falle des § 10 Haft bis zu sechs Wochen und im Falle des § 1 Haft bis zu zwei Wochen.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen. Vom 1. Dezember 1904. (KolBl. 1905 S. 107.)

§ 1. Es ist verboten, unter Anwendung von Sprengstoffen zu fischen.

Ausnahmen von diesem Verbote können stets widerruflich für einzelne Gewässer, Küsten- und Flußgebiete von dem Gouverneur verfügt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 Abs. 1 werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft.

Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns von Saipan, betr. den Schildkrötenfang auf den Marianen. Vom 13. März 1906. (KolBl. S. 391.)

Es ist verboten das Aufheben und Verabfolgen von Schild-

kröteneiern. Der Schildkrötenfang darf gewerbsmäßig nur von Personen betrieben werden, die eine schriftliche Erlaubnis des Bezirksamts besitzen.

E. Landwirtschaft.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Verwaltung des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts zu Amani. Vom 8. August 1902[1]). (KolBl. S. 433.)

§ 1. Die durch Verfügung vom 4. Juni in Ostusambra gegründete wissenschaftliche Versuchsstation trägt fortan den Namen „Biologisch-Landwirtschaftliches Institut zu Amani".

§ 2. Die Arbeiten des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani sollen sich in jeder Weise nach den praktischen Bedürfnissen der deutsch-ostafrikanischen Kolonie richten. Für wissenschaftliche Arbeiten, die nicht dem Zweck der Hebung oder Erhaltung der ostafrikanischen Landeskulturen dienen, sollen Ausgaben aus den Mitteln des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts nicht gemacht werden. Falls der spätere Ausbau des Instituts die Anlage eines botanischen Gartens wünschenswert macht, kann in Zukunft eine Erweiterung dieser Bestimmung insoweit eintreten, als es die unter § 3 d erwähnten Arbeiten erfordern. Die Leitung des Instituts soll stets im wesentlichen ihre Aufgaben in folgendem sehen.

a) in der praktischen Unterstützung der im Lande bestehenden Pflanzungen und Ansiedelungen von Privatleuten;
b) in der Lösung ihr vom Gouvernement zugewiesener Aufgaben innerhalb oder außerhalb des Instituts, insbesondere zur Hebung der Eingeborenenkulturen;

---

[1]) Vgl. dazu die Verordnung betr. die Besorgung von Sämereien usw. durch das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut Amani vom 5. September 1903 (LGOA. S. 584).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) in der Anregung und Anleitung zur Einführung neuer nutzbringender Kulturen und Pflanzungsmethoden.

§ 3. Der Geschäftskreis des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts umfaßt daher im allgemeinen folgende Arbeiten:

a) Untersuchung der Lebensbedingungen und Wachstumsverhältnisse tropischer Kulturpflanzen nach den für die Praxis maßgebenden Gesichtspunkten;

b) Erforschung und Bekämpfung der von pflanzlichen und tierischen Organismen verursachten Krankheiten der Kulturgewächse;

c) Bodenanalysen: Feststellung geeigneter Düngungsmethoden, Untersuchungen von Rohstoffen und Produkten des Tier- und Pflanzenreichs, die für den Export und den menschlichen Konsum oder als Medikamente in Frage kommen;

d) Erforschung der Flora und Fauna von Deutsch-Ostafrika.

§ 4. Zur Erfüllung seines Zwecks steht dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut ein von Fachmännern geleitetes Laboratorium für Botanik, Chemie, Zoologie, Mineralogie und Geologie sowie eine Bibliothek zur Verfügung. Außerdem bedient sich das Institut folgender Mittel zur Lösung seiner Aufgabe:

a) Das als Unterlage für die praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten unentbehrliche Material wird in besonderen Sammlungen vereinigt.

b) Es werden auf dem Gelände des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts kleinere Versuchsfelder der wichtigsten Kulturen angelegt; um auch die Kulturpflanzen tieferer Lagen und der Steppengebiete mit Erfolg anbauen und studieren zu können, wird die Versuchspflanzung Mombo als Station für Tiefkulturen vom 1. Oktober d. Js. an dem Biologisch-Landwirtschaft-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Institut in Amani unterstellt. Die Einrichtung von Versuchsfeldern auf den Pflanzungen Privater erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung.

c) Das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut soll mit gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Anstalten des Auslandes Verbindungen anknüpfen und erhalten, zum Austausch von gesammelten Erfahrungen, von Literatur, von Sämereien und Pflänzlingen wichtiger Gewächse und Sammlungsobjekte.

d) Für die Anlage eines botanischen Gartens ist ein geeignetes Gelände zu reservieren.

§ 5. Die wichtigeren Arbeitsergebnisse des Instituts werden in den vom Gouverneur herausgegebenen Berichten über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika" veröffentlicht; rein wissenschaftliche Arbeitsergebnisse können mit Genehmigung des Gouvernements auch in anderen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

§ 6. Das Institut macht es sich zur Pflicht, auf Anfragen aus Pflanzerkreisen usw. die gewünschte Auskunft zu erteilen und die nötigen Untersuchungen anzustellen. Die Erteilung von Auskunft und die Untersuchungen, soweit letztere auf dem Gelände des Instituts vorgenommen werden können, erfolgen kostenlos. Sämereien sollen nach Möglichkeit und unentgeltlich gegen Ersatz der Transport- und Verpackungskosten abgegeben werden. Ein Anspruch auf Abgabe von Sämereien usw. oder auf Erteilung von Auskunft besteht nicht; das Maß dieser Vergünstigungen wird durch den Leiter des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts von Fall zu Fall entschieden und wird von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften und Geldmitteln abhängen.

§ 7. Die Leitung des Instituts liegt in den Händen eines Direktors, dessen Vertretung im Einzelfalle durch den Gouver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

neur bestimmt wird. Dem Direktor ist eine Anzahl von Fachleuten für Botanik, Chemie, Zoologie usw. beigegeben und dienstlich unterstellt, soweit nicht ihre wissenschaftlichen Arbeiten Selbständigkeit bedingen. Ihm unterstehen ferner ein Bureaubeamter zur Wahrnehmung der Registratur- und Kassengeschäfte, ein bis zwei europäische Gärtner sowie farbige Hilfskräfte je nach Bedarf und vorhandenen Mitteln.

Der Direktor oder dessen Stellvertreter vertritt das Institut nach außen und zeichnet für dasselbe alle amtlichen Ausgänge.

§ 8. Das Institut hat die Stellung einer Lokalbehörde im Schutzgebiet; für sein Verhältnis zum Gouvernement sind die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Behörden der Kolonie maßgebend; dasselbe wird jedoch ausdrücklich befugt, über seine praktischen und wissenschaftlichen Untersuchungen mit deutschen und ausländischen Instituten sowie mit Industriellen und Fabrikanten usw. direkt zu korrespondieren. Auskunftserteilung, Übersendung von Sämereien usw. kann ohne Vermittelung des Gouverneurs erfolgen.

§ 9. Dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut werden alljährlich aus den dem Gouvernement zur Verfügung gestellten Etatssummen Mittel durch den Wirtschaftsplan überwiesen werden. Die Verwendung der Mittel sowie die Buchung und Rechnungslegung über ihre Verwendung geschieht nach der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Den vierteljährlichen Kassenwirtschaftsberichten ist eine kurzgefaßte Übersicht über die geleistete Arbeit des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts beizufügen. Für den zum 1. Juli über das verflossene Etatsjahr einzureichenden Jahresbericht gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Alle Ausgaben des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts bedürfen der besonderen Genehmigung des Direktors oder seines

Stellvertreters und geschehen unter seiner persönlichen Verantwortung. Überschreitungen der vorgesehenen Ausgabetitel bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Gouverneurs und dürfen nur in besonderen Notfällen beantragt werden. Aus den durch den Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mitteln sind sämtliche Ausgaben für das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut und seine Außenstationen zu bestreiten mit Ausnahme des Diensteinkommens der dauernd angestellten europäischen Beamten. Auch die Kosten der Tagegelder fallen dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut zur Last.

§ 10. Zu kurzen Dienstreisen der Angestellten des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts innerhalb der Bezirke Tanga, Pangani und Wilhelmsthal bedarf es der Genehmigung des Gouvernements nicht. Der Leiter des Instituts ist für Innehaltung der für solche Reisen ausgeworfenen Mittel verantwortlich.

§ 11. Dienststellen des Gouvernements haben ihren Schriftverkehr mit dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut durch das Gouvernement zu leiten, von dem das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut gegebenenfalls zur unmittelbaren Erledigung ermächtigt werden wird.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder. Vom 30. Juli 1910[1]). (Auszug.) (LGOA. S. 580.)

§ 1. Gestattet ist nur die Einfuhr von Baumwollsaat ägyptischer Sorten direkt aus Ägypten und amerikanischer Uplandsorten, wenn letztere in dem Nyassaland oder Ugandaprotektorat gewachsen sind.

§ 2. Die Einfuhr von Baumwollsaat der in § 1 bezeichneten Sorten darf nur an den vom Gouverneur hierfür bestimmten

[1]) Ausführungsbestimmungen dazu LGOA. S. 582.

Plätzen, nachdem von der zuständigen Stelle die Abwesenheit vom Kapselkäfer (Bollweevil) und anderer gemeingefährlichen tierischen und pflanzlichen Schädlingen festgestellt ist, erfolgen.

Die Plätze, an denen Baumwollsaat eingeführt werden darf, sowie die Vorschriften, welche dabei zu beachten sind, werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

§ 3. Saat anderer als der im § 1 bezeichneten Baumwollsorten sowie von Baumwollsorten, die aus anderen als den in § 1 bezeichneten Ursprungsländern stammt, wird nur ausnahmsweise und auf Grund einer vor Eintreffen jeder Sendung in jedem einzelnen Falle einzuholenden besonderen Genehmigung des Gouverneurs zur Einfuhr in das Schutzgebiet zugelassen.

§ 4. Alle Saat, die nicht aus Ägypten, Uganda oder Nyassa-Land oder dem hiesigen Schutzgebiet stammt und für welche nicht besondere Genehmigung des Gouverneurs vor Eintreffen erteilt worden ist, wird zurückgewiesen und falls die Wiederausfuhr nicht erfolgt, 3 Tage nach dem Eintreffen auf dem Zoll vernichtet.

§ 5. Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, das Auftreten des Baumwollkapselkäfers oder anderer gemeingefährlicher Baumwollschädlinge (Roter Kapselwurm, Gelechia usw.) in seinen Pflanzungen, wie auch das Eintreten darauf hindeutender Anzeichen sofort nach Entdeckung dem Gouvernement anzuzeigen.

§ 6. Baumwollpflanzungen, in denen das Auftreten des Baumwollkapselkäfers oder anderer gemeingefährlicher Insekten nachgewiesen ist, sind auf Anweisung der vom Gouverneur zu ernennenden Sachverständigen durch Feuer zu vernichten, die betr. Felder sind tief umzuarbeiten, alle Baumwollstauden in der näheren Umgebung des Feldes sind zu verbrennen. Außerdem ist der weitere Baumwollbau auf dem befallenen Gebiet

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf die Dauer von 2 Jahren nach stattgefundener Umarbeitung untersagt.

§ 7. Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, auch wenn das Auftreten von Schädlingen auf seinen Pflanzungen nicht nachgewiesen ist, die oberirdischen Teile der abgeernteten Baumwollstauden oder bei mehrjährigen Kulturen die abgeschnittenen Teile durch Feuer zu vernichten.

Die Festsetzung und Bekanntgabe des Zeitpunkts, bis wann dies zu geschehen hat, geschieht jährlich für jeden Bezirk von der Bezirksbehörde nach Anhörung der Interessenten.

§ 8. (Strafbestimmungen.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Verteilung der Baumwollsaat an Eingeborene. Vom 15. September 1910. (LGOA. S. 583.)

§ 1. An Eingeborene und diesen rechtlich gleichstehenden Personen darf für deren eigene Pflanzungszwecke Baumwollsaat nur von den Ortsbehörden und von durch den Gouverneur besonders ermächtigten Personen an von den Ortsbehörden zu bestimmenden Plätzen verteilt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rp. oder mit Haft allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Viehzählungen. Vom 24. September 1906. (DKG. X S. 314.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Verhütung des Einschleppens der Reblaus. Vom 3. Juni 1901. (DKG. VI S. 343.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 1. Oktober 1902. (KolBl. S. 582.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Verleihung von Zuchttieren und die Wollschafzucht. Vom 17. Oktober 1907. (DKG. XI S. 404.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über das Einführen und Halten von Kaninchen. Vom 25. Mai 1900. (DKG. V S. 84.)

Das Einführen und Halten von Kaninchen oder Abarten von solchen ist verboten.

Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Errichtung von Pfand- und Fundkraalen. Vom 16. Juni 1898. (DKG. III S. 44.) (Auszug.)

§ 1. Zur Aufbewahrung von Vieh, welches in gesetzmäßiger Weise gepfändet oder als herrenlos und ohne Bewachung umherlaufend festgenommen ist, werden in jedem Bezirke, dem Bedürfnis entsprechend, Pfand- oder Fundkraale errichtet.

Jeder derartige Kraal wird einem Aufseher, dem Pfandmeister, unterstellt.

§ 2. Zahl und Orte der zu errichtenden Kraale werden von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt. Eine Aufhebung oder Verlegung der Kraale ist nur mit Zustimmung des Kais. Gouverneurs zulässig.

Baumwollverordnung für Kamerun. Vom 15. Juni 1911. (KolBl. S. 573.)

§ 1. Baumwollsaat darf nur mit Erlaubnis des Gouverneurs in das Schutzgebiet eingeführt werden.

Die Erlaubnis wird erteilt, nachdem durch Untersuchung festgestellt ist, daß die Baumwollsaat gemeingefährliche tierische oder pflanzliche Schädlinge nicht enthält.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Baumwollsaat, welche solche Schädlinge enthält, ist zu vernichten. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Landesfiskus wird hierdurch nicht begründet.

§ 2. Jeder Baumwollpflanzer hat der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald er Anzeichen des Auftretens von gemeingefährlichen tierischen oder pflanzlichen Schädlingen in seiner Pflanzung bemerkt.

Ist das Auftreten solcher Schädlinge festgestellt, so hat er diejenigen Maßnahmen zu treffen oder zu gestatten, welche die örtliche Verwaltungsbehörde als notwendig bezeichnet.

§ 3. Jeder Baumwollpflanzer hat, auch wenn das Auftreten von Schädlingen in seiner Pflanzung nicht nachgewiesen ist, die abgeerntete Baumwollstaude alsbald nach der Ernte mit den Wurzeln auszuheben und durch Feuer zu vernichten. Bei mehrjähriger Kultur sind die abgeschnittenen Zweige alsbald nach der Ernte zu verbrennen.

§ 4. Baumwollsaat darf an Eingeborene für ihre Pflanzzwecke nur von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde oder auf Grund besonderer Erlaubnis des Gouverneurs abgegeben werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen, an Eingeborenen nach Maßgabe der Verf. des Reichskanzlers v. 22. April 1896 bestraft.

Die widerrechtlich eingeführte oder abgegebene Baumwollsaat kann eingezogen werden, einerlei ob sie dem Täter gehört oder nicht.

Runderlaß des Gouverneurs von Togo, betr. Versuchsgärten.

Vom 5. Juni 1909. (LGT. S. 480.)

Verordnung des Bezirksamtmanns von Jaluit, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit. Vom 27. Mai 1909.[1] (KolBl. S. 1123.)

§ 1. Behufs Bekämpfung der Schildlauskrankheit ist jedermann vom 1. Juni 1909 ab verpflichtet, die auf seinen Grundstücken vorhandenen, mit Schildläusen behafteten Pflanzen von den Schildläusen in der Weise zu säubern, daß die behafteten Pflanzenteile abzuschlagen und sofort zu verbrennen sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Grundstücke dem Verpflichteten eigentümlich gehören, von ihm gepachtet oder ihm auf andere Weise zur Benutzung überlassen sind.

§ 2. Wer es unterläßt, den nach § 1 bestimmten Verpflichtungen nachzukommen, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Bekämpfung des Nashornkäfers. Vom 19. April 1911. (KolBl. S. 478.)

§ 1. Zur Bekämpfung des Nashornkäfers wird eine Kommission eingesetzt, die aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern besteht.

§ 2. Die Kommission, ihre einzelnen Mitglieder und ihre Beauftragten sind befugt, zur Nachforschung nach dem Nashornkäfer zu jeder Zeit die Grundstücke zu betreten.

Der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Verwalter eines Grundstücks ist von jedem Besuch in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Die Kommission ist berechtigt, auf den ihr für diesen Zweck geeignet erscheinenden Grundstücken künstliche Fangstellen anzulegen und nach Bedarf durchsuchen zu lassen.

[1] Vgl. auch die Verordnung vom 1. Juli und 29. Dezember 1908 (DKG. XII S. 235 u. 560.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Es ist verboten, tote Palmstämme zur Herstellung von Brücken, Übergängen, Schweineställen, Zaunpfosten und dergl. zu verwenden.

§ 5. Auf Antrag der Kommission kann dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Verwalter eines Grundstücks aufgegeben werden:

1. tote Palmstämme, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung zu den in § 4 bezeichneten Zwecken bereits in Verwendung genommen sind oder der Bestimmung des genannten Paragraphen zuwider verwendet werden, sowie stehende oder liegende Palmen und andere Baumstämme, Schutt-, Müll- und sonstige Abfallhaufen, die den Nashornkäfern als Brutstätten dienen können, zu beseitigen;

2. künstliche Fangstellen anzulegen.

§ 6. Die Kommission hat ihre Anträge schriftlich bei dem Beamten einzureichen, der vom Gouverneur mit der Durchführung der zur Bekämpfung des Nashornkäfers erforderlichen polizeilichen Maßnahmen beauftragt ist.

§ 7. Die Kosten der gemäß dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen fallen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks zur Last.

Werden die Maßnahmen gemäß § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, durch die anordnende Behörde ausgeführt, so kann bei nachgewiesener Unbemitteltheit von der Einziehung der hierdurch entstandenen Kosten abgesehen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen § 4 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Bekämpfung der Rindenkrankheit. Vom 4. November 1909. (KolBl. 1910 S. 118.)

§ 1. Zur Bekämpfung der Rindenkrankheit wird eine Kommission eingesetzt, die aus fünf Mitgliedern besteht[1]).

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Bekämpfung der Rindenkrankheit. Vom 2. April 1912[2]). (KolBl. S. 526.)

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Vogelschutz. Vom 9. November 1905. (ABl. S. 254.)

§ 1. Das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten der Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, soweit nicht durch Bekanntmachung des Gouvernements das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeit untersagt wird.

§ 2. Verboten ist ferner das Fangen und das Töten von Vögeln, sowie jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten und anderen Fangvorrichtungen.

---

[1]) Die übrigen Paragraphen sind aufgehoben. (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 2. April 1912; KolBl. S. 526.)

[2]) Vgl. dazu die Bekanntmachung vom 26. Juni 1912 (KolBl. S. 940).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel.

§ 3. Das Feilbieten und der Verkauf von lebenden Vögeln im Umherziehen ist verboten.

Ebenso ist das Feilbieten und der Verkauf von Vögeln, die nicht nachweislich außerhalb des Schutzgebietes gefangen oder erlegt sind, untersagt.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten und bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, kann das Gouvernement den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten, soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Örtlichkeiten gestatten.

Ferner kann das Gouvernement einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Örtlichkeiten bewilligen.

§ 5. (Strafbestimmungen.)

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a) auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;
b) auf die durch die Wildschon-Verordnung v. 9. November 1905 als jagdbar bezeichneten Vögel;
c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
   1. Tagraubvögel mit Ausnahme des Turmfalken,
   2. Uhus,
   3. Würger,
   4. Kreuzschnäbel,
   5. Kernbeißer,
   6. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Raben, Nebel- und Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Nuß- oder Tannenhäher),

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
8. Reiher (eigentliche Reiher, Löffelreiher, Nachtreiher, Rohrdommeln),
9. Säger (Sägetaucher- Tauchergänse),
10. Möven,
11. Kormorane,
12. Taucher (Eis- und Haubentaucher).

F. Forstwirtschaft.

Waldschutzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika.

Vom 27. Februar 1909. (KolBl. S. 375.)

§ 1. Walderzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse von geschlossenen oder nicht geschlossenen Waldbeständen, wie auch von einzelnen Bäumen, von Busch- und Strauchwerk, von Bambus, Palmen, Schlinggewächsen, Kräutern, Gräsern, insbesondere Holz, Rinde, Faserstoffe, Harz, Gummi, Kautschuk, Blätter, Blüten, Früchte.

§ 2. Auf in Besitz genommenem Kronland steht die Gewinnung von Walderzeugnissen nur demjenigen zu, dem die Nutzung des Landes seitens des Gouvernements überlassen worden ist (§§ 6 bis 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895).

In Waldreservaten ist die Gewinnung von Walderzeugnissen dem Fiskus vorbehalten.

§ 3. Auf noch nicht in Besitz genommenem (herrenlosem) Kronland (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895) ist die Gewinnung von Walderzeugnissen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen (§ 4) jedermann gestattet.

§ 4. Auf dem in § 3 bezeichneten Kronlande kann der Gouverneur:

a) durch öffentliche Bekanntmachung die Gewinnung der in § 1 aufgeführten Walderzeugnisse mit einer Gebühr belegen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) für die Art und Weise der Gewinnung bestimmter Walderzeugnisse besondere Vorschriften erlassen oder die Gewinnung an besondere Bedingungen, insbesondere an die der Wiederaufforstung knüpfen,

c) die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art auf bestimmten Gebieten oder bestimmter Art allgemein verbieten,

d) einzelnen Unternehmern auf bestimmten Gebieten die ausschließliche Gewinnung von Walderzeugnissen unter besonderen Bedingungen gestatten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Rup. oder mit Haft bestraft, auch kann neben der Haft zugleich auf Geldstrafe erkannt werden. Die zur Begehung der Zuwiderhandlung verwendeten Werkzeuge und Geräte und die widerrechtlich gewonnenen Walderzeugnisse können eingezogen werden.

Gegen Eingeborene und ihnen gleichgestellte Farbige kommen wegen der bezeichneten Zuwiderhandlungen die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) zulässigen Strafmittel zur Anwendung.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Waldschutzverordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 10. Juni 1909[1]). (DKG. XIII S. 293.)

Dienstanweisung des Gouverneurs zur Waldschutzverordnung für Deutsch-Ostafrika und deren Ausführungsbestimmungen. Vom 1. Juli 1909. (DKG. XIII S. 356 f.)

---

[1]) Bekanntmachung vom 28. März 1911 (LGOA. S. 735) enthält ein Verzeichnis der zu Waldreservaten erklärten Kronlandflächen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhaltung von Privatwaldungen. Vom 17. August 1908. (DKG. XII S. 363.)

§ 1. 1. Die Abholzung von Wald- und Baumbeständen, die zum Schutze gegen Gefährdungen allgemeiner Art notwendig sind, kann verboten werden.

2. Für die Ausnutzung der Holzbestände von Privatwaldungen kann angeordnet werden,

a) daß Bäume bis zu 25 cm Durchmesser — in Brusthöhe gemessen — nicht gefällt, abgetötet oder vernichtet werden dürfen,

b) daß von den Bäumen über 25 cm Durchmesser mindestens der vierte Teil stehen bleiben muß,

c) daß bis zu einem Viertel des Bestandes von der Abholzung auszuschließen ist, wenn die zusammenhängende Gesamtfläche mehr als 100 ha beträgt.

§ 2. Verpflichtet sich der Waldbesitzer zur Durchführung eines vom Gouverneur genehmigten Hauungs- und Aufforstungsplanes, so treten die genehmigten Bedingungen dieses Plans an Stelle der Beschränkungen des § 1.

§ 3. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung auferlegten Beschränkungen werden mit Geldstrafe bis zu 6000 R. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 450 R. bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die in der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bezeichneten Strafmittel Anwendung.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Schutz der Holzbestände im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 1. April 1900. (KolBl. S. 456.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Das Fällen von Bäumen, das Kappen von Büschen, sowie das Abschälen von Baumrinde ist ohne Genehmigung der Polizeibehörde den Grundberechtigten nur zur Deckung des eigenen Bedarfs, anderen Personen nur in Fällen der Not, wie z. B. bei Wagenbrüchen, gestattet. Die Erteilung der Genehmigung, für welche diejenige Polizeistation, die dem Platze, woselbst das Holz oder die Rinde entnommen werden soll, am nächsten liegt, zuständig ist, kann an die Bedingung geknüpft werden, daß für die Wiederaufforstung des Holzbestandes in geeigneter Weise Sorge getragen wird. In den Eingeborenen-Reservaten ist für Eingeborene die Genehmigung durch Vermittlung des zuständigen Kapitäns oder eines Bevollmächtigten des Letzteren einzuholen.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörden über die nachgesuchte Genehmigung sowie gegen deren Anordnungen wegen der Wiederaufforstung ist die Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Gouvernement zulässig.

Von jeder ohne Genehmigung der Polizeibehörde in Fällen der Not erfolgten Entnahme von Bäumen, baumähnlichen Büschen oder Rinde ist der nächsten Polizeistation alsbald Anzeige zu machen.

§ 2. Die Entnahme von trockenem Holz fällt nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

§ 3. Die als Schonung oder Pflanzgärten äußerlich sichtbar bezeichneten Anpflanzungen dürfen ohne Genehmigung des Grundberechtigten oder der Aufsichtsbehörde nicht betreten werden.

§ 4. Wer entgegen den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung Bäume fällt, Büsche kappt oder Baumrinde abschält, oder wer die dort vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis 2000 — zweitausend — Mark oder mit Haft oder

mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Geldstrafe ist gleichzeitig auch neben der Freiheitsstrafe zulässig. Auch kann auf Einziehung der in Widerspruch mit dieser Verordnung entnommenen Bodenerzeugnisse erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder welcher den Anordnungen der Polizeibehörde wegen Wiederaufforstung des auf seine Veranlassung entfernten Holzbestandes trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt und nicht nachweist, daß ihm die Befolgung dieser Anordnungen ohne sein Verschulden nicht möglich war.

Verordnung, betr. die Wald- und Feldbrände in Südwestafrika. Vom 4. August 1894. (KolBl. S. 597.)

Die Verordnung bedroht mit Strafe das Inbrandsetzen von Bäumen, Busch- und Strauchwerk, das Anzünden von Gras, sowie den Versuch dieser Vergehen. Zum Abbrennen von sog. saurem Gras ist zuvor Erlaubnis des Bezirksamtmanns einzuholen.

Verordnung des Bezirkshauptmanns zu Keetmanshop, betr. den Schutz der Grasnarbe vom 18. März 1907 [1]) **und des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betr. den Schutz des Gras- und Baumbestandes.** Vom 2. Juli 1907. (DKG. XII S. 23 f.)

Die erste Verordnung verbietet Ausrupfen von Gras mit der Wurzel; die zweite das Ausrupfen von Futtergras sowie das Anbinden von Einhufern an Bäumen am Platze Gibeon oder dessen näherer Umgebung.

---

[1]) Eine weitere Verordnung des Bezirksamtmannes vom 10. Dez. 1908 (DKG. XII S. 535) verbietet die Entnahme von Holz im Weidefelde von K. zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zum Brennen von Lehmziegel ohne behördliche Erlaubnis.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Fällen von Bäumen ist in dem betr. Bezirk nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamtmanns gegen Erlegung einer Gebühr von 1 Mk. gestattet. Den Einwohnern von Victoria kann die Erlaubnis zum Schlagen von Bauholz für ihren eigenen Bedarf auch unentgeltlich gestattet werden.

Allerhöchste Verordnung, betr. Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. Vom 4. April 1900. (KolBl. S. 355.)

§ 1. Der Gouverneur von Kamerun wird für den Bereich des ihm unterstellten Schutzgebietes ermächtigt, zum Zwecke des Schutzes des Waldbestandes anzuordnen, daß Personen, welche entgegen den bestehenden Vorschriften Holz gefällt haben, zur Wiederaufforstung der abgeholzten Fläche verpflichtet sind.

Auch kann der Gouverneur anordnen, daß das Gouvernement von Kamerun, falls die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Wiederaufforstung Verpflichteten der an sie ergangenen bezüglichen Aufforderung binnen einer von dem Gouverneur festzusetzenden Frist nicht nachkommen, seinerseits berechtigt ist, die zur Wiederaufforstung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten von den Verpflichteten im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung erläßt der Gouverneur.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Schutz der nicht schiffbaren Gewässer. Vom 22. Dezember 1900. (KolBl. 1901 S. 105.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Ausfuhr und das Fällen von Holz in Togo. Vom 1. August 1896[1]). (DKG. II S. 263.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Bildung und Bewirtschaftung von Schutzwaldungen (Schutzwaldverordnung.) Vom 5. August 1912. (KolBl. S. 988.)

§ 1. Zur Schutzwaldung kann durch Bekanntmachung des Gouverneurs jede Waldung erklärt werden, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere:

1. eine Waldung auf Bergkuppen oder Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten sowie überall, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen dient;
2. eine Waldung, die sich in der Nähe einer Quelle oder eines stehenden oder fließenden Gewässers befindet;
3. eine Waldung, deren Erhaltung zum Schutze einzelner Gegenden oder ganzer Gebiete gegen schädliche klimatische Einflüsse oder Naturereignisse nötig erscheint.

Auf eine Waldung, die im Eigentume eines Nichteingeborenen steht, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 2. Innerhalb einer Schutzwaldung ist das Roden, Schlagen, Fällen und Abtöten von Bäumen und Baumbeständen, das Entholzen ganzer Flächen und das Abbrennen von Busch und Gras nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. — Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

In der Nähe einer Schutzwaldung kann das Abbrennen von Busch und Gras, sofern es deren Bestand gefährdet, durch Anordnung der örtlichen Verwaltungsbehörde verboten werden.

§ 3. Vor Erlaß der Bekanntmachung (§ 1) hat zur Prüfung

[1]) Um die Aufforstung in Togo zu fördern, werden gemäß einer Verfügung des Gouverneurs vom 17. April 1906 (DKG. X S. 157) solchen Missionsgesellschaften, die durch ihre Schulen oder Gemeinden Pflanzungen gewisser Nutzbäume anlegen lassen, Prämien gewährt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Frage, ob die Erhaltung einer Waldung im öffentlichen Interesse liegt, eine amtliche örtliche Besichtigung stattzufinden, zu der der Waldeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte hinzuzuziehen und mit ihren Anträgen zu hören sind.

§ 4. Im Besichtigungsverfahren (§ 3) sind die bisher vom Waldeigentümer oder sonstigen Berechtigten an der Waldung gezogenen Nutzungen durch Verhandlung mit den Beteiligten festzustellen.

Soweit Berechtigte durch die Erklärung eines Waldstücks zur Schutzwaldung (§ 1) in der bisherigen Ausübung ihrer Nutzungsrechte beeinträchtigt werden, sind sie zu entschädigen. Der Ersatz kann auch durch Überweisung von Land geleistet werden.

Über die Entschädigung ist im Besichtigungsverfahren mit den Beteiligten zu verhandeln. Sie wird vom Gouverneur festgesetzt und den Beteiligten bekanntgegeben.

Für die Beschränkung des Eigentums- oder sonstigen Nutzungsrechts durch das Verbot des Abbrennens (§ 2 Abs. 2) wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 5. Den Beteiligten ist für das Verfahren (§§ 3, 4, 6) ein nichteingeborener Vertreter zur Wahrung ihrer Rechte zu bestellen.

Über das Verfahren (§§ 3, 4) ist eine Niederschrift zu fertigen und den Beteiligten bekanntzugeben. Der Niederschrift ist eine Skizze beizufügen, in der die natürlichen und künstlichen Grenzen und die Grenzmarken des Waldstücks eingetragen sind.

§ 6. Den Beteiligten steht gegen die Festsetzung der Entschädigung (§ 4) innerhalb zweier Jahre nach der Bekanntgabe der Rechtsweg offen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung und gegen die hierzu erlassenen Anordnungen der örtlichen Verwaltungsbehörden werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, an Eingeborenen nach der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) bestraft. Die zur Begehung der Zuwiderhandlung verwendeten Werkzeuge und Geräte und die widerrechtlich gewonnenen Walderzeugnisse können eingezogen werden.

Die ohne Genehmigung des Gouverneurs entholzten Flächen sind auf sein Verlangen vom Grundeigentümer wieder aufzuforsten bzw. können auf Kosten des Grundeigentümers durch das Gouvernement wieder aufgeforstet werden. Das Verfahren regelt sich, auch gegen Eingeborene, nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717.)

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. September 1912 in Kraft.

Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betr. den Waldschutz im Inselgebiet der Marianen. Vom 13. Juni 1900. (DKG. VI S. 247.)

Die Verordnung verbietet das Anzünden der Savanne, sowie die Fällung von Ifil, des wertvollsten Nutzholzes der Insel.

Verordnung, betr. Erhaltung der Bäume und Sträucher in Kiautschou. Vom 31. Mai 1898. (Handb. S. 151.)

Die Erhaltung der im K.-Gebiet vorhandenen Bäume und Sträucher sowie des Graswuchses ist nicht nur wegen des guten Aussehens des Landes, sondern auch zum Schutz des Landes und der Bewohner gegen die heiße Sonne und zur Befestigung des Bodens gegen den Regen und Staubwind notwendig. Dieses ist schon in der Proklamation vom 17. Januar ausgesprochen worden. Ich ermahne die Bevölkerung nochmals, die Bäume

und Sträucher zu schonen und verbiete hiermit ausdrücklich das Abhauen und Beschädigen derselben, sei es zum Verkauf, zu Heizungszwecken oder zum Zwecke der Ausschmückung von Häusern usw. Wer gegen dieses Verbot handelt, wird strenge bestraft. Ebenso ist das Entfernen des Graswuchses an den Wegen oder auf unbebauten Grundstücken verboten.

Verordnung, betr. das Feilhalten von Bäumen und Sträuchern im Umherziehen in Kiautschou. Vom 12. März 1903. (ABl. S. 43.)

Die Verordnung verbietet das Verkaufen und Feilhalten von Bäumen und Sträuchern im Umherziehen mit Ausnahme des Handels mit Zierbäumen und Ziersträuchern, die in Kübel oder Töpfe verpflanzt sind.

G. Sprengstoffe, Munition, Waffen.

Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884. (Auszug.) (RGBl. S. 61.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 9. Wer der Vorschrift ist dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika auf Grund des Sprengstoffgesetzes. Vom 22. November 1902. (LGOA. S. 333.)

Art. 1. Über Gesuche um Gestattung der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande, der Herstellung von Sprengstoffen im Inlande und des Vertriebes von Sprengstoffen im Handel entscheidet der Gouverneur.

Art. 2. Über Gesuche der Erteilung der Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen zum Zwecke der eigenen Verwendung entscheidet die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Militärstationschef) des Bezirks, in welchem die Verwendung stattfindet. Die Erlaubnis besitzt nur innerhalb des Verwaltungsbezirks Geltung.

Über die Erteilung der Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen zum Zwecke des Transports derselben entscheidet die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Transport beginnt.

Art. 3. In der Bescheinigung über die Erteilung der Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen wird die Art und Menge der Sprengstoffe, deren Besitz gestattet wird, bezeichnet.

Die Behörden sind befugt, die Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen für den dieselbe Nachsuchenden persönlich oder gleichzeitig für dessen Angestellte und Beauftragte, ohne Namhaftmachung der letzteren auszusprechen.

Die im Art. 2 bezeichneten Behörden sind über die Gründe zur Versagung der Genehmigung nur der Aufsichtsbehörde Aufschluß zu geben verpflichtet.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Aethiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika. Vom 15. Juli 1895. (ZentrBl. f. d. D. R. S. 300.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. März 1906. (KolBl. S. 264.)

§ 1. Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen ist nicht gestattet, Feuerwaffen und Schießbedarf in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 2. Nichteingeborene sind berechtigt, Hinterladergewehre, Pistolen, Revolver, Ersatzteile und Zubehör der bezeichneten Feuerwaffen sowie dafür geeigneten Schießbedarf nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 3. Die Feuerwaffen und der Schießbedarf werden nach erfolgter Prüfung und Erledigung der Zollpflicht amtlich in den für jeden Einfuhrplatz durch behördliche Bekanntmachung bezeichneten öffentlichen Lagerraum verbracht und dort zwecks Aufbewahrung auf Gefahr des Einführenden niedergelegt.

Die Unterbringung in zollfreien Niederlagen ist nicht gestattet.

§ 4. Der Gouverneur kann bestimmen, daß Feuerwaffen, deren Ersatzteile und Zubehör sowie Schießbedarf, wenn ihre Menge nach seiner Entscheidung dem tatsächlichen Bedürfnis im Schutzgebiet nicht entspricht, von der Einfuhr und der Niederlegung ausgeschlossen und erforderlichenfalls vernichtet werden.

Schießbedarf, welcher nicht ordnungsmäßig verpackt oder dessen Aufbewahrung mit Gefahr verbunden ist, kann von der Einfuhr zurückgewiesen und erforderlichenfalls eingezogen oder vernichtet werden.

§ 5. In dem öffentlichen Lagerraum (§ 3) wird jede Feuerwaffe und jeder selbständige Ersatzteil einer solchen sowie jede selbständige Packung von Schießbedarf amtlich gestempelt, mit einer laufenden Nummer versehen und in ein Verzeichnis eingetragen. Hierfür sowie für die Aufbewahrung werden Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten, an dem Lagerraum ausgehängten Tarif erhoben.

Über die Stempelung und Niederlegung wird eine den Namen des Niederlegenden und die Nummer des Verzeichnisses enthaltende Bescheinigung erteilt.

§ 6. Zur Besichtigung sowie zur Reinigung und Instandhaltung der niedergelegten Feuerwaffen wird der Zutritt zu dem öffentlichen Lagerraum zu bestimmten Stunden gestattet.

§ 7. Von der Stempelung und Registrierung von Feuerwaffen und Schießbedarf, welche zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr binnen sechs Monaten angemeldet worden sind, kann nach dem Ermessen der Behörde Abstand genommen werden.

Die Durchfuhr oder Wiederausfuhr hat unter behördlicher Leitung gegen Erstattung der dadurch verursachten besonderen Kosten zu erfolgen.

§ 8. Die Entnahme der nach § 2 eingeführten Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehörstücke derselben sowie Schießbedarfspackungen aus den öffentlichen Lagerräumen ist nur zum Gebrauche Nichteingeborener und unter den nachstehenden Bedingungen gestattet.

1. Der Entnehmende hat den Niederlegungsschein vorzuzeigen und, sofern er nicht der darin bezeichnete Niederleger ist, sein Verfügungsrecht darzutun.

2. Der Entnehmende hat die obrigkeitliche Erlaubnis zur Führung der Waffe, sofern es sich um Ersatzteile, Zubehörstücke und Schießbedarf handelt, zur Führung einer entsprechenden Waffe nachzuweisen. Die Entnahme von Schießbedarf ist auch zulässig, wenn eine lediglich hierauf bezügliche obrigkeitliche Erlaubnis dargetan wird.

3. Vertreter eines nach Nr. 1 und 2 zur Entnahme Berechtigten haben sich auch über die Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9. Wer über Feuerwaffen usw. oder Schießbedarf, welche sich in dem öffentlichen Lagerraum eines Einfuhrplatzes befinden, zu verfügen berechtigt ist, kann gegen Hergabe der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) die vollständige oder teilweise amtliche Überführung in einen anderen durch amtliche Bekanntmachung als solchen bezeichneten öffentlichen Lagerraum an der Grenze oder im Innern des Schutzgebiets beantragen.

Die Überführung wird, soweit Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, bei nächster geeigneter Gelegenheit auf Gefahr des Antragstellers gegen Zahlung einer von Fall zu Fall festzusetzenden Gebühr ausgeführt. Die Bescheinigung (Absatz 1) wird alsdann, mit einem Vermerk über die anderweite Niederlegung versehen, zurückgegeben.

Für die Aufbewahrung in einem Lagerraum der in Absatz 1 bezeichneten Art sind ebenfalls Gebühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten, an dem Lagerraum ausgehängten Tarif zu zahlen.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf zum amtlichen oder militärischen Gebrauche, einschließlich des Dienstgebrauchs der Beamten und Offiziere, keine Anwendung.

Der Nachweis darüber, ob Feuerwaffen und Schießbedarf zum Dienstgebrauche von Beamten und Offizieren bestimmt sind, wird durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde geführt.

Dem Gouvernement bleibt vorbehalten, eine dem Absatz 1 entsprechende Ausnahme auch für Feuerwaffen und Schießbedarf zuzulassen, welche nach der Bescheinigung eines zuständigen Konsulates usw. oder nach seinem Ermessen zur persönlichen Verteidigung eines lediglich auf kurze Zeit im Schutzgebiete verweilenden Reisenden bestimmt sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 9. März 1906. Unter Berücksichtigung späterer Abänderungen. (KolBl. S. 265.)

I. Vorschriften für Nichteingeborene.

§ 1. Zur Führung und zum Besitze einer Feuerwaffe bedarf es der obrigkeitlichen Erlaubnis, welche durch Ausstellung des Waffenscheins erteilt wird.

Für eine jede Feuerwaffe ist ein besonderer Waffenschein erforderlich.

Der Waffenschein lautet auf den Namen des Berechtigten, enthält die Angabe des Stempels der Waffe und ist nicht übertragbar. Doch kann ein Waffenschein (auch nachträglich) auf den Namen mehrerer Berechtigter ausgestellt werden.

§ 2. Die Erlaubnis (§ 1) kann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende sich über seine Person, seine Vertrauenswürdigkeit oder den Erwerb der Feuerwaffe nicht auszuweisen vermag;

2. wenn der Nachsuchende bereits eine zum Schutz seines Hausstandes und seines Eigentums sowie zur Ausübung der Jagd genügende Anzahl von Feuerwaffen besitzt;

3. wenn nicht genügende Vorsorge getroffen ist, um zu verhindern, daß die Feuerwaffe oder der Schießbedarf in die Hände Unberufener, insbesondere Farbiger, zu fallen vermögen.

Bei Vorhandensein der Voraussetzungen unter 1, 2 kann die Erlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitssumme bis zur Höhe von 300 Rup. abhängig gemacht werden. Die Hinterlegung hat mit der Maßgabe zu geschehen, daß die Sicherheit bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder anderer den Verkehr mit Feuerwaffen und Schießbedarf betreffenden Vorschriften ohne weiteres zugunsten des Fiskus für verfallen erklärt und eingezogen werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Geisteskranken und Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, darf die Erlaubnis (§ 1) nicht erteilt werden.

§ 4. Die Erlaubnis (§ 1) kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Versagung vorhanden sind.

§ 5. Feuerwaffen, zu deren Führung und Besitz die Erlaubnis (§ 1) versagt oder zurückgezogen wird, sowie dazugehöriger Schießbedarf sind von der Polizeibehörde in Verwarung zu nehmen.

§ 6. Zuständig für die Erteilung und gegebenenfalls für die Zurückziehung der Erlaubnis (§ 1) ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Nachsuchende wohnt oder bei Ermanglung eines festen Wohnsitzes im Schutzgebiete sich aufhält.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 1) ist vor Erlangung des Besitzes der Feuerwaffe, in dringenden Fällen spätestens vier Wochen nach Erlangung des Besitzes anzubringen.

Wer sich zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung im Besitze von Feuerwaffen befindet, hat die Erlaubnis (§ 1) spätestens binnen drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzusuchen.

Für die Erteilung und gegebenenfalls für die Zurückziehung der Erlaubnis zur Führung und zum Besitz von Feuerwaffen ist auch die Bezirksnebenstelle Aruscha zuständig.

§ 7. Für eine jede Feuerwaffe ist eine Waffensteuer zu entrichten, welche auf jedes angefangene Kalenderjahr beträgt:

1. für ein Gewehr oder eine Schaftpistole 2 Rup.
2. für eine Pistole oder einen Revolver 1 Rup.

Die Waffensteuer ist erstmalig bei Ausstellung des Waffenscheins (§ 1), später bis zum 31. März jeden Jahres an die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Fälligkeit der Waffensteuer wohnt, oder in Ermanglung eines Wohnsitzes im Schutzgebiete sich aufhält, unter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Angabe von Ausstellungsort, Datum und Nummer des Waffenscheins zu entrichten. Lautet ein Waffenschein auf den Namen mehrerer Berechtigter, so haften diese für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 8. Vorstehern von Missionen und anderen gemeinnützigen Veranstaltungen sowie Leitern von wirtschaftlichen Unternehmungen oder von Expeditionen können für die zum Schutze von Leben und Eigentum der Gemeinschaft bestimmten Feuerwaffen Waffenscheine mit der Wirkung ausgestellt werden, daß jedes nichteingeborene Mitglied zur Führung der Feuerwaffe befugt ist.

Vorderlader, welche die im Abs. 1 bezeichneten Personen besitzen, um sie vorübergehend leihweise an eingeborene Angestellte, Arbeiter oder dergl. zum Schutze von Leben und Eigentum überlassen zu können, unterliegen in einer von der örtlichen Verwaltungsbehörde als den Verhältnissen entsprechend bezeichneten Zahl der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 11.

Auf vervollkommnete Vorderladerbüchsen findet diese Sonderbestimmung keine Anwendung.

§ 9. Die Veräußerung und jede sonstige Überlassung von Hinterladergewehren und -Pistolen, von Revolvern und Feuerwaffen mit gezogenen Läufen, deren Ersatzteilen und Zubehör sowie von dazu passendem Schießbedarf an Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige ist nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs gestattet.

Der Veräußerung und sonstigen Überlassung von Feuerwaffen zwecks Führung oder Besitz (§ 1) an Nichteingeborene hat die Anzeige an die Verwaltungsbehörde unter Angabe von Namen und Wohnort oder Aufenthalt des neuen Erwerbers vorherzugehen. In dringenden Fällen genügt es, wenn die Anzeige binnen vier Wochen nach der Veräußerung erfolgt. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist diejenige Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Veräußerung stattfindet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. Wer ein Hinterladergewehr, eine Hinterladerpistole, einen Revolver oder eine Feuerwaffe mit gezogenen Läufen verliert oder vernichtet, hat dies spätestens binnen sechs Wochen, nachdem der Verlust zu seiner Kenntnis gelangt ist oder die Vernichtung stattgefunden hat, der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Ereignis stattgefunden hat, anzuzeigen. Ist der Verlierer oder Vernichter ein anderer als der im Waffenschein benannte Führungsberechtigte, so ist der letztere zur Erstattung der Anzeige mit verpflichtet. Die sechswöchige Frist beginnt für ihn mit der Kenntnis des Ereignisses.

Als Verlust im Sinne des Abs. 1 gilt jedes Abhandenkommen.

II. Vorschriften für Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige.

§ 11. Die Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige (§ 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1900, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 1014) dürfen Hinterladergewehre und -Pistolen, Revolver, Feuerwaffen mit gezogenen Läufen, Ersatzteile und Zubehörstücke dieser Waffen sowie dazu passenden Schießbedarf nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs führen oder besitzen. Alsdann finden auf sie die Vorschriften der §§ 7, 9 und 10 entsprechende Anwendung.

Im übrigen bedürfen sie zur Führung und zum Besitze einer jeden Feuerwaffe der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sie ansässig sind, und haben für jede Feuerwaffe jährlich im voraus eine Gebühr von 1 Rup. zu entrichten.

Der Zeitpunkt, an welchem die Vorschrift des Absatz 2 in Kraft tritt, wird für jeden Bezirk oder Bezirksteil durch öffentliche Bekanntmachung des Gouvernements festgesetzt, welchem auch nähere Bestimmungen über die Durchführung jener Vorschrift vorbehalten bleiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Gemeinsame Vorschriften.

§ 12. Das Feilhalten von Hinterladergewehren und -Pistolen, von Revolvern und Feuerwaffen mit gezogenen Läufen sowie von Ersatzteilen und Zubehör dieser Waffen ist verboten.

Das Feilbieten von anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Feuerwaffen, deren Ersatzteilen und Zubehör sowie von Schießbedarf ist nur auf Grund einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde und nur nach Maßgabe der vom Gouverneur erlassenen besonderen Vorschriften oder öffentlichen Bekanntmachungen zul ssig. Die Erlaubnis tritt in Ansehung der Berechtigung zum Besitz der feilgehaltenen Feuerwaffen an die Stelle des Waffenscheins (§ 1), und der nach § 11 Abs. 2 erforderlichen Erlaubnis.

Vom Feilbieten im Umherziehen sind Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehör derselben sowie Schießbedarf jeder Art ausgeschlossen.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 und 11 dieser Verordnung finden auf Mitglieder der bewaffneten Macht und auf Beamte hinsichtlich der Feuerwaffen und des Schießbedarfs, welche sie nach der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde zu ihrem Dienste gebrauchen, keine Anwendung. Dem Gouvernement bleibt vorbehalten, eine gleiche Ausnahme für Reisende zuzulassen, welche sich lediglich auf kurze Zeit im Schutzgebiet aufhalten, sofern es sich um Feuerwaffen oder Schießbedarf handelt, die nach der Bescheinigung eines zuständigen Konsulates usw. oder nach seinem Ermessen zur persönlichen Verteidigung bestimmt sind.

IV. Straf- und Einführungsbestimmungen.

§ 14. Ein Nichteingeborener, welcher

1. den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 und 8 zuwider eine Feuerwaffe führt oder besitzt,

---

[1]) Vgl. die Bekanntmachung betr. Feuerwaffen und Schießbedarf vom 9. März 1906. (KolBl. S. 267.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Feuerwaffen, Ersatzteile oder Zubehörstücke derselben oder Schießbedarf den Vorschriften des § 9 zuwider an Eingeborene veräußert oder sonst überläßt,
2. den Vorschriften des § 12 Absatz 1 und 3 zuwiderhandelt oder Feuerwaffen usw. ohne die im § 12 Absatz 2 vorgeschriebene Erlaubnis feilhält,

wird, insofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Rup. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der entgegen den bezeichneten Vorschriften geführten, besessenen oder feilgehaltenen Feuerwaffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Mit Geldstrafen bis zu 450 Rup., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt, wird bestraft, wer die in den §§ 9, 10 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wer als Nichteingeborener einer auf Grund des § 12 Absatz 2 erlassenen Vorschrift oder Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 7 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rup. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haftstrafe bis zu zwei Wochen tritt.

§ 15. Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige, welche den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund der letzteren erlassenen Vorschriften und Bekanntmachungen zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 9. Juli 1892 (Kol.-Gesetzgebung I S. 390), 1. Februar 1894 (Kol.-Gesetz-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gebung II S. 71), 25. Mai 1894 (Kol.-Gesetzgebung II S. 100) und der Runderlaß vom 15. Dezember 1894 (Kol.-Gesetzgebung II S. 133) sowie die auf Grund der Verordnung vom 9. Juli 1892 und 25. Mai 1894 ausgestellten Erlaubnisscheine mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Waffensteuer (§ 7) erst von dem Ablauf des Zeitpunktes zu zahlen ist, bis zu welchem die Gebühr in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 25. Mai 1894 entrichtet worden ist.

Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den amtlichen Verkauf von Waffen und Munition an Eingeborene. Vom 27. Dezember 1909. (DKG. XIII S. 659.)

Der Verkauf von Waffen und Munition aus amtlichen Beständen an Farbige ist von nun ab einzustellen. Sollten vereinzelte Ausnahmefälle eintreten, so ist in jedem einzelnen Falle hierzu die Genehmigung des Gouvernements einzuholen.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Verbot des Führens von Feuerwaffen durch Eingeborene. Vom 3. Juli 1907. (DKG. XI S. 277.)

Die Verwaltungsstellen des Schutzgebiets werden erneut daran erinnert, darauf zu halten, daß Eingeborene, außer aus ganz wichtigen Gründen, keine Feuerwaffen in die Hand bekommen sollen.

Eingeborene Polizisten sollen nur in ganz dringenden Ausnahmefällen Feuerwaffen führen dürfen und insbesondere im Lokaldienst am Platze nicht Gewehre tragen.

Das Seitengewehr genügt hier vollständig. Zu Aufsichtszwecken kann ihnen erforderlichenfalls ein Schambock verabfolgt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 24. Juni 1911. (KolBl. S 618.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie ihre Einführung in das Schutzgebiet sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirksamts oder selbständigen Distriktsamts, in dem der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat, zulässig.

Die Erlaubnis darf nur im Falle eines Bedürfnisses erteilt werden. Sie kann an besondere Bedingungen geknüpft werden und ist widerruflich. Gegen ihre Versagung oder ihren Widerruf findet nur die Beschwerde im Verwaltungswege statt. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung und zum gewerbsmäßigen Vertriebe von Sprengstoffen ist der Bezirksrat über das Gesuch zu hören, falls in dem Geschäftsbetriebe des Nachsuchenden die Herstellung oder der Vertrieb von Sprengstoffen bisher nicht erfolgte.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe oder zur Einführung von Sprengstoffen schließt die Erlaubnis zu ihrem Besitze in sich.

§ 2. Wer sich mit der Herstellung, dem gewerbsmäßigen Vertriebe oder der Einführung von Sprengstoffen befaßt, hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Menge der hergestellten oder eingeführten oder sonst zum Vertriebe angeschafften Sprengstoffe, ihre Bezugsquellen und ihr Verbleib ersichtlich sein müssen.

Das Verzeichnis ist der örtlichen Verwaltungsbehörde jederzeit auf Erfordern vorzulegen.

§ 3. Für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Sprengstoffen ist eine Abgabe von 1 Mk. für jede angefangenen 25 kg zu entrichten.

---

[1]) Vgl. die Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1911. (KolBl. S. 619.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die gleiche Abgabe hat ferner derjenige zu zahlen, der Sprengstoffe, deren Vertrieb im Schutzgebiet nicht erfolgte, verwendet.

Wer gewerbsmäßig Sprengstoffe vertreibt oder nicht im Schutzgebiete vertriebenen Sprengstoffe verwendet, hat binnen der ersten zehn Tage des Kalendervierteljahres schriftlich die Menge des im vergangenen Kalendervierteljahre vertriebenen oder verwendeten Sprengstoffes dem zuständigen Bezirks- (Distrikts-) Amt anzuzeigen.

§ 4. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Sprengstoffe, die hauptsächlich als Schießmittel gebraucht und vom Gouverneur in Anlehnung an die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) und vom 20. Juni 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) bezeichnet werden.

Insoweit Sprengstoffe von der zuständigen Verwaltungsbehörde zum eigenen Verbrauch einer Schutzgebietsbehörde hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleibt die Verordnung gleichfalls außer Anwendung.

§ 5. Sprengstoffe sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich und vor Feuer und vor dem Verderben geschützt sind.

§ 6. Sprengstoffe dürfen nicht in Kaufläden gelagert werden. Innerhalb oder in der Nähe von Ortschaften ist die Lagerung größerer Mengen als 5 kg Bruttogewicht nur in Räumen gestattet, die die örtliche Verwaltungsbehörde für geeignet erklärt hat. Diese Behörde kann auch über die Benutzung solcher Räume Bestimmungen treffen.

§ 7. Sprengstoffe dürfen nur an den Inhaber eines Erlaubnisscheins (§ 1) gegen Vorlage des Scheins überlassen werden.

Auf dem Schein hat der Überlassende die Menge des abgegebenen Sprengstoffes zu vermerken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit Zündhütchen, Sprengkapseln, Zündmitteln oder sonst leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen verpackt, befördert oder gelagert werden.

§ 9. Die Versendung und Beförderung von Sprengstoffen regelt sich:

1. im Eisenbahnverkehr bis zur Einführung einer besonderen Eisenbahn-Verkehrsordnung nach § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93);
2. im sonstigen Land- und Seeverkehr nach den vom Gouvernement zu erlassenden Vorschriften.

§ 10. Sprengarbeiten mit Sprengstoffen dürfen nur unter Aufsicht eines Weißen vorgenommen werden.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 11. Der Gouverneur kann durch örtliche Bekanntmachung bestimmen, daß eine Bergbehörde die in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse der örtlichen Verwaltungsbehörde gegenüber Bergwerken und bergbaulichen Betrieben ausübt, die ihrer Aufsicht unterstehen.

§ 12. Wer es dem § 1 zuwider unternimmt, Sprengstoffe ohne die behördliche Erlaubnis herzustellen, feilzuhalten oder an andere zu überlassen, oder wer sie ohne diese Erlaubnis besitzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft.

Auch ist auf Einziehung der zur Zubereitung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände sowie der im Besitz des Verurteilten vorgefundenen Sprengstoffe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie ihm gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbständig erkannt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Gleicher Strafe verfällt, wer sonst der Verordnung zuwiderhandelt, soweit nicht härtere Strafen nach dem §§ 5 bis 8, 10 bis 13 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. wird bestraft, wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet.

§ 15. Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einführung von Feuerwaffen und Munition in Deutsch-Südwestafrika. Vom 29. März 1897. (KolBl. S. 566.)

§ 1. Die Einführung von Feuerwaffen, Munition oder Pulver jeder Art sowie der Handel damit ist nur der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gestattet.

§ 2. Auf Grund eines schriftlichen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft auszustellenden Erlaubnisscheines kann Nichteingeborenen die Erlaubnis zur Einführung von Feuerwaffen und Munition zum eigenen Gebrauch gestattet werden, sofern sie hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß sie dieselben nicht an Dritte vergeben oder verkaufen werden.

§ 3. Die Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft sowie die Offiziere und europäischen Mitglieder der Schutztruppe bedürfen zur Einführung von Waffen und Munition, insoweit sie zum eigenen Gebrauch bestimmt sind oder zur dienstlichen Ausrüstung gehören, keines Erlaubnisscheines.

§ 4. Zur Weitergabe von Waffen und Munition sowohl an Nichteingeborene wie an Eingeborene durch Kauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise bedarf es der behördlichen Genehmigung.

§ 5. Die seitens der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft erteilte Erlaubnis zur Einführung von Feuerwaffen jeder Art

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 6. Jede eingeführte Feuerwaffe, welche nicht zur dienstlichen Ausrüstung der im § 2 bezeichneten Personen gehört, muß abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geführtes Register eingetragen werden.

§ 7. Auf Grund der Eintragung ist dem Besitzer ein Erlaubnisschein auszustellen, welcher den Stempel der Waffe und den Namen der zum Tragen berechtigten Personen enthalten muß.

Der Erlaubnisschein hat fünf Jahre vom Tage der Ausstellung ab Gültigkeit und kann dann erneuert werden.

Jeder Träger einer Feuerwaffe ist verpflichtet, den Erlaubnisschein mit sich zu führen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuzeigen.

Im Falle erwiesenen Mißbrauchs kann der Erlaubnisschein ganz oder auf Zeit entzogen werden.

§ 8. Für den Erlaubnisschein ist bei der erstmaligen Ausfertigung eine Gebühr von 5 Mk., bei jeder Erneuerung eine solche von 3 Mk. zu zahlen. Verloren gegangene Erlaubnisscheine werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mk. neu ausgefertigt.

§ 9. Auch von den Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft und den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe sind für die nicht zu ihrer dienstlichen Ausrüstung gehörenden Feuerwaffen Erlaubnisscheine zu lösen und die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

§ 10. Alle Personen, welche sich bereits im Besitze von Feuerwaffen befinden, haben spätestens drei Monate vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bei der Polizeibehörde die Stempelung der Waffe und Ausstellung des Erlaubnisscheines, welche in diesem Falle kostenfrei erfolgt, zu beantragen.

Nach diesem Zeitraum bis zum Ablauf von weiteren drei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Monaten ist hierfür die im § 8 vorgeschriebene Gebühr von 5 Mk. zu entrichten. Werden nach Ablauf dieses Termins noch ungestempelte Feuerwaffen im Besitze von Weißen oder Eingeborenen gefunden, so tritt Bestrafung gemäß § 13 ein.

Durch Verfügung des Landeshauptmanns können diese Fristen aus triftigen Gründen für einzelne Teile des Schutzgebietes verlängert werden.

§ 11. Die Eingeborenen-Kapitäne haften mit ihrem Jahresgehalte für die Befolgung dieser Verordnung seitens ihrer Stammesangehörigen sowie für die Eintreibung der auf Grund derselben festgesetzten Strafen.

§ 12. Die Regierungs-Verkaufsstellen für Waffen und Munition werden durch Verfügung des Kaiserlichen Landeshauptmanns bestimmt, welcher auch die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen hat.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk., allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Pulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. [1]). Vom 10. Juli 1911. (KolBl. S. 788.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie ihre Einführung in das Schutzgebiet sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde zulässig.

Die Erlaubnis kann an besondere Bedingungen geknüpft

[1]) Vgl. dazu die Bekanntmachung vom 10. Juli 1911. (KolBl. S. 789.)

werden und ist widerruflich. Gegen ihre Versagung oder ihren Widerruf findet nur die Beschwerde im Verwaltungswege statt.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe oder zur Einführung von Sprengstoffen schließt die Erlaubnis zu ihrem Besitze in sich.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine durch Bekanntmachung des Gouverneurs festzusetzende Gebühr zu erheben.

§ 2. Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Mengen der hergestellten oder eingeführten oder sonst zum Vertriebe angeschafften Sprengstoffe, ihre Bezugsquellen und ihr Verbleib ersichtlich sein müssen.

Das Verzeichnis ist der örtlichen Verwaltungsbehörde jederzeit auf Erfordern vorzulegen.

§ 3. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Sprengstoffe, die hauptsächlich als Schießmittel gebraucht und vom Gouverneur in Anlehnung an die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) und vom 20. Juni 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) bezeichnet werden.

Insoweit Sprengstoffe von der zuständigen Verwaltungsbehörde zum eigenen Verbrauch einer Schutzgebietsbehörde hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleibt die Verordnung gleichfalls außer Anwendung.

§ 4. Sprengstoffe sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich und vor Feuer geschützt sind.

§ 5. Sprengstoffe dürfen nicht in Kaufläden gelagert werden.

Innerhalb oder in der Nähe von Ortschaften ist die Lagerung größerer Mengen als 5 kg Bruttogewicht nur in Räumen gestattet, die die örtliche Verwaltungsbehörde für geeignet erklärt hat. Diese Behörde kann auch über die Benutzung solcher Räume Bestimmungen treffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Sprengstoffe dürfen nur an den Inhaber eines Erlaubnisscheines (§ 1) gegen Vorlage des Scheins überlassen werden.

Auf dem Schein hat der Überlassende die Menge des abgegebenen Sprengstoffes zu vermerken.

§ 7. Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit Zündhütchen, Sprengkapseln, Zündapparaten oder sonst leicht entzündlichen oder selbst entzündlichen Gegenständen verladen werden.

§ 8. Die Versendung und Beförderung von Sprengstoffen regelt sich:

1. im Eisenbahnverkehr bis zur Einführung einer besonderen Eisenbahn-Verkehrsordnung nach § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93);
2. im sonstigen Land- und Seeverkehr, sofern größere Mengen als 25 kg Bruttogewicht in Frage kommen, nach den vom Gouvernement zu erlassenden Vorschriften.

§ 9. Sprengarbeiten mit Sprengstoffen dürfen nur unter Aufsicht eines Weißen vorgenommen werden.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 10. Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen, daß eine Bergbehörde, die in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse der örtlichen Verwaltungsbehörde gegenüber Bergwerken und Bergbetrieben ausübt, die ihrer Aufsicht unterstehen.

§ 11. Wer dem § 1 zuwider Sprengstoffe ohne die behördliche Erlaubnis herstellt, feilhält, an andere überläßt oder besitzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Auch ist auf Einziehung der zur Zubereitung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände sowie der im Besitz des Verurteilten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorgefundenen Sprengstoffe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie ihm gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 12. Gleicher Strafe verfällt, wer sonst der Verordnung zuwiderhandelt, soweit nicht härtere Strafen nach den §§ 5 bis 8, 10 bis 13 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1911 in Kraft.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Waffenkontrolle. Vom 1. März 1906[1]). (KolBl. S. 420.)

§ 1. Die zur Erteilung der Genehmigung zum Führen von Präzisionswaffen und zum Ausstellen von Waffenerlaubnisscheinen zuständigen Aufsichtsbehörden sind:

Das Bezirksamt Duala,
" " Edea,
" " Kribi,
" " Victoria.
Die Station Campo,
" " Molundu,
" " Ossidinge,
" " Rio del Rey,
" Residentur Garua.

§ 2. Wer eine Schußwaffe führen will, hat bei der nächsten Aufsichtsbehörde einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Vorführung der Waffe zu stellen. Von letzteren kann bei Umschreibungen abgesehen werden, wenn die Waffe bereits gestempelt und der Stempel noch deutlich zu lesen ist.

Wohnt der Antragsteller in einem anderen Bezirk, so hat

[1]) Vgl. dazu den Runderlaß vom 1. März 1906 (KolBl. S. 418) und Ergänzung vom 14. Juni 1906 (DKG. X S. 237.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

er dem Antrage noch eine Bescheinigung dieser Behörde dahingehend anzuschließen, daß ihm die Genehmigung zum Führen der Waffe unbedenklich erteilt werden kann. Den Anträgen auf Umschreibung von Waffen ist der früher erteilte Erlaubnisschein anzuschließen.

§ 3. Falls irgendwelche Bedenken gegen die Person des Antragstellers bestehen und die Aufsichtsbehörde den Antrag von sich aus nicht ablehnen will, ist das Gesuch unter Darlegung des Sachverhalts dem Gouvernement zur Entscheidung weiterzugeben.

Über Anträge Farbiger entscheidet ausschließlich das Gouvernement.

§ 4. Die Aufsichtsbehörde trägt die Waffe in eine Nachweisung ein. Hierbei ist dieselbe genau nach ihrem Modell oder System unter Angabe des Fabrikanten und der Fabriknummer sowie sonstiger charakteristischer Merkmale zu bezeichnen, so daß die Waffe, falls sie wegen zu geringer oder überhaupt nicht vorhandener Holzteile zum Abstempeln sich nicht eignet, auch ohne Stempel wiederzuerkennen ist.

§ 5. Die Waffen sind nach Eintragung in das Verzeichnis mit einem runden 14 mm großen Stempel und unmittelbar darunter mit 3 mm großen Ziffern zu stempeln.

In dem gleichzeitig auszustellenden Erlaubnisschein, dessen Ausfertigung genau nach dem Vordruck und in Anlehnung an die Eintragung in der Nachweisung zu erfolgen hat, ist die Stempelnummer auch dann zu vermerken, wenn dieselbe aus den in § 4 angeführten Gründen der Waffe nicht aufgedruckt werden konnte.

§ 6. Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Waffe im Betrage von 5 Mk. erhebt das Zollamt am Sitze der Aufsichtsbehörde beziehungsweise, wo ein solches sich nicht befindet, die Bezirksamts- usw. Kasse bei Aushändigung der Waffe beziehungsweise des Erlaubnisscheines.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Die Aufsichtsbehörden haben halbjährlich, d. i. zum 1. der Monate April und Oktober über die im letzten Halbjahr vorgekommenen Genehmigungen und Umschreibungen Auszüge aus den Nachweisungen (§ 4) dem Gouvernement vorzulegen.

§ 8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betr. den Verkauf von Hinterladern und Munition. Vom 14. Dezember 1890. (DKG. I S. 262.)

Verordnung, betr. die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Togo. Vom 16. September 1892. (DKG. I S. 262.)

§ 1. Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Lagerhause niederzulegen.

Die für diesen Zweck bestimmten öffentlichen Lagerhäuser sowie die Behörden, welchen die Aufsicht darüber obliegt, werden durch amtliche Bekanntmachung bezeichnet werden.

§ 2. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießpulver und Munition darf nur zur See erfolgen. Über die Landgrenzen kann die Einfuhr ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Verwaltung stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur für eine bestimmte Zahl von Feuerwaffen oder eine bestimmte Menge Munition und Schießpulver erteilt werden, und zwar nur dann, wenn hinreichende Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die einzuführenden Waren nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft werden.

§ 3. Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und

---

[1]) Vgl. dazu die Ergänzungsverordnung vom 1. März 1894 (DKG. I S. 79.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis der Aufsichtsbehörde statt.

§ 4. Vorbehaltlich der in diesem und in dem folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen wird die Erlaubnis zur Entnahme (§ 3) von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Teilen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderen für sie bestimmten Munitionsbdedarf nicht erteilt werden.

Besondere Ausnahmen können verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie an Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesverteidigung getroffenen Maßregeln.

§ 6. Jede Waffe soll in den im § 4 Absatz 2 vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registriert und gestempelt werden. Die Letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnisscheine zum Führen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Führen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnisscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

§ 7. Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen anderer Art als nicht gezogenen Steinschloßgewehren sind, haben innerhalb sechs Wochen diese Waffen zur Registrierung und Stempelung bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Für den Handel dürfen nur nicht gezogene Steinschloßgewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

§ 9. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde die Bezirke zu bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Zum Handel in den vom Sklavenhandel berührten Bezirken dürfen auch solche Gewehre und das gewöhnliche Schießpulver herausgegeben werden.

§ 10. An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch nur für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuersteingewehren unter Ausschluß der vervollkommneten Waffen und deren Munition.

§ 11. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, haben der Aufsichtsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.

§ 12. Durch amtliche Bekanntmachung wird die Höhe der für Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in den öffentlichen Lagerhäusern zu entrichtenden Lagergebühren festgesetzt werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis fünftausend — 5000 — Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Okt. 1892 in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung siehe DKG. I S. 264 ff.

Verordnung, betr. die Einführung von Schußwaffen und Munition in Kamerun. Vom 16. März 1893. (KolBl. S. 242.)

§ 1. Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden Lagerhause niederzulegen.

Die für diesen Zweck bestimmten Lagerhäuser sowie die Behörden, welchen die Aufsicht darüber obliegt, werden durch amtliche Bekanntmachung bezeichnet werden.

§ 2. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießpulver und Munition darf nur zur See erfolgen. Über die Landgrenzen kann die Einfuhr ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Verwaltung stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur für eine bestimmte Zahl von Feuerwaffen oder eine bestimmte Menge Munition und Schießpulver erteilt werden, und zwar nur dann, wenn hinreichende Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die einzuführenden Waren nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft werden.

§ 3. Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis der Aufsichtsbehörde statt.

§ 4. Vorbehaltlich der in diesem und in dem folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen wird die Erlaubnis zur Entnahme (§ 3) von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Teilen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für sie bestimmten Munitionsbedarf nicht erteilt.

Besondere Ausnahmen können verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffen nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt sind.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesverteidigung getroffenen Maßregeln.

§ 6. Jede Waffe soll in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registriert und gestempelt werden. Die letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnisscheine zum Führen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Führen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist[1]). Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnisscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

§ 7. Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen anderer Art als nicht gezogener Steinschloßgewehre sind, haben innerhalb sechs Wochen diese Waffen zur Registratur und Stempelung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8. Für den Handel dürfen nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

§ 9. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde die Bezirke zu bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Zum Handel in den vom Sklavenhandel be-

---

[1]) Vgl. die Abänderungsver. v. 30. Dez. 1908. (DKG. XII S. 561.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rührten Bezirken dürfen auch solche Gewehre und das gewöhnliche Schießpulver nicht herausgegeben werden.

§ 10. An Seehäfen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuersteingewehren unter Ausschluß der vollkommenen Waffen und deren Munition.

§ 11. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern gestattet worden ist, haben der Aufsichtsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.

§ 12. Durch amtliche Bekanntmachung wird die Höhe der für Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in den öffentlichen Lagerhäusern zu entrichtenden Lagergebühren festgesetzt werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis 5000 — fünftausend — Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Den Tarif zu dieser Verordnung siehe KolBl. 1893 S. 403.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betr. das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend. Vom 25. März 1893 (KolBl. S. 403) unter Abänderung des § 3 durch Verordnung vom 6. Mai 1894. (KolBl. S. 302).

Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betr. Erlaubniserteilung zur Abgabe von Gewehren an farbige Jäger. Vom 30. Oktober 1909. (DKG. XIII S. 503.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 1. März 1912. (KolBl. S. 936.)

§ 1. Die Herstellung, der Betrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie ihre Einführung in das Schutzgebiet sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde zulässig.

Die Erlaubnis kann an besondere Bedingungen geknüpft werden und ist widerruflich. Gegen ihre Versagung oder ihren Widerruf findet nur die Beschwerde im Verwaltungswege statt.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe oder zur Einführung von Sprengstoffen schließt die Erlaubnis zu ihrem Besitze in sich.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine durch den Gouverneur festzusetzende Gebühr zu erheben.

§ 2 [1]). Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Mengen der hergestellten oder eingeführten oder sonst zum Vertriebe angeschafften Sprengstoffe, ihre Bezugsquellen und ihr Vertrieb ersichtlich sein müssen.

Das Verzeichnis ist der örtlichen Verwaltungsbehörde jederzeit auf Erfordern vorzulegen.

§ 3. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Sprengstoffe, die hauptsächlich als Schießmittel gebraucht und vom Gouverneur in Anlehnung an die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 211)

[1]) § 2 ist durch die KolBl. S. 939 abgedruckt. Verordnungen vom 9. Juli abgeändert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und vom 20. Juni 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) bezeichnet werden.

Insoweit Sprengstoffe von der zuständigen Verwaltungsbehörde zum eigenen Verbrauch einer Schutzgebietsbehörde hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleibt die Verordnung gleichfalls außer Anwendung.

§ 4. Sprengstoffe sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich und vor Feuer geschützt sind.

§ 5. Sprengstoffe dürfen nicht in Kaufläden gelagert werden.

Innerhalb oder in der Nähe von Ortschaften ist die Lagerung größerer Mengen als 5 kg Bruttogewicht nur in Räumen gestattet, die die örtliche Verwaltungsbehörde für geeignet erklärt hat. Diese Behörde kann auch über die Benutzung solcher Räume Bestimmungen treffen.

§ 6. Sprengstoffe dürfen nur an den Inhaber eines Erlaubnisscheines (§ 1) gegen Vorlage des Scheins überlassen werden.

Auf dem Schein hat der Überlassende die Menge des abgegebenen Sprengstoffes zu vermerken.

§ 7. Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit Zündhütchen, Sprengkapseln, Zündapparaten oder sonst leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen verpackt oder in demselben Raum verladen werden.

§ 8. Die Versendung und Beförderung von Sprengstoffen regelt sich nach den vom Gouverneur zu erlassenden Vorschriften.

§ 9. Sprengarbeiten mit Sprengstoffen dürfen nur unter Aufsicht eines Nichteingeborenen vorgenommen werden.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 10. Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen, daß eine Bergbehörde die in dieser Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ordnung vorgesehenen Befugnisse der örtlichen Verwaltungsbehörde gegenüber Bergwerken und Bergbetrieben ausübt, die ihrer Aufsicht unterstehen.

§ 11. Wer es dem § 1 zuwider unternimmt, Sprengstoffe ohne die behördliche Erlaubnis herzustellen, feilzuhalten oder an andere zu überlassen, oder wer sie ohne diese Erlaubnis besitzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft.

Auch ist auf Einziehung der zur Zubereitung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände sowie der im Besitz des Verurteilten vorgefundenen Sprengstoffe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie ihm gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 12 [1]). Gleicher Strafe verfällt, wer sonst der Verordnung zuwiderhandelt, soweit nicht härtere Strafen nach den §§ 5 bis 10, 13 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1912 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea auf Grund des Sprengstoffgesetzes vom 1. Dezember 1904 (DKolBl. 1905 S. 106) aufgehoben.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot der Verabfolgung von Schießbedarf an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909. (KolBl. 1910 S. 46.)

Gouvernements-Verordnung, betr. Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in Samoa. Vom 1. August 1900. (KolBl. S. 706.)

§ 1. Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe jeder Art in das Schutzgebiet von Samoa einzuführen.

[1]) § 12 Durch die KolBl. S. 939 abgedruckte Verordnung vom 9. Juli 1912 abgeändert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Von diesem Verbot sind ausgenommen:

a) Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe, die durch das Kaiserliche Gouvernement zum eigenen Gebrauch eingeführt werden;

b) Feuerwaffen und Schießbedarf zu Sportzwecken, für deren Einfuhr im Voraus die schriftliche Erlaubnis des Kaiserlichen Gouvernements eingeholt ist;

c) Feuerwaffen und Schießbedarf, welche die Ausrüstung von Reisenden bilden;

d) Sprengstoffe zu technischen Zwecken, für deren Einfuhr im Voraus die schriftliche Erlaubnis des Kaiserlichen Gouvernements eingeholt ist.

§ 3. Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe sind in den § 2 b bis d vorgesehenen Fällen bei der Aufsichtsbehörde einzutragen. Letztere hat einen Erlaubnisschein zum Führen der eingetragenen Feuerwaffen auszustellen. Der Erlaubnisschein enthält den Namen der zur Führung der Feuerwaffe berechtigten Person, sowie die Beschreibung der Feuerwaffe.

§ 4. Für den Erlaubnisschein ist eine Gebühr von 20 Mk. zwanzig Mark) zu zahlen. Die seitens des Kaiserlichen Gouvernements erteilte Erlaubnis zur Einführung von Feuerwaffen befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 5. Von jeder Übertragung von Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffen an andere Personen, sei es durch Verkauf, durch Tausch oder auf andere Weise, ist der Amtsbehörde vorher Kenntnis zu geben.

§ 6. Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen sind, haben dieselben binnen drei Monaten zur Eintragung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden und eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß weitere als die angemeldeten Feuerwaffen nicht in ihrem Besitze sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die so angemeldeten Feuerwaffen werden Erlaubnisscheine ohne Kosten von der Aufsichtsbehörde ausgestellt.

§ 7. Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe jeder Art an Eingeborene zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise zu verabfolgen.

Der Kaiserliche Gouverneur ist befugt, von dieser Bestimmung Ausnahmen eintreten zu lassen.

§ 8. Der Eigentümer oder Besitzer eines Hauses oder Grundstückes, in bzw. auf welchem Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe aufgefunden werden, die ohne die schriftliche Erlaubnis des Kaiserlichen Gouvernements eingeführt worden sind, wird im Sinne dieser Verordnung dem Eigentümer der aufgefundenen Gegenstände gleichgeachtet.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. (fünftausend Mark) allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Die Feuerwaffen, der Schießbedarf und die Sprengstoffe, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 10. Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Alle Beschlüsse und Verordnungen des ehemaligen Munizipalrats von Apia, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen sind hiermit aufgehoben.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. das Verbot der Einfuhr von Luftgewehren und -pistolen. Vom 17. Oktober 1911. (KolBl. S. 926.)

§ 1. Die Einfuhr von Luftgewehren und -pistolen in das Schutzgebiet Samoa wird mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab verboten.

Der Gouverneur kann Ausnahmen gestatten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Auf die Einziehung der dem Verbot des § 1 Abs. 1 zuwider eingeführten Gegenstände kann erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Beschuldigten gehören oder nicht, und auch dann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Einfuhr und Lagerung von Waffen und Munition. Vom 8. Dezember 1906. (Auszug) (ABl. S. 305.)

§ 1. Waffen und Munition sind, soweit sie nicht dem Gouvernement oder der deutschen Marine gehören, bei ihrer Ankunft im Schutzgebiete unter genauer Angabe des Inhalts der einzelnen Kolli dem Zollamte anzumelden und zur Lagerung im Zollschuppen gegen Lagerschein zu übergeben.

(Abs. 2 setzt Kosten für den Transport in den Zollschuppen fest.)

§ 3. Die Händler, die durch Lösung eines Gewerbescheines die Berechtigung zum Handel mit Waffen und Munition erworben haben, können in ihren Geschäftsräumen ein Verkaufslager halten. Dieses soll in der Regel nicht mehr als 20 Waffen derselben Art und 2000 Patronen derselben Art enthalten. Über das Verkaufslager von Waffen und Munition ist genau Buch zu führen unter Angabe des Tages der einzelnen Verkäufe, der Namen der Käufer und verkauften Stücke, so daß der tatsächliche und der buchmäßige Bestand des Lagers jederzeit übereinstimmen.

§ 4. Für die Ausfuhr von Waffen und Munition über See gelten die üblichen Ausfuhrvorschriften; das Zollamt überwacht die Verschiffung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Einfuhr in das Hinterland ist nur auf Grund eines Sonderpasses des Gouverneurs von Schantung zulässig. Der Paß ist mit der üblichen Einfuhrerklärung dem Zollamt vorzulegen.

Die Versendung von einzelnen Waffen nebst Munition aus dem Schutzgebiet in das Hinterland an dort sich aufhaltende Nichtchinesen zum eigenen Gebrauch kann das Zollamt unter Garantie der Nichtveräußerung im Hinterland zulassen.

§ 5. Den durch Lösung eines Gewerbescheines zum Handel mit Waffen und Munition berechtigten Händlern händigt das Zollamt gegen Zahlung des Zolls die zur Ergänzung ihres Verkaufslagers bestimmten Waffen nebst Munition auf Grund einer unentgeltlichen Bescheinigung des Polizeiamts aus.

Anderen Personen händigt das Zollamt Waffen und Munition, die zum Gebrauche im Schutzgebiete oder für ein Musterlager bestimmt sind, gegen Zahlung des Zolles auf Grund einer vom Zivilkommissar gegen die gesetzliche Gebühr von 9 Mk. (4,50 Doll.) auszustellenden Bescheinigung aus.

Dritter Abschnitt.

Das Niederlassungs- und Meldewesen. — Das Personenstandsrecht.[1])

Allerhöchste Verordnung, betr. die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit. Vom 24. Oktober 1903. (KolBl. S. 573.)

§ 1. Personen, welche sich im Schutzgebiet niedergelassen haben, kann auf ihren Antrag die deutsch-ostafrikanische Landes-

[1]) Literatur: Reimer, Die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, Münster 1911. — Fleischmann, Art. „Freizügigkeit" in Wörterb. I S. 858; Art. „Ausweisung" a. a O. I 288. — Meyer-Gerhard, Art. „Armenwesen" in Wörterb. I S. 219. — Lücke, Bevölkerung und Aufenthaltsrecht in den deutschen Schutzgebieten Afrikas, Hamburg 1913.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

angehörigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verliehen werden.

§ 2. Über den Antrag, welcher durch Vermittlung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtmanns (Stationschefs) zu stellen ist, entscheidet der Gouverneur.

Die Verleihung erfolgt durch Eintragung in eine von dem Bezirksamtmann (Stationschef) nach näherer Bestimmung des Gouverneurs zu führende Matrikel. Eine Ausfertigung der Eintragung ist dem Beliehenen auszuhändigen. Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Rupie. Die Gebühr kann in geeigneten Fällen vom Gouverneur ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3. Die Verleihung begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Diese Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, soweit sie nach der Verleihung geboren sind.

Der Gouverneur bestimmt in jedem Falle, ob der Beliehene im Sinne der Vorschriften der §§ 4, 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) als Eingeborener oder als Nichteingeborener anzusehen ist.

Zur Führung der Reichsflagge ist die in der Verordnung vom 28. Juli 1891 vorgesehene besondere Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 4. Verläßt ein in der Matrikel Eingetragener dauernd das Schutzgebiet, so kann der Gouverneur seine Löschung in der Matrikel verfügen. Auf Antrag hat die Löschung zu erfolgen. Die Löschung hat den Verlust der durch die Eintragung erworbenen Landesangehörigkeit zur Folge.

Von der Löschung ist der davon betroffenen Person, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, alsbald Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Ab-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

teilung) hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1903 in Kraft.

Einwanderungsverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Vom 10. Oktober 1912.
(KolBl. S. 1130.)

§ 1. Die Einwanderung von Nichteingeborenen und Farbigen kann von der Behörde des Einwanderungsortes untersagt werden, wenn der Einwanderer

1. den hinreichenden Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht nachzuweisen vermag;
2. mit einer der folgenden Krankheiten behaftet ist: Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Diphtherie (Rachenbräune), übertragbarer Genickstarre, übertragbarer Ruhr, Unterleibstyphus und Schlafkrankheit;
3. eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Schutzgebiet bildet.

§ 2. Der Einwanderung im Sinne dieser Verordnung steht jedes Betreten des Schutzgebiets behufs längeren Verweilens auch ohne die Absicht dauernder Niederlassung gleich.

§ 3. Personen, die ihren Wohnsitz im Schutzgebiet haben, kann die Einwanderung nicht untersagt werden.

§ 4. Die Behörde des Einwanderungsortes ist befugt, von jedem Einwanderer den Nachweis des für ihn und seine Familie hinreichenden Lebensunterhaltes zu verlangen.

Sie kann die Zulassung zur Einwanderung von der Hinterlegung einer Sicherheit von 450 Rupien bei Nichteingeborenen und 150 Rupien bei Farbigen abhängig machen. Die Sicherheit wird für den Einwanderer nach Möglichkeit zinstragend angelegt.

Wird der Einwanderer aus öffentlichen Mitteln im Schutzgebiet verpflegt oder aus dem Schutzgebiet heimbefördert, so

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verfällt die hinterlegte Sicherheit dem Schutzgebietsfiskus in Höhe der hierdurch entstandenen Kosten.

Auf Antrag des Einwanderers ist ihm die Sicherheit zurückzuzahlen:

1. wenn er außer im Falle seiner Heimbeförderung das Schutzgebiet dauernd verläßt,
2. nach Verlauf von sechs Monaten nach der Einwanderung, wenn er den für sich und seine Familie hinreichenden Lebensunterhalt nachweist,
3. spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5. Wer einen Einwanderer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in das Schutzgebiet einführt, haftet dem Schutzgebietsfiskus für die Kosten der Verpflegung und Heimbeförderung soweit sie aus öffentlichen Mitteln bestritten und nicht durch eine nach § 4 hinterlegte Sicherheit gedeckt werden.

Die Haftung des Dienstherrn oder Arbeitgebers erlischt:

1. wenn der Einwanderer den Dienst oder das Arbeitsverhältnis ohne einen wichtigen Grund verläßt oder wegen eines wichtigen Grundes entlassen wird;
2. wenn nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses drei Monate verstrichen sind, es sei denn, daß die Behörde vor Ablauf dieser Frist die Verpflegung oder Heimbeförderung des Einwanderers aus öffentlichen Mitteln angeordnet hat.

Tritt der Einwanderer vor dem Erlöschen der Haftung in ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis ein, so geht die Haftung auf den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber über.

Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten der Verpflegung und Heimbeförderung von Angehörigen des Einwanderers, wenn diese mit dem Einverständnis des Dienstherrn oder Arbeitgebers eingewandert sind.

§ 6. Die Behörde des Einwanderungsortes ist befugt, jeden Einwanderer durch einen Arzt oder in Ermangelung eines

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

solchen durch eine andere Sanitätsperson auf seinen Gesundheitszustand besichtigen und bei Krankheitsverdacht untersuchen zu lassen. Frauen sollen nur unter Zuziehung weiblicher Personen oder eines ihrer Angehörigen besichtigt oder untersucht werden.

Auf Grund des Zeugnisses eines europäischen Arztes über eine Untersuchung, die nicht länger als zwei Monate zurückliegt, soll in der Regel von einer Besichtigung oder Untersuchung abgesehen werden, wenn in dem Zeugnis bescheinigt ist, daß der Einwanderer frei von übertragbaren Krankheiten befunden worden ist.

Steht in dem Einwanderungsorte kein Arzt oder keine Sanitätsperson zur Verfügung, so ist die Behörde befugt, einen Einwanderer wegen Verdachts einer der im § 1 Ziffer 2 genannten Krankheiten vorläufig zurückzuweisen. Dem vorläufig Zurückgewiesenen steht es frei, sich an einem anderen Orte der Untersuchung zu unterziehen; die Behörde dieses Ortes trifft die endgültige Entscheidung über die Zulassung des Einwanderers.

§ 7. Die Führer der über See ankommenden Fahrzeuge sind verpflichtet, der Behörde des Ankunftsortes unverzüglich nach der Ankunft ein Verzeichnis der einwandernden Personen vorzulegen.

§ 8. Wird die Einwanderung einer über See ankommenden Person untersagt, so ist der Führer des Fahrzeugs, und wenn die Landung trotz des Verbots erfolgt ist, jeder Schiffsführer derselben Reederei auf Verlangen der Behörde zur Mitnahme der Person und ihrer Familie verpflichtet.

§ 9. Wer trotz eines nach § 1 erlassenen Verbots eingewandert ist, kann aus dem Schutzgebiete ausgewiesen werden. Zuständig ist die Behörde des Einwanderungsortes, wenn sich der Einwanderer in ihrem Bezirk befindet, andernfalls der Gouverneur.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk., Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer trotz eines nach § 1 erlassenen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verbots eingewandert ist. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 11. Ein Schiffsführer wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Haft bis zu 3 Wochen bestraft, wenn er den ihm durch die §§ 7 und 8 auferlegten Pflichten nicht nachkommt.

Bis zur Erfüllung dieser Pflichten kann die Aushändigung der Schiffspapiere verweigert werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, betreffend die Heimbeförderung mittelloser Weißer, vom 27. Februar 1909 außer Kraft.

Meldeverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet.

Vom 10. Oktober 1912[1]). (KolBl. S. 1127.)

§ 1. Jeder Nichteingeborene, der sich länger als einen Monat im Schutzgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach seiner Ankunft im Schutzgebiet bei der örtlichen Verwaltungsbehörde seines Wohnsitzes, und wenn ein Wohnsitz nicht begründet wird, bei der Behörde seines Aufenthaltsortes oder des Ankunftsortes anzumelden.

§ 2. Die Anmeldung soll enthalten:

1. Tag und Ort der Ankunft im Schutzgebiet,
2. Vor- und Zunamen,
3. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
4. Ort, Verwaltungsbezirk und Staat der Geburt,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Namen und Wohnort der Eltern oder sonstiger Angehöriger,
7. Angabe ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden,

[1]) Ausführungsbestimmungen dazu s. KolBl. 1912, S. 1129 f.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gegebenenfalls Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe des Ehegatten,

8. Namen und Alter ehelicher Kinder,
9. Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Schutzgebiet,
10. letzten Wohnort vor Ankunft im Schutzgebiet,
11. Religion,
12. Stand oder Gewerbe,
13. bei Reichsangehörigen Militärverhältnis,
    a) wann und
    b) bei welchem Truppenteil gedient,
    c) Dienstgrad,
    d) Reserve, Landwehr, gestellungspflichtig, Ersatzreserve usw.,
    e) wo kontrolliert,
    f) Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

§ 3. Verändert ein Meldepflichtiger seinen Wohnsitz im Schutzgebiet, so hat er dies innerhalb eines Monats der Behörde seines bisherigen Wohnsitzes, und wenn er in den Bezirk einer anderen Verwaltungsbehörde zieht, auch dieser anzuzeigen.

§ 4. Verläßt ein Meldepflichtiger das Schutzgebiet für längere Zeit als 3 Monate, so hat er sich bei der Behörde, bei der er zuletzt anzumelden war, vor der Abreise abzumelden.

Die Abmeldung hat den Ort und Tag seiner Abreise und das Reiseziel zu enthalten.

§ 5. Die Meldung für Ehefrauen und Kinder sind von dem Familienhaupte zu erstatten, sofern sie seinem Hausstande angehören.

Für die Erstattung der Meldung sind neben dem Meldepflichtigen auch der Hauswirt, Dienstherr oder Arbeitgeber verantwortlich.

§ 6. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann Gastwirten die Verpflichtung auferlegen, eine Liste der bei ihnen übernachtenden Gäste einzureichen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Wird im Schutzgebiet ein Kind von einer Nichteingeborenen geboren, so ist dies innerhalb eines Monats durch den ehelichen Vater oder die Mutter des Kindes bei der Behörde des Geburtsortes zu melden.

§ 8. Stirbt im Schutzgebiet ein Nichteingeborener, so ist dies binnen Monatsfrist bei der Behörde des Sterbeortes anzuzeigen. Die Meldepflicht trifft den Ehegatten oder sonstige erwachsene Angehörige, den Hauswirt, Dienstherrn oder Arbeitgeber des Verstorbenen oder die erwachsenen Nichteingeborenen, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 9. Nichteingeborene, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Schutzgebiet befinden, haben sich binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten bei den im § 1 bezeichneten Behörden anzumelden.

§ 10. Alle Meldungen können mündlich oder schriftlich geschehen.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 1—5 und 9 finden auf europäische Angehörige des Gouvernements, der Schutztruppe, der Reichspost- und der Stadtverwaltungen keine Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien oder mit Haft bis zu 5 Tagen wird bestraft, wer eine Meldung, zu der er verpflichtet ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstattet.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder mit Haft bis zu 10 Tagen wird bestraft, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer bei einer Meldung, zu der er verpflichtet ist, wissentlich falsche oder absichtlich unvollständige Angaben macht.

Wird im Falle des § 4 die Meldung innerhalb eines Monats nach der Abreise nachgeholt, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des

Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Heimbeförderung mittelloser Weißer. Vom 27. Februar 1909. (KolBl. S. 364.)

§ 1. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre weißen Angestellten, welche nicht in der Lage sind, die Kosten der Heimreise zu tragen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde auf eigene Kosten in die Heimat zurückzubefördern, wenn das Vertragsverhältnis durch Zeitablauf, durch Entlassung oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet ist, oder wenn der Angestellte durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit gezwungen ist, das Schutzgebiet zu verlassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei Personen, die nicht von außerhalb des Schutzgebiets berufen worden sind und deren Beschäftigung von vornherein nur auf vorübergehende Dauer bestimmt gewesen ist.

Diese Verpflichtung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder mit dem Eintritt des Angestellten in den Dienst eines anderen Arbeitgebers.

§ 2. Der Führer eines Schiffes hat die von ihm mitgebrachten Weißen, welche beim Betreten des Schutzgebietes nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung erworben haben oder über die Mittel zur Rückreise in die Heimat verfügen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich an Bord zu nehmen.

§ 3. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Nichterfüllung der in den §§ 1 und 2 geregelten Verpflichtungen die Kosten des Unterhalts des Angestellten oder Mittellosen bis zu seiner Abfahrt von dem Verpflichteten einzuziehen und die Heimbeförderung auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 15. Dezember 1905 mit Abänderung vom 12. Juni 1909. (DKG. IX S. 278; KolBl. S. 717.)

§ 1. Die Einwanderung in das Schutzgebiet kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn der Einwanderer:

1. ein Nichtweißer ist,
2. sich über seine Person nicht hinreichend ausweisen kann,
3. keinen hinreichenden Unterhalt für sich und seine Familie nachzuweisen vermag,
4. wegen seines körperlichen Zustandes voraussichtlich nicht in der Lage ist, sich dauernd selbst zu erhalten,
5. die Unzucht gewerbsmäßig betreibt oder der gewerbsmäßigen Unzucht Vorschub leistet,
6. eine Gefahr für die Ruhe des Schutzgebietes oder die öffentliche Sicherheit bildet,
7. nicht imstande ist, in einer europäischen Sprache seinen Namen zu schreiben.

§ 2. Nicht untersagt werden darf die Einwanderung aller Personen, die im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben.

§ 3. Bestehen in dem Lande, aus dem der Einwanderer zugereist ist, Einwanderungsbeschränkungen, die seine Rückkehr dorthin ausschließen oder in Frage stellen, so ist ihm die Einwanderung nur gestattet, wenn er außerdem eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Konsularbehörde darüber vorlegt, daß seiner Einwanderung in das Schutzgebiet von seiten dieser Konsularbehörde Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 4. Einer Person kann gegen Hinterlegung einer Sicherheit die Einwanderung unter der Bedingung der nachträglichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beseitigung des Untersagungsgrundes gestattet werden. In einem solchen Falle kann, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Ankunft der Untersagungsgrund nicht beseitigt oder ein neuer Untersagungsgrund entstanden ist, die Abschiebung des Einwanderers verfügt werden. Die hinterlegte Sicherheit verfällt alsdann dem Landesfiskus zur Deckung der Abschiebungskosten.

§ 5. Die Schiffer sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. verpflichtet, der zuständigen Behörde alsbald nach ihrem Eintreffen in einem Hafen des Schutzgebiets eine Passagierliste nach dem anliegenden Schema[1]) einzureichen. Diese Liste ist vom Schiffer mit der persönlichen Versicherung zu versehen, daß sie nach seinem besten Wissen angefertigt und nach pflichtmäßiger Prüfung von ihm als richtig und vollständig befunden worden sei.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zuwider sich oder einem anderen die Einwanderung ermöglicht oder zu verschaffen sucht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auch kann der entgegen diesen Bestimmungen Eingewanderte wieder abgeschoben werden.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Heimbeförderung mittelloser Weißer. Vom 12. Juli 1912. (KolBl. S. 1078.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Heimbeförderung von Privatangestellten und unterhaltlosen Weißen. Vom 5. Juni 1909. (KolBl. S. 684.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Einwanderung Mittelloser. Vom 18. Januar 1912. (KolBl. S. 329.)

§ 1. Von der Einwanderung über See können Personen

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ausgeschlossen werden, welche den Besitz genügender Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht nachzuweisen vermögen. Der Nachweis ist auf Verlangen vor der Behörde des Einwanderungshafens zu führen. Diese ist berechtigt, Sicherheitsleistung mindestens für diejenigen Kosten zu verlangen, die durch Rückbeförderung des Einwandernden nach dem Einschiffungshafen entstehen würden.

Ebenso kann bei oder nach Einwanderung über die Landgrenzen des Schutzgebiets von dem Einwandernden eine Sicherheitsleistung für die Kosten einer Rückbeförderung verlangt werden. Ist der Einwanderer nicht in der Lage, diese Sicherheit zu stellen, so kann ihm die Einwanderung untersagt oder seine Rückbeförderung verfügt werden.

§ 2. Die Führer der einkommenden Schiffe sind verpflichtet, der Behörde des Ankunftshafens eine Liste der einwandernden Personen, aus welcher Name und Bestimmungsort derselben hervorgehen muß, sofort nach Ankunft des Schiffes vorzulegen.

§ 3. Wenn eine Person von der Einwanderung ausgeschlossen wird, so ist der Führer des Schiffes auf Verlangen der Behörde zur unentgeltlichen Weiterführung der Person verpflichtet.

Erfolgt die Landung trotz Verbots, so ist jeder Schiffsführer derselben Reederei zur unentgeltlichen Mitnahme der eingewanderten Person verpflichtet.

§ 4. Wer eine Person im festen Dienstverhältnis einführt, bleibt der Behörde gegenüber für den Zeitraum eines Jahres vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses ab gerechnet, für die Kosten des Unterhaltes, der Krankenhilfe und der Heimsendung verhaftet, soweit sie aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Diese Verpflichtung geht auf denjenigen über, welcher den ausgeschiedenen Angestellten innerhalb des im ersten Absatz be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stimmten einjährigen Zeitraumes in Dienst oder bei mehrmaligem Wechsel zuletzt in Dienst genommen hat.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Angehörige (Braut, Ehefrau, Kinder) eines solchen Angestellten, sei es, daß sie gleichzeitig mit ihm einwandern oder später allein kommen, sei es, daß sie nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets zu ihm zurückkehren, ferner auch auf andere Angehörige eines solchen Angestellten, die eine selbständige Berufstätigkeit nicht ausüben, und mit Zustimmung des Arbeitgebers einwandern.

§ 5. Ein Schiffsführer, der die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten verletzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

Bis zur Erfüllung der dem Schiffsführer durch diese Verordnung auferlegten Pflichten kann ihm die Aushändigung der Schiffspapiere verweigert werden.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

§ 6. Die Verordnung des Gouverneurs betreffend die Einwanderung mittelloser nicht eingeborener Personen vom 12. August 1905 (KolBl. S. 693) und die Verordnung des Gouverneurs betreffend die Einwanderung mittelloser nicht eingeborener Personen in das Inselgebiet vom 14. Oktober 1907 (KolBl. 1908 S. 55) werden hiermit aufgehoben.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 24. April 1895 [1]). (KolBl. S. 346.)

§ 1. Jeder im hiesigen Schutzgebiete ansässige Nichteingeborene hat sich innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich oder mündlich anzumelden.

[1]) In Ostafrika vgl. Verfügung vom 13. Februar 1892 (DKG. I S. 388

§ 2. Neuangekommene Nichteingeborene haben sich innerhalb von zwei Monaten, vom Tage ihrer Ankunft im Schutzgebiete an gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzumelden.

§ 3. Die Meldung hat zu enthalten

Vor- und Zuname, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe ob ledig, verheiratet, verwitwet, Anzahl und Geschlecht der Kinder, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Stand oder Gewerbe, ferner bei deutschen Reichsangehörigen genaue Angabe des Militärverhältnisses.

§ 4. Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet oder verändert sie dauernd ihren Wohnsitz im Schutzgebiete, so ist dies innerhalb eines Monats der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 5. An Stelle des Neuanziehenden oder des Abziehenden kann für die Erfüllung der Meldepflicht haftbar gemacht werden der im Schutzgebiete sich aufhaltende Dienstherr, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Ehegatte derselben.

Für diese Personen beginnt im Falle des § 4 die einmonatliche Frist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 6. Im Schutzgebiete vorkommende Geburten von Nichteingeborenen sind durch den ehelichen Vater, event. durch die Mutter, innerhalb zweier Monate der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Binnen gleicher Frist sind Todesfälle durch den im Schutzgebiete wohnenden Dienstherrn, Arbeitgeber, Vorgesetzten, Ehegatten oder durch denjenigen Nichteingeborenen zur Anzeige zu bringen, welcher mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. für das hiesige Schutzgebiet in Kraft; durch dieselbe wird das Gesetz, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 nicht berührt.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 19. Januar 1911. (KolBl. S. 571.)

§ 1. Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiet durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz begründet, ist verpflichtet, sich bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Niederlassung erfolgt, anzumelden.

Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiet zu einem mehr als einmonatigen Aufenthalt eintrifft, ohne die Absicht sich hier ständig niederzulassen, hat sich bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der erste Aufenthalt genommen wird, unter Angabe der Dauer und des Zwecks seines Aufenthalts, sowie unter Bezeichnung seines Reisewegs, anzumelden.

§ 2. Verlegt ein gemäß § 1 Absatz 1 Meldepflichtiger seinen Wohnsitz nach einem anderen Ort desselben Bezirks, so hat er sich bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde umzumelden.

§ 3. Verlegt ein Meldepflichtiger seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so hat er sich bei der Behörde seines früheren Wohnortes abzumelden und sich bei der seines neuen Wohnortes anzumelden.

§ 4. Verläßt ein Angemeldeter das Schutzgebiet auf längere Zeit als drei Monate, so hat er sich vor Verlassen des Schutzgebiets bei der Behörde, bei der er zuletzt gemeldet war, abzumelden.

Wird im Fall der Rückkehr die frühere Niederlassung fortgesetzt oder ein neuer Wohnsitz begründet, so hat wiederum eine Anmeldung gemäß § 1 Absatz 1 zu erfolgen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Die im § 1 Absatz 1 und 2 und den §§ 2, 3, 4 vorgeschriebenen Meldungen haben innerhalb einer Woche zu erfolgen, nachdem der An-, Ab- oder Umzug stattgefunden hat.

§ 6. Die Meldungen sind schriftlich, und zwar die Anmeldungen nach dem anliegenden Muster[1]) zu erstatten. Zur Wahrung der im § 5 bestimmten Frist ist rechtzeitige Absendung ausreichend.

Die Meldungen können auch mündlich bei der örtlich zuständigen Behörde zu Protokoll erfolgen.

§ 7. Die Meldungen für Ehefrauen und Kinder sind von dem Familienhaupte zu erstatten, sofern dieselben seinem Hausstand angehören.

Für die rechtzeitige Meldung sind außer dem Meldepflichtigen der Hauswirt, der Dienstherr oder Arbeitgeber verantwortlich.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu zwei Wochen tritt.

Ist die Vorschrift des § 4 verletzt, so tritt Straflosigkeit ein, wenn die Abmeldung binnen zwei Monaten nach Verlassen des Schutzgebiets von diesem oder einem Dritten nachgeholt wird.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Beamte und sonstige Angestellte des Gouvernements und der Reichspost sowie auf die Angehörigen der Schutztruppe keine Anwendung.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 1. September 1906. (KolBl. S. 670.)

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über die Mischlingsbevölkerung. Vom 23. Mai 1912. (KolBl. S. 752.)

§ 1. Die Geburt eines Kindes, dessen Vater ein Nichteingeborener und dessen Mutter eine Eingeborene ist, muß binnen zwei Monaten nach der Geburt beim Bezirks- (Distrikts-) Amt des Geburtsortes angezeigt werden.

Die Anzeige hat zu enthalten.

1. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
2. Geschlecht des Kindes,
3. die ihm beigelegten Vornamen,
4. Vor- und Familiennamen, Stammesangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort sowie Paßnummer der Mutter.

Zur Anzeige, die schriftlich oder mündlich erstattet werden kann, sind verpflichtet:

1. die Mutter des Kindes,
2. der Werstälteste, wenn das Kind auf einer öffentlichen Werft,
3. der örtliche Aufsichtsberechtigte, wenn das Kind auf einer privaten Werft geboren worden ist,
4. der Dienstherr der Mutter.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert war.

§ 2. Die Geburt des Kindes ist auf dem Bezirks- (Distrikts-) Amt in ein Register einzutragen, das die im § 1 Abs. 2 erwähnten Tatsachen enthalten soll.

§ 3. Wird durch das uneheliche Zusammenleben eines Nichteingeborenen mit einer Eingeborenen öffentliches Ärgernis erregt, so kann die Polizei die Trennung verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist die Trennung erzwingen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In gleicher Weise kann die alsbaldige Beendigung eines Dienstvertrages und die Entfernung der Mutter eines halbweißen Kindes verlangt werden, wenn der Vater des Kindes der Dienstherr oder ein in dessen häuslicher Gemeinschaft befindlicher Angehöriger oder Angestellter ist.

§ 4. Mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer der im § 1 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt. Gegenüber Eingeborenen kommen die gesetzlich für zulässig erklärten Strafmittel in Anwendung.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. August 1912 in Kraft.

Auszug aus dem Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Registrierung von Ehen Eingeborener. Vom 25. Juli 1905. (DKG. IX S. 179.)

Runderlaß des Gouverneurs von Togo, betr. Eintragung von Eheschließungen Eingeborener in die standesamtlichen Register. Vom 13. September 1897. (LGT. S. 852.)

Solche Eintragungen dürfen nur erfolgen, nachdem seitens einer der in dem Schutzgebiet ansässigen Missionen eine Bescheinigung beigebracht ist darüber, daß eine kirchliche Trauung stattgefunden hat.

Runderlaß des Gouverneurs von Togo, betr. die Begründung von Besserungssiedelungen. Vom 23. Oktober 1909. (DKG. XIII S. 498.)

In diesem Runderlaß empfiehlt der Gouverneur im Falle der Aussichtslosigkeit anderer Maßnahmen, besserungsbedürftige Eingeborene in einer, eine Kontrolle gestattenden Nähe des Verwaltungsbezirks in Dörfern (Besserungssiedelungen) anzusiedeln, in denen sie sich unter Aufsicht der Behörde als selbständige Bauern oder Handwerker zu betätigen haben. — Auch wegen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mordes oder anderer schwerer Straftaten Verurteilte sollen dort Aufnahme finden.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 27. März 1908 mit den Abänderungen vom 21. April 1910 und vom 19. Mai 1912. (KolBl. 1908 S. 372; 1910 S. 409; 1912 S. 524.)

§ 1. Zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes werden ermächtigt:

I. In sämtlichen Schutzgebieten die Bezirksrichter innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, soweit nicht durch die im nachstehenden erteilten Ermächtigungen die Zuständigkeit anderer Beamten begründet ist;

II. 1. in Deutsch-Ostafrika:
   a) die Bezirksamtmänner, mit Ausnahme derjenigen in Daressalam, Tanga und Muanza, innerhalb ihrer Amtsbezirke,
   b) die Residenten innerhalb ihrer Amtsbezirke,
   c) die Stationschefs in Iringa, Mahenge und Kilimatinde innerhalb ihrer Amtsbezirke;
   2. in Deutsch-Südwestafrika:
   a) die Distriktschefs innerhalb ihrer Amtsbezirke,
   b) die Bezirksamtmänner innerhalb derjenigen Teile ihrer Amtsbezirke, welche keinem Distriktschef unterstellt sind;
   3. in Kamerun:
   die Bezirksamtmänner in Edea und Jaunde innerhalb ihrer Amtsbezirke und der Bezirksamtmann in Viktoria innerhalb seines Amtsbezirks und innerhalb des Gebietes der Station Buea.
   4. in Togo:
   die Bezirksamtmänner der Bezirke Anecho und Misahöhe innerhalb ihrer Amtsbezirke;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. in Deutsch-Neuguinea (einschließlich der Marschallinseln, Karolinen, Palau und Marianen):
   a) der Bezirksamtmann in Käwieng und die Stationsleiter innerhalb ihrer Amtsbezirke.
   b) der vom Reichskanzler besonders ermächtigte Standesbeamte in Finschhafen innerhalb seines vom Gouverneur abzugrenzenden Bezirks;

III. Für den Fall der Behinderung oder bei Erledigung des Amts eines nach Nr. I, II ermächtigten Beamten, für dessen Amtsbezirk der zu seiner Vertretung im Hauptamt berufene beziehentlich der mit der Verwaltung des letzteren betraute Beamte.

§ 2. Ist die Vornahme einer standesamtlichen Handlung durch den örtlich zuständigen Beamten nicht möglich (z. B. infolge Nichtbesetzung des Amts, gleichzeitiger Behinderung des Beamten und seines Vertreters) oder wesentlich erschwert (z. B. wegen großer Entfernung seines Amtssitzes), so ist jeder andere nach § 1 zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in dem betreffenden Schutzgebiet berechtigte Beamte ermächtigt und auf Anordnung des Gouverneurs verpflichtet, für ihn einzutreten.

In den Fällen des Abs. 1 hat der vertretende Beamte die Beurkundungen von Eheschließungen, Geburten und Todesfällen in den für seinen Standesamtsbezirk geführten Registern zu bewirken und die eingetragenen Verhandlungen seinerseits auszufertigen. Dem vertretenen Beamten ist eine beglaubigte Abschrift der Verhandlung zu übersenden, welche dieser bei den Akten aufzubewahren (nicht in seine Register einzuheften) hat. Entsprechendes gilt für Nachtragsverhandlungen.

§ 3. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle vorher erteilten Ermächtigungen zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Soweit nach § 1 eine Teilung vorhandener Standesamtsbezirke stattfindet, verbleiben die bis zur Abtrennung des neuen Bezirks geführten Register bei dem für den Stamm-(Rest-) Bezirk zuständigen Beamten. Der letztere hat sich allen Amtshandlungen (Erteilung von Auszügen, Eintragung von Randvermerken, Entgegennahme von Legitimationserklärungen usw.) zu unterziehen, welche die in jenen Registern enthaltenen Beurkundungen betreffen.

Geburts- und Todesfälle, welche sich in einem abzutrennenden Bezirke vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung ereignet haben, bis dahin aber noch nicht zur Eintragung gelangt sind, hat, sofern sie zu jenem Zeitpunkt bereits angemeldet waren, der für den Stamm-(Rest-)Bezirk, andernfalls der für den neuen Bezirk zuständige Beamte zu beurkunden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei einer später eintretenden Änderung der Standesamtsbezirke entsprechende Anwendung.

Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870 mit den Abänderungen durch Art. 40 EG. zum BGB.

(BGBl. S. 599; RGBl. 1896, S. 614.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beur undung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzuteilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

§ 3. (EG. BGB. Art. 40 Abs. 1.) Der Schließung der Ehe soll das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat des Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Tür oder in einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen oder ein gehörig beglaubigtes Zeugnis der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§ 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensieren.

§ 7. (EG. BGB. Art. 40 Abs. 2.) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7 a. (EG. BGB. Art. 40 Abs. 2.) Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie Kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. (EG. BGB. Art. 40 Abs. 2.) Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 8 a. (EG. BGB. Art. 40 Abs. 2.) Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden, und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 9. (EG. BGB. Art. 40 Abs. 1.) Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiratsurkunde) soll enthalten:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

III. Geburtsurkunden.

§ 11. (EG. BGB. Art. 40 Abs. 1.) Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Überzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Tatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung soll enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehende Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§ 12. (EG. BGB. Art. 40 Abs. 1.) Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sie soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind;

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (BGBl. S. 137) Anwendung [1]).

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Eintragungen und Anmeldungen bei dem Kaiserlichen Standesamt. Vom 23. Juli 1898. (Handb. S. 34.)

§ 1. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

[1]) Für die Gebühren ist heute maßgebend das Konsulatsgebührengesetz vom 17. Mai 1910 (RGBl. S. 847).

1. der eheliche Vater,
2. jede bei der Niederkunft zugegen gewesene Person,
3. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 2. Jeder Sterbefall ist spätestens binnen einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige ist verpflichtet das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat.

Mangels eines zur Anzeige Verpflichteten hat der Vorstand der Polizeiverwaltung den Todesfall anzumelden.

§ 3. Die nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Anzeigen sind mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 4. Wer bei dem Eintritt einer Geburt oder eines Sterbefalles zugegen gewesen ist, oder sonst von dem Falle Kenntnis erlangt hat, ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Standesbeamten als Zeuge vor ihm zu erscheinen.

§ 5. Innerhalb des Schutzgebietes kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 6. Personen, welche ihrer Anzeige- oder Zeugnispflicht nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 75 Dollar oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieser Verordnung Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 10 Dollar nicht übersteigen dürfen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Doll. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 8. Der Standesbeamte wird mit Geldstrafe bis zu 200 Dollar bestraft, wenn er bei einer Eheschließung die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870 außer Acht läßt.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung von Beamten zu Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstandes in Kiautschou. Vom 24. März 1910. (ABl. S. 95.)

Den nachstehend benannten Beamten des Schutzgebiets Kiautschou wird für die Dauer ihres dortigen Amtes die Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Chinesen oder Angehörige fremder farbiger Stämme sind, vorzunehmen und deren Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu beurkunden.

Es werden ermächtigt:

1. der kaiserliche Zivilkommissar,
2. im Falle seiner Behinderung der zum ständigen Hilfsarbeiter des Zivilkommissars ernannte Regierungsrat,
3. im Falle der Behinderung der Beamten zu 1 und 2 der Kaiserliche Oberrichter,
4. im Falle von dessen Behinderung einer der Kaiserlichen Richter.

Vierter Abschnitt.

Sklaverei, Arbeiterverhältnisse.

1. Sklaverei.

Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Vom 2. Juli 1890. (RGBl. S. 605 ff.) (S. oben S. 47.)

Verordnung, betr. die Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz. Vom 17. Februar 1893. (RGBl. S. 13—15.)

§ 1. Für das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff, welches gemäß Artikel XLIX der Generalakte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebiets geführt worden ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Untersuchungsverfahren.

§ 2. Die Untersuchung des Falles erfolgt durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz für den Bezirk, in welchem der Hafen liegt, ermächtigten Beamten.

§ 3. Der Beamte hat das Schiff, sobald es ihm überantwortet ist, zu besichtigen und für Aufnahme eines Inventars, sowie für Sicherung von Schiff, Schiffspapieren und Ladung Sorge zu tragen.

Er hat mit möglichster Beschleunigung alle Tatsachen, welche für die Frage, ob ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung oder von Sklavenhandel vorliegt, von Bedeutung sind, unter Aufnahme der erforderlichen Beweise festzustellen.

§ 4. Gegen die Entscheidung, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, steht dem Führer des angehaltenen Schiffes die sofortige Beschwerde zu, welche binnen einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte.

§ 5. Ergibt die Untersuchung, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, so ist das Verfahren behufs Verurteilung des Schiffes mittelst Überweisung an die Gerichtsbehörde erster Instanz einzuleiten. In dem Beschlusse sind, unter Anführung der Beweismittel, die Tatsachen anzugeben, in welchen ein Fall von Sklavenhandel gefunden wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Ergeht in Gemäßheit des Artikel LIII der Generalakte die Entscheidung, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden sei, so ist hiermit die Festsetzung der dem Schiff zukommenden Entschädigung zu verbinden. Gibt der Offizier des fremden Kreuzers binnen dreier Tage nach der Zustellung die Erklärung ab, daß er sich bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung nicht beruhige, so ist die Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz zu überweisen. Im anderen Falle ist das Schiff frei zu geben.

II. Spruchverfahren.

§ 7. Die Gerichtsbehörde, welcher die Sache überwiesen ist, kann jederzeit die Vornahme weiterer Erhebungen veranlassen.

§ 8. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung von zwei Beisitzern.

Dieselbe beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Hierauf werden der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Auch in Abwesenheit des Offiziers sowie des Schiffers kann zur Verhandlung geschritten werden, falls der Ausgebliebene ordnungsmäßig geladen ist. Das Urteil wird mit der Verkündung rechtskräftig und soll dem Offizier und dem Schiffer zugestellt werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Soweit sich aus dieser Verordnung nicht ein anderes ergibt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche für das Verfahren in Strafsachen in Geltung sind.

§ 10. Der Offizier des fremden Kreuzers hat Anspruch auf Anwesenheit bei sämtlichen Vernehmungen und sonstigen zur Ermittelung des Tatbestandes erfolgenden Erhebungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11. Der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Kann eine Zustellung an die im Absatz 1 bezeichneten Personen nicht am Sitze der Gerichtsbehörde erster Instanz bewirkt werden, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

§ 12. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt bei der ersten Vernehmung. Ob der Führer und sonstige zur Besatzung des angehaltenen Schiffes gehörige Personen zu beeidigen sind, ist nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 13. Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei.

Gesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895. (RGBl. S. 425.)

§ 1. Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 2. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen

zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 5. Die Bestimmung im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

Anweisung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die bei Bestrafung des Sklavenhandels usw. zu befolgenden Grundsätze. Vom 19. August 1896. (KolBl. S. 605.) **Daselbst vgl. den Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs zu dieser Anweisung.**

I. Menschenraub.

1. Wer sich eines freien Menschen bemächtigt, um ihn in die Sklaverei zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Kettenarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Menschenraub wird mit lebenslänglicher Kettenarbeit oder mit dem Tode bestraft. Die gleichen Strafen treffen jeden Teilnehmer einer Bande, welche mit bewaffneter Hand Menschenraub begeht.

3. Ist bei der Ausführung bzw. dem Versuch (s. V 1) eines Menschenraubes der Tod einer der Personen, deren Raub ausgeführt oder versucht wurde, oder welche dem Geraubten bzw. Bedrohten zu Hilfe kamen, verursacht worden, so ist gegen die

Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Mitglieder auf Kettenarbeit nicht unter drei Jahren zu erkennen.

II. Sklavenhandel.

Wer gewerbsmäßig Sklavenhandel betreibt, wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

III. Sklaventransport.

1. Wer an einem in Ausführung bzw. Vollendung eines Menschenraubes (I) erfolgenden Transport von Sklaven bzw. an einem dem gewerbsmäßigen Sklavenhandel (II) dienenden Transport von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Kettenarbeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Transport von Sklaven (Abs. 1) wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

IV. Sklavenausfuhr.

1. Wer es unternimmt, einen Sklaven nach einem Orte außerhalb des deutschen Schutzgebietes zu dauerndem Aufenthalte zu überführen, oder wer einen Sklaven an eine Person verkauft, von welcher er weiß, daß sie im deutschen Schutzgebiete keinen Wohnsitz hat, wird wegen Sklavenausfuhr mit Kettenarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sklavenausfuhr wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn die Sklavenausfuhr mit Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begangen wurde.

3. Ist bei der Ausfuhr bzw. dem Versuch (s. V 1) einer Sklavenausfuhr der Tod einer der Personen, deren Ausfuhr bewirkt oder versucht wurde, oder welche dem Auszuführenden zu Hilfe kamen, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Kettenarbeit nicht unter drei Jahren zu erkennen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Versuch ist in den Fällen des Menschenraubes (I), des Sklaventransportes (III) und der Sklavenausfuhr (IV) strafbar.

Im übrigen kommen betreffs des Versuchs die Grundsätze der §§ 43 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung. Kettenarbeit ist hierbei der Zuchthausstrafe gleichzuachten; doch findet eine Umwandlung von Kettenarbeit unter einem Jahre (§ 44 Abs. 4 RStrGB.) in Gefängnis nicht statt.

Betreffs der Teilnahme kommen die Grundsätze der §§ 47 ff. des Reichsstrafgesetzbuches in Anwendung.

2. Neben den vorstehend zu I bis V angedrohten Freiheitsstrafen kann auf Geldstrafe und Prügelstrafe erkannt werden.

3. Auch kann auf Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

4. Über eine eventuelle Ausweisung des Verurteilten aus dem Schutzgebiet wird das Gouvernement in jedem einzelnen Falle Entscheidung treffen.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verpfändung von Eingeborenen. Vom 30. Dezember 1899. (DKG. V S. 12.)

Es sind in letzter Zeit wieder zahlreichere Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen der Übergang zur Sklavenausfuhr ursprünglich durch Verpfändung der in die Sklaverei Verschleppten gegeben ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ich ersuche daher, der anscheinend noch vielfach herrschenden Unsitte der Verpfändung von freien Familienangehörigen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich sehe gefl. Vorschlägen entgegen, wie dem Unwesen am besten zu steuern sein wird, da erfahrungsgemäß in zahlreichen Fällen die Verpfändung durch Verfallenlassen der ausbedungenen Zahlungsfrist oder später besondere Vereinbarung zu einer dauernden gemacht wird, und das so begründete Pfandverhältnis sich äußerlich in nichts von wirklicher Leibeigenschaft unterscheidet.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Ausführung unerwachsener Farbiger nach dem Ausland über See. Vom 31. Mai 1899. (DKG. VI S. 211.)

§ 1. Unerwachsene Farbige dürfen das Schutzgebiet auf dem Seewege nur in Begleitung ihrer Eltern oder von Europäern verlassen.

§ 2. Von der lokalen Verwaltungsbehörde kann die Erlaubnis zur Mitnahme unerwachsener Farbiger auch anderen unbescholtenen Personen erteilt werden, wenn dieselben im Schutzgebiet mit Grundbesitz angesessen sind und kein Verdacht des beabsichtigten Sklavenraubs bzw. der Sklavenausfuhr gegen sie vorliegt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht werden, welche im Falle der Rückkehr des Unerwachsenen zurückzuerstatten ist.

§ 3. (Strafandrohung.)

Verordnung, betr. den Freikauf von Sklaven in Deutsch-Ostafrika. Vom 4. September 1891. (DKG. I S. 431; LGOA. S. 329.)

§ 1. Jeder Sklave, welcher durch Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft (Tausch, Schenkung usw.) von seinem bisherigen

Herrn an einen Nichteingeborenen abgetreten wird, erhält dadurch an sich schon die Freiheit.

§ 2. Jeder Loskauf eines Sklaven ist innerhalb 4 Wochen der zuständigen deutschen Behörde desjenigen Orts, wo der Sklave oder der Loskaufende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, welche auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift einen Freibrief unentgeltlich auszustellen hat. In gleicher Weise kann auch solchen Sklaven, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden.

§ 3. Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder teilweise abverdienen soll, ist an sich zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse der Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag sowohl der in Wirklichkeit bezahlten Loskaufsumme, als auch überhaupt den landesüblichen Preisen entspricht. Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen des Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Sowohl dem Loskaufenden wie dem Losgekauften ist von Amts wegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhändigen, und auf dieser sind die abverdienten Beträge zu den im Vertrage bestimmten Zeiten von der Behörde zu vermerken.

§ 5. Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Teil des Restes der abzuverdienenden Summe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

abzuzahlen und dadurch das Dienstverhältnis aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6. Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme als Freier zu betrachten, dem von der zuständigen Behörde ein Freibrief erteilt werden kann. Dem neuen Herrn stehen keine weiteren Rechte gegen ihn zu als die, welche in der mit dem Losgekauften getroffenen schriftlichen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7. Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8. Jede deutsche Ortsbehörde des Schutzgebiets hat ein Register zu führen, in welches jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist. Für die Vereinbarungen über die Abverdienung des Kaufpreises, welche im Originale der Behörde verbleiben, sind besondere Akten anzulegen, auf welche in dem Register zutreffendenfalls Bezug zu nehmen ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 3 Monaten tritt, bestraft.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika. Vom 29. November 1901. (KolBl. S. 899.)

§ 1. Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

§ 2. Jeder Haussklave ist befugt, die Beendigung des Sklavereiverhältnisses durch Zahlung einer Ablösungssumme herbeizuführen.

Die Höhe der Ablösungssumme wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Jedem Haussklaven, welcher die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

festgesetzte Ablösungssumme gezahlt hat, ist von der Verwaltungsbehörde ein Freibrief auszustellen.

§ 3. Jedem Haussklaven muß gestattet werden, an zwei Tagen der Woche für sich selbst zu arbeiten oder den entsprechenden Ertrag seiner Arbeit für sich zu verwenden. Soweit das bisherige Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung noch günstiger für den Haussklaven war, bleibt dasselbe in Kraft. Hierüber sowie über sonstige Streitigkeiten zwischen Herrn und Haussklaven entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 4. Der Herr eines Haussklaven ist verpflichtet, denselben auch im Alter und bei Krankheit zu unterhalten und zu pflegen.

Die nach dem Eintritt von Altersschwäche oder Krankheit erfolgende Freilassung eines Haussklaven hebt diese Verpflichtung nicht auf.

§ 5. Die Übertragung des Herrenrechts darf nur mit Zustimmung des Haussklaven vor der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen und ist von deren Genehmigung abhängig. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Behörde außer sonstigen ihr wichtig erscheinenden Punkten die Rechtmäßigkeit des Sklavereiverhältnisses zu prüfen und darauf zu achten, daß Familienmitglieder ohne ihre Zustimmung nicht voneinander getrennt werden.

§ 6. Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Haussklaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzungen dieser Art, die zu ihrer Kenntnis gelangen, von Amts wegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des betreffenden Haussklaven durch Ausstellung eines Freibriefs herbeizuführen, ohne daß dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Frei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

heitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Bestrafung verwirkt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Hausſklaverei in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. Dezember 1904. (DKG. VII S. 267.)

Einziger Satz: Die in Deutsch-Ostafrika nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder von Hausſklaven sind frei.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Schutz weiblicher Personen gegen die Sklaverei. Vom 7. Dezember 1896. (DKG. VI S. 138.)

§ 1. Weibliche Personen dürfen wegen Schulden anderer, besonders ihrer Ehemänner nicht in Pfand oder Haft genommen, weggefangen oder verkauft werden.

§ 2. Weibliche Missionszöglinge dürfen nur nach zuvor eingeholter Zustimmung des Gouverneurs zu Dienstleistungen an Europäern vermietet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafen bis 2000 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betr. die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen. Vom 15. Januar 1893. (KolBl. S. 105.)

§ 1. Personen, welche sich im Zustande der Sklaverei, Hausſklaverei oder Hörigkeit befinden, erlangen ihre volle Freiheit dadurch, daß ihr bisheriger Herr ein ihr Verhältnis zu ihm lösendes Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung usw.) mit einem Dritten oder mit ihnen selbst abschließt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Jeder Loskauf eines Sklaven ist von dem Befreienden innerhalb vier Wochen dem Kaiserlichen Kommissar oder dem Amtsvorsteher des Bezirks, in welchem der Freigewordene oder der Befreiende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, worauf auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift ein Freibrief unentgeltlich auszustellen ist. In gleicher Weise kann auch solchen Personen, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden.

§ 3. Eine zwischen einem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder teilweise abverdienen soll, ist zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag weder die vereinbarte Loskaufsumme noch die landesüblichen Preise übersteigt.

Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen der Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Sowohl dem Loskaufenden wie dem Losgekauften ist von Amts wegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhändigen. Auf derselben sind seinerzeit die abverdienten Beträge von der Behörde zu vermerken.

§ 5. Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Teil des Restes der abzuverdienenden Summe abzuzahlen und dadurch sein Dienstverhältnis aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme, welcher die Vereinbarung der Stundung derselben gleichsteht, als Freier zu betrachten, welchem von der zuständigen Behörde ein Freibrief erteilt werden kann. Dem neuen Dienstherrn stehen nur die Rechte gegen den Losgekauften zu, welche in der von der Behörde getroffenen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7. Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8. Jede der erwähnten Behörden des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in das jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten tritt, bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle etwa früher vereinbarten Abdienungsverträge rückwirkende Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen vom 25. Januar 1893 hat denselben Wortlaut.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Haussklaverei in Togo. Vom 21. Februar 1902. (KolBl. S. 108.)

§ 1. Die nach Verkündigung dieser Verordnung geborenen Kinder von Haussklaven sind frei.

§ 2. Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie

als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

§ 3. Der Verkauf, Tausch und jede sonstige Art der Veräußerung von Haussklaven ist verboten.

§ 4. Die Schuldknechtschaft ist verboten.

§ 5. Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflichten gegen den Haussklaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzungen dieser Art, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, von Amts wegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des betreffenden Sklaven durch Ausstellung eines Freibriefs herbeizuführen, ohne daß dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die am gleichen Tage erlassene Verordnung, betr. die Haussklaverei in Kamerun stimmt mit der vorstehenden bis auf folgende Vorschriften wörtlich überein:

§ 1. Das bei dem Dualastamm bestehende Gewohnheitsrecht, wonach die Kinder von Haussklaven (Mukom) als Halbfreie (Mujaberi) anzusehen sind, findet im ganzen Schutzgebiet Anwendung.

§ 2. Die nach Verkündung dieser Verordnung geborenen Kinder von Halbfreien (Mujaberi) sind frei.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten in Deutsch-Ostafrika. Vom 22. März 1905 [1]). (LGOA. S. 308.)

§ 1. Die Reinigung und Unterhaltung der nicht befestigten öffentlichen Straßen und Wege liegt den Eingeborenen (Stämmen, Sultanaten, Jumbenschaften und Dörfern) ob.

Daneben können die Eingeborenen von den lokalen Verwaltungsbehörden zu Arbeiten beim Wegebau sowie bei der Reinigung und Unterhaltung der befestigten Straßen und Wege herangezogen werden.

§ 2. Die Heranziehung hat nur insoweit zu erfolgen, als der friedliche Machtbereich der betreffenden lokalen Verwaltungsbehörde reicht.

§ 3. Die Festsetzung des Umfanges der den Eingeborenen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen sowie die Art ihrer Erfüllung erfolgt durch die lokale Verwaltungsbehörde.

§ 4. Arbeitspflichtig sind nur die erwachsenen arbeitsfähigen Männer.

§ 5. Mit Genehmigung des Gouverneurs können die Eingeborenen (§ 1) auch zu anderen als den im § 1 Abs. 2 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 6. Für die Arbeiten wird im allgemeinen ein Entgelt nicht gewährt. In besonderen Fällen ist Gewährung von Geld oder Geschenken anderer Art zulässig.

§ 7. Die Arbeiter haben sich selbst zu verpflegen. Ist indessen die Entfernung der Arbeitsstelle von den Wohnplätzen so erheblich, daß die Verpflegung durch die Angehörigen mit

---

[1]) Vgl. hierzu auch den Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun vom 20. Okt. 1908 (DKG. XII S. 444), der u. a. auch Grundsätze aufstellt über die Leistung der Steuerarbeiten der Eingeborenen, durch welche diese im öffentlichen Interesse an die Verrichtung nutzbringender Arbeiten gewöhnt werden sollen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schwierigkeiten verbunden ist, so ist ihm zur Beschaffung der Nahrung ausreichendes Verpflegungsgeld zu zahlen. An Stelle des Verpflegungsgeldes kann Naturalverpflegung gewährt werden.

§ 8. Als lokale Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten die Bezirksämter, Militärstationen und Offizierposten.

§ 9. Im Falle der Nichterfüllung der den Eingeborenen nach § 1 obliegenden Verpflichtungen ist, soweit der friedliche Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörden reicht, die Anordnung von Zwangsarbeiten zulässig.

2. Arbeiterverhältnisse.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbeverordnung). Vom 27. Februar 1909[1]). (KolBl. S. 365.)

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets zum Militärdienst einer ausländischen Macht ist verboten.

§ 2. Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiet, sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebiets ist untersagt.

Ausnahmen können vom Kaiserlichen Gouvernement zugelassen werden, wenn für die Rückkehr der angeworbenen Personen nach Deutsch-Ostafrika genügende Gewähr geboten ist.

§ 3. Wer in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in welchem dieselben gelegen sind, Arbeiter anzuwerben

[1]) Vgl. dazu die Ausführungsbestimmung vom 19. März 1909 (DKG. XIII S. 180).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beabsichtigt, hat vor Beginn der Anwerbung einen Anwerbeschein zu lösen.

§ 4. Für die Ausstellung des Anwerbescheines ist die örtliche Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem der Anwerber seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat.

§ 5. In den Anwerbeschein sind einzutragen:

1. der Name, der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anwerbers,
2. die Betriebe, für welche er Arbeiter anzuwerben beabsichtigt,
3. die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter.

§ 6. Die Ausstellung des Anwerbescheines erfolgt gebührenfrei.

§ 7. Der Anwerber hat für jeden Arbeiter, den er anzuwerben beabsichtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 Rup. bei der örtlichen Verwaltungsbehörde (§ 4) zu leisten.

Falls die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter und der im betr. Kalenderjahr von einem Anwerber bereits angeworbenen Arbeiter 100 nicht übersteigt, kann die Sicherheit nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf 2 Rup. für jeden Arbeiter ermäßigt werden.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zuläßt.

Die Sicherheit haftet für die von dem Anwerber, seinem Beauftragten und Angestellten während des Anwerbungsgeschäftes widerrechtlich verursachten Schäden, für die den Angeworbenen gemachten, in die Arbeiterverzeichnisse (§ 12) eingetragenen Zusicherungen, für die Erfüllung der dem Anwerber obliegenden Verpflegungspflicht (§ 16) und für die von dem Anwerber etwa verwirkten Strafen (§§ 17 ff.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Sicherheit wird nach Rückgabe des Anwerbescheines zurückgezahlt, falls seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde, welche den Anwerbeschein ausgestellt hat, und von den örtlichen Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die Anwerbung stattgefunden hat, kein Widerspruch auf Grund der vorerwähnten Haftbarkeit erhoben wird.

§ 8. Die Ausstellung des Anwerbescheines kann verweigert werden, wenn von der um die Ausstellung nachsuchenden Person eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, wenn sie die Sicherheit (§ 7) nicht leistet, ferner wenn ihr innerhalb der letzten zwei Jahre ein erteilter Anwerbeschein entzogen worden ist.

§ 9. Der Anwerbeschein kann durch Verfügung der örtlichen Verwaltungsbehörde entzogen werden:

1. wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens bestraft wird,
2. wenn der Inhaber mit dem Anwerbeschein Mißbrauch treibt,
3. wenn der Inhaber sich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder das Eigentum zuschulden kommen läßt,
4. wenn der Inhaber ohne behördliche oder ärztliche Genehmigung an Mohammedaner oder Angehörige einheimischer Negerstämme, sowie ohne Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers oder eines oberen oder mittleren Beamten an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe oder der Polizeitruppe Branntwein oder branntweinähnliche Getränke verabfolgt,
5. wenn der Inhaber die Vorschriften dieser Verordnung nicht beachtet.

Die Entziehung des Anwerbescheines ist an das Kaiserliche Gouvernement, an die örtliche Verwaltungsbehörde, welche den Schein ausgestellt hat, und an die örtlichen Verwaltungsbehörden der angrenzenden Bezirke mitzuteilen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. Vor Beginn der Anwerbung hat der Anwerber den Anwerbeschein der für den Bezirk zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme, Registrierung und Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes auf dem Anwerbeschein vorzulegen.

§ 11. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Anwerbung innerhalb ihres Bezirkes räumlich, zeitlich, sowie hinsichtlich der Zahl der anzuwerbenden Arbeiter beschränken.

§ 12. Der Anwerber hat die Arbeiter, welche er anzuwerben beabsichtigt, unter gleichzeitiger Angabe des Betriebes, auf welchem jeder Arbeiter beschäftigt werden soll, des vereinbarten Lohnes und der Dauer der Arbeitsverpflichtung in ein Verzeichnis einzutragen, dieses Verzeichnis in dreifacher mit seiner deutlichen Namensunterschrift versehener Ausfertigung der nächsten Verwaltungsstelle zu übermitteln und gleichzeitig dieser Verwaltungsstelle die anzuwerbenden Arbeiter vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Die Verwaltungsstelle hat sich des Einverständnisses der Arbeiter mit den im Verzeichnis angegebenen Bedingungen zu vergewissern und einen entsprechenden Vermerk in jedes der drei Verzeichnisse aufzunehmen.

Arbeiter, welche mit den angegebenen Bedingungen nicht einverstanden sind, sind in den Verzeichnissen zu streichen, desgleichen kränkliche und schwächliche Personen, welche nicht zur Arbeit tauglich sind.

§ 13. Die Arbeitszeit ist nach Kalendermonaten und von dem Tage nach dem Eintreffen der Arbeiter in den Betrieben, für welche sie angeworben sind, zu berechnen. Die Anwerbung für eine längere Arbeitszeit als sieben Kalendermonate oder 180 Arbeitstage ist unzulässig.

§ 14. Von den vervollständigten (§ 12) Verzeichnissen hat die Verwaltungsstelle eine Ausfertigung dem Anwerber oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einem Vertreter zurückzugeben, die zweite an den Distriktskommissar des Bezirkes, in welchem die Betriebe gelegen sind, oder falls kein Distriktskommissar für diesen Bezirk bestellt worden ist, an die dortige örtliche Verwaltungsbehörde zu senden und die dritte Ausfertigung an die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, einzureichen. Ist die nächste Verwaltungsstelle zugleich die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, so hat sie die dritte Ausfertigung in Verwahrung zu nehmen.

§ 15. Mit der Aufnahme des behördlichen Vermerks über das Einverständnis der Arbeiter in das Verzeichnis gilt die Anwerbung als vollendet und der Arbeiter als verpflichtet.

§ 16. Für die Verpflegung der Arbeiter während der Reise vom Anwerbeort bis zur Arbeitsstelle hat der Anwerber Sorge zu tragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sich die Angeworbenen aufhalten, die Verpflegung auf Kosten des Verpflichteten beschaffen und veranlassen, daß ein entsprechender Betrag der hinterlegten Sicherheit einbehalten wird.

§ 17. Wer in Deutsch-Ostafrika Eingeborene zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt, oder den Werbern der letzteren zuführt, wer eingeborene Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe oder der Polizeitruppe vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder ihre Desertion vorsätzlich befördert, wird, soweit nicht die Bestimmungen der Reichsstrafgesetze zur Anwendung gelangen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 18. Wer es unternimmt, Eingeborene von Deutsch-Ostafrika zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rup. allein oder in Verbindung miteinander, und wenn die Verleitung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Anwendung anderer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf Täuschung berechneter Mittel erfolgt, mit Gefängnis von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 19. Wer es unternimmt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gouvernements in Deutsch-Ostafrika Arbeiter zum Zweck der Ausführung aus dem Schutzgebiete anzuwerben, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Rup. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher es unternimmt, Eingeborene ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gouvernements zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebiets anzuwerben oder auszuführen.

§ 20. Wer es unternimmt, ohne Anwerbeschein oder über die darin bezeichnete Zahl von Arbeitern hinaus oder nach Entziehung desselben Arbeiter in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in welchem diese Betriebe gelegen sind, anzuwerben, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Rup. oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Arbeiter, welcher der Verpflichtung des § 16 dieser Verordnung trotz Aufforderung der Verwaltungsbehörde nicht nachkommt.

§ 21. Ein angeworbener Eingeborener (§ 15), welcher es unternimmt, sich der eingegangenen Arbeitsverpflichtung zu entziehen, kann auf Antrag des Anwerbers wegen Kontraktbruchs mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über vierzehn Tage bestraft werden.

§ 22. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden in den Fällen der §§ 17, 18, 19 und 20 die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 23. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Gouvernements-Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zweck der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten vom 26. März 1896 sowie die Zusatz-Verordnung dazu vom 12. August 1901 werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. (Arbeiterverordnung.) Vom 27. Februar 1909[1]). (KolBl. S. 367.)

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf Arbeitsverträge zwischen nichteingeborenen Arbeitgebern und eingeborenen Arbeitern Anwendung. Sie finden keine Anwendung auf Verträge über Dienste höherer Art sowie auf Verträge mit Dienstboten.

§ 2. Vereinbarungen über Arbeitsleistungen gegen Zeitlohn für eine Zeit, die mehr als einen Monat beträgt, oder gegen Akkordlohn, deren Wirkung sich auf mehr als einen Monat erstrecken soll, müssen, um verbindlich zu sein, vor dem Distriktskommissar oder dem Vorsteher einer örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Bezirksnebenstelle, Offizierposten) oder einem von diesen beauftragten nichteingeborenen Beamten geschlossen werden. Änderungen der in dieser Weise getroffenen Vereinbarungen bedürfen gleichfalls der Erklärung vor einer dieser Personen.

§ 3. Der Abschluß von Arbeitsverträgen auf eine längere Zeit als 7 Monate ist unzulässig. Anstatt auf 7 Monate kann der Arbeitsvertrag auch auf 180 Arbeitstage abgeschlossen werden. In diesem Falle endigt die Arbeitsverpflichtung spätestens mit Ablauf von 9 Monaten, ohne Rücksicht darauf, ob die 180 Tage abgearbeitet sind.

[1]) Vgl. dazu die Ausführungsbestimmung vom 23. März 1909 (DKG. XIII S. 197). Über die Handhabung der Anwerbe- und der Arbeiterverordnung gibt Anweisungen der Runderlaß des Gouverneurs vom 1. April 1909 (DKG. XIII S. 220).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eine nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit nach Beendigung des ursprünglichen Vertrages bleibt der freien Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitern überlassen. Sie bedarf, falls sie sich über mehr als 1 Monat erstrecken soll, der Erklärung vor den in § 2 genannten Stellen.

Die vertragliche Arbeitszeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beginnt vom Tage nach dem Eintreffen des Arbeiters auf dem Betriebe und endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Eintreffens entspricht.

§ 4. Die von einem Arbeiteranwerber mit den angeworbenen Arbeitern in Gemäßheit des § 12 der Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909 getroffenen Vereinbarungen sind für den Arbeitgeber bindend, falls der Betriebsleiter oder sein Vertreter nicht sofort nach dem Eintreffen der angeworbenen Arbeiter gegen die Vereinbarungen Widerspruch erhebt und die Annahme der angeworbenen Arbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit verweigert.

§ 5. Bei Arbeitern, welche ihren Wohnsitz in einer derartigen Entfernung von der Arbeitsstelle haben, daß sie nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitze zurückkehren können, sowie bei Arbeitern, die dauernd auf der Betriebsstelle untergebracht sind, ist außer dem Arbeitslohn ein Verpflegungsgeld zu gewähren. Das Verpflegungsgeld muß mindestens $^1/_3$ der gesamten vereinbarten Vergütung betragen.

Arbeitslohn und Verpflegungsgeld sind in bar zu entrichten.

Wenn jedoch die örtlichen Verhältnisse die Verpflegung der Arbeiter auf ihre eigenen Kosten nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten und unter Zeitverlust oder nur zu hohen, das Verpflegungsgeld übersteigenden Preisen gestatten, kann durch

freie Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter das Verpflegungsgeld durch Lieferung von Nahrungsmitteln ersetzt werden. In einem solchen Falle dürfen die gelieferten Nahrungsmittel nicht hinter dem Werte des Verpflegungsgeldes in ihren Preisen zurückstehen und müssen ihrer Menge und ihrer Beschaffenheit nach zur Ernährung sowie zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft der Arbeiter ausreichen.

§ 6. Der Arbeitslohn ist grundsätzlich nur für diejenigen Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter tatsächlich gearbeitet hat. Soweit ein Monatslohn vereinbart ist, erhält der Arbeiter für jeden abgearbeiteten Tag $^1/_{30}$ des vereinbarten Lohnes.

Der Arbeitslohn ist ferner zu zahlen für diejenigen Tage, an welchen infolge Anordnung des Betriebsleiters, eines Vertreters oder sonstiger Angestellter nicht gearbeitet worden ist.

§ 7. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich auch für diejenigen Tage zu zahlen, an welchen nicht gearbeitet worden ist.

Bleibt ein Arbeiter innerhalb eines Monats ohne ausreichende Entschuldigung mehr als acht Tage einschließlich der Sonntage und Feiertage von der Arbeit fort, so ist der Arbeitgeber für den neunten und die weiteren versäumten Tage zur Zahlung des Verpflegungsgeldes nicht verpflichtet.

An dem auf die Aufnahme des Arbeiters in eine Heilstätte folgenden Tage (§ 13) hört die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsgeldes auf.

§ 8. Die Zahlung des Verpflegungsgeldes hat spätestens in Zwischenräumen von je einer Woche zu erfolgen, die Zahlung des Arbeitslohnes spätestens nach Ablauf jedes Kalendermonats. Der Arbeitgeber ist befugt, bei Arbeitern, welche auf einen längeren Zeitraum als ein Monat vertragsmäßig angenommen, und mit welchen keine gegenteiligen Abmachungen getroffen worden sind, einen als Sicherheit für durch etwaigen Vertragsbruch des Arbeiters ihm entstehenden Schaden und für etwaige Heimbe-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

förderungskosten (§§ 13, 14) ausreichenden Betrag vom Arbeitslohn einzubehalten. In jedem Monat darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohnes einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge müssen dem Arbeiter nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung ausgezahlt werden.

§ 9. Die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht übersteigen. Treten außergewöhnliche Umstände ein, welche, wie z. B. zur Kaffeeernte eine längere tägliche Arbeitszeit rechtfertigen, so kann der Arbeiter für jede geleistete Überstunde eine Lohnzahlung verlangen, welche bei einer Arbeitsdauer von täglich 10 Stunden dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Teil eines Arbeitslohnes entspricht.

Die Arbeitsstunden sind so zu legen, daß nach ihrer Beendigung dem Arbeiter noch Zeit verbleibt, die für seinen Haushalt erforderlichen Geschäfte bei Tageslicht zu verrichten.

§ 10. Für die Unterkunft derjenigen Arbeiter, welche nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, hat der Arbeigeber durch Herstellung von Unterkunftsräumen Sorge zu tragen. Die Unterkunftsräume müssen unter billiger Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse den für eingeborene Arbeiter angemessenen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Für geeignete Kochstellen in den Arbeiterwohnräumen oder in ihrer Nähe, für die Einrichtung von Abortanlagen, sowie für die Versorgung aller Arbeiter mit trinkbarem Wasser hat der Arbeitgeber zu sorgen.

§ 11. Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Einrichtungen hat der Arbeitgeber auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

§ 12. In Gegenden, in denen die klimatischen Verhältnisse einen Schutz der Arbeiter gegen die Kälte erheischen, hat der Arbeitgeber jedem Arbeiter, welcher nach Beendigung der täg-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Arbeit nicht regelmäßig zu seinem Wohnsitz zurückkehren kann, auf Verlangen eine gute Decke zum Selbstkostenpreis zu liefern.

§ 13. Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter in Krankheitsfällen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder bis zur Aufnahme in eine Heilstätte Arzneien, bei Verletzungen Verbandmittel kostenfrei zu gewähren, und falls es die Krankheit oder die Verletzung erforderlich macht, für die Beförderung und Aufnahme des Erkrankten oder Verletzten in eine Heilstätte Sorge zu tragen. Die Kosten der Beförderung nach der Heilstätte und des Aufenthaltes daselbst für die Zeit bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu tragen.

Wird infolge von Erkrankung die Heimreise erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, Arbeiter, die nicht in der Lage sind, die Kosten der Heimreise zu tragen, auf seine Kosten in die Heimat zurückzubefördern.

§ 14. Der Arbeitgeber kann den Arbeiter, ohne zu einer Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet zu sein, entlassen:

1. Wenn der Arbeiter sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

2. Wenn der Arbeiter einen üblen Einfluß auf seine Mitarbeiter oder die umwohnenden Eingeborenen ausübt, oder durch Widersetzlichkeit, wiederholten groben Ungehorsam, oder durch erhebliche Achtungsverletzung gegen den Arbeitgeber, dessen Angestellte und Angehörige, durch wiederholte Trunkenheit oder durch grobe Vernachlässigung seiner Arbeitspflicht die Interessen des Arbeitgebers schädigt oder gefährdet.

3. Wenn der Arbeiter infolge von Krankheit länger als 3 Wochen von der Arbeit weggeblieben ist.

4. Wenn sich bei dem Arbeiter innerhalb 3 Wochen nach Arbeitsantritt ein körperliches Gebrechen herausstellt, welches

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Verwendung in dem Betrieb des Arbeitgebers nicht oder nur in beschränktem Maße gestattet, oder wenn der Arbeiter an einer Krankheit leidet, welche die mit ihm verkehrenden Personen gefährdet. In den Fällen der Nummern 3 und 4 findet § 13, letzter Absatz entsprechende Anwendung.

5. Wenn der Arbeiter mit seiner Entlassung einverstanden ist. Handelt es sich um einen vor den im § 2 genannten Personen abgeschlossenen Vertrag, so ist dieses Einverständnis ebenfalls vor einer der genannten Personen zu erklären.

§ 15. Der Arbeiter ist auf Verlangen vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung aus dem Dienst zu entlassen:

1. Wenn der Arbeitgeber seine vertraglichen oder seine in dieser Verordnung bestimmten Verpflichtungen gröblich vernachlässigt.

2. Wenn der Arbeitgeber, seine Angehörigen, seine Beauftragten oder Angestellten sich dem Arbeiter gegenüber eine grobe Mißhandlung zuschulden kommen lassen.

3. Wenn der Arbeiter infolge einer erhaltenen Verletzung oder infolge von Krankheit zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtung unfähig geworden ist.

In diesen Fällen hat der Arbeiter für den Rest der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer einen Anspruch auf Lohn und Verpflegungsgeld insoweit, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles eine Schadloshaltung erfordert.

Der Distriktskommissar hat auf Anrufen eines Beteiligten eine Einigung zu vermitteln.

§ 16. Die nach § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen usw. vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) zulässigen Disziplinarstrafen können auf Antrag der Arbeitgeber außer von den nach obiger Verfügung zuständigen Beamten auch von den Distriktskommissaren verhängt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seeverkehr und Wirtschaft

Auf Antrag des Arbeitgebers kann durch den Distriktskommissar oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch die örtliche Verwaltungsbehörde angeordnet werden, daß der Verurteilte seine Freiheitsstrafe auf dem Betriebe zu verbüßen und seine Arbeit während der Freiheitsstrafe zu verrichten hat. In diesem Fall hat der Arbeiter für die Dauer der Freiheitsstrafe zwar Anspruch auf Verpflegungsgeld oder auf eine dem Verpflegungsgelde in seinem Werte gleichende und zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft ausreichende Verpflegung, nicht aber auf den Arbeitslohn.

§ 17. Auf Antrag des Geschädigten wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rup. und mit Gefängnis bis zu 14 Tagen allein oder in Verbindung miteinander bestraft:

1. Wer es unternimmt, eingeborene Arbeiter zum Bruche ihrer Arbeitsverpflichtung zu verleiten.

2. Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen eingeborenen Arbeiter, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er sich seiner Arbeitsverpflichtung gegenüber einem nichteingeborenen Arbeitgeber entzogen hat, in Arbeit nimmt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 18. Für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen Eingeborene aus dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vertragsverhältnisse ist, wo ein Distriktskommissar bestellt ist, dieser an Stelle der mit der Eingeborenengerichtsbarkeit betrauten örtlichen Verwaltungsbeamten in erster Instanz zuständig.

Der Distriktskommissar ist neben der örtlichen Verwaltungsbehörde zur Wahrnehmung der aus dieser Verordnung folgenden polizeilichen und sonstigen Verwaltungsbefugnisse zuständig. Er

wird ermächtigt, zur Durchführung der von ihm in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen Zwang nach Maßgabe der §§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juni 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) anzumelden, jedoch mit der Einschränkung, daß er in jedem einzelnen Falle Geldstrafen nur bis zu 10 Rupien androhen und festsetzen darf.

Die örtlichen Verwaltungsbeamten und der Distriktskommissar haben das Recht, sich durch Besichtigung der Betriebsstellen von der Beobachtung der den Arbeitgebern in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu überzeugen.

§ 19. Der Distriktskommissar ist befugt als gesetzlicher Vertreter des Arbeiters die diesem aus dem Arbeitsvertrage gegen den Arbeitgeber zustehenden Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bestrafung von Eingeborenen wegen Kontraktbruchs. Vom 7. Dezember 1909. (KolBl. 1910 S. 118.)

§ 1. Eingeborene, die nach Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sich den vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen entziehen, werden auf Antrag des Geschädigten wegen Kontraktbruchs mit Kettenhaft bis zu drei Monaten und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit körperlicher Züchtigung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 2. Das in § 1 bezeichnete Strafmaß findet Anwendung bei der Bestrafung der Vergehen des Kontraktbruchs gemäß § 21 der Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909 und der Vergehen gegen § 17 (Ziffer 1 und 2) der Arbeiterverordnung vom 27. Februar 1909, soweit es sich um Eingeborene oder diesen rechtlich gleichgestellte Farbige handelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Behandlung ostasiatischer Arbeiter. Vom 30. Juli 1895. (KolBl. 1896 S. 65.)

I. Einführung und Ankunft der Arbeiter.

§ 1. Ostasiatische Einwanderer, welche von einzelnen Unternehmern oder Gesellschaftern auf Grund von Arbeitsverträgen in das deutsche Schutzgebiet eingeführt werden, dürfen nur in den Häfen Dar-es-Salâm, Bagamoyo, Tanga, Pangani, Kilwa und Lindi gelandet werden.

§ 2. Bei Ankunft der Arbeiter, und ehe diese den Boden des Schutzgebietes betreten, hat entweder der Kapitän des Fahrzeuges, worauf die Arbeiter eingeschifft sind, oder aber der einführende Unternehmer dem Bezirksamte des Hafenortes hiervon mündliche oder schriftliche Meldung zu erstatten; in dieser Meldung ist zu bemerken:

1. Zahl, Geschlecht und Herkunft der Einwanderer,
2. Gesundheitszustand im allgemeinen,
3. Name des Schiffes, des Kapitäns und des einführenden Unternehmers,
4. Bestimmungsort der Arbeiter.

§ 3. Außerdem ist noch ein Exemplar des mit den Arbeitern abgeschlossenen Vertrages beizufügen, sowie ein Zeugnis des deutschen Konsuls oder der zuständigen Landesbehörde am Orte des Verschiffungshafens, worin die Zahl der eingeschifften Arbeiter sowie die Freiwilligkeit der Auswanderung bescheinigt wird.

§ 4. Auf Grund dieser Meldung hat das Bezirksamt sofort einen Beamten sowie einen Arzt an Bord zu schicken, um eine Untersuchung der Einwanderer vorzunehmen. Diese Untersuchung kann nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung des Bezirkshauptmanns auch am Lande vorgenommen werden, doch sind dann geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wanderer vor dem Abschluß der Untersuchung mit anderen Personen nicht in Berührung kommen.

§ 5. Personen, die ausweislich der ärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, dürfen nicht an Land gebracht werden, auch die von der Krankheit noch nicht ergriffenen Arbeiter können zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr und zum Zwecke der Beobachtung nach Maßgabe der zu erlassenden Quarantänebestimmungen an einem hierzu geeigneten Orte auf kürzere oder längere Zeit interniert werden.

§ 6. Gleichzeitig mit der ärztlichen Untersuchung ist durch den Beamten des Bezirksamtes an Bord des Schiffes festzustellen, ob dessen Einrichtungen den hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen. Ebenso sind etwaige Beschwerden der Einwanderer über mangelhafte Schiffseinrichtung sowie über die ihnen während der Fahrt zu Teil gewordene Behandlung entgegenzunehmen und deren Richtigkeit womöglich schon an Bord durch Augenschein und Vernehmung von Beteiligten und Zeugen festzustellen. Desgleichen hat der Beamte womöglich auch schon an Bord des Schiffes, spätestens aber unmittelbar nach der Landung, sich davon zu überzeugen, daß die Einwanderer über die einzelnen Bestimmungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge eingehend unterrichtet sind.

§ 7. Für Unterkunft der Einwanderer an Land hat der Unternehmer Sorge zu tragen, und es ist Sache des Bezirksamtes, darüber zu wachen, daß die hierfür bestimmten Räume je mit Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes, sowohl was Bauart, Umfang, Gesundheit als auch innere Einrichtung betrifft, den Bedürfnissen und bisherigen Gewohnheiten der Einwanderer entsprechen.

§ 8. Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, etwa notwendige Veränderungen dieser Räume auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen, wenn dieser sich weigern sollte, einer an ihn gerichteten Aufforderung nachzukommen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Beförderung vom Ausschiffungs- nach dem Bestimmungsorte.

§ 9. Werden die Einwanderer von der Küste nach dem Inlande gebracht, so ist der Transport durch eine von einem Weißen kommandierte Polizeiabteilung zu begleiten. Dieser hat darüber zu wachen, daß auch auf den Haltestationen von dem Unternehmer die nötigen Vorkehrungen zur Unterkunft und Verpflegung der Einwanderer getroffen sind, und diese selbst vollzählig am Orte ihrer Bestimmung ankommen.

III. Unterbringung und Behandlung am Orte der Verwendung.

§ 10. Die am Orte der Bestimmung für die Arbeiter errichteten Wohnungen sind zuvor seitens des Arztes einer Prüfung zu unterwerfen, ob sie mit Bezug auf Größe, Bauart, Gesundheit und sonstige Einrichtungen vernünftigen Ansprüchen entsprechen, wobei davon auszugehen ist, daß für jeden einzelnen Arbeiter mindestens ein Flächenraum von vier Quadratmetern bei einer Höhe von drei Metern zu berechnen ist.

§ 11. Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mit den Arbeitern abgeschlossenen Verträge von dem Arbeitsherrn in allen Punkten eingehalten werden. Die Arbeiter sind darüber zu belehren, daß etwaige Beschwerden hierüber bei dem in § 12 erwähnten Beamten anzubringen sind.

§ 12. Zu diesem Zwecke ist am Orte der Verwendung der Arbeiter entweder ein ständiger Beamter des Gouvernements zu halten, oder aber ein solcher von Zeit zu Zeit, mindestens einmal monatlich, auf einige Zeit an Ort und Stelle zu entsenden, um etwaige Beschwerden der Arbeiter sowie auch des Arbeitsherrn entgegenzunehmen und hierüber zu entscheiden.

§ 13. Auf jeder Plantage, wo ostasiatische Arbeiter beschäftigt werden, ist ein besonderer Raum für Kranke und ein

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Isolierraum für ansteckende Krankheiten, desgleichen der Besitz einer Apotheke nachzuweisen.

§ 14. Übersteigt die Anzahl der Arbeiter 50, so ist auch ein besonderer Lazarettgehilfe zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß mindestens monatlich einmal eine Untersuchung der Arbeiter durch einen geprüften Arzt stattfindet.

§ 15. Dem Arbeitsherrn oder aber dem Aufsichtsbeamten des Gouvernements, wenn ein solcher sich an Ort und Stelle befindet, steht für leichtere Übertretungen eine Strafgewalt zu, welche einen Lohnabzug bis zu einem Viertel des Monatsgehaltes nicht überschreiten darf.

§ 16. Ist ein ständiger Beamter an Ort und Stelle, so hat dieser die Bestrafung der Leute zu überwachen und das fragliche Protokoll zu führen und einzureichen.

§ 17. Bei Vergehen und Verbrechen ist sofort dem Bezirksamt Anzeige zu machen, zugleich ist der Beamte oder der Arbeitsherr berechtigt und verpflichtet, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche bereits vor dem gerichtlichen Einschreiten zur Aufklärung und Feststellung des Tatbestandes und zur Sicherung der Strafvollstreckung dienen können.

§ 18. Von etwaigen Todesfällen oder Entweichungen ist dem Bezirksamte sofort Anzeige zu machen.

§ 19. Es ist den Arbeitgebern verboten, den Leuten durch Lieferung von Waren, Barzahlungen oder auf sonstige Weise Vorschüsse zu machen, die den Betrag eines Monatslohnes übersteigen. Wird ein weitergehender Kredit gewährt, so sind die ein Monatsgehalt übersteigenden Beträge nicht einklagbar und an den eingeführten Sachen des Arbeiters wird ein Retentionsrecht nicht begründet. Hierüber sind die Arbeiter seitens des Bezirksamts ausdrücklich aufzuklären.

§ 20. Wird der Vertrag gelöst, entweder durch Ablauf der Zeit, oder durch ein den Arbeitsherrn verurteilendes Erkennt-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nis der Behörde, so ist der bisherige Arbeitgeber verpflichtet, für die Rückfahrt der Arbeiter sowie deren Unterhalt bis zur Abfahrt zu sorgen.

§ 21. Jede Übertretung dieser Bestimmungen kann im einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 1000 Rupien oder einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 22. Für etwaige Mißhandlungen, Ausschreitungen und andere rechtswidrige Handlungen ihrer Angestellten den Arbeitern gegenüber sind die Arbeitsherren unbedingt verantwortlich.

§ 23. Sämtliche durch die Ausführung dieser Verordnung entstehenden Kosten fallen ausschließlich dem einführenden Unternehmer oder aber dem Arbeitsherrn zur Last, insbesondere auch die Kosten der Ausschiffung, der Unterbringung, der Beaufsichtigung sowie der ärztlichen Untersuchung.

IV. Abänderung des Arbeitsvertrages.

§ 24. Finden sich in dem Arbeitsvertrage Bestimmungen, welche den bestehenden Gesetzen oder aber auch den Forderungen der Humanität zuwiderlaufen, so ist das Kaiserliche Gouvernement befugt, den Vertrag womöglich im Einverständnis mit dem Unternehmer oder Arbeitsherrn in dieser Beziehung abzuändern.

§ 25. Gegen die Verfügungen des Kaiserlichen Gouvernements ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Beschwerden sind durch Vermittlung des Gouverneurs an den Reichskanzler einzureichen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausführung und Auswanderung Eingeborener aus dem deutschsüdwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 30. November 1901. (KolBl. 1902 S. 86.)

§ 1. Die Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete zum Zweck von Schaustellungen ist verboten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Die Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete zu anderen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet.

§ 3. Den Eingeborenen des hiesigen Schutzgebietes ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet, aus dem Schutzgebiete auszuwandern.

§ 4. Ohne Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs ist es verboten, Eingeborene zur Auswanderung aus dem Schutzgebiete zu veranlassen oder Anstalten oder Einrichtungen, die diesem Zwecke dienen, zu treffen.

§ 5. Die Genehmigung (§§ 2 bis 4) kann an gewisse Bedingungen sowie an die Erlegung einer Gebühr bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. für jede auswandernde oder auszuführende Person geknüpft werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen Eingeborener werden mit den nach der Verordnung vom 8. November 1896 (Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. April 1896) zulässigen Strafen, Zuwiderhandlungen anderer Personen mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen. Vom 18. August 1907. (KolBl. S. 1181.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betr. die Paßpflicht der Eingeborenen. Vom 18. August 1907. (KolBl. S. 1182.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwest-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

afrikanischen Schutzgebiets. Vom 18. August 1907. (KolBl. S. 1179)[1]).

§ 1. Verträge mit Eingeborenen, die das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, über Dienst- oder Arbeitsleistungen (Dienstverträge), erlangen, sofern sie auf längere als einmonatige Dauer abgeschlossen werden, ihre Gültigkeit erst durch Aushändigung eines von der zuständigen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuches an den Dienstherrn. Die Polizeibehörde hat sich vor Aushändigung des Dienstbuches zu vergewissern, daß der Eingeborene nicht noch durch einen früheren Dienstvertrag gebunden ist, und daß der Inhalt des Vertrages dem Dienstverpflichteten genügend verständlich geworden ist und seine Zustimmung gefunden hat. Über die Aushändigung des Dienstbuches ist seitens der Polizeibehörde ein Vermerk in das Dienstbuch zu machen.

Der Abschluß eines Dienstvertrages ist in dem Eingeborenen-Register (§ 3 der Verordnung betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 18. August 1907) bei dem Namen des verpflichteten Eingeborenen zu vermerken.

§ 2. Das Dienstbuch, dessen Titel neben dem Namen des Eingeborenen auch dessen Stammeszugehörigkeit und die Nummer seiner Paßmarke anzugeben hat, muß enthalten:

1. den Namen des Dienstherrn;
2. den Tag des Dienstantritts;
3. die Dauer des Dienstverhältnisses und die Kündigungsfrist wo eine solche vereinbart ist;
4. die Höhe und Art der dem Eingeborenen zu gewährenden Vergütung.

§ 3. In Bezirken, in denen wegen weiter Entfernung der Polizeistationen die Durchführung der Vorschrift des § 1

[1]) Vgl. hierzu den Runderlaß des Gouverneurs von demselben Tage. (DKG. XI S. 352.)

erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde, kann durch Verfügung des Gouverneurs an Stelle des Dienstbuchs ein vom Dienstherrn und Dienstverpflichteten unterzeichneter schriftlicher Vertrag treten, von dem der Dienstverpflichtete eine Abschrift zu erhalten hat.

Ist der Dienstverpflichtete nicht imstande, die Sprache des Dienstherrn zu verstehen, so ist ihm der Inhalt des Vertrages durch einen Dolmetscher zu erklären und daß dies geschehen, vom Dienstherrn unter der Vertragsurkunde zu vermerken.

Abschrift der Vertragsurkunde ist dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamt zur Genehmigung einzureichen.

§ 4. Kein Eingeborener, der das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, darf ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingehen oder seinen bisherigen Beschäftigungsort ohne schriftliche Erlaubnis seines Dienstherrn verlassen, bevor die zuständige Polizeibehörde in seinem Dienstbuche die Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses vermerkt und ihm das Dienstbuch ausgehändigt hat. Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch vor Ablauf des Dienstvertrages der zuständigen Polizeibehörde unter Angabe des Beendigungsgrundes des Dienstverhältnisses einzureichen.

Ist an Stelle des Dienstbuches ein schriftlicher Vertrag getreten, so darf der Eingeborene ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht eingehen, bevor ihm von dem Dienstherrn die Vertragsurkunde mit einem Vermerk über Beendigung des Dienstverhältnisses ausgehändigt worden ist. Daß dies geschehen ist, hat der Dienstherr nach Ablauf des Dienstvertrages der zuständigen Polizeibehörde unter Angabe des Grundes der Lösung des Dienstverhältnisses alsbald mitzuteilen.

§ 5. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen dürfen auf längere als einjährige Dauer nicht geschlossen werden.

Wird ein über einen Monat hinausgehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit fortgesetzt,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so gilt der Vertrag, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden ist, als für die gleiche Zeit erneuert, für die er bisher geschlossen war. In einem solchen Falle ist ein Vermerk über die Verlängerung des Dienstverhältnisses von dem Dienstherrn in das Dienstbuch einzutragen. Dieser Vermerk ist von dem Eingeborenen zu unterzeichnen.

§ 6. Der Dienstherr ist zur Entlassung des eingeborenen Bediensteten vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit wie auch ohne Einhaltung der etwa vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Als solcher ist insbesondere anzusehen:

1. wiederholter Ungehorsam;
2. Aufreizung zum Ungehorsam;
3. Diebstahl;
4. Weglaufen;
5. eine durch eigenes Verschulden herbeigeführte längere Arbeitsunfähigkeit;
6. eine länger als vier Wochen anhaltende Erkrankung.

§ 7. Der Eingeborene kann den Dienstvertrag vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit wie auch ohne Einhaltung einer etwa vereinbarten Kündigungsfrist auflösen:

1. wegen grober Mißhandlung;
2. wegen grober Verletzung der dem Dienstherrn nach dieser Verordnung oder nach dem Dienstvertrag obliegenden Verpflichtungen.

§ 8. Der Dienstherr ist berechtigt, die Lohnvergütung eines in seinem Dienste erkrankten Eingeborenen der geringeren Arbeitsleistung entsprechend zu kürzen. Ihm liegt jedoch die Pflicht ob, einen solchen Eingeborenen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses kostenlos mit den erforderlichen Arzneien, Verbandmitteln und der üblichen Verpflegung zu versehen.

§ 9. Der eingeborene Bedienstete, der vor Ablauf der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, kann auf Antrag des Dienstherrn behördlicherseits durch Zwangsmittel zur Fortsetzung der Arbeit angehalten werden. Hieran ändert der Umstand nichts, daß er inzwischen ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis eingegangen ist.

§ 10. Der Dienstherr, welcher seinen eingeborenen Bediensteten vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache gegen dessen Willen entläßt, ist verpflichtet, ihn angemessen zu entschädigen.

§ 11. Wer einen Eingeborenen, von dem er weiß, daß er noch durch einen Dienstvertrag gebunden ist, in seine Dienste nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

§ 12. Zuwiderhandlungen Weißer gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 3, 4 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 letzter Satz werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Gegen Eingeborene tritt in den genannten Fällen Bestrafung nach Maßgabe der für die Eingeborenen geltenden Bestimmungen ein.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter. Vom 16. Dezember 1911. (KolBl. 1912 S. 196.)

I. Anwerbung von Arbeitern aus dem Ambolande.

§ 1. Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern, die aus dem Amboland kommen, wird ausschließlich durch eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anwerbestelle besorgt. Den Sitz und die Dienstanweisung dieser Anwerbestelle bestimmt der Gouverneur.

Der Leiter der Anwerbestelle und seine Organe haben die Bestimmungen der Dienstanweisung zu befolgen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Wer eingeborene Arbeiter, die aus dem Ambolande kommen, beschäftigen will, hat sich der Vermittlung der Anwerbestelle zu bedienen.

§ 3. Die Anwerbestelle schließt namens des Arbeitgebers den Arbeitervertrag mit dem eingeborenen Arbeiter ab. Sie übernimmt alle Verpflichtungen nach Maßgabe der beigefügten Dienstanweisung.

§ 4. Der Auftraggeber (später Arbeitgeber) übernimmt mit dem Vertragsabschluß, den die Anwerbestelle auf seinen Auftrag vornimmt, folgende Pflichten:

1. Im Falle von Erkrankungen hat er den Arbeitern die erforderliche ärztliche Behandlung im Schutzgebiet auf die Dauer von sechs Wochen, vom Tage der Erkrankung an, auch über die Beendigung des Arbeitervertrages hinaus zu gewähren.

2. Er hat die Kosten der Verpflegung und der Rückreise bis zum Anwerbeorte per Bahn und eventuell Schiff zu tragen. Dagegen ist der Arbeitgeber berechtigt, für die auf der Rückreise zu gewährende freie Verpflegung einen Abzug bis zur Höhe von 10 Mk. zu machen. Der Abzug hat durch Einbehaltung eines Teiles des Lohnes zu erfolgen und ist in den Lohnlisten sichtbar zu machen (§ 14).

3. Er hat die Arbeiter vor Antritt der Rückreise ärztlich untersuchen zu lassen. Kranke Arbeiter dürfen nicht in Marsch gesetzt werden.

4. Sollte der Eingeborenen-Kommissar die Heimreise eines Arbeiters vor Ablauf seines Arbeitsvertrages auf Grund ärztlichen Gutachtens für erforderlich halten, so hat der Arbeitgeber in gleicher Weise wie in Ziffer 2 die Kosten der Heimbeförderung zu tragen.

5. Wenn nach Ablauf des Arbeitsvertrages der Vertrag verlängert wird, so ist er dem Eingeborenen-Kommissar zur Bestätigung vorzulegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Geht der Arbeiter ein neues Arbeitsverhältnis ein, so obliegen die in § 4 Ziffer 1 bis 5 auferlegten Pflichten dem neuen Arbeitgeber.

§ 5. Die Überwachung der in § 4 auferlegten Pflichten steht dem Eingeborenen-Kommissar zu.

Er hat darauf zu achten, daß die einzelnen Vertragsbestimmungen den Arbeitern verständlich gemacht werden.

§ 6. An die Anwerbestelle ist für jeden angeworbenen Arbeiter eine vom Gouvernement jeweilig durch Bekanntmachung festzusetzende Gebühr zu entrichten. Die Anwerbestelle hat einen Teil dieser Gebühren in einer jeweils festzusetzenden Höhe an die Gouvernementshauptkasse abzuführen.

§ 7. Werden Ovambo nur für Zwecke des Haushaltes angenommen, so finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Beschäftigung von eingeborenen Arbeitern, die nicht im Schutzgebiet dauernd ansässig sind.

§ 8. Wer Eingeborene in einem anderen deutschen Schutzgebiet oder im Auslande anwirbt, zur Beschäftigung in Deutsch-Südwestafrika, hat mit denselben einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 9. Der Arbeitsvertrag hat zu enthalten:

a) Namen der einzelnen Arbeiter,
b) Namen des Dienstherrn und Bezeichnung der Arbeitsstelle,
c) die Kündigungsfrist, die Dauer des Vertrages und den Tag des Vertragsabschlusses,
d) Höhe des Lohnes.

§ 10. Der Arbeitgeber übernimmt mit der Einführung von Eingeborenen in das Schutzgebiet dieselben Verpflichtungen wie sie in § 4 enthalten sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Bestimmungen über die Unterbringung und Beaufsichtigung eingeborener Arbeiter in größeren Gewerbebetrieben.

§ 11. Den Arbeitern muß eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Im Falle von Erkrankungen ist den Arbeitern die erforderliche ärztliche Behandlung im Schutzgebiet auf die Dauer von sechs Wochen, vom Tage der Erkrankung an, auch über die Beendigung des Arbeitsvertrages hinaus zu gewähren.

Bei den Unterkunftsstätten müssen desinfizierbare Latrinen sowie Müllgruben vorhanden sein.

Sofern der Arbeitgeber mehr als 25 Arbeiter auf einer Betriebsstätte beschäftigt, hat er auf Antrag den Arbeitern die Kost in zubereiteter Form zu verabreichen. Für genügend Wasser und Brennmaterial hat der Arbeitgeber zu sorgen.

In bezug auf Verpflegung ist die Ablösung der Verpflichtungen in Geld zulässig im Einverständnis mit den Arbeitern.

§ 12. Jeder Arbeitgeber, welcher mehr als 50 Arbeiter beschäftigt, hat einen entsprechend großen, für diese Zwecke geeigneten Krankenraum bereitzuhalten sowie auf Anforderung des Arztes einen besonderen Raum für Kranke mit ansteckenden Krankheiten herzurichten. Ist ein Krankenhaus in erreichbarer Nähe, so sind die Kranken nach ärztlichem Ermessen dorthin zu überführen.

Der Eingeborenen-Kommissar kann den Zusammenschluß mehrerer Arbeitgeber zur gemeinschaftlichen Gestellung derartiger Räume für ihre Arbeiter gestatten.

Arbeitgeber, die mehr als 200 Arbeiter beschäftigen, müssen einen ausgebildeten weißen Heilgehilfen halten, sofern kein eigener Arzt vorhanden ist. Für die Kranken ist ein besonderer farbiger Koch oder Köchin zu halten, sofern nicht die Kost in zubereiteter Form verabreicht wird.

Ferner hat jeder Arbeitgeber eine ausreichend ausgestattete

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Apotheke zu unterhalten, falls nicht eine solche in der Nähe ist. Die Tätigkeit des Heilgehilfen unterliegt der Aufsicht des zuständigen beamteten Arztes, falls kein eigener Arzt vorhanden ist. Hält dieser den Heilgehilfen für ungeeignet, so kann der Arbeitgeber durch die zuständige Verwaltungsbehörde angehalten werden, geeigneten Ersatz zu schaffen.

Verstorbene sind an einem von der zuständigen Behörde zu bezeichnenden Platze auf Kosten des Arbeitgebers zu beerdigen.

§ 13. Krankheitstage kommen als Arbeitstage nicht in Anrechnung. Für einen Krankheitstag kann ein Dreißigstel des Monatslohns abgezogen werden. Für Sonntage und Regentage darf ein Lohnabzug nicht gemacht werden.

§ 14. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, besondere Konten oder monatliche Listen zu führen, in welche für jeden Arbeiter die gezahlten Löhne, die gezahlten Arbeitstage und die Krankentage sowie alle Lohnabzüge unter Angabe des Grundes einzutragen sind. Der Lohn ist in barem Gelde deutscher Währung zu zahlen.

§ 15. Todesfälle sind seitens der Arbeitgeber unter Angabe des Namens, Stammes, Heimatlandes, des Todestages, der mutmaßlichen Todesursache und des ausstehenden Lohnes unverzüglich dem Eingeborenen-Kommissar anzuzeigen.

§ 16. Zeigen sich irgendwelche Anzeichen einer ansteckenden Krankheit, so ist sofort der Regierungsarzt zu benachrichtigen. Letzterer hat das Bezirksamt unverzüglich zu verständigen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat jeden Monatsersten eine Liste nach untenstehendem Muster einzureichen über den Arbeiterbestand, Krankenstand und Todesfälle des vergangenen Monats.

Muster.

Nachweis des Arbeiterbestandes, des Krankenbestandes und der Todesfälle

für den Monat.....

Mine (bzw. Fabrik usw.).....

1. Arbeiterbestand.

Name des Stammes	Herero	Bergdamara	Hottentotten	Ovambo	Capejungen	Sonstige Eingeborene	Summe
Bestand am 1....							
Neu eingestellt..							
Entlassen							
Entlaufen							
Verstorben							
Bestand am 31...							

2. Krankenbestand und Todesfälle.

Art der Krankheit	Krankenbestand am 1. d. Mts.	Zugänge	Gesund entlassen zur Arbeit	Verstorben	Krankenbestand am Ende d. Mts.
Malaria					
Skorbut					
Typhus					
Beriberi					
Lungenentzündung					
Lungenschwindsucht					
Darmkatarrh (Durchfall) .					
Herzleiden					
Dysenterie oder Ruhr ...					
Tripper					
Syphilis					
Influenza					
Andere innere Krankheiten					
Äußere Verletzungen					

.....

Unterschrift des Arbeitgeb.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 18. Der Eingeborenen-Kommissar hat insbesondere die Unterkunft, Verpflegung, Entlohnung, Behandlung und Rückbeförderung der Arbeiter zu überwachen.

Ihm muß jederzeit Zutritt zu den Arbeitsstellen und Unterkunftsräumen der Arbeiter gestattet werden, nach vorheriger Benachrichtigung des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters.

Das gleiche Recht steht auch dem Regierungsarzte zu.

Den genannten Organen hat der Arbeitgeber jederzeit schriftlich oder mündlich über alle in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und einschlägige Schriftstücke, wie zum Beispiel Arbeitsverträge, Lohnlisten, vorzulegen.

§ 19. Der Eingeborenen-Kommissar hat jederzeit etwaige Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, zu untersuchen und sich wegen deren Abstellung mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen.

Wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist die Angelegenheit dem Gouverneur vorzulegen.

§ 20. Der Eingeborenen-Kommissar hat die Befugnis, im Disziplinarwege gegen Arbeiter gemäß § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 bzw. 8. November 1896 zu erkennen auf körperliche Züchtigung und Kettenhaft bis zu 14 Tagen allein oder in Verbindung miteinander. Ferner hat er die Befugnis, Geldstrafe bis zur Höhe eines Monatslohnes gegen Arbeiter zu verhängen.

§ 21. Wenn kein Eingeborenen-Kommissar vorhanden ist, werden dessen Befugnisse durch das Bezirksamt bzw. Distriktsamt oder deren Organe wahrgenommen.

IV. Straf- und Zwangsvorschriften.

§ 22. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Haft wird be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

straft, wer den Bestimmungen der §§ 2, 8, 15, 16 und 17 zuwiderhandelt.

Wenn der Auftraggeber (später Arbeitgeber) die ihm in §§ 11, 12, 14, 18 Absatz 4, auferlegten Pflichten nicht erfüllt, so kann er im Verwaltungszwangsverfahren dazu angehalten werden.

§ 23. Bis zur Einrichtung der Anwerbestelle bleiben die erteilten Erlaubnisscheine für Anwerber in Gültigkeit.

Die der Anwerbestelle obliegenden Pflichten gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung auf den Anwerber über.

Wenn die Tätigkeit der Anwerbestelle aus irgendeinem Grunde aussetzt, ist der Gouverneur ermächtigt, Anwerber unter Auflage der der Anwerbestelle obliegenden Pflichten zuzulassen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 24. Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1. die Verordnung betreffs Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 18. August 1907 (KolBl. S. 1181):
2. die Verordnung betreffend Paßpflicht der Eingeborenen vom 18. August 1907 (KolBl. S. 1182);
3. die Verordnung betreffend Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit Eingeborenen des Südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 18. August 1907 (KolBl. S. 79), soweit sich nicht ein anderes ergibt.

§ 25. Die Verordnung tritt am 1. Februar 1912 in Kraft.

§ 26. Die vorläufige Verordnung betreffend Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der aus dem Ambolande kommenden eingeborenen Arbeiter vom 16. März 1911 wird außer Kraft gesetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen. Vom 15. Oktober 1910. (KolBl. 1911 S. 44.)

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen des Schutzgebiets zu Diensten außerhalb der Landesgrenzen, auch zu Diensten auf Seeschiffen, ist verboten.

§ 2. Der Gouverneur kann auf Antrag im Einzelfalle die Anwerbung erlauben (Auslands-Anwerbe-Erlaubnis).

Für jeden Eingeborenen, dessen Anwerbung erlaubt wird, ist eine Gebühr von 20 Mk. zu entrichten.

§ 3. Der Erlaubnis bedarf nicht die Anwerbung zu Diensten auf Seeschiffen, die den Verkehr an der Küste des Schutzgebiets vermitteln oder in einem Hafen des Schutzgebiets beheimatet sind.

§ 4. Die Auswanderung Eingeborener des Schutzgebiets ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig (Auswanderungs-Erlaubnis).

Der Gouverneur kann örtliche Verwaltungsbehörden zur Erteilung der Auswanderungs-Erlaubnis ermächtigen.

§ 5. Die Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebiets, insbesondere die Mitnahme von farbigen Dienern nach Europa durch Nichteingeborene, ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig (Ausführungs-Erlaubnis).

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Zur Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebiets zum Zwecke von Schaustellungen darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

§ 6. Das Gesuch um Erteilung der Auswanderungs-Erlaubnis (§ 4) soll angeben:

1. den Grund und den Zweck der Auswanderung,
2. das Auswanderungsziel,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. die Zeit, für welche der Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets beabsichtigt wird,
4. die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Auswanderers.

§ 7. Das Gesuch um Erteilung der Ausführungs-Erlaubnis (§ 5) soll angeben:

1. den Zweck der Ausführung,
2. die Person, die für die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Schutzgebiets die Fürsorge für den Eingeborenen übernimmt,
3. den Zeitpunkt der Rückkehr.

§ 8. Das Gesuch um Erteilung der Auswanderungs- oder Ausführungs-Erlaubnis ist bei der örtlichen Verwaltungsbehörde anzubringen.

Die nach §§ 6 und 7 erforderlichen Angaben sind glaubhaft zu machen.

Die entscheidende Behörde kann von Amts wegen weitere Ermittlungen anstellen.

§ 9. Die Auswanderungs- und die Ausführungs-Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die Hinterlegung von 500 Mk. in bar oder in mündelsicheren Wertpapieren zu drei Vierteln des Kurswerts bei der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Duala zugunsten des Landesfiskus als Sicherheit für die Erstattung der vom Fiskus aus Anlaß der Auswanderung oder Ausführung gemachten Aufwendungen nachgewiesen hat.

Bei der Auswanderung nach dem Schutzgebiet Togo ist die Hinterlegung einer Sicherheit nicht erforderlich.

Die entscheidende Behörde kann aus Gründen, die in der Person des Gesuchstellers liegen, von der Vorschrift des Absatz 1 befreien.

§ 10. Wer um die Erteilung der Ausführungs-Erlaubnis nachsucht, hat überdies sich in einer öffentlich beglaubigten Ur-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kunde oder zu Protokoll einer Behörde des Schutzgebiets dem Landesfiskus gegenüber zu verpflichten:

Die Fürsorge für den auszuführenden Eingeborenen zu übernehmen, dessen Unterhalt für die Dauer der Abwesenheit vom Schutzgebiete sowie die Kosten der Rückreise zu bestreiten und dem Landesfiskus diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die von diesem aus Anlaß der Ausführung gemacht werden.

§ 11. Wird die nachgesuchte Erlaubnis erteilt, so wird dem auswandernden oder auszuführenden Eingeborenen durch die entscheidende Behörde ein Reisepaß nach dem anschließenden Muster ausgestellt.

Eingeborenen-Reisepaß.

Deutsches Schutzgebiet Kamerun.

Ordnungsnummer:

1. Name des Inhabers:
2. Stammeszugehörigkeit:
3. Bisheriger Wohnort:
4. Dienstverhältnis (eventuell zu streichen):
5. Reiseziel:
6. Reisezweck:
7. Tag der Abreise:
8. Dauer der Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets:

Ausgefertigt ..... den .....

Unterschrift des Beamten. Dienststempel.

§ 12. Für die Erteilung der Auswanderungs- und der Ausführungs-Erlaubnis ist in jedem Einzelfalle eine Gebühr von 20 Mk. zu entrichten.

Bei der Auswanderung nach dem Schutzgebiete Togo kommt die Gebühr nicht zur Erhebung.

§ 13. Der Reisepaß ist erst auszuhändigen, nachdem die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gebühr (§ 12) bezahlt und nachgewiesen ist, daß der Eingeborene seiner Steuerpflicht für das laufende Rechnungsjahr genügt hat.

§ 14. Die Versagung der Erlaubnis erfolgt in einem mit Gründen versehenen Bescheid der entscheidenden Behörde.

§ 15. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Eingeborene, die nicht Schutzgebietsangehörige sind, sowie von den Eingeborenen des Schutzgebiets die Angehörigen bestimmter Stämme oder bestimmter Bezirke durch den Gouverneur einer dauernden oder zeitweiligen Beschränkung der Freizügigkeit oder einer Paßpflicht oder einer Meldepflicht unter Festsetzung von Paß- und Meldegebühren unterworfen werden.

Die auf Grund des Absatz 1 ergehenden Anordnungen des Gouverneurs sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 16. Verträge von Eingeborenen untereinander und mit Nichteingeborenen, die gegen ein Verbot dieser Verordnung verstoßen, sind nichtig.

§ 17. Zuwiderhandlungen Nichteingeborener gegen die Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 werden mit Geldstrafen bis zu 300 Mk. bestraft.

Eingeborenen gegenüber, die den Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund des § 15 erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. November 1910 in Kraft.

Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Mai 1909. (KolBl. S. 680.)

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen des Schutzgebiets Kamerun zur Verwendung als Arbeiter in inländischen landwirt-

schaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmungen aller Art, mit Ausnahme reiner Handelsbetriebe oder den mit einer solchen Unternehmung zusammenhängenden inländischen Nebenbetrieben, ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs (Anwerbeschein) statthaft, sofern es sich dabei nicht lediglich um Einwohner benachbarter Ortschaften handelt.

Unter Anwerbung ist jede auf Beschaffung von Arbeitern gerichtete selbständige oder von einer Unternehmung veranlaßte Tätigkeit zu verstehen, sofern sie sich ganz oder teilweise innerhalb des Stammgebiets der Arbeiter abspielt. Jedoch sollen farbige Angestellte, welche lediglich innerhalb ihrer engeren Stammesgenossenschaft anwerben, von der Verpflichtung zur Beschaffung eines Anwerbescheines befreit, dafür aber gehalten sein, sich vor Ausführung von Arbeitern aus ihrem Verwaltungsbezirke bei dem Bezirksleiter mit den auszuführenden Arbeitern persönlich zu melden.

Als Anwerbung ist es nicht zu betrachten, wenn eine Unternehmung freiwillig bei ihr sich meldende Arbeiter annimmt.

§ 2. Anträge auf Erteilung eines Anwerbescheins sind schriftlich bei dem Gouvernement zu stellen. Aus dem Antrag soll hervorgehen:

1. die Zahl der gewünschten Arbeiter,
2. die Namen der gewählten Anwerbungsbezirke, möglichst unter Angabe der Anzahl der aus den einzelnen Bezirken anzuwerbenden Arbeiter,
3. der Tag, von welchem ab der Schein Gültigkeit haben soll,
4. die voraussichtliche Dauer der Anwerbung,
5. die beabsichtigte Verwendung der anzuwerbenden Arbeiter.

Der Anwerbeschein wird nur für bestimmte Bezirke, für eine bestimmte Anzahl von Eingeborenen und für die in dem Anwerbeschein bezeichnete Gültigkeitsdauer, die in der Regel sechs

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Monate beträgt, erteilt. Bei Anwerbung aus mehreren Verwaltungsbezirken muß aus dem Anwerbeschein hervorgehen, wieviel Arbeiter aus jedem Bezirk angeworben werden dürfen.

§ 3. Der Erlaubnisschein darf nur versagt werden aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere bei Gefahr von Seuchen, Unruhen oder der Erschöpfung der für den Anwerbebezirk notwendigen Arbeitskräfte, oder aus Gründen, die in der Person des Anwerbers liegen. Als ein in der Person des Anwerbers liegender Grund ist es anzusehen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß durch die Anwerbetätigkeit das öffentliche Interesse gefährdet werde.

Die Gründe sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Ein Anwerbeschein soll im allgemeinen nur Nichteingeborenen, ausnahmsweise auch Eingeborenen, soweit sie in Diensten einer der in § 1 genannten Unternehmungen stehen, erteilt werden.

§ 4. Der Anwerbeschein kann durch Verfügung des Gouverneurs oder in dringenden Fällen durch Verfügung des Bezirksleiters unter Angabe der Gründe ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Anwerber sich nachträglich eines durch das Reichs-Strafgesetzbuch unter Strafe gestellten Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die Fortsetzung seiner Werbetätigkeit im öffentlichen Interesse verbieten.

§ 5. Der Anwerber hat sich vor Beginn der Werbetätigkeit bei dem Leiter des Werbebezirks zu melden und dessen Weisungen bezüglich des Anwerbegebiets einzuhalten. Der Bezirksleiter hat bei Gefahr im Verzuge das Recht, die Anwerbung in einzelnen Teilen seines Verwaltungsbezirks zu verbieten oder die Anwerbung auf eine geringere als die in dem Anwerbeschein festgesetzte Zahl zu beschränken. Die Gründe hierfür sind dem Anwerber schriftlich mitzuteilen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Als Arbeiter dürfen nur gesunde und arbeitsfähige Leute angeworben werden. Insbesondere ist die Annahme von mit Lepra Behafteten verboten.

§ 7. Todesfälle, Fälle von gehäuft auftretenden Krankheiten und einzelne Fälle von epidemischen Krankheiten unter den angeworbenen Leuten sind mit größter Beschleunigung von dem Anwerber unter Angabe der mutmaßlichen Ursachen der nächsten Dienststelle zu melden.

§ 8. Dem Leiter des Bezirks ist am Ende jeder vierten Woche während des Aufenthalts im Bezirk und nach Beendigung der Anwerbetätigkeit von dem Anwerber eine schriftliche Mitteilung einzusenden, welche enthalten soll:

a) die zurückgelegte Marschstrecke unter Angabe der Lagerstellen,

b) die Anzahl der angeworbenen Leute sowie deren Heimatsort,

c) Mitteilung über etwaige Schwierigkeiten bei Beschaffung der Verpflegung, ferner über etwa vorgekommene Streitigkeiten und Übergriffe sowohl der Eingeborenen als auch der angeworbenen mitgeführten Leute unter Darlegung des Tatbestandes.

§ 9. Wenn der Anwerber eine Dienststelle passiert, ist er verpflichtet, sich bei deren Vorsteher unverzüglich zu melden. Dieser kann eine Untersuchung der Angeworbenen durch einen Arzt vornehmen lassen und auf Grund der Untersuchung aus gesundheitlichen Rücksichten Angeworbene zurückschicken oder eine Erholungsrast für sie anordnen. Die Gründe für die getroffenen Anordnungen sind gleichzeitig dem Anwerber schriftlich mitzuteilen.

§ 10. Für die Verpflegung und Unterbringung der angeworbenen Arbeiter während des Marsches nach dem Bestimmungsorte gelten die §§ 5, 6, 7 der Verordnung, betreffend Regelung des Trägerwesens, vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 9).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11. Arbeitgeber und Anwerber haben sich dem Landesfiskus gegenüber zum Ersatz desjenigen Schadens zu verpflichten, welchen die Anwerber, ihre Begleiter sowie die angeworbenen Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig unterwegs dem Fiskus oder Dritten zufügen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung des Anwerbescheins dem Gouvernement einzureichen.

Für Erfüllung dieser Verpflichtung ist vor Erteilung des Anwerbescheins seitens des Anwerbers Sicherheit von 500 Mk. in barem Gelde mit der Maßgabe zu bestellen, daß sie in der erforderlichen Höhe zugunsten der Geschädigten durch den Gouverneur für verfallen erklärt werden kann, wenn er eine Pflicht zum Schadensersatz gemäß Absatz 1 für vorliegend erachtet. Die Rückzahlung einer nicht in Anspruch genommenen Sicherheit kann nicht vor drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Anwerbescheins verlangt werden.

Durch vorstehende Bestimmungen wird die Pflicht zum Ersatz eines etwa entstandenen höheren Schadens nicht berührt.

§ 12. Binnen zwei Wochen nach dem Eintreffen der Arbeiter am Bestimmungsorte sind schriftliche Verträge mit ihnen abzuschließen und dem Arbeiterkommissar zur Genehmigung einzureichen. Der Inhalt der Verträge ist vor Vollziehung den Arbeitern durch zuverlässige Dolmetscher verständlich zu machen. Verweigert der Arbeiterkommissar die Erteilung der Genehmigung, so hat er dem Arbeitgeber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

§ 13. Die Arbeitsverträge müssen über folgende Punkte Auskunft geben:

1. Namen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers sowie die Namen des Stammes, Dorfes und Verwaltungsbezirks des Arbeitnehmers,
2. Art und Ort der Arbeit,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Tag des Beginnes und Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
5. Höhe und Zahlungsweise des Lohnes,
6. Unterkunft und Verpflegung,
7. Fürsorge bei Erkrankungen,
8. Rückbeförderung.

§ 14. Nach Abschluß des Arbeitsvertrages ist für Ausfertigung des Anwerbescheins, Prüfung der Anwerbepapiere und Besichtigung der angeworbenen Arbeiter eine Gebühr von 1 Mk. für jeden Arbeiter (Kopfgeld) an den Fiskus zu entrichten. Außerdem sind nur die baren Auslagen zu erstatten.

§ 15. Den Arbeitern muß eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Unterkunft und Verpflegung, sowie in Krankheitsfällen Arzneien, Verbandmittel und ärztliche Behandlung frei gewährt werden.

Zum Schutze gegen Platzregen sind Unterstände in der Nähe der Arbeitsstellen zu errichten.

Für je fünfundzwanzig Arbeiter ist ein Koch oder eine Köchin vom Arbeitgeber zu halten.

§ 16. Jeder Arbeitgeber, welcher mehr als fünfzig Arbeiter beschäftigt, hat einen entsprechend großen, für diesen Zweck geeigneten Krankenraum bereitzuhalten, sowie je einen Raum für Pocken- und Dysenterie-Kranke, im Bedarfsfalle herzurichten, falls die Kranken nicht in öffentliche Hospitäler überführt werden. Der Arbeiterkommissar kann den Zusammenschluß mehrerer Arbeitgeber zur gemeinsamen Gestellung derartiger Räume für ihre Arbeiter gestatten.

Die Benutzung der Krankenräume darf nicht eher erfolgen, als bis sie ein beamteter Arzt für genügend erklärt hat.

Arbeitgeber, welche mehr als hundert Arbeiter halten, müssen wenigstens einen ausgebildeten farbigen, Arbeitgeber, welche im ganzen mehr als fünfhundert Arbeiter beschäftigen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenigstens einen ausgebildeten weißen Heilgehilfen halten, sofern nicht ein eigener Arzt vorhanden ist. Für die Kranken ist, falls ihre Zahl übersteigt, ein besonderer farbiger Koch oder eine Köchin zu halten.

Jeder Arbeitgeber hat ferner eine ausreichend ausgestattete Apotheke zu unterhalten.

Die Tätigkeit der Heilgehilfen sowie der Materialienbestand der Apotheke unterliegen der Aufsicht des zuständigen beamteten Arztes. Hält dieser den Heilgehilfen für ungeeignet, so kann der Arbeitgeber durch die zuständige Verwaltungsbehörde angehalten werden, geeigneten Ersatz zu beschaffen.

§ 17. Überstunden sowie Arbeiten an Sonntagen dürfen nur bei Gefahr im Verzuge stattfinden. Der Arbeiterkommissar ist von derartigen Maßnahmen vierteljährlich in Kenntnis zu setzen. Für Überstunden und Arbeiten an Sonntagen muß eine besondere Geldentschädigung gewährt werden. Diese Entschädigung darf nicht geringer sein als der auf die gleiche Arbeitszeit an einem gewöhnlichen Arbeitstage entfallende Teilbetrag des Lohnes.

§ 18. Krankheitstage kommen als Arbeitstage nicht in Anrechnung; dagegen darf für Sonntage ein Lohnabzug nicht gemacht werden.

§ 19. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, besondere Konten oder monatliche Listen zu führen, in welche für jeden Arbeiter die gezahlten Löhne und Vorschüsse, die Zahl der Arbeits- und Krankentage sowie alle Lohnabzüge unter Angabe des Grundes einzutragen sind.

§ 20. Todesfälle sind seitens der Arbeitgeber unter Angabe des Namens, des Stammes, des zugehörigen Verwaltungsbezirks, des Todestages, der mutmaßlichen Todesursache und des ausstehenden Lohnes unverzüglich dem Arbeiterkommissar anzuzeigen. Dieser hat hiervon den Leiter des Heimatsbezirks des Verstorbenen alsbald in Kenntnis zu setzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21. Zeigen sich irgendwelche Spuren einer seuchenartigen Krankheit, so ist sofort dem Regierungsarzte Mitteilung zu machen. Dieser hat den Arbeiterkommissar unverzüglich zu verständigen.

§ 22. Eine Verlängerung des bestehenden Arbeitsvertrages oder der Abschluß eines neuen Vertrages bedarf der Genehmigung des Arbeiterkommissars.

§ 23. Die Arbeiter haben gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf freie Rückbeförderung nach dem Orte, wo sie angeworben worden sind. Zur freien Rückbeförderung gehört auch Gewährung der Mittel zur Verpflegung und Unterkunft nach Maßgabe der Trägerverordnung. Erforderlichenfalls erfolgt die Rückbeförderung auf Kosten des Arbeitgebers durch das Gouvernement.

Der Arbeiterkommissar ist berechtigt, auf Grund ärztlichen Gutachtens zu verlangen, daß das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst werde. In diesem Falle ist dem Arbeiter der Lohn bis zum Entlassungstage zu zahlen und ebenfalls freie Rückbeförderung in die Heimat zu gewähren.

Ist der Arbeiter beim Ablauf seiner Vertragszeit erkrankt, so ist ihm ärztliche Behandlung, Verpflegung und Unterkunft auch noch über die Vertragszeit hinaus so lange frei zu gewähren, bis seine Heimsendung ohne besondere gesundheitliche Schädigung erfolgen kann, jedoch nicht über die Dauer von fünf Wochen hinaus. Das gleiche gilt auch für Arbeiter, deren Entlassung auf Antrag des Arbeiterkommissars vorzeitig erfolgt ist.

§ 24. Die Beaufsichtigung der Anwerbungs- und Arbeiterverhältnisse liegt den Arbeiterkommissaren ob.

Solange als nicht einer besonderen Behörde die Geschäfte des Arbeiterkommissars zugewiesen sind oder ein anderer Beamter damit betraut wird, nimmt jeder Bezirksleiter diese Geschäfte für seinen Bezirk wahr.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 25. Der Arbeiterkommissar hat insbesondere die Unterkunft, Verpflegung, Entlohnung, Behandlung und Rückbeförderung der Arbeiter zu überwachen. Ihm muß jederzeit Zutritt zu den Arbeitsstellen und Unterkunftsräumen der Arbeiter gestattet werden.

Das gleiche Recht steht auch dem Regierungsarzte zu.

Der Arbeitgeber ist von Besichtigungen so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß er oder ein Vertreter bei ihnen zugegen sein kann.

Beiden Beamten hat der Arbeitgeber auf Verlangen jederzeit schriftlich oder mündlich über alle in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und einschlägige Schriftstücke, insbesondere die im § 19 genannten, in seinem Geschäftszimmer vorzulegen.

§ 26. Der Arbeiterkommissar hat jederzeit etwaige Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, zu untersuchen und sich wegen deren Abstellung mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist die Angelegenheit dem Gouverneur vorzulegen.

§ 27. Der Arbeiterkommissar hat die Befugnis, auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Arbeitgebers im Disziplinarwege gegen Arbeiter auf körperliche Züchtigung gemäß § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) zu erkennen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk., Zuwiderhandlungen gegen §§ 5, 7 bis 10, 12 Abs. 1, 17 bis 22 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft, sofern der Täter ein Nichteingeborener ist.

Eingeborenen gegenüber finden diejenigen Strafmittel

Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. August 1909 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Regelung der Arbeiterverhältnisse, vom 14. Februar 1902 sowie die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der letztgenannten Verordnung, vom 13. Oktober 1906 (KolBl. S. 796) aufgehoben.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Auswanderung Eingeborener des Togogebietes. Vom 15. November 1899. (KolBl. 1900 S. 54/55.)

§ 1. Die Verordnung, betr. die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes, vom 24. Dezember 1891 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§ 2. Den Eingeborenen des Togogebietes ist die Auswanderung aus dem Schutzgebiete nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet.

Der Antrag auf Genehmigung kann unmittelbar bei dem Gouvernement oder bei einem Bezirksamt bei einer Station gestellt werden und ist bei den genannten Dienststellen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Im Falle der Genehmigung ist eine Gebühr von 10 Mk. pro Kopf zu entrichten[1]).

Dem Ermessen des Gouverneurs bleibt es vorbehalten, die Genehmigung an gewisse Bedingungen zu knüpfen.

§ 4. Ein vorübergehendes, die Dauer von drei Monaten

[1]) Ausgenommen bei Überwanderung nach Kamerun: KolBl. 1900 S. 536.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nicht übersteigendes Verlassen des Schutzgebietes ist nicht als Auswanderung im Sinne dieser Verordnung zu betrachten.

Dasselbe gilt bezüglich des herkömmlichen Verkehrs mit den Nachbarkolonien zu Besuch- oder Handelszwecken.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden an den Übertretern oder deren Familienmitgliedern oder denjenigen, welche die Auswanderung veranlaßt haben, mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 4. März 1909. (KolBl. S. 719.)

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen zur Verwendung als Arbeiter ist nur gestattet

a) zur Überführung aus einem Teile des Schutzgebiets nach einem anderen Teile desselben,

b) zur Ausführung aus dem Bismarck-Archipel und den zum Schutzgebiet gehörigen Salomon-Inseln nach den dazu berechtigten deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes, jedoch aus dem Bismarck-Archipel nur bei Nachweis der Anwerbung durch den Berechtigten vor dem 15. August 1888.

Soweit hiernach die Verbringung der Angeworbenen über See erforderlich ist, gelten dafür die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Anwerbung von Eingeborenen gilt als über See ausgeführt, wenn der Arbeitsort mehr als drei Seemeilen von dem Heimatsort entfernt ist und die Reise, sei es zur Anwerbebehörde, sei es nach dem Arbeitsorte, tatsächlich über See zurückgelegt wurde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Die Anwerbung ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs und im Inselgebiet der Vorstände der Bezirksämter, in deren Gebiet die Anwerbung erfolgen soll, statthaft.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind von den Unternehmern schriftlich zu stellen.

Die Erlaubnis wird für bestimmte Gebiete und auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitern erteilt.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

Die Anwerbung von Eingeborenen des alten Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea als Arbeiter für das Inselgebiet wird nicht gestattet.

§ 4. Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach außerhalb des Schutzgebietes auszuführen erlaubt ist, bestimmt sich danach, daß unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 10 qm und ein Luftraum von 1,50 cbm vorhanden sein muß.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebietes befördern, darf unter der Voraussetzung, daß sie einen durch Sonnen- und Regensegel gut geschützten Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsmanövern gebraucht wird, als Flächenraum (1 qm für den Kopf) mit in Rechnung gezogen werden.

Für jeden daneben für die Arbeiter bestimmten Quadratmeter Fläche unter Deck muß jedoch ein Luftraum von 1,50 cbm vorhanden sein.

§ 5. An Bord muß jedem Arbeiter an Beköstigung wenigstens gewährt werden: täglich 625 g Reis und 4 l Frischwasser, außerdem wöchentlich 750 g Fleisch oder Fisch; ferner sind ihm zu verabreichen 1 Decke, 1 Eßnapf und wöchentlich 18 g Tabak und 1 Tonpfeife.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

An Stelle des Reis können Feldfrüchte in entsprechender Menge gegeben werden, so zwar, daß 625 g Reis 3 kg Feldfrüchten gleich gesetzt werden. Hartbrot kann in der Menge von wenigstens 300 g an Stelle der halben Tagesrationen verabreicht werden.

§ 6. Das Schiff muß mit Arzneimitteln und Verbandstoffen genügend versehen sein, und zwar muß sich, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung vorgeschriebenen Arzneimitteln, an Bord mindestens befinden:

Chinin hydrocl. in Tabletten und Lösung, Bittersalz, Rizinusöl, Opiumtinktur oder Chlorodyne, Salmiak mit Lakritzen, Jodoform, Sublimat, Lysol oder Kreolin oder Karbolseifenlösung, Borsalbe oder Vaselin, Bismuth subnit., Krätzesalbe, grüne Seife, Alaun oder Kali permang., Verbandwatte, Verbandgaze, Mullbinden, dreieckige Tücher, Flanellbinden, Heftpflaster, Fieberthermometer, Schere, Skalpell oder Lanzette, Haarpinsel, Salbenspachtel, Einnahmegläser, Tee, Zucker.

§ 7. Die zur Anwerbung zu verwendenden Schiffe müssen von der Behörde schriftlich als für diesen Zweck geeignet erklärt werden.

Dabei ist die höchste Zahl der Arbeiter, welche ein Schiff aufnehmen, darf, nach § 4 festzusetzen.

Die mit der Anwerbung zu beauftragenden Personen sind der Behörde jeweils namhaft zu machen, welche berechtigt ist, ihr ungeeignet erscheinende Personen auszuschließen.

Kommt es gelegentlich der Anwerbung zu feindlichen Zusammenstößen mit den Eingeborenen, so ist der Schiffsführer verpflichtet, der nächst erreichbaren Verwaltungsbehörde Anzeige hiervon zu erstatten.

§ 8. Zur Anwerbung von Eingeborenen zum Zwecke der Verwendung als Arbeiter, ohne daß ihre Verbringung über See hierbei erforderlich ist, bedarf es keiner Erlaubnis.

Die nachfolgenden Bestimmungen haben dagegen entsprechende Anwendung zu finden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Behörden können in einzelnen Fällen Ausnahmen gewähren.

§ 9. Bei Anwerbung über See soll Verträgen, die nicht auf eine Verpflichtungsdauer von drei Jahren lauten, in der Regel die Genehmigung versagt werden.

Der Inhalt des Vertrages muß dem beifolgenden Muster (Anlage 1)[1]) entsprechen.

Zusätze sind gestattet, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Die ein- oder mehrmalige Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der Vertragszeit kann genehmigt werden, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind.

Eine Verhandlung darüber ist von der Behörde des Arbeitsortes aufzunehmen.

Diese kann auf Antrag Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 10. Ehe die Angeworbenen in Dienst gestellt werden, sind sie der Verwaltungsbehörde des Anwerbebezirkes oder des Bestimmungortes vorzustellen.

Die für ein anderes Schutzgebiet angeworbenen Arbeiter sind dem Bezirksamt Herbertshöhe und der Behörde des Bestimmungsortes vorzustellen.

§ 11. Der Anwerbende hat der Behörde (§ 10) ein Verzeichnis der Angeworbenen nach anliegendem Muster (Anlage 2)[1]) in drei Ausfertigungen einzureichen, von denen er eine, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, zurückerhält.

§ 12. Die Behörde (§ 10) veranlaßt die Untersuchung durch einen Arzt oder in Ermanglung eines Arztes durch einen Heilgehilfen und entscheidet über die Dienstfähigkeit.

Als Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht altersschwach sind.

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zeitweilig wegen Krankheit Dienstunfähige hat der Arbeitgeber bis zu ihrer Wiederherstellung zu verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen; die Behörde kann ihre Unterbringung in einem besonderen Krankenhause anordnen.

Zeitweilig wegen Schwäche nicht vollkommen Arbeitsfähige können zu leichteren Arbeiten zugelassen werden.

§ 13. Der Behörde obliegt die Überwachung des Dienstverhältnisses, im besonderen die Prüfung der Unterbringung, Verpflegung, Krankenhilfe und Löhnung der Arbeiter.

§ 14. Nach Ablauf der Vertragszeit sind die zu entlassenden Arbeiter der Behörde des Arbeitsortes unter Einreichung eines Verzeichnisses nach anliegendem Muster (Anlage 3)[1]) vorzuführen.

Die Behörde veranlaßt die Untersuchung durch einen Arzt oder in Ermanglung eines Arztes durch einen Heilgehilfen und bescheinigt entweder die Zulässigkeit der Heimbeförderung oder ordnet weitere Behandlung an.

Sind Arbeiter von außerhalb des Schutzgebietes zurückzubefördern, so findet die in Absatz 1 vorgesehene Vorstellung nicht nur bei der Verwaltungsbehörde des auswärtigen Arbeitsortes, sondern auch bei dem Bezirksamt Herbertshöhe statt.

§ 15. Bei der Behörde des Arbeitsortes ist ein Verzeichnis (Stammrolle) nach anliegendem Muster (Anlage 4)[1]) zu führen.

§ 16. Der Arbeitgeber hat halbjährlich, Anfang Januar und Anfang Juli, über die Veränderungen in seinem Arbeiterbestande, bei Todesfällen unter Angabe des Todestages, der Todesursache und der Höhe des Nachlasses, an die Behörde des Arbeitsortes Anzeige zu erstatten.

Sind Veränderungen nicht vorgekommen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 17. Lohnguthaben verstorbener Arbeiter sind nebst dem

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

übrigen Nachlaß durch den Arbeitgeber an die Erbberechtigten oder Stammesangehörigen des Verstorbenen in dessen Heimat auszuantworten.

Bei einem Betrage bis zu 50 Mk. einschließlich kann die Ausantwortung an Verwandte oder Stammesangehörige des Verstorbenen, welche mit ihm in demselben Arbeitsverhältnisse stehen, erfolgen. Der Behörde des Arbeitsortes ist anzugeben, daß und wie die Ausantwortung erfolgt ist.

§ 18. Der Arbeitslohn kann bis zu einem Drittel am Ende jedes Monats, der Rest muß nach Ablauf der Dienstzeit ausbezahlt werden.

Bei Auszahlung in Handelswaren müssen diese zu den am Bestimmungsort für Eingeborene üblichen Ladenpreisen gerechnet werden.

Die Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, für den gezahlten Barlohn beim Arbeitgeber Waren zu entnehmen.

§ 19. Die tägliche Arbeitsdauer darf zehn Stunden, die von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung unterbrochen werden, nicht übersteigen.

An Sonntagen darf nicht gearbeitet werden.

Als erlaubte Sonntagsarbeit ist anzusehen: Wartung und Pflege des Viehes, dringende Erntearbeiten, deren Aufschiebung eine Vermögensbeschädigung zur Folge haben würde;

Löschen und Laden des Postdampfers, die unaufschiebbare Versorgung von Schiffen aller Art mit Wasser, Lebensmitteln und Kohlen;

jede Art von Arbeit, die zur Verhütung von Unglücksfällen, Gefahren usw., kurz von Schickungen durch höhere Gewalt und zur Beseitigung der Folgen von Ereignissen dienen, die durch höhere Gewalt veranlaßt worden sind.

Es ist nicht erforderlich, die Vornahme solcher Arbeiten bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ferner kann in einzelnen Fällen, die in der vorstehenden Aufzählung nicht enthalten sind, bei nachgewiesenem Bedürfnis auf vorherige Anfrage die Erlaubnis zur Vornahme von Arbeiten am Sonntag erteilt werden.

Die Erteilung erfolgt seitens der Verwaltungsbehörden.

§ 20. An Land muß jedem Arbeiter hinreichende Nahrung gewährt werden. Als solche werden erachtet bei einem Pflanzungsarbeiter von etwa 60 kg Körpergewicht die in § 5 aufgeführten Mengen von Nahrungsmitteln; je nach der körperlichen Entwicklung ist entsprechend mehr zu gewähren.

Dem Arbeiter ist außerdem zu verabreichen: eine Schlafdecke, ein Eßnapf, wöchentlich wenigstens 18 g Tabak, eine Tonpfeife, 25 g harte Seife und monatlich ein Lendentuch. Diese Reichungen können auf den Lohn angerechnet werden.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist neben dem Unternehmer oder Vorsteher einer Pflanzung auch das mit der Obsorge oder Beaufsichtigung der Arbeiter betraute weiße Personal verantwortlich.

§ 21. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses müssen die Arbeiter frei in ihre Heimat zurückbefördert werden; sie haben jedoch nicht das Recht, die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

§ 22. Für die Prüfung und Bescheidung der Anwerbepapiere, die Musterung der geworbenen Arbeiter und die Besichtigung und Vermessung der Schiffe sowie für die Eintragung in die Kontrollisten ist von dem Anwerbenden eine einmalige Gebühr von 5 Mk. auf jeden angeworbenen Arbeiter zu entrichten.

Falls die Anwerbung über Land erfolgt und die Vertragsdauer ein Jahr und weniger Zeit umfaßt, beträgt die Gebühr 1 Mk.

Bei Vertragsverlängerung werden dieselben Gebühren entsprechend erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die Ausfertigung der Anwerbeerlaubnis sowie für jede sonst nach dieser Verordnung erforderliche Entscheidung oder Erlaubnis des Schutzgebietes kommt eine Gebühr von 3 Mk. zur Erhebung.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

§ 24. Als Verwaltungsbehörde (Behörde im Sinne dieser Verordnung) gelten die Bezirksämter und Stationen innerhalb ihrer Bezirke.

§ 25. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 1. Nov. 1908. (KolBl. 1909 S. 153.)

§ 1. Die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea darf nur über die dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplätze erfolgen.

Wer solche Eingeborene in festem Vertragsverhältnis zur Dienstleistung über andere als die dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplätze einführen will, bedarf hierzu der schriftlichen Genehmigung der Meldebehörde des Landungshafens.

Die Schiffsführer haben der Meldebehörde des Landungshafens ein Verzeichnis der dort zu landenden nicht einheimischen Eingeborenen vorzulegen.

§ 2. Jeder in das Schutzgebiet einwandernde nicht einheimische Eingeborene ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach seiner Landung sich der Behörde des betreffenden Auslandshafens unter Angabe seiner Personalien vorzustellen. Auf Grund der Meldung wird eine Bescheinigung erteilt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Behörde kann die ärztliche Untersuchung anordnen.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet oder verlegt sie innerhalb des Schutzgebietes ihren Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Behörde, so hat die An- und Abmeldung in gleicher Weise zu erfolgen.

§ 3. Wer im Schutzgebiet nicht einheimische Eingeborene in festem Vertragsverhältnis zur Dienstleistung (Arbeiter) einführt, ist verpflichtet, der Behörde binnen drei Tagen nach der Landung Abschrift des geschlossenen Vertrages und ein Namensverzeichnis in doppelter Fertigung einzureichen. Wenn ein Arbeitsvertrag nicht vorhanden ist, hat dessen Abschluß vor der Behörde des Landungshafens zu erfolgen.

Diese Anzeigepflicht tritt in gleicher Weise ein gegenüber der Behörde des Arbeitsortes bei Erneuerung oder Verlängerung eines bestehenden Dienst- oder Vertragsverhältnisses. Die Behörde kann die persönliche Vorstellung und ärztliche Untersuchung anordnen.

Die Kosten der Untersuchung, der Aufnahme Hilfsbedürftiger oder Kranker in eine Anstalt trägt der Behörde gegenüber der Unternehmer.

Die Verwendung der eingeführten Arbeiter ist erst nach der Bescheinigung der Anmeldung und der Verwendbarkeit auf der zweiten Fertigung des Namensverzeichnisses gestattet.

§ 4. Der Behörde liegt die Überwachung des Dienstverhältnisses, im besonderen die Prüfung der Unterbringung, Verpflegung, Krankenhilfe und Löhnung der Arbeiter ob. Sie ist jederzeit befugt, Untersuchungen vorzunehmen oder solche durch geeignete Sachverständige oder eine Kommission vornehmen zu lassen und die Abstellung vorhandener Mängel anzuordnen. Ergibt die Untersuchung eine Verletzung der dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen, so hat dieser die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Der Unternehmer ist auf Verlangen der Behörde verpflichtet, die eingeführten Arbeiter nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem Anwerbeort zurückzubefördern oder die Kosten der veranlaßten Rückbeförderung zu erstatten. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres, von der Beendigung des Dienstverhältnisses ab gerechnet.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Heimsendung der Behörde anzuzeigen, sowie über jeden in seinem Dienste stehenden Arbeiter auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Behörde kann die ärztliche Untersuchung der heimzusendenden Arbeiter auf Kosten des Unternehmers anordnen.

§ 6. Für jeden Arbeiter, der nach Beendigung seines Dienstverhältnisses mit einem Unternehmer im Schutzgebiete weiter verbleibt, tritt die Meldepflicht nach § 2 bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde ein.

§ 7. Meldebehörden sind die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen für ihre Bezirke.

§ 8. Für die Anmeldung gemäß § 3 ist eine Gebühr von 10 Mk. im alten Schutzgebiete, im Inselgebiete von 20 Mk. und bei einer Vertragsdauer von mehr als zwei Jahren von 30 Mk. für die Person zu entrichten.

Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Vertrages oder Dienstverhältnisses werden dieselben Gebühren entsprechend erhoben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Die an diesem Tage im Schutzgebiet bereits ansässigen nicht einheimischen Eingeborenen haben der Meldepflicht des § 2 innerhalb der Frist von drei Monaten, die Unternehmer innerhalb

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der gleichen Frist der Meldepflicht des § 3 für die mit dem Tage des Inkrafttretens bereits in ihrem Dienste stehenden Arbeiter zu entsprechen.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die chinesischen Arbeiter. Vom 6. Januar 1912. (KolBl. S. 246.)

I. Einführung von chinesischen Arbeitern.

§ 1. Die Einführung von chinesischen Arbeitern unterliegt den Bestimmungen der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1903 (GouvBl. Bd. III Nr. 20; Deutsches KolBl. 1903, Nr. 8, S. 170).

§ 2. Chinesische Arbeiter dürfen erst gelandet werden, nachdem der Regierungsarzt oder sein Stellvertreter sie untersucht und ihre Landung für zulässig erachtet hat.

II. Aufsicht über die chinesischen Arbeiter.

§ 3. Die Aufsicht über die chinesischen Arbeiter wird durch einen vom Gouvernement hierzu besonders bestimmten Kommissar ausgeübt, welcher der örtlichen Verwaltungsbehörde unterstellt ist und deren Anweisungen Folge zu leisten hat.

§ 4. Der Kommissar hat in regelmäßigen Zwischenräumen, und zwar mindestens einmal alle zwei Monate, die einzelnen Betriebe, in denen chinesische Arbeiter beschäftigt sind, zu besuchen und ist berechtigt, die Abstellung vorgefundener Mängel zu verlangen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihm jederzeit den Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten, in denen chinesische Arbeiter beschäftigt oder untergebracht sind.

§ 5. In gesundheitspolizeilicher Hinsicht unterstehen die chinesischen Arbeiter überdies der Aufsicht des Regierungsarztes oder seines Stellvertreters. Mindestens einmal alle drei Monate hat der Regierungsarzt die Betriebe, in denen chinesische Arbeiter beschäftigt werden, zu besichtigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erachtet der Regierungsarzt die Abstellung von Mängeln erforderlich, so trifft er die ihm geeignet erscheinenden Anordnungen.

§ 6. Der Arbeitgeber ist berechtigt, gegen die Anordnungen des Regierungsarztes oder des Kommissars die Entscheidung der örtlichen Verwaltungsbehörde anzurufen.

§ 7. Die sämtlichen Arbeiter werden vom Kommissar unter fortlaufenden Nummern in ein Register eingetragen.

Der Eintrag hat zu enthalten:

1. Name, Alter, Geburtsort und -distrikt, des Arbeiters,
2. Name und Wohnsitz des Arbeitgebers, oder bei größeren Betrieben des verantwortlichen Verwalters.

Ferner ist in dem Register zu vermerken:

a) ein Wechsel des Arbeitsherrn,
b) etwaige Bestrafungen des Arbeiters,
c) Ableben des Arbeiters unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Todesursache.

III. Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeiter.

§ 8. Die Arbeitgeber sind, unbeschadet etwaiger, in den abgeschlossenen Arbeitsverträgen enthaltener weitergehender Verpflichtungen und Beschränkungen den Arbeitern gegenüber zu den in den §§ 9 bis 14 näher festgesetzten Mindestleistungen verbunden.

Mit Zustimmung der örtlichen Verwaltungsbehörde kann jedoch bezüglich solcher Arbeiter, welche nach Ablauf des ersten Arbeitsvertrags mit demselben oder einem anderen Arbeitgeber einen neuen Arbeitsvertrag schließen, das Vertragsverhältnis abweichend von den Vorschriften in den §§ 11 bis 12 geregelt werden.

Die Arbeitgeber unterliegen den in den §§ 15 bis 18 zur Aufrechterhaltung der Ordnung vorgesehenen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für die Arbeiter.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitern geeignete Wohnung zu gewähren, ihnen im Krankheitsfalle unentgeltlich die nötige ärztliche Behandlung und Pflege angedeihen zu lassen sowie ihnen die verordneten Arzneien und Verbandsstoffe zu verschaffen.

§ 10. Die chinesischen Arbeiter sind in festen, vor Wind und Wetter geschützten Holzhäusern unterzubringen, die das Hindurchströmen der freien Luft gewährleisten. Alle Vierteljahre sind die Innenwände und Decken mit Kalkmilch einmal zu streichen, die Böden und Schlafstellen wöchentlich einmal aufzuwaschen.

Die Chinesenwohnungen müssen mit den zum Trinken, Baden, Waschen und Kochen nötigen Einrichtungen versehen sein. Auch muß sich bei dem Chinesenhause eine mindestens 2 m tiefe, gedeckte Latrine auf der dem Winde abgewendeten Seite befinden. Bei geneigtem Boden muß sie unterhalb der Wohnhäuser angelegt sein.

Für jeden Arbeiter ist unentgeltlich eine Schlafstelle, bestehend in einem Bett oder einer Pritsche, zu liefern. Auch ist ihm auf seine Kosten ein Moskitonetz zu beschaffen.

§ 11. Die Beköstigung hat für den Tag und Kopf zu bestehen aus:

750 g Reis,
120 g getrocknetem Fleisch oder Fisch, oder
150 g rohem Fisch oder Fleisch, oder
165 g gesalzenem Fisch oder Fleisch,
35 g Speisefett.

Außerdem sind den Arbeitern für den Kopf und Monat 150 g gewöhnlicher Tee zu verabfolgen.

Als Zukost soll den Arbeitern grünes Gemüse gereicht oder ihnen Gelegenheit gegeben werden, es auf der Pflanzung zu ziehen.

Die Hälfte Reis kann mit Einwilligung des Arbeiters durch

die dreifache Menge Yam, Taro, Brotfrucht oder Bananen ersetzt werden.

In gleicher Weise dürfen für 100 Teile Reis 120 Teile Hartbrot, weiße Bohnen, Erbsen oder Linsen verabfolgt werden.

§ 12. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitern den vertragsmäßig zugesicherten Lohn in nicht längeren als monatlichen Zwischenräumen zu bezahlen.

Die Lohnzahlung hat in barem Gelde zu geschehen, und zwar in Räumlichkeiten, die nicht Verkaufszwecken dienen.

Für Vorschüsse darf monatlich ein Betrag bis zur Hälfte eines Monatslohns in Abzug gebracht werden.

Bei unverschuldeter Krankheit erhält der Arbeiter ein Drittel des normalen Tagelohns. Im Falle selbstverschuldeter Krankheit, ebenso in Fällen selbstverschuldeter Versäumnis (z. W. Weglaufen, Arbeitsverweigerung, Inhaftierung) kann ein der Zahl der versäumten Arbeitstage entsprechender Betrag vom Monatslohn abgezogen werden.

§ 13. Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeiter ein Lohnbuch zu führen.

In diesem sind zu vermerken:

1. der Betrag des jeweils ausbezahlten Lohnes unter Angabe des Datums,
2. die etwaigen Lohnabzüge nebst Angabe des Grundes.

Den Arbeitern ist der Betrag und der Grund des erfolgten Abzuges zu eröffnen.

§ 14. Stirbt ein Arbeiter, so ist dem Kommissar alsbald Anzeige zu erstatten. Das Lohnbuch ist abzuschließen und mit dem gesamten Nachlasse dem Kommissar zur Regelung des Nachlasses auszufolgen.

§ 15. Der Arbeiter ist verpflichtet, die festgesetzte Arbeitszeit pünktlich einzuhalten, und darf sich nicht ohne Erlaubnis des Arbeitsherrn von der Arbeit entfernen. Er hat die ihm über-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen und den Anordnungen seiner Vorgesetzten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 16. Die tägliche Arbeitsdauer darf zehn Stunden nicht übersteigen.

Die Arbeit hat zu ruhen an den Sonntagen, ferner am Neujahrstag, am ersten Weihnachtsfeiertag, an Kaisers Geburtstag, sowie an acht besonders bekanntzugebenden chinesischen Feiertagen.

Zu Arbeiten außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeit sowie an freien Tagen ist der Arbeiter nur verpflichtet, sofern die vorzunehmenden Arbeiten ihrer Natur nach einen Aufschub nicht ohne Schädigung zulassen.

Für Überstunden ist dem Arbeiter entsprechende Ruhepause oder Ersatz in barem Gelde zu gewähren. Die zur Fortführung eines geordneten Haushaltes oder Wirtschaftsbetriebes unerläßlichen täglichen Verrichtungen müssen jedoch unentgeltlich geleistet werden.

Dem Arbeitgeber steht es frei, die Arbeiter mit ihrer Einwilligung auch zu anderen wie den im Abs. 1 bezeichneten Stunden zu beschäftigen.

An den im Abs. 2 bezeichneten freien Tagen ist dem Arbeiter auf sein Verlangen Ausgang zu gewähren, jedoch nicht länger als bis 9 Uhr abends. Arbeiter, die nach dieser Zeit außerhalb ihres Arbeitsplatzes angetroffen werden, sind von der Polizei festzunehmen, falls sie nicht mit einem besonderen Erlaubnisschein ihres Arbeitsherrn versehen sind, auf dem der Zweck des längeren Ausbleibens vermerkt ist.

Der Gouverneur kann die Arbeitszeit und die Tage, an denen die Arbeit ruhen muß, allgemein oder für einzelne Betriebe, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 festsetzen.

§ 17. Der Arbeiter darf seinen Arbeitsplatz nur mit Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nehmigung seines Arbeitgebers verlassen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter, dem er das Verlassen des Arbeitsplatzes erlaubt, zum Ausweis eine Kontrollnummer auszufolgen.

§ 18. Etwaige Beschwerden hat der Arbeiter dem Kommissar bei seinen Besuchen vorzubringen. In Fällen schwerer Verfehlungen des Arbeitgebers, insbesondere bei körperlicher Mißhandlung, steht dem Arbeiter das Recht zu, den Kommissar in seinen Geschäftsräumen aufzusuchen.

Findet der Kommissar, daß ein Anlaß zu einer sofortigen Beschwerde nicht gegeben war, so kann er anordnen, daß dem Arbeiter für die versäumte Zeit ein entsprechender Abzug gemacht wird.

§ 19. Der Genuß von Opium und von alkoholhaltigen Getränken ist den Arbeitern verboten.

Die §§ 1 bis 4 der Gouvernementsverordnung vom 2. März 1903, betreffend den Verkehr mit alkoholhaltigen Getränken (GouvBl. Bd. III, Nr. 20) finden entsprechende Anwendung.

IV. Strafbestimmungen.

§ 20. Ein Arbeiter, der den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, und insbesondere:

1. sich dem Müßiggange hingibt,
2. ohne Grund von der Arbeit wegläuft oder andere hierzu anstiftet,
3. sich verborgen hält, oder andere Arbeiter, die sich verborgen halten, unterstützt,
4. die Pflanzung ohne Erlaubnis verläßt, oder über die gestattete Zeit hinaus ausbleibt,
5. sich der Widersetzlichkeit gegen den Arbeitgeber oder gegen seinen Vorgesetzten schuldig macht

wird mit dem Entziehen der Erlaubnis zum Ausgehen für die Dauer bis zu zwei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, einzeln oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 21. Ein Arbeitgeber, Verwalter oder Aufseher, der den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine nach den Bestimmungen der Reichsgesetze zu ahndende Tat vorliegt, und vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 22 und 23 dieser Verordnung mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 22. Einem Arbeitgeber, Verwalter oder Aufseher, der sich mehrfacher Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung schuldig gemacht hat, kann auf Antrag des Kommissars von der örtlichen Verwaltungsbehörde verboten werden, Arbeiter zu beaufsichtigen.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. ein Arbeitgeber, Verwalter oder Aufseher, der trotz eines nach § 22 ergangenen Verbots chinesische Arbeiter beaufsichtigt,
2. ein Arbeitgeber, der es zuläßt, daß ein Verwalter oder Aufseher, gegen den ein Verbot nach § 22 ergangen ist, in seinem Betriebe chinesische Arbeiter beaufsichtigt.

V. Inkrafttreten.

§ 24. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Dienstverletzungen chinesischer Arbeiter und Dienstboten. Vom 1. Juli 1898. (ABl. 1900 S. 57.)

Chinesen, die in einem Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- und Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- und Arbeits-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses und Verleitung anderer dazu, mit Geldstrafe bis zur halben Höhe des Monatslohnes, mit körperlicher Züchtigung bis zu 50 Hieben und, in Verbindung mit diesen Strafen oder allein, mit Freiheitsstrafen nicht über 21 Tagen bestraft werden.

Zu der Verhängung dieser Strafen ist der zuständige Bezirksamtmann befugt.

Fünfter Abschnitt.

Das Schulrecht.

Auszug aus dem Runderlaß der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betr. deutschen Sprachunterricht. Vom 27. Februar 1897.

Der Kolonialrat hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober auf Antrag S. H. des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg-Schwerin den Beschluß gefaßt:

„Der Kolonialrat empfiehlt der Regierung, unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse, darauf hinzuwirken, daß, wenn in den Schulen innerhalb der deutschen Kolonien neben der Sprache der Eingeborenen noch eine andere gelehrt wird, die deutsche in den Lehrplan aufgenommen werde."

Beschluß des Kolonialrats, betr. Unterstützung der Missionsschulen. Vom 26. Oktober 1898. (Auszug aus einem Runderlaß der KolAbt. vom 20. Januar 1899.)

Der Kolonialrat hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1898 folgenden Beschluß gefaßt:

„Im Anschluß an seinen Beschluß vom 23. Oktober 1896 empfiehlt der Kolonialrat der Regierung, darauf hinzuwirken,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daß allen in den Kolonien bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Schulen, unbeschadet ihrer besonderen Eigenart und Selbständigkeit, auf Grund eines im Einvernehmen mit den Missionen aufzustellenden Lehrplanes über den deutschen Unterricht, auf ihren Antrag ein Regierungszuschuß gegeben werde."

Indem ich anheimstelle, den diesseitigen Standpunkt aus meinen Erklärungen in der gedachten Sitzung zu unternehmen, bitte ich, soweit es die Mittel des Schutzgebiets gestatten, entsprechende Beträge zur Unterstützung der Missionsschulen in den nächsten Etat einzustellen oder über die der Einstellung etwa noch entgegenstehenden Bedenken zu berichten.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Regierungsschulen. Vom 26. März 1898. (KolBl. S. 319.)

Es wird hierdurch bestimmt, daß die in Tanga, Bagamoyo und Dar-es-Salâm bestehenden Regierungsschulen direkt dem betreffenden Bezirksamt unterstellt werden, und daß bezüglich der Schulen die Bezirksämter nicht mehr von der Kolonialabteilung, sondern nur durch das Gouvernement Weisungen zu empfangen haben.

Der Anlaß zu dieser Verfügung ist in erster Linie der, daß gerade die betreffenden Bezirksämter an der Entwicklung der Schulen und der Lehrtätigkeit aus dem Grunde das allergrößte Interesse nehmen müssen, weil sie Gelegenheit haben, in diesen Schulen in jüngeren Jahren Farbige so weit heranbilden zu lassen, daß dieselben später als Wali, Akiden, Jumben, Dolmetscher, Lehrer verwendet und auch zu schriftlichem Verkehr brauchbar gemacht werden können. Es muß daher erwartet werden, daß die Bezirksämter es sich dringend angelegen sein lassen, die Söhne angesehener Farbiger, die bereits durch ihre Geburt zu den vorerwähnten Stellungen nach hiesiger Sitte prädestiniert erscheinen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zum Schulbesuch zu veranlassen und den Schulbesuch insbesondere auch dadurch zu heben, daß aus kommunalen Mitteln für die Unterbringung auswärtiger Schüler, für Schulprämien, Schulfeste Ausgaben geleistet werden. Da die Tätigkeit der einzelnen Schulen zunächst nur der betreffenden Bezirksverwaltung bzw. den Bezirkseingesessenen zugute kommt, so darf angenommen werden, daß zu Schulzwecken auch gern die Kommunen Ausgaben leisten werden.

Vom 1. April d. Js. ab sind sämtliche sächliche und persönliche Ausgaben für die Schulen, soweit die Gehälter nicht besonders im Etat ausgeworfen sind, bei Titel 5 k des Etats zu verrechnen.

Ich sehe einem eingehenden Berichte der Bezirksämter über ihre Schule bis zum 1. April 1899 entgegen. Diesem Berichte ist auch eine Schülerliste anzufügen, aus welcher zu ersehen ist, wer der Vater und wo der Wohnort der betreffenden Schüler ist.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einführung der Schulpflicht. Vom 20. Oktober 1906. (KolBl. S. 797.)

§ 1. Die Kinder der weißen Bevölkerung sind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zum regelmäßigen Besuche der Regierungsschule desjenigen Ortes, an dem sie sich aufhalten, verpflichtet. Das Schuljahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Aufnahmepflichtig sind alle Kinder, welche in der Zeit vom 1. April des vergangenen Jahres bis Ende März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden. Die Entlassung der Kinder soll nur am Ende des Schuljahres erfolgen.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, falls ihr Aufenthalt innerhalb eines Umkreises von 4 km von einem mit einer Regierungsschule versehenen Orte liegt.

§ 2. Werden Regierungsschulen außerhalb Ortschaften er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richtet, so bestimmt der Gouverneur den Umfang des dazu gehörigen Schulbezirks, innerhalb dessen die Kinder der weißen Bevölkerung schulpflichtig sind.

§ 3. Nicht verpflichtet zum Besuche sind Kinder, die einen dem in der Regierungsschule erteilten gleichwertigen Unterricht, insbesondere in der deutschen Sprache, erhalten. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit den Nachweis fordern, daß der Unterricht ein gleichwertiger und ordnungsmäßiger ist. Erweist er sich nicht als ein solcher, so kann der Besuch der Regierungsschule angeordnet werden.

§ 4. Privatschulen können, wenn die Benutzung derselben von dem Besuch der Regierungsschulen befreien soll, nur mit Genehmigung des Gouvernements errichtet werden und es dürfen an ihnen nur Lehrer angestellt sein, welche die Schulaufsichtsbehörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt. Die erteilte Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen zurückgenommen werden.

§ 5. Ein schulpflichtiges Kind kann aus besonderen Gründen, zum Beispiel wegen Kränklichkeit, Schwachsinnes, ansteckender Krankheiten vom Schulbesuch befreit werden. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6. Für die Befolgung der in den §§ 1, 2 gegebenen Vorschriften sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Wegen verschuldeter Nichtbefolgung können sie mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 7. Die Schulaufsicht übt der Bezirksamtmann desjenigen Bezirks aus, in dem die Schule liegt. Er regelt ihre Verwaltung. Soweit sich Schulvorstände gebildet haben, sind sie gutachtlich zu hören und zur Mitverwaltung heranzuziehen. Der Bezirksamtmann kann sich durch den zuständigen Distriktschef unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit vertreten lassen

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1906 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von D.-Südwestafrika, über die Schulpensionate. Vom 30. Mai 1912. (KolBl. S. 709.)

Schulordnung für das Schutzgebiet Kamerun, erlassen vom Gouverneur am 25. April 1910.

§ 1. Der Gouverneur übt die allgemeine Schulaufsicht über alle Schulanstalten im Schutzgebiete Kamerun aus.

§ 2. In Eingeborenenschulen ist als Unterrichtssprache und als Gegenstand des Sprachunterrichts neben der am Schulorte herrschenden Eingeborenensprache keine andere lebende Sprache zuzulassen als die deutsche. An Stelle der am Schulorte herrschenden Eingeborenensprache kann mit Genehmigung des Gouverneurs eine verwandte Sprache treten.

§ 3. Die Duala-Sprache darf in denjenigen Schulen, in denen sie heute als Unterrichtssprache eingeführt ist, beibehalten werden. Für neu zu gründende Schulen außerhalb der Bezirke Rio del Rey, Viktoria, Johann-Albrechtshöhe, Buea, Jabassi und Edea darf das Duala als Unterrichtssprache nicht eingeführt werden.

§ 4. Als Schuljahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5. Ordnungsmäßig zum Schulbesuch angemeldete Schüler sind verpflichtet, die Schule bis zum Ablauf der festgesetzten Ausbildungszeit zu besuchen.

Ein vorzeitiges Verlassen der Schule ist nur mit Einwilligung des Schulvorstandes zulässig. Bei unberechtigter Versagung der Einwilligung kann der Bezirksleiter sie an Stelle des Schulvorstandes erteilen.

Im Falle der vorzeitigen Schulentlassung bestimmt der Bezirksleiter, ob und inwieweit die durch die Erteilung des Schul-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unterrichts entstandenen baren Auslagen seitens der Familien des Schülers zu ersetzen sind. Die Schulentlassung kann von der vorherigen Erstattung der Kosten abhängig gemacht werden.

Wird ein Schüler durch die in § 9 genannten Personen der Schulpflicht ohne hinreichenden Grund dauernd entzogen, so sind die durch die Erteilung des Schulunterrichts entstandenen Kosten von diesen Personen zu erstatten.

§ 6. Zur ordnungsmäßigen Anmeldung eines Schülers zum Schulbesuch ist erforderlich, daß sie seitens des elterlichen Gewalthabers schriftlich oder zu Protokoll erfolgt, die ausdrückliche Erklärung enthält, daß der Schüler für eine bestimmte Reihe von Jahren (Ausbildungszeit) die Schulen besuchen soll, und in Gegenwart des Anmeldenden seitens des Bezirksleiters beglaubigt worden ist.

Mit Genehmigung des Bezirksleiters kann an Stelle des elterlichen Gewalthabers auch der Stammeshäuptling des Anzumeldenden die Anmeldung wirksam vornehmen, sofern nicht die Eltern ausdrücklich widersprechen.

§ 7. Wer als elterlicher Gewalthaber im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, richtet sich nach der Stammessitte.

§ 8. Schüler, welche der Vorschrift des § 5 zuwider vorzeitig die Schule verlassen oder unberechtigter Weise sich vom Unterricht fernhalten, sind durch die lokale Verwaltungsbehörde den betreffenden Schulanstalten zwangsweise wieder zuzuführen.

§ 9. Eltern, Häuptlinge, Dienstherren oder sonstige Personen, zu denen der Schüler in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis steht, werden auf Antrag des Schulvorstandes bis zu 50 Mk. bestraft, wenn sie einen angemeldeten Schüler vorsätzlich vom Schulbesuch abhalten. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Im Wiederholungsfalle kann gegen Eingeborene an Stelle der Geldstrafe auf Prügelstrafe gemäß der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 erkannt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. Auf Missionsschulen, welche staatliche Beihilfe erhalten, finden außerdem die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 Anwendung.

§ 11. Sie sind verpflichtet, in ihrem Unterricht den dieser Verordnung anliegenden Lehrplan durchzuführen[1]). Vom dritten Kursus ab ist das Deutsche die Unterrichtssprache.

§ 12. Die Verteilung des für Beihilfen ausgeworfenen Gesamtbetrages unter die zur Gewährung staatlicher Beihilfen angemeldeten Schulen findet auf Grund einer am Ende eines jeden Schuljahres abzuhaltenden Prüfung nach Maßgabe der Anzahl der hierbei als hinreichend vorgebildet befundenen Schüler durch den Gouverneur statt.

§ 13. Zu diesem Zwecke werden alljährlich nach Bedarf für jeden Bezirk Prüfungskommissionen gebildet. Sie setzen sich zusammen aus einem vom Gouverneur hiermit besonders beauftragten Oberbeamten als Prüfungskommissar und aus zwei nichtbeamteten Mitgliedern, welche vom Gouverneur aus der Zahl der hierfür seitens der beteiligten Missionen bis zum 1. Oktober jeden Jahres in Vorschlag zu bringenden Personen ernannt werden.

§ 14. Zur Prüfung sind Schüler sämtlicher fünf Kurse zuzulassen, sofern sie im letzten Schuljahre an wenigstens 150 Tagen die Schule besucht haben. Sie hat sich auf die Feststellung zu richten, ob von den Schülern das in dem Lehrplan für den betreffenden Kursus vorgeschriebene Ziel erreicht worden ist.

§ 15. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die Prüfungskommissionen die Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen alsbald schriftlich einzureichen. Es muß aus diesen Berichten hervorgehen, mit wieviel Schülern in den einzelnen Unterrichtskursen das im Lehrplan gesetzte Ziel von der betreffenden Anstalt erreicht worden ist.

---

[1]) Abgedruckt in LGK. S. 1143.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Sprachunterricht in den Schulen des Schutzgebiets. Vom 9. Januar 1905. (KolBl. S. 153.)

§ 1. In allen Schulen des Schutzgebietes ist als Gegenstand des Sprachunterrichts außer der Landessprache keine andere lebende Sprache zuzulassen als die deutsche.

§ 2. Schulen, in welchen eine nicht zugelassene Sprache gelehrt wird, können durch Verfügung des Gouvernements geschlossen werden. Auch kann Lehrern, welche in einer nicht zugelassenen Sprache Unterricht erteilen, die Lehrtätigkeit untersagt werden.

Die zur Erteilung des Unterrichts in der nicht zugelassenen Sprache verwendeten Lehrmittel können eingezogen werden.

Verfügung des Gouverneurs von Togo, betr. die Verteilung der Beihilfen für Missionsschulen (Schulordnung für die Missionsschulen. Vom 9. Februar 1910. (LGT. S. 554.)

1. Die durch den Etat zur Verfügung gestellten Beihilfen für die Missionsschulen werden vom Rechnungsjahr 1910 ab nicht mehr nach der Zahl der in den Schulen insgesamt unterrichteten Schüler und Schülerinnen verteilt, sondern nach der Zahl der Schüler, welche nach Erledigung der im Lehrplan vorgesehenen Kurse vor der amtlichen Prüfungskommission die Abgangsprüfung bestehen.

2. Der Prüfung wird für die Schüler 1910 und 1911 noch der bisherige Lehrplan zugrunde gelegt, vom Schuljahre 1912 ab der neu ausgearbeitete ausführliche „Lehrplan für die Volksschulen des Schutzgebietes Togo", welcher den Missionen in einem Abdruck zugehen wird.

3. Da der alte Lehrplan fünf Jahreskurse, der neue Lehrplan sechs Jahreskurse vorsieht, so wird für die Zulassung zur Prüfung im Schuljahre 1910 und 1911 ein fünfjähriger, von da ab ein sechsjähriger Schulbesuch gefordert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Die Verteilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Schuljahre bleibt den Missionen überlassen. Der Lehrplan, der alte wie der neue, dient von nun an nur als Anhalt. Es wird lediglich verlangt, daß das aus dem Lehrplan ersichtliche Ziel des Unterrichts erreicht und durch die Abgangsprüfung als erreicht nachgewiesen wird.

5. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Gouverneur ernannt werden.

Schüler, welche die Abgangsprüfung bestehen, erhalten ein Abgangszeugnis.

Im übrigen bleibt der Erlaß einer Prüfungsordnung vorbehalten.

6. Eine Prüfung der Schüler der Seminare und Fortbildungsschulen findet bis auf weiteres nicht statt; jedoch können sich solche Schüler zur nachträglichen Erlangung eines Abgangszeugnisses zur ordentlichen Abgangsprüfung melden. Bei der Verteilung der Schulbeihilfen werden sie nicht berücksichtigt.

9. Die Schulaufsicht wird, wie bisher, vom Gouverneur, seinem Stellvertreter und von den Bezirksamtmännern und Bezirksleitern geführt. Bezirksamtmänner und Bezirksleiter haben die Schulaufsicht persönlich zu führen und dürfen diese Befugnis an die ihnen unterstellten Beamten nicht übertragen.

10. Wenn der die Schulaufsicht führende Beamte glaubt, einen Anstand erheben zu sollen, so hat er dies nicht dem eingeborenen Lehrer gegenüber, sondern schriftlich oder mündlich dem europäischen Schulvorstand gegenüber zu tun.

11. Über die Verteilung der Schulbeihilfen an die Mädchenschulen wird eine Verfügung vorbehalten.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo zur Durchführung einer ausreichenden Schulhygiene. Vom 31. Juli 1909.

(DKG. XIII S. 238.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schulordnung für die Regierungsschule in Apia, erlassen vom Gouverneur von Samoa. Vom 18. Februar 1904 unter Berücksichtigung der Abänderung vom 15. März 1909. (DKG. VIII S. 46 und XIII S. 165.)

§ 1. Die Kaiserliche Regierungsschule in Apia ist für fremde Kinder beiderlei Geschlechts sowie für solche Mischlingskinder bestimmt, die den Fremden gleichgeachtet werden. In Ausnahmefällen können mit Genehmigung des kaiserlichen Gouverneurs Eingeborene aufgenommen werden.

§ 2. Das Schuljahr beginnt am 1. April und schließt am 31. März. Aufnahme und Entlassung der Schüler findet durch den Hauptlehrer und in der Regel am 1. April und am 1. Juli statt.

§ 3. Die Schulzeit umfaßt 8 Jahre, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Die vierte und fünfte Schulklasse haben je einen einjährigen, die erste, zweite und dritte Schulklasse je einen zweijährigen Kursus.

§ 4. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt ohne Rücksicht auf die Sprache des Schülers; in obere Klassen werden nur solche Schüler aufgenommen, die Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

§ 5. Bei der Aufnahme ist von dem Vater bzw. seinem Stellvertreter folgender Anmeldeschein zu unterschreiben:

„Ich Unterzeichneter melde hiermit mein..... geboren, den ..... in ..... zum Besuch der Kaiserlichen Regierungsschule in Apia an. Ich verpflichte mich, die mir bekannte Schulordnung zu beobachten und für pünktlichen Schulbesuch und Anschaffung der vorgeschriebenen Bücher, Hefte usw. zu sorgen."

§ 6. Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 7. Die Schulzeit ist täglich von 8 bis 12 vormittags,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

außerdem Mittwoch nachmittags von 2 bis 4 Uhr. An Sonntagen und Feiertagen findet keine Schule statt.

§ 8. Bei Schulversäumnissen ist dem Lehrer schriftliche Anzeige zu machen. Als Entschuldigungsgrund gilt Krankheit des Schülers, Unwetter und ansteckende Krankheiten in der Familie. In anderen Fällen ist vorher um Urlaub anzufragen.

§ 9. Schulferien sind im Juli 4 Wochen, zu Weihnachten und Ostern je 14 Tage, zu Pfingsten und Michaelis je 8 Tage.

§ 10. Die Beschaffung der notwendigen Lehr- und Lernbücher, Schiefertafeln, Hefte und sonstige Schreibmaterialien, ist Sache der Eltern oder Vormünder.

§ 11. Am Ende des Schuljahres erhält der Schüler ein von der Lehrerschaft ausgefertigtes Zeugnis. Dasselbe ist von dem Vater oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 12. Schulabgangszeugnisse werden nur denjenigen Schülern ausgestellt, die mindestens ein Halbjahr die Oberklasse besucht haben.

Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten, betr. Eröffnung von chinesischen Schulen. Vom 2. Januar 1905. (ABl. S. 9.)

Am 28. Februar dieses Jahres wird in Tai tung schen und Fa hai sy eine chinesische Schule eröffnet werden.

Der Kursus ist vorläufig auf 5 Jahre berechnet und entspricht dem einer Volksschule. Der wissenschaftliche Unterricht umfaßt Chinesisch (Schreiben und Lesen), Rechnen und etwas Geographie. Das Ziel ist, dem Schüler einerseits eine lebendige und ausreichende Kenntnis der chinesischen Literatur zu geben und ihn anderseits in den Stand zu setzen, sich in seiner Muttersprache mündlich und schriftlich klar und präzise auszudrücken. Auch der Rechenunterricht soll zugleich Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Unterricht fängt mit der V. Klasse an; jährlich wird eine weitere Klasse bis zum Ausbau der Schule hinzugefügt werden. Beim Abgang aus der Schule wird ein Zeugnis erteilt, welches zur Aufnahme in die höheren Schulen berechtigt.

Der Unterricht in der Volksschule ist frei. Lehrmittel werden bis auf weiteres unentgeltlich geliefert.

Anmeldungen von Schülern, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben müssen, werden in der chinesischen Kanzlei (Yamen) für Tai tung tschen und beim Bezirksamt Litsun für Fai hai sy vom 15. Februar d. Js. ab seitens der Väter oder älteren Brüder entgegengenommen. Innerhalb des Schuljahres werden neue Schüler nicht aufgenommen.

Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten, betr. Eröffnung von chinesischen Schulen. Vom 11. März 1907. (ABl. S. 56.)

Im März dieses Jahres wird in Foshanhou, Sunkotschuang und Litsun eine chinesische Schule eröffnet werden.

Der Kursus ist auf vorläufig 5 Jahre berechnet und entspricht dem einer Volksschule. Der Unterricht umfaßt Chinesisch (Schreiben und Lesen), Rechnen, Geographie und in den oberen Klassen Deutsch. Er fängt mit der V. Klasse an; jährlich wird eine weitere Klasse bis zum Ausbau der Schule herbeigeführt werden. Beim Abgang aus der Schule wird ein Zeugnis erteilt, welches zur Aufnahme in die höheren Schulen berechtigt.

Der Unterricht in der Volksschule ist frei. Lehrmittel werden bis auf weiteres unentgeltlich geliefert.

Anmeldungen von Schülern, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben müssen, werden beim Bezirksamt Litsun seitens der Väter oder älteren Brüder entgegengenommen.

Schulordnung für die Kaiserliche Gouvernementsschule in Tsingtau. Vom 24. Juli 1909. (Handb. S. 392.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. (KVBl. 1909 S. 3.)

Die Kaiserliche Gouvernementsschule zu Tsingtau ist als Lehranstalt anerkannt worden, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt ist.

Bekanntmachung, betr. Einrichtung eines Schulausschusses. (ABl. 1910 S. 335.)

Zur Vermittelung des Meinungsaustausches zwischen den Eltern von Schülern und der Gouvernementsschule über Schulfragen wird ein Schulausschuß gebildet, welchem angehören

1. der Zivilkommissar,
2. der Direktor der Gouvernementsschule,
3. der Leiter des Alumnats,
4. vier Einwohner des Schutzgebietes, deren Kinder die Schule besuchen.

Die Mitglieder zu 4 werden zu Beginn eines Schuljahres von denjenigen Einwohnern des Schutzgebietes gewählt, deren Kinder die Schule besuchen. Die Wahl kann schriftlich oder durch Eintragung in eine bei dem Zivilkommissar ausliegende Liste erfolgen.

Der Ausschuß soll in der ersten Woche jeden Monats durch den Zivilkommissar zusammenberufen werden. Die Berufung kann unterbleiben, wenn seitens des Gouvernements oder seitens der Schulleitung keine Gegenstände zur Beratung gestellt werden, und wenn die Mitglieder des Ausschusses keinen Antrag auf Berufung stellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Statut für die Hochschule von Tsingtau, vereinbart zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Kaiserlich Chinesischen Regierung. (ABl. 1909 S. 205.)

Art. 1. Die Lehranstalt, für die dieses Statut gilt, wird von der deutschen und chinesischen Regierung gemeinsam betrieben. Zu den Einrichtungskosten trägt China die Summe von 40 000 Mk. bei. Zu den laufenden Ausgaben jährlich ebenfalls 40 000 Mk. Der chinesische Beitrag zu den laufenden Ausgaben wird jedoch nur für den Zeitraum von zehn Jahren gewährt. Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Vereinbarung getroffen werden.

Art. 2. Die Anstalt führt den Namen „Hochschule für Spezialwissenschaften mit besonderem Charakter" und wird in Tsingtau errichtet. Sie gliedert sich in zwei Teile: eine Unterstufe, in der die allgemeine Vorbildung vermittelt wird, und in eine Oberstufe, die in die höheren Spezialwissenschaften einführt. Neben dem abendländischen Bildungsgange läuft in beiden Stufen parallel der chinesische.

Art. 3. Die Unterstufe (oder Vorbereitungsabteilung) hat einen sechsjährigen Lehrgang. Lehrfächer sind: Deutsch, allgemeine Geschichte und Geographie, Mathematik, Botanik, Zoologie, Physik, Chemie. Über den Unterricht in den chinesischen Klassikern, sowie in der chinesischen Sprache, Ethik, Moral, Geschichte und Geographie werden besondere Bestimmungen erlassen. Die Abteilung endet mit einer Abgangsprüfung.

Art. 4. Die Oberstufe besteht aus vier Abteilungen: einer staatswissenschaftlichen, einer medizinischen, einer technischen, einer forst- und landwirtschaftlichen. Der Unterricht im Deutschen und Chinesischen wird in allen Abteilungen fortgesetzt. In der staatswissenschaftlichen Abteilung dauert der Unterricht drei Jahre. Lehrfächer sind: Völkerrecht, allgemeines Staats- und Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

waltungsrecht, Etatsrecht, Eisenbahnrecht, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

In der medizinischen Abteilung dauert der Unterricht vier Jahre, daran schließt sich noch ein Jahr praktischer Ausbildung. Zu Übungen dient das (Faber-)Hospital in Tsingtau.

In der technischen Abteilung dauert der Unterricht drei bis vier Jahre. Lehrfächer sind: Maschinenbau, Hochbau, Eisenbahnbau, Bergbau und Elektrotechnik. Die Werkstätten der Werft, der Bergbau und Eisenbahngesellschaft werden als Anschauungsmaterial benutzt. In der forst- und landwirtschaftlichen Abteilung dauert der Unterricht drei Jahre. Außer der Waldwirtschaft werden gelehrt: Viehzucht, die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen u. a.

Jede der vier Abteilungen schließt mit einer Prüfung ab. Über die chinesischen Lehrfächer in den Abteilungen werden besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 5. Die Schüler werden durch die Unterrichtsbehörde von Schantung der Schule zugewiesen, und zwar sollen die aus den „niederen Schulen der höheren Stufe" abgehenden als die aufnahmefähigen gelten. Falls die deutschen Behörden Schüler der Anstalt überweisen wollen, muß zunächst die Unterrichtsbehörde von Schantung feststellen, ob ihre Kenntnisse denen der aus einer „niederen Schule der höheren Stufe" abgehenden entsprechen. Danach wird die genannte Unterrichtsbehörde sie der Anstalt überweisen.

Art. 6. Alle Schüler der Anstalt sollen innerhalb derselben wohnen. Sie haben die mit Kaiserlicher Genehmigung vorgeschriebene Uniform der Zöglinge der Staatsschulen zu tragen.

Art. 7. Die in die unterste Klasse der Unterstufe aufzunehmenden sollen wenigstens dreizehn und höchstens fünfzehn Jahre alt sein und eine „niedere Schule der höheren Stufe"

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beendet haben. In bezug auf Kenntnisse in fremden Sprachen und Wissenschaften sollen zunächst keine Anforderungen an sie gestellt werden.

Art. 8. Die Abgangsprüfung in der Unterstufe berechtigt zum Eintritt in eine beliebige Abteilung der Oberstufe. Schüler, die eine andere Schule mittleren Grades beendet haben und in die Oberstufe einzutreten wünschen, müssen sich einer Prüfung unterziehen. Wird dabei festgestellt, daß ihre Kenntnisse denen der aus der Unterstufe Abgegangenen entsprechen, so erfolgt ihre Aufnahme.

Art. 9. Das Schul- und Kostgeld in Unterstufe wie Oberstufe, sowie der besondere Zuschlag, den die Schüler der medizinischen Abteilung zu zahlen haben, muß alle halbe Jahre im Voraus bezahlt werden. Diejenigen, die die Anstalt zu verlassen wünschen, müssen dies drei Monate vorher anmelden. Eine Rückzahlung des für ein Halbjahr vorausbezahlten Schulgeldes findet jedoch in keinem Falle statt.

Art. 10. Neben der geistigen soll auch die körperliche Ausbildung der Schüler gepflegt werden. Es sollen daher Turn- und Spielplätze mit der Anstalt verbunden werden.

Art. 11. Hinsichtlich der Lehrpläne der verschiedenen Klassen sowie hinsichtlich der allgemeinen Ordnung werden besondere Vorschriften erlassen werden nach Maßgabe der von der chinesischen Regierung erlassenen Schulregulationen.

Art. 12. Schüler, die sich gegen die bestehenden Vorschriften vergehen, werden je nach der Schwere des Falles mit den Strafen belegt, die in den mit Kaiserlicher Genehmigung erlassenen Schulverordnungen vorgesehen sind.

Art. 13. Religiöse Propaganda darf in der Anstalt nicht stattfinden.

Art. 14. Die Anstalt untersteht einem Direktor. Er wird von der deutschen Regierung ernannt und führt die Oberleitung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über die gesamte Anstalt. Vom Direktor an abwärts erhalten sämtliche Beamte, sowie alle europäischen und chinesischen Lehrer ihr Gehalt von der Anstalt. Ferner befindet sich an der Anstalt dauernd ein Studieninspektor, den die chinesische Regierung ernennt. Er soll darüber wachen, ob der Betrieb der Anstalt dem vereinbarten Statut entspricht, und der chinesischen Unterrichtsbehörde darüber Bericht erstatten. Ferner soll er die Lehrer des chinesischen Unterrichts überwachen, auch den Fleiß, die Leistungen und das Betragen der Schüler beobachten und den Direktor von seinen Beobachtungen in Kenntnis setzen. Der Studieninspektor ist dem Direktor nicht disziplinarisch unterstellt.

Art. 15. Die Lehrer, die Unterricht erteilen in der Lehre der chinesischen Klassiker, sowie in der chinesischen Sprache, Ethik, Moral, Geschichte und Geographie sollen von der Unterrichtsbehörde von Schantung ausgewählt und zur Anstellung vorgeschlagen werden. Falls den deutschen Behörden besonders tüchtige chinesische Lehrkräfte bekannt sind, können auch diese sie vorschlagen. Die Unterrichtsbehörde von Schantung soll aber vor ihrer Anstellung ihre Qualifikation feststellen.

Art. 16. Die Anstalt wird von der chinesischen Regierung ausdrücklich als solche amtlich anerkannt. Gelegentlich soll sie von sachverständigen Vertretern der Provinzialregierung von Schantung oder des Unterrichtsministeriums in Peking besichtigt werden. Zur Teilnahme an den Prüfungen entsendet das Unterrichtsministerium in Peking einen Vertreter. Die Abgangszeugnisse werden dann von ihm gemeinsam mit dem Direktor und dem Studieninspektor unterzeichnet.

Art. 17. Die Schüler, die die Abgangsprüfung bestanden haben, können auf ihren Wunsch in die Kaiserlich chinesische Universität eintreten und erhalten dort nach Beendigung ihrer Studien ebenso wie die anderen Zöglinge der Universität die literarischen Grade. Diejenigen, die nicht willens oder nicht imstande

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sind, in die Universität einzutreten, erhalten zwar keine Grade, die chinesischen Behörden können aber trotzdem ihre Verwendung im Staatsdienste in Aussicht nehmen.

Art. 18. Sobald wie möglich soll der Anstalt ein Übersetzungsbureau angeschlossen werden, in dem die chinesische Bearbeitung deutscher Lehr- und Handbücher betrieben wird.

Sechster Abschnitt.

Das Gewerberecht.[1])

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. Vom 7. Dezember 1907 [2]). (KolBl. 1908 S. 373.)

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht die Gesetze oder Verordnungen Ausnahmen oder Beschränkungen enthalten.

Die Polizeibehörde kann die Ausübung von Betrieben, welche das Leben oder die Gesundheit des Publikums gefährden, untersagen, beschränken oder von der Vornahme von Sicherheitsmaßregeln abhängig machen.

§ 2. Der Gouverneur kann für das ganze Geltungsbereich dieser Verordnung oder für Teile desselben bestimmen, daß jeder, der ein Gewerbe selbständig zu betreiben beabsichtigt, vor Beginn des Betriebes der lokalen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, hiervon Anzeige zu machen hat.

§ 3. Die in Deutsch-Ostafrika betriebenen selbständigen

---

[1]) Literatur: v. Hoffmann, Das deutsche Kolonialgewerberecht, Berlin 1906. — Derselbe, Art. „Gewerberecht" in Wörterb. II., S. 259 f.

[2]) Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmung vom 3. Januar 1908. (KolBl. S. 377; DKG. XI S. 426.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gewerbe unterliegen der Besteuerung, soweit sie nicht ausdrücklich von derselben ausgenommen sind.

§ 4. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. der deutsch-ostafrikanische Landesfiskus,
2. die Kommunalverbände.

§ 5. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Viehzucht, die Land- und Forstwirtschaft, der Fischfang, die Jagd, der Gartenbau einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse. Dagegen sind steuerpflichtig Plantagenunternehmungen, die nichteuropäische Gewächse im Großbetriebe behufs Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Erzeugnisse ziehen,
2. der Betrieb von Eisenbahnen,
3. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Waren mit Ausnahme der Speditionsgeschäfte,
4. die Ausübung eines amtlichen Berufs oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Beruf als Arzt, Rechtsanwalt, Land- und Feldmesser, Hebamme usw.,
5. die von den Eingeborenen betriebene Hausindustrie,
6. der gewerbsmäßige Betrieb eines Handwerks, wenn mit demselben nicht der gewerbsmäßige Verkauf der verarbeiteten Gegenstände verbunden ist,
7. der Betrieb eines Bergwerks oder eines Steinbruchs,
8. der einer anderweitigen Besteuerung unterliegende Ausschank von alkoholischen Getränken eingeborener Art,
9. die Gewerbe, für deren Ausübung die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich wird (§ 11).

§ 6. Die zu entrichtende Steuer beträgt 4 v. H. des jährlichen Reinertrags des Gewerbes, falls die Höhe des Reinertrages nicht zu ermitteln ist, $1^1/_2$ v. H. des Umsatzes. Ist kein Reinertrag oder ein solcher von weniger als 1500 Rup. erzielt worden, so ist bei Betrieben, deren Anlage und Betriebskapital 40 000 Rup.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und mehr beträgt, ein Jahressteuerbetrag von 1 pro Tausend des Anlage- und Betriebskapitals zu erheben, jedoch nicht mehr als 400 Rup.

§ 7. Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in dem der Gewerbebetrieb gänzlich eingestellt wird.

§ 8. Die Gewerbesteuer ist vierteljährlich im Voraus bis zum Ablauf der ersten Monats des Vierteljahres an die Kasse der lokalen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

Der Anspruch des Fiskus auf Zahlung nicht beigetriebener oder gestundeter Steuer verjährt in vier Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 9. Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich durch die bei der lokalen Verwaltungsbehörde gebildete Einschätzungskommission.

Die von dieser aufgestellten Steuerlisten werden sechs Wochen lang öffentlich ausgelegt und die Auslegung öffentlich bekanntgemacht. Innerhalb des Steuerjahres erforderlich werdende Einschätzungen erfolgen durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission.

Gegen die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission ist bis zum Ende der Frist, während der die Steuerlisten ausliegen, gegen die Steuerfestsetzung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission binnen sechs Wochen Berufung an die bei dem Gouvernement gebildete Obereinschätzungskommission zu Händen des Vorsitzenden der Einschätzungskommission zulässig.

Der Einschätzungskommission steht das Recht zu, auf die Berufung die Steuer ihrerseits zu ermäßigen.

Die Berufung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsteher der lokalen Verwaltungsbehörde zu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die von der Obereinschätzungskommission getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 10. Die Zusammensetzung und der Geschäftsbetrieb der Einschätzungskommission sowie der Obereinschätzungskommission wird vom Gouverneur bestimmt.

§ 11. Einen Gewerbeschein (§ 5 Ziffer 9) haben vor Beginn des Gewerbebetriebes zu lösen:

1. Schankwirte, Gastwirte und Speisewirte,
2. Viehhändler,
3. gewerbsmäßige Pfandleiher,
4. gewerbsmäßige Auktionatoren und Geschäftsvermittler,
5. Personen, die, ohne einen offenen Laden oder eine feste Handelsstelle zu besitzen, gewerbsmäßig Waren verkaufen oder ankaufen.

§ 12. Die Gebühr für die Erteilung eines Gewerbescheins beträgt 6, 12, 24, 36, 60, 100, 150, 240, 360, 500, 750, 4000, 1500 und 2000 Rup. mit der Maßgabe, daß für Wirte, welche alkoholische Getränke europäischer Art ausschenken, ein niedrigerer Satz als 100 Rup. für das Steuerjahr nicht zur Anwendung gelangen darf.

§ 13. Die Ausstellung der Gewerbescheine sowie die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch die lokale Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird, an die unter § 11 Ziffer 5 genannten Gewerbetreibenden durch die lokale Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat.

Über Beschwerden entscheidet der Gouverneur. Die Frist für die bei der örtlichen Behörde einzulegende Beschwerde beginnt mit dem Tag nach erfolgter Bekanntgabe des Bescheides und beträgt vier Wochen.

§ 14. Der Gewerbeschein wird für das Steuerjahr ausge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stellt. Wird das betreffende Gewerbe erst im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, so kann der Gewerbeschein auch für den Rest des Jahres, jedoch immer nur für volle Vierteljahre einschließlich des Vierteljahres, in dem der Gewerbebetrieb begonnen hat, ausgestellt werden. Es findet alsdann eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze (§ 12) statt.

Im Falle der Entziehung des Gewerbescheins oder der Aufgabe des Gewerbes wird die für denselben gezahlte Gebühr nicht rückerstattet.

§ 15. Von Gewerbetreibenden, die Viehhandel zu treiben beabsichtigen, kann außerdem zur Sicherung der Eingeborenen gegen Gewalttätigkeiten die Hinterlegung einer Kaution verlangt werden.

Die Hinterlegung ist auf dem Gewerbeschein zu vermerken.

§ 16. Gewerbsmäßige Pfandleiher haben alle Pfandgeschäfte nach der Zeitfolge in ein besonderes Buch (Pfandbuch) einzutragen. Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag der Verpfändung,
3. den Namen des Verpfänders,
4. die Bezeichnung des Pfandes,
5. die Bezeichnung der Forderung, welche durch das Pfand gesichert werden soll,
6. Bezeichnung des Verfalltermins,
7. die Art und Höhe der etwa ausbedungenen Vergütung.

§ 17. Der Gewerbeschein kann verweigert werden, wenn der Nachsuchende in den letzten zwei Jahren wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die Bestimmungen dieser Verordnung oder wegen tätlichen Angriffs auf Leib und Leben bestraft worden ist oder sonst erhebliche Gründe öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Schankwirten, welche alkoholische Getränke europäischer Art

ausschenken, kann der Gewerbeschein außerdem verweigert werden, wenn

a) das Lokal ungeeignet ist,

b) kein Bedürfnis vorliegt.

Viehhändlern kann der Gewerbeschein außerdem versagt werden, wenn sie wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Verhütung der Viehseuchen erlassenen Bestimmungen in den letzten zwei Jahren bestraft sind.

Die Entziehung des Gewerbescheines kann unter denselben Voraussetzungen wie die Verweigerung desselben erfolgen.

§ 18. An Mohammedaner oder an Angehörige einheimischer Negerstämme dürfen Branntwein und branntweinähnliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung, an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers bzw. eines im Offizierrang stehenden Beamten verabfolgt werden.

§ 19. Kaufleute und Händler, die einen neuen Laden zu eröffnen beabsichtigen, haben vor der Eröffnung oder Wiedereröffnung der lokalen Verwaltungsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten und eine einmalige Gebühr von 24, 60, 120 und 240 Rup., je nach dem Umfange des Ladens, zu entrichten.

Wird ein geschlossener Laden vor Ablauf von sechs Monaten von demselben Inhaber wieder eröffnet, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 20. Steuer- und Gebührenpflichtige, welche bei der Veranlagung oder Erhebung übergangen worden sind, sind zur Nachentrichtung der Steuer oder Gebühr verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer geht auf die Erben über, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteiles.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21. Wer die nach § 2 der Verordnung etwa vorgeschriebene Anmeldung eines Gewerbes unterläßt und infolgedessen in die Steuerliste nicht aufgenommen ist, wird nachträglich eingeschätzt und hat die Steuer von dem Kalendervierteljahr nach Beginn des Betriebes nachzuzahlen, sowie außerdem deren doppelten Betrag als Strafe zu entrichten. Die aus diesem Grund angedrohten Strafen verfügt der Vorsteher der lokalen Verwaltungsbehörde durch Strafbescheid.

§ 22. Mit Geldstrafe bis zu 100 Rup., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1. wer ein Gewerbe, zu dessen Betriebe er eines Gewerbescheins bedarf (§ 11), vor Lösung eines solchen betreibt oder nach Entziehung des Gewerbescheins fortsetzt,
2. wer die in § 19 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt.

Beruht die vorzeitige Eröffnung des Gewerbebetriebes oder des Ladens auf einem entschuldbaren Versehen, so ist eine Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rup. zu verhängen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen § 16 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 200 Rup., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 24. Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung Branntwein oder branntweinähnliche Getränke an eine der im § 18 bezeichneten Personen verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rup., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen, und ist dieser Verkauf gewerbsmäßig betrieben worden, mit Geldstrafe bis zu 400 Rup., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 25. Wird ein Ausschank mit alkoholischen Getränken europäischer Art ohne vorherige Lösung eines Gewerbescheins eröffnet oder nach Entziehung des Gewerbescheins fortgesetzt, oder hat ohne die vorgeschriebene Genehmigung ein Verkauf von Branntwein oder branntweinähnlichen Getränken an eine der in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 18 bezeichneten Personen stattgefunden, so kann neben der Strafe (§§ 22, 24) die Einziehung sämtlicher bei dem Täter vorgefundenen alkoholischen Getränke ausgesprochen werden.

§ 26. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in den Bezirken Tanga, Pangani, Bagamojo, Daressalam, Rufiji, Kilwa, Lindi, Wilhelmstal, Moschi, Muanza, Bukoba, Tabora, Morogoro und Iringa in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Verkehr mit methylalkoholhaltigen Arzneimitteln. Vom 7. Dezember 1911 [1]). (KolBl. 1912 S. 160.)

Mit Methylalkohol und methylalkoholhaltigen Präparaten (Spritol, Spiritogen usw.) hergestellte Arzneizubereitungen sind, gleichviel, ob sie als Heilmittel, Stärkungs- oder Vorbeugungsmittel, innerliche oder äußerliche Verwendung finden, nicht als handelsgute, unverfälschte oder brauchbare Ware zu betrachten.

Solche Zubereitungen dürfen daher weder außerhalb der Apotheken, noch in diesen selbst feilgehalten und abgegeben werden.

Unfallschutzverordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 6. Juli 1912. (KolBl. S. 786.)

§ 1. Der Unternehmer eines Gewerbebetriebes ist verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten, und zu unterhalten, und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse gestattet.

---

[1]) Gleichlautende Verordnungen sind ergangen für Kamerun, Neuguinea und Samoa (KolBl. 1912 S. 44, 328, 431).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Insbesondere hat er die Vorrichtungen herzustellen, die zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren erforderlich sind.

§ 2. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung von Sachverständigen und Interessenten durch Polizeiverfügung für einzelne Anlagen die Einführung der Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung des im § 1 enthaltenen Grundsatzes erforderlich und bei billiger Berücksichtigung der Umstände durchführbar sind. Zur Ausführung soll eine angemessene Frist gewährt werden. Gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde steht dem Betroffenen binnen einem Monat die Beschwerde an den Gouverneur zu.

§ 3. Der Gouverneur kann durch Bekanntmachung allgemeine Vorschriften darüber erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung des im § 1 enthaltenen Grundsatzes zu genügen ist.

§ 4. Der Unternehmer eines Gewerbebetriebes hat jeden Unfall, der sich im Betriebe ereignet und den Tod eines Menschen oder eine erhebliche Körperverletzung verursacht hat, unverzüglich der örtlichen Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung des Unternehmers ist der jeweilige Leiter des Betriebes für die Erstattung der Anzeige verantwortlich. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu zehn Tagen tritt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Handel mit Rind- und Eselvieh, Ziegen, Schafen und Häuten im Umherziehen. Vom 8. Januar 1904 nebst Ergänzung vom 4. März 1904[1]). (DKG. VIII S. 28.)

Die Verordnung verbietet den Ankauf der bezeichneten Vieharten im Umherziehen für die nördliche Hälfte des Bezirks Kilimatinde.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Handel mit Elfenbeinzähnen. Vom 15. Januar 1902. (DKG. VI S. 449.)

Der Handel mit unter 11 Pfund (englisch) (Ratli) schweren Elefantenzähnen ist verboten.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Handel mit Bienenwachs. Vom 24. Februar 1899. (DKG. IV S. 43.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Verkauf von Opium und gleichartigen Genußmitteln. Vom 2. September 1891. (DKG. I S. 390.)

§ 1. Wer Opium, Hanf oder Haschisch an farbige Soldaten der Kaiserl. Schutztruppen oder an farbige Angestellte des Kais. Gouvernements verkauft, wird mit einer Geldstrafe von 1 Rp. bis zu 300 Rps., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu einem Monat tritt, bestraft.

§ 2. Ist der Verkauf in einem offenen Laden, aber nicht durch den Ladeninhaber selbst geschehen, so verfällt letzterer gleichwohl der Strafe, soweit sie nicht an demjenigen, welcher den Verkauf ausgeführt hat, vollstreckt werden kann.

---

[1]) S. auch die Verordnung des Gouverneurs betr. den Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen vom 4. Juli 1912. (KolBl. S. 1162.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Kautschukhandel. Vom 16. Juni 1897. (KolBl. S. 463.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Regelung und Besteuerung des Gewerbebetriebes der Wandergewerbetreibenden, Inhaber von Wanderlagern und Handlungsreisenden (Wandergewerbeordnung). Vom 14. Juni 1912. (KolBl. S. 792.)

I. Wandergewerbeschein.

§ 1. Wer gewerbsmäßig außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

a) Waren feilbietet,

b) Musikaufführungen, Schaustellungen, Theater-Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet, darbietet, bedarf hierzu eines Wandergewerbescheines.

Eines Wandergewerbescheines bedürfen auch Personen, die außerhalb ihres Wohnortes von einer festen Verkaufsstelle aus Waren vorübergehend feilbieten (Inhaber von Wanderlagern).

§ 2. Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Vieh-, Geflügel- und Bienenzucht, selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges sowie im eigenen Handwerksbetriebe verfertigte Waren feilbietet.

§ 3. Vom Feilbieten im Umherziehen (§§ 1 und 2) sind ausgeschlossen:

1. Geistige Getränke aller Art, soweit nicht das Feilbieten derselben von dem Bezirks(Distrikts-)amt in Fällen eines besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;

2. Pulver und Sprengstoffe;
3. Leicht entzündliche Öle;
4. Waffen und Munition aller Art.

Der Gouverneur kann durch Bekanntmachung bestimmen, daß und inwiefern noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer vom Feilbieten im Umherziehen (§§ 1 und 2) ausgeschlossen sein sollen. Insbesondere kann er zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen oder im Interesse der Zucht den Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterwerfen oder auf bestimmte Dauer untersagen.

§ 4. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. Eingeborenen,
2. Nichteingeborenen,
   a) wenn sie mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt sind,
   b) wenn sie geisteskrank oder geistesschwach sind,
   c) wenn sie unter Polizeiaufsicht stehen,
   d) wenn sie wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Abwehr und Unterdrückung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind,
   e) wenn sie wegen Abgabe von Waffen und Munition oder geistigen Getränken zu einer Freiheitsstrafe verurteilt

sind und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind,

f) wenn sie wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt rechtskräftig verurteilt und seit Rechtskraft des letzten verurteilenden Erkenntnisses drei Jahre noch nicht verflossen sind.

§ 5. Im übrigen kann die Erteilung des Wandergewerbescheines versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er den Betrieb des Wandergewerbes oder Wanderlagers (§ 1) zur Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit mißbrauchen werde, oder wenn ein Bedürfnis für den Betrieb des Wandergewerbes oder Wanderlagers nicht vorliegt.

§ 6. Die Erlaubnis zum Betriebe des Wandergewerbes und von Wanderlagern in den Stammesgebieten und Reservaten der Eingeborenen und auf Eingeborenenwerften kann durch das zuständige Bezirks-(Distrikts-)amt jederzeit durch öffentliche Bekanntmachung allgemein oder für den einzelnen Fall ohne Angabe von Gründen versagt werden.

§ 7. Der Wandergewerbeschein ist vor Beginn des Betriebes zu lösen.

Er hat zu enthalten den Namen des Gewerbetreibenden, den Gegenstand des Gewerbes, Angabe der Gültigkeitsdauer, Höhe der entrichteten Steuer (§§ 20 ff.), Ort und Zeit der Ausstellung.

§ 8. Für jeden Bezirk (Distrikt) ist ein neuer Wandergewerbeschein erforderlich.

§ 9. Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer von drei Monaten erteilt.

Er kann auf Antrag auch für die Dauer von sechs oder zwölf Monaten erteilt werden, wenn die Gewerbesteuer für diesen Zeitraum entrichtet wird.

§ 10. Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen

werden, wenn sich ergibt, daß eine der Voraussetzungen der §§ 4, 5 entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden, dem Bezirks-(Distrikts-)amt aber unbekannt geblieben war oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist.

§ 11. Zuständig für die Erteilung des Wandergewerbescheines ist dasjenige Bezirks-(Distrikts-)amt, in dessen Bezirk der Betrieb des Wandergewerbes oder Wanderlagers stattfinden soll. Zuständig für die Zurücknahme des Wandergewerbescheines ist dasjenige Bezirks-(Distrikts-)amt, das ihn erteilt hat.

§ 12. Der Inhaber des Wandergewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheines einzustellen.

Er ist ferner verpflichtet, auf Erfordern der Polizei seine Waren vorzuzeigen.

§ 13. Der Wandergewerbeschein darf einem anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 14. Der Wandergewerbeschein ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf seiner Gültigkeit an das Bezirks-(Distrikts-)amt, das ihn erteilt hat, zurückzureichen.

§ 15. Ist glaubhaft gemacht, daß ein Wandergewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar gemacht worden ist, so kann die Erteilung einer neuen Ausfertigung desselben verlangt werden.

Für die neue Ausfertigung ist eine Gebühr von 5 Mk. zu entrichten.

Die erfolgte Zahlung ist auf der Ausfertigung zu vermerken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Handels-Ausweispapiere.

§ 16. Einer Handels-Ausweiskarte bedürfen:

1. Kaufleute, die außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Haupt- oder Zweigniederlassung gewerbsmäßig Warenbestellungen aufsuchen.
2. Handelsangestellte, die außerhalb des Ortes der gewerblichen Haupt- oder Zweigniederlassung ihres Geschäftsherrn für diesen gewerbsmäßig Warenbestellungen aufsuchen.

§ 17. Die Handels-Ausweiskarte wird für den Umfang des Schutzgebietes erteilt. Sie berechtigt zum Gewerbebetrieb in den Stammesgebieten und Reservaten der Eingeborenen nur mit Genehmigung des für dieses Gebiet zuständigen Bezirks-(Distrikts-)amts.

Die §§ 4 bis 7, 9, 10, 12 Abs. 1, §§ 13 bis 15 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 18. Zuständig zur Erteilung der Handels-Ausweiskarte ist das für den Ort der Haupt- oder Zweigniederlassung zuständige Bezirks-(Distrikts-)amt.

Befindet sich weder eine Haupt- noch eine Zweigniederlassung im Schutzgebiet, so ist zur Erteilung zuständig dasjenige Bezirks-(Distrikts-)amt, in dessen Bezirk das Aufsuchen von Warenbestellungen erfolgen soll.

§ 19. Für die Ausstellung der Handels-Ausweiskarte ist, sofern der Handelsbetrieb nicht steuerpflichtig ist (§ 20 Nr. 3 und 4), eine Gebühr von 10 Mk. zu entrichten. Die Handels-Ausweiskarte gilt in diesem Falle auf die Dauer eines Jahres.

Die erfolgte Zahlung ist auf der Handels-Ausweiskarte zu vermerken.

III. Gewerbesteuer.

§ 20. Einer Gewerbesteuer unterliegen:

1. Wandergewerbetreibende, soweit sie zur Lösung eines Wandergewerbescheines gemäß § 1 Abs. 1 verpflichtet sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Inhaber von Wanderlagern (§ 1 Abs. 2.).
3. Handelsangestellte, die einen Wohnsitz im Schutzgebiet haben, sofern sie gewerbsmäßig Warenbestellungen für eine Firma aufsuchen, die keine Niederlassung im Schutzgebiet hat.
4. Kaufleute und Handelsangestellte, die einen Wohnsitz im Schutzgebiet nicht haben, sofern sie Warenbestellungen für eine Firma aufsuchen, die eine Niederlassung im Schutzgebiet nicht hat.

§ 21. Die Steuer beträgt für je drei Monate:

1. Für Wandergewerbetreibende, die den Handel ohne Fuhrwerk betreiben (§ 1 Abs. 1 a), 50 Mk.
2. Für Wandergewerbetreibende, die den Handel mit einem Fuhrwerk betreiben (§ 1 Abs. 1 a), 150 Mk.

   Für jedes weitere Fuhrwerk erhöht sich der unter 2 aufgeführte Betrag um 100 Mk.
3. Für Wandergewerbetreibende, die Musikaufführungen, Schaustellungen, Theatervorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, darbieten (§ 1 Abs. 1 b), 20 Mk.
4. Für Inhaber von Wanderlagern 150 Mk.

   Hat der Inhaber des Wanderlagers keinen ständigen Wohnsitz im Schutzgebiet, so erhöht sich die Steuer auf den doppelten Betrag.
5. Für Handelsangestellte im Sinne des § 20 Nr. 3 dieser Verordnung 200 Mk.
6. Für Kaufleute und Handelsangestellte im Sinne des § 40 Nr. 4 dieser Verordnung 250 Mk.

§ 22. Wandergewerbetreibende und Inhaber von Wanderlagern haben die Steuer für jeden Bezirk, in dem sie den Betrieb des Wandergewerbes oder des Wanderlagers ausüben wollen, besonders zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 23. Die Zahlung der Steuern (§§ 21, 22) hat an dasjenige Bezirks-(Distrikts-)amt zu erfolgen, das für die Ausstellung des Wandergewerbescheines oder der Handels-Ausweiskarte zuständig ist (§§ 11, 18).

Die erfolgte Zahlung ist auf dem Wandergewerbeschein und der Handelsausweiskarte zu vermerken.

Vor Entrichtung der Gewerbesteuer (§§ 21, 22) darf der Wandergewerbeschein und die Handels-Ausweiskarte nicht ausgehändigt werden.

§ 24. Der Gouverneur kann Wandergewerbetreibenden, die eines Wandergewerbescheines bedürfen (§ 1 Abs. 1) ausnahmsweise — für gewisse Arten von Handelsgegenständen oder in einzelnen Fällen — Herabsetzung der Gewerbesteuer oder Befreiung von ihr bewilligen.

Hierüber ist ein Vermerk in den Wandergewerbeschein aufzunehmen.

§ 25. Ist wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Wandergewerbescheines oder der Handels-Ausweiskarte unabhängiger Ereignisse der Beginn des Handelsbetriebes unterblieben, so kann dem Inhaber die entrichtete Handelssteuer oder ein Teil derselben erstattet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Zuständig ist das Bezirks-(Distrikts-)amt, das den Wandergewerbeschein oder die Handels-Ausweiskarte erteilt hat.

IV. Strafbestimmungen.

§ 26. Wer ohne gültigen Wandergewerbeschein oder ohne gültige Handels-Ausweiskarte ein nach den Bestimmungen dieser Verordnung steuerpflichtiges Gewerbe ausübt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrages der Jahressteuer der betreffenden Klasse bestraft. Außerdem sind die vorenthaltenen Steuern zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 27. Im Falle des § 26 können die zum Gewerbe mitgeführten Gegenstände, soweit dies zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§ 28. Wer ohne gültige Handels-Ausweiskarte ein den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegendes, nicht steuerpflichtiges Gewerbe ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3, 12 bis 14 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. geahndet, sofern nicht nach den geltenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 3 kann gleichzeitig die Einziehung des Wandergewerbescheines angeordnet werden.

§ 30. Die nach den §§ 26, 28 und 29 festzusetzenden, nicht beizutreibenden Geldstrafen werden nach Maßgabe der §§ 28 und 29 StGB. in Haft umgewandelt.

§ 31. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 26 bis 29 dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, den §§ 23 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (RGBl. S. 717) und nach den dazu vom Gouverneur erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Bei mildernden Umständen kann unter dem Strafmaß des § 26 erkannt werden.

V. Beschwerdeverfahren.

§ 32. Das Beschwerdeverfahren gegen die auf Grund

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieser Verordnung ergehenden Verfügungen der Bezirks-(Distrikts-)ämter richtet sich nach den §§ 16 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (RGBl. S. 717) und nach den dazu vom Gouverneur erlassenen Ausführungsbestimmungen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 33. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelösten Steuerscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Frist, für die sie gelöst sind.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 11. März 1911. (KolBl. 1912 S. 396.)

§ 1. Der Handel mit geistigen Getränken aller Art, die Vermittlung dieses Handels wie auch der Betrieb der Schankwirtschaft sind nur auf Grund vorher eingeholter schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Bezirks-(Distrikts-)ämter gestattet.

§ 2. Der Erlaubnisschein kann lauten:

1. Auf Vermittlung oder Handel mit geistigen Getränken aller Art im großen.
2. Auf Handel mit geistigen Getränken aller Art in Flaschen.
3. Auf Ausschank und Handel von geistigen Getränken aller Art.
4. Auf Ausschank und Handel von im Schutzgebiet hergestellten Weinen und obergärigen Bieren.

Der Inhaber eines Erlaubnisscheines zu 3. ist berechtigt, auch Großhandel und Handel in Flaschen, der Inhaber eines Erlaubnisscheines zu 2. ist berechtigt, auch Großhandel zu treiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Erteilung verschiedener Erlaubnisscheine an dieselbe Person für einen Ort ist unzulässig.

Handel im großen ist der Handel in einer Menge von nicht weniger als 6 Liter im einzelnen Verkaufsfall. Sind die Getränke in das Schutzgebiet eingeführt, so dürfen sie im Großhandel nur in den Verpackungen verkauft werden, in denen sie eingeführt worden sind.

§ 3. Der Erlaubnisschein hat nur für die darin genannte Person Gültigkeit. Er erstreckt sich beim Großhandel auf die in dem Erlaubnisschein bezeichnete Geschäftsniederlassung, beim Ausschank und beim Handel in Flaschen auf die im Erlaubnisschein bezeichneten Räumlichkeiten. Der Erlaubnisschein läuft immer nur bis zum Ende des betreffenden Rechnungsjahres (1. April bis 31. März).

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres ein Wechsel in der Person des Vertreters einer Firma ein, so kann auf Antrag eine gebührenfreie Umschreibung des Erlaubnisscheines auf den neuen Vertreter stattfinden, sofern nicht gegen dessen Person Bedenken bestehen. Bei besonderen Gelegenheiten kann der Ausschank für kurze Zeit auch außerhalb des in dem Erlaubnisscheine bezeichneten Schanklokals gestattet werden.

Der Ausschank in Kaufläden oder sonstigen Räumen, in denen Handelsartikel feilgehalten werden, ist verboten. Der Gouverneur kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Für die Erteilung des Erlaubnisscheines ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt für das Rechnungsjahr im Falle:

1. des § 2 Nr. 1 200 Mk., sofern der Berechtigte nachweist, daß er während des Rechnungsjahres mindestens 5000 Mk. Zoll für geistige Getränke entrichtet hat. Andernfalls ist die Gebühr § 2 Nr. 2 zu entrichten,
2. des § 2 Nr. 2 = 800 Mk.,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. des § 3 Nr. 3 = 12 Pf. für das in den Geschäftsbetrieb eingebrachte Liter (§ 6),
4. des § 2 Nr. 4 = 100 Mk.

§ 5. Bei Erteilung eines Erlaubnisscheines gemäß § 2 Nr. 3 sind als Sicherheit an die Amtskasse zu leisten:

a) in Orten mit einer weißen Bevölkerung von mehr als 1000 Seelen 1000 Mk.,
b) in den übrigen Orten 600 Mk.

Die Umsatzabgabe selbst ist vierteljährlich nachträglich zu entrichten.

§ 6. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines zu § 2 Nr. 3 ist verpflichtet, am Ende eines jeden Monats ein genaues Verzeichnis der während des Monats in seinen Geschäftsbetrieb eingebrachten geistigen Getränke dem Bezirks- oder selbständigen Distriktsamt, in dessen Bezirk sich der Geschäftsbetrieb befindet, einzureichen.

Sind während eines Monats geistige Getränke in den Geschäftsbetrieb nicht eingebracht, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Als in den Geschäftsbetrieb eingebracht gelten alle Getränke, über die der Inhaber des Erlaubnisscheines im Schutzgebiet verfügen kann.

Auf Verlangen sind den zuständigen Amtsstellen die auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Bücher und Papiere zur Einsicht vorzulegen und auch sonstige diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

§ 7. Für die Erteilung des Erlaubnisscheines sowie für die Festsetzung der Gebühren sind die Bezirks- und selbständigen Distriktsämter zuständig.

Die Gemeinden und Bezirksverbände sind berechtigt, Zuschläge zur staatlichen Gebühr für sich zu erheben.

§ 8. Der Erlaubnisschein ist nur zu erteilen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Er kann ferner versagt werden: 1. wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Zuverlässigkeit in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bietet.

2. Wenn die Möglichkeit einer genauen Überwachung des Betriebes, insbesondere einer genügenden Kontrolle über die Abgabe von Getränken an Eingeborene fehlt.

3. Wenn der Antragsteller wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung innerhalb der letzten drei Jahre bestraft ist.

§ 9. Aus den in § 8 angegebenen Gründen sowie beim Verstoß gegen die Bestimmungen des § 10 kann die Erlaubnis auf Zeit oder ganz entzogen werden. Ein gleiches kann bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen des § 6 angeordnet werden.

Nur im Falle des § 8 Nr. 2 ist dem Inhaber des Erlaubnisscheines ein entsprechender Teil der entrichteten Gebühr zurückzuzahlen.

§ 10. Eingeborenen dürfen geistige Getränke oder äther- oder weingeisthaltige Auszüge irgendwelcher Art nicht verabfolgt werden. Unter Auszügen in diesem Sinne sind alle im Handel als Essenzen, Extrakte, Tinkturen bezeichneten, mit Äther oder Weingeist gewonnenen Auszüge aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen zu verstehen.

Dienstherrschaften können indes den in ihren Diensten stehenden Eingeborenen geistige Getränke, aber höchstens glasweise, verabfolgen, jedoch dürfen die Getränke nicht die Stelle des Lohnes oder eines Teiles des Lohnes vertreten.

Der Dienstherrschaft stehen solche Personen gleich, denen Eingeborene von ihrer Dienstherrschaft zu vorübergehender Dienstleistung überwiesen worden sind.

Im Bezirke Rehoboth kann der Bezirksamtmann einzelne Personen zur Abgabe von geistigen Getränken in kleinen Mengen an diejenigen Bastards von Rehoboth, welche keinen Dienstherrn haben, durch Ausstellung eines Erlaubnisscheines ermächtigen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welcher den Namen des betreffenden Bastards und die Höchstmenge der zu verabfolgenden Getränke enthalten muß.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

1. Wer die im § 6 vorgesehene Anzeige unterläßt.
2. Wer als Dienstherrschaft oder als der Dienstherrschaft im § 10 Abs. 3 gleichgestellte Person seine eingeborenen Bediensteten durch Verabreichung geistiger Getränke in den Zustand der Trunkenheit versetzt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

Wer der Bestimmung des § 10 Absatz 1 zuwider, abgesehen von den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 dieses Paragraphen an Eingeborene geistige Getränke oder alkohol- oder ätherhaltige Auszüge irgendwelcher Art verabfolgt.

Ist die Verabfolgung unentgeltlich erfolgt, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle Haftstrafe ein.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten, wird bestraft:

1. Wer als Dienstherrschaft oder als dieser im § 10 Abs. 3 gleichgestellte Person, nachdem er zweimal innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Strafe gemäß § 11 Ziffer 2 rechtskräftig verurteilt ist, seine eingeborenen Bediensteten durch Verabreichung geistiger Getränke in den Zustand der Trunkenheit versetzt.
2. Wer ohne behördlichen Erlaubnisschein mit geistigen Getränken handelt, solchen Handel vermittelt oder den Ausschank geistiger Getränke betreibt. Neben der Strafe ist der doppelte Betrag der Jahresgebühr zu entrichten.
3. Wer nach Entziehung des Erlaubnisscheines den Handel mit geistigen Getränken oder dessen Vermittlung oder den Ausschank geistiger Getränke fortsetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Wer von den im Erlaubnisschein festgesetzten Bedingungen abweicht.
5. Wer dem § 3 Absatz 3 zuwider den Ausschank in Kaufläden oder sonstigen Räumen, in denen Handelsartikel feilgehalten werden, betreibt,
6. Wer die im § 6 vorgeschriebene Anzeige wissentlich falsch erstattet.

§ 14. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs können einzelne Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 2 Volumenprozenten oder 1,6 Gewichtsprozenten von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen werden.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Einfuhr, Anbau, Handel und Rauchen von Hanf. Vom 25. Mai 1912. (KolBl. S. 650.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Handel mit denaturiertem Spiritus. Vom 30. April 1908. (KolBl. S. 897.)

§ 1. Wer Handel mit abgabefrei belassenem, denaturiertem Spiritus treiben will, hat die Genehmigung des zuständigen Bezirks- oder Distriktsamtes zu erwirken.

Als denaturiert ist derjenige Spiritus anzusehen, welcher als solcher abgabefrei belassen worden ist.

§ 2. Der Verkauf denaturierten Sprits mit einer Stärke von weniger als 80 Volumenprozenten ist verboten. Es ist ferner untersagt, denaturierten Spiritus an Eingeborene zu verkaufen, aus solchem Spiritus das Denaturierungsmittel auszuscheiden oder dem denaturierten Spiritus Stoffe beizufügen, welche die Wirksamkeit des Mittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soll denaturierter Spiritus zu Genußzwecken verarbeitet werden, so bedarf es der zuvorigen Genehmigung des Gouvernements und der Nachentrichtung der schuldigen Abgaben.

§ 3. In den Verkaufsräumen muß an sichtbarer Stelle eine gedruckte oder leserlich geschriebene Bekanntmachung angebracht sein, welche den Inhalt des § 2 wörtlich wiedergibt.

§ 4. Die Kontrolle darüber, daß den Vorschriften dieser Verordnung entsprochen wird, steht neben den Bezirks- und Distriktsämtern auch den Zollämtern zu.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk., Haft oder Gefängnis bis zu zwei Monaten allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1908 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein. Vom 5. November 1912. (KolBl. 1913 S. 88.)[1])

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet Kamerun. Vom 30. September 1910. (KolBl. S. 959.)

§ 1. Die Einfuhr und die Verabfolgung geistiger Getränke jeder Art nicht inländischen Ursprungs an Eingeborene im Wege des Handels oder Ausschanks ist verboten in den Gebieten der Residenturen der Bezirke Banjo, Bamenda, Dschang, Dume, Lomie, Molundu, ferner in den Gebieten der zum Bezirk Jaunde gehörenden Stationen Joko und Akonolinga und des Postens

[1]) Vgl. dazu die Ausf.-Bestimmungen vom 7. Dez. 1912. (KolBl. 1913 S. 217.)

Deng-Deng sowie in den Gebieten der zum Bezirk Ebolowa gehörenden Posten Akoafim und Sangmeling. Ferner in den durch das deutsch-französische Abkommen, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika, vom 4. November 1911 (KolBl. 1912 S. 283) abgetretenen Gebieten nach Maßgabe des Zeitpunktes der Übernahme. Ausgenommen bleibt das Gebiet südlich von Spanisch-Guinea.

Die Einfuhr von geistigen Getränken zum Gebrauch und Verbrauch von Europäern in die im Absatz 1 genannten Gebietsteile bedarf der schriftlichen Anmeldung bei der lokalen Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Einführenden oder desjenigen Bezirks, von dem aus die Einfuhr in das im Absatz 1 genannte Sperrgebiet erfolgt. Die Anmeldung hat Art und Maß der einzuführenden geistigen Getränke zu enthalten und muß spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Einführung erfolgen.

In dem in Absatz 1 genannten Gebiet werden den geistigen Getränken alkohol- und ätherhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel gleichgestellt, sofern sie in Gefäßen von über 100 g Inhalt verbreitet werden, ferner alkohol- und ätherhaltige Arzneien, soweit sie nicht im deutschen Arzneibuch oder in einer vom Medizinalreferenten alljährlich aufgestellten und vom Gouverneur öffentlich bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind oder soweit nicht der Gouverneur besondere Ausnahmen gestattet.

§ 2. In den übrigen, im § 1 nicht bezeichneten Teilen des Schutzgebietes ist der Handel mit geistigen Getränken nicht inländischen Ursprungs und deren gewerbsmäßiger Ausschank an Eingeborene nur in denjenigen Plätzen und Ortschaften zulässig, in denen der Vertrieb geistiger Getränke an Eingeborene ausdrücklich erlaubt ist.

Die Bestimmung der nach Absatz 1 freigegebenen Plätze

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Ortschaften erfolgt im Wege der Bekanntmachung durch den Gouverneur auf Vorschlag der örtlich zuständigen Lokalverwaltungsbehörde nach Anhörung der Handelskammern, der im Schutzgebiet bestehenden Pflanzer-Vereinigung und des Gouvernementsrats.

Alle nicht namentlich, gemäß Absatz 2, bekanntgegebenen Plätze und Ortschaften sind für den Handel mit geistigen Getränken nicht inländischen Ursprungs und deren gewerbsmäßigen Ausschank an Eingeborene gesperrt.

§ 3. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren gewerbsmäßiger Ausschank ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis derjenigen Lokalverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) gestattet, in deren Bezirk die Verkaufs- oder Schankstelle liegt.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei der örtlich zuständigen Lokalverwaltungsbehörde anzubringen.

§ 4. Der Erlaubnisschein kann lauten:

1. auf den Ausschank und Kleinhandel von geistigen Getränken jeder Art in einer Geschäftsstelle (volle Konzession),
2. auf den Ausschank und Kleinhandel von Wein (Naturwein) und Bier und feineren Likören in einer Geschäftsstelle (beschränkte Konzession).

Unter Kleinhandel ist die gewerbsmäßige Abgabe von 9 Litern oder weniger auf einmal an dieselbe Person zu verstehen.

§ 5. Für die Erteilung des Erlaubnisscheines ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt für das Rechnungsjahr im Falle:

1. des § 4 Nr. 1 (volle Konzession) für eine Geschäftsstelle 400 Mk.;
2. des § 4 Nr. 2 (beschränkte Konzession) für eine Geschäftsstelle 200 Mk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Werden an einem der nach § 2 freigegebenen Plätze oder Ortschaften einer Person Erlaubnisscheine für mehr als drei Geschäftsstellen erteilt, so erhöht sich die Gebühr für jeden folgenden Erlaubnisschein gegenüber der für den vorhergehenden zu zahlenden um 50 Mk.

§ 6. Die Erlaubnis kann versagt werden:

1. wenn der Gesuchsteller innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des § 11 bestraft ist;
2. wenn der Gesuchsteller nicht die Gewähr dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 7. Dem Leiter einer Geschäftsstelle, für die ein Erlaubnisschein nach § 4 erteilt ist, kann die Ausübung des Ausschankes und Kleinhandels auf Zeit oder dauernd untersagt werden, wenn dieser wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bestraft ist oder wenn in seiner Geschäftsstelle die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet wird.

§ 8. Gegen die Versagung (§ 6) oder Untersagung (§ 7) durch die zuständige Lokalverwaltungsbehörde kann bei dieser Beschwerde an das Gouvernement eingelegt werden.

§ 9. Der Kleinhandel und gewerbsmäßige Ausschank darf nur innerhalb der Geschäftsstelle erfolgen.

Bei besonderen Gelegenheiten kann der Ausschank auch außerhalb der Geschäftsstelle durch die Lokalverwaltungsbehörde vorübergehend gestattet werden.

Für die Erteilung der im Absatz 2 vorgesehenen Erlaubnis ist eine Gebühr von 10 Mk. an die Bezirkskasse zu entrichten.

§ 10. Die jährlichen Gebühren sind bei Aushändigung des auf ein Rechnungsjahr laufenden Erlaubnisscheines zu entrichten. Ihre zwangsweise Einziehung erfolgt im Verwaltungswege.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach Ablauf des Rechnungsjahres erlischt die Konzession. Ihre Erteilung muß deshalb für jedes Rechnungsjahr von neuem beantragt werden. Für Erlaubnisscheine, die in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erteilt werden, ist die volle Jahresgebühr für solche, die nach dem 1. Oktober erteilt werden, die Hälfte zu entrichten.

Im Falle der Untersagung gemäß § 7 sowie bei Aufgabe der Konzession findet eine Rückzahlung der bereits gezahlten Gebühren nicht statt.

§ 11. Bei Aushändigung des Erlaubnisscheines ist der zuständigen Lokalverwaltungsbehörde für je eine Geschäftsstelle ein weißes Schild von 50 cm Breite und 60 cm Länge einzureichen. Dieses Schild wird sodann mit dem Reichsadler und folgender Aufschrift in Schwarzdruck versehen: im Falle des § 4 Nr. 1 „volle Konzession", im Falle des § 4 Nr. 2 „Wirtschafts-Konzession".

Dieses Schild ist an jeder Geschäftsstelle äußerlich sichtbar und lesbar anzubringen.

Beim Erlöschen der Konzession ist das Schild unverzüglich zu entfernen.

Für jede Erneuerung des Schilderaufdrucks ist eine Gebühr von 3 Mk. zu entrichten.

§ 12. Der Vertrieb geistiger Getränke jeder Art im Wege des Wanderhandels ist verboten.

§ 13. Es ist verboten, in den Geschäftsstellen Glücksspiele abzuhalten oder geistige Getränke an Betrunkene abzugeben.

§ 14. Die Leiter der Lokalverwaltung und die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, jederzeit die Geschäftsstellen zu besichtigen. Die Besichtigung der von Nichteingeborenen geleiteten Geschäftsstellen darf nur durch Nichteingeborene erfolgen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen den § 1 Absatz 1 und 2

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis 200 Mk. und bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung der entgegen den Vorschriften des § 1 eingeführten geistigen Getränke erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16. Wer gewerbsmäßig ohne die vorgeschriebene Erlaubnis geistige Getränke veräußert, ausschänkt oder sonstwie vertreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Auch ist das Einfache der insgesamt hinterzogenen Gebühr nachzuentrichten.

§ 17. Wird ein Kleinhandel mit geistigen Getränken oder deren gewerbsmäßiger Ausschank ohne vorherige Erlaubnis eröffnet, oder nach Untersagung gemäß § 7 fortgesetzt, so kann neben der Strafe des § 16 die Einziehung sämtlicher bei dem Täter vorgefundenen Spirituosen ausgesprochen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 18. Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht die §§ 285 und 360 Ziff. 14 des Reichsstrafgesetzbuches und die §§ 15, 16 und 17 dieser Verordnung ein anderes bestimmen, mit Geldstrafen bis zu 200 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Wochen bestraft.

§ 19. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung seitens Eingeborener finden ihnen gegenüber diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Verabfolgung von geistigen Getränken an die farbigen Angehörigen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Kaiserl. Schutztruppe und Polizeitruppe. Vom 21. März 1907. (KolBl. S. 556.)

Die Verabfolgung ist nur gegen Vorzeigung einer schriftlichen Erlaubnis eines weißen Vorgesetzten gestattet.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verbot der Ausfuhr von und des Handels mit Elefantenzähnen unter zwei Kilogramm. Vom 21. November 1907. (KolBl. 1908 S. 103.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Gummigewinnung und den Gummihandel. Vom 4. Juni 1900. (Auszug.) (LGT. S. 430.)

§ 1. Die Gewinnung des Gummis ist regelmäßig nur der in dem betreffenden Gummibezirk ansässigen Bevölkerung gestattet.

§ 2. Wer in dem Bezirk einer Dorfschaft, welcher er nicht angehört, selbst Gummi gewinnen oder durch andere Personen als die Dorfbewohner gewinnen lassen will, bedarf hierzu der Genehmigung des Häuptlings.

§ 3. Alle Arten der Gummigewinnung, welche den Bestand der Gummipflanzen gefährden, sind verboten.

§ 6. Die Erlaubnis [zum Gummihandel] ist an die Lösung eines für das Kalenderjahr gültigen, auf den Namen lautenden Erlaubnisscheines geknüpft, welchen der Händler beim Betreiben des Gummihandels stets bei sich zu führen hat. — Für den Schein ist eine Gebühr von 50 Mk. zu entrichten.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Prüfung der auszuführenden Palmkerne (Palmkernprüfungsverordnung). Vom 1. November 1911. (KolBl. 1912 S. 2.)

§ 1. Der Handel mit Palmkernen, die mehr als 5 v. H. Schalen enthalten oder gewässert sind, ist verboten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. An den größeren Handelsplätzen können nach Anhörung der Firmen amtliche Prüfungsstellen eingerichtet werden, denen ein bestimmter Einflußbereich zugewiesen werden kann.

Innerhalb dieses Einflußbereichs ist der Handel mit Palmkernen nur an den hierfür bestimmten Stellen gestattet.

§ 3. Sämtliche zum Zwecke der Veräußerung dorthin gebrachten Palmkerne sind ohne Verzug der Prüfungsstelle zur Prüfung vorzulegen.

Für ungewässerte Kernemengen, die nicht mehr als 5 v. H. Schalen enthalten, wird eine Abfertigungsbescheinigung erteilt, die mit laufender Nummer und Datum versehen ist.

Kernemengen, die gewässert sind oder mehr als 5 v. H. Schalen enthalten, werden zurückgewiesen.

§ 4. Die Kosten der Kerneprüfung sind dem Gouvernement von den am Einkauf beteiligten Firmen zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich in erster Linie nach einer etwa zwischen den Firmen bestehenden Vereinbarung; falls eine solche nicht getroffen ist, wird die Art der Verteilung nach Anhörung der Firmen durch die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt, gegen deren Entscheidung Beschwerde beim Gouvernement zulässig ist.

Die Einziehung rückständiger Beträge erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§1 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (RGBl. S. 717.)

§ 5. Für die Errichtung und Beaufsichtigung der Prüfungsstellen und für die Abgrenzung ihres Einflußbereiches sowie für die Bestimmung der Stellen, an denen Palmkerne gehandelt werden dürfen (§ 2 Abs. 2), sind die örtlichen Verwaltungsbehörden zuständig, welche ihre Anordnungen nach Anhörung der Firmen treffen.

§ 6. Es ist verboten, Palmkerne der amtlichen Prüfung zu entziehen oder Palmkerne, die der amtlichen Prüfung entzogen worden sind, an sich zu bringen. Der Versuch ist strafbar.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Angestellten oder Beauftragten der den Handel mit Palmkernen betreibenden Firmen ist es untersagt, sich zwecks Beeinflussung der Verkäufer in der Nähe der Prüfungsstellen aufzuhalten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft, an Eingeborenen nach Maßgabe der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) bestraft.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der Palmkerne zu erkennen, die den Gegenstand einer Zuwiderhandlung gebildet haben, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf die Einziehung der Palmkerne ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Kautschukhandel. Vom 15. April 1901. (KolBl. S. 514.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein. Vom 2. Januar 1912. (KolBl. S. 194.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Handel mit Ausfuhrerzeugnissen. Vom 7. August 1911. (KolBl. S. 738.)

§ 1. An den durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichneten Orten unterliegt der Handel mit Ausfuhrerzeugnissen den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Handel mit Ausfuhrerzeugnissen ist nur auf bestimmten, von der örtlichen Verwaltungsbehörde festgesetzten Plätzen gestattet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Was als Ausfuhrerzeugnis im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat, bestimmt der Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3. Beim Handel mit festen Ausfuhrerzeugnissen erfolgt die Ermittlung der Menge ausschließlich nach dem Gewicht.

Beim Handel mit flüssigen Ausfuhrerzeugnissen erfolgt die Ermittlung der Menge nach Litermaß. Zulässig sind nur Maße von 20, 10, 5 und 1 Liter.

Der An- und Verkauf von Palmöl in Fässern und die Ausmessung des Rauminhalts der Fässer mittels eines amtlich geprüften und gestempelten Maßstabes mit Dezimaleinteilung bleibt auch fernerhin zulässig.

Die Gewichte und Maße müssen den im Deutschen Reich bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Federwagen müssen Gewichtsangaben in Kilogrammen oder in Zehntelteilen von Kilogrammen haben.

§ 4. Auf den Kleinhandel der Eingeborenen untereinander, insbesondere den Einkauf von Lebensmitteln in kleineren Mengen zum eigenen Verbrauch, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen, an Eingeborenen nach Maßgabe der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241) bestraft.

Die den in § 3 genannten Vorschriften nicht entsprechenden Gewichte, Wagen, Maße und Maßstäbe unterliegen der Einziehung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1 April 1912 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen auf den Reeden des Togogebiets.

Vom 1. November 1892. (KolBl. 1893 S. 75.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft Universität Kiel.

Branntweinverordnung des Gouverneurs von Togo. Vom 14. Juli 1909 [1]). (KolBl. S. 884.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Kokosnüsse. Vom 14. Juni 1911. (KolBl. S. 739.)

§ 1. Kokosnüsse dürfen von dem Grundstück, auf dem sie gewachsen sind, nur nach Entfernung der Bastschale fortgeschafft werden; ausgenommen von dem Verbot sind Pflanznüsse und solche, die nachweislich als Nahrungsmittel für Menschen oder Tiere dienen sollen. Den örtlichen Dienststellen (Bezirksamt, Station) bleibt es vorbehalten, für besondere Fälle Ausnahmen von diesem Verbot zu genehmigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das in § 1 ausgesprochene Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Nüsse vor Entfernung der Bastschale außerhalb des Grundstücks, auf dem sie gewachsen sind, an sich bringt, und denjenigen, der ein derartiges Geschäft vermittelt.

Eingeborene, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der für sie allgemein geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909. (KolBl. 1910 S. 47.)

§ 1. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche den im Bismarck-Archipel, in Kaiser Wilhelms-

[1]) Vgl. dazu die Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1909 (DKG. XIII S. 655).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

land und in den deutschen Salomon-Inseln heimischen Stämmen angehören, ist verboten.

§ 2. I. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen angehören, darf nur mit Erlaubnis der Behörde erfolgen, in deren Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

II. Die Erlaubniserteilung ist sowohl seitens desjenigen, der geistige Getränke an Eingeborene verabfolgen, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, nachzusuchen. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur der mitbeantragende Teil zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist.

III. Die besonderen Bedingungen, unter denen die Erlaubniserteilungen erfolgen, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

IV. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt sowie im Falle des Mißbrauchs wieder entzogen werden, ohne daß hieraus ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Gebühr (§ 3) erwächst.

V. Die Erteilung geschieht stets nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch anfallenden Bruchteil eines solchen.

VI. Falls derjenige, welcher die geistigen Getränke verabfolgt, seinen Wohnsitz verlegt, so kann die Ausstellung der Erlaubnis für einen anderen auf den Rest des Kalenderjahres geschehen, ohne daß hierfür eine Gebührenerhebung stattfindet.

§ 3. Als Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist zu entrichten:

a) seitens desjenigen, der geistige Getränke verabfolgen will, bei Anlaß der ersten in einem Kalenderjahr erfolgenden Antragstellung 50 Mk.,

b) seitens des Eingeborenen, der geistige Getränke erwerben will, 20 Mk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Im Gebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln kann aus besonderen Anlässen die Erteilung der Erlaubnis durch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke (Bezirksämter und Stationen) auch mündlich und ohne die Erhebung einer Gebühr und auf alleinigen Antrag desjenigen, der die Getränke verabfolgen will, erfolgen.

§ 5. Das Verbot und die Beschränkungen der §§ 1 und 2 beziehen sich nicht auf die Verabfolgung geistiger Getränke zu Heilzwecken.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

Geistige Getränke, die im Besitz eines Eingeborenen gefunden werden, unterliegen der Einziehung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend erworben sind.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Verordnung des Vizegouverneurs zu Ponape, betr. das Verbot des Bereitens und des Feilbietens von Palmwein (saurem Toddy) im Gebiete der östlichen Karolinen. Vom 30. Dezember 1900. (KolBl. 1901 S. 309.)

§ 1. Es ist verboten, Palmwein (sauren Toddy) zu bereiten, oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Einfuhr und den Vertrieb von Opium. Vom 20. April 1905. (KolBl. S. 430.)

§ 1. Die Einfuhr von Opium zu Genußzwecken in das Schutz-

gebiet von Samoa sowie der Vertrieb von solchem Opium im Schutzgebiet ist ausschließlich Recht des Gouvernements.

§ 2. Opium zu Genußzwecken wird in der Verkaufsstelle des Gouvernements nur in zubereiteter Form und in bestimmter Packung und nur an solche Personen verabfolgt, die im Besitze eines Erlaubnisscheines sind.

§ 3. Der Erlaubnisschein wird vom Regierungsarzt ausgestellt und hat zu enthalten Namen und Wohnung des Kaufberechtigten, die Menge des zu verabfolgenden Opiums und das Datum der Ausstellung.

§ 4. Personen, die im Besitze von Opium zu Genußzwecken sind, haben es innerhalb einer Woche nach Verkündigung dieser Verordnung unter Angabe des Selbstkostenpreises an das Zollamt in Apia abzuliefern.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Händlern, die wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft sind, kann die Berechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes entzogen werden. Opium, das Gegenstand der Zuwiderhandlungen ist, unterliegt der Einziehung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Handel im Umherziehen. Vom 18. Januar 1911. (KolBl. S. 341.)

§ 1. Der Handel im Umherziehen ist verboten, es sei denn, daß er lediglich in dem Verkauf von Landesprodukten besteht.

§ 2. Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Auch kann auf Einziehung der Waren, mit welchen der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Handel getrieben wird, sowie der dazu benutzten Wagen, Boote u. dergl. erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Handel mit Kopra. Vom 18. Januar 1911. (KolBl. S. 340.)

§ 1. Kopra darf nur aus abgefallenen reifen Kokosnüssen (popo uli) hergestellt werden.

Der Kauf und Verkauf von Kopra, die nicht nach Vorschrift des Absatz 1 hergestellt ist (niu sami, popo sulu), ist verboten.

§ 2. Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Auf die Einziehung der der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellten Kopra kann erkannt werden, auch wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 3. Wer Kopra gewerbsmäßig für eigene oder fremde Rechnung aufkaufen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Gouverneurs.

§ 4. Die Erlaubnis ist persönlich und nicht übertragbar.

§ 5. Die Erlaubnis kann vom Gouverneur aus wichtigen Gründen entzogen werden.

§ 6. Wer ohne Erlaubnis gewerbsmäßig Kopra aufkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Auch kann auf Einziehung der ohne Erlaubnis aufgekauften Kopra, ohne Unterschied, ob sie dem Beschuldigten gehört oder nicht, erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Ziegeleien. Vom 28. März 1899. (ABl. 1900 S. 65.)

Nach der Verordnung ist zum Ziegeleibetrieb auf fiskalischem

Grund und Boden die vorherige schriftliche Anmeldung bei dem Landamte erforderlich. Dieses erteilt die Berechtigung zum Betrieb.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Gewinnung von Salz aus Seewasser. Vom 12. März 1910. (KVBl. S. 15.)

§ 1. Das Recht, im Schutzgebiete von Kiautschou Salz aus Seewasser zu gewinnen, steht ausschließlich dem Fiskus des Schutzgebietes zu.

§ 2. Nach Bedarf erteilt der Fiskus Privatpersonen die Erlaubnis zur Salzgewinnung gegen eine Gebühr von jährlich 4 Dollar für je 5000 qm (tou tsy) der zur Salzgewinnung benutzten Wattfläche.

§ 3. Für das im Schutzgebiet gewonnene Salz hat derjenige, der es zur Ausfuhr oder zu gewerblichen Zwecken verwendet, eine Salzabgabe von 3 Cent für ein Pikul zu zahlen.

§ 4. Hinterziehung der Salzabgabe wird mit Geldstrafe von 20 bis 2000 Dollar bestraft. Der Versuch der Hinterziehung unterliegt der gleichen Strafe.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle Gefängnis bis zu drei Monaten, und zwar ist bei der Umwandlung der Betrag von 5 bis 20 Dollar einer eintägigen Gefängnisstrafe gleichzuachten.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Zivilkommissars ein.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. den Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession. Vom 15. April 1899. (MVBl. Nr. 25 Anh. V.)

§ 1. Der Ausschank und der Handel mit alkoholischen Getränken ist nur mit Genehmigung des Gouvernements gestattet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn die Bedürfnisfrage verneint wird.

§ 2. Der flaschenweise Verkauf von Schnaps an Unteroffiziere und Gemeine ist verboten, falls diese nicht in jedem einzelnen Falle ausdrücklich schriftliche Genehmigung eines Offiziers vorweisen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Schließung der betreffenden Lokalitäten und Einziehung der zum Verkauf gestellten Getränke und Geldstrafe bis zu 300 Dollar, Zuwiderhandlungen gegen § 2 mit Geldstrafen bis zu 100 Dollar bestraft; an Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe oder Gefängnis.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Gewerbescheine. Vom 1. November 1904. (ABl. S. 251.)

Nach der Verordnung sind Gewerbescheine zu lösen: zum Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen, für den gewerbsmäßigen Betrieb von Booten in den Häfen und Küstengewässern der Kolonie, soweit sie nicht Hafenabgaben entrichtet haben, für den gewerbsmäßigen Betrieb von Luxuswagen, Lastwagen, Karren, Rikschas und Fahrrädern innerhalb des Stadtgebiets; zum Betrieb von Hotels und Schankwirtschaften für Europäer abgesehen von der besonders einzuholenden Genehmigung des Gouvernements; zum Betrieb von Tee- und Kaffeehäusern europäischen Stils, von chinesischen Restaurants und Teehäusern sowie von Läden zum Verkauf oder Ausschank von chinesischen Spirituosen und Medikamenten; zum Betrieb von chinesischen Theatern, Konzerthäusern und Pfandhäusern; zur Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und öffentlichen Ausspielungen von Geld und anderen Gewinnen.

Die Ausgabe der Gewerbescheine erfolgt durch das Polizeiamt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Polizeiverordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. den Verkehr von Fahrzeugen, den Betrieb von Schank- und Hotelwirtschaften, chinesischen Theatern, Konzerthäusern und Pfandhäusern sowie die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen im Schutzgebiete Kiautschou. Vom 1. November 1904. (Auszug.) (ABl. S. 255.)

B. Schanklokale.

§ 4. Für Lokale, in denen geistige Getränke ausgeschenkt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Gewerbeschein ist der Polizei stets auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Belästigungen des Publikums durch ruhestörenden Lärm sind untersagt.
3. Besondere Rettungsvorrichtungen für den Fall von Feuersgefahr können vorgeschrieben werden.
4. Solange das Lokal geöffnet ist, ist nach Dunkelwerden der Eingang genügend zu beleuchten.
5. An chinesische Angestellte der Polizei dürfen alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden.

C. Handel mit Waffen und Munition.

§ 8. Für den Handel mit Waffen oder Munition gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Verkauf von Waffen oder Munition an Chinesen im Deutschen Schutzgebiete ist untersagt.

b) Über die stattgehabten Verkäufe ist dem Gouvernement vierteljährlich ein Verzeichnis einzureichen.

D. Chinesische Theater und Konzerthäuser.

Für chinesische Theater und Konzerthäuser gelten folgende Bestimmungen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Theater und Konzerthallen dürfen nicht später als Mitternacht schließen.
2. Die zur Aufführung gelangenden Theaterstücke sind vorher dem Kommissar für chinesische Angelegenheiten zur Kenntnis zu unterbreiten. Unanständige oder politisch aufreizende Aufführungen sind nicht gestattet.
3. Störungen der Nachbarschaft durch Lärm, Schlagen von Gongs u. dergl. sind verboten.
4. Beleuchtungskörper sind mindestens 0,50 m vom Holzwerk entfernt anzubringen.
5. Alle Türen müssen nach außen zu öffnen sein.
6. Es sind auf Erfordern besondere Rettungsvorrichtungen für den Fall einer Feuersgefahr anzubringen.
7. Angehörige der Polizei im Dienst haben jederzeit Zutritt.

E. Pfandhäuser.

§ 10. Für chinesische Pfandhäuser gelten folgende Bestimmungen:

1. Über alle Leihgeschäfte ist genau Buch zu führen. Aus den Büchern muß zu ersehen sein:
   a) Datum des Geschäfts und die dem beliehenen Gegenstande entsprechende Buchnummer;
   b) die Höhe der geliehenen Summe;
   c) die Höhe des Zinsfußes und
   d) Name und Wohnort des Versetzers.
2. Über jeden versetzten oder beliehenen Gegenstand ist unter der Buchnummer eine Quittung für den Versetzer auszustellen, die Datum und Namen des Geschäfts, Beschreibung des Gegenstandes, Höhe des Darlehens und der Verzinsung sowie genaue Angabe, auf wie lange der Gegenstand versetzt sein soll, enthält. Dieselbe muß die Bestimmung enthalten, was nach der Fälligkeit des Darlehens mit den Pfändern geschieht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Die Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen, und soweit rechtlich zulässig, Pfänder zu beschlagnahmen.
4. Kleider und sonstige Gegenstände, die nur bei Europäern gebraucht werden, dürfen zum Versatze nur angenommen werden, wenn sie ein Europäer versetzt.
5. Werden Gegenstände zum Kauf oder Versatz angeboten, von denen den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, so ist die Polizei sofort zu benachrichtigen.
6. Verpfändete Sachen müssen nach Verfall in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Hierzu bedarf der Pfandhausinhaber keiner besonderen Erlaubnis zum Ankündigen und Abhalten der Versteigerungen. Der Mehrerlös fällt den Verpfändern, und, falls diese sich nicht binnen 6 Monaten nach Aufforderung im Amtsblatte melden, dem Pfandhaus zu.

F. Lotterien und Ausspielungen.

Bei Veranstaltung von Lotterien und von öffentlichen Ausspielungen ist dem Polizeiamte Ort, Tag und Stunde der Veranstaltung mitzuteilen. Das Polizeiamt ist berechtigt, einen Vertreter zu der Veranstaltung zu entsenden. Diesem sind nach Schluß der Lotterie oder der Ausspielung die Bücher und sonstigen Belege zur Prüfung und zur Festsetzung der nachträglich zahlbaren Abgabe vorzuzeigen.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Opium.

Vom 11. März 1902. (ABl. S. 37.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Anbau von Mohn zur Gewinnung von Opium

ist im Schutzgebiete verboten[1]). Die verbotswidrig gemachten Anpflanzungen werden vernichtet.

§ 2. Opium darf nur in Originalverpackung eingeführt werden. Die Einfuhr von kleineren Mengen als einer Kiste und die Einfuhr von zubereitetem Opium ist verboten.

Alles zur See eintreffende Opium muß sofort bei der Ankunft des Schiffes dem Zollamte angezeigt werden, welches die Überführung in das Zollager überwachen wird und berechtigt ist, verdächtige Waren anhalten und untersuchen zu lassen. Der Schiffsführer ist gehalten, in solchem Falle die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

Auf dem Landwege darf Opium aus dem Innern Chinas nach dem deutschen Schutzgebiete nur auf Frachtbrief als Eilgut mit der Eisenbahn eingeführt werden. Jede andere Art der Einführung von Opium auf dem Landwege, insbesondere als Reise- oder Handgepäck ist verboten. Die Eisenbahn hat von der Ankunft des Opiums dem Zollamt Mitteilung zu machen, welches die Überführung in das Zollager überwacht.

§ 3. Opium für den Verbrauch auf deutschem Gebiete zahlt eine Abgabe in Höhe des Einfuhrzolles von Opium in China, nämlich 350 Haikuan Taels für den Pikul fremden Opiums und 230 Haikuan Taels für den Pikul chinesischen Opiums, nach deren Entrichtung es von den Zollbehörden mit einem besonderen Stempel versehen wird. Hierauf dürfen die Importeure das Opium in kleinen Mengen an die mit einem amtlichen Erlaubnisschein versehenen Besitzer von Opiumschenken verkaufen. Der Verkauf geschieht mittels Anweisung auf das Zollager.

Für den Verbrauch der Einzelraucher wird das Opium unter Aufsicht des Gouvernements und des Zollamts zubereitet, in Dosen verpackt und mit einer amtlichen Aufschrift versehen,

[1]) Auch die Einfuhr von fremdem Opium nichtindischen Ursprungs in das Schutzgebiet ist vom 1. Januar 1912 ab verboten. (Verordnung vom 24. August 1911; ABl. S. 265.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und es darf nur durch besonders dazu berechtigte Händler verkauft werden. Einzelraucher dürfen ihr Opium nur von diesen Händlern beziehen.

II. Besondere Bestimmungen.

§§ 4—9 enthalten Vorschriften über Opiumschenken. Da nach der Verordnung des Gouverneurs vom 12. Mai 1911 (ABl. S. 163) Erlaubnisscheine zum Halten von Opiumschenken vom 1. Januar 1912 ab nicht mehr erteilt werden, so sind die §§ gegenstandslos geworden.

§ 10. Einzelraucher[1]), welche Opium zu Hause zu rauchen wünschen, haben gegen eine vierteljährlich im Voraus zu zahlende Abgabe von monatlich 50 Cts. für jede Lampe einen Erlaubnisschein zu lösen. Der Ankauf von Rohopium, das Aufbewahren von Rohopium sowie das Kochen von Opium ist ihnen verboten. Sie dürfen zubereitetes Opium nur aus den Geschäften beziehen, welche die Erlaubnis zum Verkauf des unter amtlicher Aufsicht zubereiteten Opiums haben.

§ 11. Die Erlaubnisscheine zum Einzelrauchen berechtigen nur diejenige Person zum Opiumrauchen, auf deren Namen sie ausgestellt sind. Der Verkauf von Opium sowie das Verleihen des Erlaubnisscheines, der Opiumlampe und Rauchgeräte ist verboten.

§ 12. Bei Lösung des Scheines ist die Wohnung genau anzugeben; jeder Wohnungswechsel ist rechtzeitig in der chinesischen Kanzlei des Yamens anzumelden. Die Scheine sind einige Tage vor dem Verfall zur Erneuerung oder Verlängerung daselbst einzureichen.

[1]) Die besonderen Vorschriften für Einzelraucher finden nach Verordnung des Gouverneurs vom 13. Oktober 1903 (ABl. 1904 S. 229) auf Passagiere und Fahrzeuge, welche von fremden Häfen die deutsche Küste anlaufen und sich nicht über die zum Laden und Löschen erforderliche Zeit in den deutschen Gewässern aufhalten, keine Anwendung, falls das Opium als Wegzehrung in geringen Mengen von Hafen zu Hafen dem Seezollamte angemeldet und von diesem nicht als Kontrebande betrachtet ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Wer wegen Umzuges oder aus anderen Gründen auf die Erlaubnis verzichtet, hat dies im Yamen unter Rückgabe des Scheines anzumelden.

§ 14. Bei Entnahme von Opium aus den Geschäften, welche zum Vertrieb von amtlich zubereitetem Opium zugelassen sind, ist der Erlaubnisschein mitzubringen, auf welchem Menge und Art des gekauften Opiums mit Angabe des Datums verzeichnet wird.

III. Strafbestimmungen.

§ 15. Wer es unternimmt, entgegen den Bestimmungen des § 2 Opium auf dem Landwege in das Schutzgebiet einzuführen oder durch das Schutzgebiet durchzuführen, hat die Einziehung des Opiums, in bezug auf welches das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine Geldstrafe im Betrage des fünffachen Wertes des Opiums verwirkt. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 100 Doll.

Wird Opium auf dem Seewege entgegen den Bestimmungen des § 2 eingeführt, so verfällt das Opium der Einziehung und der Schiffsführer einer Strafe des fünffachen Wertes des Opiums zum Mindestbetrage von 500 Doll. Für diese Strafe haftet das Schiff.

An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnis bis zu drei Monaten.

§ 16. Wird entgegen den Bestimmungen des § 3 bei Einzelrauchern oder sonst im Privatbesitz Opium vorgefunden, ohne daß der Tatbestand des § 15 vorliegt, so treten die Strafen des § 15 mit der Maßgabe ein, daß der Mindestbetrag der Geldstrafe 50 Doll. ist.

§ 17. Wer die mit amtlicher Aufschrift versehenen Opiumbüchsen mit anderen als den durch den berechtigten Händler verkauften Opiumzubereitungen füllt, wird mit der im § 16 angedrohten Strafe belegt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 18. Die Entziehung des Erlaubnisscheines für Einzelraucher kann durch Verfügung des Zivilkommissars erfolgen, falls der Inhaber des Erlaubnisscheines wegen Vergehens gegen diese Verordnung bestraft ist, oder falls er sich als unzuverlässig erweist oder gegen die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die Anordnungen des Opiumbeamten verstößt. An Stelle der Entziehung des Erlaubnisscheines kann der Zivilkommissar eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Doll. verhängen.

Ein Rechtsmittel gegen die Verfügungen über Entziehung des Erlaubnisscheines oder über Verhängung einer Ordnungsstrafe ist nicht gegeben.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Morphium. Vom 19. Februar 1909. (ABl. S. 43.)

§ 1. Es ist verboten, im Schutzgebiete Morphium, Morphiumspritzen, Morphiumnadeln und ähnliche Geräte zum Gebrauch von Morphium herzustellen oder ohne Erlaubnis des Gouvernements in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 2. Die Erlaubnis zur Einfuhr der in § 1 bezeichneten Gegenstände wird nur Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern unter besonderen im Erlaubnisschein aufgeführten Bedingungen erteilt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die für die Einfuhrerlaubnis gestellten besonderen Bedingungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 Doll. bestraft. An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Daneben kann auf Einziehung der widerrechtlich eingeführten oder hergestellten Gegenstände erkannt werden.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Kokain. Vom 4. Mai 1911. (ABl. S. 155.)

§ 1. Die Einfuhr und Herstellung von Kokain in seinen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verschiedenen Verbindungen sowie der zur Anwendung von Kokain dienenden Geräte ist ohne Erlaubnis des Gouverneurs verboten.

§§ 2 u. 3. Gleichbedeutend mit den entsprechenden Vorschriften der vorstehenden Verordnung.

Siebenter Abschnitt.

Das Militärrecht.[1])

Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Redaktion vom 18. Juli 1896. (RGBl. S. 653 ff.)

§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§ 2. Die Schutztruppen werden gebildet:

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugeteilt werden;

b) aus angeworbenen Farbigen.

§ 3. Die den Schutztruppen zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter

[1]) Literatur: Sassen, Deutsches Kolonial-Militärrecht, Rastatt 1911. — Fleischmann, Art. „Belagerungszustand" in Wörterb. I S. 402.

der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugeteilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§ 4. Hinsichtlich der strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

II. Versorgung.

Die §§ 4—14 sind außer Kraft gesetzt. Die Versorgung der Schutztruppenangehörigen ist geregelt im dritten Teile des Offizierpensionsgesetzes und in demselben Teile des Mannschaftsversorgungsgesetzes; beide Gesetze vom 31. Mai 1906. (S. unten.)

Die §§ 15—16 sind aufgehoben durch § 55 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907. Der dritte Teil dieses Gesetzes regelt heute die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Schutztruppenangehörigen.

§ 17. Oberste Verwaltungs- bzw. Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler. (Kolonialamt.)

III. Wehrpflicht.

§ 18. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§ 19. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleichzuachten.

§ 20. Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten tätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 18 und 19) keine Anwendung.

§ 21 ist ebenfalls durch die Mil.-Pensionsgesetze v. 31. Mai 1906 außer Kraft gesetzt.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die §§ 22—24, 26 sind unwichtig; § 25 gilt nicht mehr.

§ 27. Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika vom 25. Juli 1898. **(Schutztruppen-Ordnung.)** [Schtr.O.] Fassung vom August 1908. (DKG. XII S. 309 ff.)

Die Schtr.O. zerfällt in drei Teile, von denen der erste die Kommandoangelegenheiten, der zweite die Verwaltungsangelegenheiten behandelt, während der dritte sich mit den farbigen Schutztruppenangehörigen befaßt. Der erste Teil zerfällt in vier Abschnitte: Allgemeines, Ergänzung, Dienstbetrieb, Ausscheiden; der zweite Teil enthält zunächst ebenfalls allgemeine Vorschriften (Intendantur, Verwaltungsgeschäfte beim Stabe) und regelt dann in besonderen Abschnitten die Heimats- und Familienzahlungen sowie die Gebührnisse. — Im folgenden können nur einige grundlegende Bestimmungen wiedergegeben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Ressortverhältnisse.

a) Reichskanzler (Staatssekretär des Reichskolonialamts), Kommando der Schutztruppen.

Nächst Seiner Majestät dem Kaiser sind die Schutztruppen dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichskolonialamts) unterstellt.

Dem Staatssekretär des Reichskolonialamts untersteht das Kommando der Schutztruppen. Diesem sind die Schutztruppen unterstellt.

b) Gouverneur.

Dem Gouverneur steht die oberste militärische Gewalt im Schutzgebiete zu. Er kann die Schutztruppe nach eigenem Ermessen, sowohl im ganzen wie in ihren einzelnen Teilen, zu militärischen Unternehmungen verwenden. .... Er darf zu Zwecken der Zivilverwaltung Teile der Schutztruppe soweit verwenden, als die militärischen Rücksichten nicht entgegenstehen. Über diese hat er vorher den Kommandeur zu hören.

Er erläßt seine Weisungen für die Schutztruppe an den Kommandeur.

c) Kommandeur.

Der Kommandeur ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben, für die Disziplin, Ausbildung, den inneren Dienst und die Verwaltung.

Hat der Kommandeur in militärischer Beziehung gegen Anordnungen des Gouverneurs Bedenken, so ist er verpflichtet, dieselben zur Sprache zu bringen. Beharrt der Gouverneur auf seinen Anordnungen, so hat der Kommandeur sie auszuführen, kann aber unter Mitteilung an den Gouverneur an den Reichskanzler (Staatssekretär des Reichskolonialamts) berichten, welcher hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sowohl dem Gouverneur als auch dem Kommandeur der Rekurs an S. M. den Kaiser zu.

d) Sonstige Vorgesetzte.

Die Obliegenheiten der übrigen Dienststellen sind im allgemeinen dieselben wie die der entsprechenden Dienststellen im Reichsheere. Im einzelnen richten sie sich nach den vorliegenden Bestimmungen und den besonderen Anordnungen des Kommandeurs.

§ 3. Gliederung.

Die Schutztruppen gliedern sich nach den Etats der einzelnen Schutzgebiete.

§ 6. Anmeldungen.

Die Ergänzung der Schutztruppen erfolgt auf Grund freiwilliger Meldungen und mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Kapitulationen. Diese haben für die Schutztruppe von Kamerun den Zeitraum von zwei Jahren, für die ostafrikanische Schutztruppe den Zeitraum von $2^1/_2$ Jahren, für die südwestafrikanische Schutztruppe den Zeitraum von $3^1/_2$ Jahren zu umfassen. In die Zeit ist der Rest einer mit dem bisherigen Truppenteil bzw. der Marine noch vorhandenen Kapitulation oder der noch nicht abgeleisteten aktiven Dienstzeit (bei Südwestafrika) eingeschlossen.

§ 7. Anforderungen an die Einzustellenden.

Neben den erforderlichen körperlichen Eigenschaften sind gute dienstliche und außerdienstliche Führung, absolute Zuverlässigkeit, solider Lebenswandel, gute militärische Ausbildung, vor allem im Felddienst und im Schießen, Fähigkeit zu selbständigem Handeln für alle Dienstgrade unbedingtes Erfordernis.

Die dem Heere und der Marine entnommenen Offiziere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

müssen nach einer wenigstens dreijährigen Dienstzeit als Offizier eine gute dienstliche Qualifikation besitzen. Ruhiger, fester Charakter, klares Urteil, Sicherheit und Festigkeit im Entschluß, Verständnis in der Behandlung Untergebener, taktvolles Verhalten gegen Vorgesetzte, kameradschaftlicher Sinn, Schuldenfreiheit und geordnete ökonomische Verhältnisse sind weitere unbedingte Erfordernisse [1]).

§ 15. Beschwerden.

Die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts — Allerh. Ordre vom 14. Juni 1894 — sowie die Bestimmung über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres — Allerh. Ordre vom 30. März 1895 — haben bei den afrikanischen Schutztruppen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 17. Dienstauszeichnungen und Heiraten.

Die für das Heer gegebenen Bestimmungen, betr. die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes und der Dienstauszeichnungen sowie das Heiraten der Militärpersonen, finden auch auf die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten Anwendung.

§ 18. Urlaub.

Die Angehörigen der Schutztruppen haben innerhalb der 2, $2^1/_2$ bzw. $3^1/_2$jährigen Dauer ihrer Dienstverpflichtung An-

[1]) Eine allg. Unterweisung für die Offiziere der Schutztruppen ist seitens des Oberkommandos ergangen am 13. März 1905 (DKG. IX S. 71). Sie betreffen: Das Verhalten der Offiziere gegenüber den Europäern und Eingeborenen; Verbot der Geschenkannahme von Eingeborenen; Verbot von Veröffentlichungen in der Presse ohne Genehmigung des Schtr.-Kommandos. (Vgl. dazu auch die Kais. Ord. v. 11. Dez. 1900; DKG. IX S. 72 sowie den Runderlaß des Kolonialamts v. 2. Februar 1907; DKG. XI S. 117.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

spruch auf einen Heimatsurlaub von vier Monaten unter Belassung der vollen Geldbezüge.

§ 33.

Die Ergänzung der Farbigen findet durch Werbung in den Schutzgebieten statt. Werbungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Die Regelung der Dienstverhältnisse der Farbigen erfolgt durch Werbeverträge mit dem Stabe der Schutztruppe.

Allerhöchste Bestimmung, betr. die Zuständigkeit des Militär-Kabinetts für Personalien der Schutztruppe. Vom 13. Okt. 1896. (DKG. II S. 290.)

Ich bestimme hierdurch: Alle die persönlichen Verhältnisse der Angehörigen Meiner Schutztruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie Meiner Entscheidung bedürfen, sind in Meinem Militär-Kabinett zu bearbeiten.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 5. Dezember 1902[1]). (RGBl. S. 297.)

§ 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugeteilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht.

[1]) Ausführungsbestimmungen dazu vom Reichskanzler erlassen am 16. Dez. 1902. (DKG. VI S. 559.)

§ 3. Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§ 4. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in Europa ihren Wohnsitz haben, dürfen auf begründeten Antrag in die Schutztruppe für Südwestafrika als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige nur mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen eingestellt werden.

§ 5. Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich fünfzig Mark, für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebührnisse sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich zwei Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten sowie gegen eine Entschädigung von zweihundertundzehn Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrag ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstiger Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Reichskanzler ist ermächtigt, hierzu Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 6. Die Einberufung der in den §§ 2, 3 und 4 gedachten Personen zum Diensteintritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -tags der Zivilvorsitzende der zuständigen heimatlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 7. Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können von dem Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 8. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, so sind sie den heimatlichen Bezirkskommandos, wenn sie ihn dagegen außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung usw. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

Den Bezirkskommandos (I bis IV) Berlin sind auch diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Kontrolle zu überweisen, die nach dem Schutzgebiete von Südwestafrika verziehen, ohne in der Schutztruppe gedient zu haben.

§ 9. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Übungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 10. Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jedes Jahres dem Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen) eine namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preußischen Kriegsministerium behufs Mitteilung an die kontrollierenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§ 11. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Übung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen.

Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der in den afrikanischen Dienst einzustellenden Militärpersonen. (Anlage 3 zu § 7 SchtrO.) (DKG. XII S. 331.)

Militärische Ausführungsbestimmungen des preußischen Kriegsministers zur Schutztruppenordnung. Vom 30. August 1898[1]). (DKG. XII S. 342.)

Sie regeln namentlich den Verkehr zwischen dem Kolonialamt und dem Kriegsministerium. Der Abdruck in DKG. XII S. 342 berücksichtigt auch die bis 1908 ergangenen Abänderungen.

[1]) Ergänzungen dazu vom 1. Oktober 1910. (S. MarVerBl. 1910 S. 336 f.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerh. Verordnung betr. die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837. Vom 23. Dezember 1912. (KolBl. 1913 S. 80.)

§ 1. Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (Preußische Gesetzsamml. S. 60) finden im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika auf die Schutztruppe dieses Schutzgebiets entsprechende Anwendung.

Der Gouverneur wird ermächtigt, nach Anhörung des Kommandeurs die nach den bestehenden Verhältnissen im Schutzgebiet erforderlichen Abänderungen und Zusätze über den Waffengebrauch der Schutztruppe gegen Eingeborene anzuordnen.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896. (RGBl. S. 669.)

Einziger Paragraph. Die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs treten in den Afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetze, betr. die Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Ableistung der Wehrpflicht daselbst, vom 7. Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs vom 26. Juni 1872 (RGBl. S. 173) unter Heer auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind.

Kaiserliche Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 2. November 1909. (RGBl. S. 943.)

§ 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Ange-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hörigen der Schutztruppen regelt sich nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 und des Einführungsgesetzes hierzu von demselben Tage, soweit nicht im nachstehenden abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen sind.

§ 2. Für Angehörige der Schutztruppen gelten während ihres Aufenthalts außerhalb Europas die für das Feld gegebenen gesetzlichen Vorschriften (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung) — Außerordentliches Verfahren —. Im übrigen greift das ordentliche Verfahren Platz.

§ 3. Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Befehlshaber einer selbständigen Abteilung oder eines selbständigen Militärbezirks. Der Gouverneur bestimmt, welche Abteilungen oder Militärbezirke als selbständig anzusehen sind. Durch Anordnung des Kommandeurs der Schutztruppe können mehrere Abteilungen dem rangältesten Offizier derselben hinsichtlich der Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse unterstellt werden (§ 19 Militärstrafgerichtsordnung).

§ 4. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

a) im ordentlichen Verfahren:
der kommandierende General des Gardekorps mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandierenden Generals über alle militärischen Angehörigen der Schutztruppen, und zwar als unmittelbarer Befehlshaber im Sinne des § 31 der Militärstrafgerichtsordnung;

b) im außerordentlichen Verfahren:
in jedem Schutzgebiete der rangälteste der in der Schutztruppe verwendeten Offiziere, und zwar mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs.

Entfernt sich dieser Gerichtsherr für längere Zeit von seinem Standort, ohne daß eine Stellvertretung im Kommando statt-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

findet, so kann er für die Dauer seiner Abwesenheit die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse einem anderen der in der Schutztruppe verwendeten Offiziere übertragen; bei der Auswahl dieses Offiziers soll der Gerichtsherr den ihm im Dienstgrad am nächsten stehenden Offizier in erster Reihe berücksichtigen.

§ 5. Im außerordentlichen Verfahren sind Rechtsbeschwerden nur insoweit zugelassen, als die Stelle, die darüber zu entscheiden hat, im Schutzgebiete vorhanden ist. Dem Verletzten steht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 247 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung) nicht zu.

§ 6. 1. Ich behalte Mir die Erteilung der Bestätigungsorder vor:

a) für die Urteile, durch die auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von zehn Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; bei einer Gesamtstrafe kommt nur die höchste, wegen eines militärischen Verbrechens festgesetzte Einzelstrafe in Betracht. Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmung ist auch Zuchthaus (vgl. § 16 des Militärstrafgesetzbuchs);

b) für die Urteile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und obere Militärbeamte.

2. Im übrigen erteilen die Bestätigungsorder:

a) der im § 4 a bezeichnete Befehlshaber hinsichtlich der auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre lautenden Urteile.

b) In den sonstigen Fällen der Gerichtsherr desjenigen Gerichts, welches das zu bestätigende Urteil gefällt hat, in den Fällen des § 412 Abs. 1 und des § 447 der Militärstrafgerichtsordnung der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

c) Ist durch dasselbe Urteil gegen mehrere Angeklagte er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kannt worden, so steht die Bestätigung hinsichtlich sämtlicher Angeklagten demjenigen Befehlshaber zu, dem die höhere Bestätigungsbefugnis, wenn auch nur hinsichtlich eines der Angeklagten, zukommt.

d) Urteile, deren Bestätigung Ich Mir vorbehalten habe, werden Mir von dem Gerichtsherrn erster Instanz beziehungsweise von dem mit Feldgerichtsbarkeit versehenen höheren Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrat angefertigten und zu unterzeichnenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht. Dem vorgesetzten Gerichtsherrn ist Meldung zu erstatten.

Der Aktenauszug hat in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeklagten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Formel des Urteils zu enthalten.

e) Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urteil bei der Bestätigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen mildern:

In den Fällen der §§ 85 bis 87 des Militärstrafgesetzbuchs kann unter der im § 88 daselbst angegebenen Voraussetzung die Milderung des Urteils in den im § 88 dem Gerichte für die Strafbemessung gezogenen Grenzen stattfinden.

Zeitige Freiheitsstrafen können bis auf den Mindestbetrag der gesetzlichen Strafandrohung herabgesetzt werden. Hierbei ist eine Änderung der Strafart nur dann zulässig, wenn in den Militärstrafgesetzen die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bedroht ist. In diesen Fällen kann die erkannte Gefängnisstrafe auf Festungshaft oder die

im gegebenen Falle gesetzlich zulässige Arreststart und die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden.

Ist ein militärisches Vergehen mit Arrest ohne Bezeichnung der Arreststart bedroht, so kann an die Stelle der erkannten härteren Arreststart eine gelindere treten.

In den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Militärstrafgesetzbuchs kann die erkannte Degradation und in dem Falle des § 75 daselbst die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erlassen werden.

f) Die Bestätigungsorder im ordentlichen Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige, daß das Urteil rechtskräftig geworden ist."

Im Falle der Verurteilung ist hinzuzusetzen:

„Das Urteil ist zu vollstrecken"

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich mildere die erkannte Strafe auf . . . . . .

. . . . . .

die Vollstreckung hat demgemäß zu erfolgen."

Die Bestätigung im außerordentlichen (Feld-)Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige das Urteil lediglich"

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich bestätige das Urteil unter Milderung der Strafe auf . . . . . .

g) Die Mir in Gnadenangelegenheiten früher durch das General-Auditoriat erstatteten Berichte erstattet der Präsident des Reichsmilitärgerichts (§§ 418, 422 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 7. Wird gegen den Angeklagten auf Freiheitsstrafe von

mehr als einem Jahre erkannt, so ist er heimzusenden. Die Untersuchungshaft ist auf die Strafe von dem Tage anzurechnen, an dem das Urteil erlassen ist, doch gilt, falls die Sache in das ordentliche Verfahren übergeleitet wird, von diesem Zeitpunkt ab lediglich die Bestimmung des § 458 der Militärstrafgerichtsordnung.

§ 8. Ich behalte Mir hinsichtlich der im außerordentlichen Verfahren ergangenen kriegsgerichtlichen Urteile das Aufhebungsrecht vor.

Zur Aufhebung der im außerordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urteile ist innerhalb seines Befehlsbereichs der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit befugt (§ 422 der Militärstrafgerichtsordnung und § 4 b dieser Verordnung).

§ 9. Hinsichtlich des Kommandeurs einer Schutztruppe behalte ich Mir die Bestimmung des Befehlshabers, welcher die gerichtsherrlichen Befugnisse auszuüben hat, vor (§ 21 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 10. Im außerordentlichen Verfahren können auch Sanitätsoffiziere zu Gerichtsoffizieren bestellt werden.

§ 11. Im außerordentlichen Verfahren sind in dem Falle des § 97 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung die Akten von dem Gerichtsherrn dem Gerichte des Kommandos der Schutztruppe zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen.

§ 12. Im außerordentlichen Verfahren kann von der den Abschluß des Ermittelungsverfahrens bildenden Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittelungen (§§ 168, 173 Abs. 5 der Militärstrafgerichtsordnung) abgesehen werden, wenn die Einstellung des Verfahrens verfügt wird oder eine Schlußvernehmung das Verfahren erheblich verzögern würde.

§ 13. Im außerordentlichen Verfahren können die aktiven Offiziere und die Militärbeamten — einschließlich der Kriegsgerichtsräte — als Richter im Bedarfsfall auch durch Offiziere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

niederen Ranges, durch Sanitätsoffiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Aburteilung von Mannschaften auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

Zu Kriegsgerichten können zum Richteramte befähigte Beamte als Richter (Verhandlungsführer, Beisitzer) berufen werden.

§ 14. Im außerordentlichen Verfahren werden die Offiziere als Richter zur Hauptverhandlung für den einzelnen Fall berufen (§ 44 der Militärstrafgerichtsordnung); bei den Kriegsgerichten ist die Berufung an keine bestimmte Reihenfolge gebunden.

Die Beeidigung der Richter geschieht, wenn ein Kriegsgerichtsrat oder ein anderer zum Richteramte befähigter Beamter (§ 13 Abs. 2) die Verhandlung führt, durch diesen, sonst durch den Vorsitzenden, der sich gleichzeitig selbst beeidigt. Letzterer spricht dabei die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. So wahr mir Gott helfe."

§ 15. Im außerordentlichen Verfahren kann der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit wegen der Vergehen gegen die §§ 64, 65, 89 Abs. 2, 91 Abs. 1, 94, 102, 121 Abs. 1, 137, 151 des Militärstrafgesetzbuchs die Verfolgung dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit überweisen, wenn er nach den Umständen des Falles annimmt, daß neben Einziehung oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von drei Monaten zu erkennen sein werde.

§ 16. Die Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gewahrt, wenn das Gesuch innerhalb der im § 148 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmten Frist zur Post gegeben oder bei der nächsten Polizei- oder Militärbehörde eingegangen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt die Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat.

§ 17. Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshilfe zu leisten. Dem gegenseitigen Ersuchen um Führung des Ermittelungsverfahrens, Zuweisung einzelner Richter und Aburteilung einzelner Sachen ist tunlichst Folge zu geben.

§ 18. Erfolgt im außerordentlichen Verfahren die Aufhebung eines Urteils, so können — soweit dies nicht zu vermeiden — zu dem neu erkennenden Gerichte die Richter des erstkerkennenden Gerichts wieder zugezogen werden. Das neu erkennende Gericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 19. Die Vollstreckung einer im außerordentlichen Verfahren erkannten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle. Der Gerichtsherr, welchem die Anordnung der Strafvollstreckung obliegt, ist dann befugt, eine gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes erkannte Gefängnisstrafe oder Festungshaft in Stubenarrest von gleicher Dauer umzuwandeln, soweit es sich um Festungshaft oder Gefängnisstrafe von weniger als sechs Wochen handelt.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Jahre erfolgt in der Heimat und ist von dem im § 4 a genannten Gerichtsherrn in Gemäßheit der Militärstrafvollstreckungsvorschrift für das Heer zu veranlassen.

Dieser Gerichtsherr kann die Strafvollstreckung einem der ihm unterstellten Gerichtsherrn übertragen.

Wird ein Antrag, die Strafvollstreckung aufzuschieben (§§ 455, 456 der Militärstrafgerichtsordnung), abgelehnt, so entscheidet über Einwendungen das Gericht, das der für die Strafvollstreckung zuständige Gerichtsherr beruft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hat infolge Rückkehr des Beschuldigten (Angeklagten) nach Europa die Überleitung in das ordentliche Verfahren gemäß dem § 433 der Militärstrafgerichtsordnung stattgefunden, so ist der nunmehr für das weitere Verfahren zuständige Gerichtsherr auch für die Strafvollstreckung zuständig. Die Vorschriften des Abs. 3, 4 finden Anwendung.

Geht die Vollstreckung einer militärgerichtlich erkannten Strafe gemäß § 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs und § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung auf eine Bayerische oder Württembergische bürgerliche Behörde über, so wird Strafvollstreckungsbehörde der im § 4 a genannte Gerichtsherr, sobald der Verurteilte in die Strafanstalt des Heimatstaats verbracht ist. Die Vorschriften des Abs. 3, 4 finden Anwendung.

§ 20. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens haben der Angeklagte sowie die im § 437 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung bezeichneten Personen, falls sie sich im Schutzgebiet aufhalten, bei dem im § 4 b, anderenfalls bei dem im § 4 a bezeichneten Gerichtsherrn, anzubringen. Der Gerichtsherr, bei dem der Antrag anzubringen ist, kann die Wiederaufnahme auch selbst beantragen.

§ 21. Die Militärjustizverwaltung wird von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ausgeübt (§ 111 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 22. Die Durchsicht der im außerordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urteile erfolgt bei dem im § 4 b bezeichneten Gerichtsherrn.

Die Nachprüfung der dabei gemachten Ausstellungen sowie die Durchsicht der kriegsgerichtlichen Urteile geschieht bei dem im § 4 a bezeichneten Befehlshaber (§ 113 der Militärstrafgerichtsordnung).

Die bei der Prüfung der standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen Urteile gemachten Ausstellungen sind der Militärjustizver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

waltung (§ 21) zur Nachprüfung und zur weiteren Veranlassung halbjährlich mitzuteilen.

§ 23. Ein Stabsoffizier des Kommandos der Schutztruppen ist Mir gemäß § 79 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung behufs Ernennung zum außeretatsmäßigen militärischen Mitgliede des Reichsmilitärgerichts in Vorschlag zu bringen. Er ist bei der Bearbeitung aller Schutztruppenangelegenheiten zuzuziehen.

§ 24. Innerhalb der Militärjustizverwaltung der Schutztruppen führen die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen Dienstsiegel und Stempel mit dem deutschen Reichsadler und der Umschrift:

Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ost- usw. Afrika, Kamerun.
Gericht des Kommandos.
Gericht der xten Kompagnie, des .....
bezirkes der .. .. Abteilung.
Kaiserliche Schutztruppe Gericht beim Garde-Korps.

(§ 9 des Einführungsgesetzes zu. ilitärstrafgerichtsordnung.)

§ 25. Untersuchungshandlungen der höheren Gerichtsbarkeit können auf Ersuchen auch von einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erledigt werden (§ 11 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§ 26. Für den Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist in den Fällen des § 2 der Militärstrafgerichtsordnung, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen handelt, der Gerichtsherr der niederen, sonst der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 27. Die in den Fällen des § 9 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten. Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 28. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes haben Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, bei dem Gerichtsherrn oder einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Beschuldigten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Personen des Soldatenstandes von den Unteroffizieren mit Portepee usw. abwärts haben solche Anträge oder Anzeigen ihrem Kompagniechef unmittelbar und mündlich vorzutragen. Ein mündlich vorgebrachter Antrag auf Strafverfolgung ist zu Protokoll zu nehmen. (§ 151 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 29. Der Tatbericht ist in der Regel von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten aufzustellen und unmittelbar an den ihm zunächst vorgesetzten Gerichtsherrn einzureichen. Der bei Einreichung des Tatberichts etwa übergangenen Dienststelle ist Meldung zu erstatten (§ 153 der Militärstrafgerichtsordnung).

Geht bei einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit die Anzeige eines zur kriegsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Straffalles ein (§ 153 der Militärstrafgerichtsordnung), oder gelangt er auf anderem Wege zur Kenntnis einer kriegsgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung, so hat er, falls der zuständige höhere Gerichtsherr nicht sofort erreichbar und ein sofortiges Einschreiten aus militärischen Gründen oder im Interesse der Untersuchung geboten ist, durch ein von ihm anzuordnendes Ermittelungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen; bei Gefahr im Verzuge ist er zur Anordnung der einstweiligen Enthebung vom Dienste, der Untersuchungshaft sowie von Durchsuchungen und Beschlagnahmen befugt.

Nach Feststellung des Sachverhalts sind die entstandenen Akten unverzüglich dem zuständigen höheren Gerichtsherrn zu übersenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 30. In den Bericht, welcher in Gemäßheit des § 158 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung zu erstatten ist, ist zutreffendenfalls aufzunehmen, daß die im Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an den Reichskanzler erfolgt ist.

§ 31. In den Fällen der §§ 181, 184 der Militärstrafgerichtsordnung ist unter „Militärbehörde" der Truppenteil beziehungsweise die nächste militärische Wache zu verstehen. Das Verfahren gegen die einer solchen Wache zugeführten Personen regelt sich nach den Vorschriften der Wachinstruktion.

§ 32. Zur Erlassung von Steckbriefen sind außer den Gerichtsherrn befugt: die Befehlshaber selbständiger Abteilungen beziehungsweise die mit den Befugnissen eines solchen von seiten des Gouverneurs ausgestatteten Befehlshaber, sowie bei Entweichungen aus Gefangenanstalten oder Arbeiterabteilungen die Gouverneure, Kommandanten und Garnisonältesten. In Deutschland soll jeder Militärbefehlshaber vom Hauptmann aufwärts zum Erlasse von Steckbriefen befugt sein (§ 183 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 33. Bedarf es bei Verbrechen des Landesverrats oder des Verrats militärischer Geheimnisse zur Feststellung des Tatbestandes des Gutachtens einer Militärbehörde, so ist dasselbe stets durch Vermittelung des Reichs-Kolonialamts einzuholen (§ 218 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 34. Die eine Selbstentleibung betreffenden Verhandlungen — § 223 der Militärstrafgerichtsordnung — sind nach Abschluß der Ermittelungen dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) einzusenden.

Gleiches gilt in den übrigen Fällen des § 223.

Die Leichenschau darf in den Schutzgebieten auch durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

In Notfällen kann die Leichenschau auch durch einen Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen, welche das Protokoll über die

Leichenschau mit zu unterzeichnen haben, erfolgen. Das Protokoll ist sofort dem Gerichtsherrn einzusenden.

§ 35. Es unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts, ob eine Beeidigung von Eingeborenen stattzufinden hat oder nicht.

§ 36. Für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen ist der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) die „oberste Dienstbehörde" (§ 231 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 37. Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen oder die Anklage gegen ihn verfügt, so hat der Gerichtsherr,

wenn der Beschuldigte Offizier, Sanitätsoffizier oder Ingenieur des Soldatenstandes ist:

dem höchsten der diesem vorgesetzten Militärbefehlshaber im Dienstweg Anzeige zu erstatten;

wenn der Beschuldigte Militärbeamter ist:

die diesem vorgesetzte Verwaltungsstelle und, falls der Militärbeamte im doppelten Unterordnungsverhältnisse steht, auch den nächsten Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Offizier, Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter aus Anlaß des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes enthoben wird (§§ 174, 175, 250 der Militärstrafgerichtsordnung).

In allen diesen Fällen ist zu gleicher Zeit dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) Meldung zu erstatten.

§ 38. Von dem Berichte, welcher nach § 252 der Militärstrafgerichtsordnung wegen eines gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverrats oder Landesverrats oder wegen eines als Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Verrats militärischer Geheimnisse an den Reichskanzler zu erstatten ist, ist dem Kommando der Schutztruppen auf dem Dienstweg Abschrift einzureichen.

§ 39. Müssen in Ermangelung sonstiger geeigneter Räume

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Hauptverhandlungen in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen auch zu anderen als militärgerichtlichen Zwecken dienenden militärischen Dienstgebäuden stattfinden, so erfolgt die Zulassung der Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gegen Karten, die auf Anordnung des Gerichtsherrn am Tage der Hauptverhandlung ausgegeben werden. Bei Ausgabe der Karten sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die nächsten Verwandten und Verschwägerten des Angeklagten tunlichst zu berücksichtigen (§ 283 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 40. Rechtsanwälte können als Verteidiger auftreten, sofern sie bei einem Kriegsgericht oder Oberkriegsgerichte der Armee oder Marine ernannt sind. § 341 letzter Absatz der Militärstrafgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 41. Die Zuziehung eines gewählten Verteidigers kann abgelehnt werden, wenn durch sie eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werden würde.

§ 42. Die Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882, 9. Juli 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 309, 1896 S. 426), findet, soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt wird, auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen sinngemäße Anwendung.

I. In die Register sind nicht aufzunehmen:

Die von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrate gemäß § 360 der Militärstrafgerichtsordnung zu erlassenden Beschlüsse, durch die das im Reiche befindliche Vermögen eines Abwesenden mit Beschlag belegt oder der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt wird.

II. Von den bei den Schutztruppengerichten erfolgten Verurteilungen hat die Mitteilung durch das Kommando der Schutztruppen zu erfolgen, wenn und sobald der Verurteilte aus dem Verbande der Schutztruppen ausscheidet, ohne in das Heer oder in die Kaiserliche Marine überzutreten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tritt der Verurteilte in das Heer oder in die Kaiserliche Marine über, so hat die Mitteilung nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Bundesratsverordnung zu erfolgen.

III. Die die Vollstreckung veranlassenden Gerichtsherren haben nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Kommando der Schutztruppen eine Strafnachricht gemäß §§ 7 ff. der Bundesratsverordnung zu übersenden.

§ 43. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Februar 1910 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Juli 1900 außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. Nov. 1909.

Vom 6. November 1909. (RGBl. S. 954.)

I. Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Zu § 4 b. Dem Gouverneur ist — falls er nicht selbst die gerichtsherrlichen Befugnisse ausübt — von jeder Einleitung und Einstellung eines Ermittelungsverfahrens sofortige Meldung zu erstatten, auch jedes rechtskräftige Urteil zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zu § 7. Der in Gemäßheit des § 7 dieser Verordnung heimzusendende Angeklagte ist, falls er sich in Untersuchungshaft befindet, der Kommandantur Altona zu überweisen. Dem zur Bestätigung vorzulegenden Urteile nebst Untersuchungsakten sind die im § 8 Ziffer 4 unter a und b der Militärstrafvollstreckungsvorschrift bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

Untersuchungsgefangene der Schutztruppe für Südwestafrika, welche Heimtransporten angeschlossen werden, sind der Kommandantur des Ausschiffungshafens oder in Ermangelung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einer solchen der diesem nächstgelegenen Kommandantur zu überweisen.

Falls der Ausschiffungshafen im Schutzgebiete nicht bekannt sein sollte, so sind die hierauf bezüglichen Angaben in dem Überweisungsschreiben offen zu lassen und von dem Transportführer vor Absendung nachzutragen.

Zu § 19. Im Falle des Abs. 6 sind dem im § 4 a bezeichneten Gerichtsherrn, nachdem die Überweisung des Verurteilten an die bürgerliche Behörde zur Strafvollstreckung erfolgt ist, die Untersuchungsakten zu übersenden. Nach Verbüßung einer in der Heimat vollstreckten Freiheitsstrafe sind die Untersuchungsakten von dem für die Strafvollstreckung in der Heimat zuständig gewesenen Gerichtsherrn dem Gerichte des Kommandos der Schutztruppe, welches erkannt hat, zurückzusenden.

Zu § 34. Bei Vorlage der im § 34 erwähnten Verhandlungen ist zu melden, ob und welche Maßnahmen im Interesse des Disziplin getroffen worden sind.

II. Bestimmungen zum Einführungsgesetze zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 12. Militärgerichtliche Untersuchungen sind tunlichst von den hierzu berufenen militärischen Stellen zu erledigen.

Die Hilfe der bürgerlichen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Befindet sich an dem Orte, wo eine militärgerichtliche Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, eine zur Vornahme derselben an sich zuständige militärische Stelle, so ist das Ersuchen um Rechtshilfe in der Regel an diese zu richten.

In den Ersuchungsschreiben um Rechtshilfe sind diejenigen Punkte, um deren Ermittelung oder Aufklärung es sich handelt, genau und bestimmt anzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Bestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 3 Abs. 2. In den Fällen des § 3 Abs. 2 hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§ 451), den Zeitpunkt des Strafantritts der zunächst vorgesetzten Zivilbehörde des Bestraften ungesäumt mitzuteilen.

Zu § 98. Von der Bestimmung des Satz 2 des § 98 ist im Falle der Beauftragung mit einem Ermittelungsverfahren seitens eines höheren Gerichtsherrn erst Gebrauch zu machen, wenn dem Ersuchen des letzteren an den Gouverneur, ihm für ein Ermittelungsverfahren an Stelle eines Kriegsgerichtsrats einen Beamten mit Richtereigenschaft zuzuweisen[1]), mangels eines solchen nicht entsprochen werden konnte. Über diesen Vorgang ist ein Vermerk zu den Akten zu machen.

Zu § 116. 1. Zu Dolmetschern sind in erster Linie Militärpersonen zu wählen, die die Sprache des zu Vernehmenden sprechen und womöglich auch schreiben.

Kann der Dienst des Dolmetschers dem Militärgerichtsschreiber (§ 120) nicht übertragen werden, so sind dazu zuverlässige Militärpersonen auszuwählen. Auch können, soweit sie vorhanden, die ständigen Dolmetscher herangezogen werden.

2. Müssen in Ermangelung geeigneter Militärpersonen Dolmetscher aus dem Zivilstande verwendet werden, so sind für die Auswahl die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Sie beziehen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 689 ff.).

Zu §§ 119, 120. Soweit die Beeidigung des Dolmetschers erforderlich ist, erfolgt sie vor dem Beginne der Übertragung, und zwar im Ermittelungsverfahren durch den Untersuchungs-

[1]) Erlaß des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung, vom 11. Februar 1901 K. P. 1082/9886.

führer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Vorsitzenden, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten, unter Beobachtung der in den §§ 208, 197 für Sachverständige vorgeschriebenen Formen.

Über die Beeidigung im Ermittelungsverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; erfolgt die Beeidigung in der Hauptverhandlung, so ist in das Protokoll über diese (§ 332) ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Zu § 139. Die Beglaubigung geschieht in folgender Form:

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

..... leutnant und Gerichtsoffizier.
(Kriegsgerichtsrat usw.)

Zu § 142 Abs. 1. Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, sich aber an dem Orte befinden, wo die Untersuchung geführt wird, erfolgen in der Regel

a) durch hierzu bestellte Militärpersonen (Ordonnanzen), sofern es sich um eine standgerichtliche Untersuchung oder um eine Untersuchung im außerordentlichen Verfahren handelt,

b) durch Militärgerichtsboten (vgl. Abschnitt IV Ziffer 8 f. der Dienst- und Geschäftsordnung), sofern es sich um eine Untersuchung der höheren Gerichtsbarkeit im ordentlichen Verfahren handelt.

Zu § 144. Der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist zugelassen.

Zu § 154 Abs. 2. Die schriftliche Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams einer Militärperson in den Fällen des Abs. 1 dieses Paragraphen wird in der Regel von dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten erteilt (vgl. §§ 223 ff.).

In den Schutzgebieten kann die Genehmigung durch jeden Offizier erfolgen; sobald mehrere Offiziere zur Stelle sind, hat

der dienstälteste Offizier über die Genehmigung zu befinden.

Zu § 155 Abs. 4. Ist oder erscheint an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt, so hat die Militärbehörde sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, in den Schutzgebieten dem zuständigen Bezirksrichter Anzeige zu machen.

Zu § 171 Abs. 1, § 185 Abs. 1, § 266 Abs. 1. Bei der Vernehmung als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige erscheinen Offiziere oder Sanitätsoffiziere im Dienstanzuge (vgl. III. Anzugs-Bestimmungen, S. 126 der Schutztruppen-Ordnung). Unteroffiziere und Gemeine erscheinen im Ordonnanzanzuge; sofern sie verhaftet sind, in Mütze ohne Seitengewehr.

Auf Militärbeamte, denen eine Dienstuniform verliehen ist, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Zu § 180. Vorläufig festgenommene Personen werden in derselben Art wie die in Untersuchungshaft genommenen (§ 178) behandelt.

Zu § 185 Abs. 2. Die Ladung von Reichs- oder Staatsbeamten ist der vorgesetzten Dienstbehörde derselben mitzuteilen.

Zu § 196. Der Hinweis auf die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides darf nicht als eine formularmäßige Vorhaltung behandelt werden, vielmehr muß dieser Hinweis in einer das religiöse Bewußtsein anregenden Weise erfolgen und im einzelnen Falle dem Bildungsstand und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angepaßt werden.

Soweit es erforderlich erscheint, sind die strafrechtlichen Folgen des Falscheids besonders hervorzuheben.

Es ist ferner darauf zu halten, daß bei der Eidesabnahme die gebührende Feierlichkeit gewahrt werde und namentlich sämtliche Anwesende vor der Eidesannahme sich von ihren Sitzen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erheben und während der Eidesleistung eine der Heiligkeit der Handlung entsprechende Haltung beobachten.

Zu §§ 205, 208. Für die Gebührenansprüche der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Zeugen und Sachverständigen ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 689 ff.) maßgebend.

Zu §§ 209, 299.

A. Im allgemeinen.

Die Auswahl der Sachverständigen ist, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ausdrückliche Vorschriften enthält, in das Ermessen des Gerichtsherrn, in dringlichen Fällen des Untersuchungsführers gestellt.

Bei gerichtlich-medizinischen Fragen dürften indes aus militärischen Rücksichten nachstehende Gesichtspunkte zu beobachten sein:

1. Stabs- und Oberstabsärzte erscheinen für solche Fragen in militärgerichtlichen Untersuchungen als die zunächst gegebenen Sachverständigen.
2. Bedarf es noch eines Obergutachtens, so wird es sich in der Regel empfehlen, dessen Erstattung einer Kommission zu übertragen.
3. Bestehen auch nach diesem Obergutachten noch Zweifel, so kann ein Gutachten des rangältesten Sanitätsoffiziers bei dem Kommando der Schutztruppen erfordert werden. Zur Erstattung dieses Gutachtens wird der genannte Sanitätsoffizier eine Kommission, bestehend aus hervorragenden Fachmännern, heranziehen; andererseits werden etwaige Anträge der zuständigen militärischen Stelle Berücksichtigung finden. Dieses Gutachten wird in der Regel den Abschluß der Begutachtung bilden können.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Die technische Kontrolle über die bei Leichenöffnungen und Gemütszustandsuntersuchungen in militärgerichtlichen Untersuchungen abgegebenen Gutachten der Militär- oder nicht beamteten Zivilärzte liegt dem rangältesten Sanitätsoffizier bei dem Kommando der Schutztruppen ob.

B. Bei besonderen Strafhandlungen.

Bei Körperverletzungen.

1. Bei Körperverletzungen, bei denen eine der im § 224 des Bürgerlichen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Folgen eingetreten ist oder möglicherweise noch eintreten kann, ist die ärztliche Untersuchung von zwei Ärzten, und zwar in der Regel von zwei Sanitätsoffizieren vorzunehmen. Jedenfalls soll einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Range eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. In den Schutzgebieten genügt die Zuziehung eines Arztes.

Wird angeordnet, daß das abzugebende Gutachten schriftlich erstattet werde, so ist es von den Sachverständigen gemeinschaftlich, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders auszustellen.

Bei leichten Körperverletzungen wird zur Feststellung des Tatbestandes in der Regel die Aussage des Verletzten, genügen. Hat ein gerichtlicher Augenschein stattgefunden so ist dessen Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

2. Ist bei verletzten Frauenspersonen die Besichtigung der Geburtsteile notwendig, so kann sie auch einer beeidigten Hebamme übertragen werden. Sind jedoch die Geburtsteile so verletzt, daß eine ärztliche Behandlung notwendig ist, so ist nach den ersten beiden Absätzen der Ziffer B 1 zu verfahren. Bei derartigen Untersuchungen soll regelmäßig der Untersuchungsführer nicht zugegen sein, wie überhaupt das Schamgefühl auch bei männlichen Personen möglichst zu schonen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der (die) Sachverständige ist über die Verletzung, ihre Entstehung und die möglichen Folgen ausführlich zu Protokoll zu vernehmen; die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens, dessen Richtigkeit eidlich zu bestätigen bleibt, ist zulässig.

Zu § 219. Falsche Münzen sind an die Münzdirektion in Berlin behufs Begutachtung oder Prüfung einzusenden, wobei jedesmal die Untersuchungssache oder, falls noch keine Untersuchung eingeleitet worden, die verdächtigen Personen sowie der letzte Besitzer der falschen Münze näher zu bezeichnen sind.

Nach Beendigung der Untersuchung sind die falschen Münzen und Überführungsstücke an die Münzdirektion mit dem Hinweis auf deren Gutachten abzuliefern.

Zu § 223. 1. Die Leichenschau darf in den Fällen des ordentlichen Verfahrens nicht durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

Als der „zunächst erreichbare" Amtsrichter ist der örtlich zuständige Amtsrichter, in den Schutzgebieten der örtlich zuständige Bezirksrichter anzusehen (vgl. § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes). In den Ersuchungsschreiben ist zugleich um Einsendung der über den Fall aufgenommenen Verhandlungen zu ersuchen.

2. Die Militärbehörden haben darauf zu achten, daß gegebenenfalls ohne Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintoten erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, auch stets Vorsorge für geeignete Aufbewahrung des Leichnams zu treffen.

3. Insofern bei einem Selbstmorde hinsichtlich der Beweggründe Zweifel oder Umstände obwalten, die eine nähere Ermittelung nötig machen, muß der Gerichtsherr sie verfügen. Dies gilt namentlich dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Verstorbene durch strafbare Handlungen eines Dritten zum Selbstmorde getrieben worden ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den Akten, betreffend die Todesermittelung einer Militärperson, ist zu vermerken, ob die erforderliche Anzeige des Todesfalls beim Standesamt erfolgt ist.

Zu § 224 Abs. 2. Die Heranziehung zweier Sanitätsoffiziere soll die Regel bilden.

Zu § 225. Von der beabsichtigten Ausgrabung einer Leiche ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Zu § 227. Die Leichenöffnung ist nach den im bürgerlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Zu § 341. Als Verteidiger erscheinen in der Hauptverhandlung die in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen in der Dienstuniform, Rechtsanwälte in der Amtstracht oder, wenn sie zugleich Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, nach Wahl in der militärischen Dienstuniform.

Beamte, denen eine Dienstuniform nicht verliehen ist, im schwarzen Anzuge.

Zu § 368. Die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Beurkundungen der Gerichtsoffiziere und der richterlichen Militärjustizbeamten (vgl. §§ 380, 398) müssen auch die Angaben enthalten, an welchem Tage der Gerichtsherr die betreffende Erklärung abgegeben hat. Ist dieselbe schriftlich oder auf telegraphischem Wege erfolgt, so ist das Schriftstück oder Telegramm der Beurkundung beizufügen.

Zu § 408. Angeklagte, die in der Hauptverhandlung des Reichsmilitärgerichts persönlich erscheinen wollen, können zu diesem Zwecke beurlaubt werden.

Reise- und Marschgebührnisse werden nicht gewährt.

Zu § 433. Bei Überleitung in das ordentliche Verfahren finden hinsichtlich der Überweisung des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten (Angeklagten) an eine heimische Kommandantur die vorstehend unter I zu § 7 ergangenen Vorschriften Anwendung. Die Untersuchungsakten sind dem Reichs-Kolonialamte (Kommando der Schutztruppen) zu übersenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu § 450. 1. Jedes rechtskräftige Strafurteil muß dem zuständigen Schutztruppenkommando (der Dienst- beziehungsweise Verwaltungsbehörde) des Angeklagten unter Beifügung der Akten zugehen und ist nach unten bekanntzugeben, soweit es erforderlich erscheint.

2. War der Antrag auf Untersuchung von einer Zivilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

Zu § 465. Maßgebend ist das Gesetz vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345 ff.).

Zu § 468. 1. Der Gerichtsherr legt den Antrag mit den Akten dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) vor.

Er äußert sich dabei darüber:

a) wann der Anspruch erhoben ist,

b) ob und in welcher Höhe ein nach § 465 der Militärstrafgerichtsordnung und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist.

Vorher ist, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen. Werden diese Angaben im wesentlichen nicht bestätigt, so ist der Antragsteller zu vernehmen.

2. Die Zustellung der Entscheidung veranlaßt der Gerichtsherr (§ 138).

3. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 468 Abs. 1 zuständige Stelle abzugeben.

Zu § 469 Abs. 1. 1. Die in Untersuchungssachen entstehenden, verordnungsmäßig zuständigen Kosten für Reise und Märsche sind bei den im Etat der Schutztruppen ausgebrachten Reisekosten- usw. Fonds zu verrechnen. Der Verrechnungsstelle ist eine Bescheinigung des Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten über Tag und Stunde der Entlassung aus dem Termine mitzuteilen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Berechnung der Zeugen- usw. Gebühren wird schon vor der Verhandlung entworfen und vorbereitet; sie wird festgestellt im Ermittelungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Gerichtsoffizier, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten.

In den Schutzgebieten kann auch der als Ersatz des fehlenden Militärjustizbeamten kommandierte Offizier die Gebührenrechnung feststellen (§ 98 des Militärstrafgesetzbuchs).

Die Gebühren sind möglichst sofort nach der Vernehmung und an Gerichtsstelle zu zahlen; zu diesem Zwecke erhält bei dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Militärgerichtsschreiber, bei dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit der Gerichtsoffizier einen Vorschuß, der bei der vom Gerichtsherrn zu bezeichnenden Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfall ergänzt wird.

Der Aufsichtsbehörde ist der Vorschuß auf Verlangen in bar oder in Quittungen nachzuweisen.

3. Die Verrechnung der Strafvollstreckungskosten erfolgt nach der Militärstrafvollstreckungsvorschrift, I. Teil, vom 19. März 1908. Auch in den Vorschriften der §§ 87, 88, 89, 90 Ziffer 2 und 3, §§ 91 und 95 a. a. O. tritt eine Änderung nicht ein.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 6. November 1904. (RGBl. S. 44.)

Das Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatskasse tritt für das Oberkommando der Schutztruppen die Reichskasse, für die Schutztruppen die Schutzgebietskasse. Statt des Gerichtsherrn erster Instanz sind

die Gouvernements- oder Abteilungsgerichte zuständig. Die oberste Militär-Justizverwaltungsbehörde ist der Reichskanzler.

Allerhöchste Ordre vom 17. Oktober 1902, betr. Geltung der Kriegsartikel für die Kaiserlichen Schutztruppen. (DKG. XII S. 336.)

Sie gelten in vollem Umfange sinngemäß für die Schutztruppen.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Disziplinarstrafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 26. Juli 1896. In der Fassung von 1908. (DKG. XII S. 315.)

Auf die Angehörigen der Schutztruppen finden die Vorschriften der Disziplinarstrafordnung für das Heer[1]) mit folgenden Abweichungen Anwendung.:

Es steht zu:

1. dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichskolonialamts) die Disziplinarstrafgewalt, welche derjenigen eines kommandierenden Generals in der Armee entspricht;
2. dem Kommandeur der Schutztruppen über sämtliche Angehörigen der Schutztruppen (einschl. des mil. Personals des Kommandos der Schutztruppen im Reichskolonialamt) diejenige, welche einem Divisionskommandeur in der Armee zusteht;
3. dem Gouverneur diejenige, welche einem Divisionskommandeur in der Armee zusteht;
4. dem Kommandeur der Schutztruppe für Südwestafrika diejenige eines heimischen Brigadekommandeurs, den Kommandeuren der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun sowie denjenigen Stabsoffizieren der

[1]) Vom 31. Oktober 1872 (Armee-Ver.Bl. 1872, S. 330 ff.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutztruppe für Südwestafrika, die Verwendung als Kommandeur der Militärbezirke finden, diejenige eines heimischen Regimentskommandeurs;

5. dem detachierten Befehlshaber einer aus mindestens einer Kompagnie gebildeten Abteilung diejenigen eines detachierten Stabsoffiziers der Armee;
6. einem Kompagnieführer oder sonstigen Befehlshaber einer kleineren als der unter Ziffer 5 bezeichneten Abteilung diejenige eines detachierten Hauptmanns der Armee.

Verordnung des Gouverneurs von D.-Ostafrika, betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Polizeitruppe für D.-Ostafrika. Vom 19. Oktober 1912. (KolBl. 1913 S. 80 f.)

Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere [1]) des Kommandos der Schutztruppen im Reichskolonialamt und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 15. Juni 1897. — Neuabdruck 1910.

(Dietz, Die Ehrengerichtsverordnungen in der Neufassung 1910; Rastatt 1910 S. 227 f.)

Die Verordnung setzt mit einigen besonderen Maßgaben die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 und die Kaiserliche Ordre vom 1. Januar 1897 für die Schutztruppenoffiziere in Anwendung [2]).

Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere des Kommandos der Schutztruppen im Reichskolonial-

[1]) Die in den Kolonien sich aufhaltenden Offiziere des Beurlaubtenstandes im Preußischen Heere sind den Ehrengerichten der Offiziere der Kais. Schutztruppen unterstellt. (S. Ver. vom 25. Okt. 1906; DKG. XII S. 337.)

[2]) Auf die Sch.-Tr.-Offiziere erstreckt sich auch die Allerh. Ordre v. 21. Nov. 1907 betr. die Erledigung von Ehrenhändeln zwischen allen Offizieren, Marine-Torpedo-Ingenieuren sowie den Sanitätsoffizieren der verschiedenen deutschen Kontingente. (S. DKG. XI S. 526.)

amt und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 7. November 1910. — Neuabdruck 1910.

(Dietz, a. a. O. S. 237 f.)

Es gilt hiernach grundsätzlich die Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im preuß. Heere vom 9. April 1901 und die Kais. Ordre vom 1. Januar 1897.

Vorschriften des Reichskanzlers, betr. strafrechtliche und Disziplinarverhältnisse bei den farbigen Mannschaften der Kaiserl. Schutztruppe für Kamerun. Vom 22. März 1905. (DKG. IX S. 85 f.)

Die Vorschriften stimmen im wesentlichen mit der im folgenden wiedergegebenen, vom Reichskanzler erlassenen Verordnung für die ostafrikanische Schutztruppe überein.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 7. September 1910. (KolBl. S. 789.)

Abschnitt I. Militärstrafgerichtsordnung.

§ 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen farbige Angehörige der Schutztruppe richtet sich, soweit nicht im nachstehenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen:

1. der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 sowie der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. November 1909;
2. des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 20. Juni 1872;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241).

§ 2. Die strafbaren Handlungen sind den Verhältnissen des Schutzgebiets gemäß derartig zu beurteilen, daß die freieste Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen Platz greift. Insbesondere wird bei zahlreichen durch das Militärstrafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlungen eine weitgehende Milde anzuwenden sein, da die strengen, auf den heimischen Voraussetzungen einer entwickelten Soldatenehre und Untertanentreue beruhenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches auf den Farbigen nur sehr bedingt übertragbar sind.

§ 3. Die zulässigen gerichtlichen Strafen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Todesstrafe,

b) Freiheitsstrafe, und zwar:

1. wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Kettenstrafe,
2. bei kürzerer Dauer, Arrest,

c) Prügelstrafe bis zu 2 × 25 Hieben gegen farbige Angehörige der Schutztruppe ohne Dienstgrad.

Bei der Strafausmessung dient als Anhalt, daß acht Monate Kettenstrafe einem Jahr Zuchthaus, sechs Monate Kettenstrafe einem Jahr Gefängnis, zwei Monate Kettenstrafe sechs Monaten Festungshaft und bei Gefängnis bis zu sechs Wochen und bei Haft ein Tag mittlerer Arrest einem Tage Gefängnis bzw. Haft entsprechen.

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe androhen, tritt an deren Stelle Arrest oder Prügelstrafe.

§ 4. Neben Kettenstrafe kann auf Entfernung aus der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Truppe erkannt werden. Neben der Arreststrafe kann vom Kommandeur der Schutztruppe die Entfernung vom Dienstgrad verfügt werden.

§ 5. Neben Freiheitsstrafe kann auf Prügelstrafe bis zu 2 × 25 Hieben erkannt werden.

§ 6. Unter Offizieren im Sinne dieser Verordnung sind auch Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte, unter Unteroffizieren auch Sanitätsunteroffiziere zu verstehen.

§ 7. Sobald der nächste mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Befehlshaber durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, so hat er, soweit nötig, durch ein Ermittlungsverfahren den Tatbestand festzustellen. Der Befehlshaber hat das Ermittlungsverfahren tunlichst selbst vorzunehmen. Nötigenfalls kann er eine ihm unterstellte deutsche Militärperson mit dem Ermittlungsverfahren beauftragen.

Ob die Ermittlungen schriftlich oder mündlich vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen des das Ermittlungsverfahren Führenden überlassen. Bildet eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit einer anderen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung den Gegenstand der Untersuchung oder ist der die Ermittlungen führende Befehlshaber nicht Offizier, so sind die Ermittlungen schriftlich vorzunehmen.

§ 8. Die Ermittlungen sind nach Schluß dem Kompagnieführer des Beschuldigten zu übersenden oder zu melden. Dieser bestimmt:

1. ob das Verfahren einzustellen ist, oder
2. ob die strafbare Handlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Disziplinarwege geahndet werden soll, oder
3. ob ein gerichtliches Verfahren anzuordnen ist.

Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Übertretung (§ 1

RStGB.), so kann nach vorausgegangenem Ermittlungsverfahren der Kompagnieführer in den Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt (§ 2 Nr. II) durch schriftliche Strafverfügung Arrest oder Prügelstrafe festsetzen. Ein Einspruch gegen diese Strafverfügung steht dem Beschuldigten nicht zu.

Die vorstehend dem Führer einer Kompagnie zustehenden Rechte kann dieser für eine selbständige Abteilung der Kompagnie dem diese befehligenden Offizier übertragen. Letzterer darf Strafverfügungen nur innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt festsetzen.

§ 9. Bei jeder Kompagnie und im Falle des § 8 Abs. 3 bei jeder selbständigen, durch einen Offizier befehligten Abteilung wird ein Gericht gebildet.

Dieses Gericht ist zuständig für alle Farbigen des Befehlsbereichs mit Ausnahme der Effendi. Letztere unterstehen einem vom Kommando der Schutztruppe besonders zu bestellenden Gerichte.

Das nach § 7 anzuordnende Ermittlungsverfahren wird auch bei Straftaten der Effendi von dem im § 7 benannten Befehlshaber, soweit er Offizier ist, verfügt

§ 10 Ordnet der Befehlshaber (§ 8) ein gerichtliches Verfahren an, so hat er dem Beschuldigten hiervon Kenntnis zu geben und ihn aufzufordern, etwaige Verteidigungs- oder Beweisanträge mit Angabe der Beweismittel (Zeugen usw.) zu stellen.

Demnächst befiehlt der Befehlshaber den Zusammentritt des Gerichts zur Hauptverhandlung und beraumt diese an.

§ 11. Das Gericht setzt sich zusammen aus:

1. dem Befehlshaber (§ 8) als Vorsitzenden,
2. zwei deutschen Offizieren oder Unteroffizieren,
3. drei farbigen Soldaten, unter ihnen der älteste anwesende Dienstgrad und tunlichst ein Angehöriger der Rangklasse des Angeschuldigten } als Beisitzer.

Im Notfalle genügt die Beiziehung eines deutschen Beisitzers neben den farbigen Beisitzern.

Farbige, die in der Strafsache als Zeugen auftreten oder durch die Straftat verletzt sind oder die Straftat zur Anzeige gebracht haben, dürfen als Beisitzer nicht verwendet werden. Auch bei Deutschen ist dies tunlichst zu vermeiden.

§ 12. Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem vorschriftsmäßig besetzten Gericht (§ 11) und in ununterbrochener Gegenwart des Angeklagten und der in § 11 genannten Personen.

In der Hauptverhandlung hat der Befehlshaber (§ 8) den Vorsitz; er leitet die Verhandlung.

Zunächst werden die Personalien des Angeklagten festgestellt, und es wird ihm eröffnet, welcher strafbaren Handlungen er beschuldigt sei.

Dann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache.

Darauf findet durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen die Beweisaufnahme statt. Es unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts, ob eine Vereidigung von farbigen Zeugen und Sachverständigen stattzufinden hat oder nicht. Aussagen abwesender, kommissarisch vernommener Zeugen, deren Erscheinen vor Gericht besonderes erschwert ist, können verlesen werden; desgleichen Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke; das gleiche gilt für Gutachten abwesender Sachverständiger, deren Erscheinen vor Gericht besonders erschwert ist.

Nach jeder Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung der Aussage solcher Personen oder einer Urkunde oder von anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken ist der Angeklagte zu befragen, ob er hierzu etwas anzuführen habe.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme ist der Angeklagte zu befragen, ob er zu seiner Verteidigung oder zur Sache noch etwas anzuführen habe. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach Abführung des Angeklagten, nach Abtreten der Zeugen und Sachverständigen und nach Entfernung der Zuhörer trägt der Vorsitzende das Ergebnis der Verhandlung, insbesondere den nach seiner Ansicht für erwiesen erachteten Tatbestand vor und verliest die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die farbigen Mitglieder des Gerichts haben im ganzen nur eine Stimme, über welche sie unter sich abstimmen; sie geben zuerst ihre Stimme ab. Hinsichtlich der deutschen Richter richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstrange. Der Jüngste im Range stimmt zuerst. Der Vorsitzende leitet die Urteilsberatung und sammelt die Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift erfolgt entweder durch den Vorsitzenden selbst oder nach seinem Diktat durch einen der deutschen Beisitzer. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. Namen des Angeklagten mit Angabe des Dienstgrades, der Nummer der Erkennungsmarke, der Kompagnie und der Führung,
3. Namen der vernommenen Zeugen, Sachverständigen usw.,
4. Gang der Hauptverhandlung, ihre wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die Aussagen der vernommenen Zeugen usw. und die Urteilsformel,
5. am Schluß die Unterschriften des Vorsitzenden und der Beisitzer.

§ 14. Von jedem Urteil ist ein Erkenntnis auszufertigen. Dieses muß enthalten:

1. als Kopf den Namen des Gerichts,
2. Namen des Angeschuldigten usw. (§ 13 Ziffer 2),
3. Urteilsformel, in der die Straftat, die einschlägigen Gesetzesparagraphen und im Falle der Verurteilung die Art und

Dauer der Strafe anzugeben ist. Ist auf Freisprechung erkannt, so ist dies anzugeben,

4. die Gründe des Urteils (vgl. § 326 MStGO.),
5. als Unterschrift den Namen des Vorsitzenden des Gerichts.

§ 15. Findet eine Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte wegen einer und derselben strafbaren Handlung statt, so ist im Protokoll und im Erkenntnis jeder einzelne namentlich zu erwähnen, auch die Verhandlung, soweit als nötig, für jeden einzelnen getrennt zu führen.

§ 16. Das Urteil wird sofort rechtskräftig, wenn auf Freisprechung erkannt ist, oder wenn bei Gemeinen die Strafe sechs Monate Kettenstrafe nicht übersteigt. Bei Strafe über sechs Monate sowie bei Verhängung von Kettenstrafe über Dienstgrade bedarf das Urteil der Bestätigung durch den Kommandeur.

Versagt der Kommandeur die Bestätigung, so hat er das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung zu beauftragen; im Falle der Bestätigung kann er die erkannte Freiheitsstrafe, und zwar Kettenstrafe bis auf 43 Tage, Arrest bis auf einen Tag, mildern. Eine Änderung der Strafart der Freiheitsstrafe steht ihm nicht zu.

Die Strafvollstreckung von Freiheitsstrafen erleidet durch Einholung der Bestätigung keinen Aufschub.

Die Vollstreckung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils bedarf der Bestätigung durch den Gouverneur. Die Herbeiführung der Bestätigung der Todesstrafe hat durch Vermittlung des Kommandos zu erfolgen. Wird die Bestätigung des Todesurteils durch den Gouverneur versagt, so hat der Kommandeur

a) entweder die Todesstrafe in Kettenstrafe umzuwandeln,
b) oder das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung der Sache zu beauftragen.

Läßt sich auf einer im Innern befindlichen Station oder auf einer militärischen Expedition aus zwingenden Gründen die sofortige Vollstreckung eines Todesurteils nicht vermeiden,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so darf der Vorsitzende zur sofortigen Vollstreckung der Todesstrafe schreiten. Die nachträgliche Einreichung des Todesurteils an den Gouverneur ist von dem betreffenden Befehlshaber durch Vermittlung des Kommandos umgehend zu bewirken.

§ 17. Über jedes gerichtliche Urteil sind dem Kommando sofort einzureichen:

1. das Protokoll der Hauptverhandlung,
2. das Erkenntnis.

Auf letzterem ist durch den Vorsitzenden zu vermerken, ob das Urteil rechtskräftig geworden und wann die Strafe angetreten bzw. an welchem Tage eine noch zu bestätigende Freiheitsstrafe vorläufig vollstreckt worden ist.

§ 18. Bedurfte das Urteil der Bestätigung, so wird diese durch den Kommandeur bzw. den Gouverneur auf das Erkenntnis gesetzt und dieses zur Bekanntgabe und Vollstreckung der betreffenden Kompagnie zurückgesandt.

§ 19. Liegen gegen einen Abwesenden die Voraussetzungen der Fahnenflucht vor, so kann durch einen vom Kompagnieführer zu erlassenden Beschluß der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt und sein Guthaben mit Beschlag belegt werden.

Als abwesend gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich in außerdeutschem Gebiet aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar erscheint.

Mit Beschlag belegte Guthaben für fahnenflüchtig erklärter Farbiger sind nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Entfernung durch Beschluß des Kompagnieführers abzuerkennen.

§ 20. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann jederzeit durch den Kommandeur verfügt werden. Es ist hierbei besonders zu bestimmen, ob dasselbe Gericht erneut oder ein anderes zu urteilen hat.

§ 21. Über die gerichtlichen Urteile führt das Kommando ein Strafbuch nach folgendem Muster:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name des Bestraften	Erkennungsmarke	Straftat	Tag des Urteils	Strafe	Name des Vorsitzenden	Bemerkungen
1.	Ombascha	Selimann bin Ali	12	Raub	1.1.97.	2 Jahre Kette, Ausstoßung	Hauptmann d. R. R.	Bestätigt durch den Kommandeur 2. 1. 97. Am 3. 1. 97 dem Bezirksamt Kilwa überwiesen.
2.	Askari	Willy	126	Gehorsamsverweigerung	15.2.97.	Freisprechung	Oberleutnant R. R.	

§ 22. Der Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen kann jedem im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Deutschen gestattet werden; Farbigen ist er nicht erlaubt.

Abschnitt II. Disziplinarstrafordnung.

§ 1. Die farbigen Angehörigen der Schutztruppe sind der Disziplinargewalt unterworfen. Für die Ausübung der Disziplinargewalt gelten, soweit nachstehend nichts anders bestimmt, die in den §§ 1, 2 Nr. 3 und 4, §§ 4, 6, 15, 17 bis 19, 38 bis 46, 54, 55 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 ausgesprochenen Grundsätze.

Mangels an Offizieren geht die Disziplinargewalt auf den Stellvertreter im Kommando auch dann über, wenn er Sanitätsoffizier oder oberer Militärbeamter ist.

Die Disziplinarbestrafung ist innerhalb der den einzelnen Vorgesetzten zustehenden Grenzen der gerichtlichen Bestrafung stets dann vorzuziehen, wenn dies gemäß § 1 Ziffer 2 der Disziplinarstrafordnung gestattet ist.

Über sämtliche verhängten Disziplinarstrafen ist von den Kompagnien ein Strafbuch nach dem festgesetzten Muster zu führen. Dem Kommando ist vierteljährlich eine Nachweisung über die verhängten Disziplinarstrafen einzureichen.

§ 2. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

Es können verhängen:

I. Der Kommandeur

1. Gegen Offiziere (Effendi):
   a) Strafdienst,
   b) gelinden Arrest bis zu drei Wochen,
   c) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen,
   d) Degradation.
2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:

a) Strafdienst,
b) mittleren Arrest bis zu vier Wochen,
c) strengen Arrest bis zu drei Wochen,
d) Degradation in Verbindung mit einmal 25 Hieben.

3. Gegen Gemeine:
a) Strafdienst,
b) mittleren Arrest bis zu sechs Wochen,
c) strengen Arrest bis zu vier Wochen,
d) Entfernung aus der Truppe,
e) Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben.

II. Der Kompagnieführer bzw. der vom Kommando mit seiner Vertretung beauftragte Offizier:
1. Gegen Effendi:
a) Strafdienst,
b) gelinden Arrest bis zu drei Tagen.
2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
a) Strafdienst,
b) mittleren Arrest bis zu drei Wochen,
c) strengen Arrest bis zu zehn Tagen.
3. Gegen Gemeine:
a) Strafdienst,
b) mittleren Arrest bis zu drei Wochen,
c) strengen Arrest bis zu 14 Tagen,
d) Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben.

III. Der vorübergehend eine Kompagnie führende Offizier, der Führer einer selbständigen Abteilung (auch auf Expeditionen und Märschen):
1. Gegen Effendi: Strafdienst.
2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
a) Strafdienst,
b) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Gegen Gemeine:
   a) Strafdienst,
   b) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen,
   c) strengen Arrest bis zu zehn Tagen,
   d) Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben.

IV. Der Unteroffizier als Führer einer selbständigen Abteilung (auch auf Expeditionen, Märschen):
1. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
   a) Strafdienst,
   b) mittleren Arrest bis zu drei Tagen.
2. Gegen Gemeine:
   a) Strafdienst,
   b) mittleren Arrest bis zu fünf Tagen,
   c) Prügelstrafe bis zu 25 Hieben.

Prügelstrafe kann auch als Zusatzstrafe zu Arreststrafen verhängt werden.

Abschnitt III. Strafvollstreckungsvorschrift.

I. Todesstrafe.

a) Wegen eines militärischen Verbrechens.

Die Vollstreckung geschieht unter sinngemäßer Anwendung des § 2 der Militärstrafvollstreckungs-Vorschrift vom 19. März 1908 durch Erschießen.

b) Wegen eines gemeinen Verbrechens.

Der Verurteilte wird nach Entfernung aus der Truppe der nächsten Verwaltungsstelle zur Hinrichtung durch den Strang überwiesen. In den Fällen, wo eine solche Überweisung nicht durchführbar ist, erfolgt die Vollstreckung durch Erschießen. Der Vollstreckung hat tunlichst ein Sanitätsoffizier oder -unteroffizier beizuwohnen. Vom Urteilsspruch bis zur Vollstreckung wird der Verurteilte als Kettengefangener behandelt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Freiheitsstrafe.

A. Kettenstrafe.

a) Auf Station.

Der Mann wird gegebenenfalls aus der Truppe entfernt und der nächsten Verwaltungsstelle zur Vollstreckung der Strafe überwiesen. Die Überweisung erfolgt mit allen dem Bestraften noch etwa zustehenden Gebührnissen und unter Beifügung des Urteils zur Kenntnisnahme.

b) Auf Expedition.

Der Verurteilte wird gegebenenfalls aus der Truppe entfernt; auf dem Marsche geht er an der Kette; im Lager ist er gefesselt bei der Wache. Sobald als möglich ist der Verurteilte einer Verwaltungsstelle zur Strafvollstreckung zu überweisen.

Hat in den Fällen a und b der Verurteilte als Landfremder Anspruch auf freie Rückbeförderung in seine Heimat, so ist er mit nächster Gelegenheit dem Kommando zur weiteren Überweisung an das Bezirksamt Daressalam zuzuführen. Falls die Strafe noch nicht verbüßt ist, geschieht der Marsch zur Küste an der Kette unter Anrechnung des Marsches auf die Strafzeit. Im übrigen verbüßt der Verurteilte die Strafe bei der Verwaltungsstelle und wird sodann an Ort und Stelle entlassen. Während der Kettenstrafe ist die Verpflegung der übrigen Kettengefangenen, aber keine Löhnung zuständig.

B. Arreststrafe.

Der Arrest ist stets Einzelhaft und in einem geschlossenen Raum zu verbüßen; er zerfällt in gelinden, mittleren und strengen Arrest. Der strenge und mittlere Arrest kann gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, der gelinde nur gegen Effendi verhängt werden. Allen Arrestaten ist das Rauchen und der Genuß

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geistiger Getränke verboten. Bei Tage kann der Arrestat zu Arbeiten unter Aufsicht und auch zum Exerzierdienst herangezogen werden. Auf dem Marsche, auf Expeditionen usw. und überall wo kein geeignetes Arrestlokal vorhanden ist, tut der Arrestat den Dienst der übrigen Leute, hat sich aber während der dienstfreien Zeit auf Wache aufzuhalten. Hiermit ist verbunden:

a) bei mittlerem Arrest: Die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,

b) bei strengem Arrest: Anbinden täglich zwei Stunden[1]). Hierbei ist alles zu vermeiden, was die Strafe als grausam erscheinen lassen könnte.

Auf Stationen wird verbüßt:

a) strenger Arrest in einer dunklen Zelle,

b) mittlerer und gelinder Arrest in einer hellen Zelle.

Je nach den klimatischen Verhältnissen kann der Stationschef bzw. Abteilungsführer die Benutzung einer Matte zum Liegen und einer oder zweier Decken gestatten. Die Arrestaten haben ihre Verpflegung selbst zu beschaffen.

C. Untersuchungshaft.

Die Untersuchungshaft entspricht dem gelinden Arrest. In besonders schweren Fällen kann der Untersuchungsgefangene an die Kette gelegt oder gefesselt werden. Auf dem Marsche gehen Untersuchungsgefangene unter Aufsicht und halten sich im Lager bei der Wache auf. Der Expeditionsführer bestimmt, ob der Mann an der Kette gehen oder gefesselt werden soll. Soldaten in Uniform dürfen nie mit anderen Gefangenen gemeinsam an der Kette geführt werden[2]).

---

[1]) § 129 Ziff. 4 MStrVV.: Das Anbinden der Arrestaten geschieht auf eine seiner Gesundhait nicht nachteilige Weise, und zwar wird er in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder einen Baum gekehrt, dergestalt angebunden, daß er sich weder setzen noch legen kann.

[2]) Über Arrestatenlöhnung usw. siehe L. und VO. § 12 bzw. Anlage.

III. Prügelstrafe.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt gemäß der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 unter Ausschluß der Öffentlichkeit möglichst an einem den Blicken Unbefugter entzogenen Orte vor der Truppe in Gegenwart des Kompagnie- oder Abteilungsführers. Die Prügelstrafe wird mit der vorgeschriebenen Peitsche vollstreckt. Vor der Vollstreckung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen, wenn angängig durch einen Sanitätsoffizier oder -unteroffizier, der auch der Strafvollstreckung beizuwohnen und die Pflicht hat, gegen die Vollstreckung oder den weiteren Vollzug der Prügelstrafe Einspruch zu erheben, falls der Gesundheitszustand des Bestraften dies geboten erscheinen läßt. Diese Verpflichtung geht auf den die Vollstreckung Leitenden über, falls keine Sanitätsperson zugegen ist.

IV. Ehrenstrafen.

A. Degradation.

Bei Degradation werden die Abzeichen in Gegenwart der Kompagnie durch den ältesten farbigen Dienstgrad entfernt.

B. Entfernung aus der Truppe.

Die Entfernung aus der Truppe hat den Verlust des Dienstgrades und der Ehrenzeichen zur Folge.

Die abgenommenen Ehrenzeichen sind dem Kommando zu übersenden. Der Bestrafte erhält einen Entlassungsschein, auf welchem der Entlassungsgrund anzugeben ist. Landfremde (Abschnitt III sub II) werden durch das Kommando dem Bezirksamt Daressalam überwiesen.

V. Strafdienst.

Bei dem Strafdienst ist darauf zu achten, daß durch ihn die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Disziplin nicht geschädigt wird. Als Strafdienst eignen sich besonders Strafwachen und Beaufsichtigung von Arbeitsdienst außer der Reihe, Aufenthalt auf der Wache während der freien Zeit, Strafexerzieren, Strafrapporte, Arbeitsdienst.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Auszug aus dem Runderlaß der Kolonialabteilung, betr. die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der Beamten und Militärpersonen in den Schutzgebieten. Vom 30. März 1903. (KolBl. S. 169.)

Derartige Sammlungen sind vor etwaiger Entäußerung an das Kgl. Museum für Völkerkunde, Berlin, zu senden.

Diese Bestimmung wird hierdurch auch auf die Angehörigen der Schutztruppen und auf die in den Kolonien befindlichen kommandierten Offiziere ausgedehnt.

Gouvernementsbefehl, betr. Grundstückserwerb durch Schutztruppen-Offiziere und -Unteroffiziere in Deutsch-Ostafrika. Vom 15. Mai 1891. (DKG. I S. 330.)

Schriftliche Genehmigung des Gouverneurs erforderlich. Grundbuchbeamte haben ohne diese Genehmigung Eintragungsgesuche abzulehnen.

Runderlasse, betr. den Ankauf von Grundstücken und Mobilien Beamter und Militärpersonen. Vom 5. Mai 1904 und 6. Febr. 1905. (DKG. VIII S. 103 und X S. 46.)

Diese Vorschriften sollen den Militärpersonen den Verkauf namentlich von Immobilien an Behörden zu fiskalischem Gebrauch indirekt erschweren.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Verabfolgung von geistigen Getränken an die farbigen Angehörigen der Kaiserl. Schutztruppe und Polizeitruppe. Vom 21. März 1907. (KolBl. S. 556.)

Ähnliche Vorschriften sind in sämtlichen Kolonien, in denen sich Schutztruppen befinden, ergangen.

Gesetz über die Pensionierung der Offiziere, einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906. (RGBl. S. 565.)

Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906. (RGBl. S. 593.)

Militärhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907.[1]) (RGBl. S. 214.)

Organisatorische Bestimmungen für die Besatzung von Kiautschou. (K. O. B.) Vom 3. Mai 1902 mit Abänderungen vom 22. Oktober 1912[2]). (Anhang zum Mar.-Ver.-Blatt 1912; S. XVII und S. XXXIV.)

Die Bestimmungen enthalten Vorschriften über: die Zusammensetzung der Besatzung, ihre Ergänzung und Stärke, die Ressortverhältnisse, Beförderungen, Beurlaubung; Einstellung wehrpflichtiger Reichsangehöriger bei den Marineteilen im

[1]) Die Vorschriften für die Schutztruppenangehörigen bzw. deren Hinterbliebenen finden sich jeweils im dritten Teil dieser Gesetze.

[2]) Mit Anlagen abgedruckt in DKG. VI S. 624 f. u. 655. Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts im Ver.Bl. f. d. Kiautschougebiet ist von den K. O. B. ein Neudruck unter Berücksichtigung der bis 11. Mai 1911 eingetretenen Änderungen erschienen. Die Ausgabe von 1902 tritt damit außer Kraft. Die K. O. B. sind bei Mittler u. Sohn, Berlin, käuflich zu haben. (S. KVBl. 1911 S. 12).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutzgebiet Kiautschou, Einstellung von Einjährig-Freiwilligen, die Stammkompagnien der Marineteile in Kiautschou.

Allerhöchste Ordre, betr. organisatorische Bestimmungen für die Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou und deren Stamm-Marineteile. Vom 31. Mai 1905. (KVBl. 1905 S. 5; DKG. IX S. 293.)

Betrifft die Bildung des III. Stammseebataillons.

Gesetz, betr. die militärische Strafrechtspflege im Kiautschou-Gebiete [1]). Vom 25. Juni 1900. (RGBl. S. 304.)

§ 1. Auf die zum Kaiserlichen Gouvernement Kiautschou gehörigen Militärpersonen finden die in der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 für das Verhältnis „an Bord" gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 2. Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 in Kraft und hat bis zum 1. Januar 1906 Gültigkeit.

Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betr. die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900. Vom 16. Dezember 1911. (RGBl. S. 974.)

§ 1. Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900 (RGBl. S. 304) wird bis zum 1. Januar 1918 verlängert.

§ 2. Dieses Gesetz erlangt in dem Schutzgebiete Kiautschau mit dem 1. Januar 1912 verbindliche Kraft.

[1]) Das materielle Strafrecht für die Angehörigen der Kiautschoubesatzung richtet sich, da die Besatzung der aktiven Marine angehört, nach dem im deutschen Mil.-Strafgesetzbuch geregelten allg. materiellen Mil.-Strafrecht. — Das Ehrenstrafrecht für die zur Besatzung gehörenden Offiziere und Marineärzte regelt sich ebenfalls nach den allg. Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere und Marineärzte v. 13. Mai 1911.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Achter Abschnitt.

Das Finanzwesen.[1][2]

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 mit Abänderung vom 18. Mai 1908.

(RGBl. S. 1892 S. 369 und 1908 S. 207.)

(Vgl. oben S. 133.)

Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 21. März 1910. (RGBl. S. 521.)

§ 1. Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso wie die Kontrolle des Reichshaushalts, hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 die gemäß

---

[1]) Literatur: Seitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete, Berlin 1905. — Dernburg, Koloniale Finanzprobleme, Berlin 1907. — Gaul, Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung 1909. — Weber, Die koloniale Finanzverwaltung, Münster 1909. — Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, Breslau 1910. — Bursian, Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika 1910. —. v. Osterroth, Das Schuldenwesen der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1911. — Reinecke, Das Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete, Hildesheim 1912. — v. König, Art. „Kolonialfinanzen" in Wörterb. II S. 593.

[2]) Ein sehr dankenswertes Verzeichnis sämtlicher eigener Einnahmen der Schutzgebiete, ihrer Rechtsquellen und ihres Ertrages enthält Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung S. 214 ff. Es sind dort nicht nur die Zölle und Steuern sondern auch die sonstigen Abgaben, Gebühren und verschiedenen Verwaltungseinnahmen angeführt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

§ 2. An die Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Perußischen Ober-Rechnungskammer, mit den aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Maßgaben.

§ 3. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von untergeordneter Bedeutung sind, oder bei denen nach der Art der in ihnen vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben das Vorkommen wesentlicher Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen unwahrscheinlich ist, von der regelmäßigen jährlichen Prüfung ausschließen und die Prüfung sowie die Erteilung der Entlastung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der betreffenden Fonds, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen.

Der Rechnungshof kann jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und abändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten.

Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen geprüften Rechnungen dem Rechnungshofe diejenigen Bescheinigungen zu erteilen und diejenigen wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße gegen die maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen bekanntzugeben, über welche der Rechnungshof Bemerkungen aufzustellen verpflichtet ist. Von dieser Bekanntgabe können jedoch die Fondsverwechselungen nur

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf Anordnung des Rechnungshofs und in dem Falle ausgenommen werden, daß sie im Einzelfalle den Betrag von 20 Mk. nicht erreichen.

§ 4. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die nach § 3 oder aus einem sonstigen Grunde an die Verwaltungsbehörde zur Prüfung nicht überwiesen werden können, die jedoch nach ihrem Inhalt erfahrungsmäßig einer regelmäßigen eingehenden Prüfung nicht bedürfen, zeitweise nur mittels Stichproben prüfen.

In unregelmäßigen Zwischenräumen hat der Rechnungshof diese Rechnungen vollständig zu prüfen.

Ausnahmsweise kann der Rechnungshof die Prüfung mittels Stichproben auch der Verwaltungsbehörde gestatten.

§ 5. Der Rechnungshof darf auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichten.

§ 6. Bei denjenigen Fonds, welche nach Maßgabe des Etats zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofs sich auf die Verausgabung an die Selbstverwaltungsstelle im ganzen zu beschränken. Der Rechnungsnungshof hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften geführt und durch die bestehenden Revisionsinstanzen geprüft worden ist; er ist auch zu einer vollständigen Prüfung bei dieser Gelegenheit berechtigt.

§ 7. Die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Futtergebührnisse der Truppen und einzelner Empfangsberechtigter des Heeres, welche während des nämlichen Rechnungsjahrs je nach den wechselnden Aufenthalts- usw. Verhältnissen teils im Standort, teils auf Märschen und in Ortsunterkunft, Biwaks und Lagern aus verschiedenen Verabreichungsstellen erhoben werden, ist von den Militär-Verwaltungsbehörden unmittelbar zu überwachen, und jede dabei sich etwa herausstellende Über-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schreitung ist von diesen unmittelbar weiter zu verfolgen und auszugleichen. Der Rechnungshof hat jedoch von Zeit zu Zeit sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Überwachung und die etwa nötige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt ist.

Diese Bestimmung findet auf die Schutztruppen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und von der Herbeiführung der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung oder Hinauszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.

Bei Einzelbeträgen über 100 Mk. ist den gesetzgebenden Körperschaften von der Unterlassung Kenntnis zu geben.

§ 9. Die Aufnahme von Fondsverwechselungen in die aufzustellenden Bemerkungen und die Anordnung der Ausgleichung hat zu unterbleiben, wenn keine wesentliche Etatsüberschreitung durch Fondsverwechselung verursacht oder vermieden worden ist, und wenn durch die Unterlassung der Ausgleichung der Abschluß im Endergebnisse nicht wesentlich beeinflußt wird.

Handelt es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so muß die Aufnahme von Fondsverwechselungen in die aufzustellenden Bemerkungen unter allen Umständen erfolgen.

§ 10. Bei Rechnungen, die den Verwaltungsbehörden zur Prüfung überlassen sind, findet eine Abnahme nicht statt. Im übrigen kann der Rechnungshof bei hierzu geeigneten Rechnungen auf die sachliche Abnahme durch die Verwaltungsbehörde zeitweise oder dauernd verzichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Runderlaß der Kolonialabteilung des Ausw. Amts an die Gouvernements der afrikanischen Schutzgebiete, betr. die Vertretung des Fiskus. Vom 8. April 1901. (DKG. VI S. 297.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertretung der Schutzgebietsfiski an sich nur dem Reichskanzler zusteht. Nur in Fällen besonderer Delegation sind die Gouverneure zur Vertretung berechtigt.

Erlaß der Kolonialabteilung des Ausw. Amts an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, betr. die prozessuale Vertretung des Schutzgebietsfiskus. Vom 4. April 1901 [1]). (Im Auszug abgedruckt: DKG. VI S. 296.)

Verfügung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts, betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für Togo in das Schutzgebiet. Vom 6. Juli 1907 [2]) [3]). (DKG. XI S. 280.)

Der erste Satz der Verfügung lautet: Die bisher beim Reichskolonialamt geführte Finanzverwaltung des Schutzgebiets Togo wird mit Wirkung vom 1. April 1907 ab in das Schutzgebiet selbst verlegt. — Die Verfügung enthält weiterhin eingehende Vorschriften zur Durchführung dieser Maßregel.

Auszug aus dem Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun, betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für diese Schutzgebiete in die letzteren. Vom 21. Juli 1908. [4]) (DKG. XII S. 303.)

Mit dem Rechnungshofe und der Reichsfinanzverwaltung

---

[1]) Vgl. hierzu die Entsch. des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 15 S. 39; Bd. 20 S. 148; Bd. 35 S. 13.

[2]) Vgl. die Verf. des Staatssekr. wegen Einrichtung der Konten für Togo v. 24. April 1909. (DKG. XIII S. 243.)

[3]) S. auch die entsprechende Verfügung für Kamerun v. 22. März 1909 (LGK. S. 305.)

[4]) Vgl. dazu die Ausführungsbest. v. 26. und 31. März 1909 (DKG. XIII S. 200 u. 215.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

besteht grundsätzliches Einverständnis darüber, im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens in den Schutzgebieten, deren gesamte Finanzverwaltung einschließlich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, in die Schutzgebiete selbst zu verlegen. Diese Neuordnung .... soll mit Wirkung vom 1. April 1909 ab auch in den übrigen afrikanischen Schutzgebieten (außer Togo) zur Einführung gelangen.

Kaiserliche Verordnung, betr. das Zollwesen der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee. Vom 7. November 1902.

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für den Bereich der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zu verordnen, daß für Zollgefälle, Geldstrafen, Erlaß des Wertes kontrebandierter oder geschmuggelter Gegenstände und der Kosten des hierauf bezüglichen Verfahrens im Falle des Unvermögens des Schuldigen diejenige Person oder Gesellschaft haftbar ist, in deren Gewalt, Aufsicht oder Dienst der Schuldige ist. Doch bleibt es den vorgezeichneten Personen und Gesellschaften vorbehalten, ihre Haftung durch den Nachweis auszuschließen, daß die Zuwiderhandlung nicht bei Ausführung der Verrichtungen verübt ist, die sie dem Täter übertragen oder ein für allemal überlassen hatten.

§ 2. Die wegen Kontrebande und Schmuggel verhängten, nicht beizutreibenden Geldstrafen können nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches in Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre umgewandelt werden.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. das Zollwesen der Schutzgebiete Kamerun und Togo. Vom 15. April 1903. (KolBl. S. 225.)

Einziger Paragraph. Für die Zollgefälle, Geldstrafen, Ersatz des Wertes kontrebandierter oder geschmuggelter

Gegenstände sowie für die Kosten des hierauf bezüglichen Verfahrens, zu welchen Personen verurteilt werden, die unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste einer anderen Person oder einer Gesellschaft stehen, können diese letzteren im Falle des Unvermögens der Schuldigen haftbar gemacht werden, und zwar unabhängig von der Strafe, zu welcher sie selbst auf Grund der bestehenden Zollverordnungen etwa verurteilt werden. Dabei kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl die verhängte Geldstrafe von den Mitverhafteten einziehen oder unter Verzicht hierauf an den Schuldigen selbst die für den Unvermögensfall vorgesehene Freiheitsstrafe zur Vollstreckung durch die Gerichte bringen.

Doch bleibt es den vorbezeichneten Personen und Gesellschaften vorbehalten, ihre Haftung durch den Nachweis auszuschließen, daß die Zuwiderhandlung nicht bei Ausführung der Verrichtungen verübt ist, die sie dem Täter übertragen oder ein für allemal überlassen hatten.

Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, erlassen vom Reichskanzler am 13. Juni 1903[1]). (Auszug.)

(DKG. VII S. 244 f.; LGOA. S. 629 f.)

Zollgebiet.

§ 1. Als Zollinland oder Zollgebiet gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln. Als Zollausland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Die Zollgrenze wird gebildet landeinwärts durch die Landesgrenzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, seewärts durch die jedesmalige den Meeresspiegel begrenzende Linie des Landes.

[1]) Der ursprüngliche Text der Zollverordnung ist durch spätere Verordnungen häufig abgeändert. Die Abänderungen finden sich in den Bänden VIII—XIII der DKG. sämtlich abgedruckt. — Die Fassung der Zollverordnung in LGOA. (S. 629 f.) berücksichtigt die bis Juli 1911 ergangenen Abänderungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Gouverneur ist ermächtigt, Bestimmungen über etwa erforderlich werdende Zolleinschlüsse und Zollausschlüsse zu treffen.

Allgemeine Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§ 2. Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen, vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Ausnahmen, ein-, aus- und durchgeführt werden.

§ 3. Die Ein- und Ausfuhr darf nur an bestimmten, mit Zollstellen versehenen, öffentlich bekanntgemachten Plätzen stattfinden.

§ 4. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen aller Art unterliegt den darüber erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Verordnungen.

§ 5. Sonstige Ausnahmen von dem in § 2 ausgesprochenen Grundsatz können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Schutzgebietes durch den Gouverneur angeordnet werden.

Die Zölle.

§ 6. Die in das Zollgebiet aus dem Ausland eingehenden Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll, die aus dem Zollgebiet nach dem Ausland ausgehenden Gegenstände unterliegen einem Ausfuhrzoll nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Tarifs.

Der Gouverneur ist ermächtigt, auf dem Verordnungswege diesen Tarif abzuändern und die Abänderungen unter Einholung der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) vorläufig in Kraft zu setzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Die Zollpflicht wird begründet durch die Überschreitung der Zollgrenze durch die ein- oder ausgehenden Gegenstände.

§ 8. Die Zölle sind an der Küstengrenze in barem Gelde zu entrichten; an der Binnengrenze können die Zollstellen auch Zahlung in verwertbaren Tauschwaren ausnahmsweise zulassen.

Zollstellen.

§ 9. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Hauptzollämter und die Zollämter 1. bis 3. Klasse bestimmt. An Stelle der letzteren treten an der Binnengrenze die Zollstationen.

(Der Zollverordnung ist ein Zolltarif beigegeben. Die übrigen Abschnitte der Verordnung [§§ 10—62] enthalten Vorschriften über: Zollbefreiungen, die Person des Zollpflichtigen, Haftung der zollpflichtigen Gegenstände, Verjährung der Zollgefälle, Ort der Zollabfertigung, Anmeldung, Zollrevisionen, Abfertigung, Reisendenverkehr, Quittungsleistung und Ablassung, zollfreie Niederlagen, Überwachung, Dienststunden, Gebühren, Entscheidung über die Auslegung der Zollordnung und des Zolltarifs, Strafbestimmungen.)

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, vom 13. Juni 1903. Vom 4. Dezember 1903. (KolBl. 1904 S. 37; DKG. VII S. 262; in LGOA. S. 649 f. abgedruckt mit den späteren Änderungen und Ergänzungen.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer. Vom 22. März 1905[1]). (KolBl. S. 272; mit Abänderungen vom 8. Dez. 1908, DKG. XII S. 535 und vom 20. Sept. 1909, DKG. XIII S. 450.)

[1]) Vgl. dazu die Ausf.-Bestimmungen KolBl. 1905 S. 274 f.; DKG. IX S. 96 f.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Alle Wohngebäude unterliegen, soweit der friedliche Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörden reicht, einer Häuser- und Hüttensteuer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Ausgenommen sind die Gebäude des Fiskus, sofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen bestimmten Gebäude.

§ 2. Als Steuerpflichtiger im Sinne dieser Verordnung ist, soweit nicht die §§ 15 bis 17 in Anwendung kommen, der jeweilige Haus- und Hüttenbesitzer anzusehen.

§ 3. Die Steuer wird durch die lokalen Verwaltungsbehörden festgesetzt und durch deren Organe erhoben.

§ 4. Die steuerpflichtigen Gebäude (§ 1) zerfallen in folgende Klassen:

I. Wohnhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart;
   a) in städtischen Ortschaften,
   b) in ländlichen Ortschaften.

II. Häuser und Hütten nach Eingeborenenart:
   a) in städtischen Ortschaften,
   b) in ländlichen Ortschaften.

§ 5. Welche Ortschaften als städtische anzusehen sind, bestimmt der Gouverneur.

§ 6. In Klasse I a dient der Mietswert als Grundlage der Besteuerung.

Als Mietswert gilt die durchschnittlich als Verzinsung des in den Häusern angelegten Kapitals anzunehmende Summe unter Berücksichtigung etwa vorliegender besonderer Verhältnisse.

Der Steuersatz beträgt 5 v. H. des hiernach ermittelten Mietswertes, jedoch nicht weniger als 13 und nicht mehr als 100 Rupien.

§ 7. Die nach der Klasse I b steuerpflichtigen Gebäude

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unterliegen einem sich nach ihrem Werte abstufenden Steuersatze von 30, 20 und 10 Rupien.

§ 7 a. Die Sätze der Klasse I können für neuerbaute Steinhäuser auf die Dauer von fünf Jahren von ihrer Vollendung ab nach dem Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf die Hälfte in den Gegenden ermäßigt werden, in welchen durch diese Anordnung eine erhöhte Bautätigkeit und die Errichtung zahlreicher Steinhäuser zu erwarten ist.

§ 8. In Klasse II a werden drei Stufen gebildet, für die erste Stufe gelangen 12, für die zweite 9, für die dritte 6 Rupien Steuer zur Erhebung.

§ 9. In der Klasse II b werden pro Hütte 3 Rupien erhoben.

§ 10. Bei jeder lokalen Verwaltungsbehörde wird eine Kommission zur Feststellung des Mietswertes und der danach zu normierenden Steuer (§ 6) sowie der nach § 7 vorzunehmenden Klassifizierung gebildet.

Die Kommission besteht aus dem Chef der lokalen Verwaltungsbehörde und aus 4 von demselben zu berufenden Mitgliedern. Sie tritt spätestens am 15. Februar unter dem Vorsitze des Chefs der lokalen Verwaltungsbehörde zusammen.

Auf den Innenstationen kann von der Bildung der Kommission abgesehen werden. Jedoch hat der Stationschef dann vor seiner Entscheidung den Wali bzw. Jumben zu hören.

§ 11. Gegen die Entscheidung der Kommission bzw. des Stationschefs ist Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Dieselbe ist bei dem Vorsitzenden bzw. Stationschef binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Steuerzettels oder der öffentlichen Auslegung der Steuerliste oder der mündlichen Mitteilung über die Höhe der Steuer anzubringen, und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Gouvernements über die Beschwerde ist endgültig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12. Zur Gewährung von Steuernachlässen sind die lokalen Verwaltungsbehörden nicht befugt.

§ 13. Das Steuerjahr reicht vom 1. April bis 31. März.

Innerhalb des Steuerjahres errichtete Gebäude der Klassen I a und b und II a werden mit dem Beginn des auf die Fertigstellung (§ 1) folgenden Vierteljahrs steuerpflichtig, desgleichen erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des Vierteljahrs, in welchem die Voraussetzungen des § 1 in Wegfall gelangen.

Die in diesen Fällen zur Erhebung gelangende Steuer ist so zu berechnen, daß auf jedes Vierteljahr $^1/_4$ der Gesamtsteuer entfällt.

Innerhalb des Steuerjahres errichtete Gebäude der Klasse II b unterliegen der Steuerpflicht nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 vor dem 1. Oktober des betreffenden Steuerjahres eintreten.

Die Steuerpflicht für diese Gebäude erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 1 ohne Rücksicht auf die bereits gezahlten oder fälligen Steuerbeträge.

Die Grundsätze der Absätze 2 und 4 greifen auch bei einem Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen (§ 2) Platz.

§ 14. Die Erhebung der Steuer erfolgt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten oder in voller Summe auf einmal.

§ 15. Die auf den privaten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen von Europäern angesiedelten in Häusern der Pflanzung usw. untergebrachten erwachsenen männlichen farbigen Arbeiter zahlen eine monatliche Kopfsteuer von $12^1/_2$ Heller mit Ausnahme der Arbeiter, die mehr als 6 Monate hintereinander in demselben Betriebe gearbeitet haben. Den Unternehmungen liegt die Ablieferung der hiernach zu erhebenden Kopfsteuer an die zuständige lokale Verwaltungsbehörde ob, welche befugt ist, in die Lohnlisten Einsicht zu nehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die zu dem Unternehmen gehörigen Häuser, welche lediglich den farbigen Arbeitern zur Wohnung dienen, sind steuerfrei.

§ 16. Im Binnenlande kann die Steuer der Klasse II b durch Vermittlung des Jumben, Sultans oder Häuptlings als Gesamtleistung der Ortschaft verlangt werden.

§ 17. Im Binnenlande ist an Stelle der Hüttensteuer der Klasse II b eine Kopfsteuer von 3 Rupien für jeden erwachsenen arbeitsfähigen Mann zulässig. Die gleiche Kopfsteuer kann in den Küstendistrikten im Einzelfalle als Maßregel gegen Steuerhinterziehungen eingeführt werden. Unter besonderen Verhältnissen kann diese Kopfsteuer bis auf 1 Rupie herabgesetzt werden.

Die Einführung der Kopfsteuer bedarf der Genehmigung des Gouvernements, desgleichen die Herabsetzung des Steuersatzes.

§ 18. In Klasse II kann die Erhebung der Steuern in natura festgesetzt werden (§ 3).

Als Naturalleistung sind zugelassen, Ölfrüchte wie Erdnüsse, Sesam usw., Baumwolle, Kopra, Kautschuk, Elfenbein und Bienenwachs. Auf den Innenstationen können auch zur Verpflegung der Besatzung sowie der Gefangenen und der durchziehenden Karawanen verwendbare Getreidearten und Vieh als Naturalleistung nach Ermessen des Stationschefs angenommen werden.

Die Annahme von Getreide und Vieh darf nur insoweit erfolgen, als die alsbaldige Verwertung desselben ohne die Gefahr des Verderbens gewährleistet ist.

§ 19. Als Naturalleistung abgelieferte Ölfrüchte usw. und Getreide hat die lokale Verwaltungsbehörde in Empfang zu nehmen, zu verwerten und den Erlös bei der zuständigen Kasse zu verrechnen.

§ 20. Zu Beginn des Steuerjahres werden Voranschläge

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über die nach der Anzahl der vorhandenen Hütten usw. kopfsteuerpflichtigen Personen zu erwartenden Steuern in Gestalt von Steuerheberollen aufgestellt. In diese Steuerheberollen sind die Festsetzungen der Steuerkommission (§ 10) unter Berücksichtigung der auf etwaige Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Gouvernements einzutragen, desgleichen nach Lage der Verhältnisse zu ermitteln, die Anzahl der Hütten der Klasse II b bzw. der kopfsteuerpflichtigen Männer (§ 17) nach Ortschaften oder Landschaften geordnet. Soweit genaue Zählungen nicht vorliegen, sind die Feststellungen des Vorjahres bzw. Neuschätzungen unter Beifügung eines diesbezüglichen Vermerkes aufzunehmen.

Bei der Besteuerung der kopfsteuerpflichtigen Plantagenarbeiter (§ 15) ist die Einführung eines abweichenden Verfahrens zulässig.

Die Steuerheberollen sind 4 Monate nach Schluß des Steuerjahres (§ 13) abzuschließen.

Eine Verwaltung von Steuerrückständen sowie ein Nachweis über unbeibringliche Steuerbeträge findet bezüglich der Klasse II der steuerpflichtigen Häuser und Hütten sowie der Kopfsteuer nicht statt.

§ 21. In denjenigen Bezirken, deren Wohnplätze auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1899 (RGBl. S. 366) zu kommunalen Verbänden vereinigt sind, fließen 50 v. H. der eingehenden Steuerbeträge diesen kommunalen Verbänden zu. Die betreffenden Kommunalverbände tragen jedoch die besonderen Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung.

§ 22. (Aufgehoben.)

§ 23. Bei Nichtentrichtung der Steuer hat die lokale Verwaltungsbehörde dieselbe, soweit nicht hierdurch eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Steuerpflichtigen hervorgerufen wird, und soweit dadurch keine nicht im Verhältnis zu der Steuer-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

leistung stehenden Kosten verursacht werden, zwangsweise beizutreiben. Bis zum Erlaß besonderer Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren erfolgt die Beitreibung in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden heimischen Bestimmungen.

§ 24. In Distrikten, deren Zugehörigkeit zum friedlichen Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörde nicht völlig außer Zweifel steht, sowie in den Gebieten an den Grenzen der Nachbarkolonien erfolgt die Anwendung der vorstehenden Vorschriften nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und dem pflichtmäßigen Ermessen der lokalen Verwaltungsbehörden.

§ 25. Die nach den Vorschriften zu zahlenden Steuern der Klasse I der steuerpflichtigen Gebäude verjähren in fünf Jahren, von dem Ablaufe des Rechnungsjahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Steuerpflichtige der Klasse I, welche bei der Veranlagung übergangen und demgemäß steuerfrei geblieben sind, sind zur Nachentrichtung der Steuer verpflichtet.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Nachsteuerpflicht festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

§ 26. In städtischen Ortschaften ist nach besonders zu erlassenden Vorschriften des Gouvernements die Erhebung von kommunalen Zuschlägen zu den Häuser- und Hüttensteuern sowie die Einführung von kommunalen Grundsteuern zulässig.

Die Zuschläge zu den Häuser- und Hüttensteuern dürfen 50 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuersatzes, die Grundsteuern 10 v. H. des Wertes des zu besteuernden Grund und Bodens nicht übersteigen.

Für die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Gebäude darf auch keine Grundsteuer erhoben werden.

§ 27. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. Vom 7. Dezember 1907. (KolBl. 1908 S. 373.)

Siehe oben S. 573 im Abschnitt „Gewerberecht".

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger vom 4. November 1893 in der Fassung vom 1. September 1896 und mit den Ergänzungen durch die Runderlasse vom 13. und 14. April 1899[1]. (DKG. VI S. 136.)

Nach der Verordnung (§ 2) hat bei jedem Erbfall Farbiger der Bezirksvorstand von Amts wegen in summarischer Weise die Höhe des Nachlasses festzustellen. Wird der Nachlaß unter 100 Rupien bewertet, so bleibt er steuerfrei. Geht ein steuerpflichtiger Nachlaß auf Erben der ersten Klasse über, so sind von dem Nachlaßwerte nach Abzug der Schulden 5%, in allen übrigen Teilen 10% als Erbschaftssteuer zu erheben. Im ersten Falle erhöht sich, falls die Erbschaft ins Ausland geht, die Steuer auf 10%, im letzteren auf 15%. Schulden, bei denen die Erbberechtigten Gläubiger sind, werden bei der Ermittelung der Erbschaftssteuer von dem Nachlasse nicht in Abzug gebracht.

Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen werden den Erbschaften gleichgestellt.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz für das Schutzgebiet. Vom 12. Mai 1904. (KolBl. S. 431.)

Verordnung des Kaiserl. Bezirksamts, betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Daressalam. Vom 24. Juli 1899. (DKG. IV S. 84.)

[1]) Vgl. dazu den Runderlaß betr. Ausführung der Ver. v. 16. Dez. 1896 (DKG. VI S. 139).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung eines Spielkartenstempels. (Spielkartenstempelverordnung.) Vom 25. August 1910. (KolBl. 1911 S. 1.)

§ 1. Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche 20 Heller für jedes Kartenspiel ohne Rücksicht auf die Kartenzahl beträgt.

Spielkarten, die im Schutzgebiete hergestellt sind und aus ihm ausgeführt, oder die unter den Voraussetzungen des § 11 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wieder ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§ 2. Die Entrichtung der in § 1 bestimmten Abgabe erfolgt an die vom Gouverneur bestimmten Dienststellen. Diese Dienststellen haben für die ordnungsmäßige Abstempelung Sorge zu tragen.

§ 3. Wer Spielkarten in das Schutzgebiet einführt, ist verpflichtet, sie bei der Zollbehörde des Einfuhrplatzes ausdrücklich zu deklarieren.

§ 4. Die gewerbsmäßige Herstellung von Spielkarten bedarf einer vorherigen Genehmigung des Gouverneurs, die an besondere Bedingungen geknüpft werden kann.

§ 5. Der Handel mit Spielkarten, die mit dem erforderlichen Stempel versehen sind, unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb.

Jedoch sind die Verkäufer von Spielkarten und deren Angestellte verpflichtet, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und deren Beauftragten ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweise, daß diese mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. Sie haben dem revidierenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten, die erforderlich sind, damit er die ihm obliegenden Geschäfte vornehmen kann.

§ 6. Spielkarten, welche der Vorschrift dieser Verordnung zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unterliegen der Einziehung, gleichviel, wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Verfahren eröffnet wird.

Wer der Vorschrift dieser Verordnung zuwider Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, mit ihnen spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, hat für jedes Kartenspiel eine Strafe von 30 Rupien zu entrichten.

Wirte und andere Personen, welche Gäste halten, haben diese Strafe verwirkt, wenn in ihren Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen ist, Vorstände von Messen, Kasinos, Klubhäusern und anderen Vereinigungen ohne gewerbsmäßigen Charakter dann, wenn sie nachweislich ein derartiges Spielen gekannt haben.

§ 7. Wer die in § 3 dieser Verordnung ihm auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung von Spielkarten nicht ordnungsmäßig erfüllt, hat für jedes eingeführte oder empfangene, jedoch nicht oder nicht rechtzeitig angemeldete Kartenspiel eine Geldstrafe von 30 Rupien zu zahlen. Ist die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige nicht in der Absicht einer Steuerhinterziehung erfolgt, so kann für die Unterlassung oder Verzögerung lediglich eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Rupien verhängt werden.

§ 8. Wenn eine Person, die den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bzw. Empfänger von Spielkarten nach § 3 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist gegen sie die nach § 6 oder 7 verwirkte Strafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als 500 Rupien festzusetzen, soweit nicht nach § 7 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die in § 275 Nr. 1 StrGB. angedrohte Strafe kommt neben den in dieser Verordnung angedrohten Strafen zur Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9. Wer ohne Genehmigung des Gouverneurs Spielkarten gewerbsmäßig herstellt, oder wer nach erteilter Genehmigung den vom Gouverneur für den Betrieb erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt neben der Einziehung der Geräte, Materialien und bereits verfertigten oder in Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 1500 Rupien. Sind bereits mehr als 50 Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um 30 Rupien erhöht.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in dieser Verordnung mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Rupien nach sich.

§ 11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung erläßt, sofern nicht eine strafbare Handlung nach § 275 Nr. 1 StrGB. vorliegt, diejenige in § 2 benannte Dienststelle, welche nach ihrem Amtsbereich zuständig ist, einen Strafbescheid gemäß §§ 459 ff. StrPO., §§ 23 ff. der Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905.

§ 12. Wenn die in den §§ 6 bis 10 vorgesehenen Geldstrafen im Falle Unvermögens des Verurteilten nicht beigetrieben werden können, so treten an ihre Stelle nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 28, 29 StrGB. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre.

§ 13. Hinsichtlich der Eingeborenen und der ihnen gleichgestellten farbigen Personen sind außer den vorgenannten Strafen alle Strafmittel zugelassen, welche in den die Eingeborenen-Strafgerichtbarkeit regelnden Verordnungen vorgesehen sind.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Besitzer von ungestempelten, noch nicht gebrauchten Spielkarten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

haben bis zu diesem Termin die betreffenden Karten bei Vermeidung der in §§ 6, 8 angedrohten Strafen bei der lokalen Verwaltungsbehörde zur Stempelung vorzulegen.

Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom Reichskanzler erlassen am 31. Januar 1903. (Beilage zum KolBl. vom 15. Mai 1903. (DKG. VII S. 12 ff.)

Die ersten Paragraphen der Verordnung haben einen ähnlichen Inhalt wie die oben abgedruckten Vorschriften der ostafrikanischen Zollverordnung.

Kaiserliche Verordnung über die Besteuerung von Diamantenabbaubetrieben in Deutsch-Südwestafrika (Diamantensteuerordnung.) Vom 30. Dezember 1912. (KolBl. 1913 S. 25 ff.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Diamantenabbaubetriebe, die in dem Teile des Schutzgebiets gelegen sind, welcher im Süden durch die Landesgrenze, im Westen durch den Atlantischen Ozean, im Norden durch den Wendekreis des Steinbocks und im Osten durch eine einhundert Kilometer vom Meeresufer entfernte und mit ihm gleichlaufende Linie begrenzt wird, unterliegen einer Steuer nach folgenden Vorschriften.

§ 2. Unterhält ein Förderer in dem im § 1 bezeichneten Gebiete mehrere Betriebe, so rechnen sie für die Steuer als ein Betrieb.

Ein im Pomonagebiete gelegener Betrieb wird jedoch nicht mit einem außerhalb dieses Gebiets liegenden zusammen als ein Betrieb gerechnet.

§ 3. Die Steuer beträgt sechsundsechzig Hundertstel der Betriebseinnahme, vermindert um siebenzig Hundertstel der Betriebskosten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Betriebseinnahme ist der durch die Verwertung der Diamanten gemäß § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Jan. 1909 (RGBl. S. 270) erzielte Erlös.

§ 5. Betriebskosten sind die von dem Förderer zur Gewinnung der Diamanten und zur Erzielung des Erlöses gemachten notwendigen Aufwendungen einschließlich der regelmäßigen jährlichen Abschreibungen auf die dem Abbaubetriebe dienenden Gegenstände mit Ausnahme der verbrauchbaren Sachen, soweit die Abschreibungen der tatsächlichen Wertverminderung entsprechen. Insbesondere gelten vertraglich bedungene Aufwendungen des Förderers nur insoweit als Betriebskosten, als sie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen sind.

§ 6. Für die bis zur Verleihung des Abbaurechts oder des Bergwerkseigentums geleisteten Arbeiten und gemachten Aufwendungen werden, ohne daß es ihres Nachweises bedarf, zweieinhalb Mark für jedes Gramm der südlich des 26. Breitengrades geförderten Diamanten und zehn Mark für jedes Gramm der nördlich des 26. Breitengrades geförderten Diamanten den Betriebskosten zugeschlagen.

Der Förderer darf ferner zehn vom Hundert Zinsen aus dem zu Beginn des jeweiligen Betriebsjahrs durch Abschreibungen noch nicht getilgten Werte der dem Abbaubetriebe dienenden Gegenstände mit Ausnahme der verbrauchbaren Sachen den Betriebskosten hinzurechnen, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß dem Förderer die Zinsen erwachsen sind.

§ 7. Nicht als Betriebskosten gelten insbesondere, mit der aus § 6 Abs. 2 sich ergebenden Ausnahme:

1. Die Zinsen oder ein sonstiges Entgelt für das Anlage- und Betriebskapital, mag es dem Förderer oder Dritten gehören, und für irgendeine Schuld, mag sie zur Verstärkung des Betriebskapitals, zur Anlage, Erweiterung oder sonstigen unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Verbesse-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rung des Betriebes in laufender Geschäftsführung oder im regelmäßigen Geschäftskreditverkehr eingegangen sein;

2. Kapitalsverluste;
3. die Ausgaben für Tilgung des Anlagekapitals und der Schulden;
4. die Aufwendungen für Verbesserungen und Betriebserweiterungen, soweit es sich um eine Vermehrung der Anlagewerte handelt;
5. die Rücklagen in die Reservefonds, die sonstigen Rückstellungen, die Tantiemen an Mitglieder des Aufsichtsrats oder gleichstehender Organe und die Abschreibungen auf Rechte, auf unsichere Forderungen oder wegen Verminderung des Gehalts der Diamantenlagerstätten und dergleichen;
6. die Verwertungskosten, soweit sie sich nach der Steuer bemessen;
7. die Einkommen- und sonstigen Personalsteuern, die Diamantensteuer selbst und etwaige Zuschläge der Kommunalverbände auf letztere;
8. jedes Entgelt, das der Förderer für die Ausbeutung des Gewinnungsrechts des Abbauberechtigten oder Bergwerkseigentümers zu zahlen hat;
9. die Abgaben für die Übertragung des Abbaurechts, Bergwerkseigentums oder Bergsonderrechts mit Ausnahme der Abgaben, welche der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Deutschen Diamantengesellschaft aus den bisherigen Verträgen noch zustehen.

§ 8. Die Steuer wird als vorläufige und endgültige erhoben.

§ 9. Die Feststellung und Erhebung der Steuer erfolgt durch die mit der Vermittelung der Verwertung der Diamanten betraute Stelle als Beauftragte des Gouverneurs.

Die Feststellung ist dem Förderer bekanntzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. Gegen die Feststellung steht dem Förderer die Beschwerde zu.

Über die Beschwerde entscheidet der Reichskanzler (Reichskolonialamt) endgültig. Die Nachprüfung erstreckt sich nicht auf die der Feststellung zugrunde liegende Nachweisung (§ 15). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Die zwangsweise Einziehung der Steuer erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens; dessen Anordnung steht der im § 9 bezeichneten Stelle zu. Die zur Ausführung der Zwangsvollstreckung zuständige Behörde bestimmt der Gouverneur.

§ 12. Der Förderer ist verpflichtet, für seinen Betrieb Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen.

Der Förderer hat die von ihm mit der Buchführung betrauten Angestellten und jeden Wechsel derselben einer von dem Gouverneur zu bestimmenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gouverneur kann anordnen, daß diese Angestellten auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht von einer durch ihn zu bestimmenden Behörde an Eidesstatt zu verpflichten sind.

II. Die endgültige Steuer.

§ 13. Bei der Erhebung der endgültigen Steuer wird das Geschäftsjahr des Förderers als Steuerjahr zugrunde gelegt. Als Betriebseinnahme gilt der Erlös für alle in dem Geschäftsjahr geförderten Diamanten; als Betriebskosten gelten die in dem Geschäftsjahr aufgewendeten Betriebskosten.

§ 14. Zur Mitwirkung bei der Feststellung der Betriebskosten werden vom Gouverneur kaufmännische Sachverständige bestellt, die auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den für Kolonialbeamte maßgebenden Vorschriften zu beeidigen sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die durch die Tätigkeit des Sachverständigen entstehenden Kosten trägt die mit der Vermittelung der Verwertung der Diamanten betraute Stelle.

§ 15. Der Förderer hat binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem zuständigen Sachverständigen eine Nachweisung einzureichen, aus der die Höhe der Betriebskosten des letzten Geschäftsjahrs ersichtlich ist. Der im § 6 Abs. 1 vorgesehene Zuschlag und die Verwertungskosten sind in der Nachweisung nicht zu berücksichtigen.

In die Nachweisung dürfen mit Ausnahme der im § 6 Abs. 2 zugelassenen Zinsen an keiner Stelle höhere Beträge eingestellt werden, als in der Bilanz (Gewinn- und Verlustrechnung) des Förderers erscheinen.

Der Gouverneur kann im Einzelfall auf Antrag des Förderers die für die Einreichung der Nachweisung im Abs. 1 festgesetzte Frist verlängern, jedoch nicht um mehr als drei Monate.

§ 16. Der Sachverständige prüft die Rechtmäßigkeit der in der Nachweisung enthaltenen Ansätze in sachlicher und rechnerischer Beziehung. Er ist berechtigt, die Geschäftsbücher, zu deren Führung der Förderer verpflichtet ist, jederzeit einzusehen. Der Förderer ist verpflichtet, auf Anfragen des Sachverständigen erschöpfende Auskunft zu geben.

§ 17. Ergibt die Prüfung der Nachweisung Anstände, so hat der Sachverständige die Ansätze entsprechend zu berichtigen und dem Förderer hiervon durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid Kenntnis zu geben.

Gegen den Bescheid steht dem Förderer der Einspruch zu.

§ 18. Über den Einspruch entscheidet ein Ausschuß, der aus einem vom Gouverneur zu ernennenden Vorsitzenden und je einem von dem Landesrat und den Förderern gewählten Beisitzer besteht.

Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 19. Wenn ein Förderer die Einreichung der Nachweisung trotz einer ihm von dem Sachverständigen gestellten Nachfrist unterläßt, so stellt der Sachverständige die Nachweisung auf, ohne daß dem Förderer eine Mitwirkung oder ein Einspruch zusteht.

§ 20. Auf Grund der Nachweisung (§§ 15 bis 19) wird die endgültige Steuer festgestellt.

§ 21. Die Sachverständigen haben bei ihrer Bestellung, die Mitglieder des Ausschusses vor Beginn der ersten Dienstleistung mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie die Verhandlungen und die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimhalten werden.

III. Die vorläufige Steuer.

§ 22. Die vorläufige Steuer erfaßt die einzelne auf den Förderer entfallende Einsendung von Diamanten an die mit der Vermittlung ihrer Verwertung betraute Stelle.

§ 23. Als Betriebskosten wird der Betrag in Rechnung gestellt, der sich nach dem Verhältnis zwischen Gewicht und Be- Betriebskosten der letzten endgültigen Steuerrechnung für das Gewicht der Sendung ergibt.

Liegt eine endgültig festgestellte Steuerrechnung noch nicht vor oder führt ihre Anwendung zu Härten, weil der Betrieb teurer geworden ist, so hat der Gouverneur nach Anhörung des Förderers festzusetzen, welcher Betrag auf die Gewichtseinheit als Betriebskosten für die vorläufige Steuer anzunehmen ist.

§ 24. Unterschiedsbeträge zwischen vorläufiger und endgültiger Steuer werden bei den nächsten Einsendungen verrechnet und nur im Falle einer Betriebseinstellung alsbald gesondert erhoben oder zurückgezahlt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Besondere Bestimmungen.

§ 25. Für Diamanten, die in dem im § 1 bezeichneten Gebiete gewonnen wurden, jedoch nicht nach Maßgabe der §§ 1 bis 24 zu besteuern sind, werden als Steuer sechsundsechzig Hundertstel des durch ihre Verwertung gemäß § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909 erzielten Erlöses erhoben. Sind die Diamanten nicht in dieser Weise verwertet worden, so tritt an die Stelle des Erlöses der Betrag, welchen die in der genannten Verordnung mit der Vermittlung der Verwertung der Diamanten betraute Stelle als Erlös schätzt.

Der Gouverneur kann rechtmäßig gewonnene Schürfdiamanten zeitweilig von der Steuer befreien, solange sie nicht veräußert werden.

Die im Abs. 1 festgesetzte Steuer wird auch für Diamanten unbekannter Herkunft erhoben, es sei denn, daß sie nachweisbar nicht aus dem im § 1 bezeichneten Gebiete herrühren.

Die §§ 9, 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 und § 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 26. Die Besitzer der im § 25 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Diamanten haben, soweit sie nicht zur Ablieferung an die mit der Vermittlung der Verwertung betraute Stelle verpflichtet sind, dieser Stelle unverzüglich nach der Besitzerlangung von der Zahl und Art der in ihrem Besitze befindlichen Diamanten Anzeige zu machen.

V. Übergangsvorschriften.

§ 27. Für Diamanten, die nach dem 31. Dezember 1911, jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen sind, sowie für Diamanten unbekannter Herkunft, die nach dem 31. Dezember 1911, jedoch vor dem Inkrafttreten der Verordnung das Schutzgebiet verlassen haben, wird die Steuer nach Maßgabe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieser Verordnung in der gleichen Weise erhoben, wie wenn sie am 1. Januar 1912 in Kraft getreten wäre.

Die im Abs. 1 bezeichneten Diamanten sind von den bisherigen fiskalischen Abgaben und von der bisherigen Verwertungsgebühr in gleicher Weise befreit, wie wenn sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen worden wären.

§ 28. Stellt sich bei einem Diamantenabbaubetriebe der Gesambetrag der Steuer im Jahre 1912 höher als der Betrag, der beim Fortbestehen der bisherigen Abgaben und Gebühren, soweit sie durch die Steuer ersetzt werden, zur Hebung gelangt wäre, so wird in diesem Jahre der letztere Betrag als Steuer erhoben.

§ 29. Für die im Jahre 1912 geförderten Diamanten gelten die bisherigen Abgaben und Gebühren, soweit sie durch die Steuer ersetzt werden, als vorläufige Steuer.

Ist anzunehmen, daß der Betrag der bisherigen Abgaben und Gebühren die voraussichtlich von dem Förderer zu entrichtende endgültige Steuer erheblich übersteigt, so kann der Gouverneur auf Antrag des Förderers einen niedrigeren Betrag als vorläufige Steuer festsetzen und die Rückzahlung des Unterschiedsbetrags anordnen.

§ 30. Für den im Jahre 1912 gewonnenen Teil einer Einsendung, welche zugleich Diamanten umfaßt, die im vorhergehenden Jahre gefördert sind, wird der Erlös nach dem Gewichte dieses Teiles unter Zugrundelegung des Verhältnisses zwischen Gewicht und Erlös der ganzen Einsendung berechnet.

VI. Ermächtigung des Reichskanzlers und des Gouverneurs zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen.

§ 31. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung der §§ 9 und 10 erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Mitteilung der Steuerfeststellung (§ 9),
2. Frist und Form der Beschwerde (§ 10),
3. Beschwerdeverfahren sowie Form und Zustellung der Entscheidungen.

Im übrigen hat der Gouverneur die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. Form der Nachweisungen (§ 15),
2. Bestellung und Geschäftsführung der Sachverständigen (§§ 14, 16 und 17),
3. Frist und Form des Einspruchs (§ 17 Abs. 2),
4. Sitz und Bildung des Ausschusses, Einspruchsverfahren sowie Form und Zustellung der Entscheidungen.

§ 32. Der Gouverneur kann nach Anhörung des Ausschusses für die Ermittlung gewisser Posten der Betriebskosten bestimmte Erfahrungssätze sowie für die Berücksichtigung von Verwaltungskosten außerhalb des Schutzgebiets, von Gehaltssätzen, Tantiemen und ähnlichen Ausgaben bei den Betriebskosten Grenzen vorschreiben.

VII. Strafbestimmungen.

§ 33. Wer vorsätzlich der Bestimmung des § 26 zuwider es unterläßt, Diamanten anzuzeigen oder wer der zuständigen Stelle gegenüber vorsätzlich über den Besitz oder die Herkunft von Diamanten unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf eine Geldstrafe in Höhe des vier- bis sechsfachen Betrags, um welchen die Steuer verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, zu erkennen ist.

Ist aus den Umständen zu entnehmen, daß die Unterlassung der Anzeige oder die unrichtigen oder unvollständigen Angaben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zwar vorsätzlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt sind, so kann an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Strafe auf eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Mark erkannt werden.

§ 34. Wer vorsätzlich in der Nachweisung über seine eigenen Betriebskosten oder die Betriebskosten der von ihm zu vertretenden Person unrichtige oder unvollständige oder dem § 15 widersprechende Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vier- bis sechsfachen Betrags, um welchen die Steuer verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber in Höhe von fünfhundert Mark bestraft.

Ist aus den Umständen zu entnehmen, daß die unrichtige oder unvollständige oder der Verordnung zuwiderlaufende Nachweisung zwar vorsätzlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung eingereicht worden ist, so kann an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Strafen auf eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Mark erkannt werden.

§ 35. Personen, welche eine der in den §§ 33 und 34 bezeichneten strafbaren Handlungen begangen haben, bleiben straflos, wenn sie, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, die von ihnen außer Acht gelassenen Verpflichtungen nachträglich erfüllen.

§ 36. Der für die Berechnung der Strafe gemäß den §§ 33 und 34 zugrunde zu legende Steuerbetrag wird vom Gericht durch Schätzung ermittelt und festgesetzt.

Die mit der Vermittlung der Verwertung der Diamanten betraute Stelle ist bei der Schätzung des Erlöses auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 2 an die gerichtliche Festsetzung gebunden.

§ 37. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

§ 38. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geld-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

strafe bis zu zehntausend Mark werden bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. Förderer oder gesetzliche Vertreter von Förderern, wenn sie vorsätzlich die durch § 12 vorgeschriebene Buchführung unterlassen oder dabei vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Eintragungen oder Angaben machen;

2. Angestellte des Förderers, die von ihm zur Buchführung bestellt und von der zuständigen Behörde auf gewissenhafte Buchführung verpflichtet sind, wenn sie vorsätzlich der übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln.

§ 39. Unrichtige oder unvollständige Eintragungen oder Angaben der im § 38 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen bei der Buchführung unterliegen, sofern sie nicht auf Vorsatz beruhen, einer von dem Bergamt zu verhängenden Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

Die gleiche Strafe trifft Förderer, gesetzliche Vertreter von Förderern oder die mit der Leitung eines Abbaubetriebs betrauten Personen, wenn sie die im § 12 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige unterlassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 40. Diese Verordnung tritt außerhalb des Pomonagebiets sofort in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Pomonagebiet wird durch Verordnung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) bestimmt. Dem Reichskanzler bleibt es überlassen, für das Pomonagebiet anzuordnen, daß sich die Steuer um den vollen Betrag oder einen Teil des Betrags der Bruttoabgabe ermäßigt, die nach § 5 des Vertrags zwischen der Firma Daniel de Paß und Kompagnie in London und der Pomona-Minen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin vom 13. März 1912 an die Firma Daniel de Paß und Kompagnie zu zahlen ist; auch kann er für das Pomonagebiet Bestimmungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

treffen, die von den Vorschriften des V. Abschnitts dieser Verordnung abweichen.

Verordnung des Reichskanzlers, zur Ausführung der Diamantensteuerordnung vom 30. Dezember 1912. Vom 12. Januar 1913. (KolBl. S. 30.)

§ 1. Die Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets hat die Feststellung der Steuer dem Förderer durch Boten gegen eine mit Ort und Tag der Aushändigung versehene Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen.

§ 2. Die Beschwerde gegen die Feststellung ist binnen Monatsfrist nach Eingang der Mitteilung schriftlich bei dem Reichskanzler (Reichskolonialamt) einzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Beschwerdeschrift zur Post gegeben ist. Der Beschwerdeschrift sollen die vorhandenen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

§ 3. Der Reichskanzler (Reichskolonialamt) kann vor der Entscheidung über die Beschwerde die ihm geeignet erscheinenden Ermittelungen vornehmen.

§ 4. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

§ 5. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Diamantensteuerordnung vom 30. Dezember 1912 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Besteuerung des Grundeigentums im Schutzgebiete. Vom 19. März 1909. (KolBl. S. 479.)

§ 1. Im Bereich des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes unterliegt das bebaute und unbebaute Grundeigentum einer Grundsteuer und einer Umsatzsteuer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft Universität Kiel

§ 2. Die Grundsteuer und die Umsatzsteuer gelangen bei ländlichen und städtischen Grundstücken sowie bei Kleinsiedlungen zur Erhebung.

Als städtische Grundstücke gelten alle diejenigen, die innerhalb einer Ortschaft liegen. Welche Niederlassungen im Sinne dieser Verordnung als Ortschaft oder als Kleinsiedlung anzusehen sind sowie deren Ausdehnung bestimmt der Gouverneur.

Alle hiernach nicht als städtische Grundstücke oder als Kleinsiedlungen zu erachtenden Grundstücke sind ländliche.

A. Grundsteuer.

§ 3. Die Grundsteuer wird vom Grund und Boden nach dem Flächeninhalt erhoben.

Es haben zu entrichten für das Steuerjahr vom 1. April bis 31. März:

I. Ländliche Grundstücke für das Hektar	
a) in den nördlichen und mittleren Bezirken	1 Pf.,
b) in den südlichen Bezirken, nämlich Gibeon, Keetmanshoop, Lüderitzbucht	0,5 „
c) in der Namib oder Gegenden von ähnlichem Charakter	0,5 „
II. Kleinsiedlungen für jede angefangenen 10 Hektare	1 Mk.
III. Städtische Grundstücke für das Quadratmeter	2 „
wenigstens aber	2 Mk.

§ 4. Welche Gebiete als Namib oder Gegenden von ähnlichem Charakter im Sinne des § 3 I c zu gelten haben, bestimmt der Gouverneur.

§ 5. Die Zahlung der Grundsteuer erfolgt in bar. Für ihre Entrichtung haftet der Grundeigentümer mit dem Grund-

eigentum. Er kann sich jedoch von der Zahlungspflicht dadurch befreien, daß er auf sein Grundeigentum zugunsten des Fiskus verzichtet.

§ 6. Alle Grundsteuerbeträge werden auf die volle Mark nach unten abgerundet.

Läßt sich der genaue Flächeninhalt infolge nicht abgeschlossener Vermessung oder aus anderen Gründen nicht feststellen, so wird er durch Schätzung ermittelt. Ergeben spätere Feststellungen abweichende Größenverhältnisse, so ist der Unterschied des jährlichen Grundsteuerbetrages nachzuzahlen oder zurückzuerstatten. Beträgt der jährliche Unterschied weniger als 1 Mk., so bleibt er unberücksichtigt.

§ 7. Befreit von der Grundsteuer sind:

a) der Landesfiskus,
b) kommunale Verbände,
c) die South West Africa Comp. im Umfange der in der Konzession vom 12. September 1892 über die Befreiung von der Steuerpflicht getroffenen Bestimmungen,
d) Neuansiedler für das laufende Steuerjahr.

B. Umsatzsteuer.

§ 8. Der unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgende Übergang des Eigentums an einem städtischen oder ländlichen Grundstück und an einer Kleinsiedlung unterliegt einer Umsatzsteuer von zwei vom Hundert des Wertes.

Auf den Eigentumsübergang zwischen Voreltern, Eltern und Abkömmlingen sowie auf den Eigentumsübergang zwischen Eheleuten von Todes wegen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Bei Erwerbungen auf Grund von Tauschverträgen wird die Umsatzsteuer von jedem der zum Tausch gebrachten Grundstücke erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9. Bei käuflichem Übergang des Eigentums wird der Berechnung des Wertes der zwischen dem Veräußerer und Erwerber bedungene Preis unter Hinzurechnung der vom Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Lasten und Leistungen zugrunde gelegt.

Erfolgt der Übergang des Eigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, so ist für die Berechnung des Wertes der Betrag des Meistgebotes, auf welches der Zuschlag erteilt ist, unter Anrechnung der vom Ersteher übernommenen Hypotheken, Renten und Lasten maßgebend.

§ 10. Die Umsatzsteuer wird bereits mit dem rechtsgültigen Abschluß des der Eigentumsübertragung zugrunde liegenden Vertrages fällig. Für die Umsatzsteuer haftet in erster Linie der bisherige Eigentümer, in zweiter Linie der Erwerber.

§ 11. Erfolgt Wandlung wegen eines nach §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Verkäufer zu vertretenden Mangels innerhab der gesetzlichen Frist, so ist die Steuer auf Antrag zu erlassen, und zwar dem Käufer in jedem Falle, dem Verkäufer dagegen nur, wenn er nicht arglistig gehandelt hat.

Der Antrag auf Erlaß der Steuer muß innerhalb eines Jahres nach Rückübertragung des Eigentums gestellt werden.

Erfolgt an Stelle der Wandlung die Minderung, so ist die Steuer nach Maßgabe der Herabsetzung des Kaufpreises auf Antrag zu erlassen.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Grundsteuer und die Umsatzsteuer.

§ 12. Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und Umsatzsteuer erfolgt durch die Bezirks(Distrikts)ämter.

§ 13. Der Gouverneur bestimmt durch öffentliche Bekanntmachungen den Termin, bis zu welchem bei der ersten nach dieser Verordnung vorzunehmenden Veranlagung die Grundsteuer-

pflichtigen die für die Grundsteuer in Betracht kommenden Verhältnisse dem Bezirks(Distrikt)amt mitzuteilen haben.

In der Folgezeit sind diese Mitteilungen, falls der bisherigen Veranlagung gegenüber eine Änderung einzutreten hat, oder eine Grundsteuerpflicht neu begründet ist, alljährlich binnen vier Wochen nach dem nächstfolgenden 1. April zu erstatten.

§ 41. Das Bezirks(Distrikts)amt ist bei der Veranlagung der Grundsteuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 15. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Gegen denselben ist der Einspruch an die Berufungskommission zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei dem Bezirks(Distrikts)amte, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch enthalten.

Die Steuer ist alljährlich in einer Summe im Monat Oktober an die Amtskasse des Bezirks (Distrikts) oder an die Hauptkasse in Windhuk zu entrichten. Die Einlegung des Einspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer keine aufschiebende Wirkung. Nach vergeblicher Aufforderung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 16. Zwecks Erhebung der Umsatzsteuer hat der Zahlungspflichtige innerhalb sechs Wochen von dem Tage des steuerpflichtigen Eigentumsübergangs dem Bezirks(Distrikts)amte unter Angabe der für die Veranlagung in Betracht kommenden Tat-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sachen Mitteilung zu machen und die die Steuerpflicht begründenden Urkunden vorzulegen.

Gegen den die Umsatzsteuer festsetzenden Bescheid ist der Einspruch an die Berufungskommission zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei dem Bezirks(Distrikts)amte, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch enthalten.

Er hat keine aufschiebende Wirkung. Nach vergeblicher Aufforderung erfolgt die Einziehung der Umsatzsteuer im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 17. Am Sitz des Gouvernements wird unter dem Vorsitze eines vom Gouverneur zu bestimmenden Beamten eine Berufungskommission gebildet, in die ein weiterer vom Gouverneur zu bestimmender Beamter sowie drei vom Landesrate zu wählende Mitglieder zu berufen sind.

Die Berufungskommission entscheidet endgültig über die gegen die Veranlagungen und Festsetzungen der Bezirks(Distrikts)ämter erhobenen Einsprüche.

§ 18. Die Berufungskommission und die Bezirks(Distrikts)ämter sind befugt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und sie über die für ihre Entscheidungen in Betracht kommenden Tatsachen zu vernehmen.

§ 19. Die Ansprüche auf Zahlung von Grundsteuern und Umsatzsteuern sowie diejenigen auf Erstattung gezahlter Steuern verjähren innerhalb drei Jahren vom Tage ihrer Entstehung.

§ 20. Wer die nach § 16 dieser Verordnung ihm obliegende Mitteilung nicht rechtzeitig erstattet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 21. Wer es unternimmt, die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Steuern zu hinterziehen, hat eine Geldstrafe in Höhe bis zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer verwirkt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die hinterzogene Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 22. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf das Grundeigentum der Rehobother Bastards Anwendung.

Inwieweit andere Eingeborene den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, bestimmt der Gouverneur.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909[1]). (KolBl. S. 666; DKG. XIII S. 75 f.).

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im Schutzgebiete erzeugten Branntwein. Vom 18. September 1908[2]). (KolBl. 1909 S. 192; DKG. XII S. 391.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Besteuerung von Hunden. Vom 23. Februar 1907. (KolBl. S. 385; DKG. XI S. 118.)

Zollverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. August 1911[3]). (KolBl. 1912 S. 357.)

Zolltarifverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. August 1911. (KolBl. 1912 S. 367 f.)

Zollniederlageverschrift für Kamerun. Vom 1. August 1911. (KolBl. 1912 S. 380.)

---

[1]) Vgl. dazu die Ausf.-Best. DKG. XIII S. 84 f.
[2]) Vgl. dazu die Abänderung v. 9. November 1910 (KolBl. 1911 S. 2.)
[3]) Vgl. dazu die Ausf.-Bestimungen (KolBl. 1912 S. 370 f.) sowie die Dienstanweisung für die Zollstellen in Kamerun v. 3. August 1911 (KolBl. 1912 S. 387).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kautschukzollbefreiungsordnung für Kamerun. Vom 1. Aug. 1911[1]). (KolBl. 1912 S. 385.)

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die zollfreie Einfuhr von Petroleum als Heizmaterial von Motoren. Vom 1. August 1911. (KolBl. 1912 S. 385.)

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20. Oktober 1908. (Auszug.) (DKG. XII, S. 442.)

Innerhalb des friedlichen Machtbereichs der Verwaltung ist jeder männliche, erwachsene und arbeitsfähige Eingeborene verpflichtet, auf Anfordern der Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen ständigen Aufenthaltsort hat, soweit nicht in diesem Bezirk bereits eine andere Steuer (Hüttensteuer, Kopfsteuer usw.) eingeführt ist, nach seiner Wahl entweder eine Steuer in Geld zu leisten oder anstelle dieser Geldabgabe zu öffentlichen Zwecken Steuerarbeiten zu verrichten.

Eingeborene, welche nicht Schutzgebietsangehörige sind, leisten die Steuer an dem Orte ihres Aufenthalts.

Die Zahl der Steuerarbeitstage soll 30 in jedem Jahre nicht übersteigen. — Eine Vergütung der Steuerarbeit findet nicht statt.

Die im Dienste des Gouvernements stehenden Eingeborenen haben unter allen Umständen die Steuer in Geld zu zahlen.

Befreit von der Steuerleistung sind die Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung einer Umsatzsteuer bei dem Erwerbe von Grundeigentum im Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. November 1909. (KolBl. 1910 S. 43.)

[1]) Vgl. dazu die Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1913 (KolBl. S. 258).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Jeder nicht unmittelbar von Todeswegen erfolgende Übergang des Eigentums an einem Grundstücke oder eines Anteils an einem Grundstücke unterliegt einer Steuer von 5 v. H. des Wertes des Grundstücks oder Grundstücksanteils, falls sie bereits in Kultur genommen oder sonstwie bebaut sind, andernfalls von 10 v. H. des Wertes.

In beiden Fällen ermäßigt sich der Steuersatz auf 3 v. H. wenn der Wert 1000 Mk. übersteigt. In solchen Fällen beträgt, die Steuer mindestens 50 Mk. bzw. 100 Mk.

§ 2. Die Steuer ist von demjenigen Werte zu erheben, der dem Veräußerungsgeschäfte zugrunde gelegt ist.

Die Berechnung des Wertes erfolgt unter Berücksichtigung der vom Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Lasten und der vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen.

Läßt sich dieser Wert aus dem Rechtsgeschäft über die Veräußerung nicht ermitteln, oder sind Anhaltspunkte dafür gegeben daß der dem Rechtsgeschäfte zugrunde gelegte Wert hinter dem Wert des Rechts zurzeit seines Überganges zurückbleibt, so ist für die Ermittlung des Wertes das Veräußerungsgeschäft nicht maßgebend.

§ 3. Wird das Eigentum an einem Grundstück oder Grundstücksanteil im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren übertragen, so ist die Umsatzsteuer von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Verpflichtungen zu entrichten. Hat die Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft stattgefunden, so findet die Berechnung der Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 4 statt.

Beim Tausch von Grundstücken wird jeder Eigentumsübergang besonders besteuert.

§ 4. Erwirbt ein Miteigentümer eines Grundstücks dieses zum alleinigen Eigentum, so kommt die Umsatzsteuer nur inso-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

weit zur Erhebung, als der Wert des ganzen Grundstücks mehr beträgt als der Wert des Anteils dieses Miteigentümers.

Das gleiche findet Anwendung, wenn beim Gesellschaftsvermögen oder bei der Erbengemeinschaft das Eigentum an einem Grundstücksanteil auf einen Gesellschafter oder Erben übergeht.

Erfolgt der Übergang aus Anlaß der Übertragung des Vermögens, einer Gesellschaft auf eine andere, oder infolge von Umwandlungen von Gesellschaften, so gelangt die Umsatzsteuer uneingeschränkt zur Erhebung.

§ 5. Für die Umsatzsteuer haften die Rechtsvorgänger im Eigentum und der Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 6. Steuerbefreit ist der Landesfiskus von Kamerun.

§ 7. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch die örtlich zuständigen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und Stationen).

§ 8. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten (§ 5) haben innerhalb vier Monaten vom Tage des steuerpflichtigen Eigentumsübergangs und beim Vorliegen eines Veräußerungsgeschäfts innerhalb von vier Monaten nach dem Vertragsschlusse, bei Verträgen, die der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen, innerhalb von vier Monaten vom Zeitpunkte der Kenntnis der Genehmigung der nach § 7 zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Übergang des Grundstückseigentums oder Grundstücksanteils sowie von allen sonstigen für die Steuerberechnung in Betracht kommenden Verhältnissen Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung hat schriftlich oder zu Protokoll zu geschehen.

Auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsbehörde sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu setzenden, angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu geben und die sich auf den Grundstückserwerb beziehenden Urkunden vorzulegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9. Die die Umsatzsteuer veranlagende Verwaltungsbehörde ist hierbei an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Die Veranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird die nach § 8 erteilte Auskunft beanstandet, so sind den Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit der Aufforderung mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 10. Gegen den die Umsatzsteuer festsetzenden Bescheid ist der Einspruch an die Steuerveranlagungskommission zulässig, die sich zusammensetzt aus dem örtlich zuständigen Bezirksrichter als Vorsitzenden und zwei nichtbeamteten Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Gouverneur auf Vorschlag der Parteien, das andere durch den Gouverneur allein ernannt.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde, die ihn erlassen hat, schriftlich anzubringen. Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch erhalten.

Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung der Steuerveranlagungskommission findet binnen vier Monaten nach Zustellung derselben der Rekurs an die Obersteuerkommission statt. Diese besteht aus dem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei nichtbeamteten Mitgliedern, von denen je eines aus dem Kreise der Pflanzer und Handeltreibenden von dem Gouverneur für die Dauer eines Geschäftsjahres alljährlich im voraus ernannt wird.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 11. Die Steuer ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Bescheides (§ 9) an die in dem Bescheide bezeichnete Amtsstelle zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1908 (RGBl. 717) und der dazu erlassenen Ausführungs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bestimmungen vom 24. September 1908 (Amtsblatt Nr. 16, S. 79).

§ 12. Die Ansprüche auf Zahlung von Umsatzsteuern sowie diejenigen auf Erstattung gezahlter Umsatzsteuern verjähren binnen dreier Jahre vom Tage ihrer Entstehung.

Die Vorschriften der §§ 198 ff. des BGB. über die Verjährung finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 13. Wer die ihm nach § 8 Absatz 1 obliegende Mitteilung nicht rechtzeitig erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 14. Wer es unternimmt, die ihm nach dieser Verordnung obliegende Steuer zu hinterziehen, hat eine Geldstrafe in Höhe bis zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer verwirkt.

Die hinterzogene Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1909 in Kraft im gesamten Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturenbezirke Garua und Kusseri. Mit dem gleichen Tage kommt die in § 4 der Verordnung, betreffend Grunderwerb in Kamerun, vom 24. Dezember 1894 (KolBl. S. 101) vorgeschriebene Verlautbarungsgebühr in Wegfall.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung einer Hundesteuer im Stadtbezirk Duala. Vom 23. September 1901. (KolBl. S. 814; DKG. VI S. 395.)

Zollverordnung für das Schutzgebiet Togo. Vom 24. März 1910[1]). (KolBl. S. 595.)

Zolltarifverordnung für Togo. Vom 24. März 1910. (KolBl. S. 617.)

---

[1]) Vgl. die Ausf.-Bestimmungen KolBl. 1910 S. 605.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20. Sept. 1907. (KolBl. S. 1185.)

§ 1. Die Eingeborenen dürfen durch die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu Steuerleistungen herangezogen werden.

§ 2. Die Steuerleistungen bestehen in Steuerarbeiten, Lieferung von Erzeugnissen und Geldabgaben.

Das Reinigen der Wege ist Sache der anliegenden Gemeinden und nicht als Steuerleistung anzusehen.

§ 3. Die zu leistenden Steuerarbeiten werden von den Verwaltungsbehörden festgesetzt und möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Land- und Ortschaften verteilt.

Zu den Steuerarbeiten dürfen in der Regel nur erwachsene männliche Eingeborene, welche völlig arbeitsfähig sind, herangezogen werden.

Während der Hauptfarmzeit sind Steuerarbeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 4. Die Zahl der von einem Eingeborenen zu leistenden Arbeitstage darf 12 in jedem Jahre nicht übersteigen. Nur in Notfällen ist eine stärkere Heranziehung zu Steuerarbeiten zulässig. Jeder Eingeborene ist berechtigt, die Steuerarbeit durch eine Geldabgabe abzulösen. Die Höhe der Geldabgabe ist nach den örtlichen Arbeitslöhnen zu berechnen.

§ 5. Für die Steuerarbeiten wird im allgemeinen ein Entgelt nicht gewährt. Jedoch sind Belohnungen an die Häuptlinge und Steuerarbeiter durch Geld- oder sonstige Geschenke zulässig.

§ 6. Ist die Entfernung der Arbeitsstelle von den Wohnplätzen der Steuerarbeiter so erheblich, daß die Verpflegung durch die Angehörigen mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist ein zur Beschaffung der Nahrung ausreichendes Verpflegungsgeld zu zahlen. An Stelle des Verpflegungsgeldes kann Natural-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verpflegung treten, welche nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 beschafft werden darf.

§ 7. Die Verwaltungsbehörden haben über die innerhalb ihres Bezirks geleisteten Steuerarbeiten Listen zu führen, in welche einzutragen sind:

a) die zu den Steuerarbeiten herangezogenen Ortschaften,
b) die Zahl der in denselben vorhandenen arbeitsfähigen Männer,
c) die von den einzelnen Ortschaften geleisteten Arbeitstage,
d) die ausgeführten Arbeiten,
e) die gewährten Geschenke und Verpflegungsgelder.

§ 8. Auf die Lieferung von Erzeugnissen finden die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 7 über Steuerarbeiten entsprechende Anwendung.

Die gelieferten Erzeugnisse sind in den gemäß § 7 geführten Listen nach einem von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Wertverhältnis an Stelle der Arbeitstage anzurechnen.

§ 9. Die Anwohner der Orte Lome und Anecho sowie etwa später vom Gouvernement zu bestimmender Ortschaften sollen an Stelle von Steuerarbeiten und Lieferungen zu Geldabgaben nach näherer Bestimmung des Gouvernements herangezogen werden[1]).

§ 10. Der Gouverneur kann Befreiungen von den Steuerleistungen eintreten lassen.

§ 11. Die Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Togo, betr. die Neuregelung der Abgabe vom Handelsgewerbe. Vom 1. August 1899[2]). (KolBl. S. 622.)

[1]) S. die Ver. des Gouverneurs betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho v. 15. März 1909 (DKG. XIII S. 163), sowie die Ausf.-Best. v. 1. und 10. Juli 1909 (DKG. XIII S. 358 u. 364).

[2]) Vgl. hierzu den Runderlaß des Gouv. v. 5. Februar 1909 (DKG. XIII S. 57.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Die Verordnung betr. die Erhebung einer Firmenabgabe, vom 27. Oktober 1890 und vom 25. Mai 1891 wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2. Für Handelsniederlassungen im Schutzgebiete von Togo ist eine Jahresabgabe zu entrichten, deren Höhe sich je nach der Art des Geschäftsbetriebes, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 und 8 dieser Verordnung abstuft.

Besitzt eine Person oder eine Gesellschaft an einem Platze (Stadt, Dorf usw.) mehrere Geschäftsstellen, so wird, ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben, die Jahressteuer für diesen Platz nur einmal erhoben.

§ 3. Wenn der Handelsbetrieb in der Ein- und Ausfuhr von Waren besteht und nur in einer Niederlassung innerhalb des Schutzgebietes stattfindet, so beträgt die Jahresabgabe 800 Mk.

Besitzt dagegen eine Person oder Gesellschaft mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete, so wird eine derselben als Hauptgeschäft mit dem Jahresbetrage von 800 Mk. besteuert, während für jede Zweigniederlassung eine besondere Abgabe zu entrichten ist, welche, sofern diese Niederlassung innerhalb des Küstengebietes liegt und unmittelbar der Ausfuhr dient, 400 Mk., in allen übrigen Fällen 100 Mk. beträgt.

§ 4. Als Küstengebiet im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet landeinwärts bis zum Nordrande der Lagune, einschließlich der Orte Woga und Vokutime sowie der Ränder des Togo-Sees, im übrigen bis auf 10 km Entfernung von der Meeresküste zu verstehen.

Der an der Kreuzung der Lagune mit dem Mono-Fluß gelegene Ort Abanakre gilt als innerhalb des Küstengebietes liegend.

§ 5. Die Inhaber von Handelsniederlassungen im Schutzgebiete und die daselbst angesessenen Händler, welche nur Einfuhr- oder nur Ausfuhrhandel betreiben, haben eine Jahresabgabe von 400 Mk. für die einzige oder die Hauptniederlassung und eine solche von 100 Mk. für jede Zweigniederlassung zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Von allen Handelsniederlassungen, welche nicht unter die in den §§ 3 und 5 genannten fallen, wird eine Jahresabgabe von 100 Mk. erhoben.

§ 7. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 findet auch in den Fällen der §§ 5 und 6 Anwendung.

§ 8. Wer innerhalb des Schutzgebietes von Togo ohne daselbst ansässig zu sein, das Hausiergewerbe betreiben will, bedarf dazu eines von einem Bezirksamt bzw. von einer Station auszustellenden, auf die Person und das Kalenderjahr lautenden Wandergewerbescheines, für welchen eine Gebühr von 500 Mk. zu entrichten ist.

Der Wandergewerbeschein ist bei derjenigen Bezirks- bzw. bei derjenigen Stationsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Betrieb des Hausierhandels begonnen wird.

§ 9. Die Jahresabgabe ist mit Ausnahme der Gebühr für den Wandergewerbeschein, welche sofort bei der Lösung des letzteren ihrem vollen Betrage nach fällig wird, in vierteljährlichen Raten im Laufe des ersten Monats eines jeden Vierteljahres im Voraus an die Bezirksämter bzw. an die Stationen für die in den betreffenden Bezirken befindlichen Handelsniederlassungen zu entrichten.

Doch sind die genannten Behörden befugt, auf Antrag zu gestatten, daß die Zahlung der Abgabe unter Innehaltung derselben Frist unmittelbar an die Gouvernementskasse in Lome erfolgt.

§ 10. Bis zum 31. Dezember 1899 hat jeder im Schutzgebiete ansässige Handeltreibende bei der Bezirks- bzw. Stationsbehörde ein Verzeichnis seiner in dem betreffenden Bezirk belegenen Handelsniederlassungen einzureichen und gleichzeitig, sofern er mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete besitzt, das Hauptgeschäft namhaft zu machen.

Alle Veränderungen in der Art oder dem Umfange des Ge-

schäftsbetriebes (wie Neueinrichtungen oder Aufgabe von Handelsniederlassungen, Umwandlung eines Einfuhrgeschäfts in ein Ein- und Ausfuhrgeschäft und dergleichen) sind innerhalb eines Monats vom Eintritt der Veränderungen gerechnet, der zuständigen Lokalbehörde (Bezirksamt, Station) anzuzeigen, welche ihrerseits an das Gouvernement zu berichten hat.

§ 11. Dem Ermessen des Gouverneurs bleibt vorbehalten, auf Antrag des Abgabepflichtigen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung eintreten zu lassen.

§ 12. Auf den Marktverkehr findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen tritt, abgesehen von der Nacherhebung der etwa hinterzogenen Steuer, Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder entsprechende Freiheitsstrafe allein oder in Verbindung miteinander ein.

Außerdem sind die Bezirksämter und Stationen befugt, diejenigen Handelsniederlassungen ihres Bezirkes zu schließen, für welche eine Vierteljahrsrate der Jahresabgabe bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres nicht gezahlt ist.

§ 14. Gegen die Entscheidungen, welche auf Grund dieser Verordnung seitens der Bezirksämter und Stationen ergehen, ist Beschwerde binnen 3 Monaten an den Kaiserl. Gouverneur zulässig.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die an diesem Tage fällige Vierteljahrsrate für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu entrichten.

Von den hiernach abgabepflichtigen, bisher steuerfreien Handeltreibenden wird im laufenden Kalenderjahre nur die Rate für das letzte Vierteljahr erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung). Vom 3. Februar 1910. (KolBl. S. 311.)

Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, erlassen vom Gouverneur. Vom 10. Juni 1908[1]). (KolBl. S. 883; DKG. XII S. 211.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Erhebung einer Gewerbesteuer. Vom 26. Januar 1905. (KolBl. S. 691.)

§ 1. I. Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelsgeschäfte, ein Handwerksgewerbe oder das Gastwirt- und Schankgewerbe selbständig betreiben, haben eine jährliche Steuer zu entrichten. Diese kommt in drei Abteilungen zur Erhebung.

II. Die erste Abteilung umfaßt sechs Stufen von 40, 60, 80, 100, 120, 150 Mk. Ihr gehören die kleinen Geschäftsbetriebe an.

III. Die zweite Abteilung umfaßt sechs Stufen von 200, 400, 600, 800, 1000, 1200 Mk. Ihr gehören die mittleren Geschäftsbetriebe an.

IV. Die dritte Abteilung umfaßt vier Stufen von 1500, 2000, 3000, 4000 Mk. Ihr gehören die Großbetriebe an.

V. Die Einstellungen in die einzelnen Abteilungen und Stufen geschieht nach dem Umfange des Geschäftes oder Betriebes.

§ 2. I. Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Die Steuerpflichtigen werden alljährlich von den damit Beauftragten (Einschätzungskommission) in eine der angegebenen Abteilungen und Stufen eingeschätzt.

II. Gegen die Einschätzung steht Berufung an den Gouverneur zu. Dieselbe ist mit ausschließender Wirkung binnen zwei Monaten nach Empfang der Benachrichtigung bei der Behörde

[1]) Vgl. dazu die Ausf.-Bestimmungen KolBl. 1908 S. 892. — Zolltarif s. DKG. XII S. 220. S. auch den Zusatz zur Zollverordnung v. 1. April 1911 (KolBl. 1912 S. 72.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einzulegen (Bezirksamt, Station), in deren Bezirk die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Gouverneurs ist endgültig.

§ 3. I. Die Steuer ist vierteljährlich im Voraus an die Kasse der Behörde zu zahlen, in deren Bezirk die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung hat. Vorauszahlungen für längere Zeiträume sind zulässig.

II. Wird die Zahlung nicht innerhalb des ersten Monats des Vierteljahres, für welches sie fällig wird, geleistet, so erhält der Säumige auf seine Kosten ein Mahnung, die schuldige Summe binnen 14 Tagen mit sechs Prozent Strafzinsen vom ersten Tage des Vierteljahres ab zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist tritt Zwangsvollstreckung auf Kosten des Schuldners ein.

§ 5. [1]) Diese Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen.

Vom 18. März 1907. (KolBl. S. 708.)

§ 1. Jeder erwachsene männliche, arbeitsfähige Eingeborene hat eine Jahreskopfsteuer von 5 Mk. zu entrichten, sofern die Gemeinde (die Landschaft), in der er zur Zeit der Steuererhebung wohnt oder sich aufhält, als steuerpflichtig erklärt wird.

Das Steuerjahr reicht vom 1. April bis 31. März.

Die Erklärung einer Gemeinde (Landschaft) als steuerpflichtig erfolgt durch die örtliche Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie gelegen ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs.

§ 2. Die Erhebung der Steuer erfolgt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in viertel- oder halbjährlichen Raten oder in voller Summe auf einmal.

[1]) § 4 enthält Aufhebungsbestimmungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Der Voranschlag über die nach dem jeweils zuletzt ermittelten Stande der Bevölkerung zu erwartenden Steuern wird von der örtlichen Verwaltungsbehörde in Gestalt einer nach dem anliegenden Muster[1]) zu führenden Heberolle für jede Gemeinde (Landschaft) je für ein Steuerjahr aufgestellt.

§ 4. Die Erhebung der Steuer von den Steuerpflichtigen erfolgt auf Grund des Voranschlages durch die bestellten Gemeindevorsteher (Häuptlinge), die das Ergebnis an die Kasse der örtlichen Verwaltungsbehörde abzuführen haben.

Die Steuerheberollen sind spätestens vier Monate nach Schluß des Steuerjahres abzuschließen.

Den Gemeindevorstehern (Häuptlingen) oder dem sonstigen bei der Steuererhebung tätigen Unterpersonal können bis zu 10 v. H. des Steuerertrages als Remuneration überwiesen werden.

§ 5. Eine Verwaltung von Rückständen der Steuer sowie ein Nachweis über uneinbringliche Steuerbeträge findet nicht statt.

§ 6. Für die zwangsweise Beitreibung haftet das Vermögen des säumigen steuerpflichtigen Eingeborenen, soweit es nicht zur Lebenshaltung erforderlich ist. Von der zwangsweisen Beitreibung kann abgesehen werden, wenn dadurch Kosten verursacht werden, die in keinem Verhältnis zur Steuerleistung stehen.

Sofern säumige oder zahlungsfähige Steuerpflichtige bei öffentlichen Arbeiten Beschäftigung finden, ist die Höhe des auf die Steuer zu verrechnenden Tagelohnes durch die örtliche Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

§ 7. Von der Steuerzahlung befreit sind die Eingeborenen, die nachweisbar innerhalb eines Steuerjahres zehn Monate bei einem Nichteingeborenen oder einem Gewerbesteuer zahlenden

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eingeborenen beschäftigt sind. Daneben kann der Gouverneur auch aus besonderen Gründen weitere Steuerbefreiungen eintreten lassen oder solche im Einzelfalle bewilligen.

Diejenigen Eingeborenen, welche Steuern zahlen, sind von Fronarbeiten befreit.

§ 8. In Distrikten, deren Zugehörigkeit zum friedlichen Machtbereich der örtlichen Verwaltungsbehörde nicht völlig außer Zweifel steht, sowie in den Gebieten an den Grenzen der Nachbarkolonien erfolgt die Anwendung der Vorschriften der §§ 1 bis 6 nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und dem pflichtmäßigen Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörden.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Schlacht- und Hundesteuer. Vom 22. Oktober 1912. (KolBl. 1913 S. 3.)

Verordnung des Landeshauptmanns der Marshallinseln betr. den Handelsbetrieb in den Marshallinseln. Vom 14. September 1905. (KolBl. S. 694.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln. Vom 7. Okt. 1910[1]). (KolBl. 1911 S. 4.)

§ 1. Jeder erwachsene männliche Eingeborene, der im Inselgebiet seinen Wohnsitz hat oder sich dort länger als drei Monate aufhält, ist steuerpflichtig.

Ob und inwieweit unter den gleichen Voraussetzungen auch Frauen, die im Besitze von Vermögen sind, zur Steuer

[1]) Vgl. dazu die AusfBest. KolBl. 1911 S. 6.

herangezogen werden sollen, wird von der örtlichen Verwaltungsbehörde von Fall zu Fall bestimmt.

§ 2. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind:

1. die Angehörigen der Polizeitruppe,
2. Väter von mehr als vier im Inselgebiet wohnenden unerwachsenen Kindern,
3. solche nicht einheimische Eingeborene, für welche als Vertragsarbeiter eine Anwerbegebühr entrichtet wird.

§ 3. Soweit es sich um einheimische Eingeborene handelt, können durch den Gouverneur, oder mit seiner Zustimmung durch die Vorsteher der Bezirksämter, für einzelne Personen, für ganze Klassen von Eingeborenen wie auch für Gemeinden, Landschaften und ganze Gebiete Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen bewilligt werden. Arbeitsunfähige Eingeborene, die nicht im Besitz von Vermögen sind, können durch die örtliche zuständige Verwaltungsbehörde von der Steuerpflicht entbunden werden.

§ 4. Die Steuerpflicht besteht in der Entrichtung einer Geldabgabe (Kopfsteuer), an deren Stelle bei den im Inselgebiete einheimischen Eingeborenen die Leistung von Steuerarbeiten oder die Entrichtung von Naturerzeugnissen treten kann.

§ 5. Die Kopfsteuer beträgt bei den im Inselgebiet nicht einheimischen Eingeborenen jährlich 20 Mk.

Bei den im Inselgebiet einheimischen Eingeborenen bemißt sich die Höhe der Geldabgabe nach dem Betrage, der im Falle des § 8 Abs. 2 zur Ablösung der Steuerarbeit zu entrichten ist.

Mit Genehmigung des Gouverneurs kann einzelnen Inseln oder Landschaften und auch einzelnen Klassen von Eingeborenen die Zahlung höherer Beträge, und zwar bis zum Höchstbetrage von 40 Mk. pro Kopf, auferlegt werden, wenn eine erhöhte Steuerleistungsfähigkeit vorliegt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Für die im Inselgebiet einheimischen Eingeborenen bestimmt das zuständige Bezirksamt für das vom 1. April bis 31. März laufende Steuerjahr im voraus, welche von den verschiedenen Steuerarten in einem bestimmten Gebiet zur Erhebung zu gelangen hat.

§ 7. In Gebieten, in denen Geldabgaben eingeführt sind, darf eine andere Art der Besteuerung nur in ganz besonderen Fällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gouverneurs erfolgen.

§ 8. Zu den Steuerarbeiten (§ 4) dürfen nur völlig arbeitsfähige männliche Eingeborene herangezogen werden. Die Steuerarbeiten haben öffentlichen Zwecken zu dienen. Die Zahl der Arbeitstage darf 15 im Jahre nicht übersteigen.

Jeder Eingeborene ist berechtigt, die Steuerarbeit durch eine Geldabgabe in Höhe des 15fachen Betrages des durchschnittlichen Tagelohnes im Verwaltungsbezirk abzulösen. Der Betrag des durchschnittlichen Tagelohns im Verwaltungsbezirk wird jeweils vorher für die Dauer zweier Steuerjahre von dem zuständigen Bezirksamt bekanntgegeben.

§ 9. Wird in Gemäßheit des § 6 einzelnen Inseln oder Inselgruppen, Gemeinden oder Landschaften die Entrichtung einer von der Gesamtheit aufzubringenden Naturalabgabe, die in landesüblichen Erzeugnissen zu bestehen hat, auferlegt, so ist diese so zu bemessen, daß ihr Geldwert dem Betrage einer von der gleichen Anzahl steuerpflichtiger Eingeborener desselben Verwaltungsbezirks zu zahlenden Geldabgabe gleichkommt.

Das zuständige Bezirksamt bestimmt für das Steuerjahr im voraus, in welchen Erzeugnissen die Abgabe zu bestehen hat und in welchen Mengen sie zu entrichten ist.

Soweit es sich um dieselben Erzeugnisse handelt, ist eine Abänderung der erstmalig festgesetzten Mengen erst nach dem Ablauf von vier Steuerjahren zulässig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. Das zuständige Bezirksamt ist befugt, die eine Steuerart neben der anderen durchzuführen. Die aus den vorhergehenden Bestimmungen sich ergebenden Höchstbeträge für die Belastung der Eingeborenen dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 11. Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse des Bezirks, ob die Geldabgabe oder die Lieferung von Erzeugnissen in einer Summe in Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Einberufung zur Steuerarbeit erfolgt entsprechend den örtlichen Bedürfnissen der Verwaltung, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der eigenen Wirtschaftsführung der Eingeborenen.

§ 12. Hinsichtlich der einheimischen Eingeborenen sind Organe der Behörden bei Feststellung der Steuerpflichtigen, Aufsicht über die Arbeitsleistungen, Erhebung der Geldabgaben und Erzeugnisse, die Häuptlinge für ihre anerkannten Bezirke, oder an ihrer Stelle andere von der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zu ernennende Steuererheber, soweit nicht eine direkte Erhebung durch die Behörde erfolgt.

§ 13. Für ihre Leistungen erhalten die Häuptlinge oder Steuererheber Vergütungen, die bis zur Hälfte der Jahressteuerleistung ihres Bezirks betragen können.

§ 14. Eine Verwaltung von Rückständen der Steuer sowie ein Nachweis über unbeibringliche Steuerbeträge findet bezüglich der einheimischen Eingeborenen nicht statt.

§ 15. Für die zwangsweise Beitreibung der Geldabgaben haftet das Vermögen des steuerpflichtigen Eingeborenen, soweit es nicht zur Lebenshaltung unentbehrlich ist. Von der zwangsweisen Beitreibung kann abgesehen werden, wenn dadurch Kosten verursacht werden, die in keinem Verhältnis zur Steuerleistung stehen.

§ 16. Vorstellungen und Beschwerden gegen die Durch-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

führung der Verordnung sind von dem zuständigen Bezirksamt und, sofern es sich um Anordnungen der Bezirksämter handelt, von dem Gouverneur zu entscheiden.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Steuertarif. Vom 12. November 1909[1]). (DKG. XIII S. 632.)

Nach dieser Verordnung werden in Samoa folgende Steuern erhoben: eine Kopfsteuer für Weiße mit 25 Mk. jährlich; eine Bootssteuer, Wohnhaussteuer, Händlersteuer, Steuer für Urkunden über Grundbesitz, eine Verkaufsabgabe für Fleischer, eine sog. Lizenzgebühr für die verschiedenen Gewerbe, eine Steuer für Schaustellungen[2]).

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Zolltarif. Vom 1. Juli 1901[3]) (KolBl. S. 627; DKG. VI S. 356.)

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Erhebung von Steuern und Abgaben in dem deutschen Kiautschougebiet. Vom 2. September 1898. (ABl. 1900 S. 23.)

Der allein noch geltende § 3 lautet:

Von den durch das Gouvernement verkauften Grundstücken wird eine Grundsteuer erhoben, welche 6 % vom Werte des Grundstücks beträgt. Als Wert des Grundstücks gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis. Nach Ablauf dieser Frist wird der Wert in gewissen später zu bestimmenden Zwischenräumen von einer Kommission abgeschätzt und festgesetzt werden.

---

[1]) Vgl. dazu die Ver. betr. das Verfahren bei der Erhebung von Steuern u. Abgaben v. 3. Januar 1911 (KolBl. S. 269.)

[2]) S. ferner die Ver. v. 1. Oktober 1907 betr. Hundesteuer und die Ver. v. 17. September 1908 betr. Wagen- und Radfahrsteuer (KolBl. S. 1145.)

[3]) Gilt nur noch bezgl. der Einfuhrzölle u. der Kopfsteuern für Eingeborene.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Über die teilweise Umänderung der Grundsteuer in eine Mietssteuer wird nach Ablauf dieser Frist das Gouvernement unter Berücksichtigung der Verhältnisse weitere Bestimmungen treffen.

Das Gouvernement behält sich das Recht vor, solche Grundstücke, die zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten verwendet sind, die Steuer teilweise oder ganz zu erlassen. Ein vollkommener Steuererlaß wird nur auf fünf Jahre gewährt und kann auf Antrag für weitere fünf Jahre erneuert werden.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Erhebung von Grundsteuern. Vom 1. Januar 1899. (ABl. 1900 S. 32.)

§ 1. Die Erhebung der Grundsteuern von den durch das Gouvernement verkauften Grundstücken tritt mit Januar 1899 in Kraft.

§ 2. Die Grundsteuer ist in vierteljährlichen Beträgen spätestens 24 Tage nach Überreichung des Steuerzettels bei Vermeidung zwangsweiser Eintreibung an die Gouvernementskasse abzuführen. Die Steuer kann auch auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus gezahlt werden.

§ 3. Etwaige Beschwerden über die Veranlagung oder Unrichtigkeiten bei Berechnung der Steuer sind spätestens 7 Tage nach Überreichung des Steuerzettels an das Landamt zu richten.

§ 4. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung der Berufung nicht aufgehalten.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou betr. die Erhebung von chinesischen Grundsteuern in dem deutschen Kiautschougebiet. Vom 5. Mai 1904, mit der Abänderung vom 27. Mai 1908. (ABl. 1904 S. 85 und 1908 S. 161.)

§ 1. Soweit der Grund und Boden des Gebiets noch nicht

von dem Gouvernement erworben ist, ist für einen Mou Ackerland 240 Kung (Schui mou, 614 qm) der chinesischen Grundsteuer entsprechend 350 kl. Käsch jährliche Grundsteuer zu zahlen.

§ 2. Die Steuer wird nach dem neu aufgestellten Steuerregister aufgebracht. Ackerland, das nicht zum Steuerregister angemeldet ist, unterliegt der Einziehung.

Jeder Eigentümerwechsel ist bei dem Gouvernement (Chinesische Kanzlei oder Bezirksamt Litsun) anzumelden, damit das Register berichtigt wird und der neue Eigentümer einen neuen Steuerzettel an Stelle des alten erhält, der eingezogen wird. Nichtanmeldung zieht eine Geldstrafe bis zur halben Werthöhe des Grundstücks nach sich, dessen Eigentümer gewechselt hat. An Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtvermögensfalle Freiheitsstrafe.

§ 3. Die Einziehung erfolgt jährlich am Schlusse der Ernte, zum ersten Male im Herbst 1908 für das Rechnungsjahr 1. April 1908 bis 31. März 1909, von den Ortsältesten des Dorfes, zu dessen Bezirk der steuerpflichtige Boden gehört und ist in Käschwährung oder nach dem Tageskurse in mexikanischen Dollarn an das Gouvernement abzuführen.

Die Ortsältesten haben das Recht, außer der Grundsteuer eine Gebühr von 5 vom Hundert der Grundsteuer von den steuerpflichtigen Grundeigentümern für sich als Entschädigung für Mühewaltung und etwaige Kursverluste zu erheben.

§ 4. Grundeigentümer, die mit Zahlung der Grundsteuer in Verzug geraten, können in eine Geldstrafe bis zur zehnfachen Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und nicht unter 1 Doll. genommen werden. Im Nichtvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe Freiheitsstrafe.

§ 5. Das Gouvernement kann die Grundsteuer teilweise oder ganz auf ein oder mehrere Jahre erlassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Hundesteuer. Vom 9. April 1902. (ABl. S. 44; Handb. S. 284.)

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen. Vom 1. September 1908. (ABl. S. 255.)

Neunter Abschnitt.

Das Verkehrswesen.

A. Geldwesen[1].

Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer D.-Ostafrika und Kiautschou. Vom 1. Febr. 1905. (KolBl. S. 103.) S. Hintze S. 47.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten. Vom 30. Oktober 1904. (DKG. VIII S. 3.) S. Hintze S. 104.

Bestimmungen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten. Vom 6. Februar 1905. (KolBl. S. 104.) S. Hintze S. 51.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. das Geldwesen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Februar 1908. (KolBl. S. 322.) S. Hintze S. 54.

---

[1]) Literatur: Hintze, Das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten. Textausgabe mit Anmerkungen und einer den Entwicklungsgang des kolonialen Geldwesens schildernden Einleitung. Berlin 1912. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr. 105.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Einfuhr fremder Silbermünzen. Vom 9. April 1912. (KolBl. S. 1074.)

§ 1. Die Einfuhr fremder Silbermünzen in das Schutzgebiet ist, soweit der Wert der eingeführten Münzen im Einzelfalle 100 Mk. übersteigt, bis auf weiteres nur mit besonderer Erlaubnis des Gouverneurs zulässig.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen und französischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet. Kamerun. Vom 24. Januar 1908[1]). (KolBl. S. 323.) S. Hintze S. 55.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. das Geldwesen im Schutzgebiet Togo. Vom 1. Mai 1907. (KolBl. S. 1184.) S. Hintze S. 58.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet Togo. Vom 1. Mai 1907[2]). (KolBl. S. 1185.) S. Hintze S. 59.

---

[1]) Maria-Theresientaler dürfen in Kamerun nur mit Genehmigung des Gouverneurs eingeführt werden; dasselbe gilt von Kaurimuscheln. (Ver. v. 17. Juni 1907, KolBl. S. 707 und v. 1. Nov. 1911 KolBl. 1912 S. 42.)

[2]) Maria-Theresientaler dürfen in Togo nur mit Genehmigung des Gouverneurs eingeführt, daselbst aber weder in Zahlung gegeben noch genommen werden. (Ver. v. 2. Mai 1907: KolBl. S. 1185.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Inkrafttreten der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1905, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete. Vom 15. November 1905. (KolBl. 1906 S. 31.) S. Hintze S. 61.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Gegenwert englischer Pfund- und Schillingsstücke. Vom 15 November 1905. (KolBl. 1906 S. 30.)

Die Bekanntmachung bestimmt, daß vom 1. Januar 1906 ab englische Pfund Sterling und Schillinge zum Kurs von 20 Mk. bzw. 1 Mk. von den amtlichen Kassen des Schutzgebiets in Zahlung genommen werden dürfen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905. Vom 14. September 1906[1]). (DKG. XI S. 39.) S. Hintze S. 62 f.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Außerkurssetzung der Neuguinea-Münzen. Vom 5. September 1908. (KolBl. 1909 S. 7.)

Vom 15. April 1911 werden die Münzen der Neu-Guinea-Kompagnie außer Kurs gesetzt; jedoch kann mit ihnen noch bis zum 15. April 1914 an öffentlichen Kassen des Schutzgebiets Zahlung geleistet werden.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905. Vom 5. Juli 1911. (KolBl. S. 704.) S. Hintze S. 66.

---

[1]) Diese Ver. hat mit dem 1. Okt. 1907 auch Geltung erlangt für den Amtsbereich des Kaiserl. Bezirksamt Jaluit. Bek. des Gouv. v. 24. April 1907. (KDG. XI S. 229.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerhöchste Order, betr. das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets. Vom 23. Dezember 1903. (KolBl. 1904 S. 223.) S. Hintze S. 68.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets. Vom 28. Februar 1904[1]), mit Abänderungen vom 29. Oktober 1908 und 21. Juni 1912. (KolBl. 1904 S. 223; 1908 S. 1086; 1912 S. 678.)

§ 1. Die Rechnungseinheit des deutsch-ostafrikanischen Münzsystems ist die Rupie.

Die Rupie wird in 100 Heller eingeteilt.

§ 2. Der Zeitpunkt, mit welchem die Rechnung nach Rupien zu 100 Heller an Stelle der gegenwärtigen Rechnung nach Rupien zu 64 Pesa in Kraft tritt, wird durch eine Bekanntmachung[2]) des Gouverneurs festgesetzt.

§ 3.[3]) Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet werden ausgeprägt:

1. als Silbermünzen:
   Zweirupienstücke, Einrupienstücke, Einhalbrupienstücke, Einviertelrupienstücke;
2. als Nickelmünzen:
   Zehnhellerstücke, Fünfhellerstücke;
3. als Kupfermünzen:
   Fünfhellerstücke, Einhellerstücke, Einhalbhellerstücke.

§ 4. Der Feingehalt der in § 3 genannten Silbermünzen beträgt 10,6917 g für die Rupie; das Mischungsverhältnis beträgt 11 Teile Silber und 1 Teil Kupfer, so daß der Rupie ein Rauhgewicht von 11,6637 g entspricht.

---

[1]) DKG. VIII S. 52.
[2]) Vgl. auch Allerh. Erlaß v. 2. Oktober 1908 betr. Fünf- und Zehnhellerstücke. Hintze S. 75.
[3]) Bek. d. Gouv. v. 28. Dezember 1904 (Hintze S. 87) betr. Einführung der Hellerwährung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die für die einzelnen Stücke gestattete Abweichung im mehr oder weniger beträgt:

bei den Zweirupienstücken und Einrupienstücken 2 Tausendteile im Feingehalte, 3 Tausendteile im Gewichte;

bei den Einhalb- und Einviertelrupienstücken 3 Tausendteile im Feingehalte, 10 Tausendteile im Gewichte.

In der Masse aber müssen der Normalgehalt und das Normalgewicht bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 5. Die Silbermünzen tragen auf der einen Seite das Bildnis des Deutschen Kaisers mit der Umschrift „Guilelmus II Imperator", auf der anderen Seite die Inschrift „Deutsch-Ostafrika", die Wertbezeichnung, die Jahreszahl und das Münzzeichen sowie eine aus Palmwedeln gebildete Verzierung. Sie werden im gerippten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen:

für das	Zweirupienstück	35	mm,
„ „	Einrupienstück	30,5	„
„ „	Einhalbrupienstück	24,42	„
„ „	Einviertelrupienstück	19,2	„

§ 6. Die im § 3 genannten Nickelmünzen sollen aus einer Zusammensetzung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel geprägt werden Aus dem Kilogramm dieser Zusammensetzung sollen geschlagen werden: 160 Zehnhellerstücke, 320 Fünfhellerstücke.

Die Nickelmünzen tragen auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika" und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und eine aus zwei Lorbeerzweigen gebildete Verzierung. Sie werden durchlocht und im glatten Ringe geprägt, sie erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Es sollen betragen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) der Durchmesser der Nickelmünzen:
für das Zehnhellerstück ..... 26 mm,
„ „ Fünfhellerstück ..... 21 „
b) der Durchmesser des Loches:
für das Zehnhellerstück ..... 6 mm,
„ „ Fünfhellerstück ..... 5 „.

§ 7. Die in § 3 genannten Kupfermünzen sollen aus einer Zusammensetzung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt werden. Aus dem Kilogramm dieser Zusammensetzung sollen geschlagen werden:
50 Fünfhellerstücke,
250 Einhellerstücke,
400 Einhalbhellerstücke.
Die Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika" und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und eine aus einem Lorbeerzweige gebildete Verzierung. Sie werden im glatten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Fadeneinfassung bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Kupfermünzen soll betragen:
für das Fünfhellerstück ..... 37 mm,
„ „ Einhellerstück ..... 20 „
„ „ Einhalbhellerstück ..... 17,5 „

§ 8. Die Ausprägung der im § 3 genannten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen erfolgt für Rechnung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs.

§ 9. Die in § 3 genannten Landesmünzen des deutsch ostafrikanischen Schutzgebietes sind bei allen Zahlungen, sowohl bei den öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr anzunehmen, die Nickel- und Kupfermünzen jedoch nur bis zum Betrage von 2 Rupien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. Der Gouverneur wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

§ 11. Die Verpflichtung zur Annahme (§ 6) und zum Umtausche (§ 10) findet auf beschädigte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte desgleichen auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Deutsch-ostafrikanische Landes-Silbermünzen, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längeren Umlaufs an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar an den öffentlichen Kassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Schutzgebietes einzuziehen.

§ 12. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Silbermünzen[1]) sind bis zu ihrer Außerkurssetzung, der eine Einlösung seitens des Schutzgebiets vorausgehen wird, neben den in dieser Verordnung vorgesehenen Landessilbermünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets bei allen in Rupien zu leistenden Zahlungen anzunehmen.

§ 13. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Kupfermünzen[2]) (Pesa) sind nach Maßgabe der Ausprägung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kupfermünzen einzuziehen.

Solange nach Inkraftsetzung der Hundertteilung der Rupie (§ 2) die Pesastücke noch nicht außer Kurs gesetzt sind, ist der Pesa zum Werte von $1^1/_{16}$ Heller in Zahlung zu nehmen, jedoch nur bis zu dem Betrage von 2 Rupien, für welchen die Heller gesetzliches Zahlungsmittel sind (§ 9), und mit der Maßgabe, daß die

[1]) Seitens der D.-Ostafrikanischen Gesellschaft sind ausgeprägt worden in Silber: das 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Rupienstück, in Kupfer: das Pesastück ($^1/_{64}$ Rupie).

[2]) Bekanntmachung des Gouverneurs vom 14. Juni 1910, betr. die Außerkurssetzung der Kupferpesa.

bei der Umrechnung sich ergebenden Bruchteile unberücksichtigt bleiben und daß der Pesa bei Zahlungen von weniger als 25 Heller zum Werte von 1½ Heller anzunehmen ist.

§ 14. Von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets sind von einem durch Bekanntmachung des Gouverneurs zu bestimmenden Zeitpunkt an die Reichsgoldmünzen zu 20 Mk. zum Werte von 15 Rupien, die Reichsgoldmünzen zu 10 Mk. zum Werte von 7½ Rupien in Zahlung zu nehmen.

§ 15. Der Gouverneur ist befugt:

1. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Münzumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen;
2. den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Münzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
3. zu bestimmen, ob fremde Münzen von den öffentlichen Kassen zu einem bekanntzumachenden Kurse in Zahlung genommen werden dürfen, sowie in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen. Vom 17. Januar 1893[1]). (KolBl. S. 144.)

Bestimmungen der Kolonialabteilung über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Reichsmünzen,

[1]) Maria-Theresientaler (Dollars) dürfen in Ostafrika nicht eingeführt, auch nicht in Zahlung genommen werden; ebenso ist die Einführung der britisch-ostafrikanischen (Mombassa-)Rupien verboten. (Ver. v. 18. und 20. Sept. 1893, 29. Okt. 1896; DKG. II S. 38.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. Vom 29. Juni 1906[1]). (KolBl. S. 453; Hintze S. 90 ff.)

Konzession der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. Erteilt vom Reichskanzler am 15. Januar 1905. (KolBl. S. 132.) S. Hintze S. 104.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die chinesischen Zehnkäschstücke. Vom 22. Juli 1904[2]). (ABl. S. 163.) S. Hintze S. 99.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Ausgabe von Nickelmünzen. Vom 11. Oktober 1909. (ABl. S. 259.) S. Hintze S. 102.

Konzession zur Banknotenausgabe im deutschen Kiautschougebiete und in China, erlassen vom Reichskanzler. Vom 8. Juni 1906[3]). (KVBl. S 7.) S. Hintze S. 116 ff.

Anweisung zur Ausführung der Konzession für die Banknotenausgabe, erlassen vom Reichskanzler. Vom 8. Juni 1906, mit Abänderung vom 24. Januar 1910. (KVBl. 1906 S. 9; ABl. 1910 S. 49.) S. Hintze S. 121 f.

---

[1]) Weitere den Kassenkurs, die Einlösung und den Umtausch von Münzen der verschiedensten Arten betreffende Vorschriften für Ostafrika s. bei Hintze S. 83—95.

[2]) Über die Einfuhr außerhalb der Provinz Schantung geprägter Zehnkäschstücke s. die Ver. v. 20. Dez. 1906 (ABl. S. 313; Hintze S. 100).

[3]) Vgl. dazu die Bekanntm. betr. Veröffentlichung des Notenumlaufs vom 30. November 1906 (KVBl. S. 17; Handb. S. 345) und die Anweisung an die Kasse des Gouvernements Kiautschou betr. Annahme von Banknoten v. 16. März 1907 (ABl. S. 117; Handb. S. 346).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Maße, Gewichte, Zeitberechnung.

Maß- und Gewichtsordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 15. November 1912. (KolBl. 1913 S. 87).

§ 1. Die Grundlagen des Maßes und des Gewichts sind das Meter und das Kilogramm. Für die Bildung der Einheiten, Teile und Vielfachen der Flächen-, Körper- und Gewichtsmaße gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Maß- und Gewichts-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349).

§ 2. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden. Zum öffentlichen Verkehr gehört der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet.

Den Maßen im Sinne dieser Verordnung stehen gleich die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände.

Durch Bekanntmachung des Gouverneurs kann für bestimmte Arten von Betrieben sowie für bestimmte Waren, insbesondere für den Verkehr von und nach dem Auslande, die Anwendung und Bereithaltung von Maßen und Gewichten gestattet werden, welche nicht auf den im § 1 genannten Grundlagen beruhen.

§ 3. Die Eichung erfolgt durch Eichbehörden; Zahl und Sitz der Eichbehörden wird durch Bekanntmachung des Gouverneurs bestimmt. Der Gouverneur erläßt auch die Bestimmungen über die von den Eichbehörden zu erhebenden Gebühren für Neu- und Nacheichungen.

§ 4. Bei der Eichung sind die vom Gouverneur durch Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kanntmachung festzusetzenden Stempel- und Jahreszeichen anzuwenden.

Eingeführte nicht gebrauchte Meßgeräte, welche von einem Staats- oder Gemeinde-Eichamt innerhalb des Deutschen Reichs oder der Kaiserlich Deutschen Normal-Eichungskommission nach den Vorschriften der Maß- und Gewichts-Ordnung für das Deutsche Reich geeicht sind, dürfen ohne Neueichung angewendet werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden. Auf Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach den Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft. Das Verhältnis zwischen Frasila und Djisla einerseits und den Vielfachen des Kilogramms anderseits wird durch Bekanntmachung des Gouverneurs bestimmt.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems im Bereiche der Zollverwaltung. Vom 14. Juni 1909. (KolBl. S. 769.)

Zum 1. Oktober d. Js. wird im gesamten Bereiche der Zoll-

verwaltung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets das metrische Maß- und Gewichtssystem eingeführt.

Hiernach werden auf Grund des § 6 Abs. 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 nachfolgende Abänderungen des Zolltarifs nach erfolgter Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zolltarif A. Einfuhrzölle.

Tarif-Nummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz		
5	Reis, ungeschält	100 kg	1,50	Rup.
6	„ geschält	100 „	2,20	„
7	Chiroko	100 „	2,20	„
8	Mtma, Mais, Bohnen und alle anderen nicht genannten Korn- und Hülsenfrüchte	100 „	1,00	„
9	Rohtabak und Tabak in negermäßiger Zubereitung und Verpackung	100 „	50,00	„
10	Zigarren und Zigaretten	100 „	110,00	„
11	Aller andere verarbeitete Tabak	100	90,00	„
13	Salz	100 „	0,60	„

Die Bemerkung zu Nr. 13 des Tarifs erhält folgenden Wortlaut:

Mit dem Zolle wird bei dem zur Einfuhr gelangenden Salz eine innere Verbrauchsabgabe von 2,75 Rup. pro 100 kg erhoben. Salz usw.

Tarif C. Ausfuhrzölle.

Nr. 14: Kautschuk (..... 100 kg 40 Rup.).

Diese Abänderungen treten ebenfalls zum 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 8. November 1899. (KolBl. 1900 S. 55.)

§ 1. Vom 1. Juli 1900 dürfen für das Zumessen und Zuwiegen von Waren im öffentlichen Verkehr nur solche Maße und Gewichte angewendet werden, welche unter Zugrundelegung der durch das Bundesgesetz vom 17. August 1868 (BGBl. S. 473), das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 (RGBl. S. 115) und das Reichsgesetz vom 26. April 1893 (RGBl. S. 151) eingeführten metrischen Maße und Gewichte gehörig gestempelt worden sind.

§ 2. Die Stempelung der Maße und Gewichte erfolgt ausschließlich und kostenfrei durch die zuständigen Bezirksämter. Es werden nur solche Maße und Gewichte zur Stempelung zugelassen, welche den im § 1 Art. 14 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 aufgeführten Längen-, Körper- und Gewichtsmaßen entsprechen.

§ 3. Gewerbetreibende, welche sich einer Verletzung der Vorschriften des § 1 dieser Verordnung schuldig machen, oder bei denen nach dem 1. Juli 1900 zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem durch diese Verordnung vorgeschriebenen Stempel nicht versehene Maße und Gewichte vorgefunden werden, werden, insoweit nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härteren Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maße und Gewichte zu erkennen.

Verordnung des Kais. Gouverneurs, betr. die Einführung des deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun. Vom 6. April 1894. (KolBl. S. 301.)

§ 1. Bei Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen Nichtein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen, deren Gegenstand nach Maß- oder Gewicht festgesetzt werden soll, dürfen vom 1. Oktober 1894 ab nur die durch Gesetz vom 17. August 1868 und Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 eingeführten metrischen Maße und Gewichte zugrunde gelegt werden; demnach können solche Rechtsgeschäfte nur noch auf Meter, Liter und Kilo, deren Vielfache und Bruchteile lauten.

§ 2. Der Wert des Gegenstandes eines Rechtsgeschäftes, welches zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen abgeschlossen werden soll, muß vom 1. Oktober 1894 ab in Markwährung ausgedrückt werden. Demnach ist beispielsweise eine Rechnung nach Kru, dessen Bruchteilen, nach welche in Gestalt eines Tausches zum Abschluß kommen sollen, und bei welchen künftig der Wert der aus- und einzutauschenden Waren oder Gegenstände in Markwährung vorher festgesetzt werden muß.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe von 10 bis 100 Mark bestraft.

§ 4. Klagen aus Rechtsgeschäften, welche nach obigem Termine abgeschlossen worden sind, desgleichen Rechnungen und Eingaben, welche nach obigem Termine eingereicht werden und eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung enthalten, werden bei den Gerichten und Behörden dieses Schutzgebietes nicht angenommen.

§ 5. Die Verordnung vom 14. Dez. 1886, betr. Einführung neuer Maße für den Handel mit Palmöl und Palmkernen wird hiermit aufgehoben.

Das Kais. Gouvernement, die Bezirksämter sowie die Zollbehörden des Schutzgebietes sind mit Normalmaßen und Wagen versehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von Togo, betr. die für das Zumessen und das Zuwiegen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr zugelassenen Maße, Gewichte und Wagen. Vom 15. Februar 1897. (KolBl. S. 225.)

§ 1. Vom 1. Juli 1897 ab dürfen zum Zumessen und Zuwiegen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr nur solche Maße, Gewichte und Wagen verwendet werden, welche den im Deutschen Reiche bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 2. Zugelassen sind ferner nur Maße von folgenden Größen:

A. Für Palmkerne:

100,— Liter	5,— Liter
50,— „	2,— „
20,— „	1,— „
10,— „	0,5 „

B. Für Palmöl:

20,— Liter	2,— Liter
10,— „	1,— „
5,— „	0,5 „

Außerdem ist der An- und Verkauf von Palmöl in Fässern und die Ausmessung des Raumgehaltes desselben mittels eines amtlich geprüften und gestempelten Maßstabes mit dezimaler Einteilung auch fernerhin gestattet.

§ 3. Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende, bei welchen zum Gebrauche für den Handel mit Palmöl und Palmkernen geeignete, den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche den maß- oder gewichtspolizeilichen Anordnungen nicht nachkommen, werden, sofern nicht nach den bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 (einhundert) Mark oder mit Haft bis zu 4 (vier) Wochen bestraft. Außerdem unterliegen die vorschriftswidrigen Maße, Gewichte und Wagen der Einziehung.

§ 4. Die Ausübung der Kontrolle und der sonstigen polizei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Befugnisse auf Grund dieser Verordnung erfolgt durch die Amtsvorsteher und Stationsleiter mit der Maßgabe, daß dieselben nur zur Verhängung von Geldstrafen bis zum Betrage von 50 (fünfzig) Mark und zur Anordnung der Einziehung (§ 9 Schlußsatz) befugt sind. Gegen die Strafbescheide der Amtsvorsteher bzw. Stationsleiter findet Beschwerde an den Landeshauptmann statt.

Wenn nach Lage des Falles eine höhere Geldstrafe als 50 Mk. oder eine andere Strafart angemessen erscheint, so ist von dem Amtsvorsteher bzw. Stationsleiter unter Darlegung des Sachverhaltes an den Kaiserl. Landeshauptmann zu berichten.

§ 5. Die Anwendung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maße, Gewichte und Wagen ist auch bereits vor dem im § 1 angegebenen Zeitpunkte gestattet, sofern die Beteiligten hierüber einig sind.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Verwendung ausländischer Wert-, Maß- und Gewichtsangaben. Vom 28. Juli 1909. (KolBl. S. 886.)

Vom 1. Januar 1910 ab wird bei sämtlichen vor die Verwaltungsbehörden des Schutzgebietes gebrachten Rechtssachen, sofern die Wert-, Maß- und Gewichtsangaben nicht auf Reichswährung, Meter, Ar, Liter und Kilogramm und deren Teilbetrag oder Vielfaches lauten, die Umrechnung in diese Werte von Amts wegen vorgenommen werden. Hierfür wird eine Sondergebühr erhoben werden, und zwar:

bei Wertobjekten bis zu			20	Mk.	eine	Gebühr	von	2	Mk.
"	"	"	"	100	"	"	"	"	5	"
"	"	"	"	1000	"	"	"	"	10	"
"	"	über	"	1000	"	"	"	"	20	"

und in den Fällen, in denen sich ein Wert nicht ermitteln läßt, eine Gebühr von 2 Mk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In Fällen, in denen sich die Umrechnung besonders schwierig gestaltet, wird die Gebühr nach dem pflichtmäßigen Ermessen des erkennenden Beamten bis zum Höchstbetrage von 100 Mk. erhöht werden.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems im Schutzgebiet Neuguinea. Vom 27. August 1912. (KolBl. S. 1081.)

§ 1. Vom 1. Oktober 1912 an dürfen für das Zumessen und Zuwägen von Waren im öffentlichen Verkehr nur die Maße und Gewichte der Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) angewendet werden.

Soweit Absatz 1 sich auf das Zuwägen bezieht, tritt die Vorschrift im Gebiete der Stationen Jaluit und Nauru erst mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Gegenüber Eingeborenen und den ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 3. Die Verordnung, betreffend die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems im Schutzgebiet Neuguinea, vom 20. Juli 1911 (Amtsbl. S. 157) wird aufgehoben.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. chinesische Gewichte, Wagen, Hohl- und Längenmaße. Vom 18. September 1905[1]). (ABl. S. 187.)

[1]) Nach einer Ver. v. 16. Oktober 1895 (DKG. II S. 161) können in Südwestafrika Entfernungen außer dem gewöhnlichen Längenmaße (Kilometer) auch nach Reitstunden zu Pferde bestimmt werden. Eine Reitstunde = einer Strecke von 10 km. — Über Längenbezeichnung und Faltenbreite der Handelsgewebe in Kamerun s. die Ver. v. 16. Oktober 1895 (KolB. S. 616; DKG. II S. 185).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soweit im deutschen Schutzgebiete zum Zuwägen und Zumessen im öffentlichen Verkehr chinesische Gewichte und Maße gebraucht werden, sollen sie mit den im Kiautschou-Lokalverkehr üblichen übereinstimmen.

Danach wiegt die Unze (Liang) 36,1 g und das Kätty (Tschin) 577,6 g. Das Hohlmaß Ton enthält 54,0408 l und das Kuan 0,5784 l. Ein Kätty wird zu 16 Liang, ein Ton zu 96 Kuan gerechnet. Von den Längenmaßen muß der Tischlerfuß 320 mm und der Schneiderfuß 340 mm enthalten.

Ein Satz der vorschriftsmäßigen Wagen, Gewichte und Maße befindet sich beim Gouvernement (Marinewerkstatt) in Verwahrung; ein zweiter damit übereinstimmender Satz wird ständig im Geschäftszimmer des Chinesenkomitees aufbewahrt. Dort kann jeder eine Vergleichung seiner Wagen, Gewichte und Maße gegen eine Gebühr von 200 kleinen Käsch vornehmen lassen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Einführung einer Normalzeit. Vom 15. Dezember 1907. (Auszug.) (DKG. XI S. 429.)

Vom 1. Januar 1908 ab wird für das Schutzgebiet eine Normalzeit eingeführt. Die Normalzeit ist diejenige Zeit, welche die im Kaiserlichen Zollamt Lome befindliche Pegeluhr zeigt. Für das Kaiserliche Gouvernement und die ihm unterstellten Behörden ist die von der Normaluhr gezeigte Zeit die maßgebende.

Erlaß des Reichskanzlers, betr. Zeitbestimmung im Schutzgebiete Kiautschou. Vom 9. März 1903. (KVBl. S. IX.)

Im Schutzgebiet Kiautschou gilt vom 15. Januar 1903 ab an Stelle der mittleren Ortszeit die mittlere Sonnenzeit des einhundertundzwanzigsten Längengrades östlich von Greenwich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

C. Wegerecht, Markt- und Straßenverkehr.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. das Paßwesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. August 1902. (KolBl. S. 389.)

§ 1. Die Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete, einschließlich des Landeshauptmanns zu Jaluit werden ermächtigt, Reisepässe an Reichsangehörige und Ausländer mit höchstens einjähriger Gültigkeitsdauer auszustellen, sowie Pässe zu visieren.

§ 2. Neben den Gouverneuren wird die Befugnis zur Ausstellung und Visierung von Pässen, jedoch nur an deutsche Reichsangehörige, und zur Visierung solcher Pässe, erteilt:

in dem Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika sämtlichen Bezirksamtmännern,

in dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika den Bezirksamtmännern zu Swakopmund und Keetmannshop,

in dem Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea dem Vize-Gouverneur zu Ponape und den Bezirksamtmännern zu Friedrich Wilhelmshafen, Yap und Saipan.

Weitere Übertragungen der im § 1 vorgesehenen Befugnisse können von dem Gouverneur mit Genehmigung des Auswärtigen Amts (Kolonialabteilung) verfügt werden.

§ 3. Die Pässe gelten für das Deutsche Reich, die deutschen Schutzgebiete und diejenigen ausländischen Gebiete, welche darin namhaft gemacht sind.

In jedem Paß ist die vom Ausstellungsdatum zu berechnende Gültigkeitsdauer und eine Personalbeschreibung des Inhabers aufzunehmen.

Der Paß ist von der ausstellenden Behörde zu unterschreiben und mit ihrem amtlichen Stempel zu versehen.

Die Erteilung von Pässen ist in einer jährlich abzuschließen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Liste (Paßregister) unter fortlaufenden Nummern zu beurkunden.

§ 4. Die Ausstellung der Pässe soll nach anliegendem Muster bewirkt werden.

§ 5. Die Aushändigung des Passes erfolgt gegen eine Gebühr von sechs Mark (in Deutsch-Ostafrika vier Rupien), an Beamte und sonstige Angestellte der Gouvernements gebührenfrei.

Angestellten von Gemeindeverbänden in den Schutzgebieten, Reichsbeamten und deutschen Militärpersonen kann nach Ermessen der den Paß ausstellenden Behörde Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 6. Die Regelung des Paßwesens für die Eingeborenen und andere Farbige bleibt den Gouverneuren überlassen.

§ 7. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete. Vom 7 März 1906[1]). (KolBl. S. 217.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Verkehr in und nach dem Ambolande. Vom 25. Januar 1906. (KolBl. S. 222.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Verkehr in und nach dem Caprivizipfel. Vom 16. Oktober 1908. (DKG. XII S. 436.)

Verbietet bis auf weiteres den Zutritt in den östlich des Okawango gelegenen Teil des Schutzgebiets, gen. „Caprivizipfel".

[1]) Auf Grund des § 1 dieser Ver. sind ergangen die Bekanntm. vom 7. März u. 23. Mai 1906 betr. die Sperrung gewisser Gebiete. (ZBlDA. S. 300 u. 301.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Sperrung unruhiger und noch nicht verkehrsreifer Gebiete in Kamerun. Vom 13. April 1907. (KolBl. S. 606.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Basari und Mangu-Jendi. Vom 20. September 1907. (KolBl. 1908 S. 54.)

Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 18. Januar 1906. Bekanntgegeben von der Kolonialabteilung am 9. April 1906. (KolBl. S. 215.)

Hierzu vgl. die Ausführungsbestimmungen der Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun v. 25. Sept. 1906 und 20. Juni 1906. (KolBl. 1907 S. 234.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden. Vom 25. November. 1908. (DKG. XII S. 507.)

Die örtlichen Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, innerhalb ihres Amtsbezirks Verkäufer von Back- und Fleischwaren, Milch, europäischen Gemüsen, Palmwein (Tembo), Eingeborenenbier (Pombe) und ähnlichen Verkaufsgegenständen allgemein oder in einzelnen Fällen vom Marktzwange zu befreien, sofern die Art und Weise des Verkaufs außerhalb des Marktes zu sanitätspolizeilichem Bedenken keinen Anlaß bietet.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Marktwesen im Bezirk Daressalam. Vom 12. Dezember 1903. [1]) (DKG. VII S. 280.)

§ 1. Alle Erzeugnisse der afrikanischen Landwirtschaft, Vieh-

[1]) Außerdem sind für die einzelnen Stadt- und Ortsbezirke zahlreiche andere Verordnungen ergangen, die den Marktverkehr regeln.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zucht, Jagd und Fischerei sowie daraus hergestellte Lebensmittel, soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, dürfen an Verbraucher oder Kleinhändler nur innerhalb der Markthalle zum Verkauf gestellt werden. Das Aufkaufen der vorgenannten Produkte auf den nach den Marktorten führenden Straßen zwecks Einführung in den betreffenden Marktort ist verboten.

§ 2. Alle in § 1 genannten sowie alle sonstigen in die Markthalle eingebrachten Produkte und Waren unterliegen beim Verkaufe der durch den anliegenden [1]) Tarif festgesetzten, vom Verkäufer zu entrichtenden Markthallengebühr.

Diese Gebühren können in den ländlichen Marktorten zeitweilig oder dauernd auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 3. Die in § 1 genannten Produkte, welche zum eigenen Gebrauch des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben aber von jeder Markthallenabgabe frei.

§ 4. Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 2 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene $^1/_2$ Rupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf den Verkauf von:

1. Mais, Mtama, Reis, Sesam, Hülsenfrüchten aller Art und geschälten Erdnüssen,
2. Eseln, Pferden, Maultieren, Rindern und Kleinvieh, sofern nachgewiesen wird, daß dieselben nicht zum Schlachten in der Stadt bestimmt sind,
3. Milch, Tembo, Pombe und europäischem Gemüse,

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Fleisch- und Backwaren, soviel der Verkauf in offenen Verkaufsstellen geschieht,
5. Holz aller Art, jedoch ist das Bezirksamt befugt, die Bestimmungen dieser Verordnung für Brennholz für anwendbar zu erklären.

§ 6. Rind-, Schaf- und Schweinefleisch darf nur dann in die Markthalle gebracht werden, wenn es zuvor der Fleischbeschau unterworfen und für gesund befunden ist.

§ 7. Der Verkauf von zubereiteten Eßwaren der Eingeborenen, Geflügel, Obst und Eiern ist auch auf der Straße oder von Haus zu Haus zulässig, aber nur nach Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlte Markthallengebühr durch den Markthallenverwalter. Die Bescheinigung hat der Verkäufer bei sich zu führen.

Unberührt bleibt hierdurch die Befugnis der Polizeibehörde, im Interesse der öffentlichen Ordnung den Verkauf auf der Straße überhaupt oder bezüglich einzelner Gegenstände zu verbieten.

§ 8. (Strafandrohungen.)

§ 9. Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren fließen zur Kommunalkasse.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die öffentlichen Wege im Schutzgebiet (Wege-Ordnung). Vom 14. Juni 1912. (KolBl. S. 710.)

§ 1. Die öffentlichen Wege zerfallen in Bezirksstraßen, Gemeindewege und Verbindungswege.

Bezirksstraßen sind diejenigen Wege, welche dem öffentlichen Verkehr im ganzen Lande dienen und gemäß § 3 zu öffentlichen Wegen erklärt sind.

Verbindungswege sind diejenigen Wege, welche die Verbindung abseits liegender Ansiedlungen oder Farmen mit den

Bezirksstraßen oder Eisenbahnen vermitteln und gemäß § 3 zu öffentlichen Wegen erklärt sind.

§ 2. Die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindeweichbildes fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 3. Die öffentlichen Wege werden für jeden Bezirk durch den Bezirksamtmann nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat bestimmt. Sie sind durch Merkmale, die an allen Wegkreuzungen oder Abzweigungen anzubringen sind, als Bezirksstraßen oder Verbindungswege zu bezeichnen. Im April jeden Jahres ist ein Verzeichnis der im vergangenen Jahre für öffentlich erklärten Wege im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 4. Die Unterhaltung und der Bau der öffentlichen Wege ist Sache des Bezirksverbandes. Zu der Wegeunterhaltung gehört bei den Bezirksstraßen auch die Anlage der erforderlichen Brunnen sowie die Anbringung von Wegweisern und Kilometerzeichen.

Die Breite der öffentlichen Wege bestimmt der Bezirksamtmann nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat.

§ 5. Kommen die Aufwendungen, die der Bezirksverband bei dem Bau und der Unterhaltung von öffentlichen Wegen zu machen hat, einem beschränkten Personenkreis oder einem einzelnen Grundbesitzer besonders zugute, so ist der Bezirksrat berechtigt, die Interessenten zu Sonderleistungen, welche auch in werktätiger Beteiligung an dem Wegebau bestehen können, heranzuziehen. Diese Personen können sich von den Sonderleistungen dadurch befreien, daß sie mit Genehmigung des Bezirksrats die Unterhaltung der Wege selbst übernehmen.

§ 6. Die Bezirksverbände können an den Bezirksstraßen dem öffentlichen Verkehr dienende Weideplätze (Ausspannplätze) nach Anhörung des Grundeigentümers ausscheiden.

Diese Weideplätze sind als solche zu bezeichnen. Werden die öffentlichen Weideplätze nicht eingezäumt, dann sind ihre Grenzen durch deutlich sichtbare Zeichen kenntlich zu machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Weideplätze sollen in Zwischenräumen von 10 bis 20 km angelegt werden, nicht unter 200 ha groß, und mindestens alle 30 km mit einem Brunnen und Tränkeinrichtung versehen sein. Die Größe und Lage der öffentlichen Weideplätze bestimmt der Bezirksamtmann nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat.

Soweit noch hinreichend nicht in Bewirtschaftung genommenes Gelände vorhanden ist, sollen in größeren Zwischenräumen nicht unter 500 ha große Weideplätze angelegt werden.

§ 7. Für die im § 6 bezeichneten Weideplätze ist grundsätzlich noch nicht in Bewirtschaftung genommenens Gelände zu benutzen. Ist solches nicht mehr vorhanden oder die Benutzung nicht möglich, dann muß das erforderliche Gelände durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erworben werden. Bei mangelnder Einigung zwischen dem Bezirksverband und dem Grundeigentümer richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, vom 14. Februar 1903 (RGBl. S. 25).

Ein einmal vom Bezirksverband angelegter Weideplatz darf ohne Einwilligung des Anliegers nicht verlegt werden.

§ 8. Soweit an den öffentlichen Wegen Weideplätze gemäß § 6 nicht angelegt sind, gilt als öffentliches Weidefeld ein 500 m breiter Streifen zu jeder Seite des Weges.

Alle Anlieger sind verpflichtet, den Durchreisenden hinreichend Wasser für ihren eigenen Gebrauch und ihre Tiere zur Verfügung zu stellen, soweit öffentliche Tränken und Brunnen nicht vorhanden sind, und soweit die Anlieger dadurch nicht selbst in Wassernot geraten.

Die Anlieger können sich von der Verpflichtung nach Abs. 1 dadurch befreien, daß sie mit Genehmigung des Bezirksrats selbst einen dem öffentlichen Verkehr dienenden Weideplatz anlegen.

Muß die Wasserstelle eines Farmers als öffentliche Tränkstelle dienen, so hat der Bezirksverband für das durchziehende

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vieh eine besondere Tränkstelle anzulegen, deren Benutzung dem Farmer nicht gestattet ist.

Ist eine solche private Wasserstelle mit großen Unkosten geschaffen worden, oder ist die Hebung des Wassers mit großen Unkosten verknüpft, so kann der Bezirksamtmann nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat die Erhebung eines Wassergeldes nicht über die im § 11 vorgeschriebenen Sätze hinaus dem Eigentümer gestatten.

§ 9. Die Benutzung der öffentlichen Weideplätze einschließlich der Brunnen und der Tränkeeinrichtung ist den Anliegern verboten.

Das Bezirksamt kann Ausnahmen zulassen, soweit dadurch der öffentliche Verkehr nicht gehindert wird.

§ 10. An den öffentlichen Wegen, an denen öffentliche Weideplätze (§ 6 und § 8 Abs. 3) vorhanden sind, ist das Ausspannen und Weiden außerhalb der Weideplätze untersagt.

Der Aufenthalt an den öffentlichen Weideplätzen ist an den Bezirksstraßen bis zu 48 Stunden und an den Verbindungswegen bis zu 24 Stunden gestattet.

§ 11. An den öffentlichen Wegen, an denen öffentliche Weideplätze nicht vorhanden sind, ist der Aufenthalt nur bis zu 24 Stunden gestattet.

Will der Reisende sich länger oder auf einer Farm in Abständen unter 10 km sich wiederholt aufhalten, so hat er auf Verlangen dem Eigentümer des Grundstücks zu zahlen:

a) für das Tränken für jedes Stück Großvieh den Tag 20 Pf.,
b) für das Tränken für jedes Stück Kleinvieh den Tag 5 Pf.,
c) für die Weide für jedes Stück Großvieh den Tag 10 Pf.,
d) für die Weide für jedes Stück Kleinvieh den Tag 2 Pf.

§ 12. Das Fahren und Viehtreiben außerhalb der öffent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Wege ist verboten. Für Viehtransporte darf auch noch ein Streifen von 25 m Breite zu jeder Seite des Weges (Triftstreifen) benutzt werden.

Durch Verfügung des Bezirksamtmanns kann nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat eine größere Breite für den Triftstreifen bestimmt werden.

§ 13. Einzäunungen sollen grundsätzlich einen durchschnittlichen Abstand von 25 m von den öffentlichen Wegen haben.

Alle auf dem Triftstreifen befindlichen Anlagen, die durch Viehtransporte oder durch Weiden der Tiere beschädigt oder zerstört werden können, sind derartig zu umfriedigen, daß ein Eindringen in diese für Groß- und Kleinvieh ausgeschlossen ist.

§ 14. Die Anlieger von öffentlichen Wegen dürfen an demselben ohne Genehmigung des Bezirksamts keine Veränderungen vornehmen. Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche geeignet sind, den öffentlichen Verkehr zu hindern.

§ 15. Umzäunungen dürfen über öffentliche Wege gelegt werden, bei jeder Wegeüberschreitung ist jedoch ein brauchbares, leicht zu öffnendes und zu schließendes schwingendes Tor anzubringen, das mindestens 4 m breit sein muß.

§ 16. Führt ein öffentlicher Weg durch eingezäunte Farmen oder Farmteile, so sind die Ein- und Ausgangstore nach dem Durchmarsch von dem Transportführer wieder sorgfältig zu schließen.

§ 17. Außerhalb der öffentlichen Wege dürfen Gärten und Äcker und eingezäunte Farmteile nicht betreten werden.

Es ist verboten, Hunde in Farmen oder Farmteilen frei umherlaufen zu lassen, wenn das Gebiet als Straußenfarm kenntlich gemacht ist.

§ 18. Das Ausspannen und Stehenlassen von Wagen auf einem öffentlichen Wege ist untersagt.

Jedes Lastfuhrwerk hat mit deutlicher Schrift den Namen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Wohnort des Eigentümers des Wagens an der linken Seite zu führen.

§ 19. Lagerfeuer dürfen in der Nähe leicht feuerfangender Gegenstände nicht angezündet werden.

Alle Lagerfeuer sind vor dem Verlassen des Platzes sorgfältig auszulöschen.

§ 20. Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notweges und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

Im übrigen finden die weiteren Bestimmungen des § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 21. Wird von dem Bezirksverband die Neuanlage eines öffentlichen Weges oder die Umwandlung eines privaten in einen öffentlichen Weg oder die Schließung eines öffentlichen Weges beabsichtigt, oder werden von mindestens fünf Interessenten derartige Anträge gestellt, so hat das Bezirksamt eine Bekanntmachung über die Absichten des Bezirksverbandes oder die gestellten Anträge zu erlassen mit der Aufforderung an alle Interessenten, binnen sechs Wochen Einwendungen geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Bezirksrat.

Der Beschluß ist allen Interessenten, welche Anträge gestellt oder Einwendungen geltend gemacht haben, zuzustellen. Er hat eine Belehrung über das Beschwerderecht zu enthalten.

§ 22. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab gerechnet, Beschwerde an den Gouverneur zu richten.

Der Gouverneur entscheidet endgültig.

§ 23. Zuständig zur Entscheidung über Streitigkeiten, welche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf öffentlich-rechtlichem Gebiete ergeben, ist das Bezirksamt, soweit nicht ausdrücklich der Bezirksrat für zuständig erklärt ist.

Das Bezirksamt hat vor der Entscheidung den Bezirksrat gutachtlich zu hören.

Gegen die Entscheidung des Bezirksamts ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 24. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist, soweit von Grundstücken, Anliegern und Interessenten die Rede ist, der Grundstückseigentümer, Pächter oder dessen Stellvertreter. Im übrigen der Transport- oder Wagenführer ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Nichteingeborene oder Eingeborene handelt.

§ 25. Die Gemeindeverbände haben innerhalb des Gemeindeweichbildes für ausreichende Ausspannplätze und öffentliche Tränkstellen zu sorgen sowie genügendes Weideland für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen.

Die Regelung im einzelnen ist Sache der Gemeindeverwaltung.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift der §§ 8 Abs. 2, 9, 10, 14, 18 und 19 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift der §§ 12, 16 und 17 zuwiderhandelt;
3. wer unbefugt auf fremdem Felde weiden läßt oder private Tränkanlagen benutzt.

Die Verfolgung der strafbaren Handlung unter Ziffer 2 und 3 tritt nur auf Antrag ein.

Gegen Eingeborene finden die für diese allgemein als zulässig erklärten Strafmittel Anwendung.

§ 27. Wenn es das dienstliche Interesse erfordert, sind die Mitglieder der bewaffneten Macht, die Beamten des Polizei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Sicherheitsdienstes und die staatlichen Landmesser an die Vorschriften der §§ 10, 11 Abs. 1, und 12 nicht gebunden

Unter den gleichen Voraussetzungen ist ihnen die Benutzung privater Brunnen und Tränken zu gestatten, soweit die öffentlichen nicht ausreichen.

Eine Vergütung nach § 11 Abs. 2 kann bei Landmessern überhaupt nicht, im übrigen nur bei einem Aufenthalt von mehr als 48 Stunden und nur bis zur Hälfte der dort festgesetzten Beträge verlangt werden.

§ 28. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Verordnung, betr. den Verkehr von Lastkraftwagen auf der Straße Mombo-Wilhelmstal (Deutsch-Ostafrika). Vom 8. September 1910. (LGOA. S. 301.)

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. den Fuhrwerksverkehr. Vom 8. Januar 1906. (LGT. S. 600.)

Wegeverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea. Vom 25. August 1911. (KolBl. 1912 S. 3.)

§ 1. Zur Unterhaltung der öffentlichen Wege sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verpflichtet, soweit die Wege durch Land führen oder Land berühren, das in Kultur genommen ist.

Stehen die anliegenden Grundstücke nicht im Nutzgenuß des Eigentümers, so ist sowohl der Eigentümer als auch der sonstige Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung verantwortlich.

§ 2. Liegen auf den beiden Seiten eines öffentlichen Weges die Grundstücke verschiedener Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, so ist seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Unterhaltungspflichtigen über die Austeilung der Unterhaltungspflicht anzustreben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so teilt eine bei der örtlichen Verwaltungsbehörde gebildete Kommission den einzelnen Unterhaltungspflichtigen die zu unterhaltenden Wegestrecken zu. Die Kommission besteht aus dem Vorstand der örtlichen Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden und zwei von ihm aus dem Kreise der Wegeunterhaltungspflichtigen des Bezirks auf die Dauer je eines Jahres ernannten Beisitzern oder ihren Ersatzmännern. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung der Beteiligten. Beim Nichterscheinen der ernannten Beisitzer ist der Vorsitzende der Kommission berechtigt, allein zu entschieden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig, welche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung einzulegen ist.

§ 3. Soweit die Wege durch Eingeborenenland führen oder durch noch nicht in Kultur genommenes Land, das früher Eingeborenenland war, oder solches Land berühren, sind sie von den Eingeborenen zu unterhalten.

§ 4. Durch Verfügung der Behörde kann mit Genehmigung des Gouverneurs den Eingeborenen eine weitergehende Wegeunterhaltungspflicht auferlegt werden.

§ 5. Insoweit nach Vorstehendem eine Verpflichtung von Eingeborenen besteht, erscheint als deren Träger die Gesamtheit der Einwohner der Gemeinde oder Landschaft, zu der das anliegende Grundstück gehört oder gehörte.

§ 6. Wege, die zu beiden Seiten herrenloses Land haben, werden von der Regierung unterhalten; desgleichen Wege, die durch Land führen, das noch nicht in Kultur genommen ist, soweit nicht gemäß § 3 eine Verpflichtung der Eingeborenen besteht.

§ 7. Wenn Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die nicht unmittelbar am öffentlichen Wege anliegen oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihn nur in einer zu ihrem sonstigen Umfange unverhältnismäßig geringen Ausdehnung berühren, den Weg in erheblichem Umfange benutzen, oder wenn die Art der Benutzung eines an oder bei dem öffentlichen Wege gelegenen Grundstücks eine besondere Inanspruchnahme des Weges bedingt, so kann auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durch die örtliche Verwaltungsbehörde eine Heranziehung solcher Interessenten zur Wegeunterhaltung abweichend von den vorstehenden Bestimmungen verfügt werden.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8. Öffentliche Wege sind diejenigen Wege (und zwar Fahr-, Reit- und Fußwege), die von der örtlichen Verwaltungsbehörde für „öffentlich" erklärt worden sind.

Die Verwaltungsbehörde kann alle Wege zu öffentlichen Wegen erklären, die

1. von der Regierung angelegt sind,
2. in verschiedenem Eigentum stehende Grundstücke untereinander, mit öffentlichen Wegen, mit herrenlosem Land oder mit der Meeresküste verbinden und seit mehr als zehn Jahren dem öffentlichen Verkehr gedient haben.

Die Erklärung eines Weges als „öffentlich" erfolgt durch Bekanntmachung, die in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen ist.

Gegen die Erklärung steht, soweit sie Wege der in Abs. 2 Ziffer 2 genannten Art betrifft, den Unterhaltungspflichtigen die Beschwerde zum Gouverneur zu. Die Beschwerde muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung eingelegt werden.

§ 9. Zur sachgemäßen Unterhaltung des Weges ist es erforderlich und ausreichend, daß der Weg in dem Zustand erhalten bleibt, den er nach seiner Anlage und Zweckbestimmung haben soll.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Unterhaltung von Brücken, Kunstbauten und solchen Wegestrecken, deren Erbauung nur unter Zuziehung technischer Sachverständiger möglich war, erfolgt durch die Regierung.

Im Falle der Zerstörung oder erheblichen Beschädigung derartiger Anlagen ist der zur Unterhaltung der anliegenden Wegestrecke Verpflichtete gehalten, vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen und außerdem alsbald Anzeige an die zuständige örtliche Verwaltungsbehörde zu erstatten.

§ 10. Die Einziehung eines öffentlichen Weges erfolgt durch Entscheidung der örtlichen Verwaltungsbehörde nach Anhören der Anlieger und sonstigen Unterhaltungspflichtigen.

Die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

Ist die Entscheidung rechtskräftig, so wird die Einziehung durch Bekanntmachung der Behörde ausgesprochen.

§ 11. Für geschlossene Siedlungen kann durch Verfügung der örtlichen Verwaltungsbehörde eine besondere Regelung getroffen werden.

§ 12. Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung öffentlicher Wege werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 13. Eingeborenenpfade gelten als öffentliche Wege, soweit sie Eingeborenenland oder Eingeborenen-Niederlassungen unter sich oder mit Marktplätzen, Wasserläufen oder dem Meere verbinden.

Irgendwelche Unterhaltungspflicht besteht dafür nicht.

Eine Einziehung durch Privatinteressenten ist ausgeschlossen.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Verkehr auf öffentlichen Wegen des Schutzgebiets. Vom 17. Februar 1912. (KolBl. S. 477.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Polizeiverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Gobabis. Vom 18. Januar 1908. (DKG. XII S. 38.)

§ 1. Der Besitzer eines Grundstücks, das an eine öffentliche Straße grenzt, hat für die Reinhaltung des angrenzenden Teils der Straße bis zu deren Mitte zu sorgen.

§ 2. Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen und auf nicht bewohnten Grundstücken ist das Abladen und Lagern von Schutt, gebrauchter Konservenbüchsen, leeren Flaschen, Küchenabfällen, Kehricht, Scherben, Asche und Abgängen jeder Art verboten.

§ 3. Auf bewohnten Grundstücken ist die Ablagerung von Schutt usw. außerhalb der durch § 8 der Baupolizeiordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 12. Sept. 1898 vorgeschriebenen Müll-Lagerstellen verboten.

§ 4. Die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, die angefüllten Müll-Lagerstellen nach den öffentlichen Müllgruben abzuführen.

Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Karibib, betr. das Betreten der Eingeborenen-Werften durch Nichteingeborene zur Nachtzeit. Vom 14. November 1907. (DKG. XII S. 27.)

§ 1. Das Betreten der Eingeborenen-Werften des Platzes Karibib ist Nichteingeborenen in der Zeit zwischen 7 Uhr abends und 5 Uhr morgens nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 2. Die Erlaubnis wird schriftlich, und zwar nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen, auch nur für einen bestimmten Zeitabschnitt erteilt.

§ 3. (Strafandrohung.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Regelung des Trägerwesens. Vom 4. März 1908. (KolBl. S. 512.)

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Marschzeiten und den Verpflegungssatz für Träger und Karawanen im Bezirke Johann-Albrechts-Höhe. Vom 6. Oktober 1908. (DKG. XII S. 425.)

Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Windhuk, betr. die Straßenbeleuchtung in Windhuk. Vom 13. Juli 1907. (DKG. XI S. 325.)

§ 1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Straße vor seinem Grundstück von Sonnenuntergang bis mindestens 12 Uhr abends ausreichend zu beleuchten. Bei Abwesenheit des Eigentümers geht diese Verpflichtung auf den Stellvertreter, Verwalter, Pächter oder Mieter über.

§ 2. Die Plätze, an welchen die Laternen anzubringen sind, und die Art derselben bestimmt das Bezirksamt.

§ 3. (Strafandrohung.)

Polizeiverordnung, betr. Verunreinigung von Straßen und Plätzen in Tsingtau. Vom 7. Juli 1899. (Handb. S. 122.)

Verordnung, betr. die Fahrzeuge der Chinesen. Vom 7. Juli 1898. (Handb. S. 129.)

D. Post, Telegraphie, Postdampferlinien.

Allerhöchste Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou. Vom 15. Juni 1906. (RGBl. S. 843.)

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten in den Schutzgebieten des Deutschen Reichs zu

errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer oder Gemeinden verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, daß die bei der Verleihung dieses Rechts gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§ 3. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Privat-Telegraphenanlagen. Vom 9. März 1908[1]). (DKG. XII S. 102.)

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Privat-Telegraphenanlagen wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs hiermit allgemein erteilt, sofern es sich handelt:

[1]) Eine Bekanntm. gleichen Inhalts hat das Kaiserl. Postamt Duala am 23. Mai 1908 für Kamerun erlassen. (DKG. XII S. 197.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) um Telegraphenanlagen innerhalb eines und desselben Gebäudes;
b) um Telegraphenanlagen zwischen mehreren innerhalb der Grenzen eines Grundstücks liegenden Gebäuden, deren keines von dem anderen über 500 m in der Luftlinie entfernt ist. — Als einheitliches Grundstück ist hierbei ein Abschnitt der Erdoberfläche anzusehen, der in sich zusammenhängt, nicht durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer getrennt ist und demselben Eigentümer gehört.

Die im Schlußsatz der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Juni 1906 angeordnete Kontrolle haben die Bezirksämter, Residenturen und Militärstationen innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke auszuüben.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Briefporto für den Ortsverkehr. Vom 18. April 1909. (Auszug.) (DKG. XIII S. 241.)

Die Taxen betragen für Briefe an Empfänger im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt selbst:

im Frankierungsfalle 4 H.,
im Nichtfrankierungsfalle $7^1/_2$ H.

Die auf den Stationen der Bahn Daressalam-Morogoro in den Zugbriefkasten gelegten und ebenso die nach diesen Stationen gerichteten Sendungen unterliegen dem Porto für Sendungen nach außerhalb.

Verfügung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, betr. Behandlung portopflichtiger Dienstsachen. Vom 12. April 1905 (KolBl. S. 271.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Instruktion des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Behandlung der mit der Post ein- und ausgehenden Gegenstände. Vom 19. November 1891. (DKG. VI S. 42.)

Auszug der noch gültigen Bestimmungen aus dem Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einrichtung von Postagenturen im Innern. Vom 15. Februar 1895. (DKG. VI S. 84.)

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Freigabe der Militärtelegraphenlinien für den Privatverkehr. Vom 26. Oktober 1908. (DKG. XII S. 463.)

Vom 1. Oktober 1908 ab ist die Benutzung der Militär-Telegraphenlinien des Schutzgebiets für den Privatverkehr freigegeben worden. Privattelegramme können im allgemeinen ohne Zensur oder sonstige Einschränkung befördert werden. — Gebühr: 5 Pf. für jedes Taxwort, mindestens 50 Pf. für das Telegramm. Die Militär-Telegraphenstationen, bei denen Telegramme aufgegeben werden können, sind im Runderlaß aufgezählt.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betr. die der Post durch Private zu leistende Beihilfe. Vom 6. August 1896. (KolBl. S. 634.)

§ 1. Kein Privatwagen darf sich weigern, Postsachen, für deren Beförderung die Postverwaltung volle Vergütung zu gewähren bereit ist, zum Weitertransport anzunehmen.

§ 2. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Postboten unterwegs ein Unfall begegnet, sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen volle Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Zollabfertigung der ausgehenden Postpakete und des ausgehenden Passagiergepäcks. Vom 15. Februar 1908. (DKG. XII S. 51.)

Anweisung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Betrieb von Postagenturen. Vom 31. August 1909. (DKG. XIII S. 430.)

Der Betrieb der Postagenturen in Kamerun regelt sich zunächst nach der zwischen dem Gouvernement und der Postverwaltung getroffenen Vereinbarung vom 19. Mai 1908 (DKG. XII S. 180) die jedoch nachher wesentlich abgeändert wurde und der Vereinbarung vom 1. Juni 1909 (DKG. XIII S. 436 f.). Ferner ist maßgebend die oben angeführte ausführliche Anweisung des Gouverneurs, von der hier nur der erste Abschnitt über die Organisation der Postbehörden Aufnahme finden kann.

Organisation der Postbehörden.

Es bestehen zur Zeit im Schutzgebiet folgende Postanstalten:

a) Postämter und Postagenturen mit Postfachbeamten besetzt (Bonaberi, Bonambasi, Buea, Duala, Edea, Jabassi, Jaunde, Kribi, Lobetal, Nyanga, Plantation, Viktoria);

b) Postagenturen mit erweitertem Postbetrieb, von Gouvernementsangehörigen nebenamtlich gegen eine Vergütung verwaltet (Campo, Rio del Rey);

c) Postagenturen mit vereinfachtem Postbetrieb, von Gouvernements- oder Schutztruppenangehörigen nebenamtlich unentgeltlich verwaltet (Akonolinga, Bamenda, Banjo, Dschang, Dume, Ebolowa, Garna, Johann-

Albrechts-Höhe, Joko, Kusseri, Lolodorf, Lomie, Molundu, Ossidinge);

d) Postagenturen von Privaten verwaltet (Bibundi, Bipindihof, Longji). Sämtliche Postagenturen unterstehen dem Postamt Duala. Alle den Postbetrieb betreffende Korrespondenz ist daher an dieses, nicht an das Gouvernement zu richten. Die Geschäfte der unter c) aufgeführten Postagenturen sind durch einen vom Dienststellenvorsteher zu bestimmenden Angehörigen des Gouvernements (Zivilverwaltung oder Schutztruppe) unentgeltlich wahrzunehmen. Bei Auswahl der Personen ist darauf zu achten, daß ein Wechsel derselben möglichst vermieden wird. Der Beauftragte ist anzuhalten, sich mit der Postdienstanweisung und den Bestimmungen dieser Anweisung vertraut zu machen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Tarif für Pakete nach den Innenstationen. Vom 13. Oktober 1909[1]). (DKG. XIII S. 479.)

Verfügung des Gouverneurs von Togo, betr. Wahrnehmung von Postdienstgeschäften durch Beamte und Angestellte des Gouvernements. Vom 1. April 1909. (DKG. XIII S. 223; LGT. S. 594.)

1. Die Beamten oder Angestellten des Gouvernements, denen die Verwaltung von Postagenturen nebenamtlich übertragen worden ist, haben die Postdienstgeschäfte mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, wie ihre sonstigen Dienstobliegenheiten.

Sie haben insbesondere das Brief- und Telegraphengeheimnis zu wahren.

[1]) Beförderungsgebühr für Pakete nach Marienberg s. Bekanntm. v. 23. November 1909. (DKG. XIII S. 642.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Sie haften für allen Schaden und Nachteil, welcher der Postverwaltung durch ihre Fahrlässigkeit oder Schuld verursacht wird.

3. Sie stehen zwar in keinem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Reichs-Postverwaltung, haben aber den postdienstlichen Ersuchen des Postamts in Lome Folge zu leisten.

4. Die Postgeschäfte sind durch die mit ihnen betrauten Beamten oder Angestellten des Gouvernements selbst oder durch von ihnen auszuwählende, zuverlässige Untergebene wahrzunehmen.

5. Zur Abhaltung von Revisionen der betreffenden Postagenturen, soweit jene nicht durch Gouvernementsbeamte mit vorgenommen werden, holt das Postamt vorher die Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements ein.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. das Postwesen des Schutzgebiets von Samoa. Vom 15. November 1900. (KolBl. 1901 S. 38.)

§ 1. Der Postdienst im Schutzgebiete von Samoa wird ausschließlich durch die Kaiserlich deutsche Post ausgeübt. Demnach ist die Beförderung aller Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) zwischen dem Schutzgebiete und außerhalb desselben gelegenen Gebieten, in denen Posteinrichtungen bestehen, in anderer Weise als durch die Kaiserlich deutsche Post verboten.

§ 2. Der Führer eines jeden Schiffes, das von einem außerhalb des Schutzgebietes belegenen Platz in den Hafen von Apia oder in einen anderen Hafen des Schutzgebietes mit Posteinrichtung einläuft, darf Sendungen der im § 1 bezeichneten Art nur an die Kaiserlich deutsche Post abliefern.

§ 3. Die Führer der den Hafen von Apia oder einen anderen Hafen des Schutzgebietes mit Posteinrichtung verlassen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Schiffe sind verpflichtet, von der Kaiserlich deutschen Post ihnen übergebene Sendungen der im § 1 bezeichneten Art zur Beförderung der nach den von ihnen anzulaufenden Plätzen im Schutzgebiete oder außerhalb desselben gegen Empfangsbescheinigung zu übernehmen.

§ 4. Der Führer oder Reeder eines jeden Schiffes, das sich von Apia nach einem außerhalb des Schutzgebietes belegenen Platze begibt, hat, wenn möglich, 48 Stunden bevor das Schiff den Hafen verläßt, der Kaiserlich deutschen Post von dem Zeitpunkte der Abreise unter Angabe der Anlaufplätze Anzeige zu machen.

§ 5. Die Verletzung der Vorschriften dieser Verordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach Verkündung in Kraft.

Kaiserliche Verordnung, betr. das Telegraphenwesen im Kiautschougebiete. Vom 16. Oktober 1901. (RGBl. S. 379.)

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten im Kiautschou-Gebiete zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann vom Reichskanzler für einzelne Strecken an Privatunternehmer verliehen werden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, daß die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§ 3. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich, entgegen den Bestimmungen des § 1, eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. den Telegraphenschutz. Vom 20. Januar 1902. (ABl. S. 9.)

Die Verordnung macht der chinesischen Bevölkerung die §§ 317—320 des StGB. bekannt und bedroht jeden Chinesen, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, außer mit den im StGB. angedrohten Freiheits- und Geldstrafen auch noch mit Prügelstrafen bis zu hundert Hieben und mit Ausweisung aus dem Schutzgebiete; außerdem ist der angerichtete Schaden zu ersetzen.

Postpaketabkommen, betr. Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und China. Vom 1. November 1910[1]). (Auszug.) (ABl. S. 331; Handb. S. 387.)

1. In beiden Richtungen (von und nach China) sind Pakete mit und ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 10 kg zulässig. Jedoch müssen die Pakete über 5 kg ihren Ursprungs- oder Bestimmungsort in Deutschland selbst oder dem Schutzgebiete Kiautschou haben. Pakete von und nach anderen Ländern, die durch Vermittlung der deutschen Postverwaltung mit China ausgetauscht werden, dürfen also nicht über 5 kg schwer sein. Für Pakete nach Orten in China, die keine Eisenbahn- oder

[1]) Bestimmungen über den Paketverkehr mit Australien und Japan s. Handb. S. 386.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dampfschiffverbindung haben, ist das Höchstgewicht vorläufig auf 3 kg beschränkt.

2. Die Pakete nach China dürfen keine größere Ausdehnung als 1,50 m und keinen größeren Inhalt als 55 Kubikzentimeter haben. Bei den Paketen bis 3 kg Gewicht ist jedoch nur eine Ausdehnung bis zu 60 cm nach jeder Richtung und ein Inhalt bis zu 50 Kubikzentimeter zulässig. Pakete mit Schirmen Stöcken, Karten und ähnlichen Gegenständen dürfen dagegen eine Länge bis zu 1 m und eine Breite oder Dicke bis zu 20 cm haben.

3. Die Frankierung der Pakete hat bei der Auflieferung zu erfolgen.

Gebühren für Pakete von den Postanstalten Kiautschous nach Orten in China:

bis zu	1 kg	Gewicht.....	30 Cent
von	1—5 „	„	40 „
von	5—10 „	„	80 „

Bekanntmachung des Kaiserlichen Postamts in Tsingtau, betr. Paketverkehr über Sibirien. Vom 28. April 1910. (Auszug.) (ABl. S. 105.)

Vom 1. Mai 1910 ab darf der Weg über Sibirien zur Beförderung von Postpaketen zwischen Deutschland und den deutschen Postanstalten in China einschließlich des Schutzgebiets Kiautschou benutzt werden. Die Beförderung erstreckt sich auf Pakete bis 5 kg ohne Wertangabe und mit Wertangabe bis 3000 Franken. Porto bis 6 kg nach Deutschland 1 Dollar, 90 Cent.

Gesetz, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 6. April 1885. (RGBl. S. 85.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung

und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien sowie Australien andererseits, auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission einzeln oder zusammen zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen Beihilfen bis zum Höchstbetrage von jährlich vier Millionen Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, zum Anschluß an die Hauptlinien (§ 1) die Einrichtung und Unterhaltung einer Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich vierhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Verträge müssen die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats.

Die Verträge, sowie die auf Grund derselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushaltsetats mitzuteilen.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 zahlbaren Beträge sind in den Reichshaushaltsetat einzustellen.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen auf den Hauptlinien in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden.
2. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, namentlich in bezug auf Personenbeförderung und Sicherheit, den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens 11½ Knoten im Durchschnitt festzusetzen. — Die Zeitdauer der Reise ist nach diesem Verhältnis mit entsprechendem Zuschlag für den Aufenthalt in den anzulaufenden Häfen in Stunden mit einem Abschlag von einem Knoten pro Stunde für die Fahrt gegen den Monsun zu berechnen.
4. Die Unternehmer der Hauptlinien (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
5. In diese Linien einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften gebaut sein.
6. Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch von der Regierung zu ernennende Sachverständige als den vorstehenden Anforderungen genügend anerkannt werden.
7. Für ungerechtfertigte Verzögerung bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Subventionssumme gemacht.
8. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
9. Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens 12 Monate nach Abschluß der Verträge beginnen.
10. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.
11. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. inbezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten usw., auferlegen oder die Subventionssummen entsprechend verkürzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetz, zur Ergänzung des Gesetzes, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885. Vom 27. Juni 1887. (RGBl. S. 276.)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Kurs der Anschlußzweiglinie im Mittelländischen Meer abweichend von der im § 2 des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 (RGBl. S. 85) enthaltenen Bestimmung festzusetzen.

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885 und 27. Juni 1887. Vom 20. März 1893. (RGBl. S. 95.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, gegen Wegfall der Anschlußlinie im Mittelländischen Meer und der für dieselbe ausgesetzten Beihilfe von jährlich vierhunderttausend Mark, dem Unternehmer der Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien für das Anlaufen eines südlichen europäischen Hafens eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich einhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Für überseeische Anschlußlinien darf ausnahmsweise eine Fahrgeschwindigkeit von weniger als 11 $^1/_2$ Knoten im Durchschnitt gestattet werden.

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 13. April 1898. (RGBl. S. 363 f.).

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund der Gesetze vom 6. April 1885, 27. Juni 1887 und 20. März 1893 (RGBl. 1885 S. 85, 1887 S. 275, 1893 S. 95) eingerichteten Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien für eine Erweiterung des ostasiatischen Postdampferdienstes durch Einrichtung einer vierzehntägigen Verbindung mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

China eine Erhöhung der bisher vertragsmäßig aus Reichsmitteln zu zahlenden Beihilfe um jährlich eine Million fünfhunderttausend Mark zu bewilligen und gleichzeitig die Unterhaltung des erweiterten Gesamtunternehmens unter Gewährung der so erhöhten Beihilfe auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren zu übertragen.

§ 2. Die Fahrgeschwindigkeit auf der chinesisch-japanischen Linie muß im Durchschnitt mindestens betragen:

a) zwischen demjenigen europäischen Anlaufhafen, in welchem die Aufnahme oder Ablieferung der Post erfolgt, einerseits und dem jeweiligen ostasiatischen Endhafen der Hauptlinie andererseits für ältere Schiffe 13 Knoten, für neu zu erbauende Schiffe 14 Knoten;

b) auf der Zweiglinie 12,6 Knoten.

Die Fahrgeschwindigkeit auf der australischen Linie muß im Durchschnitt mindestens betragen:

zwischen demjenigen europäischen Anlaufhafen, in welchem die Aufnahme oder Ablieferung der Post erfolgt, einerseits und dem jeweiligen australischen Posthafen der Linie andererseits 12,2 Knoten, für neu zu erbauende Schiffe 13 Knoten.

§ 3. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der chinesisch-japanischen und der australischen Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenzpostlinie eine Steigerung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt.

Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seine Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Gegenleistung steigert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Dampfer für die ostasiatische Linie abwechselnd von Bremen bzw. Hamburg ausgehen zu lassen.

Gesetz, betr. eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika.

Vom 1. Februar 1890. (RGBl. S. 19.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika auf eine Dauer bis zu zehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrage eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von neunhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Der im § 1 bezeichnete Vertrag muß die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats.

Der Vertrag sowie die auf Grund desselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushaltsetats mitzuteilen.

§ 3. Der nach § 1 zahlbare Betrag ist in den Reichshaushaltsetat einzustellen.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen in Zeitabschnitten von längstens vier[1]) Wochen stattfinden. Die Bestimmung der anzulaufenden Häfen erfolgt durch den Reichskanzler. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens 10 1/2 Knoten im Durchschnitt festzusetzen.
2. Die Unternehmer der Linie (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
3. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer

[1]) Seit 1898 finden die Fahrten in zweiwöchentlichem Abstande statt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige abgenommen werden. Neue Dampfer müssen auf deutschen Werften nach den vom Reichskanzler genehmigten Plänen gebaut sein.

4. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Jahresbeihilfe gemacht.
5. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
6. Der Zeitpunkt für den Beginn der Fahrten wird vom Reichskanzler mit den Unternehmern vereinbart. Insofern es sich nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Beginns empfiehlt, vorläufig Fahrten auch in anderen als vierwöchentlichen Zeitabschnitten stattfinden zu lassen, ist den Unternehmern hierfür Zahlung nach dem Verhältnis der vertragsmäßigen Jahresbeihilfe zu leisten.
7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.
8. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. inbezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten usw., auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend verkürzen.

Vertrag zwischen dem Reichskanzler, handelnd im Namen des Reichs, und der Aktien-Gesellschaft „Deutsche Ostafrikanische Linie" zu Hamburg über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ostafrika. Vom 5./9. Mai 1890. (DKG. I S. 396 ff.)

Dazu Vertrag zwischen denselben über Einrichtung und Unter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

haltung von Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika vom 9./21. Juli 1900.[1]). (KolBl. 615 ff.)

Gesetz, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika. Vom 25. Mai 1900. (RGBl. S. 239.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Ablauf des gegenwärtigen, auf Grund des Gesetzes, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika, vom 1. Februar 1890 (RGBl. S. 19) abgeschlossenen Vertrags die Einrichtung und Unterhaltung einer vierzehntägigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika und einer vierwöchentlichen Postdampfschiffsverbindung mit Südafrika auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an einen geeigneten deutschen Unternehmer zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrag eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich einer Million dreihundertundfünfzigtausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Diese Verbindungen können durch eine abwechselnd von Osten und von Westen um Afrika fahrende Hauptlinie und eine durch den Suezkanal nach und von Ostafrika fahrende Zwischenlinie hergestellt werden.

Die Fahrgeschwindigkeit muß für neu zu erbauende Schiffe im Durchschnitt mindestens betragen

1. auf der Hauptlinie
   a) in der westlichen Fahrt sowie auf der Strecke zwischen Neapel und Daressalam in der östlichen Fahrt 12 Knoten,
   b) auf den übrigen Strecken der östlichen Fahrt $10^1/_2$ Knoten,
2. auf der Zwischenlinie 10 Knoten.

§ 3. Der Unternehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der vertrags-

[1]) Dazu Nachträge v. 5./17. Juni 1901 (KolBl. S. 526) und vom 11. April 1907 (DKG. XI S. 205).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mäßigen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenz-Postlinie eine Steigerung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt.

Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seine Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Gegenleistung steigert.

§ 4. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Februar 1890 auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz einzurichtenden Postdampfschiffsverbindungen Anwendung.

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 3. Juni 1908. (RGBl. S. 361.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 13. April 1898 (RGBl. S. 163) eingerichteten Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien und Australien für den Betrieb einer vierwöchentlichen Verbindung zwischen dem Schutzgebiete von Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits, unter Fortfall der in dem Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom 30. Oktober/12. September 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 453) in Artikel 1 Abs. 1 unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Schutzgebiete von Neuguinea, vom 1. April 1908 ab ein Erhöhung der bisher vertragsmäßig aus Reichsmitteln zu zahlenden Beihilfe um jährlich 230 000 Mark zu bewilligen.

§ 2. Die Fahrgeschwindigkeit auf der nach § 1 zu betreibenden Linie muß im Durchschnitt mindestens elf Knoten betragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909. (RGBl. S. 317.)

Der Reichskanzler wird in Abänderung des Gesetzes vom 3. Juni 1908 (RGBl. S. 361) ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1898 (RGBl. S. 163) eingerichteten Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien und Australien für den Betrieb

a) einer vierwöchentlichen Verbindung zwischen dem Schutzgebiete Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits und
b) der wiedereinzurichtenden in dem Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom 30. Oktober/12. September 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 453) im Artikel 1 Abs. 1 unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Schutzgebiete Neu-Guinea

vom 1. April 1909 ab an Stelle der in dem Gesetze vom 3. Juni 1908 vorgesehenen Erhöhung der Reichsbeihilfe um jährlich 230 000 Mark eine solche um 500 000 Mark jährlich zu bewilligen.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen über die Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits. Vom 17./22. Juli 1908. (KolBl. S. 829.)

Vertrag zwischen dem Reichskanzler und der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg über die Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen Sydney, den Marshall-Inseln, den Karolinen, Hongkong und dem Bismarck-Archipel. Vom 5./6. Dezember 1901. (KolBl. 1902 S. 83.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertrag zwischen dem Reichskanzler und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen über die Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea. Vom 2./9. Juli 1909[1]). (KolBl. S. 1090.)

E. Eisenbahnen.[2])[3])

Gesetz, betr. die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Morogoro. Vom 31. Juli 1904. (RGBl. S. 330.)

§ 1. Zum Baue und zum Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Morogoro durch die auf Grund der beigedruckten[4]) Bau- und Betriebskonzession zu bildende Ostafrikanische Eisen-

[1]) Vgl. dazu den Hauptvertrag über die Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien. Vom 30. Okt. bzw. 12. Sept. 1898. (DKG. XII S. 292 f. im Auszug abgedruckt.)

[2]) Literatur: Baltzer, Art. „Eisenbahnwesen" in Wörterb. I S. 703.

[3]) Der Betrieb der Kolonialeisenbahnen ist zum Teil staatlich, zum Teil privat. Für den Betrieb der Privatbahnen werden Konzessionen erteilt. Die zahlreichen Bahnbau- und Betriebsverträge sind in der DKG. sämtlich zum Abdruck gebracht. Aus den letzten Jahren mögen hier erwähnt werden:

1. Bau- und Betriebskonzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft vom 31. Juli 1904 (DKG. VIII S. 184).
2. Vertrag zwischen dem Landesfiskus von D.-Ostafrika und der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, betr. den Bau einer Eisenbahn von Morogoro nach Tabora. Vom 12./12. Juli 1908 (DKG. XII S. 250).
3. Vertrag zwischen dem Staatssekr. des R.-K.-A. und der Deutsch. Kol.-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über den Bau der Eisenbahn Mombo—Buiko. Vom 5./10. April 1909 (DKG. XIII S. 224).
4. Vertrag zwischen dem Staatssekr. des R.-K.-A. und der Deutsch. Kol.-Eisenb.-Bau- und Betriebsgesellschaft über den Bau der Eisenbahn von Seeheim nach Kalkfontein. Vom 22. Okt./14. Nov. 1908. (DKG. XII S. 448.)
5. Pachtvertrag zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Togo und der Deutsch. Kol.-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin, betr. die Verkehrsanlagen in Togo. Vom 6./12. März 1908. (DKG. XII S. 91.)
6. Für Kiautschou wurde die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft am 14. Juni 1899 in Berlin mit einem Aktienkapital von 54 Millionen Mark auf Grund der am 1. Juni 1899 vom Reichskanzler erteilten Konzession gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Tsingtau mit Zweigniederlassung in Berlin. (Handb. S. 454.)

[4]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bahngesellschaft wird den Anteilseignern der genannten Eisenbahngesellschaft die Garantie des Reichs für

a) eine Verzinsung des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 21 000 000 Mk. mit drei Prozent vom Tage der Einzahlung an,

b) die Zahlung des um zwanzig Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilsscheine nach näherer Maßgabe der vorbezeichneten Konzession hiermit bewilligt.

§ 2. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, betr. Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen.

Vom 4. Mai 1906. (RGBl. S. 525.)

§ 1. Zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen durch die auf Grund der beigedruckten[1]) Bau- und Betriebskonzession zu bildende Kamerun-eisenbahngesellschaft wird den Inhabern der Anteile Reihe B der genannten Gesellschaft nach Maßgabe der vorerwähnten Konzession eine Garantie des Reichs bewilligt, und zwar:

a) für die Verzinsung des auf die Anteile Reihe B entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 11 Millionen Mark mit 3 Prozent vom Tage der Einzahlung an,

b) für die Zahlung des um 20 Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine Reihe B.

Hinsichtlich des auf die Anteile Reihe A entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 5 640 000 Mark wird seitens

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Reichs eine Garantie weder für die Verzinsung noch für die Rückzahlung übernommen.

§ 2. Das Privateigentum auf der Halbinsel Bona Beri ist vom Mungo Krick bis Bonamatumba 2 Kilometer landeinwärts alsbald zu enteignen; für dieses Gebiet ist ein Bebauungsplan festzustellen.

§ 3. Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbau haben, zu einer entsprechenden Leistung zugunsten des Fiskus des Schutzgebiets Kamerun heranzuziehen.

§ 4. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Kolonialeisenbahn-Verkehrsordnung (KVO.) erlassen und mit Wirkung vom 1. Juli 1913 in Kraft gesetzt durch die **Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Kolonialeisenbahn-Verkehrsordnung für die Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas.** Vom 26. Februar 1913. (KolBl. S. 179—213.)

Die KVO. gilt auf allen dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas. Inwieweit einzelne Eisenbahnen wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr von den Bestimmungen dieser Ordnung befreit bleiben sollen, entscheidet der Gouverneur nach Zustimmung des Reichs-Kolonialamts.

Gesetz, betr. Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Dezember 1911. (RGBl. S. 973.)

Einziger Paragraph. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

a) die durch den Etat für das Ostafrikanische Schutzgebiet zur Fortführung der Usambarabahn und zum Ausbau des Hafens in Tanga bereitgestellten Mittel auch zu Er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gänzungs- und Neubauten auf der Stammstrecke Tanga—Mombo sowie

b) die durch den Etat für dasselbe Schutzgebiet bereitgestellten Mittel zur Gewährung eines Darlehns an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft zur Fortführung der Eisenbahn Daressalam—Morogoro bis Tabora und zu Vorarbeiten für die Fortführung der Bahn bis an den Tanganjikasee auch zur Gewährung eines Darlehns an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft zur Fortführung der Eisenbahn Daressalam—Morogoro bis an den Tanganjikasee, sowie zu Ergänzungs- und Umbauten an der Stammstrecke Daressalam—Morogoro

zu verwenden.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daressalam für die Bahnbauten und für die in Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Oktober 1909. (KolBl. 1910 S. 42.)

§ 1. Der Eisenbahnkommissar für die Bahnbauten und für die im Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets hat seinen Dienstwohnsitz in Daressalam.

Er ist dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt.

Er bildet mit den ihm zugeteilten Beamten im Sinne des § 81 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18 Mai 1907 (RGBl. S. 245) eine selbständige Behörde, deren Vorsteher er ist. Er ist demnach befugt, die ihm zugeteilten Beamten disziplinarisch mit Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 9 Mk. zu bestrafen.

§ 2. Die Rechte und Pflichten des Eisenbahnkommissars bestimmen sich nach den mit der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesellschaft über den Bau und Betrieb der Zentralbahn und der Usambarabahn abgeschlossenen Verträgen.

§ 3. Der Eisenbahnkommissar ist zur Erteilung der für den Bau der Zentralbahn und der Usambarabahn erforderlich werdenden polizeilichen Genehmigungen zuständig. Soweit es sich um Genehmigung allgemein landespolizeilicher Natur handelt, hat er sich des Einverständnisses der beteiligten örtlichen Gouvernementsorgane zu vergewissern und, sofern sich dieses Einverständnis nicht erzielen läßt, die Entscheidung des Gouvernements einzuholen. Hiervon darf er nur in dringenden Fällen abgehen; er hat dann unter Angabe der Gründe die nachträgliche Zustimmung vom Gouvernement unverzüglich zu erbitten.

§ 4. Der Eisenbahnkommissar bestimmt nach Anhörung der zuständigen Lokalverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Bauleitenden der Baufirmen und den Vertretern der nicht fiskalischen Bauherren die für den Bahnbau benötigten Grundstücke.

Soweit es sich dabei um Grundstücke handelt, die nicht dem Gouvernement gehören oder an denen Rechte Dritter bestehen, haben die zuständigen Verwaltungsbehörden das Weitere wegen Erwerbes dieser Grundstücke für den Bahnbau auf Antrag des Eisenbahnkommissars zu veranlassen.

§ 5. Der Eisenbahnkommissar ist befugt, im Rahmen der ihm zur selbständigen Bewirtschaftung überwiesenen Mittel und ihrer Zweckbestimmung Ausgaben zu leisten und auf die Hauptkasse sowie Bezirkskassen anzuweisen.

Die Rechnungs- und Wirtschaftsführung hat der Eisenbahnkommissar nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln, soweit dafür keine besonderen Vorschriften ergehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Errichtung von Eisenbahn-Kommissariaten. Vom 21. März 1910. (KolBl. S. 448.)

§ 1. Zur Wahrnehmung der Aufsicht über Bau und Betrieb der im § 2 genannten Bahnstrecken wird ein Eisenbahnkommissariat des Nordens und ein Eisenbahnkommissariat des Südens errichtet. Der Dienstsitz der Eisenbahnkommissariate wird im Wege der Bekanntmachung bestimmt.

§ 2. Der Geschäftskreis des Eisenbahnkommissariates des Nordens umfaßt die Umbaustrecke Karibib—Windhuk und das Nordstück der Nord-Südbahn, der des Eisenbahnkommissariates des Südens die Linien Lüderitzbucht—Keetmanshoop, Seeheim—Kalkfontein und das Südstück der Nord-Südbahn.

§ 3. Die Eisenbahnkommissariate bilden mit den ihnen zugeteilten Beamten selbständige Behörden im Sinne des § 81 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) und unterstehen unmittelbar dem Gouvernement.

§ 4. Die Zuständigkeit der Eisenbahnkommissariate bestimmt sich nach den vom Gouvernement zu erlassenden Dienstanweisungen.

§ 5. Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Errichtung der Kaiserlichen Eisenbahnverwaltung als selbständige örtliche Behörde. Vom 21. März 1910. (KolBl. S. 449.)

§ 1. Es wird eine Eisenbahnverwaltung mit dem Dienstsitze in Windhuk errichtet. Sie besitzt die Eigenschaft einer selbständigen örtlichen Behörde im Sinne des § 81 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245.)

§ 2. Die Zuständigkeit der Eisenbahnverwaltung bestimmt sich nach der vom Gouvernement zu erlassenden Dienstanweisung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Veränderungen des Dienstsitzes werden jeweils im Wege der Bekanntmachung bestimmt.

§ 4. Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun wegen Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Duala für den Bau und Betrieb der Nordbahn und der Mittellandbahn.

Vom 29. Mai 1909[1]). (KolBl. S. 718.)

§ 1. Der Eisenbahnkommissar für den Bau und Betrieb der Nordbahn und der Mittellandbahn hat seinen Dienstwohnsitz in Duala.

Er ist dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt.

Er ist der Dienstvorgesetzte der ihm zugeteilten Beamten, die er gemäß § 80 des Reichsbeamtengesetzes disziplinarisch mit Warnung und Verweis bestrafen kann.

§ 2. Die Rechte und Pflichten des Eisenbahnkommissars bestimmen sich nach der Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft (KolGes. Bd. 10 S. 163), nach dem mit der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag über den Bau einer Eisenbahn von Duala nach Edea und nach den über Bau und Betrieb der Mittellandbahn noch abzuschließenden Verträgen.

§ 3. Der Eisenbahnkommissar ist zur Erteilung der für den Bau der Nordbahn und der Mittellandbahn erforderlich werdenden polizeilichen Genehmigungen zuständig.

Soweit es sich um Genehmigungen allgemein landespolizei-

---

[1]) Laut Bekanntm. des Gouv. v. 27. Februar 1909 (DKG. XIII S. 111). werden die Bahnen in Kamerun, wie folgt benannt: Die Bahn Duala—Manenguba als „Nordbahn"; die Bahn; Duala—Windimenge bzw. Duala—Njong als „Mittellandbahn"; die Bahn Kribi—Ebolowa als „Südbahn".

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

licher Natur handelt, hat er sich des Einverständnisses der beteiligten örtlichen Gouvernementsorgane zu vergewissern. Läßt sich dieses Einverständnisses nicht erzielen, so hat er die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

§ 4. Der Eisenbahnkommissar bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörden, den Bauleitenden der Baufirmen und den Vertretern der nicht fiskalischen Bauherren die für den Bahnbau benötigten Grundstücke. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat er die Entscheidung des Gouvernements einzuholen.

Soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht dem Schutzgebietsfiskus gehören oder an denen Rechte Dritter bestehen, haben die zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörden das Weitere wegen Erwerbes dieser Grundstücke für den Bahnbau auf Antrag des Eisenbahnkommissars zu veranlassen.

§ 5. Der Eisenbahnkommissar ist befugt, im Rahmen der ihm zur selbständigen Bewirtschaftung überwiesenen Mittel und ihrer Zweckbestimmung Ausgaben zu leisten und auf die Bezirkskassen anzuweisen.

Die Rechnungs- und Wirtschaftsführung hat der Eisenbahnkommissar nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln, soweit dafür keine besonderen Vorschriften ergehen.

§ 6. Die Dienststelle des Eisenbahnkommissars wird am 1. Juni 1909 errichtet. Mit dem gleichen Tage wird das in Duala bestehende Eisenbahnamt aufgehoben.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Beförderung von Geldsendungen auf den Bahnen Togos und über die Landungsbrücke in Lome. Vom 17. Juli 1906. (KolBl. S. 630.)

Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf den Bahnen in Togo (Bahnpolizeiverordnung), erlassen vom Gouverneur 13. März 1909. (DKG. XIII S. 161.)

Bahnpolizeiverordnung für Kiautschou vom 20. Dezember, erlassen vom Gouverneur. (ABl. S. 305, Handb. S. 131.)

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Einführung der Kolonial-eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in den afrikanischen Schutzgebieten. Vom 15. Juli 1912. (KolBl. S. 679.)

Kolonialeisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. (KBO.). (KolBl. 1912 S. 680—708.)

Die KBO. tritt in Kraft am 1. Januar 1913. Ihre Einteilung und die Zählung der Paragraphen entspricht der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Die KBO. findet auf die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen in den Schutzgebieten Anwendung Inwieweit einzelne Eisenbahnen wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr von den Bestimmungen der KBO. befreit bleiben sollen, entscheidet die Landesaufsichtsbehörde mit Genehmigung des Reichskolonialamts. Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde bewilligt werden. Die Landesaufsichtsbehörde in jedem Schutzgebiet ist das Gouvernement. Welche Behörden als Aufsichtsbehörden zuständig sind, wird vom Gouvernement bestimmt und dem Reichskolonialamt angezeigt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

F. Schiffahrt.[1])

Verordnung über Führung der Reichsflagge. Vom 8. November 1892. (RGBl. S. 1050.)

§ 1. Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 (BGBl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.

§ 2. Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kais. Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kais. Erlaß, betr. die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten vom 2. März 1886 (RGBl. S. 59).

§ 3. Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichs-Dienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind[1]):

1. im Bereiche des Auswärtigen Amtes, einschließlich der Kaiserl. Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone;
2. im Bereiche der Kaiserl. Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserl. Krone darüber;
3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit Kais. Krone darüber;
4. im Bereich der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserl. Krone.

[1]) Literatur: Fleischmann, Art. „Flagge" in Wörterb. I S. 811; Art. Hafen a. a. O. II S. 307.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Zur Führung der Reichs-Dienstflagge sind nur Behörden des Reiches berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne im Eigentum des Reiches zu stehen, im Auftrage der Reichspostverwaltung die Post befördern, solange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge im Großtopp zu hissen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagiergütern. Vom 1. März 1893. (KolBl. S. 215.)

§ 1. Einheimische Schiffe. Merkmale. Die Bezeichnung „einheimisches Schiff" findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen;
2. von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom indischen Ozean, vom Roten Meer oder vom Persischen Golf bespülten Länder sein.

§ 2. Flaggenatteste. Das Recht, die Reichsflagge zu führen, kann den einheimischen Schiffen nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. Die Reeder oder Schiffseigner müssen deutsche Untertanen oder Schutzbefohlene sein;
2. sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigentum besitzen, oder eine genügende Kaution stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. die Reeder oder Schiffseigner sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch sich niemals wegen Sklavenhandels eine Verurteilung zugezogen haben.

§ 3. Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe kann jederzeit zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden.

§ 4. Die Berechtigungsurkunde (Flaggenattest) hat die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben zu enthalten.

Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Tonnengehalt müssen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimatshafens nebst der Registernummer des Nummerverzeichnisses dieses Hafens sind in schwarzer Farbe auf die Segel zu drucken.

§ 5. Musterrollen. In dem Abgangshafen wird dem Kapitän seitens der Zollbehörde einer Musterrolle ausgeantwortet. Dieselbe wird bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Bestimmungen erneuert:

1. Die Musterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;
2. kein Schwarzer darf auf einem Schiffe als Matrose eingestellt werden, ohne daß zuvor von der Behörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden ist, um festzustellen, daß er ein freies Vertragsverhältnis eingeht;
3. die Behörde soll darauf achten, daß die Zahl der Matrosen oder Schiffsjungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältnis stehe;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, daß neben dem Namen eines jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;
5. um Unterschiebungen zu verhüten, können die Matrosen außerdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen werden.

§ 6. Passagierlisten. Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muß er davon der Zollbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichnis eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Größe und das Geschlecht angibt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichnis der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visiert werden. Wenn sich keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden.

§ 7. Vorschriften beim Anlauf von Häfen. In jedem Anlege- und Bestimmungshafen hat der Kapitän bei der Ankunft der Zollbehörde die Musterrolle und nötigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorzulegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontrollieren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichnis vermerken. Bei der Abfahrt soll die Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichnis setzen und die Passagiere aufrufen.

§ 8. An der deutsch-ostafrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Örtlichkeiten, wo eine Zollbehörde ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft oder ausgeschifft werden. Die Behörde hat der Ausschiffung beizuwohnen.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Übertretung dieser Bestimmungen veranlaßt haben sollten, soll der nächsten zuständigen Behörde Anzeige erstattet werden, damit dieselbe eine Prüfung vornehmen kann.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 5 ff. finden auch auf solche einheimische Schiffe Anwendung, welche nicht unter deutscher Flagge fahren.

§ 10. Vergünstigungen für Schiffe ohne Volldeck. Die Vorschriften §§ 5 ff. finden keine Anwendung auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft und welche einer der beiden folgenden Bedingungen entsprechen.

1. ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen,
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese Schiffe sollen einen besonderen Erlaubnisschein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist und unter den im § 13 vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann.

§ 11. Behörden. Die Ausstellung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden von den Zollämtern wahrgenommen.

§ 12. Gebühren. Für die Ausstellung eines Flaggenattestes sowie für dessen jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von 15 Rupien zu entrichten. Für die Ausstellung der im § 10 erwähnten Ermächtigung ist eine Gebühr von 3 Rupien zu zahlen.

§ 13. Strafbestimmungen. Alle Fälle von Sklavenhandel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder von versuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Reeder, dem Eigner eines Schiffes, das berechtigt ist, die deutsche Flagge zu führen, oder die im § 10 vorgesehene Erlaubnis erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, ziehen neben der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrecher eine unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubnis nach sich. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Ergänzungsverordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verordnung, betr. die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten vom 1. März 1893.
Vom 20. Juni 1893, in der Fassung vom 3. August 1898. (DKG. III S. 118.) (KolBl. S. 444.)

§ 1. Die Vorschriften, deren Beobachtung nach den §§ 5 (Ziffer 2, 4), 6, 7 und 8 der Verordnung vom 1. März 1893 den Führern der unter deutscher Flagge segelnden einheimischen Schiffe obliegt, gelten auch für die außerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes gelegenen Gebiete der in Artikel XXI der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Zone mit der Maßgabe, daß an Stelle der deutschen Zollbehörde die betreffende deutsche Konsulatsbehörde und in Ermangelung dieser die Territorialbehörde tritt.

Wird die Kontrolle dieser Vorschriften von einer deutschen Konsulatsbehörde ausgeübt, so haben die Führer der unter deutscher Flagge segelnden einheimischen Schiffe für jede Schlußabmusterung eine Gebühr von 4 Anna, welche den eigenen Einnahmen des Gouvernements zufließt, an die Konsulatsbehörde zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Erteilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des ostafrikanischen Schutzgebietes. Vom 28. Juli 1891. (DKG. I S. 431.)

Eingeborenen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes kann durch den Gouverneur für Deutsch-Ostafrika nach Maßgabe der vor dem Reichskanzler zu erlassenden näheren Bestimmungen das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt werden.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe auf dem Viktoria-Nyansa- und dem Nyassa-See. Vom 8. Februar 1909. (DKG. XIII S. 60.)

Die §§ 1—4 sind gleichlautend mit der Verordnung vom 1. März 1893 (s. oben).

§ 5. Die Ausstellung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter bzw. Residenturen, welche diese Befugnis auf die ihnen unterstellten Nebenstellen übertragen können. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden durch die Zollämter wahrgenommen.

§ 6. Das Flaggenattest wird auf Antrag des Schiffseigentümers ausgestellt.

§ 7. Für die Ausstellung des Attestes und für seine jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von je 10 Rupie zu entrichten.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erteilung von Legitimationspapieren für flagglos gewordene Dhaus. Vom 1. Februar 1908. (DKG. XII S. 49.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Küstenverkehr der Flottille. Vom 25. September 1909. (LGOA. S. 514.)

Das Gouvernement unterhält mit seinen Küstendampfern „Kaiser Wilhelm II.", „Rovuma", „Wami" und „Kingani" eine regelmäßige Verbindung zwischen Daressalam, der deutsch-ostafrikanischen Küste, Zanzibar und Mombasa.

Die Betriebsleitung wird von dem Kommando der Flottille geführt. Dieses ist auch die Geschäftsstelle für Auskunftserteilung. — Die Verordnung enthält eingehende Vorschriften über den Personen- und Güterverkehr auf den benannten Strecken.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verkehrserleichterungen für die der kleinen Meeresküstenschiffahrt dienenden einheimischen Fahrzeuge. Vom 7. September 1909. (DKG. XIII S. 444.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Befeuerungs- und Betonnungsgebühren für die Häfen der deutsch-ostafrikanischen Küste. Vom 17. September 1903. (KolBl. S. 574; DG. VII S. 193.)

Hafenordnung für den Hafen von Daressalam. Erlassen vom Gouverneur von Deutsch-Ostafrika am 28. Juli 1903 [1]). (KolBl. S. 511; DKG. VII S. 165.)

Vorschriften, betr. die Benutzung des Schwimmdocks des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika in Daressalam. Vom Juni 1904 [2]). (DKG. VIII S. 145.)

---

[1]) Vgl. dazu die Ergänzungen v. 3. Juli 1908 (KolBl. S. 830) und 18. November 1908. (KolBl. 1909 S. 53.)

[2]) Gebührentarif für die Benutzung s. DKG. VIII S. 149.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hafenordnung für den Hafen von Tanga. Vom 14. Juni 1910. (LGDA. S. 511.)

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Verleihung der Eigenschaft einer selbständigen Behörde an das Kaiserliche Hafenamt. Vom 3. August 1910. (KolBl. S. 797.)

§ 1. Es wird mit sofortiger Wirkung dem Kaiserlichen Hafenamt in Swakopmund die Eigenschaft einer selbständigen örtlichen Behörde im Sinne des § 81 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) verliehen.

§ 2. Der Wirkungskreis des Kaiserlichen Hafenamtes erstreckt sich vorbehaltlich besonderer für einzelne Plätze, insbesondere Lüderitzbucht, getroffener Anordnungen nach Maßgabe der Verwaltungsdienstvorschrift auf:

1. Die Beschaffung, Erbauung, Unterhaltung und den Betrieb der Seezeichen auf dem Wasser und auf dem Lande,
2. die Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb der im Interesse der Schiffahrt nötigen Anlagen,
3. die Erbauung und Unterhaltung der Landungsanlagen,
4. die Ausübung der Hafen- und Schiffahrtspolizei in den Häfen und Küstenplätzen nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften,
5. die Unterhaltung sonstiger fiskalischer Baulichkeiten und Anlagen an den Küstenplätzen, soweit die Unterhaltung nicht anderen Behörden oder Dienststellen übertragen ist,
6. die landespolizeiliche Prüfung, Abnahme und Aufsicht der an der Küste entstehenden privaten Bauten (Häfen, Brücken, Dämme).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Hafenordnung im Hafenbezirk von Swakopmund. Vom 7. Oktober 1908[1]). (KolBl. 1909 S. 50; DKG. XII S. 425.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Bestimmungen über das Landungswesen in Lüderitzbucht und Swakopmund. Vom 28. März 1912[2]). (KolBl. S. 573 ff.)

Die Verordnung bringt:

1. den Tarif für den Hafen von Lüderitzbucht;
2. die Betriebs- und Signalordnung für den Hafen von Lüderitzbucht;
3. die Betriebs- und Signalordnung für den Hafen von Swakopmund

in neuer Fassung zum Abdruck. — Die Verordnung gilt vom 1. April 1912 ab.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Schiffsverkehr auf den Reeden des Schutzgebiets Togo. (Hafenordnung.) Vom 6. Februar 1909. (DKG. XIII S. 58; LGT. S. 499.)

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Betrieb und Verkehr auf der Landungsbrücke in Lome (Brückenordnung). Vom 6. Juni 1909[3]). (KolBl. S. 769; DKG. XIII S. 284.)

Polizeiverordnung des Gouverneurs von Kamerun für den Hafen von Duala. Vom 26. Oktober 1906. (KolBl. S. 796; DKG. X S. 330.)

---

[1]) Vgl. dazu die Abänderung vom 20. Februar 1909 (DKG. XIII S. 93.)

[2]) S. die Verträge des südwestafr. Landesfiskus mit der Woermann Linie Hamburg betr. das Landungswesen in Lüderitzbucht und Swakopmund vom 7./13. Februar 1912. (KolBl. 1912 S. 827 f. und 841 f.).

[3]) Vgl. die Bekanntm. betr. den Landungsbrückentarif v. 17. März 1909 (DKG. XIII S. 166).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Schaffung von Strandämtern und die Bestellung von Strandvögten. Vom 18. Juli 1902. (KolBl. S. 1038.)

§ 1. Die Bezirksämter Duala, Viktoria und Kribi werden je für die Ausdehnung ihrer Verwaltungsbezirke, das Bezirksamt Duala zugleich auch für die Ausdehnung des Verwaltungsbezirks Edea zu Strandämtern bestellt.

§ 2. Die Vorsteher der Strandämter werden für ihre Strandamtsbezirke zu Strandvögten bestellt.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. das Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen. Vom 24. Mai 1909. (KolBl. S. 683; DKG. XIII S. 260.)

Verordnung, betr. die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben. Vom 10. Febr. 1891. (DKG. I S. 238.)

Die Verordnungen des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betr. die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Schiffspapiere, Manifeste und Ladescheine vom 20. Juli 1885; **betr. die Abfassung der Schiffsmanifeste** vom 1. Juni 1889; **betr. die Ausdehnung der Reede von Kamerun** vom 6. Oktober 1887. (DKG. I S. 234 ff.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln. (Hafenordnung für Neuguinea.) Vom 23. Januar 1911. (KolBl. S. 336.)

Allerhöchste Verordnung, betr. die Erteilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des Schutzgebietes der Marshall-Inseln. Vom 19. September 1893. (KolBl. S. 443.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hafenordnung, erlassen vom Gouverneur von Kiautschou. Vom 24. Dezember 1907 [1]). (ABl. S. 333; DKG. XI S. 464.)

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Strandungsangelegenheiten. Vom 19. Dezember 1901. (ABl S. 303; Handb. S. 363.)

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 gilt für Kiautschou auch, soweit sie öffentliches Recht enthält.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. den Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb. Vom 2. September 1908. (ABl. S. 283; Handb. S. 366.)

Kajen- und Lagerhausordnung, erlassen vom Gouverneur von Kiautschou am 2. September 1908. (ABl. S. 283; Handb. S. 367.)

Vierter Teil.

Zivilrecht und Zivilprozeß.

Erster Abschnitt.

Bürgerliches Recht mit Ausnahme des Liegenschaftsrechts; Zivilprozeß; Freiwillige Gerichtsbarkeit. [2])[3])

[1]) Vgl. dazu die Abänderung v. 29. April 1909 (ABl. S. 101; DKG. XIII S. 664).

[2]) Literatur: Siehe S. 254, Anm. 1. Ferner: Nollau, Das Recht der Kolonialgesellschaften. Bonn 1904; Fäckel, Art. „Kolonialgesellschaften" in Wörterb. II S. 597. — Reimer, Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften, Berlin 1911. — Braun, Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Mischehen in den deutschen Schutzgebieten, Greifswald 1912; Schippel, Die Stellung der Schutzgebietsgerichte in der deutschen Rechtspflegeordnung, Leipzig 1910.

[3]) Dieser Teil enthält das wichtigste aus dem Zivilrecht usw., was nicht bereits oben im vierten Abschnitt des zweiten Teiles (S. 254 f.) enthalten ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hans. Seeverkehr und Weltwirtschaft Universität

Auszug aus der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Gerichtsbarkeit (und die Polizeibefugnisse) der Bezirkshauptleute. Vom 14. Mai 1891. (DKG. VI. S. 33.)

A. Gerichtsbarkeit gegenüber Farbigen.

Die Gerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung (Eingeborene, Araber, Inder, Belutschen, Banianen usw.) eines Bezirks wird vom Bezirkshauptmann ausgeübt. Ausnahmen hiervon können vom Gouverneur festgesetzt werden. Der Bezirkshauptmann ist berechtigt, seine Befugnis auf die ihm unterstellten Offiziere für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Gouverneur zu berichten.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Zuständigkeit des Bezirkshauptmanns eine unbegrenzte. Demselben steht ein eingeborener Richter (Wali) zur Seite, welchem er unter eigener Verantwortung gewisse richterliche Befugnisse, namentlich soweit das mohammedanische Recht in Frage kommt, übertragen kann. In wichtigeren Sachen steht es dem Bezirkshauptmann frei, mehrere angesehene Farbige als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen, ohne daß er dadurch von seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit frei wird. In Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 1000 Rps. übersteigt, ist eine Berufung an den Gouverneur zulässig und der Farbige jedesmal in diesem Sinne zu belehren. Die Akten sind alsdann von Amts wegen mit einem kurzen Bericht dem Gouverneur einzureichen.

Erscheint eine Partei oder ein Zeuge trotz Aufforderung des Bezirkshauptmanns nicht, so kann derselbe zwangsweise vorgeführt oder in eine mäßige Geld- bzw. Freiheitsstrafe genommen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für einen erledigten Rechtsstreit sind vom unterliegenden Teile Gebühren zu erheben, und zwar bei einem Streitgegenstand bis zur Höhe von 1000 Rps. 5% des Wertes, von dem Mehrwert $2^1/_2$ %. Handelt es sich bei einem Rechtsstreit nicht um eine bestimmte Summe, so wird der Wert von dem Bezirkshauptmann nach freiem Ermessen festgesetzt.

Über sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist ein Buch nach nebenstehendem Schema[1]) zu führen.

In der Rubrik „Gegenstand" ist, wie es in dem Beispiel geschehen ist, der Grund der Klage kurz anzuführen, damit in Fällen, wo etwa darauf zurückzugreifen ist, der Sachverhalt aus dem Buche zu erkennen ist. Ist die Sache zu kompliziert, als daß sie in dem engen Raume ihrem Inhalte nach zusammengefaßt werden kann, ferner in Berufungssachen und sonstigen wichtigeren Fällen ist eine gesonderte Sachdarstellung, wie sie sich nach dem Verlaufe der Verhandlung ergeben hat, anzufertigen. Die so entstandenen Prozeßakten sind zu heften und in dem Gerichtsbuch darauf Bezug zu nehmen.

Mindestens einmal in der Woche ist den Farbigen Gelegenheit zu geben, ihre Klagen vor den Bezirkshauptmann zu bringen. Soweit dieselben nicht sofort ihre Erledigung finden, ist ein besonderer Gerichtstag anzuordnen.

Für die Entscheidungen sind die unter gebildeten Völkern geltenden Rechtsgrundsätze, der gesunde Menschenverstand und die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen maßgebend.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 23. Juli 1903. (KolBl. S. 383.)

S. Gerstmeyer S. 176.

---

[1]) Siehe S. 809.

Lfde. Nr.	Tag der Klageeinbringung	Name des Klägers	Name des Beklagten	Gegenstand	Entscheidung	Tag der Entscheidung
1	26. 5. 91.	Araber NN.	Juder NN.	Kläger verlangt Herausgabe des Kindes seiner an Beklagten verheirateten Sklavin.	Verurteilt	2. 6. 91.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 30. Oktober 1908. (KolBl. 1909 S. 4). S. Gerstmeyer S. 179.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verbot gewisser Kreditgeschäfte im Gummihandel (sog. Trustgeschäfte). Vom 15. November 1912. (KolBl. 1913 S. 90.)

§ 1. Es ist verboten, Eingeborenen Waren oder Geld auf Vorschuß mit der Angabe zu geben, daß die Gegenleistung in der Lieferung von Gummi bestehen soll.

§ 2. Handelsgeschäfte, die der Bestimmung des § 1 zuwider abgeschlossen werden, sind nichtig.

Das den Eingeborenen auf Grund eines solchen Handelsgeschäfts Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

§ 3. Vereinbarungen, durch welche die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert wird, sowie Rechtsgeschäfte, durch welche jene Vorschrift umgangen werden soll (wie insbesondere Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse) sind gleichfalls verboten und nichtig.

§ 4. Handelsgeschäfte der in § 1 gedachten Art, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig, sofern sie nicht binnen der in § 5 bestimmten Frist bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, angemeldet werden.

§ 5. Die in § 4 vorgesehene Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung und beträgt für

a) die Verwaltungsbezirke Duala, Victoria, Kribi, Edea, Rio del Rey, Johann-Albrechts-Höhe, Buea, Jabassi, und Bare drei Monate;
b) die Verwaltungsbezirke Jaunde, Ossidinge, Lomie, Ebolowa, Dume, Dschang und Bamenda vier Monate;
c) das übrige Schutzgebiet sechs Monate.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 werden bestraft.

a) an Nichteingeborenen mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder nebeneinander;

b) an Eingeborenen nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika Kamerun und Togo, vom 22. April 1896 (KolBl. S. 241).

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Bürgschafts- und Schuldübernahme-Erklärungen Eingeborener. Vom 2. Oktober 1912. (KolBl. S. 1132.)

§ 1. Zur Gültigkeit der Erklärung, durch die ein Eingeborener sich als Bürge verpflichtet oder die Schuld eines anderen übernimmt oder die Befriedigung eines Gläubigers des anderen verspricht, ist die Beurkundung oder Beglaubigung durch eine örtliche Verwaltungsbehörde und die Genehmigung des Gouverneurs erforderlich.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Erklärungen, in denen der Gegenstand der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtungen an Geld oder Geldeswert die Summe von 100 Mk. nicht übersteigt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. November d. Js. in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen. Vom 14. Mai 1909 mit dem Zusatz vom 20. Dezember 1909. (KolBl. 1910 S. 264.)

§ 1. Rechtsgeschäfte zwischen Nichteingeborenen und Ein-

geborenen, durch die eine Verpflichtung des eingeborenen Teiles zu einer erst künftigen Leistung an Geld oder anderen beweglichen Sachen begründet oder anerkannt werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 2. Diese Genehmigung soll grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde erlaubt werden, daß Rechtsgeschäfte zwischen nichteingeborenen Kaufleuten und Eingeborenen, die als Händler mit diesen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, der im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht bedürfen. Die Erlaubnis ist für den Geschäftsverkehr mit jedem eingeborenen Händler besonders und schriftlich auf die Dauer eines Kalenderjahres zu erteilen.

§ 3. Rechtsgeschäfte der in den §§ 1 und 2 Abs. 2 bezeichneten Art sind schriftlich und in deutscher Sprache abzufassen. Dasselbe gilt von allen Verträgen mit Eingeborenen über bewegliche Sachen, bei denen die dem eingeborenen Teil obliegende Leistung den Wert von 500 Mk. übersteigt. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

§ 4. Die Urkunden über die in den §§ 1 und 2 erwähnten Rechtsgeschäfte sind von dem nichteingeborenen Vertragschließenden der zuständigen Behörde in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Im Falle der Genehmigung wird seitens der Behörde je ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Vertrages an die Vertragschließenden ausgehändigt.

§ 5. Als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung gilt die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station), in deren Bezirk der eingeborene Vertragschließende seinen Wohnsitz hat.

§ 6. Rechtsgeschäfte, welche unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung geschlossen worden sind, desgleichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rechtsgeschäfte, durch welche diese Verordnung umgangen werden soll, sind nichtig.

§ 7. Die in den Westkarolinen und Palau bei Erlaß dieser Verordnung bereits zu Recht bestehenden Forderungen sind bei den zuständigen Behörden (§ 5) innerhalb einer von diesen zu bestimmenden Frist anzumelden.

§ 8. Für jeden gemäß § 2 Abs. 2 erteilten Erlaubnisschein haben die nichteingeborenen Kaufleute eine Gebühr von 5 Mk. für jede gemäß §§ 1 und 4 erteilte Genehmigung haben die nichteingeborenen Vertragschließenden eine Gebühr von Eins vom Hundert des Vertragswertes zu entrichten.

Den Vertragswert bestimmt im Zweifel die nach § 5 zuständige Behörde.

Wer im Bismarck-Archipel und den Salomo-Inseln einen im Schutzgebiet heimischen Eingeborenen als Unterhändler verwendet, hat dies der Verwaltungsbehörde anzuzeigen und für das Kalenderjahr für jeden Unterhändler eine Gebühr von 40 Mk. zu erlegen. Die Vorschrift des Absatz 1 wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Nichteingeborene, welche es unternehmen, ohne die in dieser Verordnung vorgeschriebene Genehmigung Rechtsgeschäfte mit Eingeborenen abzuschließen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. das Eherecht unter den Eingeborenen. Vom 5. Februar 1904. (DKG. VIII S. 41.)[1])

I. Geltungsgebiet.

§ 1. Die Geltung dieser Verordnung ist auf die Angehörigen

[1]) Vgl. dazu die Anweisung des Gouverneurs vom 20. Juli 1904 (DKG. VIII S. 157).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der in der Neu-Lauenburggruppe, den Inseln Uatom und Urar und am Nordrand der Gazellehalbinsel angesessenen Volksstämme beschränkt; der Nordrand der Gazellehalbinsel wird südwärts begrenzt durch eine von der Mündung des Warangoi nach der Mündung des Wundal gezogene Linie.

II. Eheschließung.

§ 2. Die Eingehung der Ehe erfolgt nach Wahl der Brautleute oder deren Gewalthaber durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder durch Erklärung vor dem nach ihrem Glaubensbekenntnis zuständigen Geistlichen.

Die von der Regierung eingesetzten Häuptlinge besitzen als solche keine Befugnis zur Vornahme von Eheschließungen.

III. Ehescheidung.

§ 3. Die Scheidung einer Ehe erfolgt durch Urteil.

Zuständig zur Urteilfällung ist in erster Instanz der Kaiserliche Bezirksamtmann in Herbertshöhe oder dessen allgemeiner Vertreter, in der Berufungsinstanz der Gouverneure oder dessen Vertreter oder besonders Beauftragter.

Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen vom Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils an gerechnet.

Das Urteil des Gouverneurs wird mit der Verkündung rechtskräftig.

§ 4. Die Ehe kann auf Antrag eines Gatten geschieden werden:

1. wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hat,
2. wenn der andere Ehegatte eine Doppelehe eingegangen ist und der Scheidungskläger Christ ist,
3. wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat,
5. wenn der andere Ehegatte ihn gröblich mißhandelt hat,
6. wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann,
7. wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist.

§ 5. 1. Wird die Ehe wegen Ehebruchs geschieden, so darf der schuldige Teil mit der Person, mit der er die Ehe gebrochen hat, eine Ehe nicht eingehen.

2. Jeder Ehegatte kann die Rückgabe des von ihm eingebrachten Vermögens verlangen.

3. Die Frau kann die Herausgabe des eigenen Erwerbs während der Ehe beanspruchen, soweit er in Münze, Muschelgeld oder Ware vorhanden ist.

4. Der Gewalthaber oder die Familie der Frau ist, wenn die Ehe durch Kauf geschlossen war, verpflichtet, den erlangten Kaufpreis dem Ehemann oder dessen Gewalthaber auf Verlangen herauszugeben, wenn nicht die Ehe infolge eines durch den Mann begangenen Ehebruchs geschieden wurde.

Die Aufwendungen und Geschenke anläßlich der Hochzeitsfeier dürfen nicht zu dem Kaufpreis gerechnet werden.

5. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder folgen der Frau oder ihrem Gewalthaber, sofern nicht unter den geschiedenen Eheleuten eine andere Vereinbarung getroffen wird.

IV. Strafbestimmungen.

§ 6. 1. Wer, einem christlichen Glaubensbekenntnisse angehörend, eine Doppelehe schließt, kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, auch wenn wegen desselben die Ehe nicht geschieden ist.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die rechtliche Gleichstellung der Chinesen mit den Nichteingeborenen. Vom 6. Januar 1912. (KolBl. S. 246.)

§ 1. Chinesen sind in Samoa im Sinne der §§ 4 und 7 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 813) als Nichteingeborene anzusehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Land- und Titelkommission. Vom 28. Januar 1911. (KolBl. S. 620.)

§ 1. Die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Land-, Titel- und ähnlichen Angelegenheiten des samoanischen Immobiliar-, Familien- und Erbrechts wird der Land- und Titelkommission nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

§ 2. Die Kommission besteht aus dem Oberrichter als Vorsitzendem, zwei weißen Beisitzern und einer Anzahl samoanischer Beisitzer.

§ 3. Die Beisitzer werden von dem Gouverneur ernannt.

§ 4. Nichtbeamtete weiße Beisitzer erhalten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Teilnahme an den Sitzungen der Kommission eine Entschädigung für ihre Mühewaltung und auf Antrag Reisekosten, falls die Sitzungen der Kommission außerhalb Apias stattfinden.

§ 5. Die samoanischen Beisitzer sind Beamte der samoanischen Selbstverwaltung.

§ 6. Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von dem Vorsitzenden allein wahrgenommen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. In streitigen Sachen ist der Vorsitzende zuständig zur Vorbereitung des Verfahrens, insbesondere zur Regelung des einstweiligen Besitzstandes.

§ 8. Die endgültige Verhandlung und Entscheidung streitiger Sachen erfolgt durch die Kommission.

§ 9. Die Verfolgung strafbarer Handlungen, die gegen vorläufige oder endgültige Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit gerichtet sind, obliegt dem Vorsitzenden, sofern er nicht die Aburteilung dem allgemein zuständigen Beamten überläßt.

§ 10. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Fällen (§§ 6, 7 und 9) Beisitzen hinzuziehen.

§ 11. Der Vorsitzende oder die Kommission sind zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses der im § 1 bezeichneten Art auch dann zuständig, wenn hiervon die Entscheidung in einem Verfahren abhängig ist, das vor anderen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eingeborene ermächtigten Beamten oder Behörden schwebt.

In solchen Fällen ist jede an dem Verfahren beteiligte Partei berechtigt, die Entscheidung des Vorsitzenden oder der Kommission zu beantragen.

§ 12. Eine Entscheidung des Vorsitzenden oder der Kommission, durch die sie ihre Zuständigkeit oder Unzuständigkeit aussprechen, ist für andere zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eingeborene ermächtigte Beamten und Behörden bindend.

§ 13. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, betr. die Ernennung einer Land- und Titelkommission vom 25. Februar 1903 (GouvBl., Bd. III, Nr. 19) außer Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserliche Verordnung, betr. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten. Vom 10. April 1911. (KolBl. S. 373.)

§ 1. Für Schecks, die in einem deutschen Schutzgebiete zahlbar sind, beträgt die Vorlegungsfrist im Sinne des § 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (RGBl. S. 71) drei Monate.

Das gleiche gilt für Schecks, die in einem Schutzgebiet ausgestellt, im Gebiet eines ausländischen Staates zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. November 1901 mit Änderungen durch die Verf. vom 28. August 1908. (KolBl. 1901 S. 583; 1908 S. 933.) S. Gerstmeyer S. 111.

Verfügung des Preußischen Justizministers, betr. die Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrechte. Vom 6. März 1902. (JMBl. S. 61; KolBl. S. 157.) S. Gerstmeyer S. 118.

Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. (Ohne Datum und Unterschrift im KolBl. 1902 S. 574 publiziert.) S. Gerstmeyer S. 121.

Gebührenordnung für die Bezirksämter des Schutzgebiets Togo in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 9. April 1912. (KolBl. S. 475.)

§ 1. Von den Bezirksämtern wird in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. für die Aufnahme einer Urkunde:
   a) bei einem Wert bis zu 100 Mk. ..... 5 M.
   b) bei einem Wert über 100 Mk. bis zu 1000 Mk. oder bei nicht nach Geld schätzbarem Wert des Gegenstandes der Urkunde ..... 10 „
   c) bei einem Wert über 1000 Mk. für jede angefangenen 1000 Mk. mehr ..... 10 „
2. für die Beglaubigung einer Urkunde, einer oder mehrerer Unterschriften oder Handzeichen auf einer Urkunde je nach dem Werte des Gegenstandes die Hälfte der Sätze zu 1, mindestens aber..... 3 „
3. für die Ausfertigung einer Urkunde, abgesehen von der ersten Ausfertigung, die gebührenfrei ist, 0,50 Mk. für jede angefangene Seite, mindestens aber..... 2 „
4. für Abschriften, und zwar für jede angefangene Seite
   a) bei Erteilung einer einfachen Abschrift 0,20 Mk., mindestens aber ..... 1 „
   b) bei Beglaubigung einer Abschrift 0,30 Mk., mindestens aber ..... 2 „
   c) bei Erteilung einer beglaubigten Abschrift 0,50 Mk., mindestens aber ..... 2 „

§ 2. Die Gebühren des § 1 können, soweit sie den Betrag von 3 Mk. übersteigen, bei nicht vermögensrechtlichen Sachen sowie bei einfachen Sachen mit einem Urkundengegenstand von unbedeutendem Werte auf begründeten Antrag auf 3 Mk. ermäßigt werden.

Gleiche Ermäßigung tritt ein, wenn die Urkunde infolge Versagung der Genehmigung zu dem beurkundeten Rechtsgeschäft rechtliche Gültigkeit nicht erlangt hat.

Bei Unvermögen und in Fällen besonderer Härte kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 3. Bare Auslagen der Bezirksämter werden besonders erstattet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Über Erinnerungen gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen entscheidet der Bezirksamtmann. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Die Entscheidung des Gouvernements ist endgültig.

§ 5. Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörde in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Beil. z. KolBl. vom 15. September).

§ 6. Der Gouverneur ist befugt, im Wege öffentlicher Bekanntmachung diese Verordnung auch für die Stationen des Schutzgebiets für anwendbar zu erklären.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1912 in Kraft.

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. die Einführung einer Umrechnungsgebühr in Eingeborenenrechtssachen vom 28. Juli 1909 (Amtsbl. S. 226) bleiben unberührt. Unberührt bleibt ferner die Vorschrift des § 2 der Verordnung des Kommissars, betreffend die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen, vom 15. Januar 1893, wonach Freibriefe unentgeltlich auszustellen sind.

Verfügung des Gouverneurs von Togo, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 17. Mai 1912. (KolBl. S. 649.)

§ 1. Den Rechtsanwälten stehen Gebühren im doppelten Betrage der Sätze zu, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

§ 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf die vor dem heutigen Tage einem Rechtsanwalt erteilten Aufträge, sofern die Liquidation bisher nicht erfolgt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 22. Dezember 1909. (KolBl. 1910 S. 265.)

Den Rechtsanwälten stehen Gebühren im dreifachen Betrage der Sätze zu, die in den im § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen. Vom 21. Juni 1904. (KolBl. S. 16.) S. Gerstmeyer S. 243.

Zweiter Abschnitt.

Das Grundstücksrecht.[1])

Kaiserliche Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. November 1902. (RGBl. S. 283.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften über die Rechte an Grundstücken finden nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 des genannten Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein anderes ergibt.

Die nach den §§ 2, 85 bis 92 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (RGBl. 1897 S. 139, 1898 S. 754) durch landesherrliche Verordnung zu erlassenden Vorschriften werden vom Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung vom Gouverneur erlassen.

---

[1]) Literatur: Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien, Leipzig 1905. — Preyer, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiete von Kiautschou, Bonn 1906. — Jäckel, Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten 1909. — Pink und Hirschberg, Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten; Band I: Das Grundstücksrecht, Berlin 1912.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Die Vorschriften der Artikel 186, 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des § 82 der Grundbuchordnung und der Preußischen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (GS. S. 519) finden keine Anwendung.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf das Bergwesen, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nur soweit Anwendung, als der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können Vorschriften über den Erwerb, die dingliche Belastung und das Erlöschen des Bergwerkseigentums sowie dessen Verhältnis zu anderen Rechten erlassen.

§ 3. Bei der Auflassung bedarf es nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile; auch brauchen diese ihre Erklärungen nicht mündlich vor dem Grundbuchamt abzugeben.

§ 4. Ins Grundbuch einzutragende Geldbeträge können in der im Schutzgebiete geltenden Währung angegeben werden.

§ 5. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt.

§ 6. In Ansehung der den Eingeborenen oder anderen Farbigen gehörigen Grundstücke gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn und insoweit es im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, sind der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur ermächtigt, den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken sowie ihre

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Benutzung durch Dritte an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen oder zu untersagen. Das Gleiche gilt von dem Erwerb und der Belastung dieser Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des § 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

2. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auf die bezeichneten Grundstücke nur dann Anwendung, wenn für das Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt oder das Grundstück in ein Landregister (§ 19) eingetragen ist. Inwieweit Eingeborene oder andere Farbige zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmen der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur.
3. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können bestimmen, daß zugunsten Eingeborener oder anderer Farbiger
   a) andere Formen der dinglichen Belastung für die bezeichneten Grundstücke, als die des dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 40 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zulässig sind,
   b) gewisse Nutzungsrechte, selbst wenn sie unvererblich oder unübertragbar sind, Grundbuchblätter erhalten können, und daß auf diese Nutzungsrechte die auf Grundstücke Eingeborener sich beziehenden Vorschriften Anwendung finden.

II. Anlegung neuer Grundbuchblätter.

§ 7. Die Anlegung eines Grundbuchblatts ist nur statthaft, soweit Flurkarten bereits angelegt oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Die

Voraussetzungen, unter denen die Vermessung als ausführbar zu erachten ist, bestimmt der Reichskanzler. Derselbe kann die Anlegung für einzelne Fälle auch zulassen, wenn eine Vermessung im Sinne dieses Paragraphen nicht ausführbar oder mit Kosten verbunden sein würde, die zum Werte des Grundstücks in keinem Verhältnisse stehen.

§ 8. Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder desjenigen, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Grundbuche verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Eintragung des Eigentümers abhängt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, daß, in welcher Weise und mit welcher Wirkung der Eigentümer von Amts wegen zur Stellung des Antrags (Abs. 1) anzuhalten ist. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung aufgehoben werden.

§ 9. Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, daß er das Grundstück als Eigentümer erworben oder in ungestörtem Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen sowie tunlichst nach Kultur oder Art der Benutzung und Größe zu bezeichnen.

Dem Antrag ist eine das Grundstück veranschaulichende Karte beizufügen. Die Vorschrift des § 7 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 10. Der Anlegung des Grundbuchblatts muß ein Aufgebot vorhergehen.

§ 11. Das Aufgebot wird von dem Grundbuchamt erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. die Bezeichnung des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstücks,
3. die Aufforderung an alle diejenigen, welche das Eigentum oder ein anderes zur Eintragung in das Grundbuch geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblatts ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muß eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 12. Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigentumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblatts. Das Grundbuchamt ist auch befugt, ihm bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Beteiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 13. Die bis zum Ablauf des Termins angemeldeten Rechte (§ 11 Nr. 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts eingetragen, wenn der Antragsteller das beanspruchte Recht anerkennt, oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäß den Vorschriften dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung ein Widerspruch eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtswege.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 14. Das Grundbuchamt kann ohne Erlaß eines Aufgebots die Anlegung eines Grundbuchblatts bewirken:

1. wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Überweisung von früher herrenlosem Lande zugrunde liegt, und die Überweisung und Besitzergreifung nach Maßgabe eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrags oder einer von Regierungs wegen erteilten Berechtigung erfolgt ist,
2. wenn die Anlegung gemäß § 8 von einem Berechtigten beantragt wird, dessen Anspruch nach Maßgabe einer der folgenden Vorschriften als rechtsgültig festgestellt worden ist:
   a) in den Schutzgebieten der Südsee, mit Ausnahme von Samoa, nach Maßgabe der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886,
   b) in Deutsch-Neu-Guinea nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 der Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompanie vom 20. Juli 1887 (RGBl. S. 379),
   c) in Samoa nach Maßgabe des Artikels IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889,
   d) im Schutzgebiete der Marshall-Inseln nach Maßgabe der §§ 6, 7 der Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 145),
   e) in Deutsch-Südwestafrika nach Maßgabe der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (RGBl. S. 789) und der Verordnung, betreffend das Aufgebot von

Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893 (RGBl. S. 143),

f) im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen nach Maßgabe des § 13 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung und Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 26. September 1899.

§ 15. Im Falle des § 14 erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblatts eine Aufforderung an alle diejenigen, welche zur Eintragung in das Grundbuch geeignete Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen nicht berücksichtigt werden würden. Hierbei finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 3 und des § 12 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, daß und unter welchen Voraussetzungen die Vorschrift des Abs. 1 außer Anwendung bleibt.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch Anwendung, wenn die Ansprüche aus Überweisungen von früher herrenlosem Lande oder die als rechtsgültig anerkannten Ansprüche im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

§ 17. Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften des § 8, des § 9 Abs. 1 und der §§ 10 bis 16 keine Anwendung. Daselbst gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Anlegung des Grundbuchblatts für ein Grundstück erfolgt entweder für den Fiskus auf den Antrag der dazu berechtigten Behörde oder für denjenigen, welcher das Grundstück von dem Fiskus erworben hat. Bei der Anlegung ist zur Legitimation des Fiskus als Eigentümer dem Grundbuchamte gegenüber die schriftliche Erklärung des Gouver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

neurs, daß der Fiskus das Eigentum erworben hat, erforderlich und ausreichend.

Zur Verfügung über ein dem Fiskus gehöriges Grundstück, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, bedarf es der vorgängigen Anlegung eines Grundbuchblatts nicht.

III. Vorschriften, betreffend Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt worden ist.

§ 18. Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften, welche die Übertragung des Eigentums an Grundstücken betreffen, finden auf Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, keine Anwendung.

Zur Übertragung des Eigentums an einem solchen Grundstück ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Es genügt die Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Schutzgebiets.

Die Übertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 19. Der Eigentümer kann sein Eigentum in ein von dem zuständigen Grundbuchamte zu führendes Landregister eintragen lassen. Dasselbe Recht steht demjenigen zu, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels die Anlegung eines Grundbuchblatts verlangen kann (§ 8 Abs. 1). Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20. Bei dem Antrag auf Eintragung des Eigentums ist dessen Erwerb nachzuweisen.

Das Grundstück ist so genau wie möglich zu bezeichnen. Das Grundbuchamt befindet darüber, ob die Bezeichnung genau genug ist oder nicht.

§ 21. Ist im Landregister jemand als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen, so wird vermutet, daß er der Eigentümer ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 22. Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke können mit anderen Rechten als mit Hypotheken und Grundschulden nicht belastet werden.

In Ansehung der Hypotheken und Grundschulden tritt das Landregister an die Stelle des Grundbuchs; der öffentliche Glaube des Landregisters erstreckt sich jedoch auch in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden nicht darauf, daß der als Eigentümer des Grundstücks in das Register Eingetragene der wirkliche Eigentümer ist.

§ 23. Eine Hypothek oder Grundschuld kann nur in der Weise bestellt werden, daß die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist.

§ 24. Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften der §§ 18 bis 23 keine Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 25. Das Eigentum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen, vom 26. November 1895, und nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun, vom 15. Juni 1896, oder infolge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebietes erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf marine- und postfiskalische Grundstücke sowie auf Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln keine Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 26. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur haben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung und Führung der Grundbücher und Landregister, zu erlassen.

§ 27. Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee durch das Reichs-Kolonialamt, für das Schutzgebiet Kiautschou durch das Reichs-Marineamt wahrgenommen.

[Der Ausdruck Gouverneur bezieht sich im Sinne dieser Verordnung auch auf den Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marshall-Inseln und den Vizegouverneur im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.]

§ 28. Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 12. Nov. 1912. Vom 30. November 1902. (KolBl. S. 568.)

§ 1. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der Bezirksrichter, welche die Bearbeitung gemäß § 1 Nr. 4 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900, anderen Personen übertragen können.

Im Schutzgebiete Kiautschou gehört die Bearbeitung der Grundbuchsachen zur Zuständigkeit des Kaiserlichen Gerichts.

§ 2. Der Gouverneur (§ 27 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) bestimmt, für welche Bezirke und in welchem Zeitpunkt ein Grundbuch anzulegen ist.

Eine Vermessung im Sinne des § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 ist, abgesehen von dem Falle des Vorhandenseins einer Flurkarte, als ausführbar anzusehen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenn die Voraussetzungen vorliegen, die in den anliegenden „Grundsätzen für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landestriangulation" aufgestellt sind.

§ 3. Die Grundbücher werden nach dem anliegenden, mit Probeeintragungen versehenen Formular eingerichtet.

Der Gouverneur kann Abänderungen des Formulars vorschreiben und die Vorschriften der §§ 4—21 durch andere Vorschriften ersetzen.

Die bisher geführten Grundbücher gelten als Grundbücher im Sinne dieser Verfügung.

§ 4. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abteilungen.

§ 5. Der Titel gibt in der ersten Hauptspalte an:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinen etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte sowie tunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur oder Art der Benutzung und dessen Größe;
2. die Vermerke über Rechte, welche dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte wird offen gelassen, bis der Gouverneur ein anderes vorschreibt. Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatte vereinigt, so werden sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der Hauptspalte aufgeführt.

In die zweite Hauptspalte werden die Abschreibungen, die Änderung der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte sowie deren Löschungen eingetragen.

§ 6. In die erste Hauptspalte der ersten Abteilung werden eingetragen:

Der Eigentümer nach Namen, Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort, eine

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Handelsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft oder juristische Person anderer Art unter ihrer Firma oder ihren Namen und unter Angabe ihres Sitzes;

in die zweite Hauptspalte:

das Datum und der Rechtsgrund (Auflassung, Testament, Erbschein usw.) der Eintragung sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigentümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Wertes nach einer öffentlichen Taxe,

§ 7. In die erste Hauptspalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. die auf einem privatrechtlichen Rechtsgrunde beruhenden, das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen":

die Veränderungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen":

die Löschungen der vorstehend verzeichneten Veränderungen;

in die dritte Hauptspalte:

die Löschungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen.

§ 8. In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden eingetragen:

1. die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Vermerke über Ausschließung der Erteilung eines Briefs (§ 1116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen":

1. die Veränderungen in Ansehung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. die Vermerke über nachträgliche Ausschließung der Erteilung eines Briefs oder die Aufhebung der Ausschließung;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen":
die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen und Vermerke;

in die dritte Hauptspalte:
die Löschungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte.

§ 9. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:

1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Übertragung des Eigentums betrifft, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abteilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Eintragung eines anderen Rechtes am Grundstücke betrifft, in der Eintragung des Rechtes bestimmten Abteilung und Spalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderung bestimmten Spalte der Abteilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2, 3 ist bei der Eintragung der Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen.

§ 10. Die Vorschriften des § 9 finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 11. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 5 Nr. 1 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 12. Die Einsicht des Grundbuchs ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigentümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.

Soweit nach Abs. 1, 2 die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 13. Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Teile des Grundbuchblatts erteilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere, den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

§ 14. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu halten, die mit dem Blatte wörtlich übereinstimmen muß. Die Sorge für die Übereinstimmung liegt dem Richter und dem Gerichtsschreiber ob.

§ 15. Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

Ist eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Gerichts enthalten, so genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 16. Die Einsicht von Grundakten ist, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt, jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Vorschriften des § 12 finden auf die Einsicht der Grundakten entsprechende Anwendung.

Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 17. Der im § 57 der Grundbuchordnung bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche soll außer den dort vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Größe und tunlichst den Steuerwert des Grundstücks,
2. die letzten im Grundbuche vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.

§ 18. Die Hypothekenbriefe sind am Kopfe mit einer Überschrift zu versehen, welche die Bezeichnung „Hypothekenbrief" und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief erteilt wird; die Hypothek ist nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und Blattes, der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage zu bezeichnen.

In den Brief sind in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 Nr. 3 und des § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung;
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuchs, mit Einschluß der im § 17 vorgeschriebenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Eigentümers;
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt.

Die Vorschriften der Abs. 1—3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

§ 19. Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld teilweise gelöscht, so ist auf dem Briefe der Betrag, für welchen das Recht noch besteht, neben der in der Überschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk ersichtlich zu machen: „Noch gültig auf (Angabe des Betrags)."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In gleicher Weise ist bei der Herstellung eines Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- und Teilrentenschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe der Betrag ersichtlich zu machen, auf den sich der Brief noch bezieht.

§ 20. Die im § 58 Abs. 1 und im § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

§ 21. In den Fällen des § 69 der Grundbuchordnung ist der Brief in der Weise unbrauchbar zu machen, daß, nachdem die bei dem Rechte bewirkte Eintragung von dem Briefe vermerkt ist, der Vermerk über die erste Eintragung des Rechtes durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird.

Der Brief ist nach Befolgung der Vorschrift des § 69 Satz 2 der Grundbuchordnung zurückzugeben, sofern nicht aus besonderen Gründen die Zurückbehaltung des Briefes bei den Grundakten angemessen erscheint.

§ 22. Alle Vermerke, welche ihre Bedeutung verloren haben, insbesondere die gelöschten Vermerke, sind mit roter Tinte zu unterstreichen.

§ 23. Die Landregister (§ 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) sind nach Art der Grundbuchtabellen (§ 14) mit der Maßgabe zu führen, daß sie nur den Titel und zwei Abteilungen enthalten. In die zweite Abteilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Auf die geschäftliche Behandlung der Anträge, deren Form und die Kosten finden die für das Verfahren bei angelegtem Grundbuche gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, ob und inwieweit ein bisher geführtes Land- oder Hypothekenregister als Landregister im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 und dieser Verfügung zu gelten hat.

§ 24. Diese Verfügung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserliche Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 14. Februar 1903. [1]) (RGBl. S. 27.)

I. Zulässigkeit und Voraussetzungen der Enteignung im allgemeinen.

§ 1. Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken sowie das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande (Kronland) können aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2. Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob.

Die Entschädigung besteht, wenn ein Grundstück entzogen wird, in dem vollen Werte des Grundstücks. An Stelle der entsprechenden Geldleistung kann als Entschädigung die Überlassung eines Grundstücks bestimmt werden. Eine Werterhöhung, welche das entzogene Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht. Eine Werterhöhung, welche ein dem Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird auf die Entschädigung angerechnet.

Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums sowie für die Entziehung oder Beschränkung anderer Rechte ist unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen in Geld festzusetzen. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Neben der Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob, Einfriedigungen, Bewässerungs-, Vorflutanstalten oder sonstige Anlagen insoweit einzurichten und zu unterhalten, als sie durch das Unternehmen für die benachbarten Grundstücke

[1]) Zum Abschn. IV dieser Ver. vgl. die Verf. des Reichskanzlers v. 12. November 1903. (KolBl. S. 605.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder im öffentlichen Interesse gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden.

II. Enteignungsverfahren.

a) Einleitung des Verfahrens und Verleihung des Enteignungsrechts.

§ 4. Auf den vom Unternehmer zu stellenden Antrag, zu dessen Begründung Zweck und Umfang des Unternehmens im allgemeinen darzulegen sind, entscheidet der Gouverneur (Landeshauptmann), ob das Enteignungsverfahren einzuleiten ist.

Der Gouverneur kann verlangen, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Beschreibung oder auch ein Plan des Unternehmens vorgelegt wird.

§ 5. Wird die Einleitung des Verfahrens bewilligt, so hat der Gouverneur eine Beschreibung des Unternehmens und, wenn ein Plan vorhanden ist, auch diesen durch das zuständige Bezirksamt (§ 31) während einer angemessenen Frist zu jedermanns Einsicht offenzulegen; die Frist soll nicht weniger als einen Monat betragen. Beginn, Dauer und Ort der Offenlegung sind vor dem Beginne der Frist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6. Während der im § 5 vorgesehenen Frist kann jeder Beteiligte bei dem Bezirksamte schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen erheben.

§ 7. Nach dem Ablaufe der Frist hat der Bezirksamtmann zur mündlichen Verhandlung über die Einwendungen einen Termin zu bestimmen.

Der Termin ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Der Unternehmer und die bekannten Beteiligten sind zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Enteignung verhandelt werden würde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dem Bezirksamtmanne bleibt es überlassen, Zeugen und Sachverständige zuzuziehen.

Der Bezirksamtmann hat darauf hinzuwirken, daß in diesem Termine zugleich eine Vereinbarung über die Entschädigung getroffen wird.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8. Nach Abschluß der Verhandlungen hat der Bezirksamtmann diese mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob das Enteignungsrecht zu verleihen sei, dem Gouverneur vorzulegen.

Dieser trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfange das Enteignungsrecht verliehen wird.

Der die Verleihung aussprechende Beschluß hat im einzelnen festzustellen:

a) den Gegenstand der Enteignung, insbesondere die Größe und die Grenzen des etwa abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist,

b) die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 3).

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen, außerdem aber in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

b) Feststellung der Entschädigung.

§ 9. Nach Zustellung des das Enteignungsrecht verleihenden Beschlusses an den Unternehmer ist dieser durch den Bezirksamtmann, unter Stellung einer angemessenen Frist, zu einer Erklärung darüber aufzufordern, welche Entschädigung er zu gewähren bereit ist.

§ 10. Falls die Personen, deren Rechte durch das Enteignungsverfahren betroffen werden, noch nicht feststehen, hat

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Unternehmer für die Herbeischaffung der erforderlichen Nachweise Sorge zu tragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihm auf Antrag des Bezirksamtmanns durch den Gouverneur das Enteignungsrecht wieder entzogen werden.

§ 11. Zur Verhandlung über die Entschädigung hat der Bezirksamtmann einen Termin anzuberaumen.

Der Termin ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll die Androhung enthalten, daß, soweit für ein Recht, das durch die Enteignung betroffen wird, bis zum Schlusse des Termins die Person des Berechtigten nicht bekanntgeworden ist, der Anspruch des Berechtigten auf die Entschädigung nicht berücksichtigt werden würde. Der Unternehmer, der Eigentümer und die bekannten sonstigen Personen, deren Rechte von der Enteignung betroffen werden, sind zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines der Beteiligten die Entschädigung festgestellt werden würde.

§ 12. Treffen die erschienenen Beteiligten eine Vereinbarung über die Entschädigung, so hat der Bezirksamtmann die Vereinbarung zu beurkunden.

§ 13. Zu dem Termin ist von Amts wegen nach Möglichkeit mindestens ein Sachverständiger zuzuziehen; außerdem sind in den Bezirken, für welche Gemeindevertretungen bestehen, diese gutachtlich zu hören, soweit das ohne erhebliche Verzögerung tunlich ist.

§ 14. Auf Grund der nach §§ 11 bis 13 gepflogenen Verhandlungen hat der Bezirksamtmann durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß die Entschädigung festzustellen.

In dem Beschluß ist auszusprechen, daß die Enteignung erst nach der Leistung oder Sicherstellung der Entschädigung erfolgen wird. Zugleich hat der Beschluß zu bestimmen, daß und in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welcher Weise der Entschädigungsberechtigte wegen der Rechte, die anderen an dem enteigneten Grundstück oder Rechte zustehen, diesen aus der Entschädigung eine Zahlung oder Sicherheit zu leisten hat.

Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 15. Soweit nicht die Feststellung der Entschädigung auf einer Vereinbarung der Beteiligten beruht, steht den Beteiligten gegen den Beschluß des Bezirksamtmanns bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

c) Vollziehung der Enteignung.

§ 16. Die Enteignung wird auf den Antrag des Unternehmers von dem Bezirksamtmann ausgesprochen, wenn der nach § 15 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der einmonatigen Frist oder durch rechtskräftiges Urteil oder durch Verzicht erledigt, und die Entschädigung erfolgt oder ihre Leistung sichergestellt ist.

Im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann der Gouverneur auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß vor Erledigung des Rechtswegs die Enteignung erfolgen soll, sobald die Entschädigung nach Maßgabe des sie feststellenden Beschlusses geleistet oder die Leistung sichergestellt ist.

§ 17. Der Enteignungsbeschluß ist dem Entschädigungsberechtigten und dem Unternehmer zuzustellen. Sofort nach erfolgter Zustellung hat der Bezirksamtmann von dem Beschluß und von dem Zeitpunkte der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem Grundbuchamte Nachricht zu geben.

d) Verlust und Aufgabe des Enteignungsrechts.

§ 18. Wenn der Unternehmer von dem Enteignungsrechte binnen der im § 8a vorgesehenen Frist keinen Gebrauch macht, oder wenn er von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksamts erfolgt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachteile, welche ihnen durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksamts erfolgt ist, so hat der Entschädigungsberechtigte die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren etwa erwachsen sind, oder nach Maßgabe des Beschlusses Leistung der Entschädigung gegen Auflassung des Grundstücks oder Einräumung der dem Unternehmer in dem Beschlusse zugesprochenen Rechte verlangen will.

III. Wirkungen der Enteignung.

§ 19. Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Entschädigungsberechtigten erwirbt der Unternehmer das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das sonstige ihm durch den Beschluß zugesprochene Recht.

§ 20. Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem im § 19 bezeichneten Zeitpunkte von allen Rechten, die an dem Grundstück oder dem Rechte bestehen oder gegen den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten geltend gemacht werden können, frei, soweit nicht das Fortbestehen eines Rechtes in dem Enteignungsbeschlusse vorbehalten ist.

Die Entschädigung tritt hinsichtlich des Eigentums und der sonstigen Rechte an die Stelle des enteigneten Grundstücks oder Rechtes.

IV. Vereinfachungen des Verfahrens in besonderen Fällen.

a) Enteignung von Bodenmaterialien.

§ 21. Beschränkt sich die Enteignung darauf, daß zum

Baue oder zur Unterhaltung öffentlicher Wege Materialien entnommen werden sollen, so ist der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei dem Bezirksamtmanne zu stellen oder vom Gouverneur diesem zu übermitteln. Der Bezirksamtmann hat alsdann geeignete Ermittelungen über die Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Entschädigung zu bewirken.

Findet er, daß diese den Wert von eintausend Mark übersteigt, so hat er die Sache an den Gouverneur abzugeben, der alsdann gemäß §§ 4 ff. verfährt, gleich als ob der Antrag des Unternehmers bei ihm gestellt wäre.

Gewinnt der Bezirksamtmann die Überzeugung, daß die Entschädigung den Betrag von eintausend Mark nicht erreichen wird, so entscheidet er in einem mit Gründen zu versehenden Beschlusse gleichzeitig über die Verleihung des Enteignungsrechts und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung.

§ 22. Gegen den Beschluß steht jedem Beteiligten binnen einem Monat, von der Zustellung an ihn, die Beschwerde an den Gouverneur offen.

Die Vollziehung des Beschlusses wird dadurch nicht aufgehalten.

Zur Vorbereitung der Entscheidung können der Bezirksamtmann und der Gouverneur Zeugen und Sachverständige hören.

Die Vorschrift des § 19 findet entsprechende Anwendung.

Das Recht zur Entnahme der Materialien erlischt, wenn der Unternehmer nicht binnen einer vom Bezirksamte zu setzenden Frist davon Gebrauch macht.

b) Eigentumsbeschränkungen von geringerer als einjähriger Dauer.

§ 23. Soll nach dem Antrage des Unternehmers das Eigentum an einem Grundstücke nur für eine bestimmte, ein Jahr nicht

übersteigende Zeit einer Beschränkung unterworfen werden, so kann der Gouverneur die Erledigung des Antrags dem Bezirksamtmann überweisen.

Der Bezirksamtmann entscheidet sodann über die Verleihung des Enteignungsrechts und über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

c) Enteignung von Rechten Eingeborener.

§ 24. Soweit das Recht, gegen welches sich die Enteignung richtet, Eingeborenen zusteht, trifft auf Antrag des Unternehmers der Bezirksamtmann nach Vornahme geeignet scheinender Ermittelungen in einem mit Gründen zu versehenden Beschlusse die Entscheidung über die Verleihung des Enteignungsrechts, die Frist zu seiner Geltendmachung und die Art und Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

V. Kosten.

§ 25. Für das gesamte Enteignungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden hat der Unternehmer eine Gebühr nach dem Gebührensatz A des § 57 des preußischen Gerichtskostengesetzes (GS. 1899 S. 326) zu entrichten.

Für den Wert des Gegenstandes ist die Höhe der endgültig festgestellten Entschädigung maßgebend.

Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz wird, wenn die Beschwerde gänzlich erfolglos bleibt, von dem Beschwerdeführer eine besondere Gebühr im Betrage von mindestens 1 Mk. und höchstens 20 Mk., jedoch nicht mehr als die Hälfte der im Abs. 1 vorgesehenen Gebühr erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Außer den Gebühren nach Abs. 1, 3 werden die baren Auslagen erhoben, namentlich:

1. die Kosten, welche durch Reisen der Beamten entstehen,
2. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
3. die Schreibgebühren.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 1898 S. 689).

Für andere als die im Abs. 4 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Auslagen ist eine Pauschalsumme anzusetzen.

Bei Unternehmungen der Regierung wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht erhoben.

§ 26. Über die Höhe der Kosten und die Person des Zahlungspflichtigen hat nach endgültiger Feststellung der Entschädigung der Bezirksamtmann in einem besonderen Beschluß Entscheidung zu treffen.

Schon vorher kann der Bezirksamtmann von dem Unternehmer einen angemessenen Kostenvorschuß unter der Androhung erfordern, daß bei Nichteinzahlung binnen einer zu setzenden Frist die Einstellung des Verfahrens auf Kosten des Unternehmers erfolgen werde.

Mehrere Schuldner derselben Kostenforderung haften als Gesamtschuldner.

Die nach Abs. 1 und 2 ergangenen Entscheidungen können von jedem Beteiligten binnen einem Monat nach der Zustellung durch Beschwerde beim Gouverneur angefochten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bezirksamtmann und der Gouverneur können anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

VI. Zeugen und Sachverständige.

§ 27. Auf die Zuziehung und die Vernehmung von Zeugen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige mit den folgenden Maßgaben Anwendung.

Als Partei im Sinne der Vorschriften der Zivilprozeßordnung ist jede Person anzusehen, der ein von der Enteignung betroffenes Recht zusteht.

Über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 der Zivilprozeßordnung, das Ermessen der vernehmenden Behörde. Die Beeidigung findet nach dem Abschlusse der Vernehmung statt.

Die vernehmende Behörde bestimmt, ob das Zeugnis oder Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben ist. Wird die Beeidigung angeordnet, so soll die Abgabe zu Protokoll der Behörde erfolgen; die Behörde hat einen Protokollführer zuzuziehen.

Eine Umwandlung der wegen Ausbleibens eines Zeugen oder Sachverständigen oder wegen Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens festgesetzten Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Im Falle wiederholter Weigerung kann nur die für den Fall der ersten Weigerung zulässige Geldstrafe noch einmal festgesetzt werden; weitere Zwangsmaßregeln finden nicht statt. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt auf Anordnung der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat. Die Vorschriften des § 26 Abs. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

VII. Bekanntmachung.

§ 28. Die Zustellungen erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die die Zustellung veranlassende Behörde ist befugt, ihr unterstellte Beamte mit der Beglaubigung oder Übergabe zu beauftragen, die Übergabe auch durch Ersuchen einer anderen Schutzgebietsbehörde zu bewirken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auf die Zustellung durch Übergabe eines Schriftstücks finden die Vorschriften des § 170 Abs. 1 und der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186, 189 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; in den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Übergabe erfolgt ist.

Die Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes nach dem Deutschen Reiche hin erfolgt gegen Rückschein.

Bei Zustellungen nach dem Auslande bestimmt der Gouverneur für den einzelnen Fall die Frist, nach deren Ablaufe die Zustellung als bewirkt anzusehen ist. In dem nach den §§ 21 bis 24 vor dem Bezirksamtmanne stattfindenden Verfahren bestimmt dieser die Frist. Der Gouverneur kann anordnen, daß auch in anderen Fällen die Frist durch den Bezirksamtmann bestimmt wird.

§ 29. Wohnt ein Beteiligter außerhalb des Bezirkes des für das Enteignungsverfahren zuständigen Bezirksamtmanns, so kann dieser anordnen, daß der Beteiligte innerhalb einer bestimmten Frist zur Empfangnahme von Zustellungen eine in dem Bezirke wohnhafte Person bevollmächtige. Leistet der Beteiligte der Anordnung nicht Folge, so bedarf es seiner Zuziehung zu dem weiteren Verfahren nicht. Bei der Anordnung soll auf den drohenden Nachteil hingewiesen werden.

§ 30. Wo der Beginn einer Frist an die öffentliche Bekanntmachung geknüpft ist, entscheidet die erste Bekanntmachung dieser Art. Bei späteren Bekanntmachungen ist auf die erste zu verweisen.

VIII. Zuständigkeit.

§ 31. Zuständig für das Enteignungsverfahren ist der Bezirksamtmann, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, welches enteignet werden soll oder an welchem das von der Enteignung betroffene Recht besteht. Ist das Grundstück in den

Bezirken verschiedener Bezirksämter belegen, so bestimmt der Gouverneur den zuständigen Bezirksamtmann; er kann auch die Teilung des Verfahrens nach den Bezirken anordnen.

Welche Behörde in den Gebieten, die zu keinem Bezirksamte gehören, die in dieser Verordnung den Bezirksamtmännern zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen hat, bestimmt der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

Derselbe ist allgemein ermächtigt, die Zuständigkeit der Behörden für das Enteignungsverfahren in einzelnen Schutzgebieten abweichend von dieser Verordnung zu regeln.

IX. Sonderbestimmungen zum Schutze der Rechte Eingeborener auf Eigentum und Besitz an Grundstücken.

§ 32. Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch außer den Fällen des § 1 die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitz Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz insoweit zuzulassen, als die Enteignung nach dem Ermessen der Behörde notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte, zu sichern.

Die Entschädigung der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer dieser Ländereien wird von dem Fiskus des Schutzgebiets geleistet. Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden.

Die enteigneten Ländereien fallen als Kronland in das Eigentum des Fiskus des Schutzgebiets, welcher sie den Eingeborenen zur Nutzung überläßt.

Die Einzelheiten des Verfahrens hat für jeden Fall auf den Bericht des Gouverneurs der Reichskanzler anzuordnen. Der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouverneur ist befugt, den Besitzstand bis zum Erlasse dieser Anordnung zu regeln oder die Regelung einer anderen Behörde zu übertragen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Bergbaues sich beziehenden besonderen Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 34. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Kaiserliche Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika. Vom 26. November 1895[1]). (KolBl. 1895; Beil. zu Nr. 23.)

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Vorbehaltlich der Eigentumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter, ist alles Land innerhalb [Deutsch-Ostafrikas] [des Schutzgebiets von Kamerun] als herrenlos Kronland. Das Eigentum daran steht dem Reiche zu.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 2. Die Besitznahme von Kronland erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 durch die Regierung.

§ 3. Bei der Besitznahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Bebauung oder Nutzung den Unterhalt der

[1]) Eine gleichlautende Ver. ist am 15. Juni 1896 für Kamerun ergangen. (KolBl. S. 435.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert.

§ 4. Die Ermittelung und Feststellung des herrenlosen Landes (Kronlandes) erfolgt durch Landkommissionen, welche von dem Gouverneur unter Zuteilung des erforderlichen Vermessungspersonals zu bilden sind.

Diese Kommissionen treffen auch die Entscheidung über etwaige von Privaten erhobene Ansprüche.

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg zulässig.

§ 5. In solchen Bezirken, für welche ein Grundbuch besteht, erfolgt die Eintragung der als Kronland in Besitz genommenen Grundstücke auf Grund einer von dem Gouverneur oder einem von ihm hierzu ermächtigten Beamten erteilten Bescheinigung, daß die Besitznahme unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen gehörig erfolgt ist und daß danach die Eintragung des Eigentums zu geschehen habe.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6. Die Überlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Übertragung zu Eigentum oder durch Verpachtung.

Durch die Überlassung von Kronland bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze unberührt.

§ 7. Die Festsetzung der Bedingungen für die Überlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers.

§ 8. Bei der Überlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, insbesondere auch Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, von der Veräußerung auszuschließen.

Auch ist das Recht vorzubehalten, das zu Wegen, Eisen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bahnen, Kanälen, Telegraphenanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen erforderliche Land gegen Ersatz des den Berechtigten wirklich entstandenen unmittelbaren Schadens zurückzunehmen.

§ 9. Schiffbare Ströme und Flüsse sind von der Überlassung zu Eigentum auszuschließen.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 10. Zum Eigentumserwerb oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigentum oder Pachtbesitz eines Nicht-Eingeborenen stehen, ist eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich. Der Gouverneur ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzuschreiben.

§ 11. Die Überlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben sowie von allen ländlichen Grundstücken von seiten Eingeborener an Nicht-Eingeborene zu Eigentum oder in Pacht von längerer als 15jähriger Dauer ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hiernach der Genehmigung bedürfende Verträge, zu welchen die Genehmigung nicht erteilt wird, sind rechtsunwirksam.

§ 12. Nach näherer Anordnung des Reichskanzlers kann dem Gouverneur die Befugnis beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu erteilen, in Gebieten, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Tätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern oder sonstigen Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen.

Die Genehmigung solcher Abkommen sowie die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Überlassung des als herrenlos

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

angesprochenen und von dem Gouverneur vorbehaltlich der Zulässigkeit des Rechtsweges als herrenlos anerkannten Landes zu erfolgen hat, regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 6—9 und 11.

§ 13. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung der Allerh. Verordnung vom 26. November 1895. Vom 27. November 1895[1]). (KolBl. 1895, Beil. zu Nr. 23.)

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Behufs Sicherung wohlerworbener Rechte von Privatpersonen, insbesondere auch von Eingeborenen, gegen Beeinträchtigung ist, bevor Land als herrenlos in Besitz genommen wird (vgl. § 2 der Allerh. Verordnung vom [OA.: 26. d. M.] [K.: 15. Juni d. J.]), durch vorgängige Untersuchung festzustellen, daß Ansprüche der im § 1 der Allerh. Verordnung vom [OA.: 26. d. M.] [K.: 15. Juni d. J.] bezeichneten Art daran nicht bestehen.

Die Untersuchung ist erforderlichenfalls durch örtliche Besichtigung und, soweit angängig, durch Vernehmung in der Umgebung angesiedelter oder sich aufhaltender Personen zu führen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen[2]).

---

[1]) Gleichlautend sind die Ausf.-Best. für Kamerun v. 17. Okt. 1896 (KolBl. S. 667).

[2]) Abs. 2 tritt in der Verf. für Kam. v. 17. Okt. 96 dem Abs. 1 als Satz 2, 3 hinzu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Werden auf bestimmte Landflächen Ansprüche von Häuptlingen, von Dorfgemeinden oder anderen Gemeinschaften der Eingeborenen geltend gemacht, welche auf angeblichen Hoheitsrechten beruhen oder dem Häuptlinge oder der Dorfgemeinschaft als solchen zustehen sollen, so ist den Rechten der Eingeborenen nach Möglicheit Rechnung zu tragen und zunächst auf eine Vereinbarung im gütlichen Wege Bedacht zu nehmen, durch welche das für das Fortbestehen der Gemeinschaft erforderliche Land ausgeschieden, der Rest aber zur Verfügung der Regierung gestellt wird.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht erreicht wird, entscheidet der Gouverneur.

§ 3. Eigentums- oder Nutzungsansprüche auf Grund und Boden seitens einzelner auf Grund privater Rechtstitel sind besonders zu prüfen und zu behandeln. Solche Ansprüche sind namentlich dann anzuerkennen, wenn entweder Urkunden vorgelegt werden, welche nach den zur Zeit ihrer Abfassung geltenden Rechtsnormen und Rechtsanschauungen verbindlich waren, oder wenn das Grundstück bebaut, bepflanzt oder eingefriedigt ist und der Besitzer sich seit wenigstens zwei Jahren vor Beginn des Ermittelungsverfahrens in ungestörtem Besitze befindet.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 4. Die Besitznahme hat allmählich nach Maßgabe des Fortschreitens der Erforschung und Feststellung der Landverhältnisse zu erfolgen. In gleicher Weise ist die Ermittelung der widerstreitenden Rechte vorzunehmen. Über Ausdehnung und Folgeordnung des Vergehens trifft der Gouverneur Bestimmung.

§ 5. Umfang und Lage des in Besitz genommenen Kronlandes ist tunlichst sichtbar festzustellen, auch darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist von einem Beamten der Landkommission (§ 4 der Allerhöchsten Verordnung vom

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

[OA.: 26. d. M.] [K.: 15. Juni d. J.]) durch Unterschrift zu vollziehen. In die, womöglich beizufügende Kartenskizze ist die Lage des Grundstücks tunlichst im Anschluß an feste Punkte sowie die etwa angebrachte Begrenzung mit möglichster Genauigkeit einzutragen.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6. In den Bezirken, in welchen zur Überlassung bestimmte Grundstücke (Kronland) sich befinden, wird ein Verzeichnis dieser Grundstücke mit Angaben über Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung und mit etwa vorhandenen Karten oder Kartenskizzen zur Einsicht offengelegt.

§ 7. Die Überlassung von Kronland (vgl. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom [OA.: 26. d. M.] [K.: 15. Juni d. J.]) kann freihändig oder im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen.

§ 8. Der Gouverneur bestimmt die Behörde, bei welcher Anträge auf Überlassung zu stellen sind.

§ 9. Bei der Überlassung ist der Regel nach als Bedingung zu stellen, daß das erworbene Land binnen einer nach den Umständen des Falles zu bemessenden Frist in einem bestimmten Umfang urbar gemacht, bepflanzt, mit Wohneinrichtungen versehen oder sonst benutzt werde. Für den Fall der Nichtinnehaltung der Bedingungen kann eine Konventionalstrafe bestimmt, auch der Rückfall des Landes ohne Entschädigung vorbehalten werden.

Der Gouverneur ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Stellung besonderer Bedingungen bei Überlassung von Kronland überhaupt abzusehen.

§ 10. Bei Verkäufen kann der Kaufpreis ganz oder zum Teil gegen Sicherheit gestundet, bei Verpachtungen die Leistung einer Sicherheit verlangt werden. Der Nachweis eines bestimmten Betriebskapitals ist nicht erforderlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 11. Wer ein Grundstück der im § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom [OA.: 26. d. M.] [K.: 15. Juni d. J.] erwähnten Art zu Eigentum erwerben oder verpachten will, hat hiervon unter möglichst genauer Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Ausdehnung und unter Angabe der mit dem Veräußerer oder Verpächter verabredeten Bedingungen bei dem Gouverneur oder der von diesem bezeichneten Behörde Anzeige zu machen.

§ 12. Der dazu berufenen Behörde liegt ob:

a) sich zu vergewissern, ob und in welchem Umfange der Überlassende über das Grundstück zu verfügen befugt sei, und wenn sich ergibt, daß andere Mitberechtigte vorhanden sind, die Zuziehung der letzteren zu dem Rechtsgeschäft den Parteien aufzugeben;

b) dahin zu wirken, daß der Veräußerer oder Verpächter über die tatsächlichen und rechtlichen Folgen des beabsichtigten Rechtsgeschäfts aufgeklärt und von dem Erwerber nicht übervorteilt werde;

c) festzustellen, ob nach der Veräußerung oder Verpachtung, soweit solche von Häuptlingen oder Gemeinschaften erfolgt, genügend Land für den ferneren Unterhalt der Gemeinschaft noch verbleibt;

d) nach Anhörung der Beteiligten vorzuschlagen, welche Beschränkungen oder Verpflichtungen dem Erwerber oder Pächter im öffentlichen Interesse aufzulegen und zu begutachten, ob besondere Bedingungen bezüglich der Zeit und des Umfanges der Nutzbarmachung der Grundstücke dem Erwerber oder Pächter vorzuschreiben sind.

§ 13. Der Gouverneur entscheidet, ob die Genehmigung zu erteilen und welche Bedingungen dabei etwa aufzulegen sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Durch die Genehmigung werden Ansprüche Dritter auf das Grundstück, soweit dieselben nicht ausdrücklich verzichtet haben, nicht berührt. Derartige Ansprüche sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 14. Der Gouverneur ist befugt, die im § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom [OA.: 26. d. M.] [K.: 15. Juni d. J.] vorgesehenen Ermächtigungen behufs vorläufiger Besitznahme solchen Personen und Gesellschaften zu erteilen, welche größere wirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigen und für den Ernst ihrer Unternehmungen Gewähr bieten.

Der Gouverneur bestimmt die Frist, innerhalb welcher die nach § 12 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom [OA.: 26. d. M.] [K.: 15. Juni d. J.] erforderliche Genehmigung nachzusuchen ist.

§ 15. Der Gouverneur hat die weiteren zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom [OA.: 26. d. M.] [K.: 15. Juni d. J.] und dieser Verfügung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Kais. Verordnung vom 21. Nov. 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. Nov. 1902. Vom 23. Mai 1903[1]). (KolBl. S. 357.)

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun zur Ausführung der Kais. Verordnung vom 21. Nov. 1902. Vom 27. Dezember 1910. (KolBl. 1911 S. 110.)

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Kais. Verordnung vom 21. Nov. 1902 für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea unter Ausschluß des

[1]) Eine Ergänzung ist ergangen am 29. November 1910 (KolBl. 1911 S. 210.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 22. Juli 1904[1]). (KolBl. S. 631.)

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken. Vom 18. März 1892 mit Abänderung vom 31. August 1896[2]).

§ 1. Der Pfandgläubiger hat eine in Gemäßheit des § 5 der Verordnung vom 7. August 1891[3]) aufgenommene Urkunde über die Verpfändung des Grundstücks dem Bezirkshauptmann des Bezirks, in welchem das letztere gelegen ist, vorzulegen und deren Eintragung in das vorläufige Hypothekenregister zu beantragen.

§ 2. Der Bezirkshauptmann kann die Vorlage der Urkunde, betreffend den Übergang des verpfändeten Grundstücks in das Eigentum des Pfandschuldners, verlangen.

§ 3. Die Eintragung in das vorläufige Hypothekenregister hat zu enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Parteien,
b) die genaue Bezeichnung des Grundstücks nach Namen, Begrenzung und Flächeninhalt,
c) Art und Datum der Erwerbstitel des Pfandschuldners,
d) die Schuldsumme,
e) das Datum des Pfandvertrages,
f) eine Angabe darüber, ob schon anderweitige Pfandrechte an dem Grundstück begründet sind und, zutreffendenfalls, ob und in welcher Reihenfolge dieselben der neuen Schuld vorgehen.

---

[1]) Vgl. dazu die Dienstanweisung v. 16. Mai 1907 (DKG. XI S. 238)
[2]) Vgl. dazu den Runderlaß v. 18. März 1892. (Pink u. Hirschberg S. 611).
[3]) Diese Verordnung, welche auch die Errichtung von Rechtsgeschäften Weißer regelte, ist aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung vom 23. September 1893, betr. die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger (unten Nr. 3). Da diese letztere Verordnung nicht für Europäer gilt, so ist ganz allgemein eine gesetzmäßig aufgenommene Urkunde gemeint.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Die geschehene Eintragung ist auf der Pfandurkunde zu vermerken und dabei zu erwähnen, ob das Pfandrecht an erster, zweiter oder wievielter Stelle eingetragen ist.

Die Berechnung der für jede Eintragung zu erhebenden Gebühren erfolgt nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 des Kostentarifs für Grundbuchsachen (Anlage 2 zur Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika vom 24. Juli 1894, KolBl. S. 389).

Die erhobenen Gebühren kommen bei späterer Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch in Anrechnung.

§ 5. Die ordnungsmäßige Eintragung der Verpfändung in das Register begründet ein Pfandrecht an dem Grundstück und damit ein Vorrecht vor persönlichen und nachstehenden Pfandgläubigern.

§ 6. Gläubiger, welche bereits früher in einem, den Erfordernissen der Verordnung vom 7. August 1891 bzw. der Verordnung des stellvertretenden Reichskommissars vom 10. August 1890 entsprechenden Vertrage sich haben ein Grundstück verpfänden lassen, können die Verpfändung innerhalb dreier Monate vom Inkrafttreten dieser Verordnung zu den Registern anmelden. Die Eintragung begründet ein Pfandrecht mit rückwirkender Kraft auf das Datum des Pfandvertrages.

§ 7. Verträge, welche nicht in die Register eingetragen sind, begründen keinerlei Pfand- oder Vorzugsrechte. Das gleiche gilt von früher abgeschlossenen Verträgen, welche nicht innerhalb der im vorigen Paragraphen bestimmten dreimonatlichen Frist angemeldet sein werden.

§ 8. An Grundstücken, welche nicht im Eigentum von Europäern stehen, wird ein Pfand- oder Vorzugsrecht durch den ordnungsmäßigen Abschluß des Pfandvertrages, ohne daß es einer Eintragung in Register bedarf, begründet.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in den einzelnen Bezirksämtern in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 2. April 1893.
(RGBl. S. 143.)

§ 1. Zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, welche vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2. Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Teile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag derjenigen Berechtigten, welche Landansprüche geltend zu machen beabsichtigen, eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 3. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebietes, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die Landansprüche binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anzumelden;
3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Landansprüchen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft zu machen haben;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5. Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der geltend gemachten Landansprüche enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Gerichtsbehörde zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

§ 6. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Landansprüche wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekanntgemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7. Zur Prüfung der angemeldeten Landansprüche be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stimmt die Gerichtsbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Absatz 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Gerichtsbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Landansprüche angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baren Auslagen einen von der Gerichtsbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 8. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Landansprüche mit den Beteiligten erörtert.

Sind Beteiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Gerichtsbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Gerichtsbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen und ist hierbei an die von den Beteiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 9. Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Gerichtsbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Landansprüche.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein.

Sie ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 10. Gegen die Entscheidung steht jedem Beteiligten die Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz zu.

Die Beschwerde muß bei dieser Behörde vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich angemeldet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zur Verhandlung über die Beschwerde kann ein Termin bestimmt und die Erhebung weiterer Beweise angeordnet werden.

§ 11. Die nach Maßgabe dieser Verordnung stattfindenden Verhandlungen und Entscheidungen in erster und zweiter Instanz erfolgen ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im RGBl. in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 10. April 1898. (KolBl. S. 199.)

§ 1. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Landeshauptmann sind ermächtigt, bestimmte, innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes gelegene, Eingeborenen gehörige oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien für das unveräußerliche Eigentum eines Eingeborenenstammes oder Verbandes von Stämmen zu erklären und zu Wohnplätzen für die zu dem Stamm oder Verbande gehörigen Personen vorzubehalten (Reservate). Die hiernach geschaffenen Reservate sind alsbald unter möglichst genauer Bezeichnung der Grenzen öffentlich bekanntzumachen.

§ 2. Die innerhalb eines Reservats belegenen Grundstücke können, unbeschadet bereits erworbener Rechte Dritter, nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zugunsten Fremder bilden. Aus anderen Rechtsgeschäften finden Zwangsvollstreckungen zugunsten Fremder weder in die Grundstücke selbst noch in deren räumlich davon noch nicht getrennte Zubehörstücke statt.

§ 3. Kein Fremder darf ohne Erlaubnis des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel oder Gewerbe dortselbst treiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Fremde im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht zu demjenigen Stamme oder Verbande gehörigen Personen, für welche das Reservat nach § 1 dieser Verordnung geschaffen worden ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Mk., allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 6. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Landeshauptmann auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 26. Dezember 1905. (KolBl. 1906 S. 1.)

§ 1. Das Stammesvermögen solcher Eingeborenen, welche gegen die Regierung, gegen Nichteingeborene oder gegen andere Eingeborene kriegerisch-feindselige Handlungen begangen oder bei diesen Handlungen mittelbaren oder unmittelbaren Beistand geleistet haben, einschließlich der nach der Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenenreservaten, vom 10. April 1898 gebildeten Reservate, kann ganz oder teilweise eingezogen werden.

Die Einziehung wird durch den Gouverneur verfügt.

§ 2. Die Einziehung kann auch verfügt werden, wenn sich nur ein Teil eines Stammes der im § 1 bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat.

§ 3. Die Einziehungsverfügung ist öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der von der Einziehung betroffenen Eingeborenen;
2. die tunlichst genaue Angabe der einzelnen Gegenstände, welche zu dem von der Einziehung betroffenen Stammesvermögen gehören;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. die Angabe des Grundes der Einziehung;
4. die Eröffnung, daß die von der Einziehung betroffenen Eingeborenen binnen vier Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Gouverneur gegen die Einziehung Einspruch erheben können;
5. die Aufforderung an diejenigen, welche Ansprüche aus einem Rechtsgeschäfte haben, das sich auf das von der Einziehung betroffene Stammesvermögen bezieht, diese binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei den vom Gouverneur zu bestimmenden Dienststellen anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche seitens des Fiskus nicht berücksichtigt werden würden;
6. das Verbot an die Schuldner eingezogener Forderungen, ihre Leistung an die bisherigen Gläubiger zu bewirken mit dem Hinweise, daß eine dem Verbote zuwider erfolgte Leistung dem Fiskus gegenüber von der Verbindlichkeit nicht befreie.

§ 4. Der Gouverneur kann die Einziehungsverfügung auf einen gemäß § 3 Nr. 4 erhobenen Einspruch hin abändern oder aufheben; andernfalls hat er den Einspruch mit einer gutachtlichen Äußerung dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Reichskanzlers ist endgültig.

§ 5. Sobald die Einziehungsverfügung unanfechtbar geworden oder aufgehoben worden ist, hat der Gouverneur dies öffentlich bekanntzumachen.

§ 6. Die in den §§ 3, 5 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit der Anheftung an die Amtstafel des Gouvernements als bewirkt.

§ 7. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsverfügung (§ 3) verlieren die von der Einziehung betroffenen Eingeborenen das Recht, über das der Einziehung unterstellte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Stammesvermögen zu verfügen. Ist zuwider dem Verbote des § 3 Nr. 6 eine Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Schuldner befreit, wenn ihm zur Zeit der Leistung die Einziehungsverfügung nicht bekannt war.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung, daß die Einziehungsverfügung unanfechtbar geworden ist (§ 5), gehen die den Eingeborenen an dem eingezogenen Stammesvermögen zustehenden Rechte auf den Fiskus über.

§ 8. Für Verbindlichkeiten der von der Einziehung betroffenen Eingeborenen haftet der Fiskus nur insoweit, als sie aus einem Rechtsgeschäft entstanden sind, das sich auf das eingezogene Stammesvermögen bezieht und vor der Bekanntmachung der Einziehungsverfügung abgeschlossen worden ist. Die Erfüllung kann dem Fiskus gegenüber nur aus dem eingezogenen Stammesvermögen verlangt werden.

§ 9. Der Gouverneur kann dem Schuldner einer eingezogenen Forderung die Leistung insoweit erlassen, als der Schuldner gegen einen von einer Einziehung betroffenen Stamm oder gegen einzelne Angehörige eines solchen vermögensrechtliche Ansprüche hat, wegen deren er nicht nach § 8 Befriedigung verlangen kann. Die Anmeldung und Feststellung dieser Ansprüche erfolgt nach den hierüber vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen.

Ansprüche auf Ersatz eines durch kriegerisch-feindselige Handlungen Eingeborener erlittenen Schadens bleiben insoweit, als der Geschädigte eine staatliche Hilfeleistung zum Ersatze dieses Schadens erhalten hat, außer Betracht.

§ 10. Die Befugnis zur Einziehung von Stammesvermögen steht dem Gouverneur auch ohne die Voraussetzungen des § 1 hinsichtlich solcher Eingeborenenstämme zu, die ihre Stammesorganisation verloren haben.

Ist die Seelenzahl eines Eingeborenenstammes im Ver-

hältnis zur Größe des Stammeslandes so gering, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Stammesgebiets ausgeschlossen erscheint, so kann der Gouverneur so viel davon einziehen, als zur Erhaltung des Stammes nicht erforderlich ist.

Auf die in den Abs. 1, 2 vorgesehene Einziehung finden die Vorschriften der §§ 1, 3 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1906 in Kraft. Sie findet auch insoweit Anwendung, als vor ihrem Inkrafttreten Handlungen der im § 1 bezeichneten Art begangen sind.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Genehmigung zum Kauf oder zur Verpachtung von Eingeborenenland. Vom 8. August 1904[1]).

Im Runderlaß Nr. 22, Januar 1900, sind die Bezirksamtmänner, Stationschefs bzw. deren Stellvertreter zur Erteilung der Genehmigung bei Grundstückskaufverträgen oder Pachtverträgen von längerer als fünfzehnjähriger Dauer, die zwischen Farbigen abgeschlossen werden, ermächtigt worden, sofern das Objekt einen Wert von 300 Rupien nicht übersteigt. Ich ermächtige hierdurch die gedachten Funktionäre, diese Genehmigung bei allen genehmigungspflichtigen Verträgen zwischen Farbigen zu erteilen, sofern das Objekt einen Wert von 1000 Rupien nicht übersteigt.

Für die Beurteilung der Form und des genehmigungspflichtigen Inhalts der Verträge sind die Gesichtspunkte in den §§ 11 und 12 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die

[1]) Eingeborene und andere Farbigen sind zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt, soweit diese Grundstücke in Stadtbezirken gelegen sind, für welche das Grundbuch eingeführt ist. (Ver. v. 6. Januar 1904; KolBl. S. 471.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895, in sinngemäßer Anwendung zugrunde zu legen. Dabei ist strengstens darauf zu achten, daß die Grenzen der von den Verträgen betroffenen Grundstücke in der Natur in unzweideutiger und dauerhafter Weise vermarkt und in der Beschreibung bzw. dem Lageplan ersichtlich gemacht werden.

Es hat sich ferner als wünschenswert herausgestellt, die bei Abgabe von Land für öffentliche Anlagen zu gewährende Entschädigung für inzwischen gemachte Aufwendungen nur insoweit vorzusehen, als durch die Aufwendungen der Wert des Grundstücks erhöht worden ist.

Im übrigen bleibt der Inhalt des eingangs bezeichneten Runderlasses unberührt.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener. Vom 5. September 1904 (KolBl. S. 631) mit Abänderung vom 20. Mai 1911 (KolBl. S. 477.)

§ 1. Grundstücke Eingeborener können ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften mit Fremden oder zu deren Gunsten sein.

Desgleichen finden Zwangsvollstreckungen ohne Genehmigung des Gouverneurs in die in Abs. 1 genannten Grundstücke nicht statt.

Der Gouverneur ist berechtigt, bei Erteilung der Genehmigung dem Erwerber Beschränkungen und Verpflichtungen im öffentlichen Interesse aufzuerlegen, insbesondere auch hinsichtlich der Zeit und des Umfangs der Nutzbarmachung des Grundstücks sowie der unentgeltlichen Überlassung von Grundstücksteilen an den Landesfiskus, die zu öffentlichen Anlagen benötigt werden.

§ 2. Fremde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle nicht zu der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Landschaft, in der das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Grundstück liegt, gehörigen Personen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Grundsätze für die Genehmigung der Überlassung von Eingeborenenland an Nichteingeborene. Vom 18. April 1910. (KolBl. S. 720.)

Bei den nach § 11 der Kronlandverordnung vom 15. Juni 1896 der Genehmigung des Gouverneurs unterliegenden Rechtsgeschäften, die sich auf die Überlassung von städtischen Grundstücken von mehr als 1 ha Flächeninhalt sowie von allen ländlichen Grundstücken von seiten Eingeborener an Nichteingeborene zu Eigentum oder zu Pacht von längerer als fünfzehnjähriger Dauer beziehen, wird hinfort die Erteilung der Genehmigung regelmäßig nur an die Übernahme derjenigen Verpflichtungen geknüpft, die im öffentlichen Interesse gemäß § 12 der zur Ausführung der Kronlandverordnung ergangenen Reichskanzlerverfügung vom 17. Oktober 1896 aufzuerlegen sind.

Danach hat der Erwerber in den Fällen der obenerwähnten Grundstücksüberlassungen sich dem Landesfiskus gegenüber schriftlich bzw. zu Protokoll des die Verlautbarung aufnehmenden Beamten zu verpflichten:

1. Die auf dem ihm überlassenen Grundstücke etwa vorhandenen öffentlichen Wege und Anlegestellen als solche anzuerkennen und die öffentlichen Wege sowie die zu letzteren führenden Zwangswege in einer Breite von 4 m zu unterhalten.

2. Auf Aufforderung der Behörde das Grundstück auf seine Kosten in einer den Anforderungen des Grundbuchamts entsprechenden Weise vermessen zu lassen.

3. Dafür zu sorgen, daß ein etwaiger neuer Erwerber des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Grundstücks oder eines Teiles desselben die zu 1 und 2 genannten Verpflichtungen dem Gouvernement gegenüber mit der Maßgabe übernimmt, seinerseits eine Weiterübertragung des Eigentums nur gegen Übernahme der gleichen Verpflichtungen seitens des dritten Erwerbers vorzunehmen.

Ob im einzelnen Fall noch die Auferlegung einer besonderen Verpflichtung, etwa bezüglich der Zeit und des Umfangs der Nutzbarmachung des Grundstücks, im öffentlichen Interesse unerläßlich ist, bleibt nach Anhörung der Beteiligten und auf Grund einer gutachtlichen Äußerung der lokalen Verwaltungsbehörde der Entscheidung vorbehalten.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land. Vom 1. Februar 1910. (KolBl. S. 218.)

§ 1. Alles Land, an welchem nicht natürliche oder juristische Personen, Familien oder Familienverbände, Ortschafts- oder Stammes-Gemeinschaften ein Eigentumsrecht nachweisen können, ist herrenlos.

§ 2. An herrenlosem Lande hat der Fiskus des Schutzgebiets das ausschließliche Recht der Aneignung.

Die Aneignung erfolgt durch Besitzergreifung.

Die Begehung und Kennzeichnung der Grenzen genügt zur Besitzergreifung.

Das in Besitz genommene Land ist Eigentum des Fiskus.

§ 3. Die Feststellung der Herrenlosigkeit eines Grundstücks erfolgt durch den zuständigen Bezirksleiter. Eine Übertragung der Feststellung auf unterstellte Beamte ist nicht zulässig.

Der Entscheidung über die Herrenlosigkeit hat eine örtliche Besichtigung voranzugehen.

Die beteiligten Eingeborenen und ein durch den Gouverneur zur Wahrnehmung ihrer Rechte bestellter Nichteingeborener sind

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

aufzufordern und nach Möglichkeit zu veranlassen, bei der Besichtigung zugegen zu sein. Sie sind mit etwaigen Anträgen zu hören.

Nichteingeborene, von denen bekannt ist, daß sie Ansprüche hinsichtlich des Grundstücks erheben, sind, soweit tunlich, gleichfalls zur Anwesenheit bei der Besichtigung aufzufordern und mit etwaigen Anträgen zu hören.

Soweit die Grenzen des besichtigten Grundstücks nicht einem Wasserlauf, einem scharf erkennbaren Höhenkamm, einer ausgebauten Straße, einer Eisenbahn oder einer anderen in der Natur dauernd erkennbaren Linie folgen, sind ihre Knickpunkte durch sichere und dauernde Grenzmarken kenntlich zu machen.

§ 4. Bei der Feststellung der Herrenlosigkeit eines Grundstücks ist auch über die am Grund und Boden geltend gemachten Rechte Dritter Entscheidung zu treffen.

Als Nachweis für das Bestehen eines Rechts der Eingeborenen, das Grundstück in bestimmter Weise zu benutzen, genügt es, wenn das Recht in den letzten zehn Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung dauernd ausgeübt worden ist.

Bei der Entscheidung über die Herrenlosigkeit sind die Bedürfnisse der Ackerbau treibenden Eingeborenen auch mit Rücksicht auf die voraussichtliche Bevölkerungszunahme in Betracht zu ziehen. Die für diese Bedürfnisse benötigten Bodenflächen sind entweder von der Feststellung auszunehmen oder, nachdem sie Eigentum des Fiskus geworden sind, den Eingeborenen zur Nutzung oder zum Eigentum zu überweisen oder ihnen für spätere Nutzung vorzubehalten.

§ 5. Die in Gemäßheit der §§ 3, 4 getroffene Entscheidung ergeht in schriftlicher Form. Sie hat das Ergebnis der Untersuchungen darzustellen und die Lage und die Grenzen des Grundstücks so genau anzugeben, daß es in der Natur ohne weiteres aufgefunden werden kann. Der Entscheidung ist eine Skizze

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beizufügen, in welcher die natürlichen und künstlichen Grenzen und die Grenzmarken eingetragen sind.

Festgestellte Rechte Dritter, insbesondere diejenigen der Eingeborenen zur Benutzung des Grund und Bodens in bestimmter Hinsicht, sind unter genauer Angabe ihres Inhalts und Umfangs und unter Namhaftmachung der Berechtigten mit dem Hinweise anzuführen, daß weitere Rechte nicht bestehen.

Wird die Feststellung geltend gemachter Rechte abgelehnt, so ist das ebenfalls zu vermerken.

In jedem Falle ist anzugeben, daß eine Prüfung auf das Vorhandensein von Rechten der Eingeborenen stattgefunden hat.

§ 6. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Gouverneur. Sie ist den Beteiligten mit dem Bestätigungsvermerk bekanntzumachen.

Innerhalb zweier Jahre nach der Bekanntmachung steht den Betroffenen gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen. Sie sind über dieses Recht zu belehren.

§ 7. Die Besitzergreifung eines herrenlosen Grundstücks kann mit der Feststellung seiner Herrenlosigkeit verbunden werden. In diesem Falle ist ein Vermerk hierüber in die Entscheidung aufzunehmen.

Erfolgt die Besitzergreifung später, so ist über sie eine besondere Urkunde zu errichten.

§ 8. Bei der Anlegung eines Grundbuchblatts sowie bei der Eintragung in das Landregister wird das Eigentum des Fiskus durch die Bescheinigung des Gouverneurs bewiesen, daß der Fiskus das Eigentum des Grundstücks nach Maßgabe dieser Verordnung erworben habe.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Kronland.
Vom 10. Oktober 1904. (KolBl. S. 750.)

§ 1. Für jeden Verwaltungsbezirk wird eine Landkom-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mission gebildet. Die Landkommission besteht aus dem Bezirksamtmann beziehungsweise dem Stationsleiter oder deren Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden durch den Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres ernannt.

§ 2. Die Häuptlinge der in Betracht kommenden Ortschaften sind zu den Verhandlungen zuzuziehen.

Zur Wahrung der Rechte der Eingeborenen ist tunlichst stets ein Pfleger zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Bestellung eines Pflegers muß erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied der Kommission sie beantragt.

§ 3. Die Verhandlungen der Kommission sind öffentlich. Das Amt der Beisitzer und des Pflegers ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Ob und in welcher Höhe Reisekosten und sonstige Auslagen zu erstatten sind, bestimmt der Gouverneur für jeden einzelnen Fall.

§ 4. Die Entscheidungen der Kommission erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Bei Feststellung von Kronland ist den Eingeborenen außer dem von ihnen bebauten und bewohnten Lande eine Fläche von mindestens sechs Hektar für die Hütte zu belassen. Erscheint dies wegen der Beschaffenheit des Bodens oder wegen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Eingeborenen oder aus anderen Gründen nicht ausreichend, oder kann bei diesem Maße eine natürliche Abgrenzung nicht erreicht werden, so ist die den Eingeborenen zuzuweisende Fläche entsprechend zu vergrößern.

Ist die den Eingeborenen zu belassende Fläche nicht durch natürliche Grenzen hinreichend bezeichnet, so sind die Grenzen in rohen Umrissen, jedoch in möglichst dauerhafter Weise, im Gelände zu vermarken. Die Bevölkerung ist über die Bedeutung der Grenzmarken zu belehren.

§ 6. Über jede Verhandlung der Landkommission ist ein

Protokoll aufzunehmen, welches den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben muß. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und, wenn ein Pfleger bestellt war, auch von diesem zu unterzeichnen.

Dem Protokoll ist eine möglichst genaue Skizze des in Besitz genommenen Landes beizufügen. Die Protokolle sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu einem besonderen Aktenstück zu vereinigen. Die Einsicht dieser Akten ist auf Verlangen jedermann zu gestatten.

Abschrift jedes Protokolls ist alsbald dem Gouvernement zur Genehmigung einzureichen.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung gilt nicht für die Verwaltungsbezirke Buëa und Viktoria, ferner nicht für die Konzessionsgebiete der Gesellschaften Nordwest-Kamerun und Süd-Kamerun und ebenso nicht für das Gebiet der Residenturen Garua und Kusseri.

Verordnung des Gouverneurs, betr. Grunderwerb in Kamerun.

Vom 24. Dezember 1894. (KolBl. 1895 S. 101.)

§ 1. Verträge, die von Nichteingeborenen mit Eingeborenen über Grunderwerb geschlossen werden sollen, müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit von einem hierzu ermächtigten Beamten verlautbart werden.

Es gelten als ermächtigt:

Der Gouverneur, der Richter, die Bezirksamtmänner, die Amtsvorsteher sowie deren Vertreter; außerdem kann der Gouverneur noch andere Beamte besonders ermächtigen.

§ 2. Die Besitzergreifung von herrenlosem Lande bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs.

§ 3. Wer von herrenlosem Lande Besitz ergreift, hat dies binnen sechs Monaten bei Vermeidung des Verlustes aller recht-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Ansprüche dem Gouvernement anzuzeigen; dasselbe setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen fest, unter welchen das Land erworben wird.

§ 4. Für die Verlautbarung eines Vertrages (§ 1) werden zehn vom Hundert des Erwerbspreises als Gebühr erhoben, auch sind dem Gouvernement die erwachsenen Auslagen zu ersetzen.

Schuldner ist der Erwerber; sind Antragsteller und Erwerber verschiedene Personen, so haften beide samtverbindlich.

Bei Schenkungsverträgen sowie bei Besitzergreifung von herrenlosem Lande (§ 2) kann eine Gebühr nach dem Ermessen des mit der Angelegenheit befaßten Beamten erhoben werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1895 in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1888 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Anlegung eines Grundbuchs. Vom 19. Juli 1904. (KolBl. S. 557.)

§ 1. (Zu § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.) Auf die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks finden die im § 1 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Vorschriften Anwendung, sobald das Grundstück in das Grundbuch oder Landregister eingetragen worden ist.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die in das Grundbuch oder Landregister noch nicht eingetragen sind, finden die für den bisherigen Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des vierten Abschnitts des preußischen Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (GS. S. 131), mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze treten, die nach Absatz 1 für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. (Zu § 6 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung.) Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

§ 3. (Zu § 8 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.) Die Grundstückseigentümer können auf Antrag des Gouverneurs von dem Grundbuchamt durch Geldstrafen, deren Gesamtbetrag 300 Mk. nicht übersteigen darf, dazu angehalten werden, die Anlegung eines Grundbuchblattes binnen einer vom Grundbuchamte zu bestimmenden Frist zu beantragen. Falls binnen drei Monaten, von der ersten Aufforderung an gerechnet, der Antrag nicht gestellt wird, kann das Grundbuchamt die Eintragung des Grundstücks und die etwa erforderliche Vermessung von Amts wegen verfügen. Die in diesem Falle entstehenden Kosten und Auslagen hat der Eigentümer zu tragen.

§ 4. Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebiets in das Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchamts einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die erste Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Grundbuchamte zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis insgesamt einhundert Mark erzwungen werden. Auch kann das Grundbuchamt in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekanntzugebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

Gegen die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. (Zu den §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung.) Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung sind solche Vermessungen und Karten anzusehen, die im Vermessungsbureau des Gouvernements angefertigt oder dort geprüft und amtlich beglaubigt sind.

§ 6. Die Vermessungskosten trägt, unbeschadet der Vorschrift des § 4 Abs. 2, der Antragsteller.

Bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements werden die Vermessungsgebühren nach dem anliegenden Tarife erhoben.

Außerdem sind zu zahlen:

a) die vorschriftsmäßig an die Beamten gezahlten Tagegelder,

b) die ortsüblichen Sätze für die Gestellung von Beförderungsmitteln sowie der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Hilfskräfte (Träger, Arbeiter), sofern diese nicht von dem Kostenpflichtigen selbst gestellt werden.

Die Höhe der ortsüblichen Sätze bestimmt der Gouverneur, falls der Kostenpflichtige mit der festgesetzten Höhe nicht einverstanden ist,

c) etwaige Auslagen für verwendete Grenzzeichen.

§ 7. (Zu § 2 der Verfügung des Reichskanzlers.) Grundbücher werden angelegt für den Umfang des gesamten Schutzgebietes. Die Bestimmung der Ortschaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Bände des Grundbuchs anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchsachen nach § 1 der Verfügung des Reichskanzlers obliegt, überlassen.

§ 8. Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen bis auf weiteres die Vermessungsakten des Gouvernements.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Anlegung des Grundbuchs. Vom 15. Juli 1903. (KolBl. S. 517.)

§ 1. Als Zeitpunkt für die Anlegung des Grundbuchs wird der 1. August 1903 festgesetzt.

§ 2. Die Samoan Land Records gelten als Landregister im Sinne des § 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 und die Register zu den Samoan Land Records als amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Reichsgrundbuchordnung.

§ 3. Die Grundstückseigentümer können vom Grundbuchamt zur Stellung des Antrages auf Eintragung in das Grundbuch durch Geldstrafen, deren Gesamtbetrag 300 Mk. nicht übersteigen darf, angehalten werden.

Falls binnen drei Monaten, von der ersten Aufforderung an gerechnet, der Antrag nicht gestellt wird, kann das Grundbuchamt die Eintragung des Grundstücks und die etwa erforderliche Vermessung von Amts wegen verfügen. Die in diesem Falle entstehenden Kosten und Auslagen hat der Eigentümer zu tragen.

§ 4. Eingeborene sind zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt, soweit die Grundstücke in den Samoan Land Records eingetragen sind, und können dazu nach Vorschrift des § 3 angehalten werden.

§ 5. Vermessungsgebühren werden nach anliegendem Tarif erhoben.

Sofern bei früher vermessenen Grundstücken, über die eine Karte beigebracht wird, von dem Grundbuchamt eine Neuvermessung angeordnet wird, werden für die Vermessungsarbeiten der amtlich angestellten Landmesser Gebühren nicht berechnet.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. den Landerwerb in dem deutschen Kiautschou-Gebiet. Vom 2. September 1898. (ABl. S. 14.)

§ 1. Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des

deutschen Kiautschougebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte, den Preisen vor der Besetzung des Gebiets angepaßte Entschädigung käuflich erwerben. Für die Eigentumsverhältnisse sind die chinesischen amtlichen Steuerlisten maßgebend.

Solange der Ankauf durch das Gouvernement nicht stattgefunden hat, ist vor jeder Eigentumsübertragung unter den Dorfbewohnern oder Benutzung des Landes zu anderen als den bisherigen Zwecken die Genehmigung des Gouvernements einzuholen; jede Eigentumsübertragung oder Verpachtung an andere als Bewohner desselben Dorfes oder Mitglieder derselben Familie ist untersagt.

§ 2. In allen anderen als den unter 1 genannten Fällen können Grundstücke nur auf den vom Gouvernement angesetzten öffentlichen Verkäufen erstmalig erstanden werden. Eigentum an einem Grundstück wird nach erfolgtem Zuschlag durch das Gouvernement bei dem Verkauf durch die Eintragung in das Grundbuch erworben.

§ 3. Öffentliche Landverkäufe werden von dem Gouvernement von Zeit zu Zeit, je nach Bedürfnis, angesetzt und mindestens 14 Tage vor dem Verkaufstermin bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung wird außer dem Termin die genaue Bezeichnung des Grundstücks nach dem Bebauungsplan und der vom Gouvernement geforderte Mindestpreis der einzelnen Grundstücke enthalten sein. Der Zuschlag an einen Käufer erfolgt, wo nicht besondere Umstände ein Abweichen hiervon bedingen, gegen Meistgebot.

Zum Bieten werden solche Personen zugelassen, die ein Gesuch um Überlassung eines Stück Landes mindestens 8 Tage vor der Veröffentlichung des Verkaufstermins dem Gouvernement eingereicht haben; dem Gesuch ist ein allgemeiner Benutzungsplan beizufügen und der Zweck, zu dem das Grundstück erworben werden soll, anzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Benutzungsplan unterliegt der Genehmigung des Gouvernements; für die Ausführung des Benutzungsplans wird für die Grundstücke, die innerhalb zwei Jahren vom Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung an erworben werden, eine Frist von drei Jahren von heute ab gewährt, die auf besonderen Antrag und unter besonderen Umständen auf fünf Jahre verlängert werden kann; nach Ablauf der obengenannten zwei Jahre wird eine andere Fristbestimmung über die Ausführung des Benutzungsplans in Kraft treten.

Erhebliche, von dem Gouvernement nicht vorher gebilligte Abweichungen von dem einmal genehmigten Benutzungsplan sowie Nichtausführung desselben innerhalb der vereinbarten Frist haben den Verlust des Eigentums an das Gouvernement zur Folge. In diesem Falle wird dem eingetragenen Eigentümer die Hälfte des von dem ersten Eigentümer gezahlten Kaufpreises zurückgezahlt. Diese Beschränkung ist in Abteilung II des Grundbuchs einzutragen.

Die in Absatz 2 erwähnte Frist verringert sich bei dem ersten Verkauf auf eine Woche, von dem Verkaufstermin rückwärts gerechnet.

§ 4. Firmen oder Gesellschaften, die außerhalb des auf Grund des allgemeinen Bebauungsplans zum Verkauf gestellten Gebiets Grundstücke zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten oder wirtschaftlicher Unternehmungen erwerben wollen, kann Land an jedem Platze des Gebiets ohne weiteres kauf- oder pachtweise zur Verfügung gestellt werden. Das Gouvernement behält sich die besonderen Vereinbarungen und Bedingungen für jeden Fall vor.

§ 5. Personen, die bereits vor dem Tage des Erlasses dieser Verordnung Land vom Gouvernement gepachtet und dort mit schriftlicher Genehmigung des Gouvernements feste Gebäude haben, können in besonderen Fällen nach Zahlung des vom

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouvernement festgesetzten Wertes der Grundstücke unter Aussetzung des Meistgebotsverfahrens diese käuflich erwerben.

§ 6. Die Käufer verpflichten sich, bei einer Wiederveräußerung der von ihnen erstandenen Grundstücke 33⅓ Prozent des dabei erzielten Reingewinns dem Gouvernement auszukehren. Diese Verpflichtung wird als dauernde Beschränkung des Eigentums in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen.

Zu dem Zwecke haben die Eigentümer vor jeder Wiederveräußerung den Kaufpreis, zu dem sie das Grundstück zu verkaufen gewillt sind, dem Gouvernement zu melden. Bei Berechnung des Reingewinns wird der Wert aller vom Käufer nach seinen eigenen Angaben an dem Grundstücke vorgenommenen Verbesserungen nebst Zinsen von 6 Prozent von dem Weiterverkauf erzielten Preise abgezogen. Diese Angaben können der Prüfung einer Kommission, welche aus zwei Beamten und zwei anderen hier ansässigen Personen besteht, unterworfen werden. Der Befund der Kommission wird der endgültigen Berechnung des Reingewinns zugrunde gelegt.

Das Gouvernement behält sich das Vorkaufsrecht zu dem von den Eigentümern gemeldeten Verkaufspreise vor.

§ 7. Bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, behält sich das Gouvernement die Auflage einer besonderen einmaligen Abgabe vor, welche den in § 6 bestimmten Gewinnanteil nicht übersteigen darf. Der Wert der Grundstücke ist zu diesem Zweck von der in § 6 bezeichneten Kommission zu schätzen.

Dasselbe Verfahren kann nach je weiteren 25 Jahren wiederholt werden.

§ 8. Die Eigentümer von Grundstücken sind zur Entrichtung einer Grundsteuer verpflichtet, welche 6 Prozent vom Wert des Grundstücks beträgt. Als Wert des Grundstücks gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach dieser Zeit wird der Wert in gewissen Zwischenräumen durch Abschätzung festgesetzt werden.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. das Verfahren bei Landerwerb. Vom 14. Juni 1900. (ABl. S. 7.)

Das für den Ankauf von Land (Verordnung vom 2. September 1898 betreffend Landerwerb) zu beobachtende Verfahren regelt sich von jetzt an in folgender Weise:

1. Bei Ansetzung des Versteigerungstermines wird eine Gebühr von 25 Dollars erhoben, die nach Zuschlag des Grundstücks bei dem Versteigerungstermine zurückgezahlt oder von dem Kaufpreis in Abzug gebracht wird, jedoch verfällt, falls der Termin durch Verschulden des Antragstellers nicht abgehalten werden kann.

2. In das Versteigerungsprotokoll wird als Kaufbedingung die Verpflichtung des Käufers aufgenommen, innerhalb eines Monats das Erforderliche zum Zwecke seiner Eintragung als Eigentümer beim Grundbuchamte zu veranlassen.

3. Der Zuschlag erfolgt nach Entrichtung des Kaufpreises. Gewährt die Person des Meistbietenden hinreichende Sicherheit, so kann durch eine Nachtragsverhandlung eine Anzahlung von einem Zehntel des Kaufpreises und Stundung des Restes auf einen Monat gegen zehn von Hundert jährlicher Zinsen nachgelassen werden. Für den Fall der Nichtzahlung des Restkaufpreises am Verfallstage verfällt eine Strafe von 50 Dollars mexikanischer Währung: das Gouvernement erhält in diesem Falle das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, während der Käufer gebunden bleibt.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Landübertragungen unter der chinesischen Bevölkerung. Vom 5. Mai 1904. (ABl. S. 83.)

§ 1. Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des

deutschen Kiautschougebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte, den Preisen vor der Besetzung des Gebiets angepaßte Entschädigung käuflich erwerben. Für die Eigentumsverhältnisse ist das neu aufgestellte amtliche Steuerregister maßgebend.

§ 2. Solange der Ankauf durch das Gouvernement nicht stattgefunden hat, ist die Benutzung der Grundstücke zu anderen als den bisherigen Zwecken ohne Genehmigung des Gouvernements nicht gestattet. Das gleiche gilt vom Verpachten, Vermieten und Verpfänden von Grundstücken.

§ 3. Eigentum an Grundstücken, die durch das Gouvernement noch nicht angekauft sind, kann nur unter Chinesen, die im Schutzgebiet oder im Tsimo- oder Kiautschoukreise ihre Heimat haben, übertragen werden. Hierzu ist die Genehmigung des Gouvernements erforderlich. Zu diesem Zwecke haben Veräußerer und Erwerber die Übertragung anzumelden und die Übertragungsurkunde in zwei Exemplaren einzureichen. Wird die Übertragung genehmigt, so wird die Übertragungsurkunde abgestempelt, ein Exemplar dem Erwerber ausgehändigt und eines beim Gouvernement aufbewahrt. Für die Abstempelung ist eine Gebühr von 50 Cents zu entrichten.

Durch Erteilung der nach §§ 2 und 3 erforderlichen Genehmigung wird das in § 1 enthaltene Recht des Gouvernements in keiner Weise berührt.

Die Genehmigung ist bei dem Gouvernement (Chinesische Kanzlei oder Bezirksamt Litsun) nachzusuchen.

§ 4. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 kann gegen den Grundeigentümer auf Geldstrafe bis zur halben Werthöhe des Grundstücks, an deren Stelle im Nichtvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt, im Wiederholungsfalle wahlweise auch auf Einziehung des Grundstücks erkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Rechte an Grundstücken im Kiautschougebiet. Vom 30. März 1903 (ABl. S. 67) mit Abänderung vom 31. Dezember 1903 (ABl. 1904 S. 1.)

§ 1. Die Verordnung, betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiete vom 2. September 1898 bleibt bestehen, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen abgeändert wird.

§ 2. Die Frist zur Ausführung des Benutzungsplanes wird bei der Versteigerung in den Kaufbedingungen bestimmt.

Der in Ziffer 3 Absatz 4 der Landerwerbsverordnung als Folge der Abweichung vom Benutzungsplane oder seiner Nichtausführung gesetzte Verlust des Eigentums an den Fiskus des Schutzgebiets gegen Rückzahlung der Hälfte des Erwerbspreises tritt für die nach dem 1. April 1903 von dem Fiskus veräußerten Grundstücke nicht mehr ein.

§ 3. Bei Abweichung von dem genehmigten Benutzungsplane oder seiner Nichtausführung innerhalb der gesetzten Frist erhöht sich die Grundsteuer auf jährlich 9 Prozent des jeweiligen Steuerwertes. Ist nach Ablauf einer weiteren dreijährigen Frist die Bebauuung nicht ausgeführt, so erhöht sich die Grundsteuer auf 12 Prozent und so nach je weiteren drei Jahren fortschreitend um 3 Prozent bis zur Höhe von 24 Prozent.

§ 4. Nach nachträglicher Ausführung der vorgesehenen Bebauung ermäßigt sich die Grundsteuer wieder auf den allgemein festgesetzten Betrag von 6 Prozent.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft mit der Maßgabe, daß für alle vor dem 1. Januar 1904 verkauften Grundstücke die erste dreijährige Bebauungsfrist von diesem Tage an rechnet.

§ 5. Das in Ziffer 6 Absatz 3 der Landerwerbsverordnung erwähnte Vorkaufrecht umfaßt alle Verkaufsfälle (§ 1097 des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Ersteher hat das Vorkaufsrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen. Dies ist in die Kaufbedingungen aufzunehmen.

Vor der Auflassung muß dem Grundbuchrichter durch eine Bescheinigung des Landamts nachgewiesen werden, daß der Fiskus sein Vorkaufsrecht nicht ausüben will.

§ 6. Die in Ziffer 6 der Landerwerbsverordnung gedachte Pflicht zur Auskehrung eines Reingewinnes an den Fiskus und die nach Ziffer 7 dieser Verordnung zu entrichtenden Abgaben sind öffentliche Lasten des Grundstücks. Das Grundstück haftet dafür auch ohne Eintragung in das Grundbuch.

Das gleiche gilt von der Grundsteuer.

§ 7. Der Fiskus des Schutzgebietes Kiautschou wird in allen durch die Verordnung, betreffend den Landerwerb, vom 2. September 1898 geregelten Angelegenheiten durch das Kaiserliche Landamt vertreten.

Bei Verkäufen von Grundstücken im Schutzgebiete durch den Fiskus ist auch der das Landamt verwaltende Beamte für die Beurkundung des im § 303 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Vertrages sowie für die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerliche Gesetzbuches zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen zuständig (Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Soweit der das Landamt verwaltende Beamte durch die Vornahme der Beurkundung an der Vertretung des Fiskus verhindert ist, wird der Fiskus durch den Zivilkommissar vertreten, welcher berechtigt ist, andere Personen mit der Vertretung zu beauftragen.

§ 8. Der Ersteher eines Grundstücks in der Landversteigerung hat binnen zwei Monaten vom Tage des Zuschlags seine Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch zu beantragen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht gilt als auflösende

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bedingung für den durch den Zuschlag zustande gekommenen Kaufvertrag. Dies ist in die Kaufbedingungen aufzunehmen.

§ 9. Bis auf weiteres können für Grundstücke, die der Fiskus an Chinesen verkauft hat, Grundbuchblätter ohne besondere Beschränkungen oder Bedingungen angelegt werden.

§ 10. Das Grundbuch ist für das gesamte Schutzgebiet anzulegen.

§ 11. Das Reichsgesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897/20. Mai 1898 (RGBl. 1897 S. 97 und 1898 S. 713) findet auf Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist, mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§ 12. Wer zur Bestellung einer Sicherheit verpflichtet ist, und welche Werte als Sicherheiten geeignet sind, bestimmt das Vollstreckungsgericht nach freiem Ermessen.

Bei der Umrechnung von Geldbeträgen in Dollarwährung ist der Kurs des Dollars bei der Gouvernementskasse am Tage vor dem Versteigerungstermine maßgebend.

Die in § 6 dieser Verordnung genannten öffentlichen Lasten sind wie die in § 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, erwähnten Lasten zu behandeln.

Vor dem Versteigerungstermine hat das Landamt dem Vollstreckungsgerichte den Wert mitzuteilen, welchen es dem Grundstücke beimißt. Das Gericht hat bei Ermittelung dieses Wertes auf Ersuchen des Landesamtes mitzuwirken.

Der Richter hat bei Feststellung der Kaufbedingungen darauf hinzuweisen, daß ein Drittel des Unterschiedes zwischen diesem Wert und dem ihn übersteigenden Gebot an den Fiskus bar zu zahlen ist.

Gegebenenfalls ist das geringste Gebot so zu bestimmen, daß es die Gewinnauskehrungspflicht nicht umfaßt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Die Zwangsverwaltung eines Grundstücks findet nicht statt.

§ 14. In den Fällen der §§ 64 und 112 des Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, hat das Gericht den Wert der Grundstücke nach freiem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu bestimmen.

§ 15. Geldbeträge, die der Berechtigte nicht im Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses abhebt, werden ihm durch Boten oder durch die Post übersandt, sofern er nicht in einer Urkunde, die durch eine siegelführende Behörde beglaubigt ist, andere Bestimmungen trifft.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Errichtung eines Schätzungsamtes. Vom 15. Oktober 1910. (Auszug.) (ABl. S. 291.)

§ 1. In Tsingtau wird ein Schätzungsamt errichtet, dem die Abschätzung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten obliegt.

§ 2. Das Amt der Mitglieder des Schätzungsamtes (Schätzer) und ihrer Vertreter ist ein Ehrenamt.

§ 3. Das Schätzungsamt besteht aus fünf Schätzern.

§ 6. Im einzelnen Fall wird das Schätzungsamt in einer Besetzung von drei Schätzern einschließlich des Vorsitzenden tätig. Der letztere beruft die beiden anderen Schätzer. Der beamtete Schätzer oder sein beamteter Vertreter muß an jeder Schätzung teilnehmen.

§ 8. Das Schätzungsamt hat bei der Abschätzung von Grundstücken nach den vom Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassenen Wertermittelungsvorschriften zu verfahren.

§ 11. Das Schätzungsamt kann vom Antragsteller und,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

soweit Schätzungen von Grundstücken zum Zwecke der Beleihung durch die Hypothekenabteilung der Deutsch-Asiatischen Bank vorzunehmen sind, von der Deutsch-Asiatischen Bank verlangen, daß ihm die tatsächlichen Unterlagen für die Schätzung, insbesondere Beschreibung der Gebäude und Maßenberechnungen vorgelegt werden.

Genehmigung zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen auf den Inhaber für die Deutsch-Asiatische Bank, erteilt vom Reichskanzler am 24. Januar 1910. (KVBl. S. 2.)

§ 1. Die Deutsch-Asiatische Bank errichtet eine Abteilung, welche die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken zur Aufgabe hat. Die Hypothekenabteilung führt gesonderte Korrespondenz und hat gesonderte Buchführung. Ihr Geschäftsbetrieb wird bei der Filiale Tsingtau zentralisiert.

§ 2. Die Hypothekenabteilung unterliegt der Aufsicht des Reichskanzlers. Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Abteilung und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation der Abteilung fort.

§ 3. Der Reichskanzler ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Hypothekenabteilung mit den Gesetzen, dieser Konzession, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Er ist namentlich befugt:

1. Die Bücher und Schriften der Abteilung einzusehen.
2. Von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten der Abteilung zu verlangen.
3. Vertreter in die Generalversammlung und die Plenarsitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. In Sachen der Hypothekenabteilung die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen zu untersagen, die gegen die Gesetze, diese Konzession, die Satzungen und die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Der Reichskanzler kann zur Ausübung der Aufsicht Kommissare bestellen. Er kann bestimmen, daß für die Aufsicht von der Bank eine Vergütung an die von ihm zu bestimmenden Kassen zu zahlen ist, und setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 4. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Dabei sind in der Regel die auf Reichsgoldwährung lautenden Hypothekenpfandbriefe durch in Reichsgoldwährung rückzahlbare Hypotheken und die auf Silberdollarwährung lautenden Hypothekenpfandbriefe durch in Silberdollarwährung rückzahlbare Hypotheken zu decken.

Nach Anordnung des Reichskanzlers können zur Deckung von auf Reichsgoldwährung lautenden Hypothekenpfandbriefen auch Hypotheken, welche in Silberdollarwährung rückzahlbar sind, verwendet werden; von solchen Hypotheken dürfen nur drei Viertel innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 8 Absatz 2) liegenden Wertes zur Deckung der Pfandbriefe dienen. Als Dollar gilt die unter dem Namen mexikanischer Dollar umlaufende Handelsmünze. Die auf diese Währung lautenden Hypotheken werden zum Zwecke der Feststellung der Deckung dergestalt umgerechnet, daß 100 Silberdollar gleich 200 Reichsmark gerechnet werden. Der Reichskanzler kann jederzeit einen anderen Umrechnungskurs festsetzen, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Pfandbriefgläubiger erforderlich erscheint.

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, daß sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben

hat, so darf diese als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war. Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Wertpapiere, die im Verkehr mit der Reichsbank zur Beleihung zugelassen sind, oder durch Geld zu ersetzen. Die Wertpapiere dürfen höchstens mit dem Betrage in Ansatz gebracht werden, zu dem sie von der Reichsbank beliehen werden.

§ 5. Die Deutsch-Asiatische Bank darf Hypothekenpfandbriefe nur bis zum vierfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals ausgeben.

§ 6. In den Hypothekenpfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Deutsch-Asiatischen Bank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in betreff der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe, ersichtlich zu machen.

Die Deutsch-Asiatische Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von jeweilig 10 Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 7. Als Deckung für die Hypothekenpfandbriefe dürfen nur Hypotheken benutzt werden, welche den nachstehenden Erfordernissen entsprechen.

§ 8. Die Beleihung ist auf bebaute Grundstücke und Bau-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

plätze beschränkt, die innerhalb des Kiautschou-Gebietes oder innerhalb deutscher Konsulargerichtsbezirke in China belegen und in ein nach Maßgabe der deutschen Vorschriften geführtes Grundbuch eingetragen sind.

Die Beleihung ist nur zur ersten Stelle zulässig und darf die Hälfte des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen. Der Reichskanzler kann bestimmen, in welchen Fällen die Beleihung bis zu drei Fünftel des Wertes statthaft ist.

Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken auf Bauplätze, sowie auf solche Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken, sowie den zehnten Teil des Betrages des Grundkapitals der Bank nicht überschreiten.

§ 9. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 10. Die Deutsch-Asiatische Bank hat eine Anweisung über die Wertermittlung zu erlassen. Die Anweisung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 11. Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren. Die Zahlung kann jedoch auch infolge ausdrücklicher Vereinbarung der Bank mit dem Schuldner in Hypothekenpfandbriefen der Bank zum Nennwert geleistet werden. In diesem Fall ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach seiner Wahl in Geld oder in Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören, wie die empfangenen, nach dem Nennwerte zu bewirken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12. Der Zinsfuß der hypothekarischen Darlehen soll den Zinsfuß der Hypothekenpfandbriefe nicht um mehr als $2^1/_2$ Proz. übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Reichskanzler auf Antrag der Bank einen höheren Zinsfuß gestatten. Im übrigen sind die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen von der Deutsch-Asiatischen Bank festzustellen. Die Grundzüge bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypotheken zu verlangen.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 16—21 des Hypothekenbankgesetzes findet mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bank in die Darlehnsbedingungen eine dem § 17 des Hypothekenbankgesetzes entsprechende Bestimmung aufzunehmen hat.

§ 14. Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe dienenden Hypotheken, Wertpapiere und Gelder (§ 4) müssen den Pfandbriefgläubigern verpfändet werden.

§ 15. Bei den zu verpfändenden Hypotheken darf die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen werden.

In den Verpfändungsverträgen ist zu vereinbaren, daß die Vorschriften der §§ 1281 bis 1283 des Bürgerlichen Gesetzbuches außer Anwendung bleiben, und daß die Bank auch nach eingetretener Fälligkeit der Pfandbriefschulden das ausschließliche Recht hat, über die Hypothekenforderungen durch Kündigung und Einziehung zu verfügen, und daß Leistungen auf diese seitens der Hypothekenschuldner nur an die Bank mit Wirksamkeit erfolgen können. Die Bank ist verpflichtet, das gezahlte Geld, soweit es zur Deckung der Pfandbriefe notwendig ist, an den Pfandhalter (§ 17) zur Verwahrung unter Mitverschluß der Bank (§ 18 Nr. 2) herauszugeben.

§ 16. Die Bank kann die Aufgabe des Pfandrechts ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

langen, soweit die übrigen verpfändeten Hypotheken und Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen, oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft.

Ist die Bank nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen des Darlehnsvertrages dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung des Hypothekenbriefes verpflichtet, so hat der Pfandhalter den Hypothekenbrief der Bank auszuhändigen, auch wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Handlungen verpflichtet, so hat der Pfandhalter, auch wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, den Hypothekenbrief den im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Stellen mit der Bestimmung zu übermitteln, daß die Rückgabe nur an ihn zu geschehen habe.

In bezug auf die Herausgabe des Hypothekenbriefes an die Bank zum Zwecke des Vermerks der teilweisen Befriedigung bewendet es bei der Vorschrift des § 18 Absatz 4.

§ 17. Bei der Hypothekenbankabteilung ist ein Pfandhalter zu bestellen. Ferner können nach dem Ermessen des Reichskanzlers in Berlin und an denjenigen Orten, an welchen Hypotheken ausgegeben werden, die als Unterlage für die Pfandbriefe dienen sollen, Stellvertreter des Pfandhalters bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Reichskanzler nach Anhörung der Deutsch-Asiatischen Bank. Die Bestellung kann jederzeit durch den Reichskanzler widerrufen werden. Die Obliegenheiten des Pfandhalters bzw. seiner Vertreter können auch Kommissaren des Reichskanzlers (§ 3) übertragen werden.

§ 18. Der Pfandhalter vertritt die Gesamtheit der Pfandbriefgläubiger bei dem Erwerb, der Erhaltung und der Ausübung des Pfandrechts. Insbesondere hat er die Urkunden über

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die zur Deckung der Pfandbriefschulden dienenden Hypotheken, sowie die zu dieser Deckung bestimmten Wertpapiere und Gelder unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren.

Der Pfandhalter hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke gemäß der vom Reichskanzler genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

Der Pfandhalter hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe dienenden Hypotheken, Wertpapiere und Gelder den Pfandbriefgläubigern verpfändet werden. Der Pfandhalter hat die Hypothekenpfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen pfandrechtlichen Deckung zu versehen.

Bedarf die Bank einer Hypothekenurkunde zu vorübergehendem Gebrauch, so hat der Pfandhalter den Gebrauch in der Weise zu ermöglichen, daß ihm oder einem von ihm bestellten Dritten der Besitz des Hypothekenbriefes verbleibt.

§ 19. Der Pfandhalter ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Hypothekenabteilung einzusehen.

Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die verpfändeten Hypotheken, sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Hypotheken betreffen, dem Pfandhalter fortlaufend Mitteilung zu machen.

§ 20. Streitigkeiten zwischen dem Pfandhalter und der Bank entscheidet der Reichskanzler.

§ 21. Der Pfandhalter und seine Vertreter außerhalb Tsingtaus (§ 17) können von der Bank eine angemessene Vergütung für ihre Geschäftsführung verlangen. Der Betrag der Vergütung wird vom Reichskanzler nach Anhörung der Bank festgesetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 22. Innerhalb des dritten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank den Gesamtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahres im Umlaufe waren, und die nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbeträge der am letzten Tage des vergangenen Halbjahres den Pfandbriefgläubigern verpfändeten Hypotheken, Wertpapiere und Gelder im Deutschen Reichsanzeiger und in den amtlichen Publikationsorganen für das Deutsche Kiautschougebiet und für das Deutsche Generalkonsulat Schanghai bekanntzumachen.

Sind den Pfandbriefgläubigern Wertpapiere oder solche Hypotheken verpfändet, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Wertpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 23. In der Jahresbilanz der Deutsch-Asiatischen Bank ist bei dem „Konto Hypotheken-Abteilung" getrennt anzugeben:

1. Der Gesamtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken, Wertpapiere und Gelder.
2. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerte, bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen der Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen.
3. Der Betrag der eigenen Hypothekenpfandbriefe.
4. Der Gesamtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen.

§ 24. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die getrennten Posten, namentlich die Gesamtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypothekenzinsen, Darlehnsprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Hypothekenschuldner, sowie der Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 25. Wegen der Verbuchung des bei der Ausgabe von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Pfandbriefen erzielten Agios oder entstandenen Disagios finden die §§ 25 und 26 des Hypothekengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind bei dem Konto Hypothekenabteilung die im § 28 des Hypothekenbankgesetzes genannten Daten ersichtlich zu machen.

§ 27. Den Hypotheken stehen im Sinne dieser Konzession die Grundschulden gleich.

§ 28. Der Reichskanzler kann die Genehmigung zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zurücknehmen und unbeschadet der Rechte der Pfandbriefgläubiger die Einziehung der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe anordnen:

a) wenn die Bank Hypothekenpfandbriefe über den vierfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals hinaus, oder ohne daß die vorschriftsmäßige pfandrechtliche Deckung vorhanden ist, ausgibt;

b) wenn die pfandrechtliche Deckung der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe unzureichend geworden ist und von der Bank, trotz Aufforderung durch den Reichskanzler oder durch den Pfandhalter, nicht alsbald ergänzt wird;

c) wenn die Bank ihre Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird.

Die gleiche Befugnis steht dem Reichskanzler, auch ohne daß die Voraussetzungen zu a bis c gegeben sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Erteilung dieser Konzession zu. Die allgemeinen Befugnisse des Reichskanzlers gemäß § 3 werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 29. Die Bank ist verpflichtet, soweit die als Deckung der ausgegebenen Pfandbriefe dienenden Hypotheken auf Grundstücken im Kiautschougebiet eingetragen sind, jährlich $2^1/_2$ vom Tausend auf den Betrag des Jahresdurchschnitts dieser Hypo-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

theken an den Fiskus des Kiautschougebietes zu zahlen; dabei bleibt die Zeit bis zur ersten Ausgabe von Pfandbriefen außer Betracht. Die Abgabe ist jedesmal nachträglich, spätestens im Monat März des folgenden Jahres, an die vom Reichskanzler zu bestimmende Kasse zu entrichten.

Soweit die Hypotheken auf Grundstücken in einer mit dem Rechte eines Kommunalverbandes ausgestatteten deutschen Niederlassung eingetragen sind, ist die beteiligte Niederlassungsgemeinde befugt, von der Bank eine entsprechende Abgabe zu erheben.

Dritter Abschnitt.

Das Bergrecht.[1])

Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Februar 1906. (RGBl. S. 363.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Sie dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgesucht und gewonnen werden.

I. Edelmineralien.

1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin), gediegen und als Erze,
2. Edelsteine.

---

[1]) Literatur: Peters, Das Bergwesen in Deutsch-Südwestafrika, Sammlung der auf das Bergwesen bezügl. Gesetze usw., Swakopmund 1901. — Engelmann, Das Bergrecht in den deutschen Schutzgebieten; Bonn 1910. — Schulte, Das Bergrecht der deutschen Schutzgebiete, Cöln 1910. — Ritter, Koloniales Bergrecht, Leipzig 1912. — Pinkau. Hirschberg, Das Bergrecht in den deutschen Schutzgebieten (Soll als II. Bd. des Liegenschaftsrechts, I. Bd. 1912, erscheinen). — Haber, Art. „Bergwesen" in Wörterb. I, 410.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Gemeine Mineralien.

1. Alle vorstehend nicht genannten Metalle, gediegen und als Erze,
2. Glimmer und Halbedelsteine,
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:
   a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit,
   b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt,
   c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen,
   d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, in den Südseeschutzgebieten auch organische und unorganische Phosphate, welche zur Herstellung von Düngemitteln verwandt werden können.

Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebau betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer (gediegen oder als Erzen), Graphit und Salz finden die Vorschriffen dieser Verordnung nur Anwendung, soweit der Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

§ 2. Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Eingeborene und andere Farbige können das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der dieser Verordnung unterworfenen Mineralien nur erwerben, soweit sie vom Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung vom Gouverneur dazu ermächtigt sind. Verträge, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

§ 3. Für alle das Schürfen (§ 10) und den Bergbau (§ 36) betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten müssen Personen, die nicht im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder

dauernden Aufenthalt haben, sowie Gesellschaften, die dort keine Niederlassung im Sinne der §§ 17, 21 der Zivilprozeßordnung haben, einen sich daselbst dauernd aufhaltenden Vertreter gerichtlich oder notariell bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Der Gouverneur ist befugt, den Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Niederlassung in solchen Teilen des Schutzgebiets, welche von dem Sitze der Bergbehörde besonders schwer erreichbar sind, dem Wohnsitz oder Aufenthalt oder der Niederlassung außerhalb des Schutzgebiets für gleich zu erklären.

Bis die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung erfüllt wird, ist der Gouverneur befugt, auf Kosten des Verpflichteten einen Vertreter zu bestellen.

Eingeborene und andere Farbige dürfen als Vertreter nur mit Zustimmung der Bergbehörde bestellt werden.

§ 4. Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, soweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Auf das Beschwerdeverfahren finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die auf die Beschwerde gegen Polizeiverfügungen bezüglichen Vorschriften der §§ 16 bis 21 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (RGBl. S. 717) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist für die Beschwerde, abgesehen von den in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen, drei Monate, für die weitere Beschwerde vier Wochen beträgt.

§ 5. Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ansprüche privatrechtlicher Natur ist neben der Beschwerde (§ 4) der Rechtsweg insoweit zulässig, als er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wo auf Grund dieser Verordnung ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirke das Schürffeld (§ 23) oder Bergbaufeld (§ 36) liegt, ausschließlich zuständig. Liegt das Feld in den Bezirken mehrerer Gerichte, so bestimmt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte, welches dieser Gerichte ausschließlich zuständig ist.

§ 6. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 vollstreckbar, soweit nicht bereits eine vollstreckbare Entscheidung des nach § 5 zuständigen Gerichts ergangen ist. Auch findet aus Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, gegen welche der Rechtsweg zulässig ist, die Vollstreckung nur auf Antrag des nach der Entscheidung Berechtigten gegen angemessene Sicherheit für den Ersatz des dem anderen Teile aus der Vollstreckung erwachsenden Schadens und mit der Maßgabe statt, daß einerseits die Haftung der Sicherheit mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrer Bestellung erlischt, es sei denn, daß bis dahin der Rechtsweg beschritten ist, anderseits der Antragsteller auch ohne Verschulden und über den Betrag der geleisteten Sicherheit hinaus zum Schadensersatze verpflichtet ist.

§ 7. Den Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, vor den in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen Zeugen und Sachverständige zu hören. Auf die Zuziehung und die Vernehmung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung.

§ 8. Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden die auf die Rechtshilfe bezüglichen Vorschriften des § 30 der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 entsprechende Anwendung.

§ 9. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde. Mit der ersten Anheftung, die zu beurkunden ist, ist die Bekanntmachung als bewirkt anzusehen.

Auf die Bekanntmachungen an bestimmte Personen finden die Vorschriften des § 29 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 über Bekanntmachungen Anwendung.

II. Vom Schürfen.

A. Im allgemeinen.

§ 10. Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen (das Schürfen) ist einem jeden gestattet.

§ 11. Auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und Eisenbahnen sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, soweit nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Bergbehörde entscheidet auch, in welcher Entfernung von Quellen oder sonstigen Wasserstellen das Schürfen unstatthaft ist.

Unter Gebäuden und in einer Entfernung von ihnen bis zu fünfzig Meter sowie in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten und der Eigentümer ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12. Der Schürfer kann die Überlassung der Benutzung des zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen und zu Weidezwecken erforderlichen fremden Grund und Bodens sowie des darauf befindlichen Wassers und Holzes insoweit verlangen, als die Überlassung für die Schürfarbeiten notwendig ist, Weide, Wasser und Holz jedoch nur, soweit die Überlassung ohne wesentliche Schädigung des Wirtschaftsbetriebs geschehen kann. Wegen Überlassung dieser Benutzung hat sich der Schürfer in Ansehung eines bewirtschafteten Grundstücks mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter zum Zwecke einer Vereinbarung in Verbindung zu setzen.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Schürfer nicht verlangen.

§ 13. Der Schürfer ist verpflichtet, den zur Nutzung des Gundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung monatlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

§ 14. Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Schürfer bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

§ 15. Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Schürfer das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 16. Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 15 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrig bleibende Teil nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können.

§ 17. Hinsichtlich aller zu Schürfzwecken veräußerten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu bergbaulichen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ist.

§ 18. Können sich der Schürfer und die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 16 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen und der Schürfer zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Grundeigentums verpflichtet ist. Über die Verpflichtung zur Überlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

Die Bergbehörde darf die Schürfarbeiten nur in den Fällen des § 11 untersagen. Sie setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheit fest.

§ 19. Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen das Schürfen auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter).

§ 20. Der Schürfer ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch das Schürfen zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Schürfer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch das Schürfen entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wo die ihnen durch das Schürfen drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 21. Ansprüche auf Ersatz eines durch das Schürfen verursachten Schadens (§ 20), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

§ 22. Der Schürfer darf ohne Zustimmung der Bergbehörde über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) nur zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen.

Die Bergbehörde kann, unbeschadet der im § 90 Nr. 1 angedrohten Strafe, von dem, der die Vorschrift des Abs. 1 übertritt, die Herausgabe des Wertes der Mineralien, über welche unbefugt verfügt worden ist, verlangen.

B. Vom Schürffelde.

§ 23. Der Schürfer kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein oder mehrere Schürffelder, sei es als Edelmineralschürffelder, sei es als gemeine Schürffelder, belegen.

Durch die Belegung schließt der Schürfer jeden Dritten, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf sämtliche im § 1 bezeichneten Mineralien, in einem gemeinen Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf die im § 1, II bezeichneten Mineralien aus (Schließung des Schürffeldes).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Schürffelder haben, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle durch Rechte Dritter, in wagerechter Erstreckung die Form eines Rechtecks, und zwar betragen die Seitenlinien eines Edelmineralschürffeldes höchstens vierhundert zu zweihundert Meter, eines gemeinen Schürffeldes höchstens zwölfhundert zu sechshundert Meter.

§ 24. Die Belegung des Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle, tunlichst in der Mitte des Schürffeldes, ein deutlich erkennbares Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird. Auf dem Merkmale sind in haltbarer Schrift anzugeben:

1. der Name des Schürfers;
2. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
3. der Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
4. behufs Unterscheidung mehrerer von demselben Schürfer in demselben Verwaltungsbezirke belegter Schürffelder eine Ordnungsnummer.

Zu beiden Seiten des Merkmals sind geradlinige, mindestens zwei Meter lange Gräben zu ziehen, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen. Soll das Merkmal nicht mit dem Mittelpunkte des Schürffeldes zusammenfallen, so ist auch die Lage des Merkmals zu den Eckpunkten oder zum Mittelpunkte des Schürffeldes anzugeben.

Der Gouverneur kann andere Vorschriften über die Form und Beschaffenheit des Merkmals erlassen.

Das Aufrichten von Schürfmerkmalen darf nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen.

§ 25. Entspricht das Merkmal den im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäß § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Erfordernissen nicht, so tritt die Schließung des Schürffeldes nicht ein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 26. Binnen zwei Wochen nach Belegung des Schürffeldes müssen dessen Eckpunkte durch deutlich sichtbare, wenigstens ein Meter hohe Pfähle oder Steinmale, an welchen die im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäß § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Angaben vermerkt sind, kenntlich gemacht sein. Falls die Eckpunkte unzugänglich sind, ist ihre Lage anderweit derart kenntlich zu machen, daß sie in der Natur ohne weiteres ersichtlich ist.

Wird der Vorschrift des Abs. 1 nicht genügt, so hört die Schließung des Schürffeldes auf. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die zulässige Feldesgröße überschritten oder wenn von der vorgeschriebenen Form wesentlich abgewichen wird.

§ 27. Für jedes Edelmineralschürffeld ist eine Schürffeldgebühr von monatlich zehn Mark, für jedes gemeine Schürffeld eine solche von monatlich fünf Mark im voraus zu entrichten, und zwar für die Zeit vom ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet, bis zum letzten Tage des Monats, in welchem der Antrag auf Umwandlung des Schürffeldes bei der zuständigen Behörde gestellt (§ 37) oder die Umwandlung von der Bergbehörde verfügt (§ 38) wird oder die Schließung des Schürffeldes aufhört.

Die Gebühr ist an die Bergbehörde oder eine andere von dem Gouverneur bezeichnete Behörde für wenigstens sechs Monate zu zahlen und wird erstmalig am Tage der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28), in der Folgezeit am ersten jedes Kalendermonats fällig. Ist sie nicht am Tage der Fälligkeit entrichtet, so hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 28. Von der Belegung des Schürffeldes ist sofort der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann vorschreiben, daß die Anzeige bei einer anderen Behörde anzubringen ist.

Die Anzeige muß enthalten:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. den Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den Verwaltungsbezirk, in dem das Schürffeld belegen ist;
3. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
4. den Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
5. die möglichst genaue Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes unter Angabe der Ordnungsnummer und Beifügung einer Skizze, aus der dessen Grenzen, seine Größenverhältnisse, die vorhandenen Geländegegenstände (Tagesgegenstände) sowie die Nordrichtung in der Weise ersichtlich sein müssen, daß das Schürffeld danach im Gelände aufgefunden werden kann.

Der Gouverneur kann vorschreiben, daß die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat oder in bestimmter Form zu erstatten ist.

Fehlt der Anzeige eine der erforderlichen Angaben, so kann die Behörde (Abs. 1) für die Vervollständigung eine Nachfrist setzen.

§ 29. Geht die Anzeige nicht binnen vier Wochen nach Belegung des Schürffeldes oder im Falle der Setzung einer Nachfrist binnen dieser Frist bei der Behörde ein, so hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 30. Zur Übertragung des Rechtes am Schürffeld ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebiets abgegeben werden. Die Übertragung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Die Übertragung ist der Bergbehörde anzuzeigen. Bis zum Eingange der Anzeige kann der in dem Schürfregister Eingetragene von der Bergbehörde als der hinsichtlich des Schürffeldes Berechtigte und Verpflichtete behandelt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Universität Kiel

Über die Eintragung wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Mark eine Bescheinigung erteilt.

§ 31. Das Recht am Schürffelde kann dadurch aufgegeben werden, daß der Schürfer von dem Verzichte der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige erstattet. Mit dem Eingange der Anzeige hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 32. Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Schürffeldes entweder selbst oder durch eine mit den Verhältnissen vertraute, bevollmächtigte Person vorzuweisen.

§ 33. Bei Aufhören der Schließung des Schürffeldes ist der Schürfer verpflichtet, das Merkmal und die Grenzzeichen in deutlich erkennbarer Weise zu entfernen. Die gleiche Verpflichtung hat er, wenn die Schließung des Schürffeldes gemäß § 25 nicht eingetreten ist.

Kommt der Schürfer seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Entfernung, unbeschadet der im § 90 Nr. 1 angedrohten Strafe, behördlicherseits auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden.

§ 34. Jede form- und fristgerecht angezeigte Belegung eines Schürffeldes sowie die Übertragung oder Aufgabe des Rechtes am Schürffelde wird in ein bei der Bergbehörde zu führendes Schürfregister eingetragen.

Über die erste Eintragung jedes Schürffeldes wird von Amts wegen und unentgeltlich eine Bescheinigung erteilt.

Die weiteren Vorschriften über Inhalt und Führung des Schürfregisters werden vom Gouverneur erlassen.

§ 35. Die Einsicht des Schürfregisters ist einem jeden gestattet.

III. Vom Bergbau.

A. Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen.

§ 36. Die regelmäßige Gewinnung von Mineralien der

im § 1 bezeichneten Art (der Bergbau) ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

§ 37. Der Schürfer kann jederzeit auch ohne den Nachweis eines Fundes beanspruchen, daß sein Schürffeld oder ein Teil desselben in ein Bergbaufeld umgewandelt wird.

Der Umwandlungsantrag ist unter Angabe des dem Bergbaufelde beizulegenden Namens bei der Bergbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Plan nebst einer Beschreibung beizufügen, woraus Lage und Größe des Bergbaufeldes ersichtlich sind (Lageplan).

Der Gouverneur kann eine andere Behörde zur Entgegennahme des Umwandlungsantrags für zuständig erklären.

§ 38. Wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmäßig gewonnen werden, oder, wenn das Schürffeld zwei Jahre geschlossen gehalten worden ist, kann die Bergbehörde die Umwandlung auch gegen den Willen des Schürfers vornehmen. Statt dessen kann sie das Aufhören der Schließung des Schürffeldes aussprechen.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schließung gemäß Abs. 1 aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nicht wieder erworben werden. Ebenso kann Dritten von der Bergbehörde das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Umgehung der Vorschriften des Abs. 1 beabsichtigt ist.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen unterliegen nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Gouverneur kann die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

§ 39. Das Bergbaufeld soll, abgesehen von Ausfällen durch Rechte Dritter, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind, wie die Schmalseiten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach der Tiefe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Der Flächeninhalt des Bergbaufeldes ist nach der wagerechten Erstreckung in Hektaren zu bestimmen.

§ 40. Mit Zustimmung der Bergbehörde können mehrere unmittelbar aneinanderstoßende Schürffelder oder Teile derselben zu einem Bergbaufelde vereinigt werden.

§ 41. Der Umwandlung hat eine Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes voranzugehen. Die Bergbehörde ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen zu gestatten.

Ist die Vermessung und Vermarkung erforderlich und weigert sich der Schürfer, sie zu bewirken, so ist die Umwandlung zu versagen. Mit der Bekanntmachung des die Umwandlung endgültig versagenden Bescheides an den Schürfer hört die Schließung des Schürffeldes auf. Der Bescheid unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes erfolgt nach den vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen

§ 42. Die Kosten der Vermessung und Vermarkung hat der Schürfer zu tragen.

Ordnet in den Fällen des § 38 die Bergbehörde die Umwandlung an, so ist sie befugt, Vermessung und Vermarkung auf Kosten des Schürfers ausführen zu lassen.

§ 43. Über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung wird von der Bergbehörde oder einer anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde eine Urkunde (die Vermessungsurkunde) aufgenommen, der ein Vermessungsriß beizufügen ist.

§ 44. Vor der Entscheidung über die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld hat die Bergbehörde die in Aussicht genommene Umwandlung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. den dem Bergwerke beizulegenden Namen;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des beanspruchten Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Verwaltungsbezirkes, in dem das beanspruchte Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung beziehen soll.

Mit der Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß diejenigen, welche widersprechende Rechte zu haben glauben, den Widerspruch binnen einer zu bestimmenden Frist anmelden, widrigenfalls ihre Rechte bei der Entscheidung über die Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen würden. Während dieser Frist ist die Einsicht des Vermessungsrisses oder Lageplans bei der Bergbehörde einem jeden gestattet.

Wird der Bergbehörde bekannt, daß derartige Rechte beansprucht werden, so hat sie die Aufforderung den Betreffenden besonders bekanntzumachen. Die Frist läuft in jedem Falle von der öffentlichen Bekanntmachung an.

§ 45. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Bergbehörde über die angemeldeten Widersprüche.

§ 46. Die Entscheidung über die angemeldeten Widersprüche kann von denen, gegen die sie ergangen ist, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung an sie durch Klage angefochten werden. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die Entscheidung der Bergbehörde ergangen ist. Sind danach mehrere zu verklagen, so kann die Klage nur gegen alle gemeinschaftlich erhoben werden.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht, bevor die im Abs. 1 bestimmte Frist für alle Klageberechtigten abgelaufen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mehrere Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Einreichung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind durch das Gericht unverzüglich öffentlich bekanntzumachen und außerdem der Bergbehörde mitzuteilen.

§ 47. Wenn Widersprüche nicht angemeldet sind, entscheidet die Bergbehörde nach Ablauf der Frist (§ 44 Abs. 3), andernfalls nach endgültiger Erledigung der Widersprüche über die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Entscheidung, daß die Umwandlung stattfinde, ist öffentlich bekanntzumachen. Die Beschwerde findet nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung statt. Eine weitere Beschwerde (§ 4 Abs. 2) findet nicht statt.

§ 48. Sobald die Entscheidung, daß die Umwandlung stattfinde, unanfechtbar geworden ist, hat die Bergbehörde über die Umwandlung eine Urkunde auszustellen.

Die Urkunde soll enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2. Namen des Bergwerkes;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Verwaltungsbezirkes, in dem das Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht;
6. Datum der Ausstellung;
7. Siegel oder Stempel und Unterschrift der Bergbehörde.

§ 49. Mit der Unterschrift der Bergbehörde unter der Urkunde wird in Ansehung der darin bezeichneten Fläche das Berg-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werkseigentum für den Berechtigten begründet, und erlöschen alle ihm widersprechenden und nicht besonders vorbehaltenen Rechte.

Die Umwandlungsurkunde selbst ist bei der Bergbehörde aufzubewahren, eine Ausfertigung auf Antrag dem Berechtigten gegen Zahlung einer Gebühr von fünfzig Mark auszuhändigen.

§ 50. Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Feldes in mehrere selbständige Bergbaufelder und die Vereinigung mehrerer Bergbaufelder zu einem Ganzen ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden und bedarf der Bestätigung durch die Bergbehörde.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses oder Rechte Dritter entgegenstehen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 49 finden entsprechende Anwendung.

B. Von den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers.

§ 51. Der Bergwerkseigentümer (§ 49) hat die ausschließliche Berechtigung:

1. in einem Edelmineralbergbaufelde sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien,
2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämtliche im § 1, II bezeichnete gemeine Mineralien

nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach Maßgabe der in den §§ 49, 50 Abs. 2 bezeichneten Urkunden aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 52. Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die zur Aufbereitung, Verhüttung und Beförderung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Vorrichtungen zu treffen und zu betreiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 53. Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugnis kann ihm durch die Bergbehörde in dem Schürf- oder Bergbaufelde eines Dritten zugesprochen werden, sofern der Hilfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezweckt, und der Betrieb in dem fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Bestreitet der Schürfer oder der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Bergbehörde mit Ausschluß des Rechtswegs.

Der Hilfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Hilfsbaues erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien werden als Teil der Förderung desjenigen Bergwerkes behandelt, dem der Hilfsbau dient. Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Bergbaufeld eines Dritten Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 54. Inwiefern der Bergwerkseigentümer befugt ist, das in seinem Bergbaufelde vorhandene oder diesem künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebs zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt die Bergbehörde. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

§ 55. In einem gemeinen Bergbaufeld ist der Bergwerkseigentümer befugt, Edelmineralien insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechts-

wegs, ob der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmineralien beruht; in diesem Falle ist das Bergbaufeld, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, ganz oder teilweise durch die Bergbehörde zum Edelmineralbergbaufelde zu erklären und die nach §§ 48, 49, 50 ausgestellte Urkunde durch einen Zusatz entsprechend zu ergänzen. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 56. Steht das Recht zur Gewinnung edler und zur Gewinnung gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder von ihnen das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen mitzugewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen zustehenden Mineralien müssen jedoch diesem auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57. Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49 Abs. 1) einen ordnungsmäßigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, daß er an der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Die Bergbehörde kann für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist festsetzen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs, ob ein Betrieb im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorhanden ist.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß der Betriebspflicht in einzelnen Teilen des Schutzgebiets durch die jährliche Verausgabung einer gewissen Geldsumme sowie durch den Nachweis der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern genügt wird. Er kann auch die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kommt der Bergwerkseigentümer den durch die Vorschriften der Abs. 1, 3 begründeten Verpflichtungen nicht nach, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 58. Der Bergwerkseigentümer hat die Eröffnung des Bergwerksbetriebs vor der Eröffnung, jede wesentliche Änderung des Betriebs vor Eintritt der Änderung sowie die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte der Einstellung der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Der Bergwerkseigentümer ist ferner verpflichtet, die beabsichtigte Förderung eines bis dahin nicht gewonnenen Minerals der im Abs. 1 bezeichneten Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Erstattung dieser Anzeige erlassen.

§ 59. Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, über die Förderung, deren Wert (§ 64 Abs. 1), die Belegschaft und die gezahlten Löhne Buch zu führen.

Die Bergbehörde oder die anderweit von dem Gouverneur bezeichnete Behörde ist befugt, von den danach zu führenden Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Einrichtung der Buchführung erlassen. Er kann bestimmen, daß der Bergwerkseigentümer der Bergbehörde oder einer von ihm zu bezeichnenden anderen Behörde zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Formen Nachweisungen aus den zu führenden Büchern beizubringen hat.

§ 60. Wenn der Bergwerkseigentümer den Bergwerksbetrieb nicht persönlich an Ort und Stelle leitet und beaufsichtigt, hat er, unbeschadet der Vorschriften des § 3, für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs eine Person (Betriebsführer) zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bestellen, welche für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer hinsichtlich des Bergwerksbetriebs obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Der Betriebsführer ist der Bergbehörde namhaft zu machen. Eingeborene und andere Farbige bedürfen als Betriebsführer der Bestätigung der Bergbehörde.

Ist diesen Vorschriften nicht genügt, so kann die Bergbehörde unbeschadet der im § 89 Nr. 7 angedrohten Strafe, den Bergwerksbetrieb untersagen und die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 61. Der Gouverneur kann anordnen, daß die von dem Bergwerkseigentümer mit der Untersuchung der Erze, mit der Buchführung oder mit der Fertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht von einer durch den Gouverneur zu bestimmenden Behörde an Eidesstatt zu verpflichten sind.

§ 62. Der Bergwerkseigentümer hat eine Feldessteuer und eine Förderungsabgabe zu bezahlen.

§ 63. Die Feldessteuer beträgt für das Jahr:

a) für Edelmineralbergbaufelder dreißig Mark für je ein Hektar,

b) für gemeine Bergbaufelder eine Mark für je ein Hektar, mindestens jedoch dreißig Mark für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober an die vom Gouverneur zu bezeichnende Kasse zu zahlen. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginne des auf die Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49) folgenden Monats an berechnet.

§ 64. Die Förderungsabgabe beträgt eineinhalb vom Hundert des Wertes, den die geförderten Mineralien (§ 1) vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Der Gouverneur kann allgemein oder hinsichtlich bestimmter

Mineralien besondere Vorschriften darüber erlassen, wie diese Förderungsabgabe zu berechnen ist.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober, und zwar jedesmal für dasjenige Halbjahr, welches mit dem 1. April beziehungsweise 1. Oktober des Vorjahrs beginnt.

§ 65. Wer mit der Zahlung einer Feldessteuer oder Förderungsabgabe länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrags. Nach erfolgter Verwirkung ist der Säumige zur Zahlung aufzufordern.

§ 66. Erfolgt die Zahlung der fälligen Feldessteuer oder Förderungsabgabe und des nach § 65 verwirkten Zuschlags auch binnen weiteren zwei Monaten nach der Aufforderung nicht, so hat die Bergbehörde die Beitreibung der schuldigen Beträge anzuordnen.

Verläuft die Beitreibung ergebnislos, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 67. Die sich aus den Vorschriften der §§ 51 bis 66 ergebenden Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers gehen im Falle der Übertragung des Nutzungsrechts an dem Bergbaufeld auf den Nutzungsberechtigten über.

§ 68. Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs, inwieweit der Wegnahme der Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes, der unterirdischen Fahr- und Betriebsvorrichtungen sowie der sonstigen Anlagen polizeiliche Gründe entgegenstehen.

C. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§ 69. Die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) wird von der Bergbehörde durch einen Beschluß ausgesprochen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 70. Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an dem ihm der Beschluß (§ 69) bekanntgemacht ist, gegen die Bergbehörde auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht das nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

§ 71. Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, so wird der Beschluß von der Bergbehörde den bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntgemacht.

§ 72. Jeder dinglich Berechtigte ist befugt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn, längstens aber binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten, vorbehaltlich ihrer Erstattung aus dem Versteigerungserlöse, bei dem Bezirksgerichte zu beantragen. Ein dinglich Berechtigter, der von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, hat bei Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen seines dinglichen Rechtes zu gewärtigen.

Der Bergwerkseigentümer sowie die Bergbehörde können binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung die Zwangsversteigerung des Bergwerkes gleichfalls beantragen.

§ 73. Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt, oder führt sie nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus. Der Beschluß unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Beschluß ist dem Bergwerkseigentümer und allen bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntzumachen.

Mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß für sämtliche nach Abs. 2 Beteiligte unanfechtbar geworden ist, erlöschen alle Rechte an dem Bergwerke.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 74. Will der Bergwerkseigentümer auf sein Bergwerkseigentum ganz oder teilweise verzichten, so hat er dies der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

Die Bergbehörde hat diese Erklärung den bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntzumachen.

Bezieht sich die Erklärung auf den gesamten Umfang des Bergwerkseigentums, so finden die Vorschriften der §§ 72, 73 Anwendung.

Bezieht sich die Erklärung nur auf einen Teil des Bergwerkseigentums, so sind die dinglich Berechtigten und die Bergbehörde befugt, nach Maßgabe des § 72 die Zwangsversteigerung des gesamten Bergwerkes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder führt er nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde nach Maßgabe des § 73 die Aufhebung des Bergwerkseigentums in dem Umfang aus, in welchem der Verzicht erklärt worden ist.

§ 75. Durch die Aufhebung des Bergwerkseigentums wird das Bergbaufeld wieder frei.

IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Eigentümern von Grundstücken sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.

A. Von der Grundabtretung.

§ 76. Insoweit für den Betrieb des Bergbaues einschließlich der dazugehörigen Anlagen (§§ 52, 53, 54) die Benutzung fremden Grund und Bodens notwendig ist, kann der Bergbautreibende die Überlassung der Benutzung verlangen. Die Überlassung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Die Benutzung des mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden

bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Bergbautreibende nicht verlangen.

§ 77. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

§ 78. Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergbautreibende bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch kann der Grundeigentümer, wenn das Grundstück nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können, fordern, daß der Bergbautreibende, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 78. Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergbautreibende das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 80. Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 78 Satz 3, § 79 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können.

§ 81. Hinsichtlich aller zu Zwecken des Bergbaues veräußerten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu diesen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 82. Können sich der Bergbautreibende und die nach den Vorschriften der §§ 76 bis 80 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Benutzung stattzufinden hat und der Bergbautreibende zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist.

Über die Verpflichtung zur Überlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 76 Abs. 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 83. Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter).

B. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen von Grundstücken.

§ 84. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch den Bergbau zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Bergbautreibende ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Bergbau entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 85. Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 84), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

V. Von der Bergpolizei.

§ 86. Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird von der Bergbehörde geführt.

Der Gouverneur kann die polizeiliche Aufsicht in bestimmten Teilen des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen. Die Übertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 87. Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Sicherheit der Baue;
2. die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Beamten und Arbeiter;
3. die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe;
4. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs;
5. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaues.

§ 88. Wer beim Schürfen fündig wird oder beim Bergbau Mineralien findet, die noch nicht als Gegenstand der Förderung angezeigt sind, ist verpflichtet, binnen drei Monaten, nachdem der Fund zu seiner Kenntnis gekommen ist, der Bergbehörde von dem Funde Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erlassen, auch bestimmen, daß der Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige bei einer anderen Behörde genügt wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VI. Strafbestimmungen.

§ 89. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer zur Ausführung von Schürfarbeiten ein fremdes Grundstück unbefugt benutzt (§ 12);
2. wer ein Schürfmerkmal oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt;
3. wer unbefugt Bergbauarbeiten vornimmt oder bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien macht;
4. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufeld oder im Bergfreien anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen;
5. wer bei Ausübung seines Bergbaurechts wissentlich die Grenze seines Bergbaufeldes überschreitet;
6. wer im Falle des § 59 über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft, die gezahlten Löhne und die sonstigen vom Gouverneur vorgeschriebenen Gegenstände nicht Buch führt oder dabei wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht;
7. wer den Vorschriften des § 60 zuwiderhandelt;
8. wer die im § 88 vorgeschriebene Fundanzeige nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form oder wer gegen besseres Wissen eine unwahre Fundanzeige erstattet;
9. wer Anlagen der im § 68 bezeichneten Art gegen die Entscheidung der Bergbehörde oder, bevor eine solche Entscheidung ergangen ist, wegnimmt.

§ 90. Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. wer den Vorschriften der §§ 11, 22, 24, 32 und 33 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 28, 30 und 58 vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen nicht rechtzeitig erstattet;
3. wer als Bergbautreibender aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Bergbaufeldes überschreitet.

§ 91. Eingeborenen gegenüber finden außer den in den §§ 89, 90 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 92. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Personen oder Gesellschaften oder dem Landesfiskus Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.

§ 93. Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zum ausschließlichen Schürfen oder Bergbau für bestimmte Gebiete erteilen.

In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt.

§ 94. Den im Schutzgebiete dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen ist ohne Genehmigung des Reichskanzlers das Schürfen und der Bergbau im Schutzgebiet untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfarbeiten oder durch den Bergbau ohne Genehmigung gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum mit der Gewinnung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 95. Soweit die auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse nicht durch diese Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler zu dieser Regelung ermächtigt. Er kann insbesondere bestimmen, daß diese Verordnung auch auf die Aufsuchung und Gewinnung anderer als der im § 1 bezeichneten Mineralien Anwendung findet.

Der Reichskanzler kann ferner für den Geltungsbereich dieser Verordnung oder Teile desselben:

1. die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen verlängern,
2. die Zuständigkeit der Behörden abweichend von dieser Verordnung regeln,
3. für das Schürfen und den Bergbau auf Edelsteine sowie auf andere Edelmineralien, soweit letztere auf der angeschwemmten Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften erlassen,
4. die Erlaubnis zum Schürfen von der Lösung eines Schürfscheins abhängig machen und vorschreiben, daß ein Schürfer nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Schürffelder belegen darf,
5. die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe ermäßigen oder erhöhen.

§ 96. Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung) wahrgenommen.

§ 97. Die bisherigen auf das Bergwesen im Geltungsbereiche dieser Verordnung bezüglichen Vorschriften werden unbeschadet der Weitergeltung der im § 92 bezeichneten Sonderberechtigungen aufgehoben.

Eine in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Der Gouverneur kann mit Zustimmung des Reichskanzlers weitere Übergangsbestimmungen in Ansehung der auf Grund

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der bisherigen Vorschriften erworbenen Schürf- und Bergbaurechte treffen.

Diese Verordnung tritt für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika und Kamerun zu dem von dem Gouverneur eines jeden dieser Schutzgebiete zu bestimmenden Zeitpunkt, im übrigen am 1. April 1906 in Kraft.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Erhebung einer Bergsonderrechtssteuer im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 10. April 1913. (KolBl. S. 345.)

§ 1. Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien im Sinne der §§ 93, 94 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 (Bergsonderrechte) unterliegen der Besteuerung nach den folgenden Vorschriften.

Der gleichen Besteuerung unterliegen Rechte auf bergrechtliche Gebühren, Steuern oder Abgaben einschließlich einer Gewinn- oder Kapitalsbeteiligung (Abgabensonderrechte), sofern nicht eine Besteuerung bereits nach Abs. 1 stattfindet.

Die Sonderrechte der Eingeborenen unterliegen der Besteuerung nur, soweit sie der Gouverneur anordnet.

§ 2. Der Besteuerung unterliegen nicht:

1. Sonderberechtigungen, für die ein Recht auf Steuerfreiheit besteht;

2. Sonderberechtigungen in Flächen, in denen die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung Anwendung finden unbeschadet eine Abgabensonderrechts, das für den Schürfer und den Bergbautreibenden nach Entscheidung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) nicht oder nicht wesentlich ungünstiger ist als die Gebühren, Steuern und Abgaben der Kaiserlichen Bergverordnung;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Sonderberechtigungen in Flächen, in denen der Sonderberechtigte Bergbaurechte an Dritte verliehen hat, insoweit Bergbau tatsächlich betrieben wird. Über die Frage, ob und auf welchen Flächen Bergbau betrieben wird, entscheidet im Streitfalle endgültig die Berufungskommission (§ 12).

§ 3. Die Steuer wird nach dem Inhalte der Flächen erhoben, in denen das Bergsonderrecht oder das Abgabensonderrecht besteht.

Sie beträgt jährlich 2 Pf. für das Hektar.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuer ist innerhalb der ersten sechs Wochen für das ganze Steuerjahr zu zahlen.

Maßgebend für die Steuererhebung sind die bei Beginn des Steuerjahres bestehenden Verhältnisse. Im Laufe des Steuerjahres eintretende Veränderungen bleiben für dieses Jahr unberücksichtigt.

§ 4. Alle Steuerbeträge werden auf die volle Mark nach unten abgerundet.

Läßt sich der genaue Flächeninhalt infolge nicht abgeschlossener Vermessung oder aus anderen Gründen nicht feststellen, so wird er durch Schätzung ermittelt.

§ 5. Der Steuerpflichtige kann sich von seiner Steuerpflicht für die Zukunft dadurch befreien, daß er für diejenigen Mineralien, auf die sich sein Bergsonderrecht oder sein Abgabensonderrecht erstreckt, die Einführung der Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung, unbeschadet eines Abgabensonderrechts im Rahmen der Bestimmung des § 2 Nr. 2, wirksam beantragt und sich verpflichtet, unter Übertragung der Bergverwaltung an die Regierung dieser einen den entstehenden Unkosten entsprechenden Betrag zu zahlen, den alljährlich der Gouverneur festsetzt.

Die Befreiung tritt erst mit dem Beginn des Steuerjahres

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ein, das auf die im Abs. 1 bezeichnete Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung folgt.

§ 6. Beschränkt sich das Bergsonderrecht oder das Abgabensonderrecht auf einzelne Mineralien, so kann die Steuer auf dieses Recht bis auf 0,5 Pf. für das Hektar durch den Gouverneur ermäßigt werden.

§ 7. Umfaßt der Antrag des Steuerpflichtigen im Falle des § 5 nicht alle Mineralien, auf die sich sein Bergsonderrecht oder sein Abgabensonderrecht erstreckt, so kann der Gouverneur die Steuer auf das verbleibende Recht bis auf 0,5 Pf. für das Hektar ermäßigen.

Die Ermäßigung tritt erst mit dem Beginn des Steuerjahres ein, das auf die im § 5 Abs. 1 bezeichnete Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung folgt.

§ 8. Die Festsetzung und Erhebung der Steuer erfolgt durch die Bergbehörde.

§ 9. Der Inhaber eines Bergsonderrechts oder eines Abgabensonderrechts ist verpflichtet, der Bergbehörde die Größe der Fläche, für die ihm das Sonderrecht zusteht, in Hektaren anzugeben. Ist er hierzu außerstande, so hat er auf Erfordern die für die Steuer sonst in Betracht kommenden Verhältnisse mitzuteilen.

Diese Angaben sind erstmals im ersten Vierteljahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung und in der Folgezeit, falls der bisherigen Veranlagung gegenüber eine Änderung einzutreten hat oder eine Steuerpflicht neu begründet ist, spätestens bis zum nächsten 1. April zu machen.

§ 10. Die Bergbehörde ist bei der Veranlagung der Steuer nicht an die Angabe des Steuerpflichtigen gebunden.

Wird die Angabe beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Gegen den Bescheid ist die Berufung an die Berufungskommission (§ 12) zulässig.

Die Berufung ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bergbehörde einzulegen.

Der Bescheid soll eine Belehrung über die Berufung enthalten.

Die Einlegung der Berufung hat für die Verpflichtung zur Zahlung keine aufschiebende Wirkung. Nach vergeblicher Aufforderung erfolgt die Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Am Sitz des Gouvernements wird unter dem Vorsitz eines vom Gouverneur zu bestimmenden Beamten eine Berufungskommission gebildet, in die ein weiterer vom Gouverneur zu bestimmender Beamter sowie drei vom Landesrat zu wählende Mitglieder zu berufen sind.

Für jeden Beamten wird ein Stellvertreter vom Gouverneur bestimmt, für jedes der drei Mitglieder ein Stellvertreter vom Landesrat gewählt.

Die Berufungskommission entscheidet endgültig über die gegen die Veranlagungen und Festsetzungen der Bergbehörde eingelegten Berufungen.

§ 13. Die Berufungskommission und die Bergbehörde sind befugt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und sie über die für ihre Entscheidungen in Betracht kommenden Tatsachen zu vernehmen.

§ 14. Die Ansprüche auf Zahlung der Steuer sowie auf Erstattung gezahlter Steuer verjähren innerhalb von drei Jahren vom Tage ihrer Entstehung.

§ 15. Wer die nach § 9 ihm obliegende Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 16. Wer es unternimmt, die geschuldete Steuer zu hinterziehen, hat eine Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer verwirkt.

Die hinterzogene Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft. Soweit und solange Gebiete für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, bleibt die Verordnung außer Anwendung.

Verfügung des Auswärt. Amts, Kolonial-Abteilung, zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas. Vom 26. Juli 1906. (KolBl. 1907 S. 833.)

Hierzu ist am 2. Februar 1909 eine abändernde Verfügung des Staatssekretärs des Kolonialamts ergangen (vgl. KolBl. S. 152). In den einzelnen afrikanischen Kolonien sind ferner zu der Kaiserl. Bergverordnung vom 27. Februar 1906 folgende Ausführungsverordnungen erlassen worden: in Ostafrika: die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 27. Juli 1906 (KolBl. S. 627); in Kamerun: die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1906 (KolBl. 1907 S. 100) zwei Verfügungen vom 22. August 1907 (KolBl. 1908 S. 457 f.) sowie die Ausführungsbestimmung vom 6. März 1908 (KolBl. S. 458); in Togo: die Bekanntmachung vom 11. November 1909 (DKG. XIII S. 632). In Neu-Guinea erging eine Ausführungsvorschrift vom 10. Mai 1906 (DKG. X S. 192).

Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika. Vom 8. August 1905. (RGBl. S. 717.)

Die Verordnung stimmt bis auf geringe Abweichungen mit der Kais. Bergverordnung vom 28. Februar 1906 wörtlich überein. — Gemäß Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Dez. 1909 findet sie auch auf die Aufsuchung und Gewinnung von Asbest Anwendung (vgl. KolBl. 1910 S. 77.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einrichtung des Berggrundbuchs. Vom 30. Mai 1910. (KolBl. S. 650.)

§ 1. Das Berggrundbuch ist bei den Bezirksgerichten für den Umfang der Gerichtsbezirke einzurichten.

§ 2. Die Einrichtung des Berggrundbuchs hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in der eingangs bezeichneten Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 über die Einrichtung des Grundbuchs mit folgenden Maßgaben zu erfolgen.

1. In dem Formular, Anlage II zu § 3, wird das Wort Grundbuch durch das Wort „Berggrundbuch" und das Wort „Grundstücks" durch das Wort „Bergwerks" ersetzt.

2. Der Titel enthält in der ersten Hauptspalte eine Beschreibung des Bergwerks, welche den wesentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum begründenden Urkunde (§ 48) der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 wiedergibt.

3. Ist das Bergwerkseigentum durch Konsolidation, Teilung von Bergbaufeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben, so enthält der Titel in der ersten Hauptspalte den wesentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum an jedem Bergbaufeld begründenden Urkunde und des von der Bergbehörde bestätigten (§ 50 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905) Konsolidations-, Teilungs- oder Austauschakts.

§ 3. Die in den Artikeln 23 bis 25 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 bezeichneten Obliegenheiten des Oberbergamts sind von der Bergbehörde des Schutzgebiets wahrzunehmen.

Allerhöchste Verordnung betr. die ausschließliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden. Vom 13. Oktober 1910. (KolBl. S. 879.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserliche Verordnung betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 16. Januar 1909.
(RGBl. S. 270; KolBl. S. 85.)

§ 1. Zum Schutze des Handels mit südwestafrikanischen Diamanten wird den Förderern dieser Edelsteine die Verpflichtung auferlegt, ihre gesamte Förderung der von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung dem Gouverneur bezeichneten Behörde oder Person zwecks Vermittelung der Verwertung zu übergeben.

Die Verwertung erfolgt in der nach dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung für die Förderer günstigsten Weise.

Der durch die Verwertung der Diamanten erzielte Erlös ist an die Berechtigten abzuführen.

Für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten ist eine angemessene Gebühr zu entrichten, welche der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festsetzt.

§ 2. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ist ermächtigt, sofern er es im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten für erforderlich erachtet, ein jährliches Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Diamanten für jeden Förderer festzusetzen. Hinsichtlich der dieses Höchstmaß übersteigenden Förderung ist es dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung überlassen, in welchem Zeitpunkt eine Verwertung eintreten soll. Die Verpflichtung zur Übergabe der Diamanten wird dadurch nicht berührt.

§ 3. Wer es unternimmt, Diamanten der im § 1 vorgesehenen Verwertung zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Neben der gemäß Abs. 1 verwirkten Strafe ist auf Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ziehung der Diamanten, in bezug auf welche das Vergehen begangen worden ist, zu erkennen. Kann ihre Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung ihres Wertes, und wenn sich dieser nicht genau feststellen läßt, auf Zahlung einer dem wahrscheinlichen Werte entsprechenden Geldsumme zu erkennen.

Eingeborenen gegenüber finden außer den vorstehend angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 4. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) und mit seiner Zustimmung der Gouverneur haben die zur Sicherstellung der den Förderern obliegenden Verpflichtung zur Übergabe der Diamanten und zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 5. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Ausführung der Kaiserl. Verordnung, betr. den Handel mit südwestafr. Diamanten, vom 16. Jan. 1909. Vom 25. Februar 1910. (KolBl. S. 162.)

§ 1. Die unter der Firma Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets errichtete deutsche Kolonialgesellschaft, welcher durch Beschluß des Bundesrats vom 25. Februar 1909 die Fähigkeit beigelegt ist, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, wird ermächtigt, die im südwestafrikanischen Schutzgebiete geförderten Diamanten von den Förderern zwecks Vermittlung der Verwertung entgegenzunehmen[1]), zu

[1]) Zur Empfangnahme der Diamanten sind ferner ermächtigt: die Filiale der Afrikabank in Lüderitzbucht gemäß Bekanntmachung vom 11. März 1909 (DKG. XIII S. 160), sowie die Filiale der Afrikabank in Swakopmund gemäß Bekanntmachung vom 4. Febr. 1910 (KolBl. S. 263).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verwahren und zu versenden, die Verwertung zu bewirken und die Erlöse nach Abzug der Verwertungsgebühr (§ 4) an die Berechtigten abzuführen.

§ 2. Die Ermächtigung des § 1 wird der Gesellschaft für die Zeit bis zum Ablaufe des 28. Februar 1915 unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Von dem in § 20 der Satzung der Gesellschaft erwähnten, nach Absetzung aller Abschreibungen und Rücklagen und nach Überweisung von fünf vom Hundert zum Reservefonds der Gesellschaft verbleibenden Reingewinne wird auf die Anteile ein Gewinnanteil bis zur Höhe von zehn vom Hundert der geleisteten Einzahlungen ausgeschüttet. Für die Berechnung dieses Gewinnanteils sind die Vorschriften des § 20 Absatz 2 der Satzung maßgebend. Von diesem Gewinnanteil von zehn vom Hundert der geleisteten Einzahlungen wird eine der Teil von sechs vom Hundert als ein Ersatz der Kapitalsverzinsung auf die ursprünglich geleisteten Einzahlungen und der andere Teil von vier vom Hundert als eine Kommission für die geleisteten Dienste angesehen.
2. Aus dem der Gesellschaft ferner noch verbleibenden Teile des Reingewinnes sind auf die Anteile diejenigen Beträge nachzuzahlen, welche in früheren Jahren weniger als zehn vom Hundert als Gewinnanteile ausgeschüttet worden sind. Die Nachzahlungen sind zunächst auf die zeitlich am weitesten zurückliegenden Fehlbeträge zu verrechnen.

(Z. 3 weggefallen; s. Ver. des Reichskanzlers v. 12. Januar 1913; KolBl. S. 30.)

4. Der der Gesellschaft schließlich noch verbleibende Überschuß des Reingewinnes ist einem Dispositionsfonds zu überweisen. Der Dispositionsfonds ist nach den Beschlüssen der Hauptversammlung zu verwenden, um die nach Ziffer 1

auf die Anteile zu zahlenden Gewinnanteile von zehn vom Hundert der geleisteten Einzahlungen ausschütten zu können, wenn in einem Geschäftsjahr der Reingewinn zu dieser Ausschüttung nicht ausreichen sollte. Im übrigen ist der Dispositionsfonds dazu bestimmt, die Entwicklung des deutsch-südwestafrikanischen Diamantenhandels zu fördern insbesondere bei Festsetzung eines Höchstmaßes der zur Verwertung gelangenden Diamanten die Mittel zu Erleichterungen zu stellen. Die Verwendung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes).

5. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft, zu dem dann auch die Bestände des Dispositionsfonds gehören, nach der Vorschrift im § 50 Absatz 3 der Satzung zu verteilen. Aus dem Überschuß, welcher nach Rückzahlung der auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen verbleibt, sind zunächst die in Ziffer 2 vorgesehenen Nachzahlungen auf die rückständigen Gewinnanteilsansprüche zuzüglich der gemäß Ziffer 1 zu berechnenden 10 v. H. (zehn vom Hundert) Gewinnanteile vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an zu vergüten. Von dem alsdann noch verbleibenden Überschuß ist auf die Anteile für die Bereitstellung der für die Vollzahlungsverpflichtung erforderlichen Mittel ein Aufgeld zu bezahlen, welches 1/3 v. H. (ein Drittel vom Hundert) für jedes angefangene Vierteljahr seit Gründung der Gesellschaft auf die in dem betreffenden Vierteljahr noch nicht geleisteten Einzahlungen beträgt. Dies Aufgeld darf indessen nicht mehr betragen, als die Hälfte des am Tage der Auflösung vorhandenen Dispositionsfonds ausmacht. Der schließlich noch übrigbleibende Rest der Liquidationsmasse ist dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) behufs Verwendung im Interesse des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu überweisen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Dem südwestafrikanischen Landesfiskus steht, sofern die Gesellschaft die Auflösung beabsichtigt, das Recht zu, von den Anteilseignern die Anteile gegen Bezahlung des Nennwertes der geleisteten Einzahlungen und gegen Eintritt in die etwaige Vollzahlungsverpflichtung der Anteilseigner käuflich zu erwerben. Das Erwerbsrecht des südwestafrikanischen Landesfiskus ist spätestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung steht, durch eine schriftliche an den Vorstand zu richtende Erklärung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes) auszuüben. Die Zahlung des Kaufpreises hat alsdann spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Hauptversammlung in bar zu erfolgen. Bei der Zahlung sind den Anteilseignern 10 v. H. (zehn vom Hundert) Zinsen vom Beginn des jeweilig laufenden Geschäftsjahres bis zum Zahlungstage sowie diejenigen Beträge, auf welche die Anteile im Falle der Auflösung gemäß Ziffer 5 Anspruch haben, in bar zu vergüten.

§ 3. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anweisungen des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes) nachzukommen. Der Erlaß von weiteren Ausführungsverordnungen bleibt vorbehalten.

§ 4. Die Förderer südwestafrikanischer Diamanten sind verpflichtet, ihre gesamte Förderung demjenigen Beauftragten der Gesellschaft zwecks Vermittlung der Verwertung zu übergeben, welchen der Gouverneur bezeichnet.

§ 5. Die Gebühr für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten (Verwertungsgebühr) beträgt für die der Diamantensteuerverordnung vom 30. Dez. 1912 unterliegenden Diamanten zwei vom Hundert des Verkaufserlöses und zwei vom Hundert der Steuer,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für die übrigen Diamanten fünf vom Hundert des Verkaufserlöses [1]).

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1910 in Kraft.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets.

Vom 25. Mai 1909. (KolBl. 1910 S. 2.)

§ 1. Einlieferung.

Die Förderer von Diamanten sind verpflichtet, die geförderten Diamanten mindestens einmal in der Woche bei der Geschäftsstelle der Diamanten-Regie im Schutzgebiete zur Einlieferung zu bringen. Der Gouverneur kann für Förderer mit entfernt gelegenen Arbeitsstellen eine längere Frist festsetzen.

Die genannte Geschäftsstelle hat ihre Geschäftsstunden öffentlich bekanntzugeben. Sie ist befugt, einen Tag in der Woche zu bestimmen, an dem die Einlieferung in der Regel stattfinden soll. Daneben ist jedoch die Einlieferung auch an anderen Tagen während der Geschäftsstunden statthaft.

Die Einlieferung durch Vermittlung von Eingeborenen ist unzulässig.

Bei der Einlieferung hat die einliefernde Person das Duplikat des nach § 2 zu führenden Tagebuchs vorzulegen.

Die Regie hat daraus festzustellen, ob die nach dem Tagebuche geförderten Diamanten von dem Förderer eingeliefert worden sind. Hierbei steht ihr das Recht zu, die Übereinstimmung des Duplikats mit dem Original durch Einsichtnahme des Originals, das auf Verlangen der Regie herbeizuschaffen ist, nachzuprüfen.

Die eingelieferten Diamanten sind sofort bei der Einliefe-

[1]) Fassung vom 12. Januar 1913 (KolBl. S. 30).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rung in Gegenwart der einliefernden Person, eines Beauftragten der Regie und eines Schutzgebietsbeamten nach Gramm abzuwiegen und alsdann in einem Behältnis zu verschließen.

Das Behältnis muß in Gegenwart der einliefernden Person versehen werden:

1. mit dem Siegel des Beauftragten der Regie und dem Dienstsiegel der Behörde, welcher der bei der Einlieferung anwesende Beamte angehört;
2. mit der Angabe des Namens des Förderers, der Fundstelle und der danach gemäß § 10 zu entrichtenden Abgaben;
3. mit der Angabe des Gewichts der im Behältnis befindlichen Steine;
4. mit einer Geschäftsnummer.

Die einliefernde Person ist zur gewissenhaften Angabe des Förderers und der Fundstelle verpflichtet.

Der einliefernden Person ist eine auf den Namen des Förderers lautende, von dem Beauftragten der Regie zu vollziehende Bescheinigung zu übergeben.

Diese Bescheinigung muß enthalten:

1. den Tag der Einlieferung;
2. das Gewicht der eingelieferten Diamanten;
3. die Fundstelle und die zu entrichtenden Abgaben;
4. die Geschäftsnummer;
5. den gezahlten Vorschuß.

Die Bescheinigung dient als Quittung und als Ausweis über die eingelieferten Diamanten.

Die Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiet hat über die Einlieferung ein Verzeichnis in Buchform zu führen.

Dieses Verzeichnis muß enthalten:

1. die Namen des Einlieferers und des Förderers;
2. die Namen des Beauftragten der Regie und des Beamten, die bei der Einlieferung zugegen waren;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. die festgestellten Gewichte der eingelieferten Diamanten;
4. die gezahlten Vorschüsse;
5. die angegebene Fundstelle und die gemäß § 10 zu entrichtenden Abgaben.

Abschriften und Eintragungen in dies Verzeichnis sind jeder Sendung an die Berliner Hauptniederlassung der Regie beizufügen.

Letztere hat auf Grund der eingehenden Abschriften ein Duplikat-Verzeichnis in Buchform zu führen.

§ 2. Tagebuch.

Jeder Förderer von Diamanten hat ein nach anliegendem Muster[1]) einzurichtendes Tagebuch und ein Duplikat zu führen. In dieses Tagebuch hat der Förderer oder sein Beauftragter am Schlusse eines jeden Tages, an dem in irgendeiner Weise gearbeitet worden ist, unter Beifügung seiner Namensunterschrift einzutragen:

1. die Arbeitsstellen;
2. die Zahl der Arbeiter, getrennt nach weißen und eingeborenen Hilfskräften;
3. den Namen des Betriebsleiters, Aufsehers oder Vorarbeiters;
4. Anzahl und Gesamtgewicht der geförderten Diamanten, letzteres nach Gramm.

Unterhält ein Förderer mehrere selbständige Betriebsstätten, so hat er für jede dieser Betriebsstätten ein besonderes Tagebuch nebst Duplikat zu führen.

§ 3. Vorschuß.

Jeder Förderer von Diamanten hat Anspruch darauf, daß ihm die Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiete bei der Ein-

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lieferung von Diamanten auf das innerhalb seines Höchstmaßes liegende Gewicht einen zinsfreien Vorschuß von 30 Mk. für jedes Gramm zahlt.

Die Regie ist bereit, nach Eintreffen der Diamanten bei der Hauptniederlassung in Berlin auf Verlangen der Einlieferer ihnen auch über den Satz von 30 Mk. für das Gramm hinaus Vorschüsse gegen 6 v. H. jährliche Zinsen zu gewähren.

§ 4. Versendung.

Die Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiet hat die eingelieferten Diamanten in der vorgeschriebenen Verpackung mit dem nächsten Postdampfer an ihre Hauptniederlassung in Berlin zu senden.

Die Versicherung dieser Sendungen gegen Verlust, Seegefahr und Diebstahl für die Zeit von der Einlieferung bei der Geschäftsstelle im Schutzgebiet bis zum Eintreffen in den Berliner Geschäftsräumen der Regie liegt der Hauptniederlassung der Regie auf ihre Kosten ob.

Die Versicherungssumme soll ein für allemal 150 Mk. für jedes Gramm betragen. Erachtet der Förderer diese Versicherungssumme für seine Einlieferung als zu niedrig, so kann er der Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiet eine höhere Versicherungssumme bezeichnen. Der für die höhere Versicherungssumme zu entrichtende Prämienzuschlag ist bei der Einlieferung sofort in bar an die genannte Geschäftsstelle zu zahlen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles tritt die Versicherungssumme an die Stelle der Diamanten und ist wie ein Verkaufserlös zu behandeln.

Bei der Hauptniederlassung der Regie in Berlin sind die Behältnisse mit den Diamanten sofort bei Eingang in ein nach anliegendem Muster[1]) zu führendes Eingangsbuch unter Aufnahme

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der auf den einzelnen Behältnissen befindlichen Vermerke und unter Angabe des Tages der Ankunft einzutragen.

Alsdann sind sie von Angestellten der Regie zu öffnen. Zur Öffnung sind ausschließlich solche Angestellte befugt, die vom Reichs-Kolonialamt hierzu ermächtigt und von dem gemäß § 22 der Satzungen der Regie bestellten Reichskommissar durch Handschlag auf treue und gewissenhafte Diensterfüllung in Pflicht genommen sind. Es müssen stets zwei solcher Angestellter bei der Öffnung zugegen sein. Alsbald nach der Öffnung sind die Diamanten von den beiden genannten Angestellten oder wenigstens in deren Gegenwart nach Gramm zu verwiegen. Das festgestellte Gewicht der in den einzelnen Behältnissen befindlichen Diamanten ist in das Eingangsbuch unter Namensunterschrift der beiden Angestellten einzutragen.

Gewichtsverschiedenheiten zwischen den Wägungen im Schutzgebiet und in Berlin sind nach Möglichkeit aufzuklären.

§ 5. Sortierung.

Alsbald nach erfolgter Wägung und Eintragung sind die in jedem Behältnis enthaltenen Diamanten unter strenger Trennung von dem Inhalte anderer Behältnisse den Sortierern zu übergeben, insoweit sie nicht im ganzen (in Originalpartien) unsortiert verkauft werden.

Als Sortierer sollen nur Personen tätig sein, die im festen Anstellungsverhältnis bei der Regie stehen und von dem Reichskommissar durch Handschlag auf treue, gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Sortiertätigkeit in Pflicht genommen worden sind.

Die Sortierer sollen nur die Geschäftsnummer der Behältnisse, deren Inhalt sie zu sortieren haben, nicht aber die Namen der Einlieferer erfahren.

Die Sortierer haben die eingelieferten Diamanten in fach-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

männischer Weise nach Londoner Gebräuchen zu sortieren und auf einem mit dem betreffenden Behältnis fest zu verbindenden, von ihnen zu unterschreibenden Ausweis die Geschäftsnummer des Behältnisses und das Gewicht der festgestellten Sorten nach Gramm zu vermerken.

Auf Grund dieses Ausweises ist das Ergebnis der Sortierung von einem Angestellten der Regie, der nicht Sortierer sein darf, in ein nach anliegendem Muster zu führendes Sortierbuch einzutragen.

Das Sortierbuch muß enthalten:

1. die Geschäftsnummer des Behältnisses, dem die sortierten Diamanten entnommen worden sind;
2. den Namen des Förderers;
3. das Gewicht der festgestellten Sorten nach Gramm.

Auf Grund der Eintragung in das Sortierbuch hat der Vorstand der Regie alsbald dem Förderer eine Bescheinigung nach anliegendem Muster[1]) über das Eintreffen der Sendung, deren Gewicht nach Gramm und das Ergebnis der Sortierung nach Sorten geordnet mittels eingeschriebenen Briefes zugehen zu lassen. In der Bescheinigung sind außerdem nach Prozentsätzen die Abgaben, die durch die Regie vom Verkaufspreise abzuziehen sind, sowie die Namen der Empfangsberechtigten anzuführen.

Die Bescheinigung bildet für den Förderer den ausschließlichen Nachweis über Gewicht und Güte seiner Sendung sowie die Grundlage seiner Ansprüche auf den Erlös.

Nach beendeter Sortierung ist die Regie berechtigt, die sortierten Diamanten mit den Diamanten der gleichen Sorte anderer Förderer zu vermengen und zu vermischen, so daß ein sogenanntes Sammeldepot der jeweils beteiligten Förderer nach Verhältnis ihrer Beteiligung an jeder einzelnen Sorte entsteht.

Außer dem Eingangsbuche und dem Sortierbuche hat die

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hauptniederlassung der Regie noch ein Depotbuch zu führen, in das, nach Sorten geordnet, die Beteiligungen jedes Förderers an jeder einzelnen Sorte zu vermerken sind.

§ 6. Versicherung.

Die Regie ist verpflichtet, die bei ihr ruhenden Vorräte an Diamanten auf eigene Kosten gegen Feuersgefahr und Einbruchdiebstahl nach kaufmännischen Grundsätzen zu versichern.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles tritt die Versicherungssumme an die Stelle der Diamanten und ist wie ein Verkaufserlös zu behandeln.

§ 7. Verwertung.

Die Verwertung der eingelieferten Diamanten hat seitens der Regie in der für die Förderer günstigsten Weise zu erfolgen. Dabei ist die Regie berechtigt, die Diamanten, ohne Befragen der Förderer, schleifen oder sonst veredeln zu lassen und die dafür aufgewendeten Kosten vom Erlöse abzuziehen.

Die eingehenden Verkaufserlöse werden zunächst einer Gesamtrechnung gutgebracht. Die endgültige Abrechnung mit den Förderern geschieht spätestens nach Abschluß der Jahresrechnung.

§ 8. Verwertungsgebühr.

Die nach § 4 der Verordnung vom 26. Februar 1909 (KolBl. S. 241) der Regie zustehende Verwertungsgebühr wird bei Eingang des Verkaufspreises fällig.

Die Regie ist berechtigt, die Gebühr sich selbst von dem Verkaufserlöse in kaufmännischer Buchführung gutzuschreiben.

§ 9. Ausfuhrzoll.

Die Regie ist verpflichtet, den auf den Diamanten lastenden Ausfuhrzoll von dem nach Abzug der Verwertungsgebühr ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bleibenden Verkaufspreise einzubehalten. Die Regie hat diesen Zoll für Rechnung der Förderer zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus an das Reichs-Kolonialamt zu zahlen.

Drei Monate nach Absendung der Diamanten von der Geschäftsstelle im Schutzgebiet an die Berliner Hauptniederlassung hat die letztere eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 Mk. für jedes Gramm und den Rest nach Abschluß der jährlichen Abrechnung an das Reichs-Kolonialamt durch Gutschrift bei einer von diesem zu bezeichnenden Bank zu zahlen.

§ 10. Abgaben.

Von dem nach Abzug der Verwertungsgebühr verbleibenden Verkaufspreise derjenigen Diamanten, welche aus dem in der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. September 1908 benannten Gebiete stammen, hat die Regie für Rechnung der abgabepflichtigen Förderer außerdem die nachstehenden Abgaben einzubehalten:

1. $6^2/_3$ v. H. zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus und $3^1/_3$ v. H. zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, soweit die Förderung aus Abbaubetrieben erfolgt, für welche die Verleihungs- bzw. Umwandlungsurkunde nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist;
2. 10 v. H. zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus, soweit die Diamanten dem de Paßschen Pomona-Minen-Gebiet entstammen;
3. 5 v. H. zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus, soweit die Förderer vor dem 1. Oktober 1908 mit Diamantbergbaufeldern beliehen und die fraglichen Diamanten nach dem 1. April 1909 bei der Regie zur Einlieferung gelangt sind;
4. 5 v. H. zugunsten der Deutschen Diamanten-Gesellschaft

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

m. b. H., soweit den Förderern nicht vor dem 1. Oktober 1908 Diamantbergbaufelder beliehen worden sind;

5. 2 v. H. zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, soweit die Diamanten Bergbaufeldern entstammen, die der Fiskus auf Grund von Schürfscheinen der genannten Gesellschaft erhalten hat.

Die Regie hat die vorgenannten, dem südwestafrikanischen Landesfiskus zukommenden Abgaben für Rechnung der Förderer nach Eingang des Verkaufspreises an das Reichs-Kolonialamt durch Gutschrift bei einer von diesem zu bezeichnenden Bank zu zahlen.

Die Art der Zahlung der Abgaben an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. richtet sich nach den zwischen diesen Gesellschaften und der Regie getroffenen Vereinbarungen.

Die Regie hat alsbald durch Vermittlung des Gouvernements eine von den Abgabepflichtigen und dem Gouvernement schriftlich anzuerkennende Liste einzufordern, aus der sich die in Gemäßheit der Ziffer 1 bis 3 zu leistenden Abgaben der einzelnen Förderer ergeben. Abschrift dieser Liste ist dem Reichs-Kolonialamt zu übermitteln.

§ 11. Höchstmaß.

Ist gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten ein Höchstmaß für die zur Verwertung zu bringenden Diamanten festgesetzt worden, so sind die Förderer berechtigt, auch über das für sie bestimmte Höchstmaß hinaus Diamanten zu fördern. Ihnen liegt jedoch die Verpflichtung ob, diese Diamanten ebenso wie

die innerhalb des Höchstmaßes der Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiete einzuliefern.

Die außerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten sind von den innerhalb des Höchstmaßes geförderten abzusondern und als solche besonders sowohl äußerlich als auch bei der Buch- und Rechnungsführung zu kennzeichnen.

Für die außerhalb des Höchstmaßes eingelieferten Diamanten steht den Förderern kein Anspruch auf Vorschuß zu.

Zum Verkauf sollen die außerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten erst gelangen, wenn die innerhalb des Höchstmaßes befindlichen sämtlich verkauft worden sind; es sei denn, daß besondere Sorten, Arten, Gattungen oder Solitäre von Käufern gefordert werden, welche unter den innerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten nicht vorhanden sind.

§ 12. Ausschuß.

Aus den mit endgültig festgestellten Bergbaufeldern beliehenen, im Schutzgebiete ansässigen Förderern von Diamanten ist ein Ausschuß zu bilden, dem ein Vertreter der Regie angehören muß. Der Ausschuß ist bei allen wesentlichen das Einlieferungsverfahren im Schutzgebiete sowie das allgemeine Interesse der Diamantenförderer betreffenden Fragen gutachtlich zu hören. Ihm ist der jährliche Geschäftsbericht sowie die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Regie zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, auf Anfrage den Schutzgebietsbehörden und der Regie über alle den Diamantenbergbau betreffenden Verhältnisse Auskünfte und Gutachten zu erteilen.

Die weiteren Bestimmungen über die Organisation des Ausschusses sowie über dessen Geschäftsordnung trifft der Gouverneur nach Anhörung der Beteiligten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Ordnungsstrafen.

Wer den im § 1 Abs. 1, 4, 8 und § 2 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern nicht ein Verstoß gegen sonstige Strafbestimmungen vorliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Handel und Verkehr mit rohen und ungeschliffenen Diamanten. Vom 21. Oktober 1908. (KolBl. S. 1199; DKG. XII S. 446.)

§ 1. Der Besitz, die Weitergabe, die Annahme, der Handel oder jegliches Inverkehrbringen von rohen oder ungeschliffenen Diamanten ohne behördlichen Erlaubnisschein ist verboten, sofern nicht eine der in §§ 5 und 6 bezeichneten Ausnahmen vorliegt.

§ 2. Der Erlaubnisschein wird von dem Bezirks- oder Distriktsamt des Aufenthaltsorts des Antragstellers, und zwar jedesmal für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, erteilt. Er kann verweigert werden, wenn die beantragende Person keine hinreichende Gewähr für eine einwandfreie Benutzung des Erlaubnisscheines bietet. Nicht erteilt werden darf ein Erlaubnisschein solchen Personen, welche schon einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft worden sind, sowie Eingeborenen. Der Erlaubnisschein wird nur natürlichen Personen erteilt und ist nicht übertragbar.

Über die erteilten Erlaubnisscheine wird von der zuständigen Behörde ein Register geführt, dessen Einsichtnahme jedermann gestattet ist.

§ 3. Die für die Erteilung des Erlaubnisscheines jährlich zu zahlende Gebühr beträgt 1000 Mk. Dieselbe ermäßigt sich auf den Betrag von 10 Mk., wenn nachgewiesen wird, daß die rohen oder ungeschliffenen Diamanten zu wissenschaftlichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zwecken oder zu Werkzeugzwecken im eigenen Betriebe ausschließlich Verwendung finden.

Enthält der Erlaubnisschein die Beschränkung auf den Besitz, die Annahme und Weitergabe von Diamanten eines bestimmten auf die Gewinnung von Diamanten gerichteten Unternehmens, so ermäßigt sich die Gebühr für den Unternehmer selbst und seine in leitender Stellung befindlichen Angestellten mit Einschluß der Betriebsführer (§ 60 der K. B. V. vom 8. August 1905) auf 100 Mk. Erlaubnisscheine können auf Antrag des Unternehmers oder dessen gesetzlichen Vertreters auf eine andere Person umgeschrieben werden. Für den Erlaubnisschein ist eine Gebühr von der Behörde oder Person nicht zu entrichten, der zwecks Vermittlung der Verwertung die geförderten Diamanten zu übergeben sind.

§ 4. Schürfer, welche auf Diamanten fündig geworden sind, haben gleichzeitig mit der nach § 89 der Kaiserlichen Bergverordnung vorgeschriebenen Fundanzeige um die Ausstellung eines Erlaubnisscheines nachzusuchen. Die Gebühr für diesen Schein beträgt für das erste Jahr 10 Mk., später 1000 Mk. jährlich.

§ 5. Wer sich bei dem Erlasse dieser Verordnung in dem Besitz von rohen oder ungeschliffenen Diamanten befindet, ohne daß er die Weitergabe usw. im Schutzgebiete beabsichtigt, hat diese bis zum 1. Januar 1909 zur Registrierung bei der Kaiserlichen Bergbehörde in Windhuk bzw. der Bohrkolonne Süd in Kuibis einzusenden. Die Registrierungskosten belaufen sich auf 1 Mk. pro Stein.

§ 6. Personen, welche im Diamantenbergbau als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, bedürfen zum Besitze von Diamanten keines Erlaubnisscheines (vgl. § 1), solange sie sich innerhalb der Grenzen des betreffenden Gruben- bzw. Schürffeldes befinden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Inhaber eines behördlichen Erlaubnisscheines, welcher rohe oder ungeschliffene Diamanten von Personen annimmt oder an solche weitergibt, welche keinen behördlichen Erlaubnisschein besitzen.

Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Diamanten und die Erlaubnisscheine unterliegen der Einziehung.

§ 8. Eingeborenen gegenüber finden außer den im § 7 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Sicherung der Diamantenfelder im Bezirk Swakopmund. Vom 7. Mai 1910. (KolBl. S. 544.)

Verordnung desselben Gouverneurs, betr. die Sicherung der Diamantenfelder im Bezirk Lüderitzbucht. Vom 14. März 1911 mit einer Berichtigung vom 8. September 1911. (KolBl. S. 374 u. 790.)

Die beiden Verordnungen enthalten Aufenthaltsverbote bzw. -Beschränkungen für den Gebietsumfang der betr. Diamantenfelder.

Verordnung des Reichskanzlers betr. das Bergwesen im Kiautschougebiete. Vom 16. Mai 1903. (KVBl. 1903 S. 18; DKG. VII S. 306.)

Im Schutzgebiete Kiautschou sind die in § 1 des Allg. Berg-

gesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung S. 705) bezeichneten Mineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Das Recht, solche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht ausschließlich dem Fiskus des Schutzgebiets zu.

Fünfter Teil.

Strafrecht und Strafprozeß.[1][2]

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Zuständigkeit des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Festsetzung der Entschädigung unschuldig Bestrafter und Verhafteter. Vom 16. Juli 1912. (KolBl. S. 745.)

Die Obliegenheiten, die durch § 5 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345), und durch § 6 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung übertragen sind, werden von dem Gouverneur wahrgenommen.

Bestimmungen über das Verfahren der Ablieferung der von den Kaiserl. Gerichten in den Schutzgebieten Afrikas und der

---

[1]) Literatur: Kraus, Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete, Berlin 1911. — Brinkmann, Strafrecht und Strafverfahren für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1904. — Karlowa, Die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den deutschen Kolonien, Leipzig 1911.

[2]) Strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften enthält auch der vierte Abschnitt des zweiten Teiles. (S. oben S. 254 ff.).

Südsee zu Freiheitsstrafen Verurteilten nach Preußen. Vom 17. Juni 1912. (KolBl. 1913 S. 302.)

1. Die von den Kaiserlichen Schutzgebietsgerichten erkannten Freiheitsstrafen werden, soweit sie nicht in einem Schutzgebietsgefängnis vollstreckt werden können, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verurteilten, in Preußen vollstreckt.
2. Die Entscheidung darüber, ob ein Verurteilter zur Strafvollstreckung abzuliefern ist, steht dem Kaiserlichen Gouvernement zu.

   Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, daß die Vollstreckung innerhalb des Schutzgebiets im allgemeinen schon wegen der mit einer Ablieferung verbundenen Kosten den Vorzug verdient. Die Ablieferung darf daher nur dann verfügt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Besetzung des Gefängnisses, der Art und Dauer der Strafe, des Gesundheitszustandes des Verurteilten oder aus anderen schwerwiegenden Gründen notwendig erscheint. Sie darf nicht verfügt werden, wenn sie für einen im Schutzgebiet in festen Erwerbsverhältnissen befindlichen Verurteilten besondere außerhalb des Strafzweckes liegende Härten mit sich bringen würde, die in keinem Verhältnis zur Dauer der Strafe stünden. Ferner hat sie zu unterbleiben, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes gefährdet werden würde, also insbesondere, wenn die Dauer der Strafvollstreckung nach der Einlieferung in die preußische Strafanstalt oder das preußische Gefängnis so kurz sein würde, daß sie auf den Verurteilten keine erziehliche Wirkung ausüben könnte.
3. Die Beförderung hat zweckmäßig auf einem deutschen Dampfer (soweit möglich einem Reichspost- oder Transportdampfer) stattzufinden. Wenn in Ausnahmefällen aus be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sonderen Gründen eine andere Art der Beförderung zweckmäßig erscheint, so ist zunächst die Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) einzuholen, dem zugleich die für den etwa zu stellenden Durchlieferungsantrag erforderlichen Schriftstücke vorzulegen sind.

4. Zuchthausstrafen werden in der Strafanstalt in Lüneburg, Gefängnisstrafen jeder Dauer, wenn der zur Beförderung benutzte Dampfer in Bremen, Bremerhaven oder in Wilhelmshaven ankommt, in dem Gefängnis in Hannover, und wenn der Dampfer nach Hamburg oder Cuxhaven bestimmt ist, in dem Zentralgefängnis in Neumünster vollstreckt.
5. Das Ersuchen um Strafvollstreckung ist, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, zu richten an:
   a) den Ersten Staatsanwalt in Lüneburg für die in der Strafanstalt in Lüneburg zu vollstreckenden Zuchthausstrafen,
   b) den Ersten Staatsanwalt in Hannover für die in dem Gefängnis in Hannover zu vollstreckenden Strafen,
   c) den Ersten Staatsanwalt in Kiel für die im Gefängnis in Neumünster zu vollstreckenden Strafen.
6. Dem Ersuchen ist eine von dem Gerichtsschreiber zu erteilende, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene, beglaubigte Abschrift der Urteilsformel beizufügen (§ 483 der Strafprozeßordnung).

   Außerdem sind dem Ersuchen beizulegen:
   a) eine beglaubigte Abschrift des mit Gründen versehenen Urteils,
   b) eine Charakteristik des Verurteilten nach dem anliegenden Muster[1]).

   Aus dem Ersuchen muß hervorgehen, von welchem Zeitpunkt ab die Strafvollstreckung zu berechnen ist.

[1]) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Dem mit der Beaufsichtigung des Verurteilten während seiner Beförderung Beauftragten (in der Regel dem Kapitän des Dampfers) ist ein an die Polizeibehörde des Ankunfthafens (vgl. Nr. 4) gerichtetes Schreiben unter offenem Siegel mitzugeben, dem als Anlagen beizufügen sind:
   a) eine beglaubigte Abschrift des an den Ersten Staatsanwalt gemäß Nr. 5 zu richtenden Ersuchens,
   b) eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel, wie sie dem Ersuchen selbst beizufügen ist (vgl. Nr. 6 Abs. 1).

   In dem Schreiben (Abs. 1) ist die Polizeibehörde zu ersuchen, den Verurteilten im gewöhnlichen Ablieferungswege möglichst unter Benutzung der Gefangenensammeltransporte der zuständigen (in dem Schreiben genau zu bezeichnenden) Strafanstalt oder Gefängnis zuzuführen und die Anlagen des Schreibens bei Einlieferung des Verurteilten mit abzugeben, sofern in der Strafanstalt oder im Gefängnis noch kein Annahmebefehl des Ersten Staatsanwalts eingegangen sein sollte.
8. Die sämtlichen Kosten der Ablieferung einschließlich derjenigen bis zur Einlieferung des Verurteilten an die Strafanstalt oder das Gefängnis und die Kosten der Strafvollstreckung sind von dem die Strafvollstreckung nachsuchenden Schutzgebietsgericht auf Ersuchen des zu 5. bezeichneten Ersten Staatsanwalts im Wege des unmittelbaren Rechtshilfeverkehrs zu erstatten.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Errichtung eines Strafregisters. Vom 19. August 1910. (KolBl. S. 882.)

Anordnung des Oberrichters von Kamerun, betr. Zustellung der durch Rechtsmittel des Staatsanwalts anfechtbaren Entscheidungen in Strafsachen. Vom 6. Mai 1911.

Durch Rechtsmittel des Staatsanwalts anfechtbare Ent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

scheidungen der Bezirksrichter und Bezirksgerichte in Strafsachen, welche nicht in Anwesenheit des Staatsanwalts durch Verkündung bekanntgemacht sind (StPO. § 35), sind der Staatsanwaltschaft gemäß § 41 StPO. zuzustellen.

Strafverordnungen für die Eingeborenen von Deutsch-Neuguinea und auf den Marshallinseln (DKG. I S. 155). Mit Abänderungen vom 7. April 1899 (KolBl. S. 432) und 28. Oktober 1908. (KolBl. S. 1087)[1]). S. Gerstmeyer S. 181.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. Vom 20. Juni 1900; geändert durch Verordnung des Gouverneurs vom 22. Januar 1907. S. Gerstmeyer S. 190.

Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen. Vom 15. April 1899[2]). (MVBl. S. XXV.) S. Gerstmeyer S. 252.

---

[1]) Für die Zivilgerichtsbarkeit über die Eingeborenen besteht eine allgemeine Regelung nicht. Sie ist im einzelnen den Vorstehern der Stationen übertragen. Vgl. als Beispiel die Bekanntmachung betr. Errichtung der Regierungsstation Eitape vom 3. Oktober 1906 (DKG. X S. 318.)

[2]) Die Verordnung regelt die Straf- wie auch die Zivilrechtspflege.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

Abgaben für den Gewerbebetrieb in DOA. 573.

Abgrenzungsverträge 23 f.

Abtretung eines Schutzgebietes 115.

Aktiengesellschaften, Vertrag über Anerkennung von — mit den Niederlanden 109.

Amani, Biolog.-Landwirtsch. Institut in — 395 f.

Amboland, Verkehr nach dem — 752.

Angoraziegen, Ausfuhr von — aus SWA. 343.

Anleihe, Aufnahme einer Schutzgebiets-— 134.

Antisklavereiakte, Erklärung zur — v. 2. Juli 1890. 83; Einrichtungen zur Sicherung ihrer Ausführung 73.

Antisklavereikonferenz 47; Ausf. Best. zu Generalakte der — 480.

Anwerbung eingeb. Arbeiter in K. 529; eingeb. Arbeiter in SWA. 518; Eingeborener in DNG. 539; von Eingeb. in DOA. 495.

Apothekenrecht für afr. und Südseekolonien außer SWA. 314 f.

Apothekenwesen in Ki. 327 f.

Aequatorialafrika, deutsch-franz. Abk. 13; Vereinigung mit Kamerun 22.

Arbeiten, öffentliche Heranziehung der Eingeb. zu — in DOA. 494.

Arbeiter, Behandlung ostasiatischer — in DOA. 509; chinesische, in S. 549; Dienstverletzungen chinesischer — in Ki. 555; Rechtsverhältnisse der eingeborenen — in DOA. 501.

Arbeiterverhältnisse 495 f.; eingeb. Arbeiter in SWA. 518; der Eingeb. in K. 529.

Arbeitsverträge mit Eingeb. in SWA. 515.

Arzneimittel, Abgabe von —n aus amtlichen Beständen in K. 323 f.; Verkehr mit —n außerhalb der Apotheken; in OA. 321.

Aerzte, Niederlassung von — n in OA. 311.

Aufgebot von Landansprüchen in SWA. 859.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Aufhebungsrecht bei kriegsgerichtl. Urteilen 636.
Ausfuhr von Elefantenzähnen in K. 603.
Ausfuhrerzeugnisse, Handel mit —n in T. 605.
Ausführung Eingeborener aus DNG. 539; Eingeborener aus SWA. 513; unerwachsener Farbiger aus DOA. nach dem Ausland über See 486.
Ausführungsverordnungen 120.
Ausgaben, Ges. über — der Schutzgebiete 133 f.
Auslieferungsvertrag, deutsch-englischer 83; deutsch-englischer kolonialer — 90 f.; deutsch-niederländischer kolonialer — 102 f. —; zwischen den Kolonien Deutschlands in Afrika und Kongostaat 93 f.
Aussatz, Bekämpfung des in — Togo 307.
Ausschank von geist. Getränken in K. 597.
Ausspielungen, Veranstaltung von — in Ki. 614.
Auswanderung Eingeborener aus SWA. 513; Eingeborener aus T. 538.

B.

Bahnpolizei in Ki. 794; in T. 794.
Bäume, Feilhalten von —n in Ki 417.
Baumerhaltung in Ki. 416.
Baumwollfelder, Behandlung der — in OA. 399.
Baumwollsaat, Einfuhr von — in OA. 399 f.
Baumwollverordnung, s. K. 402.
Bauordnung für Daressalam 284 f.; für SWA. 286 f.
Baupolizei, 284 f.
Baupolizeiverordnung für Swakopmund, Lüderitzbucht, Togo 288. Samoa, Kiautschou 289.
Beamte s. Kolonialbeamte.
Beeidigung der Beisitzer im Bezirksgericht 122.
Beisitzer beim Bezirksgericht 121.
Bekanntmachungen durch Verwaltungsbehörden 156 f.
Berggrundbuch in SWA. 931.
Bergpolizei 922.
Bergrecht in afr. u. Südsee-Kol. 896; in SWA. 930; in Ki. 949; Regelung des — s 125.
Bergsonderrechtssteuer in SWA. 926.
Bergwerkseigentum 907; Aufhebung des — 917.
Bergwerkseigentümer, Rechte u. Pflichten der — 912.
Bergwerkskonzessionen 7.
Bergwesen in Ki. 949.
Berufung, Einlegung der — 128; in Strafsachen 131.
Besatzung von Ki., Organisation 674.
Beschwerden der Schutztruppenangehörigen 626; in Strafsachen 131.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Besitzergreifungen, neue — in Afrika 44.
Besoldung der Kolonialbeamten 217.
Besserungssiedelungen in T. 469.
Bestätigungsorder bei mil. Strafurteilen 633 Wortlaut der — 635.
Beurkundung von Rechtsgeschäften 117.
Bezirksamtmann, Verordnungsrecht 138.
Bezirksrat in Südwest 183 f.; in Ostafrika 205 f.; in Südwest 193; Zuständigkeit der — in Ostafrika 205.
Bezirksrichter, Zuständigkeit des — 121.
Bezirksverbände in Südwest 164 f.; Zusammensetzg. der — in Südwest 183.
Bienenwachs, Handel mit — in DOA. 582.
Biersteuer in SWA. 712.
Branntweinabgabe in SWA. 712.
Branntwein, Einfuhr und Handel mit denaturiertem — in K. 597; Einfuhr von und Handel mit denaturiertem — in T. 605.
Branntweinverordnung für T. 607.
Briefe, Austausch von — n mit Wertangabe 106.
Briefporto in DOA. 769.
Brückenordnung in Lome 804.
Bureau, internationales — zur Unterdrückd. des Sklavenhandels 58; internationales maritimes — 73.
Bürgerliches Recht 124.
Bürgerschaftsvertreter in Kiautschou 212 f.
Bürgschaft, Eing.-— in T. 871.

C.

Caprivizipfel, Verkehr in und nachdem — 752.
Chinesen, Rechtsverhältnisse der — 139; in S. 816.
Chinesenordnung für Stadtgebiet Tsingtau 216.
Civilprozesse, Zuständigkeit 121 f.

D.

Delegation, das Verordnungsrecht der Gouverneure 138.
Diamanten-Ausfuhrzoll 943; Handel mit südwestafr. — 932; Handel u. Verkehr mit — 947; -Regie in SWA. 937; Sortierung der — 941; Versendung durch die Regie 940; Verwertung der — durch die Regie 943.
Diamantenfelder, Sicherung der — in Lüderitzbucht 949; Sicherung der — in SWA. 949.
Diamantensteuer in SWA. 695.
Dienerinnen, weibliche eingeborene — 240.
Dienstboten, Dienstverletzungen chinesischer — in Ki. 555.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diensteid der Kolonialbeamten 239.
Diensteinkommen der Kolonialbeamten 217.
Dienstpflicht, Erfüllung der — in SWA. 627.
Dienstvergehen von Kolonialbeamten 230 f.
Dienstverletzung chinesischer Arbeiter u. Dienstboten in Ki. 555.
Dienstverträge mit Eingeb. in SWA. 515.
Disziplin, Erfüllung der — unter farb. Arbeitern in DNG. 951.
Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete 237.
Disziplinarhof für Kolonialbeamte 237; für Kolonialbeamte 231.
Disziplinarkammer für Kolonialbeamte 237; für Kolonialbeamte 231.
Disziplinarstrafordnung für die Schutztruppen 656; für farb. Sch.-Tr.-Angehörige in DOA. 667.
Disziplinarverfahren gegen Kolonialbeamte 230 f.
Doppelbesteuerung 118.
Duldung, religiöse — 120.
Durchfuhr von Waffen und Munition 54.

E.

Edelmineralien 896.
Effektivität, neuer Besitzergreifungen in Afrika 44.
Ehe, Form der — 117; Eintragungen von — Eingeb. in T. 469; Registrierung der — von Eingeb. in DOA. 469.
Ehenichtigkeitsprozeß 128.
Eheschließung 472; Ermächtigung von Beamten zur — in Ki. 479; 117.
Eherecht der Eingeb. in DNG. 813.
Ehrengericht der Schutztruppenoffiziere 657; der Schutztruppensanitätsoffiziere 657.
Eigentum Bergwerks- — 907.
Eigentumsbeschränkungen in Afr. 843.
Eingeborene, Anwerbung von —n in DOA. 495; Anwerbung und Ausführung von —n in DNG. 539; Arbeitsverhältnisse der —n in SWA. 518; Arbeitsverhältnisse der —n in K. 529; Auswanderung und Ausführung von —n aus SWA. 513; Auswanderung von —n aus T. 538; als Beamte 235; Betreten der Eingeb. Werfte in Karibib. 766; Bürgschaft in T. 811; Dienst- und Arbeitsbeitsverträge mit —n in SWA. 515; Eherecht der —n in DNG. 813; Einführung und Einwanderung nicht einheimischer —n in DNG. 546; Einziehung von Vermögen —r in SWA. 863; Enteignung von Rechten —r 844; Gerichtsbarkeit der —n in DOA. 807; Heranziehung der —n zu öffentl. Arbeiten in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

DOA. 494; Heranziehung der —n zu Steuerleistungen 718; Jahreskopfsteuer für —n in DNG. 724; Kontrolle der —n in K. 526; Kreditgeschäfte der —n in SWA. 810; Kreditgeschäfte der — in K. 810; Paßpflicht der —n in SWA. 514; Steuern der —n in Karolinen usw. 726; Steuerleistungen der —n in K. 713; Strafrecht f. d. —n in DNG. 951; Verpfändung von —n 485; weibliche — als Dienerinnen 240.

Eingeborenengerichtsbarkeit 115.

Eingeborenenkontrolle in SWA. 514.

Eingeborenenrecht, Regelung des —s 117.

Eingeborenenrechtspflege 146.

Eingeborenenreservate in SWA. 862.

Einfuhr von denat. Branntwein in T. 605; geist. Getränke in SWA. 591; von Kokain in Ki. 620; von Morphium in Ki. 620; von Opium in S. 609.

Einführung nichteinheimischer Eingeb. in DNG. 546.

Einjährig-Freiwillige in SWA. 628.

Einnahmen, Ges. über — der Schutzgebiete 133 f.

Einwanderung in DOA. 454; in NG. 462; in SWA. 461; nichteinheimischer Eingeb. in DNG. 546.

Eisenbahnen in Aequatorialafrika 17.

Eisenbahn-Bauordnung in afr. Kol. 794.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung f. d. Kol. 794.

Eisenbahnbauten, Ges. betr. — in DOA. 788.

Eisenbahn, Garantiegesetze des Reichs 786 f.; Kolonial—-Verkehrsordnung 788.

Eisenbahnkommissar in Daressalam 789; in Duala 792; in SWA. 791.

Eisenbahnverwaltung, Kaiserl. — in SWA. 791.

Elefantenzähne, Ausfuhr von und Handel mit —n in K. 603.

Elfenbeinzähne, Handel mit —n in DOA. 582.

Elterngeld 230.

Enteignung in afr. u. Südseekolonien 837; von Bodenmaterialien in Afr. 842; von Rechten Eingeborener 844.

Enteignungsverfahren, Zuständigkeit 847.

Entmündigungssachen 128.

Entschädigung der Sch.-Tr.-Angehörigen für unsch. erl. Untersuchungshaft 655; unschuldig Bestrafter in SWA. 950.

Erbschaftssteuer bei Nachlässen Farbiger in DOA. 691.

Eselvieh, Handel mit — in DOA. 582.

Etatsgesetz, koloniales — 133 f.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

F.

Fahrzeuge der Chinesen in Ki. 767; Verkehr mit —n in Ki. 614.
Farbige, Ausführung unerwachsener —r nach dem Ausland über See aus DOA. 486.
Farbigengerichtsbarkeit in DOA. 807.
Fasanen, Jagdverbot in S. 391.
Feldbrände in SWA. 412.
Feuerwaffen, Brüsseler Vereinbarung betr. Einfuhr von — 83; Ein- und Durchfuhr von — in DOA. 420; Einfuhr von — 51f; Einfuhr von — in S. 448; Einführung von — in SWA. 433; Führung und Besitz von — in DOA. 423; Verbot des Führens von — durch Eingeb. in SWA. 429.
Finanzverwaltung der Kolonien 680.
Fischer, britische — 9.
Fischfang in NG. 394.
Fiskus, Vertretung des Kolonial- 680.
Flagge, Führung der — 59.
Flaggenrecht 118.
Fleischbeschau 345f.
Flottille, Küstenverkehr der — in DOA. 802.
Forstwirtschaft 408.
Freihandelszone 7.
Freikauf von Sklaven in DOA. 486.
Fristen, gesetzliche — 117.
Fund 127.
Fundkraale in SWA. 402.
Fuhrkosten der Kolonialbeamten 243f.
Fuhrwerksverkehr in T. 762.

G.

Garantie, Übernahme einer Schutzgebiets- 134.
Gebietssperrung in K. 753.
Gebühren in freiw. Gerichtsbarkeit 818; für Rechtsanwälte in S. 821; für Rechtsanwälte in T. 820.
Gehalt der Kolonialbeamten 217.
Geldwesen 733.
Gemeindeabgaben in Südwest 181.
Gemeindeangehörige in Südwest 179f.
Gemeindeangelegenheiten in Südwest 164.
Gemeindebeamten in Südwest 178f.
Gemeinderat in Südwest 166; Wahlrecht zum — 167; Rechte und Pflichten des südwestafr. —s 174.
Gemeindesteuern in Ostafrika 197.
Gemeindeverbände in Südwest 164f.
Gemeindeverwaltung in Südwest 164f.; Aufgaben der — in Ostafrika 195f.
Gemeindevorsteher in Südwest 166; Rechte u. Pflichten des —s in Südwest 175.
Gerichtsbarkeit, Ausübung der — in Neu-Guinea 261; Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geborenen- — zweiter Instanz 257, 258; in Afr. u. Südsee 254; in Kiautschou 139; der Farbigen in DOA. 807; freiwillige — 121; im Ki.-Gebiet 254.
Gerichtsbehörden, Form der Ersuchen an die kolonialen — 255.
Gerichtsherren der niederen und höheren Gerichtsbarkeit 632.
Gerichtskosten 132 f.
Gerichtsreferendare, Annahme preußischer — in den Kolonien 238.
Gerichtsverfassung, koloniale — 115; koloniale — 121.
Gerichtsvollzieher-Gebühren 132.
Geschenke, Annahme von —n durch Kolonialbeamten 241.
Gesellschaftsvertrag von Kolonialgesellschaften 119.
Getränke, Einfuhr und Vertrieb von geistigen —n in SWA. 591; Handel mit und Ausschank von geist. —n in K. 597; **geistige,** Verabfolgung von —n an farb. Sch.-Tr.-Angehörige in K. 674; Verabfolgung von geist. —n an farbige Sch.-Tr.-Angehörige in K. 603; Verbot der Verabfolgung von geist. —n an Eingeb. in DNG. 607.
Gewerbebetrieb, Abgaben für den — in DOA. 573.
Gewerberecht 573 f.
Gewerbeschein in DOA. 576; in Ki. 613.
Gewerbesteuer in DNG. 723.
Gewerbe, Wander- — in SWA. 583.
Gewichte, chinesische — in Ki. 749; in K. 745; in T. 747; in SWA. 745; in DOA. 742; in DNG. 749.
Gewissensfreiheit 120.
Gottesdienst 8.
Gouverneur, Anstellung als — 237; Gerichtsstand in Zivilprozessen 219: in Kiautschou 143; milit. Gewalt des —s 624; Rang der — 141; Verordnungsrecht der — 138.
Gouvernementsrat in Kiautschou 211 f.; in Ki., Zuständigkeit 215; Zusammenhang der — 160; Zuständigkeit der — 161.
Gouvernementsschule in Tsingtau 567.
Grenzberichtigungen, koloniale — 115.
Grundbuch, Berg- — in SWA. 931.
Grundbuchblätter, Anlegung von —n 823.
Grundsteuer in SWA. 706; chinesische — in Ki. 731; in Ki. 731.
Grundstücke, Erwerb von —n durch Kolonialbeamten 241; in Kiautschou 242; Rechte an —n in Ki. 883.
Grundstückserwerb in DOA. 849; durch Sch.-Tr.-Offiziere u. -Unteroffiziere in DOA. 673.
Grundstückspfandrechte in DOA. 857.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Grundstücksrecht 821; seine Regelung 125.
Grundstücksveräußerung in DOA. 849.
Gummigewinnung in T. 603.

H.

Hafenabgaben für Seeschiffe in K. 805.
Hafenamt in Swakopmund 803.
Hafenordnung für den Hafen v. Daressalam 802; für Duala 804; für N.-Guinea 805; für Swakopmund 804; für Tanga 803; für Ki. 806.
Haftung des Reichs für Kolonialbeamten 253.
Handel mit Ausfuhrerzeugnissen in T. 605; Beschränkung des —s mit Spirituosen 77; mit Bienenwachs in DOA. 582; mit denat. Branntwein in T. 605; mit denat. Branntwein in K. 597; mit südwestafr. Diamanten 932; mit Elefantenzähnen in K. 603; mit Elfenbeinzähnen in DOA. 582; Freiheit des —s im Kongobecken 27; mit geist. Getränken in K. 597; mit Gummi in T. 603; mit Kautschuk in DOA. 583; mit Kautschuk in T. 605; mit Kopra in S. 611; auf den M.-Inseln 726; mit Rind- und Eselvieh, Ziegen, Schafen in DOA. 582; mit denat. Spiritus in SWA. 596; im Umherziehen in S. 610; mit Wein u. Spirituosen in Ki. 612.
Handelskonzessionen 7.
Handelsrecht 127.
Handelssteuern in T. 719.
Handelsunternehmungen, Schutz der — 48.
Hanf, Einfuhr, Anbau, Handel u. Rauchen von — in SWA. 596.
Hausapotheken, Genehmigung von — in K. 326.
Haushalt, Kontrolle des —s erd Schutzgebiete 676.
Hausklaverei in DOA. 488; in T. 492; in K. 493.
Hausklaven, Schutz der — nach der Antisklav.-Akte 70 f.
Haustiere, Einfuhr von —n aus dem Auslande in DOA. 337 f.; Erkrankung von —n in NG. 341.
Häuserſteuer in DOA. 684.
Häute, Handel mit —n in DOA. 582.
Heimbeförderung mittelloſer Weißer von DOA. 460; mittelloſer Weißer in K. 462.
Heirat der Schutztruppenangehörigen 626.
Hengſte, Halten von —n in SWA. 345.
Hinterbliebene, Ansprüche der —n von Kolonialbeamten 228 f.
Hinterlader, Verkauf von —n in Togo 440.
Hinterlegung 127.
Hochſchule in Tſingtau 569.
Holzbeſtand, Schutz des —es in SWA. 410.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Holzschutz in T. 414.
Hotels, Betrieb von — in Ki. 614.
Hundesteuer in Daressalam 691; in DNG. 726; in Duala 717; in Ki. 733; in SWA. 712; in Togo 723.
Hüttensteuer in DOA. 684.
Hypothekenpfandbriefe, Ausgabe von —n in Ki. 887.

J.

Impfrecht in SWA. 300f.; in T. 304f.; in Kamerun 305f.; in Ki. 310f.
Infektionskrankheiten, Maßnahmen gegen — in Kamerun 306.
Inhaberpapiere 127.
Interessensphären, Abgrenzung der engl.-deutschen — in Ostafrika 1; in Südwest 3; in Westafrika 5; Regelung der Verwaltung u. Rechtspflege in — 147.
Internationales Bureau zur Unterdrückung des Sklavenhandels 58; maritimes Bureau 73.
Internationaler Verband zum Schutz von Literatur und Kunst 111.
Jagd in OA. 355f.; in SWA. 373f.; in K. 384f.; in Ki. 391f.
Jahreskopfsteuer in DNG. 724.
Justizbeamte, richterl. — der Schutztruppen 234.

K.

Karawanenwege 55.
Kautschuk-Zollbefreiung in K. 713; Handel mit — in DOA. 583; in T. 605.
Kiautschou, Gerichtsbarkeit in — 139; Gericht II. Instanz in — 255.
Kiautschougebiet, Verwaltung des —s 142f.
Kokain, Einfuhr und Herstellung von — in Ki. 620.
Kokosnüsse in DNG. 607.
Kolonialamt, Einrichtung des —s 141.
Kolonialbeamte 217f.; Annahme von Geschenken 241; Anstellung der Gouverneure, ersten Referenten, Richter 237; Ansprüche von Hinterbliebenen 228f.; Befreiung von Friedensübungen 241; Besoldungsordnung 242; für Kiautschou 243; Diensteid 239; Dienstgeheimnis der —n 240; Dienstvergehen 230f.; Disziplinarhof 231; Disziplinarkammer 231; Disziplinarverfahren 230f.; eingeborene — 235; Grunderwerb 219; Gerichtsstand 219; Erwerb von Grundeigentum 241; ethnogr. u. naturwissenschaftliche Sammlungen von —n 240; Haftung des Reichs für — 253; Kommunalbeamte 235; Meldepflicht während des Heimatsurlaubs 238; Mitteilung seitens —r an die Presse 240; richterliche Justizbeamte der

Schutztruppen 234; Pensions- u. Wartegeldansprüche 221; Pflichten u. Rechte 218 f.; Polizeibeamte 235; richterliche — 233 f.; Schutztruppen-Beamte 234; ihre Stellvertretung 242; Tropenzulage 225; Unabkömmlichkeit bei Mobilmachungen 241; Urlaub, Stellvertretung, Tagegelder, Umzugskosten 238; Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten 243 f.; Urlaubsordnung für Ki. 238; Verhalten der —n 239; einstw. u. endg. Versetzung in den Ruhestand 221; Versetzung in ein anderes Amt 220.

Kolonialblatt als Verständigungsorgan 140.

Kolonialeisenbahn-Bau- und Betriebsordnung 794.

Kolonialgesellschaften 119.

Kolonialrat, Aufhebung des —s 144.

Kommandeur der Schutztruppen 624.

Kommando der Schutztruppen 624.

Kommissar, Eisenbahn- — in DOA. 789; Eisenbahn- — in Duala 792; Eisenbahn- — in SWA. 791.

Kommissionen, Bildung von — beim Kol.-Amt 144.

Kommission, wirtschaftl. — der Kol.-Verwaltung 144.

Kommunalbeamte 235.

Kommunalverbände, Bildung von —n 162; Haftung der — für Kol.-Beamte 253.

Kongoakte 27 f.

Kongogesellschaft, internationale — 25.

Kongoschiffahrtsakte 33.

Konkurs 121.

Konsulargerichtsbarkeitsgesetz 121.

Kontraktbruch, Bestrafung Eingeborener wegen —s in DOA. 508.

Kontrolle der Eingeb. in K. 526; der Eingeb. in SWA. 514; Ges., betr. — des Haushalts der Schutzgebiete 676.

Konzerthäuser, chinesische — in Ki. 614.

Konzessionsgesellschaften, französische in Aequatorialafrika 15.

Kopfsteuer, Jahres- — der Eing. in DNG. 724.

Kopra, Handel mit — in S. 611.

Kostenwesen 117; gerichtl. — in Afr. u. Südsee-Kol. 818.

Krankenhäuser, Regierungs- — 313 f.; in DA. 300.

Krankheiten, ansteckende — in Ki. 310; Bekämpfung übertragbarer — in DA. 297 f.; gemeingefährliche — in DA. 293 f.

Kreditgeben an Eing. in DNG. 811.

Kreditgeschäfte, Eingeb.- — in SWA. 810; Eing.- — im Gummihandel in K. 810.

Kriegsartikel 656.

Kronland in DOA. 849; in DOA. 852.

Kunst, Schutz von Werken der — 110.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Küstenfieber, Bekämpfung des —s in DA. 334 f.

L.

Lagerhausordnung für Ki. 806.
Landesangehörigkeit, Verleihung der ostafrik. — 452.
Landansprüche, Aufgebot von —n in SWA. 859.
Landerwerb, Verfahren beim — in Ki. 881.
Landkommission in S. 816.
Landespolizei, Dienstvorschrift für die berittene — 277; Rechtsverhältnisse der — in SWA. 274 f.
Landespolizeibeamte 235.
Landesrat in Südwest 193; in Südwest 186 f.
Landesübertragung unter der chin. Bevölkerung in Ki. 881.
Landungswesen in Lüderitzbucht und Swakopmund 804.
Landwirtschaft 395 f.
Lastkraftwagen, Verkehr von — in DOA. 762.
Leichen, Beförderung auf d. Seewege 753.
Leichenschau nach milit. Strafprozeß 652.
Lepra, Anzeigepflicht bei — in S. 307.
Leprabekämpfung in Kamerun 306.
Literatur, Schutz von Werken der — 110.
Lotterien, Veranstaltung von — in Ki. 614.
Luftgewehre, Einfuhr von —n in S. 450.
Luftpistolen, Einfuhr von — in S. 450.
Lungasi, Eingeborenenschiedsgericht für — 258 f.

M.

Mädchenhandel, Schutz gegen — 108.
Malariabekämpfung in DA. 300.
Marktwesen in Daressalam 753.
Marktpolizei in DOA. 753.
Maße in DMG. 749; in DOA. 742; in K. 745; chinesische — in Ki. 749; in SWA. 745; in T. 747.
Medizinalwesen 311 f.
Meldepflicht der Nichteingeborenen in K. 466; der Nichteingeborenen in SWA. 464; der Nichteingeborenen in T. 467.
Meldewesen in DOA. 457.
Methylalkohol, Verkehr mit — 580.
Militärgerichtsbarkeit 115.
Militärkabinett, Zuständigkeit für Personalien der Schutztruppe 627.
Militärrecht 621 f.
Militärstrafgesetze, Einführung der — in den afr. Kolonien 631.
Militärstrafprozeß für farb. Angehörige der Schutztruppe in DOA. und Ki. 658; für Schutztruppenangehörige 631;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausf. Best. des Reichskanzlers zum — für d. Schutztruppenangehörigen 645 f.
Militärstrafrecht in Ki. 675.
Mineralien, Edel- — 896; gemeine — 897.
Mischlingsbevölkerung in SWA. 468.
Mischprozesse in SWA. 808.
Missionare 8; 30.
Missionen 49; 120.
Missionsschulen, Schulordnung für — in T. 563; Unterstützung der — 556.
Morphium, Herstellung und Einfuhr von — in Ki. 620.
Munition 52; Einführung von — in SWA. 433; Einfuhr von — in K. 443; Einfuhr und Lagerung von — in Ki. 451; Einfuhr von — in S. 448; Einfuhr von — in T. 440; Verkauf von — in T. 440; amtl. Verkauf von — an Eing. in SWA. 429.
Münzsystem in K. 745.
Münzwesen 733.
Musterrollen, Ausfertigung von — in DOA. 796; Vorschriften über — in d. Antisklavereiakte 59 f., 64.

N.

Nachlaß Farbiger in DOA. 691.
Nashornkäfer, Bekämpfung der —s in S. 404.
Naturalisation 118.
Nebenverträge zum Weltpostvertrag 106 f.
Neutralität des konvent. Gebiets des Kongobeckens 32.
Niger-Schiffahrtsakte 41.
Normalzeit in T. 750.
Notare 117.

O.

Obergericht, Zuständigkeit 123.
Offiziere, Grundstückserwerb durch — der Schutztruppe in DOA. 673; Verhalten der — in den Kolonien 239.
Opium, Anbau und Verbrauch von — in Ki. 616; Einfuhr und Vertrieb von — in S. 609; Verkauf von — in DOA. 582.
Ortssatzungen in Ostafrika 197.
Ostküstenfieber, Abwehr des —s in SWA. 336 f.

P.

Pachtvertrag, deutsch-chinesischer — 10.
Paketverkehr über Sibirien 776.
Palmkerne, Prüfung von —n in T. 603; Zuwiegen von —n in T. 747.
Palmwein, Bereiten und Feilbieten von — in d. Karolinen 609.
Paradiesvögel, Jagd auf — in Kais.-Wilhelmsland 389.
Passagiere, Liste der schwarzen — 59 f.
Passagiergepäck in SWA. 771.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Passagierlisten, Ausfertigung von — in DOA. 796.
Paßpflicht der Eingeb. in SWA. 514.
Paßwesen in afr. Kolonien 751.
Pensionierung der Schutztruppenangehörigen 674.
Pensionsansprüche der Kolonialbeamten 221.
Personalien der Schutztruppe 627.
Personenstand, Beurkundung des —s 117, 472; Beurkundung des —s in Ki., Zuständigkeit 479.
Pest, Abwehr der — in Daressalam 300.
Petroleum, zollfreie Einfuhr von — in K. 713.
Pfandhäuser, chinesische — in Ki. 614.
Pfandkraale in SWA. 402.
Pfandleiher, gewerbsmäßige — in DOA. 577.
Pfandrechte an Grundstücken in DOA. 857.
Polikliniken, Betrieb der — in OA. 300.
Polizei, Bahn- — in T. 794; Bahn- — in Ki. 794; Begriff der — in den Kolonien 271 f.; Berg- — 922; Strafverfügung der — 154 f.
Polizeibeamte 235.
Polizeitruppen, Beamte der — 235.
Polizeitruppe, strafrechtl. und Disziplinarverhältnisse der farb. Angeh. der — in DOA. 657.
Polizeiverfügungen, Erlaß von — 265 f.
Polizeiwesen, Ordnung des —s in Tsingtau 277 f.
Post in S. 773; in T. 772; Beihilfe der — durch Private in SWA. 770.
Postagenturen in DOA. 770.
Postagenturen in K. 771.
Postanweisungsdienst 107.
Postauftragsdienst 108.
Postdampfschiffsverbindungen 776 f.
Postpakete, Austausch von —n 107; Austausch von —n zw. Deutschland und China 775; in SWA. 771.
Postvertrag, Welt- — 106 f.
Präsentationsrecht berufsständischer Gruppen zum Gemeinderat in Südwest 191.
Presse, Mitteilungen an die — seitens Kolonialbeamter 240.
Preßpolizei in den afr. und Südseekolonien 279 f.
Privatwaldungen in OA. 410.
Publikation der Gesetze 126; von Verordnungen 140.

R.

Reblauskrankheit in OA. u. SWA. 401.
Rechtsanwälte, Gebühren für — in S. 821; Gebühren für — in T. 820.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zur — 123.
Rechtsgeschäfte, Eingeb.- — in SWA. 808.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rechtshilfe 124; zw. den Kol.-Gerichten und den mutterländischen Gerichten 255; im Milit.-Strafprozeß 638; in Strafsachen zwischen den deutschen afrikanischen Kolonien u. dem Kongostaat 93 f.; der Verwaltungsbehörden 157.
Rechtsmittel geg. poliz. Strafverfügungen 155.
Rechtspflege in Interessensphären 147; Organisation 254 f.
Referendare s. Gerichtsreferendare.
Referenten, erste, Anstellung 237.
Regie, Diamanten-— in SWA. 937.
Regierungsschulen in DOA. 557; Schulordnung der — in Apia 565.
Reichsflagge, Führung der — 118; Führung der — 795; Führung der — durch einh. Schiffe in DOA. 796; Führung der — durch Eing. in DOA. 801.
Reichskanzler, Einführung seiner Verordnungen in Aequatorialafrika 22; Verordnungsrecht 146; Verordnungsrecht 159; Verordnungsrecht 163.
Religionsgemeinschaften 120.
Reservate, Eing.-— in SWA. 862.
Richter, Anstellung 237; ihre Beamtenstellung 233 f.; ihr Gerichtsstand in Zivilprozessen 219; richterl. Justizbeamte der Schutztruppen 234.
Rindenkrankheit in S. 406.
Rinderpest, Bekämpfung der — in SWA. 334.
Rindvieh, Einfuhrverbot von europäischem — 337; Handel mit — in DOA. 582; Jagd auf verwildertes — in den Marianen 390.
Robben, Jagd auf — in SWA. 383.
Ruhestand, Versetzung d. Kolonialbeamten in den — 221.

S.

Salz, Gewinnung von — aus Seewasser 612; -Verbrauchsabgabe in DOA. 691.
Sammlungen, ethnogr. und naturwissenschaftl. — der Beamten u. Militärpersonen 673; ethnographische u. naturwissenschaftliche — von Kolonialbeamten 240.
Sanitätswesen 291 f.
Sansibar 8.
Schafe, Handel mit —n in DOA. 582.
Schankkonzession in Ki. 612.
Schankwirtschaften, Betrieb von — in Ki. 614.
Schätzungsamt in Ki. 886.
Schecks in d. Kolonien 818.
Schiedsgerichte der Eingeborenen in Kamerun 260.
Schießbedarf, Verabfolgung von — an Eing. in NG. 448; Ein- und Durchfuhr von —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in DOA. 420; Führung und Besitz von — in DOA. 423.
Schießpulver, Lagern von — in Lome 445.
Schiff, „einheimisches", Begriff i. S. der Antisklavereiakte 59; Sistierung verdächtiger — 65.
Schiffahrt 795.
Schiffahrtsakte, Kongo-— 33; Niger- — 41.
Schiffahrtskommission, internationale — des Kongo 31.
Schiffspapiere, Prüfung der — verdächtiger Schiffe 65.
Schildkröten, Fang von — auf den Marianen 394.
Schildlauskrankheit, Bekämpfung der — in Jaluit 404.
Schlachtsteuer in DNG. 726.
Schlafkrankheit, Bekämpfung der — in OA. 291 f.; Verhütung der Einschleppung der — in Kamerun 306.
Schuldübernahme, Eing.- — in T. 811.
Schulausschuß in Tsingtau 568.
Schule, Gouvernements-— in Tsingtau 567; Chinesische — in Ki. 566; Regierungs-— in DOA. 557; Unterstützung der Missions-— 556.
Schulhygiene in T. 564.
Schulordnung für K. 560; für die kais. Gouvernementsschule in Tsingtau 567; für Missionsschulen in T. 563; der Reg.-Schule in Apia 565.
Schulpensionate in SWA. 560.
Schulpflicht, Einführung der — in SWA. 558.
Schulrecht 556 f.
Schürfen von Mineralien 900.
Schürffeld 903.
Schußwaffen, Einfuhr von — in T. 440; Einführung von — in K. 443.
Schutzgewalt 114; in Aequatorialafrika 21.
Schutztruppenbeamte 234.
Schutztruppengesetz 621.
Schutztruppen, richterl Justizbeamte der — 234; Organisation der — 623; Personalien der — 627.
Schutztruppenordnung 623.
Schwimmdock, Benutzung des —s in Daressalam 802.
Seemannsämter 137.
Selbstverwaltung in Südwest 163 f.; in Südwest 189 f.; 193 f.
Silbermünzen, Einfuhr fremder — in K. 734.
Sistierung verdächtiger Schiffe 65.
Sklavenausfuhr 484.
Sklaven, Befreiung der — in T. 490. in K; 492; Freikauf von — in DOA. 486; Schutz der in Freiheit gesetzten — nach der Antisklavereiakte 76.
Sklavenhandel 31; Bekämpfung des —s 47; Bestrafung des —s 482; internationales Bureau zur Unterdrückung des —s 58; Unterdrückung des —s zur See 57.
Sklavenraub, Bestrafung des —es 482.
Sklaventransporte zu Lande 55; 484.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sklaverei, Schutz weiblicher Personen gegen die — in K. 490.
Sperrung, Gebiets-— in K. 753.
Spielkartenstempel in DOA. 692.
Spirituosen, Beschränkung des Handels mit — 77; Handel mit — in Ki. 612; Internationale Konvention betr. Behandlung der — v. 3. Nov. 1906 83.
Spiritus, Handel mit denaturiertem — in SWA. 596.
Sprachunterricht, deutscher — in den Kolonien 556; in T. 563.
Sprengstoffe, Verkehr mit —n in K. 435; Verkehr mit —n in NG. 446; Verkehr mit —n in SWA. 430.
Sprengstoffgesetz 417.
Spruchverfahren bei der Sistierung von Schiffen 67.
Staatsangehörigkeit in Äquatorialafrika 20.
Staatsanwaltschaft 116; 123.
Staatssekretär des Kolonialamts, Einführung seiner Verordnungen in Äquatorialafrika 22; Vertretung des —s des Kol.-Amts 141.
Stadtgemeinden in Ostafr. 195 f.
Städteordnung, deutsch-Ostafrikanische — 195.
Stadtrat in der ostafr. Gemeinde 198; Rechte und Pflichten des —s in Ostafrika 203; Zuständigkeit des Vorsitzenden des —s in Ostafrika 203.
Standesamt in Ki. 477.
Standesämter in afrikan. u. Südseekolonien 470.
Stechmückengefahr, Bekämpfung der — in OA. 307 f.; in K. 309.
Steckbriefe, Erlaß von —n im Militärstrafprozeß 642.
Steuern in Ki. 730; ostafrikanische Gemeinde- — 197; Bergsonderrechts-— in SWA. 926; für Bier in SWA. 712; Diamanten-— in SWA. 695; Eing.-— in Karolinen usw. 726; Gewerbe — in NG. 723; Gewerbe-— in DOA. 574; vom Grundeigen in Ki. 731; für Grundeigentum in SWA. 706; vom Handel in T. 719; für Häuser und Hütten in DOA. 684; für Hunde in Duala. 717; für Hunde in Ki. 733; für Hunde in SWA. 712; für Hunde in T. 723; Schlacht-— in NG. 726; für Umsatz von Grundeigen in SWA. 708; Umsatz-— in K. 713.
Steuerleistungen, Heranzieh. der Eing. in T. 718; Heranzieh. der Eing. zu — in K. 713.
Steuertarif für S. 730.
Strafbescheid der Verwaltungsbehörden 154 f.
Strafbuch für farb. Schutztruppenangehörige in DOA. 666.
Strafen, zulässige gerichtl., für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

farb. Schutztruppenangehörige in DOA. 659.
Strafgerichtsbarkeit, Eingeborenen-— in Ostafrika, Kamerun, Togo 257; — in Südwestafrika 258.
Strafprozeß 129 f.
Strafrecht 124; Eing.-— in DNG. 951.
Strafregister in K. 950.
Strafsachen, Zuständigkeit 121 f.
Strafverfügung, polizeiliche— 154 f.; polizeiliche — 268 f.
Strafvollstreckungsvorschrift für farb. Schutztruppenangehörige in DOA. 669.
Strandungsordnung für Ki. 806.
Straßen, Beleuchtung der — in Windhuk 767.
Sträucher, Erhaltung der — in Ki. 416; Feilhalten von —n in Ki. 417.
Straußen, Ausfuhr von — aus SWA. 344.

T.

Tagegelder der Kolonialbeamten 243 f.
Tatbericht 641.
Tauglichkeit zum Tropendienst 238.
Telegraphenanlagen, private — in DOA. 768.
Telegraphenschutz in Ki. 775.
Telegraphie in Kolonien außer Ki. 767; in Ki. 774.
Testamentserrichtung 127.
Theater, chinesische — in Ki. 614.
Tiereinfuhr in NG., in S. 340.
Tierseuchen, Bekämpfung von — in OA. 330 f.
Titelkommission in S. 816.
Toddy, saurer — in den Karolinen 609.
Todeserklärung 128.
Todesstrafe, Vollstreckung der — 116.
Trägerwesen in K. 767.
Trichinenschau 345 f.
Tropendiensttauglichkeit 238.
Tropenzulage für Kolonialbeamte 225.
Trustgeschäfte, Eing.-— in K. 810.
Tsingtau, Hochschulen in — 569; Chinesenordnung für das Stadtgebiet — 216.

U.

Umsatzsteuer in SWA. 708; in K. 713.
Umzugskosten der Kolonialbeamten 243 f.
Unfallschutz in DOA. 580.
Untersuchung auf Tropendiensttauglichkeit 238.
Untersuchungshaft, Entschädigung der Schutztruppenangehörigen für — 655.
Untersuchungsverfahren bei der Sistierung von Schiffen 67 f.
Urheberrecht, Regelung des —s 125.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Urlaub der Schutztruppenangehörigen 626.

V.

Vereine in den Kolonien 126.
Verfahren s. Untersuchungs- und Spruchverfahren.
Vergleichstermin im Konkurs 129.
Verkehr, öffentl. — in DOA. 752; auf öff. Wegen in S. 765.
Verkündung von Verordnungen 140.
Verpfändung von Eingeborenen 485.
Verordnungen, polizeiliche — 120; Abfassung und Verkündung der — 140.
Verordnungsrecht 137; der Gouverneure 138; des Gouv. in Kiautschou 139; kaiserliches — 115; kaiserliches — 124 f.; des Reichskanzlers 120; 125; 146; 159; 163.
Verträge mit Eing. in DNG. 811.
Vertrauensleute, chinesische — 210.
Vertrieb geist. Getränke in SWA. 591; — von Opium in S. 609.
Verwaltung, Einrichtung der — 146; in Interessensphären 147; von Kiautschou 142 f.
Verwaltungsbehörden, Strafverfügung u. Bescheid 154; Befugnisse der — 147 f.; Zwangs- und Strafbefugnisse der —, Ausführungsbestimmungen 263 f.
Verwaltungsorganisation 141.
Verwaltungsstreitverfahren 125.
Verwaltungsverordnungen 120.
Verwaltungszwangsverfahren 147.
Veterinärwesen 330 f.
Viehbrand in SWA. 341.
Vogelschutz in Ki. 406.
Vollstreckung der Militärstrafurteile 638 f.
Voruntersuchung in Strafsachen 116; 130.

W.

Waffen, Einfuhr und Lagerung von — in Ki. 451; amtl. Verkauf von — an Eing. in SWA. 429.
Waffengebrauch des Militärs in SWA. 631.
Waffenkontrolle in K. 438.
Wagen, chinesische — in Ki. 749; in T. 747.
Wahlrecht zum Bezirksrat in Ostafrika 206; zum Stadtrat in Ostafrika 198; zum Bezirksrat in Südwest 184; zum südwestafr. Gemeinderat 167; zum Gouvernementsrat in Kiautschou 212 f.
Waldbrände in SWA. 412.
Waldschutz in OA. 408; in K. 413; in d. Marianen 416; in T. 414.
Waisengeld 229.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wandergewerbe in SWA. 583.
Wartegeldansprüche der Kolonialbeamten 221.
Wegeordnung für DOA. 752; in SWA. 755; in DNG. 762; für S. 765.
Wehrpflicht in den Kolonien 622.
Wein, Handel mit — in Ki. 612.
Weltpostvertrag 106.
Wiederaufnahme des Verfahrens in Strafsachen 132.
Wildreservate, Bildung von —n in SWA. 381.
Witwengeld 228.
Wurmkrankheit in OA. 300.

Z.

Zahntauben, — -Jagdverbot in S. 391.
Zeitbestimmung in Ki. 750.
Zeitschriften, Postbezug von — 108.
Zeitungen, Postbezug von — 108.
Ziegeleien in Ki. 611.
Ziegen, Handel mit — in DOA. 582.
Zinssatz 126.
Zivilkommissar für Ki., Anstellung 237.
Zollniederlage in K. 712.
Zolltarife für K. 712; für T. 717; für S. 730.
Zollverordnung für DOA. 682; für SWA. 695; für K. 712; für T. 717; für DNG. 723.
Zollwesen, kais. Ver. betr. das — der afr. u. Südseekolonien 681.
Zone, 50-km- — 11.
Zusatznote zum Abk. vom 4. Nov. 1911, 19.
Zustellung von Strafentscheidungen in K. 951; i. S. des Beamtengesetzes 233.
Zustellungen 117; durch Verwaltungsbehörden 156 f.
Zwangsverfahren in der Verwaltung 147 f.
Zwangsvollstreckung 117; Ersuchen um — in den Kolonien 256.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Das Schutzgebietsgesetz

nebst der Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Anwendung auf die Schutzgebiete sowie den Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften.

Erläutert von

Johannes Gerstmeyer,

Wirkl. Legationsrat und vortr. Rat im Reichskolonialamt.

1910. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3 Mk.

Reichsstrafrecht und Deutsche Schutzgebiete.

Von

Dr. jur. Herbert Kraus

in Dresden

1911. 8°. Preis 1 Mk. 25 Pf.

Das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten.

Textausgabe

mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

Von

Willy Hintze,

Geheimer expedierender Sekretär im Reichskolonialamt.

1912. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 Mk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Das Liegenschaftsrecht
in den deutschen Schutzgebieten

unter Mitwirkung von

Johannes Gerstmeyer,
Geheimer Oberregierungsrat und vortr. Rat im Reichskolonialamt,

systematisch dargestellt von

Dr. L. Pink,
Justizrat,
Rechtsanwalt in Potsdam,

und

Dr. G. Hirschberg,
Landrichter in Hannover, z. Z.
im Reichskolonialamt beschäftigt.

2 Bände

Band I: **Das Grundstücksrecht.**
Band II: **Das Bergrecht und die Konzessionen.**

Bis jetzt ist erschienen:

Band I: Das Grundstücksrecht.

gr. 8°. Preis brosch. 14 Mk., gebunden 15 Mk.

Das Werk zerfällt in zwei Bände, von denen der erste das Liegenschaftsrecht, der zweite das Bergrecht umfaßt.

Der fertig vorliegende erste Band zerfällt in drei Teile und umfaßt das in allen Schutzgebieten geltende materielle Grundstücksrecht, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, das Jagd-, Forst-, Wasser-, Fischerei- und Wegerecht, die Realsteuern, das Grundbuchrecht und Enteignungsrecht. In dem beigegebenen Anhange sind alle wichtigen Verordnungen des kolonialen Liegenschaftsrechts enthalten, so daß neben der systematischen Darstellung auch das Gesetzesmaterial in zweckdienlicher Vollständigkeit vorliegt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Asiatisches Jahrbuch

Herausgegeben im Auftrage der

Deutsch-Asiatischen Gesellschaft

Von **Dr. Vosberg-Rekow**

1912

Lex.-8°. Preis gebunden in Leinen 7.50 Mk.

Das vorliegende Jahrbuch enthält für jedes einzelne Land Angaben, die für den praktischen Gebrauch des Kaufmanns unentbehrlich erscheinen. Nicht nur über Geschichte, Geographie, Bevölkerung, Landeseinteilung, Verwaltung und Wehrmacht, sondern vor allen Dingen über Münzen, Maße, Gewichte, Finanzen, Handelsstatistik, Handelsplätze, Handelsartikel; ferner über Verkehrswesen und Verkehrsmittel, über die amtliche Vertretung des Deutschen Reiches ist Auskunft gegeben und vor allen Dingen auch ein nach dem neuesten Stande ergänztes Verzeichnis aller deutschen Handels- und Industriefirmen in Asien beigefügt. In seinem ersten Teile enthält das Buch eine Reihe von Abhandlungen aus der Feder anerkannter Autoritäten, die über den Stand der Asien-Politik im abgelaufenen Jahre vorzüglich orientieren.

Die Revolution in China

ihr Ursprung und ihre Wirkung.

Von **Dr. Vosberg-Rekow,**

Mitglied des Präsidiums der Deutsch-Asiatischen Gesellschaft.

1912. 8°. Preis 2.50 Mk.

Zum ersten Male wird hier der gebildete Laie einen Führer finden, der imstande ist, ihn über ostasiatische Dinge zu informieren, ohne allenthalben Lücken zu lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze
und
Preußischer Gesetze

Text-Ausgaben mit Anmerkungen und Sachregister — Taschenformat

— Gebunden in ganz Leinen —

enthält alle wichtigen Gesetze in absolut zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergültiger, gemeinverständlicher Weise erläutert

Das am Schluß befindliche Schlagwort-Register wird geneigter Beachtung empfohlen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Von Dr. **L. von Rönne.** **10. Aufl.** von Landrat **P. von Rönne** und Regierungsassessor **von Dobbeler.** 1912. 2 M. 60 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Von Dr. **H. Rüdorff.** **23. Aufl.** bearbeitet von Prof. Dr. **Franz v. Liszt** und Dr. **Ernst Delaquis.** 1910. 1 M. 80 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz. Von Wirkl. Geheimen Kriegsrat Dr. jur. **A. Romen** und Kriegsgerichtsrat Dr. jur. **Carl Rissom.** 1910. 6 M.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. **14. Aufl.** Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. **A. Mosse.** 8°. 1911. 5 M.

5. **Wechselordnung vom 3. Juni 1908.** Kommentar von Justizrat Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das **Wechselstempelsteuergesetz vom 15. Juli 1909** von Geh. Regierungsrat **P. Loeck.** **11. Aufl.** 1913. 4 M.

5 a. **Wechselstempelsteuergesetz** apart. **11. Aufl.** 1913. 1 M. 50 Pf.

6. **Reichsgewerbeordnung** nebst Ausführungsbestimmungen. Von **Berger** und **Wilhelmi.** **18. veränderte und sehr vermehrte Auflage** von Stadtrat Dr. **Karl Flesch** in Verbindung mit Dr. **Friedr. Hiller** und Dr. **Herm. Luppe.** 1910. 4 M.

7. **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst Weltpostvertrag und internationalem Telegraphenvertrag. **6. Aufl.** von Geh. Ober-Postrat Dr. **M. König.** 1908. 4 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.** Von Geheimrat Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. **8. Aufl.** 1912. 3 M. 60 Pf.

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Von Dr. **R. H. Kriegsmann,** Privatdozent in Kiel. **3. Aufl.** 1910. 4 M.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** von **J. Pieper. 2. Aufl.** 1901. 4 M. 50 Pf.

Reichsbeamtengesetz von 1907 siehe Nr. 82.

11. **Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz.** Von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch,** Reichsgerichtsrat, jetzt zugleich mit **A. Busch,** Gerichtsassessor. **14. Aufl.** 8°. 1913. 8 M.

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst den Gesetzen, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Von Dr. **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrat. **16. Aufl.** von Professor Dr. **Kohlrausch.** 1912. 3 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch. 11. Aufl.** 1911. 2 M. 80 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz. Herausgegeben von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch. 9. Aufl.** 1905. Mit Nachtrag, enthaltend die Novelle vom 1. Juni 1909. 1 M. 50 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

15. Das **Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Von **R. Sydow.** Weiter bearbeitet von Reichsgerichtsrat **L. Busch** und Gerichtsassessor **Arno Busch.** **9. Aufl.** 1912. 2 M. 60 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** **5. Aufl.** von Justizrat **M. Jacobsohn.** 1907. Mit Nachtrag, enthaltend die Bestimmungen vom 22. Mai 1910. 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September/6. Oktober 1899. Von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch.** **10. Aufl.** 1911. 2 M. 70 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz** vom 15. Juli 1909 in der durch das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 geänderten Fassung. (Börsen-, Lotterie- [Spiel und Wette-], Frachturkunden-, Fahrkarten-, Kraftfahrzeug-, Tantieme-, Scheck- und Grundstücksübertragungssteuer.) Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen. **11. Aufl.** von Geh. Regierungsrat **P. Loeck.** 1912. 8°. 6 M.

19. Die **Seegesetzgebung.** Von Dr. **W. E. Knitschky.** **4. Aufl.** bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat **Otto Rudorff** in Hamburg. 1908. Mit Anhang, enthaltend die Bestimmungen von 1909. 6 M.

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. von Woedtke.** **11. Aufl.** von Geh. Reg.-Rat Dr. **G. Eucken-Addenhausen.** 1905. 3 M. Siehe auch Bd. 107.

21. Die **Konsulargesetzgebung.** Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** **3. Aufl.** bearbeitet von Reg.-Assessor Dr. **K. Zorn.** 1911. 4 M. 50 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

22. **Patentgesetz.** Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und der Patentanwalts-Ordnung. **7. Aufl.** bearbeitet von **R. Lutter,** Geh. Reg.-Rat im Kaiserl. Patentamt. 1908. 2 M. 80 Pf.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. von Woedtke. 9. Aufl.** von **Franz Caspar,** Direktor im Reichsamt des Innern. 1907. 2 M. 50 Pf. Siehe auch Bd. 108.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** Von Kammergerichtsrat Dr. **H. Keyßner** und Justizrat Dr. **H. Veit Simon. 6. Aufl.** von Amtsrichter **L. Keyßner.** 1911. 3 M.

25. **Brausteuergesetz.** vom 15. Juli 1909. Von **A. Düffe,** Oberzollrevisor. **2. Aufl.** 1910. 3 M.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen.** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums, **6. Aufl.** 1910. 4 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900. Von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrat. **3. Aufl.** 1900. 2 M.

29. **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger. 14. neu bearb. Aufl.** von Dr. **H. Crüger.** 1912. 1 M. 80 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Von weil. Dr. **E. von Woedtke. 10. Aufl.** von Regierungsrat **H. Follmann.** 1906. 4 M. (Vergriffen!) Neue Fassung S. Bd. 109 Reichsversicherungsordnung.

31. **Gewerbegerichtsgesetz.** Von Stadtrat **L. Mugdan. 7. Aufl.** bearbeitet von **W. Cuno,** Oberbürgermeister zu Hagen i. W. 1911. 2 M. 50 Pf.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger. 12. Aufl.** von Dr. **H. Crüger.** 1912. 1 M. 80 Pf.

33. **Vereins- und Versammlungsrecht.** Von Dr. **E. Ball. 2. Aufl.** von Dr. **F. Friedenthal.** 1907. 2 M. 50 Pf.

Reichs-Vereinsgesetz vom 19. April 1908 siehe Nr. 88.

34. Die **Abzahlungsgeschäfte.** Gesetz vom 16. Mai 1894. **3. vermehrte Aufl.** besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrat. 1910. 1 M. 25 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf. S. auch Bd. 66.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Von **E. Löwe,** Landgerichtsrat. **4. Aufl.** 1909. 3 M.

37. Gesetz gegen den **unlauteren Wettbewerb.** Von Justizrat **A. Pinner. 6. Aufl.** 1912. 1 M. 50 Pf.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz** von Dr. **A. Achilles.** In Verbindung mit Professor Dr. **André,**

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kammergerichtsrat **Ritgen**, Reichsgerichtsrat Dr. **Strecker**, Senatspräsident Dr. **v. Unzner** herausgegeben von Wirkl. Geh. Ober-Justizrat u. Oberlandesgerichtspräsident **Greiff**. **7. Aufl.** 8°. 1912. 7 M.

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz)**. Mit Erläuterungen. Von **F. Lusensky**, Geh. Ober-Regierungsrat. **2. Aufl.** 1905. 1 M.

41. **Börsengesetz**. In der Fassung der Novelle vom 8. Mai 1908. **2. Aufl.** Von Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat **Th. Hemptenmacher**, Staatskommissar an der Berliner Börse. 1908. 2 M.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Prof. Dr. **O. Fischer. 6. Aufl.** 1912. 2 M.

43. **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **F. Krech**, Kaiserl. Geh. Regierungsrat und Professor Dr. **O. Fischer. 6. Aufl.** 1910. 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897. Von Professor Dr. **Felix Stoerk**. 1899. 2 M. 25 Pf.

45. Das **Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Von Landgerichtsrat Dr. **P. Koll** in Cöln. 1900. 1 M. 50 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die **freiwillige Gerichtsbarkeit.** Von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrat. **5. Aufl.** 1911. 3 M. 60 Pf.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen. Von Oberverwaltungsgerichtsrat **Max Schultzenstein** und Amtsgerichtsrat Dr. **Paul Köhne. 2. Aufl.** 1901. 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betr. den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken. Von Dr. **J. Broh,** Rechtsanwalt. 1899. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung.** Von Geh. Justizrat Professor Dr. **Philipp Zorn.** 2. Aufl. von Gerichtsassessor Dr. **Sassen.** 1913. 7 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Nebst Verordn. betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Von Rechtsanwalt Dr. **H. Stölzle** und Königl. Kreistierarzt **H. Weiskopf. 5. Aufl.** 1913. 6 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert. 2. Aufl.** Bearbeitet von Geh. Reg.-Rat Dr. **Seidel.** 1911. 2 M. 40 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Von Dr. **Heinrich Göppert.** 1900. 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874. Mit Kommentar von **A. Born,** Erster Bürgermeister der Stadt Marienburg (Westpr.). 1911. **2. Aufl.** 2 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin,** Nahrungsmittelchemiker in Berlin. 1900. 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Von Justizrat **Georg Meyer. 4. Aufl.** 1910. 2 M. 60 Pf.

56. Gesetz, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt,** Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamts. 1900. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz.** Von Dr. **Max Mittelstein,** Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 1901. 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder** nach dem BGB. Von **Hermann Jastrow,** Amtsgerichtsrat. 1901. 1 M. 80 Pf.

59. Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.** Von Dr. **F. Fidler,** Amtsgerichtsrat. 1912. **2. Aufl.** 2 M. 50 Pf.

60. Gesetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst** in der Fassung vom 22. Mai 1910. Von Geh. Justizrat **Otto Lindemann. 3. Aufl.** 1910. 1 M. 60 Pf.

61. Gesetz über das **Verlagsrecht.** Von Justizrat **E. Heinitz. 2. Aufl.** Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. **Br. Marwitz.** 1911. 1 M. 80 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

62. Gesetz über **private Versicherungsunternehmungen.** Von **H. Könige,** Reichsgerichtsrat. **2. Aufl.** 1910. 4 M. 20 Pf.

63. **Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts.** Systematisch geordnete Nachweisung des z. Z. geltenden Reichsrechts. Ergänzungsband zu der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Von **Hugo Bruhns,** Syndikus. 1913. 8°. **2. Aufl.** 3 M. 50 Pf.

64. Gesetzsammlung betr. den **Handel mit Drogen und Giften.** Reichsgesetzliche Bestimmungen und Anhang mit den landesgesetzlichen Verordnungen sämtlicher Bundesstaaten. Von Rechtsanwalt **H. Sonnenfeld,** Syndikus der Berliner Drogisten-Innung. **2. Aufl.** 1912. 4 M.

65. Das **Weingesetz** in der Fassung von 1909. Mit Ausführungsbestimmungen von Dr. **Georg Lebbin,** Nahrungsmittelchemiker. **2. Aufl.** 1909. 2 M. 50 Pf.

66. Die **Eisenbahn-Gesetzgebung.** Von **W. Pietsch,** Rechnungsrat im Reichs-Eisenbahn-Amt. **2. Aufl.** 1913. 3 M. 60 Pf.

67. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** vom 20. Juni 1872 nebst dem Einführungsgesetz. Von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. **A. Romen** und Kriegsgerichtsrat Dr. jur. **C. Rissom.** 1912. 6 M.

68. Das **Fleischbeschaugesetz.** Vom 3. Juni 1900. Von Dr. **Georg Lebbin,** Nahrungsmittelchemiker und Rechtsanwalt Dr. **Georg Baum.** 1903. 4 M.

69. Reichsgesetz über die **Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden** nebst den in Preußen geltenden Bestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Walter v. Hippel.** 1903. 1 M. 25 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

70. Das **Reichs-Haftpflichtgesetz**, vom 7. Juni 1871. Von Regierungsrat Dr. **G. Eger.** 1903. 3 M.

71. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben**, vom 30. März 1903. Von **H. Spangenberg**, Oberverwaltungsgerichtsrat. **2. Aufl.** 1904. 1 M. 60 Pf.

72. **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft** von weil. Dr. **E. von Woedtke**, fortgesetzt von **Alfred Radtke**, Geh. Regierungsrat und Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. **2. Aufl.** 1904. 4 M. 50 Pf.

73. **Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung.** Nebst Anhang, enthaltend die dazu gehörigen Nebengesetze über Schadensersatz. Von Dr. jur. **A. Romen**, Wirkl. Geh. Kriegsrat. 1904. 2 M.

74. Die **Kaufmannsgerichte** nebst den preuß. Ausführungsbestimmungen. Von Professor Dr. **Max Apt. 3. Aufl.** 1905. 2 M.

75. Reichsgesetz über die **Konsulargerichtsbarkeit.** Von Dr. jur. **A. F. Vorwerk**, Rechtsanwalt in Schanghai. 2. Ausgabe, mit dem Schutzgebietsgesetz und der Ausführungsverordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten. 1908. 2 M.

76. **Die Rechtshilfe im Verkehr mit den ordentlichen Gerichten nach deutschem Reichsrecht.** Von Landrichter Dr. **A. Friedländer.** 1906. 1 M. 80 Pf.

77. **Das Reichserbschaftssteuergesetz.** Vom 3. Juni 1906. Von **Ulrich Hoffmann**, Rechnungsrat im Königl. Preuß. Finanzministerium. **2. Aufl.** 1911. 5 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

78. **Zigarettensteuergesetz.** Vom 15. Juli 1909. Von Dr. **Cuno,** Regierungsassessor. **2. Aufl.** in Vorbereitung, nach Erlaß der sämtlichen Ausführungsbestimmungen.

79. **Die Militärpensionsgesetze** vom 31. Mai 1906 nebst Ausführungsbestimmungen. Zum Gebrauch für Heer, Marine und Schutztruppe von Dr. jur. **A. Romen,** Wirklicher Geheimer Kriegsrat.
   a) I. Teil: Offizierpensionsgesetz. 1907. 3 M. 50 Pf.
   b) II. Teil: Mannschaftsversorgungsgesetz. 1908. 3 M. 50 Pf.

80. Reichsgesetzgebung über **gerichtliche Registerführung.** Von **Otto Lindemann,** Geh. Justizrat. 1906. 3 M.

81. Gesetz, betr. **Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.** Von Dr. **Ludwig Fuld,** Rechtsanwalt. 1907. 1 M.

82. **Reichsbeamtengesetz** in der Fassung vom 18. Mai 1907 und seine Ergänzungen von Geheimrat Professor Dr. **Adolf Arndt.** 1908. 3 M.

83. Reichsgesetz über **den Versicherungsvertrag** nebst Einführungsgesetz. Von Dr. **Paul Hager** und Dr. **E. Bruck. 2. vermehrte und verbesserte Auflage.** 1910. 5 M.

84. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze** von Oberlandesgerichtsrat **Georg Müller.** 1908. 6 M. 50 Pf.

85. **Scheckgesetz** mit Einleitung usw. Von Prof. Dr. **Max Apt. 5. Aufl.** Mit Postscheckordnung vom 6. Nov. 1908 und im Anhang „Besteuerung des Schecks". 1909. 2 M.

   Postscheckordnung vom 6. Nov. 1908. Apart mit Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen. (30 Pf.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

86. **Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches** von Landrichter **A. Cohn.** 1908. 4 M.

87. Gesetz zum **Schutz der Warenbezeichnungen.** Von Geh. Reg.-Rat, Mitglied des Patentamts Dr. **Freund** und Rechtsanwalt **Magnus.** **5. Aufl.** 1909. 3 M. 50 Pf.

88. **Vereinsgesetz** vom 19. April 1908. Von Dr. jur. **A. Romen,** Wirkl. Geh. Kriegsrat. **3. Aufl.** 1912. 2 M. 50 Pf.

89. **Vogelschutzgesetz** vom 30. Mai 1908 nebst den das Flugwild betr. Bestimmungen der Preußischen Jagdordnung von Dr. jur. **Leo von Boxberger.** 1908. 1 M.

90. Die Haager Abkommen über das **Internationale Privatrecht** von Dr. **G. A. E. Bogeng.** 1908. 2 M. 20 Pf.

91. **Eisenbahn-Verkehrsordnung** vom 23. Dez. 1908. Mit Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsassessor bei der Eisenbahndirektion Breslau Dr. **Ernst Blume.** 1909. 2 M. 50 Pf.

92. Gesetz, betr. den **Verkehr mit Kraftfahrzeugen.** Von Amtsrichter **R. Kirchner.** **2. Ausgabe** ergänzt durch die Bundesratsverordnung vom 3. Febr. 1910 und das Internationale Uebereinkommen vom 11. Okt. 1909. 1910. 3 M.

93. Gesetz über die **Sicherung der Bauforderungen** von Justizrat Dr. **E. Harnier.** **3. Aufl.** 1912. 1 M. 60 Pf.

94. **Haftpflicht der Reichs- und Staats-Beamten** von Dr. **H. Delius.** **2. Aufl.** 1909. Mit Nachtrag, enth. das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910. 3 M. 50 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

95. Die Berner Uebereinkunft über **internationales Urheberrecht** von Dr. **Herm. Dungs**, vortrag. Rat im Reichsjustizamt. 1910. 1 M.
96. **Branntweinsteuergesetz** vom 15. Juli 1909. Unter Berücksichtigung der für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von Geh. Reg.-Rat **Johs. Nay**, vortrag. Rat im Reichsschatzamt. 1910. 3 M. 50 Pf.
97. **Schutzgebietsgesetz** nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit sowie den Ausführungsbest. und ergänzenden Vorschriften. Von **Johs. Gerstmeyer**, Wirkl. Legationsrat und vortrag. Rat im Reichskolonialamt. 1910. 3 M.
98. **Sechs Haager Abkommen** über **Internationales Privatrecht.** Von Dr. **Herm. Dungs**, vortrag. Rat im Reichs-Justizamt. 1910. 1 M. 50 Pf.
99. **Die Abkommen der Haager Friedenskonferenz** von Dr. jur. **Hans Wehberg.** 1910. 3 M.
100. Gesetz über den **Absatz von Kalisalzen.** Von Geh. Bergrat **Carl Boelkel.** 1910. 2 M. 40 Pf.
101. **Zuwachssteuergesetz** vom 14. Februar 1911. Von Dr. **W. Cuno**, Regierungsrat im Reichsschatzamt. 1911. 3 M. 60 Pf.
102. **Urheberrecht an Mustern und Modellen** u. Ges. betr. Schutz v. Gebrauchsmustern von Reg.-Rat **Johs. Neuberg**, Mitgl. d. K. Patentamts. 1911. 2 M. 40 Pf.
103. **Reichs-Viehseuchengesetz** vom 26. Juni 1909 nebst Ausführungsvorschriften u. dem preuß. Ausführungsgesetz. Von Landrat Dr. **Walter v. Hippel. 2. Aufl.** 1912. 4 M. 50 Pf.
104. **Versicherungsgesetz** für Angestellte vom 20. Dez. 1911. Von Rechtsanwalt **O. Bernstein** und Dr. **J. Kupferberg. 2. Aufl.** 1912. 3 M. 50 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

105. **Das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten.** Von **W. Hintze**, Geheimer exped. Sekretär im Reichskolonialamt. 1912. 2 M.

106—109. **Reichs-Versicherungs-Ordnung nebst Einführungsgesetz:** Herausgegeben unter Mitwirkung von Dr. **F. Caspar**, Wirkl. Geh. Rat, Direktor im Reichsamt d. Innern und **A. Spielhagen**, Geh, Ob.-Reg.-Rat, vortr. Rat im Reichsamt d. Innern. 4 Bände. Preis pro Band etwa 3—4 M.

106. Erstes, fünftes und sechstes Buch. **Gemeinsame Vorschriften. — Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten — Verfahren.** Bearbeitet von Dr. **K. Lippmann**, Reg.-Rat im Reichsversicherungsamt, Professor, Geh. Rat Dr. **L. Laß** und Geh. Reg.-Rat **H. Siefart**, vortrag. Räte im Reichsamt des Innern. 1912. Im Druck.

107. Zweites Buch. **Krankenversicherung.** Von Geh. Reg.-Rat **H. Siefart**, vortrag. Rat im Reichsamt des Innern. 1912. Im Druck.

108. Drittes Buch. **Unfallversicherung.** Von Geh. Reg.-Rat **A. Radtke**, Senatsvorsitzender im Reichsversicherungsamt. 1912. Im Druck.

109. Viertes Buch. **Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.** Bearbeitet von Geh. Ober-Regierungs-Rat **B. Jaup**, vortragender Rat im Reichsamt des Innern und **H. Follmann**, Geh. Reg.-Rat im Reichsversicherungsamt. 1912. 4 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

---

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar. Von Prof. Dr. **Adolf Arndt. 7. Aufl.** 1911. 4 M.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth. 4., neubearb. Aufl.** 1905. Mit Anhang: Abänderung vom 27. Mai 1907. 2 M.

3. **Die Aufnahme des Nottestaments** durch die bestellten Urkundspersonen. Anweisung mit Musterbeispielen und Abriß des Erbrechts von Amtsgerichtsrat **C. Kurtz.** 1904. 1 M. 50 Pf.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juli 1910. **4. Aufl.** bearbeitet von Justizrat **Rausnitz.** 1910. 2 M. 20 Pf.

5. Gesetz vom **24. April 1854 (betr. die außerehel. Schwängerung).** Von Dr. **Schulze.** 1873. 75 Pf.
   Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 58.

6. Die Preuß. **Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow. 3. vermehrte Aufl.** 1895. 2 M. 40 Pf. Siehe Seite 24, Busch-Eylau, Ausführungsgesetze.

7. Allg. **Gerichtsordnung** und Preuß. **Konkursordnung.** Von **F. Bierhaus.** Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung.** Von **F. Schultzenstein.**
   Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

9. Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Fischer.** Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Ober-Finanzrat. **8. Aufl.** 1913. Etwa 4 M.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Ober-Finanzrat. **5., vermehrte Aufl.** 1910. 3 M.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Von **W. Westhoff** und **W. Schlüter. 3. Aufl.** bearbeitet von **Schlüter** und **Hense,** Oberbergräten. 1913. 7 M. 50 Pf.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow,** Geh. Ober-Finanzrat. **4. vermehrte Aufl.** 1907. 2 M. 40 Pf.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Von Dr. **F. Adickes,** Oberbürgermeister. **5. Aufl.** Bearbeitet von Stadtrat Dr. **Woell.** 1911. 2 M. 40 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch,** Landgerichtsrat. 1894. 4 M.

16. **Konzessionierung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§ 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. v. Rüdiger,** Geh. Regierungs- u. Gewerberat. **2. Aufl.** 1901. 2 M.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** Vom 25. Juli 1910. Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon,** Kammergerichtsrat. **6. Aufl.** 1910. 3 M. 60 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz** vom 30. Juni 1909. Mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen. Von **P. Loeck**, Geh. Regierungsrat. **7. Aufl.** 8°. 1911. 7 M.

19. Das **Jagdscheingesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrat. **2. Aufl.** 1899. 2 M.

20. Die **preußischen Erbschaftssteuergesetze.** Unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von **U. Hoffmann**, Rechnungsrat im Königl. preuß. Finanzministerium. 1905. 4 M.

(**Reichs**-Erbschaftssteuergesetz s. Reichsgesetze Nr. 77).

21. Gesetz über die **Handelskammern.** Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrat. **2. Aufl.** 1909. 3 M.

22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Von Dr. **W. Ledermann**, Magistratsassessor zu Berlin. 1899. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Kammergerichtsrat Dr. **P. Siméon. 2. Aufl.** 1905. 1 M. 80 Pf. Siehe auch Busch-Eylau S. 24.

24. Die **Hinterlegungsordnung** in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsrat Dr. **Georg Bartels. 2. Aufl.** 1908. 2 M.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Magistrats-Assessor Dr. **Fr. Kremski**, Berlin. 1901. 3 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

26. Gesetze über das **Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, Ruhegehalt und Fürsorge für Hinterbliebene.** Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. 1900. 2 M. 40 Pf.

27. Gesetz, betreffend die **Warenhaussteuer.** Von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **G. Strutz.** 1900. 1 M. 20 Pf.

28. Gesetz über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Von Landgerichtsdirektor Dr. **P. F. Aschrott. 2. umgearbeitete Aufl.** 1907. 2 M. 80 Pf.

29. Gesetz, betr. **die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Von Amtsgerichtsrat Dr. **F. Fidler.** 1901. 1 M. 50 Pf.

30. Das **Preußische Staatsschuldbuch** und **Reichsschuldbuch.** Von Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat **J. Mücke.** 1902. 2 M.

31a. **Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.** Herausgegeben in zwei Bänden von **Stephan Gerhard,** Rechtsanwalt in Berlin. 1902.

Band I: Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. Nov. 1810, mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ergänzungsgesetze und der Rechtsverhältnisse der Gesindevermieter, sowie die Gesindeordnungen für Neuvorpommern und Rügen und für die Rheinprovinz. 2 M. 50 Pf. Neue Aufl. in Vorbereitung.

31b. **Band II:** Gesindeordnungen für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern. 2 M. 50 Pf.

Siehe auch Seite 25: Ratgeber von Grieben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

32. **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen** Preußens vom 30. Mai 1853. Von Stadtrat Dr. **Walter Ledermann** u. Magistratsrat Dr. **Ludwig Brühl. 2. Aufl.** 1913. 7 M.
33. **Rentenguts- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrat **M. Peltasohn** und Rechtsanwalt **Bruno Peltasohn.** 1903. 3 M.
34. Sammlung der wichtigsten **preußischen Strafgesetze** nebst Anhang: Gesetz betr. polizeiliche Strafverfügungen vom 23. April 1883. Von **Otto Lindemann,** Geheimen Justizrat. 1912. **2. Aufl.** 3 M. 50 Pf.
35. **Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher.** Gerichtsvollzieherordnung und Gebührensätze von Amtsgerichtssekretär **Emil Exner.** 1904. 3 M. 50 Pf.
36. **Polizeiverordnungen in Preußen.** Von **Otto Lindemann,** Geheimen Justizrat. 1912. **2. Aufl.** 2 M. 50 Pf.
37. Gesetz über die **Enteignung von Grundeigentum** vom 11. Juni 1874. Von Oberlandesgerichtsrat **O. Meyer. 2. Aufl.** 1911. 2 M. 25 Pf.
38. **Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz.** Vom 23. April 1906. Von **Fr. Schmidt,** Gemeindevorsteher. 1906. 1 M. 25 Pf.
39. Gesetz, betr. die **Unterhaltung der öffentl. Volksschulen.** Von Dr. **A. Marcks,** Reg.-Rat. 1906. 2 M.
40. **Verwaltungsstrafverfahren** bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897. Von Dr. **Richard Katzenstein,** Gerichtsassessor. 1907. 3 M. 60 Pf.
41. Die **preußischen Jagdpolizeigesetze.** Von **Fr. Kunze,** Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und **R. Kühnemann,** Rechtsanwalt. **2. Aufl.** 1907. 3 M. 60 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

42. Die Gesetzgebung über die **Allgemeine Landesverwaltung** und über die **Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.** Von Rechtsanwalt Dr. **Karl Friedrichs.** 1908. 3 M.

43. Gesetz betr. die **Zulassung einer Verschuldungsgrenze** für land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke. Von Dr. jur. **R. Leweck,** Syndikus. 1908. 2 M. 40 Pf.

44. **Quellenschutzgesetz** nebst den Ausführungsbestimmungen von **Carl Voelkel,** Geheimer Bergrat. 1909. 1 M.

45. **Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen** von Dr. jur. **Max Kollenscher,** Rechtsanwalt. 1910. 2 M. 40 Pf.

46. **Austritt aus der Landeskirche** vom 14. Mai 1873. Von Gerichtsassessor **Hrch. Chr. Caro.** 1911. 2 M. 40 Pf.

47. Gesetz, betr. die **Feuerbestattung** von Amtsgerichtsrat Dr. **W. Lohmann.** 1911. 1 M. 50 Pf.

48. **Zweckverbandsgesetz für Großberlin** vom 19. Juli 1911 nebst Abdruck des allgemeinen Zweckverbandsgesetzes. Von Magistratsräten Dr. **Ludw. Brühl,** Dr. **Kurt Gordan** und Stadtrat Dr. **Walter Ledermann** in Berlin. 1912. 4 M.

49. **Gesetze gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden** mit Ausführungsanweisuugen. Von Regierungsrat **Otto Goldschmidt.** 1912. 2 M. 50 Pf.

50. **Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften** von Oberlandesgerichtsrat **O. Meyer.** 1912. 3 M.

51. **Preußisches Disziplinargesetz** von **Dultzig** im Druck.

52. **Preußisches Wassergesetz** vom 7. April 1913 von Rechtsanwalt **Georg Wulff** und Rechtsanwalt **Ferd. Herold.** 1913. 5 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Guttentag'sche Sammlung
von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Zivilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen.** Neue Fassung. Mit der Novelle vom 22. Mai 1910. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** 80 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** 10. Abdruck. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz** und **Seerecht.** 8. Abdruck. 1910. 1 M. 80 Pf.

Reichsversicherungsordnung von 1911 (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung). 2 M.

Militärstrafgerichtsordnung nebst **Einführungsgesetz** u. Gesetzen, betr. Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und unfreiwillige Versetzung derselben usw. mit **Militär-Strafgesetzbuch.***) **2. Aufl.** 1 M. 50 Pf.

*) Ist auch einzeln zu haben. Preis 1 M.

Wechselordnung mit Anhang: **Wechselprozeß und Ausführungsanweisung.** 1908. 1 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Nebengesetze. 5. Aufl. 1 M. 80 Pf.

Reichsfinanzgesetze von 1909 einschließlich der **Reichsstempelgesetze** und des **Erbschaftssteuergesetzes.** 1909. 2 M.

Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. 80 Pf. **Ausführungsbestimmungen** dazu 60 Pf.

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dez. 1911. 1 M. 25 Pf.

Strafgesetzbuch. Mit ausführl. Sachregister. 1912. 1 M. 20 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Zivilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen. In den neuen Fassungen mit der Novelle von 1910. Kommentar. Herausgegeben unter Mitwirkung von **K. Rasch**, Landgerichtspräsident in Altona, Dr. **P. Koll**, Senatspräsident beim Oberlandesgericht in Cöln, Dr. **Flechtheim**, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Cöln. **9., umgearbeitete Auflage.** 1910. Lex.-8°. 24 M., geb. 26 M.

Pinner, Kommentar zum Gesetz **gegen den unlauteren Wettbewerb** vom 7. Juni 1909. **2. Aufl.** Herausgegeben von Justizrat **Albert Pinner** und Rechtsanwalt Dr. **Erich Eyck.** 1910. Gr.-8°. 5 M. 50 Pf., geb. 6 M. 50 Pf.

Das preußische Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900, in Verbindung mit den anderen deutschen Warenhaussteuergesetzen. Erläutert von Dr. **J. Wernicke**, Syndikus. 1913. Preis 4 M. 50 Pf., gebunden 5 M.

Die Stempelsteuerpflicht bei Grundstücksübertragungen. Ein Hilfsbuch zur Berechnung und Einziehung des Immobiliarstempels. Zusammengestellt und bearbeitet von **K. Brachvogel**, Amtsgerichtsrat. 1912. Gr.-8°. Preis 6 M., geb. 7 M.

Kommentar zum Börsengesetz. Im Auftrage des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bearbeitet von Dr. **H. Rehm**, Dr. **H. Trumpler**, **Heinrich Dove**, Dr. **Ernst Neukamp**, Dr. **R. Schmidt-Ernsthausen**, Dr. **James Breit.** Mit Vorwort von Dr. **J. Rießer.** 1909. Gr.-8°. 12 M., geb. 13 M.

Patentgesetz und Gesetz, betr. den **Schutz von Gebrauchsmustern.** Von Justizrat Dr. **A. Seligsohn.** **4., neubearbeitete Auflage.** 1909. Gr.-8°. 12 M., geb. in Leinen 13 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Von Geh. Regierungsrat Dr. **G. S. Freund.** Gr.-8°. 7 M., geb. 8 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze, Verordnungen und ministeriellen Verfügungen zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und den Reichs-Justizgesetzen nebst anderen zugehörigen Gesetzen. Von **L. Busch. 2. Aufl.** von Landrichter **O. Eylau.** 8°. Preis geb. 4 M. 50 Pf.

Preußische Bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von den Gerichtsassessoren **O. Fischer** und Dr. **F. Schroeder.** 8°. 2 Bände Preis geb. in ganz Leinen 20 M.

Erster Band: **Das Allgemeine Landrecht mit den Einführungs-Patenten.** Preis 6 M.

Zweiter Band: **Gesetze von 1773—1902.** Preis 14 M.

Preußisches Baupolizeirecht. Mit Kommentar der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin. Vom 28. Mai 1907. Von Gemeindebaurat **Carl Saß.** 8°. Preis 6 M.

Straßen- und Baufluchtliniengesetz. Kommentar für den praktischen Gebrauch mit zeichnerischen Darstellungen von Gemeindebaurat **Carl Saß.** 8°. Preis kartonniert 3 M.

Die Heranziehung der Anlieger zu den Straßenbaukosten auf Grund des § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 in Entscheidung, Kostenberechnung und bildlicher Darstellung von Gemeindebaurat **Carl Saß.** 1912. 8°. Kartoniert 4 M. 50 Pf.

Kommentar zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 unter besonderer Berücksichtigung des zivilrechtlichen Gesetzesinhaltes mit den Ausführungsbestimmungen für **Preußen, Bayern, Sachsen** von **M. K. Samter,** Amtsgerichtsrat. 1912. Gr.-8°. Preis 4 M., geb. 5 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der **Reichsversicherungsordnung.** Eine systemat. Zusammenstellung der gesetzl. Bestimmungen von Dr. **Richard Freund,** Vorsitzendem der Landes-Versicherungsanstalt Berlin. 1911. 2 M., geb. 3 M.

Wie leitet man eine Versammlung? Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende. Von einem Mitgliede des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses. **2. Aufl.** 1908. kart. 1 M.

Praktischer Ratgeber für Dienstherrschaften nach dem Preuß. Gesinderecht unter Berücksichtigung der neueren Entscheidungen bearbeitet von **H. Grieben,** Verwaltungsdirektor a. D. und Bürgermeister. 1908. 1 M.

Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Von Rechtsanwalt **Hugo Horrwitz. 2. Aufl.** Geb. 3 M.

Die Registratur. Von **Hermann Kollrack. 2. Aufl.** 1906. 8°. **Kart.** 1 M. 40 Pf.

Die Pflichten des Waisenrates. Ein praktischer Leitfaden für Waisenräte und Verwaltungsbeamte. Von **F. Baum,** Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. **8. vermehrte und verbesserte Auflage.** 1906. 8°. 60 Pf.

Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger und Familienrat. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Ausführungsgesetz zum BGB. Ein praktischer Leitfaden. Von **F. Baum,** Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. 1899. 8°. 50 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher **Reichs**gesetze.
P. = Nummer der Sammlung **Preußischer** Gesetze.
S. = Seite.

Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aerztekammern P. 29.
Aerztliche Ehrengerichte P. 29.
Aktienrecht R. 24, 26.
Altersversicherungsgesetz R. 30.
Anerbenrechtsgesetz P. 33.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Angestelltenversi.-Ges. S. 22 R. 104.
Anlegung v. Straßen P. 50, S. 24.
Ansiedelungsgesetz s. S. 25 Baupolizeirecht.
Arbeiterschutzgesetz R. 6.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30, 57, S. 22.
Arzneimittel R. 6, 64.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 22, 25.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 24.
Auslieferungsverträge R. 86.
Austritt a. d. Landeskirche P. 46.
Auswanderungsgesetz R. 9, 44.
Automobilgesetz R. 92.

Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S 24.
Bauforderungsschutz R 93.
Bauunfallversicherungsges. R. 28.
Baupolizeirecht S. 24.
Beamtengesetze R. 10, 82, 94, P. 2.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Belagerungszustand P. 34.
Berggesetz P. 12.
Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Beurkundung des Personenstandes R. 59.
Binnenschiffahrtsgesetz R. 36.
Blei- u. zinkhaltige Gegenst. R. 9.
Börsengesetz R. 41, S. 23.
Börsensteuergesetz R. 18.
Branntweinsteuergesetz R. 96.
Brausteuererhebung R. 25.
Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.
Bürgerliche Gesetzsammlung für Preußen S. 24.
Bürgerliches Gesetzbuch R. 38/39, S. 22.
Bürgerliches Rechts-Lexikon S. 31.

Chausseegeld P. 34.
Civilprozeßordnung R. 11, S. 22, 23.

Dampfkesselbetrieb R. 6, P. 34.
Deichges. S. 25 (Baupolizeirecht).
Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienstboten siehe Gesinde.
Ratgeber für Dienstherrschaften S. 25.
Disziplinargesetz P. 51.
Drogenhandel R. 48, 64.

Eheschließungsgesetz R. 59.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahngesetzgebung R. 66, 35.
Eisenbahnverkehrsordnung R. 91.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.
Enteignung von Grundeigentum P. 37.
Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung freigesprochener Personen R. 12.
Entschädigung unschuldig Verhafteter u. Verurteilter R. 73.
Entziehung elektr. Arbeit R. 2.
Erbschaftssteuergesetz R. 77, P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften R. 29.

Fahrkartensteuer R. 18.
Farbengesetz R. 9, 48.
Farbenhandel R. 48.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren R. 9.
Feld- und Forstpolizeigesetz P. 34.
Feuerbestattungsges. P. 47.
Feuerversicherung P. 34.
Fischereigesetz P. 34.
Fleischbeschaugesetz R. 9, 54, 68.
Flößereigesetz R. 36.
Fluchtlinien-Ges. P. 50, S. 24.
Forstdiebstahl P. 34.
Frachturkundensteuer R. 18.
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gast- u. Schankwirtschaftsgehilfen R. 6.
Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit R. 9, 54.
Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 9, 84, R. 102.
Gebührengesetz, preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29.
Genußmittel, Verkehr mit R. 9, 54, S. 23.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46.
Gerichtskostengesetz, deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz, preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 11, 12, S. 22.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher P. 35.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39 S. 22.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts R. 63.
Gesetz-Sammlung, preuß. S. 25.
Gesindedienstpflichten P. 34.
Gesindeordnungen, preußische P. 31 a, 31 b, S. 25.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbebetrieb im Umherziehen R. 6, P. 34.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6.
Gewerbesteuergesetz, preußisches P. 11.
Gewerbe-Unfallversicherungsges. R. 23.
Gifthandel R. 48, 64.
Gold- u. Silberwaren-Feingehalt R. 9.
Grundbuchordnung R. 42.
Grundbuchgesetzgebung, preußische P. 9.
Grundeigentum, Enteignung von P. 37.

Haager Friedenskonferenz R. 99.
Haftpflichtgesetz R. 70, 94.
Handelsgesetzbuch R. 4, S. 22.
Handelskammergesetz P. 21.
Handfeuerwaffen R. 9.
Handlungsgehilfen S. 25.
Handwerkergesetz R. 6.
Hilfskassen, eingeschr. R. 20.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hinterbliebenenversicherung S. 22 RVO. R. 109.
Hypothekenbankgesetz R. 51.

Jagdpolizeigesetz P. 34, 41.
Jagdscheingesetz P. 19, 34.
Inhaberpapiere mit Prämien R. 9.
Internationales Privatrecht R. 90, 98.
Invalidenversicherung R. 30, 109, S. 22 RVO. R. 109.

Kaligesetz R. 100.
Kaufleute, Pflichten bei Aufbewahrung v. Wertpapieren R. 40.
Kaufmannsgerichte R. 74.
Kiautschou-Gebiet, militärische Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht der unehel. R. 58.
—, Unterbringung verwahrloster R. 47, P. 28.
Kinderarbeit, gewerbliche R. 2, 71,
Kinderschutzgesetz R. 71.
Kolonialgesetzgebung R. 49, R. 105.
Kommunalabgabengesetz P. 14.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25.
Konkursordnung R. 13, S. 22.
Konkursordnung, preuß. P. 7.
Konsulargerichtsbarkeit R. 75.
Konsulargesetzgebung R. 21, 75.
Konzessionierung gewerbl. Anlagen P. 16.
Kraftfahrzeuge R. 18, 92.
Krankenversicherungsgesetz R. 20, S. 22 RVO. R. 107.
Kreisabgabengesetz P. 38.
Kreisordnungen P. 15.
Kunstschutzgesetz R. 81.

Ladenschluß R. 6.
Landesgesetze, privatrechtliche, (Bürg. Gesetzsamml.) S. 25.
Landeskirche P. 46.
Landestrauer P. 34.
Landesverwaltungsgesetz P. 42.
Landrecht, preußisches S. 25.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Literaturschutz R. 60, 95.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Lotteriespiel P. 34.

Mannschaftsversorgungsgesetz R. 79 b.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 9, 54.
Medizinalgesetzgebung R. 27.
Militärpensionsgesetze R. 79.
Militärische Geheimnisse, Verrat R. 9, 84.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3, S. 22.
Militärstrafgesetzbuch R. 67, S. 22.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Mineraliengewinnung und Aneignung P. 34.
Mobiliar-Feuerversicherung P. 34.
Modellschutzgesetzgebung R. 9.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 9.

Nahrungsmittelgesetze R. 9, 54, 65.
Naturalleistung für die bewaffnete Macht R. 69.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.
Notenbankwesen R. 26.
Nottestament P. 3.

Offizierpensionsgesetz R. 79a.

Patentgesetz R. 22, 9, S. 23.
Personenstandsgesetz R. 2, 9, 59.
Pensionsgesetze R. 10, 79, P. 2, 26.
Photographieschutz R. 9, 81.
Polizeiverordnungen in Preußen P. 36.
Postgesetze R. 7.
Postscheckordnung R. 85.
Preßgesetz R. 9, 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatbeamtenversf.-Ges. R. 104, S 22.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 25.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 84, 90.
Provinzialabgabengesetz P. 38.

Quellenschutzgesetz P. 44.

Rayongesetz R. 84.
Reblausgesetz R. 84, P. 34.
Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordnung R. 16.
Rechtshilfe R. 76.
Rechtslexikon S. 31.
Rechtsverhältnisse d. Juden P. 45.
Registerführung, gerichtliche R. 80.
Registratur S. 25.
Reichsbeamtengesetz R. 10, 82.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35, 66.
Reichserbschaftssteuer R. 77.
Reichsfinanzgesetze S. 22.
Reichsgewerbeordnung R. 6.
Reichsgrundbuchordnung R. 42.
Reichs-Justizgesetze R. 11, 12, 13.
— —, Ausführungsgesetz dazu S. 22.
Reichskassenscheine R. 9.
Reichsmilitärgesetz R. 84.
Reichspreßgesetz R. 53.
Reichsschuldbuch P. 30.
Reichsseuchengesetz R. 9, 56.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reichsstempelgesetz R. 18.
Reichsverfassung R. 1.
Reichsviehseuchengesetz R. 103.
Reichsversicherungsordnung S. 22, R. 106—109.
Rentengutsgesetze P. 33.
Rinderpest R. 9.

Saccharingesetz R. 9, 54.
Schadenersatz an unschuldig Verhaftete u. Verurteilte R. 73.
Scheckgesetz R. 85.
Schlachthäuser P. 34.
Schlachtviehgesetz R. 9, 54, 68
Schonzeit des Wildes P. 34.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schulunterhaltungsgesetz P. 39.
Schutzgebietsgesetz R. 75, 97.
Schutztruppe, Strafverfahren R. 3, Pension R. 79.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
Seerecht vide HGB. Text.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57.
Seuchengesetz R. 56.
Sklavenhandel R. 9.
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57, 72, 104, 106—109.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatsschuldbuch P. 30.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen P. 32.
Stellenvermittlergesetz S. 24.
Stempelsteuergesetz für Preußen P. 18, S. 23.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18, S. 23.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27.
Strafgesetzbuch R. 2. S. 22.
Strafgesetze, preußische P. 34.
Strafprozeßordnung R. 12.
Strafrechtliche RG. R. 9.
Straßen- und Baufluchtengesetz P. 50, S. 24.
Subhastationsgesetz R. 43.
Süßstoffe, künstliche R. 9, 54, 64.

Tantièmensteuer R. 18.
Telegraphengesetze R. 7.
Testamentsrecht P. 3.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetze R. 23, 28, 57, 72, 108, S. 22 RVO.
Unlauterer Wettbewerb R. 37, S. 23.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47, 28.
Unterhaltung der Volksschulen P. 39.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetze R. 9, 60, 22, 81, 95. 102.

Vereinsgesetz R. 88.
Vereins- u. Versammlungsrecht R. 33, P. 34.
Verfälschung v. Nahrungsmitteln R. 54, Wein R. 65.
Verfassung, Reich R. 1.
Verfassung, preußische P. 1.
Verkehrsabgaben P. 34.
Verlagsrecht R. 61.
Vermögenssteuergesetz P. 13.
Verrat militärischer Geheimnisse R. 2, 9.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Versammlung, wie leitet man eine S. 25.
Verschuldungsgrenze P. 43.
Versicherungsvertrag R. 83.
Versicherungsunternehmungen, private R. 62.
Versorgung der Kommunalbeamten P. 22.
Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden P. 49.
Verwaltungsstrafverfahren P. 40.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, Nahrungsmittel, Wein R. 54, 65.
Viehkauf (Viehgewährschaft) und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 84, 103.
Vogelschutzgesetz R. 89.
Vormundschaftsordnung, preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47, S. 25.

Waisenrat S. 25.
Wald- und Wassergenossenschaft P. 34.
Wandergewerbebetrieb P. 34.
Warenzeichenrecht R. 9, 87.
Warenhaussteuergesetz P. 27. S. 23.
Wassergesetz P. 52.
Wechselordnung R. 5, S. 22.
Wechselstempelsteuergesetz R. 5.
Weingesetz R. 9, 54, 64, 65.
Wertpapiere, Depotgesetz R. 40
Wettbewerb, Bekämpfung unlauteren R. 37, S. 23.
Wild-Schonzeit P. 34.
Wuchergesetz R. 2.

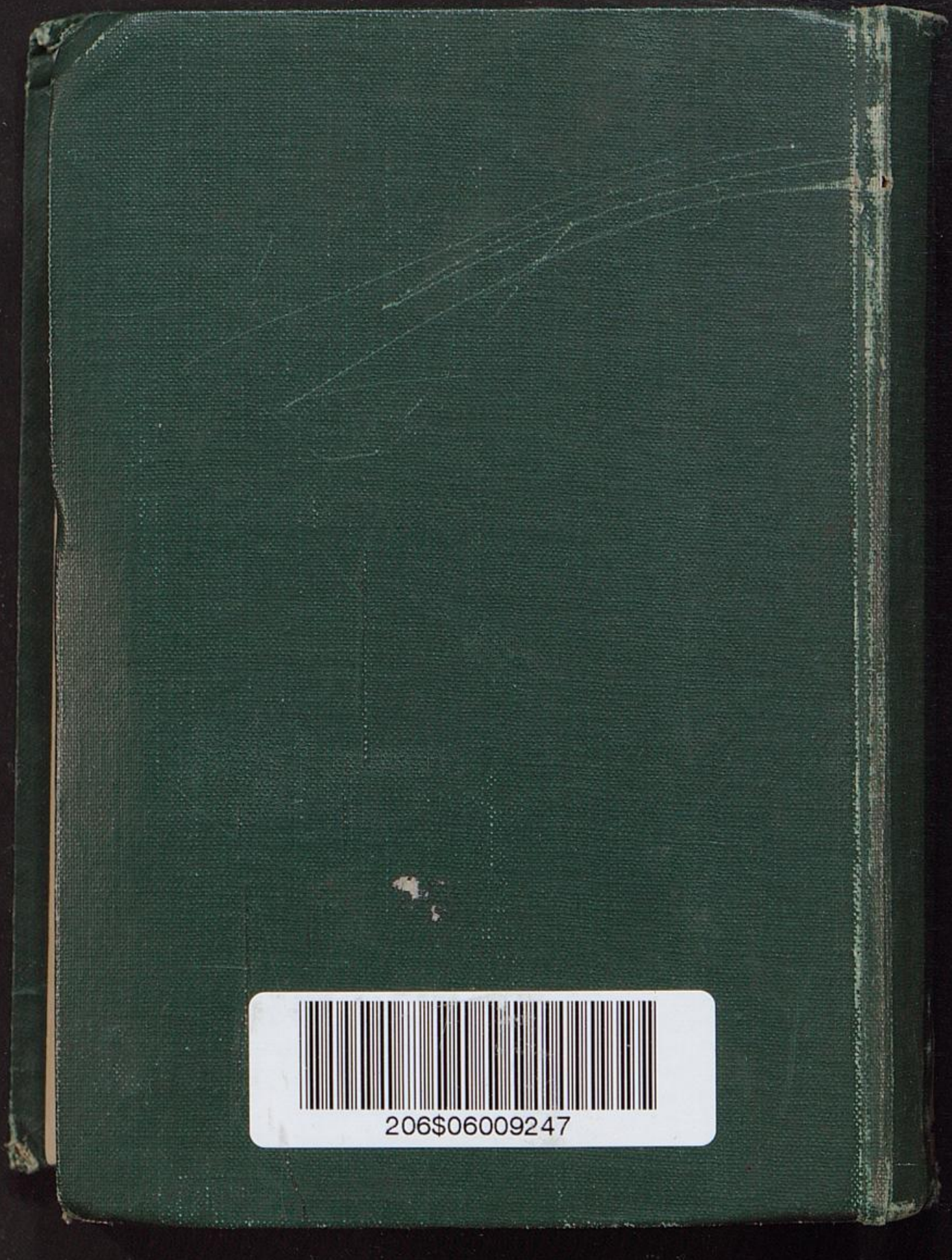
Zeugengebühr R. 15.
Zigarettensteuergesetz R. 78.
Zivilprozeßordnung R. 11, S. 22, 23.
Zuständigkeitsgesetz P. 42.
Zuwachssteuergesetz S. 21, R. 101.
Zwangserziehung R. 47.
Zwangsversteigerung an Immobilien R. 43.
Zwangsvollstreckungsgesetz R. 43
Zweckverbands-Gesetz P. 48.

Bürgerliches Rechts-Lexikon. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen bearbeitet von Amtsgerichtsrat **E. Christiani. 3., wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage.** 1908. Lex. 8°. Geb. in ganz Leinen Preis 11 M. 20 Pf.

Sonderverzeichnisse über hervorragende Erscheinungen aus den Gebieten des Verwaltungs- und Handelsrechts, sowie der genossenschaftlichen Literatur, durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlage.

 Nr. 7. VI. 1913. 35000.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG



206$06009247

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Kolonialgesetzgebung

49

I
25749

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG